Francis Lieber.

ALLGEMEINES
STAATSRECHT.

VON

Dr. BLUNTSCHLI.

ERSTER BAND.

ALLGEMEINES

STAATSRECHT.

VON

Dr. BLUNTSCHLI.

ZWEITE AUFLAGE.

ERSTER BAND.

MÜNCHEN.
LITERARISCH-ARTISTISCHE ANSTALT
DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1857.

10,442

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Inhalt.

Einleitung.

			Seite
Cap.	I.	Staatsrecht und Politik	1
Cap.	II.	Der Gegensatz des Staatsrechts und des Privatrechts	3
Cap.	III.	Fernere Abgrenzung des staatsrechtlichen Gebietes	5
Cap.	IV.	Allgemeines und besonderes Staatsrecht	7
Cap.	V.	Quellen des Staatsrechtes.	
		A. Das Gesetz	9
Cap.	VI.	B. Staatlicher Vertrag	11
Cap.	VII.	C. Herkommen und Gewohnheit	13
Cap.	VIII.	D. Die Wissenschaft	15
Cap.	IX.	Staatsrecht und staatlicher Besitz	19
Cap.	X.	Methoden der Behandlung	24

Erstes Buch.

Das Wesen des Staates.

Cap.	I.	Historische Merkmale	30
Cap.	II.	Die menschliche Staatsidee. Der Weltstaat	38
Cap.	III.	Verschiedene Theorien.	
		I. Die Alten	47
Cap.	IV.	II. Die Neueren	50
Cap.	V.	Von dem sogenannten Rechtsstaate und Polizeistaate	57

Zweites Buch.

Volk und Land.

Cap.	I.	I. Die Menschheit und die Menschenrassen und Völkerfamilien	61

Seite
Cap. II. II. Das Volk 65
Cap. III. Verhältnisz von Volk und Staat 67
Cap. IV. Das Princip der Volksthümlichkeit und der Nationalität 73
Cap. V. III. Die Stämme 77
Cap. VI. IV. Die Kasten 78
Cap. VII. V. Die Stände 83
Cap. VIII. 1) Der Adel.
A. Der römische Adel 86
Cap. IX. B. Der französische Adel 90
Cap. X. C. Der englische Adel 100
Cap. XI. D. Der deutsche Adel 109
Cap. XII. 2) Die Freien und das Bürgerthum 117
Cap. XIII. Der dritte Stand in unserer Zeit . . . 127
Cap. XIV. 3) Die hörigen Leute 131
Cap. XV. Der vierte Stand 135
Cap. XVI. 4) Die Sklaven 142
Cap. XVII. VI. Verhältnisz des Staates zur Familie.
1) Zur Ehe 147
Cap. XVIII. 2) Die Frauen 157
Cap. XIX. VII Verhältnisz des Staates zu den Individuen.
1) Volksgenossen und Fremde 162
Cap. XX. 2) Die Staatsbürger im engern Sinne . . . 170
Cap. XXI. VIII. Das Land.
1) Ausdehnung und Grenzen 178
Cap. XXII. 2) Die Natur des Landes 180
Cap. XXIII. 3) Von der Gebietshoheit. (Sogenanntes Staatseigenthum) 184
Cap. XXIV. 4) Eintheilung des Landes 190
Cap. XXV. IX. Verhältnisz des Staats zum Privateigenthum . . 190

Drittes Buch.

Von der Entstehung und dem Untergange des Staates.

Cap. I. Einleitung 201
Cap. II. Ursprüngliche Entstehungsformen 203
Cap. III. Abgeleitete Entstehungsformen 214
Cap. IV. Untergang der Staaten 216
Cap. V. Speculative Theorien.
I. Der sogenannte Naturstand 220
Cap. VI. II. Der Staat als göttliche Institution 223
Cap. VII. III. Die Theorie der Gewalt 229
Cap. VIII. IV. Die Vertragstheorie 231

Viertes Buch.

Die Staatsformen.

Seite
Cap. I. Die Eintheilung des Aristoteles 237
Cap. II. Der sogenannte gemischte Staat 240
Cap III. Neuere Fortbildung der Theorie 243
Cap. IV. Das Princip der vier Grundformen 246
Cap. V. I. Die Ideokratie. (Theokratie) 250
Cap. VI. Vorzüge und Mängel der Ideokratie 260
Cap. VII. II. Demokratische Staatsformen.
A. Die unmittelbare (antike) Demokratie . . 265
Cap. VIII. Beurtheilung der unmittelbaren Demokratie . 271
Cap. IX. B. Die repräsentative (moderne) Demokratie . 276
Cap. X. Betrachtungen über die Repräsentativdemokratie 283
Cap. XI. III. Die Aristokratie.
A. Hellenische Form. Sparta 289
Cap. XII. B. Die römische Aristokratie 295
Cap. XIII. Bemerkungen über die Aristokratie . . . 303
Cap. XIV. IV. Monarchische Staatsformen. Die Hauptarten der Monarchie 312
Cap. XV. A. Hellenisches und altgermanisches Königthum 315
Cap. XVI. B. Altrömisches Königthum 320
Cap. XVII. C. Das römische Kaiserthum 326
Cap. XVIII. D. Fränkisches Königthum 332
Cap. XIX. E. Die Lehensmonarchie 339
Cap. XX. F. Die absolute Monarchie 348
Cap. XXI. G. Die constitutionelle Monarchie.
1) Falsche Vorstellungen 355
Cap. XXII. 2) Das monarchische Princip und der Begriff der constitutionellen Monarchie 361
Cap. XXIII. 3) Die Entstehung und Verbreitung der constitutionellen Monarchie 368

Fünftes Buch.

Der gesetzgebende Körper und das Gesetz.

Cap. I. Die Sonderung der Gewalten.
I. Antike Zustände 394
Cap. II. II. Das moderne Princip der Sonderung der Gewalten 397
Cap. III. Die Entwicklungsgeschichte der Repräsentativverfassung.
I. Die fränkischen Reichstage und das englische Parlament 407

Seite
Cap. IV. II. Ständische Entwickelung in andern Staaten . . 416
Cap. V. Der Unterschied der ständischen und der repräsentativen Verfassung 424
Cap. VI. Die Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers . . 428
Cap. VII. Von der Bilduug der Volkskammer 435
Cap. VIII. Von der Bildung des Senats oder des Oberhauses . . 447
Cap. IX. Befugnisse.
A. Des gesammten Gesetzgebungskörpers 454
Cap. X. B. Befugnisse aller einzelnen Bestandtheile . . . 462
Cap. XI. C. Besondere Befugnisse.
I. Des Königs 466
Cap. XII. II. Des Volkshauses 469
Cap. XIII. III. Des Senates oder Oberhauses 474
Cap. XIV. Von den Gesetzen.
I. Arten der Gesetze 476
Cap. XV. II. Form der Erzeugung der Gesetze 481
Cap. XVI. Grenzen der Giltigkeit der Gesetze 488

Einleitung.

Erstes Capitel.

Staatsrecht und Politik.

Die alten Griechen nannten die ganze Wissenschaft vom Staate (πολιτεία) Politik.

Wir Neuern pflegen Staatsrecht und Politik als zwei verschiedene Wissenschaften zu sondern. Beide behandeln den Staat. Beide sind Staatslehren, aber jede von beiden betrachtet den Staat von einem andern Standpunkte aus und nach anderer Richtung.

Dieser Gegensatz wird häufig so aufgefaszt und dargestellt: das Staatsrecht betrachte den Staat von dem Gesichtspunkte des Rechtes aus, die Politik dagegen von dem der Klugheit; jenes erörtere die rechtliche Bestimmung, die nothwendigen Eigenschaften und die vorhandenen Verhältnisse des Staates, diese aber lehre die tauglichen Mittel, die Aufgaben des Staates praktisch zu lösen, den Staatszweck zu realisiren.

Allein diese Darstellung des Gegensatzes ist weder befriedigend noch würdig. Insbesondere ist die Auffassung der Politik als einer bloszen Klugheitslehre unedel. In der Sprache des gemeinen Lebens werden wohl etwa die Ausdrücke politisch und klug in nahe verwandtem Sinn gebraucht, und

Politik mit Klugheit, selbst mit zweideutiger Schlauheit verwechselt. In diesem Sprachgebrauche aber ist nur das Zerrbild, nur die Entartung des wahren Begriffs der Politik sichtbar, und wird der sittliche Gehalt dieser völlig verkannt. Die groszartigste und fruchtbarste Politik war von jeher weniger eine kluge als eine weise und von moralischer Kraft erfüllte.

Wir verstehen daher jenen Gegensatz anders. Das Recht verhält sich zur Politik wie die Ordnung zur Freiheit, wie die ruhige Bestimmtheit der Verhältnisse zu der lebendigen Bewegung in denselben, wie der Körper zu dem darin wirkenden Geist. Der Staat ist die Verbindung von Politik und Recht, aber die Wissenschaft unterscheidet die beiden Seiten seines Daseins, um sich beider und daher auch ihres Verhältnisses zu einander und zum Staat völlig bewuszt zu werden.

Zwar sind auch die Rechtsverhältnisse und Rechtsregeln der Veränderung unterworfen, und es gibt auch eine Rechtsgeschichte, nicht blosz ein Rechtssystem. Aber immerhin faszt das Staatsrecht vorherrschend den Staat in seinem festen normalen Dasein (als Staatskörper) auf, und die Politik als Wissenschaft betrachtet vorzugsweise die Strömungen und Wandlungen des staatlichen Lebens. Die Rechtsgeschichte unterscheidet sich gerade dadurch von der politischen Geschichte, dasz jene sich darauf beschränkt, den Entwicklungsgang der normalen, fest gewordenen Existenz des Staates nachzuweisen, diese aber den Hauptnachdruck auf die zeitlichen Schicksale und Erlebnisse des Volkes, die Motive und Handlungsweise der politischen Personen, die Thaten und Leiden beider legt, und so das reich bewegte Leben schildert. Der oberste und reinste Ausdruck des Staatsrechts ist das Gesetz (die Verfassung), die klarste und lebendigste Aeuszerung der Politik ist die praktische Leitung des Staates selbst (die Regierung). Die

Politik ist daher mehr noch Kunst als Wissenschaft. Die Politik setzt das Recht voraus und hat sich innerhalb seiner Schranken zu entfalten. Sie übernimmt die Sorge für die wechselnden Bedürfnisse des Lebens. Das Recht hinwieder bedarf der Politik, um vor Erstarrung gesichert zu bleiben und mit der Entwicklung des Lebens Schritt zu halten. Ohne den belebenden Hauch der Politik würde der Rechtskörper zum Leichnam werden, ohne die Grundlage und die Schranken des Rechtes würde die Politik in ungezügelter Neuerungssucht und in verderblicher Zerstörungswuth untergehen.

Zweites Capitel.

Der Gegensatz des Staatsrechts und des Privatrechts.

Das Staatsrecht geht vom Staate, das Privatrecht von den einzelnen Individuen, den Privatpersonen aus. Jenes behandelt die rechtlichen Verhältnisse des Staates, dieses die Rechte der Privaten.[1]

Allerdings gibt es auch Uebergänge aus dem einen Gebiete in das andere. So gehören die Rechte des Fiscus dem Privatrechte an, weil der Staat, insofern er ein ausschlieszliches Vermögen hat, einer Privatperson gleich und als Fiscus selber eine Privatperson ist. So haben die politischen Rechte der einzelnen Menschen (z. B. das Petitionsrecht, die Preszfreiheit) ihren Platz nicht im Privat-, sondern im Staatsrecht, weil dieselben auf dem Verhältnisse der Individuen zum Staate beruhen, somit der öffentliche, staatliche Gesichtspunkt in ihnen vorherrscht.

Das Staatsrecht wird daher auch seinem Inhalte nach

[1] Vgl. L. 1. §. 2. D. de Justitia et iure *(Ulpianus)*: „Publicum jus est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem. Sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim."

von dem Staate bestimmt, und ist der Willkür der Privatpersonen entrückt. Das Privatrecht dagegen erhält seinen Inhalt grösztentheils im allgemeinen von der Natur und den Zuständen der Privatpersonen und im besondern von ihrem Willen. In dem Staatsrecht herrscht der Geist des Ganzen, im Privatrecht waltet der Geist der Einzelnen. Den Individuen steht es demnach nicht zu, durch Verträge öffentliches Recht abzuändern oder aufzuheben, während sie in der Regel das Privatrecht unter sich durch Verträge beliebig gestalten können; und je mehr bei einzelnen Regeln des Privatrechts öffentliche Staatsinteressen betheiligt sind, desto weniger dürfen Privatverträge willkürlich auch von jenen abweichen.[2]

Für das Staatsrecht gilt es ferner als Regel: Oeffentliches Recht ist zugleich öffentliche Pflicht. Der Berechtigte ist verpflichtet sein Recht auszuüben. Der Regent ist nicht blosz berechtigt, er ist gleichmäszig auch verpflichtet zu regieren, ebenso der Richter zu richten. Im Privatrecht hingegen gilt die entgegengesetzte Regel. Es steht in der Willkür des Berechtigten, ob er sein Recht ausüben wolle oder nicht.[3] Der Grund dieses Unterschiedes ist wieder darin zu finden, dasz das Privatrecht dem Einzelnen zugehört und meistens nur für diesen besteht, das öffentliche Recht aber dem Ganzen zukommt und im Interesse der Gesammtheit besteht. Der Staat selbst kann daher wohl sein Recht aufgeben oder auf die Ausübung desselben verzichten, nicht aber dürfen das die einzelnen Organe des Staates.

[2] Vgl. L. 38. D. de Pactis *(Papinianus)*: „Jus publicum privatorum pactis mutari non potest.“ *Code Civil.* 6.: „On ne peut déroger par des conventions particulières, aux loix qui intéressent l'ordre public et les bonnes moeurs.“

[3] c. un. C. ut nemo invitus (Imp. *Diocletianus*): „Invitus agere vel accusare nemo cogitur.“ Privatrechtliches Sprüchwort: „Iure suo uti nemo cogitur.“

Beide Regeln haben übrigens zahlreiche Ausnahmen, die sich aus dem Princip jener von selbst ergeben. Einige Beispiele mögen diesz klar machen:

1) Der einzelne Staatsbürger kann beliebig von seinem Rechte zu Petitionen, oder von seinem Rechte an politischen Vereinen Theil zu nehmen, Gebrauch machen oder nicht. Es sind diesz eben öffentliche Rechte, die dem Einzelnen eingeräumt sind, mehr im Interesse seiner individuellen Freiheit als des Staatswohls.

2) Ob der Einzelne auch sein Wahlrecht als Wähler auszuüben habe, hängt schon nicht mehr ohne weiteres von seiner Willkür ab. Ist das Wahlrecht auf grosse Massen von Individuen vertheilt, oder tritt nach der besondern Bedeutung des Wahlrechts die Rücksicht auf die Befugnisz der Wähler in den Vordergrund, die auf das Bedürfnisz des Staates zurück, so kann wohl die Benutzung desselben der Willkür des einzelnen Wählers anheimfallen; im entgegengesetzten Falle wird auch hier eine Nöthigung öfter eintreten und sich rechtfertigen.

3) Je höher die Regierungsrechte, desto unauflöslicher sind die Pflichten zu ihrer Ausübung mit denselben verbunden.

4) Auch im Privatrecht ist die Ausübung der Vormundschaftsrechte Pflicht des Berechtigten, weil dieselben nicht oder nicht ausschlieszlich allein zu Gunsten des Vormundes, sondern auch im Interesse des Bevormundeten bestehen.

Drittes Capitel.

Fernere Abgränzung des staatsrechtlichen Gebiets.

1. Das Völkerrecht bildet offenbar nur einen Theil des Staatsrechtes im weitern Sinn des Wortes. Das Völkerrecht behandelt die Rechtsverhältnisse mehrerer Staaten zu

einander und die Beziehungen verschiedener Völker zu einander. Von dem Staatsrechte im engern Sinne aber, welches den Staat als Einen Organismus betrachtet, die Existenz desselben als einer politischen Persönlichkeit für sich und vorzüglich seine Beziehungen nach innen ins Auge faszt, wird das Völkerrecht als eine besondere Wissenschaft ausgeschieden. Auch wir werden in diesem Buche dem letztern Sprachgebrauche folgen, und das Völkerrecht zur Seite lassen.

2. Eine andere Ausscheidung des Stoffes bezieht sich auf das Kirchenrecht.

In dem ganzen Alterthum war der Gegensatz von Staat und Kirche zwar wohl schon im Keime vorhanden und sichtbar, aber nicht zu klarer Sonderung ausgebildet. Den Römern noch galt das jus sacrum als ein Bestandtheil des jus publicum.

Erst seitdem das Christenthum in die Welt gekommen, ist die Kirche als die religiöse Gemeinschaft der Menschen dem Staate als der politischen Gemeinschaft selbständig zur Seite getreten. Und wie die Kirche eine eigene Idee und einen nicht auf staatlichem Boden gepflanzten, nicht im Staatsgebiet grosz gewachsenen Leib und ein besonderes Dasein hat, so erfordert auch das (christliche) Kirchenrecht eine von dem neuern Staatsrechte getrennte Behandlung. Wird aber nicht das Recht der Kirche von dem ihr zugehörigen eigenen Standpunkte aus, sondern wird nur das Verhältnisz des Staates zur Kirche und den kirchlichen Institutionen von dem Standpunkte des Staates aus betrachtet, so gehört diese Betrachtung allerdings vollständig in das Gebiet des Staatsrechtes.

3. Der Civilprocesz ferner und das ganze Strafrecht, den Strafprocesz inbegriffen, werden mit Grund auch zum öffentlichen Rechte gerechnet. In dem Procesz gewährt der Staat als solcher den Privatpersonen seinen

Rechtsschutz gegen Verletzung und Beeinträchtigung ihrer Rechtssphäre, und in dem Strafrechte in seiner neuern Entwicklung äussert sich wieder die Gerechtigkeit des Staates, welche nicht blosz den Verletzten schützt und die Verletzung aufhebt, sondern überdem den verbrecherischen Angriff auf die gemeinsame Rechtsordnung bestraft.

Dessenungeachtet aber werden der Civilprocesz und das Strafrecht aus dem eigentlichen Staatsrechte hinwieder ausgeschieden und besser als besondere Disciplinen behandelt, theils um ihrer engen Beziehung willen auch zu dem Privatrechte, mit welchem sie innerlich verwoben sind und dessen Sicherheit der Civilprocesz ganz, das Strafrecht zu groszem Theile dient, theils weil sie an sich umfangreich und wichtig genug sind, um eine besondere Behandlung zu erlangen.

Viertes Capitel.

Allgemeines und besonderes Staatsrecht.

Das besondere Staatsrecht setzt einen einzelnen, bestimmten Staat voraus, dem es angehört. So ist von dem besondern Staatsrechte der römischen Republik, oder des englischen Staates oder des deutschen Reiches die Rede.

Das allgemeine Staatsrecht dagegen beruht auf universeller Auffassung nicht eines einzelnen sondern des Staates. Das besondere Staatsrecht geht somit von einem bestimmten Volke aus, das allgemeine sieht voraus auf die menschliche Natur und geht von der Menschheit aus.[1]

[1] Derselbe Gedanke liegt der römischen Anschauungsweise zu Grunde. L. 9. *(Gajus)* D. de Justitia et Iure: „Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim *suo proprio* partim *communi omnium hominum jure* utuntur. Nam quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium civitatis est, vocaturque *jus civile;* quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque custoditur, vocaturque *jus gentium,* quasi quo jure omnes gentes utuntur.“

Man denkt sich das allgemeine Staatsrecht gewöhnlich als das Produkt idealer Speculation und versucht dasselbe aus einer spekulativen Weltanschauung durch einfache logische Schluszfolgerung herzuleiten. Die mancherlei Schulen der Philosophie haben in diesem Sinne auch verschiedene Systeme des sogenannten natürlichen Staatsrechtes hervorgebracht. Es sind auf diesem Wege zwar manche glückliche Gedanken gelegentlich erhascht und immerhin ist auch durch diese Bestrebungen das Nachdenken und die vielseitige Prüfung angeregt worden. Aber im Ganzen ist die Wissenschaft vom Staate und was wichtiger ist das staatliche Leben durch diese Versuche, den Staat spekulativ zu construiren, eher verwirrt und verdorben als aufgeklärt und gefördert worden.

Der Staat ist die Offenbarung des gemeinsamen Lebens der Menschen. Daher kann er nicht verstanden werden, ohne die psychologische Kenntnisz der gemeinsamen menschlichen Natur und nicht begriffen werden, ohne die Kunde von seiner realen Erscheinung in der menschlichen Geschichte. Die Weltgeschichte, welche die Geschichte der Völker und der Individuen zusammenfaszt und in ihrer Beziehung zu der groszen Entwicklung der Menschheit erkennt, ist die universalhistorische Begründung des allgemeinen Staatsrechts. Sie bietet uns eine Fülle positiven Gehaltes, welche der spekulativen Betrachtung gewöhnlich fehlt. In ihr unterscheiden sich die verschiedenen Entwicklungsstufen, welche die Menschheit seit ihrer Kindheit durchlebt hat, und auf jeder finden wir eigenthümliche Anschauungen vom Staate und verschiedene Staatenbildungen. Sie lehrt uns das Verhältniss verstehen, in welchem die mancherlei Nationen an der gemeinsamen Aufgabe der Menschheit Theil genommen haben.

Die Religionen, welche für die Menscheit bestimmend geworden, sind alle in Asien geoffenbart worden. Die höheren Ideen und Gestaltungen des staatlichen Rechtes aber haben wir der Europäischen Gesittung zu verdanken.

Für die Religion zeigt sich insbesondere die Semitische Völkerfamilie als vorzugsweise begabt. Die Fähigkeit, den Staat zu erkennen und zu offenbaren, ist der Arischen (sogenannten Indo-germanischen) Völkerfamilie eingepflanzt. Sobald dieselbe auf europäischem Boden ihrer selbst bewuszt wird, beginnt die höhere Erfüllung ihrer Mission. Unter diesen Völkern haben wieder die Hellenen, die Römer, die Germanen und die aus der Mischung von romanischen und germanischen Elementen hervorgegangenen neu-europäischen Völker, mit ihren Kindern, den heutigen Amerikanern, eine höhere Bedeutung.

Die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechtes, wie wir dieselbe verstehen, hat die Aufgabe, das gemeinsame staatliche Bewusztsein der heutigen Menschheit, wie es voraus in dem civilisirten arischen Europa sich entwickelt hat, aufzuhellen, und von diesem Standpunkt aus die wichtigsten Erscheinungen des staatlichen Lebens zu erfassen.

Anmerkung. Der Gegensatz bei Aristoteles (Rhetor. I. 10. 13.) zwischen νόμος ἴδιος (besonderes Recht) und νόμος κοινὸς (gemeines Recht) hat doch noch einen andern Sinn. Unter jenem versteht er das Recht, welches ein bestimmter Staat für sich hervorgebracht, sei es nun geschrieben oder nicht, unter diesem das von Natur gerechte (φύσει κοινὸν δίκαιον) ohne Rücksicht auf staatliche Gemeinschaft.

Fünftes Capitel.

Die Quellen des Staatsrechts.

A. Das Gesetz.

Die höchste und staatlichste Form, in welcher das Recht erkennbar und klar zu Tage tritt, ist das Gesetz. In dem Gesetze findet das Recht seinen bewusztesten und reinsten Ausdruck. In dem Gesetze spricht sich der Staat selbst in seiner Gesammtheit aus, und setzt das Recht fest. Er rüstet in dem Gesetz

und durch dasselbe seinen Rechtsausspruch mit der obersten Autorität und der höchsten Macht aus. Das Gesetz ist das volle Wort des Rechtes.

Das eigentliche Gesetz ist daher nur das von dem Staate selbst erlassene. Aber in analoger Weise kann auch von Gesetzen die Rede sein, welche engere und kleinere Gemeinschaften und Organismen innerhalb des Staates für ihre besondern Kreise ertheilen und mit ihrer beschränkten Autorität ausrüsten: so die Familien- und Hausgesetze der Dynastien, die Statuten und Ordnungen der Städte und Gemeinden. Auch das Gebiet der staatlichen Verordnungen läszt sich hier anführen.

Das Verhältnisz der Gesetzgebung zum Staatsrecht ist übrigens dem Verhältnisz derselben zum Privatrecht nicht völlig gleich. Der Staat als Gesetzgeber hat mit Bezug auf jenes viel freiere Hand als mit Rücksicht auf dieses; denn indem er staatsrechtliche Einrichtungen und Rechtsverhältnisse festsetzt, handelt er in seiner eigenen Sache, wenn er dagegen privatrechtliche Gesetze erläszt, so ordnet er nicht seine eigenen, sondern die Verhältnisse der Privatpersonen, die weder sein Werk, noch völlig von ihm abhängig sind. So wenig die Individuen erst durch den Staat zu Individuen werden, so wenig wird das Recht der Individuen erst durch den Staat zum Recht. Dasselbe kann zwar seine höchste Ausbildung und seinen kräftigsten Schutz erst in dem Staate und durch den Staat empfangen, aber es wurzelt nicht in diesem, und die Aufgabe des Staates ist es hier mehr, dem Privatrechte, wie es aus den natürlichen Zuständen und der geschichtlichen Entwicklung der Einzelnen hervorgegangen, zur Anerkennung zu verhelfen, als dasselbe vom Staat zu bestimmen.

Die wichtigen praktischen Folgen dieses Gegensatzes werden später näher dargelegt werden.

Sechstes Capitel.

B. Staatlicher Vertrag.

Auch durch Vertrag wird öfter bestehendes Staatsrecht anerkannt, näher normirt oder abgeändert. Sowohl die eigentlichen Staatsverträge, welche zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen werden und insofern eine völkerrechtliche Begründung haben, als die Verträge zwischen verschiedenen politischen Körperschaften oder Gliedern Eines Staates, wie die alten Richtungen der römischen Patricier und der Plebes, oder im Mittelalter die Verträge zwischen den verschiedenen Ständen des Landes, mit den Fürsten kommen hier als ein Organ der Rechtsbildung in Betracht.

Verwandt sind die Staatsverträge mit den Gesetzen insofern, als sie wie diese den Rechtsgedanken in bestimmten Worten und zugleich mit öffentlicher Autorität aussprechen. Aber dadurch unterscheidet sich die Vertragsform von der Gesetzesform, dasz in dieser die Einheit des Staates sich äuszert, in jener eine Mehrheit von zunächst selbständigen politischen Körpern durch Uebereinkunft den gemeinsamen Willen feststellt. Innerhalb eines Staates ist daher die Form des Gesetzes jedenfalls die höhere, eben weil in ihr der Staat als ein in sich harmonisches und einheitliches Wesen seine Gesinnung kundgibt. Wo aber mehrere Staaten zugleich betheiligt sind, da ist die Form des Vertrages unvermeidlich, weil es für diese Mehrheit von unabhängigen Staaten an einem gemeinsamen Organe der Gesetzgebung fehlt.

Auch da wo innerhalb eines Staates die Gesetzgebung nicht etwa Einem Fürsten oder Einem Rathe ausschlieszlich zusteht, sondern auf einem Zusammenwirken verschiedener Glieder eines zusammengesetzten gesetzgebenden Körpers beruht, wie z. B. in England auf der Uebereinstimmung des Königs, des Ober- und des Unterhauses, tritt doch nach der

ausgebildeteren Verfassung die Idee des Vertrages ganz zurück, und würde man dieses Zusammenwirken nur sehr uneigentlich als Uebereinkunft bezeichnen. Das von dem Parlamente beschlossene Gesetz ist nicht ein Vertrag verschiedener politischen Mächte, die jede in sich selbständig und berechtigt wäre, für sich einen rechtsverbindlichen Willen zu äuszern. Die einzelnen Bestandtheile des Parlaments haben, getrennt von den andern Gliedern desselben, keine rechtbildende Autorität noch Gewalt. Nur in ihrer Verbindung zur Einheit, nur als ein untrennbarer, einheitlicher Staatskörper haben sie das Recht der Gesetzgebung, und das Gesetz ist auch hier der reine und einfache Ausdruck dieser Einheit.

Das Unvollkommene der Vertragsform für die Erzeugung des Staatsrechts in einem Staate liegt darin, dass nach ihr die Einheit des Staats aufgehoben, und der Staat selbst gewissermaszen aufgelöst wird in seine Bestandtheile, dasz der Form nach das Recht des Staats gebunden wird an den Willen der einzelnen losgerissenen Theile, mit Einem Wort dasz im Princip das Ganze den Theilen untergeordnet wird. Die Geschichte aller germanischen Staaten gibt uns zahlreiche Belege an die Hand, welche diese Unvollkommenheit — die Unbehülflichkeit und Schwerfälligkeit in der Bewegung sowohl als die mangelhafte Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der gemeinsamen Staatswohlfahrt — die mit der Vertragsform unvermeidlich verbunden ist, ins rechte Licht stellt; zugleich zeigt sie uns, wie die höhere Entwicklung des Staates überall die frühere Vertragsform durch die Gesetzesform theils verdrängt, theils in engere Schranken verwiesen hat.

Anmerkung. Die Ewigkeit der Staatsverträge ist nicht minder im Widerspruch mit der Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge, und so auch des Staates, als die Ewigkeit der Gesetze. So weit das Recht die obersten und festen Principien der göttlichen Weltordnung in einfacher und reiner Form ausspricht, so weit kann sein Inhalt als ewig

gelten, gleich jener. Aber sowie das Recht die wechselnden und der Umgestaltung ausgesetzten menschlichen Verhältnisse ordnet, so ist es genöthigt diesen Wechsel und diese Umwandlung zu berücksichtigen und unterliegt so selber den Naturgesetzen der Veränderung.

Siebentes Capitel.

C. Herkommen und Gewohnheit.

In den politischen Acten und Uebungen sowohl der Staatsgewalt als des Volkes äuszert sich das vorhandene Rechtsbewusztsein vielfältig, auch ohne dasz es in der Form des Gesetzes ausgesprochen wird. Hat der darin kundgegebene Geist eine bestimmte feste Consistenz erlangt, ist er durch das Herkommen gewissermaszen geheiligt, durch offene Uebung bekräftigt, so ist ihm so das Gepräge der Rechtmässigkeit aufgedrückt, es hat sich als nationales Recht manifestirt.

In dem Staatsrechte der Römer beruhten die wichtigsten Institutionen und Rechtsgrundsätze nicht auf einem geschriebenen Gesetze noch auf Vertrag, sondern auf solcher dem Rechtsgefühle und den Rechtsanschauungen des Volkes entsprechender guter Gewohnheit. Das Staatsrecht des Mittelalters ist vorzugsweise auf Herkommen und Uebung gegründet. Auch das englische Staatsrecht ist zu grossem Theil auf diesem Boden erwachsen, und ähnliche Bestandtheile des öffentlichen Rechtes finden wir allerwärts.

Das Gewohnheitsrecht aber steht, obwohl es eine reichhaltige und lebendige Rechtsquelle ist, dem urkundlichen Gesetzesrecht an Klarheit und Schärfe des Ausdrucks regelmäszig nach. Das unbewuszte Gefühl des Nothwendigen gibt sich in der Gewohnheit kund, der bewuszte Wille des Richtigen aber vorzugsweise in dem Gesetz. Auf der andern Seite ist das Gewohnheitsrecht aber weniger starr als

das Gesetz, und lehnt sich leichter an die bestehenden Verhältnisse und deren stille Umgestaltung an.

Die sogenannte Natur der Sache, insofern sie als Recht bildend angesehen wird, ist nichts anderes als die Macht der vorhandenen realen Verhältnisse (physischer und psychischer), verbunden mit dem Gefühle des Volks, dasz dieselben als normal anerkannt werden müssen, und somit rechtlichen Einfluss, rechtliche Geltung haben.

Das Recht kommt nicht von auszen her als ein Fremdes an die Dinge heran, es wird auch nicht von den Dingen abgelöst und gleichsam ausgestoszen. In Wahrheit ist das Recht eine bestimmte Form und Richtung der Existenz selbst. Der Staat, wie er ist, ist das Staatsrecht.

Anmerkungen. 1. Das Gewohnheitsrecht wurde von jeher überall anerkannt. *Cicero* de Invent. II. 22. „Consuetudinis autem jus esse putatur id, quod voluntate omnium sine lege vetustas comprobavit.“ — Praefatio legis *Baiuwariorum:* „Longa consuetudo pro lege habetur. Lex est constitutio scripta, mos est vetustate probata consuetudo, sive lex non scripta.“ Schwabenspiegel 40: „Swa guot gewanheit ist, diu ist reht. Guotiu gewanheit unde rehtiu gewanheit daz ist diu wider geistlich reht niht enist unde wider gotes hulde noch wider manlichen êren, noch wider menschliches gewizen noch wider menschlichen triuwen noch wider die selikeit der sêlen. Guot gewanheit ist als guot als geschriben reht.“ Puchta Gewohnheitsrecht II. 8: „Auch für das Volk, aus dessen Rechtsansichten sie hervorgeht, dient die Uebung gleichsam als der Spiegel, in welchem es sein eigenes Selbst erkennt.“

2. Nach *Montesquieu* Esprit des Lois I. 1, 2. ist das Recht im weitesten Sinn nichts anderes als die von der Natur der Dinge abgeleiteten nothwendigen Verhältnisse. „Les lois sont *les rapports nécessaires* qui dérivent de la nature des choses, et dans ce sens *tous les êtres* ont *leur lois.*“ Das Recht setzt allerdings die ursprüngliche Schöpfung, d. h. das Dasein verschiedener Existenzen voraus, deren naturgemäsze Verhältnisse es erkennt und aufrecht erhält, deren Ordnung es ist. Wenn Schmidthenner XII Bücher vom Staate I. S. 241 sagt: Montesquieu hätte wohl besser geschrieben „qui constituent“ la nature des choses, so kehrt er den wirklichen Gedanken des französischen Rechtsgelehrten um. Thiers (de la propriété Ch. 2.) drückt die Meinung Montesquieu's nur in einer andern Fassung aus, indem er denselben verbessern will, wenn er sagt: „Les lois sont la permanence des choses.“

Achtes Capitel.

D. Die Wissenschaft.

Die Bestimmung der Rechtswissenschaft ist zunächst keineswegs die, neues Recht hervor zu bilden, sondern vielmehr die, das bereits vorhandene Recht zu erkennen. Insofern gehört dieselbe ihrer wesentlichen Thätigkeit nach nicht zu den Rechtsquellen, sondern sie begnügt sich, aus den bisher genannten Rechtsquellen zu schöpfen.

Auszerdem hat aber die Wissenschaft auch eine productive Bedeutung, um deren willen sie allerdings selber auch zu einer Rechtsquelle wird, und zwar in zwiefacher Beziehung.

Fürs erste verhält sich die Wissenschaft mit Bezug auf die übrigen Rechtsquellen nicht blosz receptiv. Sie sammelt nicht blosz den Rechtsstoff, sie verarbeitet denselben, und eben durch diese Verarbeitung erweitert sie zuweilen das vorhandene Recht. Sie zieht z. B. aus den Gesetzen Folgerungen, an welche der Gesetzgeber selber vielleicht nicht gedacht hat, und die dennoch nicht blosz logisch consequent sein, sondern zugleich zu dem ganzen Rechtssystem passen, und sowohl innerlich begründet sein als zu der äuszern Rechtsordnung gehören können. Oder sie bringt nicht blosz einzelne Rechtsvorschriften des Gewohnheitsrechts zu höherer Klarheit, sondern wirkt auch hier ergänzend ein, indem sie die Uebergänge von diesem zu dem geschriebenen Rechte vermittelt.

Wichtiger noch ist eine zweite schöpferische Thätigkeit der Wissenschaft, welche sich aus der Natur der Rechtsideen erklärt. Die Rechtsideen als solche nehmlich sind keineswegs wirkliches Recht; ihre Erkenntnisz an und für sich ist daher zunächst nur eine freie Thätigkeit der Wissenschaft, ohne mittelbaren Einflusz auf das Rechtssystem. Zu Recht aber werden die Rechtsideen, wenn sie

gewissermaszen Leib gewinnen, d. h. wenn sie in dem Staate als feste Regeln anerkannt werden und positive Geltung erlangen. Aus bloszen philosophischen Gedanken oder moralischen Vorschriften werden sie dadurch in Rechtssätze umgewandelt, dasz sie von dem Nationalbewusztsein als bestimmend und verbindend aufgenommen und im Staate gehandhabt werden. Diese Erweiterung des bestehenden Rechtes wird sehr oft statt durch die Gesetzgebung durch die Wissenschaft vermittelt, und insofern reiht sich diese den übrigen Rechtsquellen an.

Die Wissenschaft ist hier nur nicht mit der Gelehrsamkeit zu verwechseln, noch darf man die wissenschaftliche Thätigkeit auf schriftstellerische Abhandlungen beschränken. Der Staatsmann, welcher in einer öffentlichen Debatte durch seine Rede das Princip zur Klarheit bringt, und das allgemeine Urtheil für dessen Anerkennung bestimmt; der Feldherr, welcher in einem Tagesbefehl die Grundsätze kundgibt, für welche er mit seiner Armee einzustehen sich für verpflichtet hält, und dadurch die Zweifel löst und die Gemüther zur Huldigung lenkt; der Richter, welcher durch die Entscheidungsgründe seines Urtheils den Streit über das Princip in einer Weise hebt, welche allgemeine Billigung findet; der Journalist, der durch seinen leitenden Artikel der öffentlichen Meinung die Richtung gibt, und den Staat bestimmt, einen Satz als Recht gelten zu lassen, der bisher noch nicht zur Klarheit erhoben, noch nicht in die Rechtspraxis eingetreten war, sie alle vergröszern auf wissenschaftlichem Wege das vorhandene Capital des bestehenden Rechts. Ganz vorzugsweise aber geziemt diese wissenschaftliche Thätigkeit den Staatsmännern, und von jeher haben sich auch wahre Staatsmänner dadurch ausgezeichnet, dasz sie — nicht immer in der Form der Gesetzgebung und nicht immer unter dem Siegel der obrigkeitlichen Autorität, sondern oft in der

freien Form wissenschaftlicher Aeuszerung das Recht ihres Volkes bereichert haben.

Das wissenschaftliche Recht ist mit dem Gewohnheitsrechte verwandt. Wie dieses unterscheidet es sich von dem Gesetzgebungs- und dem Vertragsrechte durch den Mangel einer äuszern Form, welche als solche schon mit der höchsten staatlichen Autorität ausgerüstet ist. Wie dieses hat es nicht einen officiellen Charakter, sondern beruht auf freien Aeuszerungen des Volkslebens. Es ist daher auch wie dieses beweglicher, veränderlicher, dem Zweifel ausgesetzter, aber auch wie dieses lebensfrisch. Es unterscheidet sich aber von dem Gewohnheitsrecht hinwieder darin, dasz dieses vornehmlich auf dem Rechtsgefühle des Volks beruht, welches sich in Sitten und Uebungen, in einzelnen Handlungen und Symbolen kundgibt, jenes aber in dem durch geistige Erleuchtung erweckten Rechtsbewusztsein des Volkes seinen Grund hat. Insofern verhält sich das Gewohnheitsrecht zu dem wissenschaftlichen Rechte auf der einen Seite ähnlich wie das Vertragsrecht zu dem Gesetzesrechte auf der andern Seite.

Der Streit über die Gültigkeit des sogenannten Natur- oder Vernunftrechtes läszt sich von da aus leicht entscheiden. So lange dasselbe nur das Erzeugniss individueller Speculation ist, wie z. B. die Platonische Republik mit ihren Wächtern, so lange hat dasselbe sicherlich keinerlei Anspruch auf wirkliche Geltung. Auch der Nachweis, dasz einzelne abstracte Meinungen, die als naturrechtliche begründet werden, zweckmässig seien, ist noch nicht genügend, um deren Rechtmäszigkeit herzustellen. Die Theorie für sich allein schafft überall noch kein Recht. Wenn aber die Empfänglichkeit des Volkes für Anerkennung naturrechtlicher Sätze zugleich vorhanden ist, und wenn der Rechtsgedanke zugleich von dem Bewusztsein des Volkes aufgenommen und durch dieses mit verbindlicher Kraft ausgerüstet

wird, dann ist derselbe zu Recht geworden, und es ist nicht zu läugnen, dasz das Recht-erzeugende Moment allerdings in der Wissenschaft lag, welches durch die Reception des Volksbewusztseins fruchtbar wurde.

Selbst in dem römischen Privatrechte ist ein bedeutender Theil auf solchem wissenschaftlichen Wege entstanden, einzelne wichtige Lehren sogar geradezu aus naturrechtlichen Gedanken, welche zur Geltung gelangten. Die ganze Lehre von der Fahrlässigkeit (culpa) z. B. verdankt ihre Entstehung dieser Thätigkeit der Wissenschaft, welche aus der Beobachtung der gemeinsamen menschlichen Natur ihre Sätze schöpfte, und deren Anerkennung durchsetzte. Im Staatsrecht ist diese Form der Rechtsbildung um so beachtenswerther, je leichter der Natur des Staates gemäsz das Bewusstsein von sittlicher Nothwendigkeit und von der Angemessenheit im Staate in das Bewusztsein, dasz das auch Recht sei, überzugehen pflegt, und je mehr es in der Bestimmung des Staates liegt, der erkannten Rechtsidee äuszere Geltung zu verschaffen. Grosze Staatsmänner lassen sich daher, so weit ihnen die Verhältnisse freien Spielraum gestatten, regelmäszig durch ihren Glauben oder ihr Wissen von dem natürlichen Rechte bestimmen.

Anmerkungen. 1. Von dem natürlichen Rechte sagt Paulus in dem Römerbriefe 11, 13—15: „Des Gesetzes Werk sei in den Herzen der Heiden geschrieben, und werde von ihrem Gewissen bezeugt.“ Und Melanchthon (Philos. mor.) nennt das positive Recht die nähere Bestimmung (determinatio) des natürlichen Rechtes. Diese Bestimmung des natürlichen Staatsrechts kann geschehen durch Gesetze, durch Staatsverträge, durch die Gewohnheit, durch die Wissenschaft.

2. Den Moment der Rechtserzeugung zu erkennen und die mancherlei zusammenwirkenden Ursachen derselben zu beurtheilen, ist freilich in einzelnen Fällen sehr schwierig. Es ist damit ähnlich wie mit der natürlichen Erzeugung. Aber wenn einmal das Recht als positive Frucht des staatlichen Lebens zu Tage gefördert ist, so lässt es sich doch jeder Zeit erkennen, insofern man nur mit klaren Augen sieht und mit unbefangenem Sinne erwägt.

Neuntes Capitel.

Staatsrecht und staatlicher Besitz.

Aehnlich wie wir im Privatrecht-Eigenthum und Besitz zu unterscheiden gewohnt sind, läszt sich auch von staatlichem Besitz reden im Gegensatz zum staatlichen Recht. Wir verstehen dann unter Besitz die thatsächliche Ordnung der öffentlichen Verhältnisse und unterscheiden diese von der rechtlichen Ordnung derselben.

In zwei Beziehungen findet der staatliche Besitz auch im Staatsrecht Beachtung; fürs erste indem er um seines thatsächlichen Bestandes willen einen provisorischen Rechtsschutz gegen unbefugte und gewaltsame Störung ansprechen darf, sodann indem er als Anlage zu einer Rechtsbildung dient, und durch die staatliche Verjährung zu Staatsrecht wird. Der Besitz hat für das öffentliche Recht eine gröszere Bedeutung noch als für das Privatrecht. Er geht weit leichter in jenem als in diesem in wirkliches Recht über, und wirkt dort in höherem Masze Recht bildend als hier. Dieser Unterschied beruht keineswegs blosz auf dem äuszerlichen Nothstande, dasz es im Staate häufig an einer höhern Gewalt fehlt, welche die unberechtigte auf öffentliche Verhältnisse sich erstreckende Besitzergreifung verhindert oder aufhebt, während der in seinem Privatrechte beeinträchtigte und aus seinem Besitze ohne Recht verdrängte Inhaber regelmäszig bei den Gerichten Schutz findet gegen die ihm angethane Verletzung, sondern es findet derselbe seine innere Begründung in der verschiedenen Natur des Staats- und des Privatrechts.

Zwar genügt die blosze factische Ausübung eines Rechtes für sich allein dort so wenig als hier dazu, um dem Ausübenden das ausgeübte Recht zuzuerkennen. Der blosze factische Zustand ist auch im Staatsrechte nicht ohne weiteres als Recht aufzufassen. Es musz auch für das

Staatsrecht, damit es aus dem Besitze hervorgehe, ein geistig-sittliches Rechtselement hinzutreten. Aber während im Privatrechte, abgesehen von der Besitzergreifung herrenloser Sachen, die dann auch sofortiges Eigenthum bewirkt, das Individuum, welches an einer ihm bisher fremden Sache eigenmächtig Besitz ergreift, jederzeit einem andern berechtigten Individuum gegenüber tritt, und so in den besondern Kreis von Rechten dieses Andern übergreift, der als Privatperson neben ihm auf gleicher Linie steht, so äuszert sich dagegen in der verschiedenen offenen Besitzesergreifung öffentlicher Rechte sehr häufig die Macht der — wenn auch neuen — natürlichen Verhältnisse im Staate, und in dem Mangel eines Widerspruchs zugleich eine Gewährung und Anerkennung von Seite des Staates, in dessen eigenem Körper die Veränderung vor sich gegangen ist.

Diese Rechtsansicht wird noch klarer werden, wenn wir die beiden extremen Meinungen, die ihr von entgegengesetzten Seiten her entgegentreten, mit ihr vergleichen und an ihr prüfen.

I. Die Theorie der sogenannten *faits accomplis.* Sie schmiegt sich bequem an jede factische Veränderung an. Sie erklärt jede äuszerlich erscheinende Macht als Recht. Sie weisz von keinem andern Recht, als dem des momentanen Sieges, von keinem Unrecht als dem der Niederlage. Jede Empörung ist in ihren Augen strafbar, wenn sie miszglückt, und vollberechtigt, wenn sie gelingt. Jede Usurpation wird von ihr verdammt, wenn sie im Versuch erstirbt, und sofort anerkannt, wenn sie Erfolg hat. Die äuszere wechselnde Erscheinung ist ihr einziger Maszstab auch für das Recht. Sie folgt allen Wogen des Geschickes mit niederträchtiger Gefügsamkeit, und wechselt ihre Farbe und ihre Meinung mit jeder neuen Bewegung, die sie verspürt. Sie gibt vor, den bestehenden Zustand zu schützen, und untergräbt ihn; sie rühmt sich, die lebendige Fortbildung der Dinge

zu berücksichtigen, und huldigt doch immer nur der jeweiligen Gegenwart. Sie hat keinen Glauben an den sittlichen Gehalt und keine Einsicht in die geistige Natur des Rechts.

Zum Unglück für die allgemeine Rechtssicherheit ist seit der französischen Revolution diese charakterlose Doctrin der *faits accomplis* auf dem europäischen Continent häufig praktisch geworden, und sie hat oft bei den entgegengesetzten Parteien Beifall gefunden.

Wohl verdient die innere Umwandlung der Dinge auch die Beachtung des Rechts, aber der Grundfehler jener Lehre liegt in der Einseitigkeit, womit sie auf die thatsächliche Erscheinung allen Nachdruck legt, und das ganze sittliche und geistige Element des Rechts übersieht und miszachtet. Nur wo das Rechtsbewusztseyn des Staates die Veränderung in dem Besitze gutheiszt, wo jenes sich in den neuen Lebenserscheinungen offenbart, nur da kann sich auf solchem Wege neues wirkliches Recht entwickeln. Die Erkenntnisz, ob dieses Rechtsbewusztseyn da sey oder nicht, ist freilich in manchen Fällen schwierig, aber diese Schwierigkeit hebt die hohe Bedeutung des zu erkennenden Momentes selber nicht auf. Als Anhaltspunkte für diese Erkenntnisz dienen folgende Rücksichten:

a) So lange in dem Staate noch offener Kampf geführt wird um die Aenderung, so lange ist jedenfalls das Bewusztseyn von der Rechtmäszigkeit des neuen Zustandes noch nicht durchgedrungen, wenn schon die Partei, welche für denselben streitet, die mächtigere ist.

b) Ist innerhalb des Staates zwar die Aenderung für den Augenblick siegreich durchgefochten, aber sind die Verhältnisse und Stimmungen von der Art, dasz die Erneuerung des Kampfes noch in drohender Aussicht steht, so ist auch in diesem Falle der Besitz noch nicht zu festem Recht geworden.

c) Von besonderer Bedeutung ist entweder die stillschweigende Zulassung oder gar die ausdrückliche

Anerkennung des veränderten Zustandes von Seite der Organe des Staates, welche das Recht und die Pflicht haben, über diese Zustände und deren Ordnung zu wachen, besonders aber von Seite der obersten Staatsgewalten, oder von Seite des Volks, welches durch die Aenderung betroffen wird.

d) Endlich ist entscheidend die völkerrechtliche Anerkennung der Rechte, welche berufen sind, den allgemeinen Frieden und die gemeinsame Weltordnung zu schützen. Wenn diese Voraussetzungen alle vorhanden sind, so ist die neue Rechtsbildung vollzogen und die anfängliche Usurpation ist von der Zeit geheiligt zu wirklichem Recht geworden.

II. Die legitimistische Theorie stellt sich an, als vertrete sie vorzüglich das geistig-sittliche Element im Recht, im Gegensatze zu den thatsächlichen Erscheinungen, das feste Recht im Gegensatze zu den unstäten Schwankungen der äuszeren Ereignisse. Und in der That hat sie der Lehre von den faits accomplis gegenüber ein gewisses Verdienst. Aber in ihrer nur entgegengesetzten Einseitigkeit geräth sie nicht minder als diese in Widerspruch mit dem Wesen des Rechts.

Versteht man unter der Legitimität, wie das Wort es zuläszt, die Rechtmäszigkeit der wirklichen Verhältnisse, dann verdient sie unsere volle Verehrung. Wird aber unter Legitimität die blosze hergebrachte Rechtsform verstanden, auch nachdem der Geist aus ihr gewichen ist, oder die blosze vor Zeiten erschienene Rechtsidee, welche von der Realität abgelöst die Möglichkeit der Verwirklichung verloren hat, dann ist sie eine leere Formel ohne Inhalt, eine Phrase ohne Wahrheit. Die legitimistische Theorie verfällt in diesen Fehler: und es kommt ihr nicht zu, sich als Verfechter des geistlich-sittlichen Princips zu gebahren; denn der Geist ist lebendig und sie will den todten Buchstaben erhalten. Sie meint das Leben fortzusetzen, indem sie die Mumie aufbewahrt. Die Entwicklung der Geschichte, das lebendige

Wort des Rechts, das sich in der wachsenden und sinkenden Macht der Verhältnisse und in dem Schicksal der Völker kund gibt, bleibt ihr unverständlich. Den Blick ausschliesslich der Vergangenheit zuwendend, sieht sie nicht das Walten der Alles wandelnden Zeit. Beschränkten Sinnes ist sie gebannt in die urkundliche Formel des alten Gesetzes. Indem sie die natürliche Macht der Verhältnisse zu gering schätzt, artet sie leicht aus in ohnmächtige Rechthaberei, und indem sie sich von dem Leben abschliesst und sich dem Leben entfremdet, erstarrt sie selbst zu leeren Sätzen. Sie darf sich nicht beklagen, dasz die Weltgeschichte, unbekümmert um ihre fruchtlosen Proteste über sie wegschreitet. Von ihr gilt das Wort Christi: „Lasset die Todten ihre Todten begraben."

Es gibt keinen einzigen Staat, der mit dieser legitimistischen Ansicht bestehen könnte. Die ganze Weltordnung zeugt wider sie und das Gericht der Weltgeschichte hat sie längst verworfen. Und trotzdem hat man in unserm Jahrhundert die Verwegenheit gehabt, das Gespenst dieser leblosen Legitimität neuerdings zu beschwören, damit die Geister zu verwirren und die Praxis zu eiteln und schädlichen Handlungen zu verführen.

Anmerkungen. 1. Niebuhr Geschichte der Revolution I. S. 212: „Unläugbar gilt für das Staatsrecht eine Verjährung der Usurpation, wie im Privatrecht Verjährung des Besitzes."

2. Ein wichtiges und vollbewusztes Zeugnisz gegen die falsche Legitimität haben der Papst Zacharias und die fränkische Nation um die Mitte des achten Jahrhunderts vor der Welt abgelegt, jener indem er es für Recht erklärt hat, dasz der den Namen des Königs erhalte, welcher die Pflichten und die festbegründete Macht des Königs selbständig übe, diese indem sie diesem Ausspruch gemäsz die herzogliche Dynastie der Karolinger zur königlichen erhoben und den Merowingern, die seit langer Zeit nur noch den Schein, nicht mehr die Wahrheit des Königthums besaszen, den königlichen Titel entzogen hat.

3. Kaiser Joseph II. von Oesterreich vindicirt in seinem berühmten naiven Briefe an König Friedrich II. von Preuszen die legitimistische Ansicht für die Könige in einem Sinne, welcher sich dem System der faits accomplis sehr nähert: „Eure Majestät ist Monarch, und in dieser

Eigenschaft sind Ihr die Rechte des Königthums nicht unbekannt. Mein Unternehmen gegen die Osmanen ist nichts anderes als ein legitimer Versuch, Provinzen wieder in Besitz zu nehmen, welche im Laufe der Zeiten und in Folge unglücklicher Ereignisse von meiner Krone losgerissen worden sind. Die Türken, und ich denke sie sind nicht die Einzigen, haben die Staatsmaxime zu gelegener Zeit wieder zu nehmen, was sie in unglücklichen Zeiten verloren."

Zehntes Capitel.

Methoden der Behandlung.

Die wissenschaftliche Lehre des Staatsrechts kann in verschiedener Weise behandelt werden. Insbesondere lassen sich zwei innerlich begründete Arten und ebenso zwei krankhafte Abarten der Behandlung unterscheiden. Wir können als jene Arten die philosophische und die historische Methode der Behandlung bezeichnen. Die Abarten entstehen aus der extremen Uebertreibung je der einen vorherrschenden Seite jener erstern Methoden; aus der philosophischen ist so die blosz abstrakt-ideologische, aus der historischen die einseitig-empirische wie aus dem Urbild das Zerrbild durch Verderbnisz hervorgegangen.

Der Gegensatz der Methoden schlieszt sich an theils an die Eigenschaften des Rechtes selbst, theils an die Verschiedenheit der geistigen Anlagen derer, welche in dieser Wissenschaft gearbeitet haben.

Alles Recht nämlich hat eine ideale Seite, einen sittlichen und geistigen Gehalt in sich, aber als Recht ruht es zugleich auf einem realen Boden, und hat auch eine leibliche Gestalt und Geltung. Die letztere Seite im Recht ist von der abstracten Ideologie verkannt und übersehen worden. Sie pflegt sich ein abstractes Staatsprincip auszudenken, und daraus eine Reihe logischer Folgerungen zu ziehen, ohne Rücksicht auf den wirklichen Staat und dessen reale Verhältnisse. Selbst Platon ist in seiner Republik in

diesen Fehler verfallen und daher zu Sätzen gekommen, welche der Natur und den Bedürfnissen der Menschen geradezu widersprechen. Indessen war Platon doch durch den Reichthum seines Geistes und seinen Sinn für die Schönheit der Form vor der armseligen Leere ausgedörrter Formeln gewahrt geblieben, welche uns in den Staatsrechtslehren der Neuern so häufig begegnen. Der Staat als ein sittlich organisches Wesen ist nicht ein Product der bloszen kalten Logik, und das Recht des Staates ist nicht eine Sammlung speculativer Sätze.

Diese Methode führt, wenn sie als wissenschaftliche Untersuchung betrieben wird, leicht zu unfruchtbaren Resultaten; wenn sie aber in die Praxis übertritt, zu der gefährlichsten Geltendmachung fixer Ideen und zur Auflösung und Zerstörung des bestehenden Rechts. In Zeiten der Revolution, wo die losgebundenen Leidenschaften sich um so lieber solcher abstracten Lehren bemächtigen, je mehr sie mit deren Hülfe die Schranken des Gesetzes zu durchbrechen die Hoffnung haben, erhalten derlei ideologische Sätze leicht eine ungeheure Macht, und werfen, unfähig einen neuen Organismus hervorzubringen, mit dämonischer Gewalt Alles vor sich nieder. Die französische Revolution in ihren leidenschaftlichsten Phasen hat der Welt entsetzliche Belege für die Wahrheit dieser Beobachtung vor die Augen geführt: und Napoleon hatte Recht, wenn er häufig sagte: „Die Metaphysiker, die Ideologen haben Frankreich zu Grunde gerichtet.“ Der Unsinn, welcher der ideologischen Auffassung der „Freiheit und Gleichheit“ seine Erscheinung verdankt und Frankreich mit Ruinen gefüllt und mit Blut getränkt hat, die Verwirrung und Spaltung, denen Deutschland in diesen Tagen durch eine nicht weniger ideologische Ausbeutung der „Freiheit und Einheit“ ausgesetzt worden ist, sind Früchte eben dieser in die Praxis umgesetzten Methode.

Der entgegengesetzten Einseitigkeit macht sich die blosz empirische Methode schuldig, indem sie sich blosz an die vorhandene äuszerliche Form, an den Buchstaben des Gesetzes oder an die thatsächlichen Erscheinungen hält. Diese Methode, welche in der Wissenschaft höchstens durch ihre Sammelwerke einen Werth hat, in denen sie groszen Stoff anhäuft, findet in dem Staatsleben häufig, zumal unter bureaukratisch gebildeten Beamten, zahlreichen Anhang. Sie gefährdet dann zwar selten unmittelbar die ganze Staatsordnung, wie die ideologischen Gegenfüszler, aber sie setzt sich wie ein Rost an das blanke Schwert der Gerechtigkeit an, umstrickt die öffentliche Wohlfahrt mit Hemmnissen aller Art, verursacht eine Menge kleiner Schäden, und entnervt die sittliche Kraft und schwächt die Gesundheit des Staates dergestalt, dasz um ihretwillen in kritischen Zeiten seine Rettung überaus erschwert, zuweilen unmöglich gemacht wird. Führt die blosz ideologische Methode, wenn sie praktisch wird, den Staat eher in fieberhafte Stimmungen und Krisen hinein, so hat diese blosz empirische Methode unter derselben Voraussetzung eher chronische Uebel zur Folge.

Die historische Methode unterscheidet sich von der letztern vortheilhaft dadurch, dasz sie nicht blosz das gerade vorhandene Gesetz oder die vorhandenen Thatsachen gedankenlos und knechtisch verehrt, sondern den innern Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart, die organische Entwicklung des Volkslebens und die in der Geschichte offenbar gewordene sittliche Idee geistig durchdringt und beleuchtet. Sie geht zwar auch zunächst von der realen Erscheinung aus, aber sie faszt diese als eine lebendige auf, nicht als eine todte.

Verwandt mit ihr ist die wahrhaft philosophische Methode, welche nicht blosz abstract speculirt, sondern concret denkt und eben darum Idee und Realität verbindet. Während jene ihrer Betrachtung die geschichtliche

Erscheinung und Entwicklung zu Grunde legt, geht diese zunächst von der Erkenntniss der menschlichen Seele aus, und betrachtet von da aus die in der Geschichte geoffenbarten Aeuszerungen des menschlichen Geistes.

Nur wenigen Individuen war es vergönnt, diese beiderlei Betrachtungsweisen zugleich in sich zu vereinigen. Die meisten, die sich auf einen höhern wissenschaftlichen Standpunkt erhoben haben, wurden durch ihre natürlichen Anlagen entweder der einen oder der andern Richtung vorzugsweise zugeleitet. Unter jenen Erstern verdient Aristoteles voraus unsere Bewunderung, dessen Staatslehre, obwohl in jener jugendlichen Periode der Geschichte der Menschheit geschrieben, welche der reiferen Staatenbildung vorausging, dennoch auf Jahrtausende nach ihm eine der reinsten Quellen staatlicher Weisheit geblieben ist. Der Römer Cicero ahmte zwar in der Form der Begründung und Darstellung die philosophische Weise der darin reicher begabten Griechen nach, den besten Theil des Inhaltes aber schöpfte er mit Recht aus der Fülle praktisch-römischer Politik. Ihm ähnlich an hinreiszender, schwunghafter Beredsamkeit hat der Engländer Burke die Lehren der englischen Staatswissenschaft ebenso aus der Geschichte und dem Leben seines Volkes gegriffen und in geistreicher und philosophischer Form verherrlicht. Der Italiener Macchiavelli, der in seinen Werken die reiche und schwere Lebenserfahrung eines tiefen und klugen Menschenkenners niedergelegt hat, und der Franzose Montesquieu, welcher mit freiem und heiterm Blicke die Welt anschaut und reich ist an feinen Bemerkungen und treffenden Beobachtungen, wechseln in ihren Schriften in der Methode; doch ist jener mehr der historischen, dieser mehr der philosophischen ergeben. Der welsche Schweizer Rousseau und der Engländer Bentham dagegen halten sich, gleich den meisten Deutschen, mehr an die philosophische, verfallen aber häufiger als ihr grösseres Vorbild

Platon in die einseitigen Verirrungen der bloszen Ideologie.

Es ist somit klar: die beiden Methoden, die historische und die philosophische, bestreiten sich nicht. Sie ergänzen sich vielmehr und corrigiren sich. Der ist sicherlich ein bornirter Historiker, der meint, mit ihm sei die Geschichte abgeschlossen, und es werde kein neues Recht mehr geboren, und der ein eitler und thörichter Philosoph, der meint, er sei der Anfang und das Ende aller Wahrheit. Der echte Historiker ist als solcher genöthigt den Werth auch der Philosophie anzuerkennen, und der wahre Philosoph ist ebenso darauf hingewiesen auch die Geschichte zu Rathe zu ziehen.

Wohl aber hat jede der beiden Methoden ihre eigenthümlichen Vorzüge und hinwieder ihre besondern Schwächen und Gefahren. Der Hauptvorzug der historischen ist der Reichthum und die Positivität ihrer Resultate; denn die Geschichte ist voll lebendiger Mannichfaltigkeit und zugleich durch und durch positiv. Was der fruchtbarste Denker in seinem Kopfe auszudenken vermag, wird doch immer, verglichen mit den in der alten Geschichte der Menschheit geoffenbarten Gedanken, nur ein ärmliches Stückwerk sein, und gewöhnlich nur eine unsichere und nebelhafte Gestalt erlangen. Aber daneben besteht allerdings die Gefahr, dasz man, den historischen Bahnen folgend, leicht über der reichen Mannichfaltigkeit der Einheit vergiszt und die Einheit verliert, dasz man von der Schwere des Stoffes niedergedrückt, und von der Massenhaftigkeit der geschichtlichen Erfahrungen überwältigt wird, dass man insbesondere, von der Vergangenheit angezogen und gefesselt, den frischen Blick in das Leben der Gegenwart und nach der Zukunft hin verliert. Freilich sind das keineswegs nothwendige Folgen der historischen Methode, aber die Geschichte selber zeigt uns, wie häufig Männer, die sich ihr ergeben haben, auf derlei Abwege sich verirren.

Die Vorzüge der philosophischen Methode dagegen sind: Reinheit, Harmonie und Einheit des Systems, vollere Befriedigung des allgemeinen menschlichen Strebens nach Vervollkommnung, Idealität. Ihre Resultate haben einen vorzugsweise menschlichen Charakter, ein vorzugsweise ideales Gepräge. Und wieder drohen ihr eigenthümliche Gefahren, insbesondere dasz die Philosophen in dem Streben nach dem Einen oft als einfach gedachten Ziele die innere Mannichfaltigkeit der Natur und den reichen Inhalt des realen Daseyns übersehen, dasz sie, dem raschen Fluge der freien Gedanken folgend, nicht selten statt wirkliche Gesetze zu entdecken, leere Formeln ohne Gehalt, Blasen ohne Kern finden, und dem Spiele mit diesen verfallen, dasz sie, die natürliche Entwicklung verkennend, unreife Früchte pflücken, wurzellose Bäume in die Erde stecken und in ideologischen Irrwahn versinken. Nur wenigen philosophischen Geistern ist es geglückt, sich von diesen Verirrungen frei zu erhalten.

Anmerkung. Diese und verwandte Gedanken habe ich 1841 in der Schrift: „Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen“ in ihrer Beziehung auf die deutscheWissenschaft näher ausgeführt. Weit früher hat der englische Kanzler Bacon die Gebrechen der naturrechtlichen und der positiven Jurisprudenz seiner Zeit gerügt und von der Verbindung der Geschichte mit der Philosophie die nöthige Reform der Rechtswissenschaft erwartet.

Erstes Buch.

Das Wesen des Staats.

Erstes Capitel.

Historische Merkmale.

Wenn wir die grosze Anzahl von Staaten, welche uns die Geschichte vor die Augen führt, überblicken, so werden wir einzelne gemeinsame Merkmale aller Staaten sofort gewahr, andere aber stellen sich erst bei näherer Prüfung heraus.

1. Vorerst ist es klar, dass in jedem Staate eine Masse von Menschen verbunden ist. So sehr verschieden auch die Volkszahl der einzelnen Staaten sein kann, indem die einen nur wenige Tausende, andere dagegen viele Millionen Menschen umfassen, so steht doch das fest, dass von Staat erst dann die Rede ist, wenn der Kreis einer bloszen Familie überschritten ist, und sich eine Menge von Menschen (beziehungsweise von Familien, Männer, Weiber und Kinder) vereinigt finden. Eine Familie, ein Geschlecht wie das Haus des jüdischen Erzvaters Jakob kann der Kern werden, um den sich mit der Zeit eine gröszere Masse Menschen ansammelt, aber erst wenn das geschehen ist, erst

wenn die einzelne Familie sich in eine Reihe von Familien aufgelöst hat, und die Verwandtschaft zur Völkerschaft erweitert ist, ist eine wirkliche Staatenbildung möglich. Ohne Völkerschaft kein Staat.

2. Sodann zeigt sich eine dauernde Beziehung des Volkes zum Boden als nothwendig für die Fortdauer des Staats. Der Staat verlangt ein Staatsgebiet, zum Volke gehört das Land. Nomadenvölker, obwohl Häuptlinge an ihrer Spitze stehen, und obwohl sie unter sich das Recht handhaben, bewegen sich doch erst in dem Vorhofe des Staates. Erst die feste Niederlassung derselben bedingt das Staatwerden. Moses hat das Jüdische Volk zum Staat erzogen, aber Josua erst hat den Jüdischen Staat in Palästina gegründet. Als in den Zeiten der groszen Völkerwanderung die Völker ihre Wohnsitze verlieszen und neue zu erobern unternahmen, befanden sie sich in einem unsicheren Uebergangszustande. Der frühere Staat, den sie gebildet hatten, bestand nicht mehr, der neue noch nicht. Der persönliche Verband dauerte noch eine Weile fort, der Zusammenhang mit dem Lande war gelöst. Nur wenn es ihnen gelang, von neuem festen Boden zu gewinnen, so glückte es ihnen eben deszhalb, einen neuen Staat herzustellen; die Völker aber, welchen das nicht gelang, gingen unter. So retteten die Athener unter Themistokles auf ihren Schiffen den Staat Athen, weil sie nach dem Siege die Stadt wieder einnahmen. — Sogar der römische Staat wäre untergegangen, wenn sich die Römer nach dem Brande der Stadt nach Veji übergesiedelt hätten.

3. In dem Staate stellt sich die Einheit des Ganzen, die Zusammengehörigkeit des Volkes dar. Im Innern sind zwei verschiedene Gliederungen möglich mit groszer und eigenthümlicher Selbständigkeit, wie in Rom der Populus der Patricier und daneben die Plebes, wie im ältern germanischen Mittelalter die Volksverfassung

neben der Lehensverfassung. Der Staat kann auch aus mehreren Theilen zusammengesetzt sein, die in sich selber wieder Staaten bilden, wie in den Staatenbünden der Griechen und der Schweizer, und in dem Bundesstaate der Nordamerikaner. Aber wenn die Gemeinschaft nicht, sei es in ihrem innern Organismus, einen einheitlichen Zusammenhang besitzt, sei es im Verhältnisz zu den auswärtigen Staaten sich als ein zusammengehöriges Ganzes darstellt, so ist kein Staat da.

4. In allen Staaten tritt der Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten, oder um uns eines alten, zuweilen miszverstandenen und auch wohl miszbrauchten Ausdrucks zu bedienen, der aber an und für sich weder gehässig noch unfrei ist, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, zwar in den mannichfaltigsten Formen, aber immerhin als nothwendig hervor. Selbst in der ausgebildetsten Demokratie, in welcher dieser Gegensatz zu verschwinden scheint, ist derselbe dennoch vorhanden. Die Volksgemeinde der athenischen Bürger war die Obrigkeit, und die einzelnen Athener waren im Verhältnisz zu jener Unterthanen.

Wo es keine Obrigkeit mehr gibt, welche die Autorität besitzt, wo die Regierten den politischen Gehorsam gekündigt haben, und Jeder thut wozu ihn die Lust treibt, wo Anarchie besteht, da hat der Staat aufgehört. Die Anarchie hat aber, wie allé Negation, so wenig Bestand in sich, dasz sich aus ihr sofort wieder, wenn auch in roher und oft grausamer und despotischer Form, unter jedem lebendigen Volke eine Art von neuer Obrigkeit aufwirft, welche sich Gehorsam erzwingt, und so jenen unentbehrlichen Gegensatz herstellt. Die Communisten verneinen zwar denselben in ihren Theorien, aber damit verneinen sie den Staat selbst. Auch ist es ihnen noch unter keinem Volke gelungen, mit Vernichtung des Staates ihren blosz gesellschaftlichen

Verband einzuführen, und würde es ihnen je gelingen, vorübergehend die Massen für sich und ihre Plane einzunehmen, so wäre, nach dem Vorbilde der religiösen Communisten des XVI. Jahrhunderts, der Wiedertäufer, und nach der innern Consequenz der Dinge, mit Sicherheit darauf zu rechnen, dass auch sie wieder eine Herrschaft, und zwar die härteste, die es je gegeben, aufrichten würden.

5. Eine gründliche Prüfung der staatlichen Erscheinungen läszt uns ferner in demselben ein organisches Wesen erkennen, und in der That ist mit dieser Einsicht in die organische Natur des Staates sehr viel gewonnen auch für die praktische Behandlung der staatlichen Fragen.

In jedem Staate nämlich werden wir für die verschiedenen öffentlichen Thätigkeiten auch verschiedene Würden, Aemter, Behörden gewahr, welche eigens geartet und bestimmt sind, um als Organe des Staates zur Erfüllung jener Thätigkeiten zu dienen. Das Individuum, welches in das öffentliche Amt eintritt, hört insofern auf eine blosze Privatperson zu sein, die zunächst für sich lebt, es wird, so weit das Amt solches erheischt, zur öffentlichen Person. Das Amt selbst, welches von ihm bekleidet wird, verhält sich zu dem Staate als einem Ganzen genau so, wie das Glied zum Körper. Es ist nicht etwa nur wie ein Theil einer Maschine, es hat nicht etwa blosz mechanische Thätigkeiten auszuüben, die sich immer gleich bleiben, wie die Räder und die Spindeln einer Fabrik, sondern seine Functionen haben einen geistigen Charakter und ändern sich im Einzelnen je nach den Bedürfnissen des öffentlichen Lebens, zu deren Befriedigung sie bestimmt sind. Dem Leben dienend sind sie in sich selber lebendig. Wo daher das Leben in dem Amte erstirbt, wo dieses in einen gedankenlosen Formalismus versinkt und sich der Natur einer Maschine annähert, welche ohne Unterscheidung, ohne Berücksichtigung der eigenthümlichen und wandelbaren Verhältnisse,

die vorliegen, nach festen äuszern Gesetzen in regelmäsziger mechanischer Bewegung fortarbeitet, da ist das Amt selbst dem Verderben verfallen, und der in eine Maschine verkommene Staat geht sicher eben deszhalb zu Grunde.

Nicht allein der Mensch, welcher in dem Amte wirkt, das Amt selbst hat in sich eine psychische Bedeutung, es lebt in ihm ein seelisches Princip. Es gibt einen Charakter, einen Geist des Amtes, der hinwieder auf die Person, welche, wie in dem Körper das Individuum, in dem Amte waltet, einen Einflusz übt. In dem römischen Consulate lag eine würdevolle Hoheit und Machtfülle, welche auch einen nicht bedeutenden Mann, der zum Consul erwählt worden war, emporhob, und seine natürlichen Kräfte steigerte. Das Richteramt ist ein so heiliges, der Gerechtigkeit geweihtes, dasz diese erhabenen Eigenschaften auch die Seele eines schwächeren Mannes, welcher zum Richter bestellt wird, erfüllen und in ihm den Muth, für das Recht einzustehen, wecken können. Der Geist des Amtes vermag zwar nicht die Natur des Beamten umzuändern, er ist nicht mächtig genug diesen so zu durchdringen, dasz jederzeit die persönliche Erfüllung des Amtes der Bedeutung desselben vollkommen entspricht; aber der Beamte verspürt doch jederzeit eine psychische Einwirkung des Amtes auf seinen individuellen Geist und sein Gemüth, und wenn er einen offenen Sinn hat, kann es ihm nicht entgehen, dasz in dem Amte selbst eine Seele lebt, welche zwar nun mit seiner Individualität in eine enge Beziehung und in unmittelbare Verbindung getreten ist, aber immerhin von jener verschieden ist und seine Persönlichkeit überdauert.

Wie aber die sämmtlichen öffentlichen Aemter und Würden zum Staate gehören als dessen Glieder, so ist dieser selbst wieder ein organisches Ganzes, welches als Einheit die Mannichfaltigkeit jener zusammenhält und

zu innerer Harmonie vereinigt. Das Ganze und seine Theile, der Staat und seine Aemter haben daher auch als organische Bildungen eine Entwicklungsgeschichte. Es verhält sich damit im Wesentlichen nicht anders als mit allen übrigen organischen Wesen auf der Erde. Sie alle laufen innere Umgestaltungen und verschiedene Phasen des jugendlich-frischen Wachsthums, der Reife und des alternden Hinwelkens durch. Die Geschichte der Staaten und der einzelnen staatlichen Institutionen, welche länger dauern als das Einzelleben des Menschen, und deren Entwicklung oft durch mehrere Jahrhunderte hindurch geht, läszt darüber keinen Zweifel bestehen.

Allerdings besteht aber neben dieser Verwandtschaft mit der Entwicklung der organischen Wesen, welche wir in der Schöpfung Gottes in der Natur erkennen, auch ein beachtenswerther Gegensatz. Während nämlich das Leben der Pflanze, des Thieres und des Menschen in regelmässigen Perioden und Stufen auf- und hinwieder absteigt, so ist der Entwicklungsgang der Staaten und der staatlichen Institutionen nicht immer ebenso regelmäszig. Die Einwirkungen der menschlichen Freiheit oder äuszerer Schicksale bringen öfter bedeutende Abweichungen hervor, und unterbrechen bald oder fördern plötzlich die normale Stufenfolge oder wandeln sie zuweilen um, je nachdem grosze und gewaltige Männer oder wilde Leidenschaften auch des Volkes in dieselben eingreifen. Diese Abweichungen sind zwar weder so zahlreich noch gewöhnlich so grosz, dasz die Regel selbst um derselben willen bedeutungslos würde. Im Gegentheil sie sind viel seltener, und meistens auch geringfügiger, als die wähnen, welche sich in ihren Meinungen von den unmittelbaren Eindrücken der jeweiligen Gegenwart bestimmen lassen. Aber sie sind doch wichtig genug, um den Beweis zu führen, dasz der Gedanke einer bloszen Naturwüchsigkeit des Staates einseitig und unbefriedigend

sei, und um der freien individuellen That auch in dieser Hinsicht ihr Recht widerfahren zu lassen.

6. Indem die Geschichte uns Aufschlusz gibt über die organische Natur des Staates, läszt sie uns zugleich erkennen, dasz der Staat nicht mit den niedern Organismen der Pflanzen und der Thiere auf Einer Stufe stehe, sondern von höherer Art sei. Sie stellt ihn als einen sittlich-geistigen Organismus dar, als einen groszen Körper, der fähig ist die Gefühle und Gedanken der Völker in sich aufzunehmen und als Gesetz auszusprechen, als That zu verwirklichen. Sie berichtet uns von moralischen Eigenschaften, von dem Charakter der einzelnen Staaten. Sie schreibt dem Staate eine Persönlichkeit zu, die mit Geist und Körper begabt ihren eigenen Willen hat und kundgibt.

Der Ruhm und die Ehre des Staates haben von jeher auch das Herz seiner Söhne gehoben und zu Opfern begeistert. Für die Freiheit und Selbständigkeit, für das Recht des Staates haben in allen Zeiten und unter allen Völkern je die Edelsten und Besten ihr Gut und Blut eingesetzt. Das Ansehen und die Macht des Staates zu erweitern, die Wohlfahrt und das Glück desselben zu fördern, ist überall als eine der ehrenvollsten Aufgaben der begabten Männer angesehen worden. An den Freuden und Leiden des Staates haben jederzeit alle Bürger desselben Antheil genommen. Die ganze grosze Idee des Vaterlandes und die Liebe zum Vaterlande wäre undenkbar, wenn dem Staate nicht diese hohe sittlich-persönliche Natur zukäme.

Fassen wir das Resultat dieser historischen Betrachtung zusammen, so läszt sich der Begriff des Staates so bestimmen: Der Staat ist eine Gesammtheit von Menschen, in der Form von Regierung und Regierten auf einem bestimmten Gebiete verbunden zu einer sittlich-organischen Persönlichkeit.

Anmerkung. Es ist nicht ohne Interesse nachzusehen, wie die verschiedenen Völker den Staat benannt haben. Die Griechen noch bezeichneten Stadt und Staat mit dem nämlichen Wort (πόλις), zum Zeichen, dasz ihr Begriff vom Staat auf die Stadt gegründet und durch den städtischen Gesichtskreis auch beschränkt war. Auch der römische Ausdruck *civitas* weist noch auf die Bürgerschaft einer Stadt hin, als den Kern des Staates, aber ist persönlicher gehalten als das griechische Wort, und eher geeignet, gröszere Volksmassen in sich aufzunehmen. Auch spricht es für die hohe sittliche Bedeutung des Staates, dasz der Ausdruck Civilisation von dem Namen des Staates abgeleitet ist, und praktisch mit der Ausbreitung und Verwirklichung des Staates zusammenfällt.

In gewissem Betracht steht der andere römische Name *res publica* noch höher, insofern nämlich als demselben die Beziehung nicht blosz auf eine (städtische) Bürgerschaft, sondern ein Volk zu Grunde liegt *(res populi)*, und die Rücksicht auf Volkswohlfahrt darin enthalten ist. Im Sinne der Alten schlieszt der Ausdruck Republik die Monarchie nicht aus, paszt aber nicht auf despotisch geartete Staaten.

In den modernen Sprachen hat nicht blosz unter den Romanen, sondern eben so unter den Germanen der Ausdruck Staat (stato, état, state) überhand genommen. An sich völlig indifferent (er bezeichnet ursprünglich jeden Zustand, und offenbar ergänzte man anfänglich status rei publicae, um eine nähere Beziehung zu dem Staate zu erlangen) ist dieser Ausdruck mit der Zeit zu der allgemeinsten und durch keinerlei Nebenbegriffe beschränkten, noch durch schillernden Doppelsinn zweifelhaften Bezeichnung des Staates geworden. Obwohl darin das Feste, was steht, hervorgehoben ist, so ist doch auch dieser Zusammenhang in Vergessenheit gerathen, und bezeichnet das Wort nicht etwa die bestehende Staatsordnung und Staatsverfassung (πολιτεία), sondern den Staat, welcher auch eine völlige Umgestaltung der Regierungsform überleben kann.

Alle andern modernen Ausdrücke haben nur eine beschränkte Geltung; so das stolze Wort Reich, welches nur auf grosze Staaten paszt, die überdem monarchisch organisirt, auch wohl aus mehreren beziehungsweise wieder selbständigen Ländern zusammengesetzt sind, ähnlich dem romanischen Worte *imperium, empire,* in welchem zugleich auf die kaiserliche Herrschaft angespielt wird. Enger ist der Sinn des Wortes Land, welches zunächst das äuszere, und zwar ein zusammenhängendes Staatsgebiet, dann aber auch den auf diesem Gebiete ruhenden Staat bezeichnet. Es bildet übrigens dieser Ausdruck den natürlichen Gegensatz zu der griechischen πόλις, indem er auf die Landschaft zunächst den Staat gründet, wie dieses ihn aus der Stadt erwachsen läszt. Noch enger — um der Beziehung auf das Individuum willen — aber zugleich durch die persönliche Hinweisung auf den Zusammenhang und die Vererbung der Blutsverwandtschaft im Lande gehobener und vergeistigter ist das schöne

Wort Vaterland, in welchem die ganze volle Liebe und Pietät des einzelnen Staatsbürgers zu dem groszen und lebendigen Ganzen, dem er mit seinem Leibe angehört, mit desseu Dasein auch sein Dasein verwachsen ist, dem sich zu opfern die höchste Ehre des Mannes ist, sich so verständlich und gemüthlich ausprägt.[1]

Zweites Capitel.

Die menschliche Staatsidee. Der Weltstaat.

Genügt der Staatsbegriff, wie ihn die historische Betrachtung der verschiedenen Staaten nachzuweisen vermag, dem menschlichen Geiste? Die historische Schule fühlt sich wohl befriedigt in der Annahme, dasz der Staat der Körper sei der Volksgemeinschaft. Sie leitet ihn her aus der Natur und dem Bedürfnisse der Nation, und beschränkt ihn auf die Nation.

Die philosophische Erkenntnisz aber kann sich mit dieser Antwort nicht so leicht zufrieden geben. Indem sie den tiefern Grund der Staaten aufsucht, findet sie in der menschlichen Natur die Anlage und das Bedürfnisz zum Staat. Aristoteles schon hat die fruchtbare Wahrheit ausgesprochen. „Der Mensch ist ein von Natur staatliches Wesen“ (*φύσει πολιτικὸν ζῶον*). Nicht die nationale Eigenthümlichkeit macht ihn zum Staate fähig und des Staates bedürftig, sondern die gemeinsame menschliche Natur. Indem wir ferner den Organismus der verschiedenen Staaten gründlicher untersuchen, machen wir die Entdeckung, dass die wesentlichen Organe sich bei sehr verschiedenen Völkern wieder finden. Ein gemeinsamer, menschlicher Charakter

[1] Euripides in den Phönicierinnen:
Zum Vaterland fühlt Jeder sich gezogen.
Wer anders redet, Mutter, spielt mit Worten,
Und nach der Heimath stehen die Gedanken.

ist überall zu erkennen, dem gegenüber die besonderen nationalen Formen nur wie Variationen erscheinen über dasselbe Thema. Der Begriff des Volkes selbst endlich ist kein für sich bestehender abgeschlossener, er weist mit innerer Nothwendigkeit auf die höhere Einheit der Menschheit hin, deren Glieder die Völker sind. Wie könnte sich daher auf das Volk der Staat begründen lassen, ohne Rücksicht auf die höhere Gesammtheit, der das Volk untergeordnet ist? Und wenn die Menschheit in Wahrheit ein Ganzes ist, wenn sie von einem gemeinsamen Geiste beseelt ist, wie sollte sie nicht nach Verleiblichung ihres eigenen Wesens streben, d. h. zum Staate zu werden suchen?

Die national beschränkten Staaten haben daher nur eine relative Wahrheit und Geltung. Der Denker kann in ihnen noch nicht die Erfüllung der höchsten Staatsidee erkennen. Ihm ist der Staat ein menschlicher Organismus, eine menschliche Person. Ist er aber das, so musz der menschliche Geist, der in ihm lebt, auch einen menschlichen Körper haben, denn Geist und Körper gehören zusammen und bilden vereint die Person: und in einem nicht-menschlich organisirten Körper kann der Menschengeist nicht wahrhaft leben. Der Staatskörper musz daher dem menschlichen Körper nachgebildet sein. Der vollkommene Staat ist also der körperlich sichtbaren Menschheit gleich. Der Weltstaat ist das Ideal der fortschreitenden Menschheit.

Der einzelne Mensch als Individuum, und die Menschheit als Ganzes, das sind die ursprünglichen und bleibenden Gegensätze der Schöpfung. Darauf beruht im letzten Grunde der Unterschied des Privatrechts und des Staatsrechts. Das gemeinsame Bewusztsein der Menschheit ist freilich noch in träumerischem Zustande befangen und vielfältig verwirrt. Es ist noch nicht zu voller Klarheit erwacht, und nicht zur Einheit des Willens vorgeschritten. Die Menschheit hat daher

ihr organisches Dasein auch noch nicht ausbilden können. Est die späteren Jahrhunderte werden den Weltstaat sich verwirklichen sehen. Aber die Sehnsucht nach einer solchen organisirten Lebensgemeinschaft aller Völker ist schon in der bisherigen Weltgeschichte von Zeit zu Zeit offenbar geworden, und die civilisirte europäische Menschheit faszt bereits das hohe Ziel fester im Auge.

Es ist wahr, dasz alle geschichtlichen Versuche, den Weltstaat zu verwirklichen, am Ende verunglückt sind. Aber daraus folgt für den Staat so wenig die Unerreichbarkeit dieses Ziels, als für die christliche Kirche, welche ebenso die Hoffnung in sich trägt, dereinst die ganze Menschheit zu umfassen, aus der bisherigen Nichterfüllung auf die Unmöglichkeit der Erfüllung geschlossen werden kann. Wie die christliche Kirche den Glauben nicht aufgeben kann, eine allgemeine zu werden, so kann die humane Politik das Streben nicht aufgeben, die ganze Menschheit zu organisiren.

Die Geschichte selbst, wenn wir sie nur freien Blickes zu würdigen wissen, weist deutlich genug auf den Weg hin, welcher zu diesem Ziele führt und warnt zugleich vor den Irrgängen, in welche auch das politische Genie gerathen ist, als es in kühnem Eifer den Weltstaat zu früh zu verwirklichen versucht hat.

Seitdem in Europa zuerst ein menschliches Bewusztsein vom Staate erwacht ist, hat jede Periode den Versuch in ihrer Weise gewagt.

Zuerst Alexander der Grosze. In dem hundertpaarigen Ehefest zu Susa gab Alexander der Welt ein Bild seiner Idee. Er wollte den männlichen Geist der Hellenen mit der weiblichen Sinnigkeit der Asiaten vermählen. Der Occident und der Orient sollten sich verbinden und vermischen und aus der Mischung beider „wie in einem Becher der Liebe“ die neue Menschheit hervorgehen, die Ein groszes

göttlich-menschliches Reich erfülle und in demselben ihre Befriedigung finde. Die Kultur der folgenden Jahrhunderte wurde allerdings durch Alexander in solcher Weise bestimmt: und der griechische Saame der Bildung gedieh zu üppigem Wachsthum in dem eröffneten Boden Asiens. Aber es ist nicht blosz dem verhängniszvollen Schicksal zuzuschreiben, welches den Gründer des neuen Weltstaates in der Blüthe der Jahre wegraffte, bevor er noch die einheitlichen Institutionen befestigt und für die Nachfolge in der Herrschaft gesorgt hatte, dasz dieser erste geniale Versuch, ein Weltreich herzustellen, keinen Bestand gehabt hat und hoffnungslos mit dem Tode Alexanders gescheitert ist. Die Mischung der Gegensätze war zugleich eine Trübung der Wahrheit, die leitende Idee selbst war unklar.

Die politischen Ideen wurden durch die Mischung verwirrt. Die freie menschliche Ansicht der Hellenen vom Staate liesz sich nicht mit der religiösen Betrachtung der Perser von dem göttlichen Königthum vereinigen. Die macedonische Monarchie konnte nicht zugleich asiatische Ideokratie sein. Die Orientalen glaubten willig, dasz Alexander der Sohn des höchsten Gottes sei, die Europäer wurden von der Zumuthung angewidert, dem menschlichen Herrscher göttliche Ehre zu erweisen.

Und die Völker wurden verwirrt. Die hellenische Wissenschaft und Kultur befreite wohl die orientalische Welt aus den strengen Banden der religiös-politischen Beschränkung, aber ihre Wirkung war mehr Auflösung der alten, nicht Schöpfung einer neuen Welt. Die Vergöttlichung des Menschen verdrängte die Ehrfurcht vor den alten Göttern: und die liederlich gewordene Kultur der Europäer half mit, den Orient vollends zu entnerven.

Einen dauerhafteren und nachhaltigeren Erfolg hat der Versuch der Römer gehabt, die Weltherrschaft zu erobern. Das römische Reich war ein Weltreich. Das ganze

römische Volk fühlte sich berufen, seine Staatsidee über die Erde zu verbreiten, und alle Völker der römischen Hoheit zu unterwerfen. Die männliche Kraft und die eherne Gewalt des römischen Charakters überwand die zahlreichen Nationen, die sich ihrem Siegeszug über den Erdkreis entgegenzusetzen wagten: und schon war der römische Staat mit seinen Rechtsinstitutionen von Granit in drei Welttheilen auf festen Grundlagen aufgebaut. Der gröszte Römer Cäsar hat der Nachwelt die Kaiseridee als Erbgut hinterlassen und in ihr eine Autorität begründet, welche über die nationalen Schranken hinaus die Welt umspannt.

Aber auch das Streben der Römer ist von der Weltgeschichte gerichtet. Es war nicht, wie das Alexanders auf die Mischung der Völker, sondern auf die höhere Natur Eines Volkes gegründet, welches der Menschheit seinen Volkscharakter einprägen, die Welt romanisiren wollte. Das war sein inneres Gebrechen. Keine Nation ist grosz genug, um die Menschheit zu umfassen, und die andern Nationen in ihren Armen zu erdrücken. An dem Widerstand der jugendlich-frischen germanischen Nation ist der römische Weltstaat gescheitert. Er vermochte die Deutschen nicht zu bezwingen, und ist nach Jahrhunderte langen Kämpfen ihrem Andrang erlegen.

Die Idee des Weltstaates hat seither nie mehr so glänzend geleuchtet an dem politischen Horizont, aber sie ist dort auch nie mehr untergegangen. Das romanisch-germanische Mittelalter hat sie wieder in seiner Weise zu verwirklichen versucht, zuerst in der fränkischen Monarchie, dann in dem römisch-deutschen Kaiserthum. In bescheideneren Verhältnissen freilich, aber nicht ohne in der Erkenntnisz der Wahrheit wichtige Fortschritte gemacht zu haben. Es sollte nicht mehr Ein übermächtiges absolutes Reich hergestellt werden, welches alle Seiten des gemeinsamen Lebens gleichmäszig beherrsche. Der grosze für

die Menschheit so folgenreiche Gegensatz von Staat und Kirche war inzwischen durch das Christenthum der Welt offenbar geworden. Der Staat verzichtete darauf, auch die Gewissen durch seine Gesetze zu beherrschen. Er erkannte an, dasz es neben ihm auch eine religiöse Gemeinschaft gebe, welche ein eigenes Lebensprincip und ebenfalls einen sichtbaren Körper habe, verschieden von seiner Existenz und wesentlich selbständig. Damit aber war eine Schranke gezogen, welche ihn hinderte, allmächtige Herrschaft zu üben. Er war genöthigt, das religiöse Leben der Leitung der Kirche zu überlassen. Er gelangte über sein Verhältnisz zur Kirche zwar nicht zu voller Klarheit, aber die Freiheit des religiösen Glaubens und die Verehrung Gottes war vor seiner Willkür gerettet, die Autorität des Christenthums war nicht von ihm abhängig.

Sodann sollte das christliche Weltreich nicht mehr die verschiedenen Völker verschlingen und vernichten, sondern allen Völkern Frieden und Recht gewähren. Der mittelalterliche römische Kaiser galt nicht als absoluter Herr über alle Völker, sondern als gerechter Schirmer ihres Rechts und ihrer Freiheit. Die Kaiseridee, für welche sich ein Staatsmann wie Friedrich II.[1] und ein Denker wie Dante[2] begeistert hatte, war so gereinigt. Das mittelalterliche Reich umfaszte eine grosze Anzahl wesentlich selbständiger Staaten, welche zu einer Gesammtordnung zwar verbunden und formell dem Kaiser untergeordnet, aber in allen wesentlichen Beziehungen unabhängig waren und für sich lebten nach eigenem Willen. Die Mannichfaltigkeit

[1] Friderici Constit. Regni Siculi I. 30.: „Oportet Caesarem fore justitiae patrem et filium, dominum et ministrum; patrem et dominum in edendo justitiam et editam conservando: sic et in venerando justitiam sit filius et in ipsius copiam ministrando minister.“

[2] Seine Schrift de monarchia verherrlicht das Kaiserthum; und in seiner göttlichen Komödie verehrt er in ihm die Spitze der göttlichen Weltordnung. Vgl. Wegele Dante's Leben und Werke. Jena 1852.

auch des Volks- und Stammeslebens wurde im Mittelalter mit Vorliebe geschützt und gepflegt. Aber was an sich ein Fortschritt war in der Entwicklung des Weltstaates, führte, weil zu einseitig verfolgt, zu dessen Auflösung. Der Trieb zur Sonderung wurde stärker als der Drang nach Einheit. Die Spaltung der Nationalitäten, der Gegensatz der Sprachen, hat Frankreich und Deutschland getrennt, und die fränkische Weltmonarchie in zwei Theile zerrissen. Der Erhebung der Fürsten und Landesherrn vermochte das karg ausgestattete deutsche König- und römische Kaiserthum nicht zu begegnen. Die deutsche Centralinstitution hatte keine centrale Unterlage, daher erhielt die Peripherie die Oberhand, und das Reich ging aus den Fugen. Wieder sind die Versuche verunglückt, aber wieder haben sie den nachfolgenden Geschlechtern beachtenswerthe Lehren hinterlassen.

In unserem Jahrhundert hat der Kaiser Napoleon den Gedanken, der eine Zeit lang im Dunkel geblieben, wieder zu beleben unternommen. Er vermied den Fehler des Mittelalters und sorgte voraus für eine starke, durchgreifende Centralgewalt; aber er bewahrte die wahren Fortschritte des Mittelalters nicht mit der nöthigen Sorgfalt. Er achtete die fremden Nationalitäten zu wenig, und trat insofern wieder auf die Bahn zurück, welche die Römer zuvor begangen hatten, wenn auch gemäszigter als sie vorschreitend. Er wollte Europa zu einem groszen völkerrechtlichen Gesammtstaat organisiren, welcher sich nach Einzelstaaten gliedere. Das Kaiserthum sollte der französischen Nation angehören, und diese in der groszen Völkerfamilie die Stellung des Hauptes einnehmen. In einem Menschenalter hoffte er zu erreichen, wozu die Römer Jahrhunderte gebraucht hatten. Er vermochte aber seine Plane nicht durchzuführen. Zwar scheiterten dieselben dieszmal nicht an dem Widerstand der deutschen Nation. Obwohl dieselbe unwillig die französische Oberhoheit trug, schien sie sich doch,

an dem alten eigenen Reiche verzweifelnd, und unzufrieden mit den vaterländischen Zuständen, der Napoleonischen Gestaltung zu fügen. Nur die beiden groszen deutschen Staaten, das aufstrebende Preussen und das länder- und völkerreiche Oesterreich, jenes für seine Existenz besorgt, dieses sich selbst als kaiserlichen Staat fühlend, suchte in wiederholten Kriegen die französische Uebermacht zu bekämpfen; aber auch sie wurden von dem überlegenen Staatsmanne und Feldherrn besiegt. Aber über den Widerstand Englands, in dem ein groszes historisches Nationalgefühl mit germanischen Freiheitsideen sich verbunden hatte, wurde Napoleon nicht Herr, und die noch halbbarbarischen Russen wichen besiegt in ihre Steppen zurück, aber unterwarfen sich nicht. Und die Franzosen hielten im Unglück nicht aus, als sich das verbundene Europa wider sie wandte. Der Napoleonische Gedanke kam doch aus ähnlichen Gründen nicht zur Erfüllung, wie zuvor der römische. Die übrigen Völker fühlten sich bedroht von der Universalmonarchie, nicht gesichert und befriedigt von der neuen Weltordnung: und das französische Volk war nicht mächtig genug, jene sich dauernd unterzuordnen.

Inzwischen arbeitet die unbesiegbare Zeit selbst unablässig fort, die Völker einander näher zu bringen, und das allgemeine Bewusztsein der menschlichen Gemeinschaft zu wecken. Das ist aber die natürliche Vorbereitung einer gemeinsamen Weltordnung. Es ist nicht zufällig, dass die modernen Entdeckungen und die zahlreichen neuen Verbindungsmittel durchweg diesem Ziele dienen, dasz die gesammte Wissenschaft der neueren Zeit diesem Impulse folgt und voraus der Menschheit — erst in untergeordneter Beziehung den einzelnen Nationen angehört, dasz eine Menge Hindernisse und Schranken, die zwischen den Völkern lagen, wegfallen. Heute schon verspürt die gesammte europäische Menschheit jede Störung, die einem einzelnen Staate

widerfährt, als ein Uebel, an dem sie mitzuleiden hat, und was an den äuszersten Gränzen des europäischen Körpers begegnet, findet sofort allgemeines Interesse auch in dem Innern desselben. Der europäische Geist wendet bereits seine Blicke auf den Erdkreis und die Arische Rasse fühlt sich berufen, die Welt zu ordnen.

Wir sind noch nicht so weit. Es fehlt aber gegenwärtig schon weniger an dem Willen und an der Macht als an der geistigen Reife. Die Glieder der europäischen Völkerfamilie kennen ihre Ueberlegenheit über die andern Völker gut genug, aber sie sind unter sich und über sich selbst noch nicht in's Klare gekommen. Ein endlicher Erfolg ist erst möglich, wenn das lichtende Wort der Erkenntnisz darüber und über das Wesen der Menschheit ausgesprochen sein wird, und die Völker bereit sind, es zu hören.

Bis dahin wird der Weltstaat eine Idee sein, welcher Viele nachstreben, welche keiner zu erfüllen im Stande ist. Aber als Idee der Zukunft darf die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechtes sie nicht übersehen. Erst in dem Weltstaate wird der wahre Staat offenbar, in ihm auch das Völkerrecht seine endliche Begründung und ein gesichertes Dasein finden. Zu dem Weltstaate verhalten sich die Einzelstaaten, wie sich die Völker zur Menschheit verhalten. Die Einzelstaaten sind Glieder des Weltstaates und erlangen in ihm ihre Ergänzung und ihre volle Befriedigung, wie die Glieder im Körper.

Der höchste zur Zeit noch nicht realisirte Staatsbegriff ist also: Der Staat ist die organisirte Menschheit, aber die Menschheit in ihrer männlichen Erscheinung, nicht in der weiblichen Gestaltung. Der Staat ist der Mann.[3]

[3] Der Staat ist männlich, die Kirche weiblich. Daher läszt sich in prägnantem Sinne vom Staate sagen: *L'état c'est l'homme.* Näher ausgeführt habe ich das in meinen psychologischen Studien über Staat und Kirche. Erste und zweite Studie.

Anmerkung. Einer der geistreichsten und wahrheitsliebendsten Männer, der Waadtländer Vinet (l'individualisme et le socialisme), erhob das Bedenken gegen die Idee des humanen Staates, dasz durch denselben alles menschliche Leben absorbirt, die individuelle Freiheit im Princip aufgehoben, und über die Gewissen der Einzelnen wie über die Wissenschaft eine ungebührliche weltliche Herrschaft geübt würde. Dieser Einwurf nöthigt in der That zu einer genauern Begränzung jener Idee.

Vorerst ist anzuerkennen, dasz der Staat nicht die einzige humane Gemeinschaft, nicht die einzige leibliche Darstellung der Menschheit ist. Die Kirche ist in ihrer irdisch-sichtbaren Erscheinung auch eine Gemeinschaft, auch ein Leib der Menschheit. Damit ist aber zugleich anerkannt, dasz die politische Herrschaft des Staates nicht das religiöse Leben der Menschen bestimmt, und dasz die Freiheit der Gewissen und der Glaube des Individuums nicht durch den Staat gefährdet wird.

Sodann folgt aus der menschlichen Natur des Staates keineswegs, dasz der Staat eine vollkommene Herrschaft über das Individuum habe. In jedem einzelnen Menschen können wir vielmehr zwei Naturen unterscheiden, die individuelle und die gemeinsam-menschliche. Das Individuum mit seinem Leben gehört nicht ausschlieszlich, nicht ganz weder der Gemeinschaft mit andern Individuen noch der Erde an, somit auch nicht dem Staate, als einer irdisch-leiblichen Gemeinschaft. Der Staat beruht auf der menschlichen Natur nicht insofern als sie sich in Millionen von Individuen mannichfaltig offenbart, sondern insofern als sie eine gemeinsame in der Menschheit in Einem Wesen erscheint, und die Autorität des Staates erstreckt sich daher nicht weiter, als die Interessen der Gemeinschaft und das Nebeneinanderbestehen und Zusammenleben der Menschen es erfordert. Der Staat hat selbst, wenn er in das freie individuelle Gebiet miszbräuchlich übergreift, die Macht nicht, seine Herrschaft auch hier durchzusetzen; denn den Geist des Individuums vermag er nicht zu fesseln, und die Seele des Individuums kann er nicht tödten.

Drittes Capitel.

Verschiedene Theorien.

I. Die Alten.

So klein das Gebiet der hellenischen Staaten und so beschränkt ihre Macht auch war, so gelangten die hellenischen Denker dennoch zu einer höchst würdigen und in wesentlichen Beziehungen vollkommeneren Vorstellung

von dem Staate, als Jahrtausende nach ihnen eine Reihe neuerer Philosophen, vor deren Augen die groszartigere Staatenbildung der Römer und der Germanen ausgebreitet war.

Platon schon spricht das grosze Wort aus: „Je mehr sich der Staat in seiner Organisation dem Menschen nähert, desto besser ist es. Leidet ein Theil des Staatskörpers, oder befindet er sich wohl, so wird der ganze Staatskörper diese Empfindung als die seinige ansehen, und mit leiden oder sich dessen erfreuen [1].“ Er hat somit die organische und zwar die menschlich-organische Natur des Staates bereits erkannt, obwohl diesen fruchtbaren Gedanken noch nicht in seinen Consequenzen verfolgt.

Aristoteles, für dessen Staatslehre unsere Bewunderung steigt je näher wir die Arbeiten seiner Nachfolger betrachten, erklärt den Staat als die Gemeinschaft von Geschlechtern und Ortschaften (Volk und Land) zu einem vollkommenen und in sich befriedigenden Leben [2]. Er nennt auch den Menschen, ein von Natur politisches Wesen, und den Staat somit ein Product der menschlichen Natur [3].

Diese Erklärung leidet nur an dem Gebrechen, dasz sie, wie die antike Weltansicht überhaupt keinerlei Garantien bietet gegen die Ueber- und Allmacht des Staates. Der Staat umfaszt nach ihr das ganze menschliche Leben, auch das religiöse, nicht blosz das politische, auch die künstlerische und wissenschaftliche Thätigkeit. Die individuelle Freiheit hat auszer ihm kein selbständiges Dasein. Indem er, sich selber genügend, dem Individuum vollkommene Befriedigung verspricht, verlangt er, dasz sich das Individuum ihm ganz und gar mit allen seinen geistigen und

[1] *Plato*, de Republ. V.

[2] *Aristot.* Polit. III. 5., 14. „*πόλις δὲ ἡ γενῶν καὶ κωμῶν κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους.*“ Vgl. III. 1. 8.

[3] *Aristot.* Polit. I. 1., 8. 9.

körperlichen Kräften hingebe. Dieses soll erst im Staate unter- und aufgehen, dann erst kann es durch den Staat wieder zu freiem und edlem Leben gewissermaszen neu geschaffen werden.

Die Offenbarung des Christenthums einerseits, und die für individuelle Freiheit höchst empfängliche Natur der germanischen Völker anderseits, haben in der spätern Weltgeschichte die nöthigen Beschränkungen des Staatsbegriffs zum vollen Bewusztsein gebracht.

Verwandt mit den griechischen sind die römischen Vorstellungen vom Staate. Cicero in seinen Werken über den Staat hatte die Athenischen Vorbilder vor Augen. Aber als Römer hebt er doch mit Nachdruck die praktisch bedeutsamen Momente hervor. Zwar hält auch er den Staat für die höchste Schöpfung der menschlichen Kraft, und erhebt es preisend, dasz in Nichts mehr der Mensch sich dem Walten der Götter nähere, als in der Begründung und Erhaltung der Staaten. Zwar vergleicht er den Staat mit dem Menschen, und das Staatsoberhaupt mit dem Geiste, der den Körper beherrscht [4]. Aber dann folgt er wieder dem mächtigen Impulse des realen römischen Staates, als eines nationalen, und erklärt den Staat als die Gestaltung des Volks. Als Zweck des Staates bezeichnet er, mit dem klaren praktischen Verstande, welcher die Römer auszeichnet, die Gemeinschaft des Rechts und der Wohlfahrt [5].

[4] *Cicero* de Rep. 1. 7.: „Neque est ulla res, in qua propius ad Deorum numen virtus accedat humana, quam civitates aut condere novas aut conservare jam conditas.“ Vgl. ebenda I. 2. und III. 25.

[5] *Cicero* de Rep. I. 25. „Est igitur, inquit (Scipio) Africanus, res publica *res populi;* populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis *juris consensu et utilitatis communione* sociatus.“ I. 26.: „Civitas est *constitutio populi.*“

Viertes Capitel.

II. Die Neuern.

In der Natur der germanischen Völker waren von Anfang an manche Keime zu höherer Staatsbildung sichtbar. Aber es bedurfte der Einwirkung vieler Jahrhunderte und der Befruchtung des romanischen Staatsgeistes, bevor sie zu voller Entwicklung gediehen. Die Anfänge der späteren Repräsentationsverfassung sind schon in der uralten Form des Zusammenwirkens des Königs oder Richters, der Fürsten und der Gemeinfreien zu erkennen, wie sie uns Tacitus in dem Berichte über die Entstehung der germanischen Volksbeschlüsse schildert. Aber wie lange Erlebnisse und Umgestaltungen muszten hinzukommen, bis der Prachtbau des englischen Nationalparlaments vollendet ward?

Sehr unentwickelt und unvollkommen war auch der Staatsbegriff der germanischen Völker bis ins spätere Mittelalter hinab. Zwar finden sich zuweilen in früher Zeit noch einzelne Erinnerungen an die Lehren der Griechen und Römer, wie z. B. in dem westgothischen Gesetze, welches den Staatskörper dem Menschen, den König dem Haupte und das übrige Volk den Gliedern des Leibes vergleicht [1]. Und wenn sodann das Verhältnisz der beiden groszen Lebensordnungen, der geistlichen und der weltlichen, welche in dem Papste und in dem Kaiser ihren persönlichen höchsten Ausdruck gefunden, zu einander dargestellt wird, so nimmt auch die mittelalterliche Theorie einen hohen Flug und leitet die staatliche Macht des Kaisers unmittelbar von der

[1] *Lex Wisigothor.* II. 1. §. 4. „Bene Deus conditur rerum disponens humani corporis formam, in sublime caput erexit, atque ex illo cunctas membrorum fibras exoriri decrevit. Hinc est et peritorum medicorum praecipua cura, ut ante capiti quam membris incipiant adhibere medelam. Sicque in Statu et negotiis plebium ordinatio dirigenda, ut dum salus competens prospicitur Regum, fida valentibus teneatur salvatio populorum.“

Herrschaft Gottes ab über die Welt[2]. Darin liegt immerhin die beachtenswerthe Anerkennung des Princips, dasz die Staatsidee nicht blosz national, sondern dasz sie allgemein human sei.

Aber der mittelalterliche Staat war so sehr mit privatrechtlichen Elementen versetzt und gemischt, dasz die reine öffentliche Natur desselben nicht zu vollem Bewusztsein noch zur Geltung gelangen konnte. Es gilt das nicht blosz von dem eigentlichen Lehensstaat, in welchem allerdings öffentliches und Privatrecht aufs engste und unauflöslichste verbunden war. Auch wo das Lehenssystem weniger ausgebildet oder soweit es nicht anerkannt war, nahmen doch später alle staatlichen Rechte diesen gemischten Charakter an. Der Staat selbst wurde einer Grundherrschaft ähnlich. Er ward zu dem — wenn auch vielfältig durch Anderer Rechte beschränkten — Erbvermögen (patrimonium) der Fürsten (Patrimonialstaat). Die staatlichen Verhältnisse wurden in den Formen des privatrechtlichen Verkehrs und der Privatrechtspflege festgesetzt. In gewissem Sinne war der mittelalterliche Staat daher auch ein specifischer und einseitiger Rechtsstaat.

Es brauchte wiederum des fortgesetzten Einflusses mehrerer Jahrhunderte, bis die Scheidung der staatlichen und privatrechtlichen Elemente vollzogen und das Bewusztsein der politischen Natur des Staates wach wurde. Die Staatslehre begleitete diese Umwandlungen mit ihren Theorien, selber wieder erfrischt durch die Schule der Alten, bemüht die modernen Anschauungen zu erläutern und zu rechtfertigen, oft auch befangen in abstracten Bildern der gelehrten

[2] Darüber mehr im IX. Buche. *Hincmari* de Ordine Palatii 5: „Duo sunt, quibus principaliter — mundus hic regitur: auctoritas sacra Pontificum et Regalis potestas.“ — Sachsensp. I. 1. „Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike.“

Speculation. Die Erkenntnisz des Staatsbegriffes aber machte nur sehr langsame Fortschritte. In wichtigen Beziehungen blieb sie weit hinter der des Alterthums zurück, ja sie vernachlässigte und vergasz zuweilen wieder, was das Mittelalter Groszes gelehrt hatte. Aber in der schärferen Ausscheidung des Staats- und des Privatrechtes einer- und des Staates und der Kirche andererseits lagen doch zwei grosze Fortschritte, durch welche die moderne Auffassung vom Staate sich über die antike und die mittelalterliche endlich erhob.

Betrachten wir einige Erklärungsversuche der Neuern:

1. Der Holländer Hugo Grotius folgt in seiner Begriffsbestimmung den Alten.

Dieselbe erinnert genau an die Cicero's. Nur finden wir bei Grotius schon die scharfe Sonderung der kirchlichen von der staatlichen Gemeinschaft und eine scharfe Betonung des Momentes der Freiheit. Der Staat ist nach ihm „die vollkommene Vereinigung freier Menschen, verbunden zum Genusse des Rechts und zum Zwecke gemeiner Wohlfahrt.“ Ihm war auch die Persönlichkeit des Staates klar,[3] obwohl schon er, insofern er auf den Consens als die Hauptquelle auch des öffentlichen Rechts hinweist, zu den spätern irrthümlichen Vertragslehren, ohne es zu wollen, den Anstosz gegeben hat.

2. Nach ihm machte die Erkenntnisz wieder Rückschritte und liesz sich auf Abwege verleiten. Dahin gehört voraus die Ansicht, welche in dem Staate nur eine „Gesellschaft von Einzelnen sah, welche sich durch Vertrag verbunden haben.“ Ob dieser Vertrag als ein Unterwerfungsvertrag gedacht wurde, wie der Engländer Hobbes,[4]

[3] *Hugo Grotius* de J. B. I. I. §. 14. „Est civitas coetus perfectus liberorum hominum, juris fruendi et communis utilitatis causa sociatus.“ I. III. §. 7. Prolegom. §. 16. Vgl. Leo, Weltgeschichte IV. S. 149.

[4] *Hobbes* de Cive S. 87. „Civitas ergo est persona una (?), cujus

der Lehrer Karls II. es that, dessen Definition der Deutsche Pufendorf nachschrieb, oder als ein Verfassungsvertrag, wie der Genfer Rousseau,[5] der Lehrer der französischen Revolution ihn darstellte, kommt hier nicht weiter in Betracht. Der Grundirrthum ist der nämliche, dasz der Staat als Product bloszer individueller Willkür, welche wohl eine Privatgesellschaft, aber nie ein gemeinsames nationales Dasein hervorbringen kann, betrachtet, und sowohl die innere sittliche Nothwendigkeit als die organische Persönlichkeit des Staates übersehen und verkannt wird.

3. Ein Verdienst der historischen Schule ist es, den organischen Charakter des Staates von neuem ins Bewusztsein gebracht zu haben. Einzelne grosze Staatsmänner hatten zwar ein lebendiges Verständnisz des organischen Staates bewahrt. Friedrich der Grosze von Preuszen[6] z. B. sprach in seinem Antimacchiavell es deutlich aus: „Wie die Menschen geboren werden, dann eine Zeit lang leben, endlich aus Krankheit oder Alter sterben, so bilden sich auch die Staaten, gedeihen einige Jahrhunderte und gehen endlich wieder unter.“ Aber die Wissenschaft hatte diese Einsicht so sehr vernachlässigt, dasz die Erneuerung derselben von Seite der historischen Schule wie eine neue Entdeckung wirkte, und die Fortbildung der Wissenschaft doch nun eine ganz andere und fruchtbarere Richtung nahm. Indessen war die historische Schule geneigt, den

voluntas *ex pactis plurium hominum* pro voluntate habenda est *ipsorum hominum;* ut singulorum viribus et facultatibus uti possit ad pacem et defensionem communem.“ *Pufendorf* jus natur. et gent. VII. §. 14.

[5] *Rousseau*, Contrat Social. c. 6.: „Eine Form der gesellschaftlichen Verbindung (Association) zu finden, welcher mit aller gemeinsamer Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Gesellschafters vertheidige und schirme, und durch welches jeder Einzelne sich mit Allen vereinigend doch nur sich selber gehorche und eben so frei bleibe als zuvor? das ist das tiefe Problem, das in dem Gesellschaftsvertrag seine Lösung findet.“

[6] Antimacch. c. 9.

Begriff des Staates zu sehr als einen blosz nationalen aufzufassen, und die höhere menschliche Bedeutung desselben zu übersehen, oder geradezu zu bestreiten. So erklärte Savigny den Staat als „die leibliche Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft," als „die organische Erscheinung des Volks."[7] Der geniale Engländer Edm. Burke aber brachte den historischen Staat, indem er die revolutionäre Theorie bekämpfte, wieder in den Lichtkreis der göttlichen Weltordnung in jener berühmten Stelle seiner Betrachtungen über die französische Revolution: „Der Staat ist nicht eine Genossenschaft in Dingen, welche nur dem rohen leiblichen Dasein einer kurze Zeit währenden und vergänglichen Natur frohnden. Er ist eine Genossenschaft in aller Wissenschaft, in aller Kunst, in jeder Tugend und in jeder Vollkommenheit. Da eine derartige Genossenschaft ihr Ziel nicht in einigen Generationen erreichen kann, so wird sie zu einer Genossenschaft, welche nicht allein die Lebenden verbindet, sondern auch die, welche bereits gestorben sind und die, welche noch geboren werden. Jeder besondere Staatsvertrag ist nur eine Klausel in dem groszen Urvertrage der ewigen Weltordnung, welcher die niedern Wesen mit den höhern verkettet, die sichtbare und die unsichtbare Welt verbindet und zu einem festen Rechtsverhältnisz zusammenstimmt, das durch den unverletzbaren Eid geheiligt wird, welcher alle physischen und moralischen Naturen jede an ihrem angewiesenen Platze festhält."[8]

[7] Savigny, Syst. des röm. Rechts. I. S. 22.

[8] *Edm. Burke*, Reflect. on the revol. in France. Vgl. auch Leo, Weltgeschichte VI. S. 759, der die Gedanken Burke's weiter ausführt. Jene glänzende Aeuszerung des Staatsmannes erinnert an die nicht minder erhebenden des groszen englischen Dichters Shakespeare, Troilus und Cress. III. 3.:

„Ein tief Geheimnisz wohnt (dem die Geschichte
Stets fremd geblieben) in des Staates Seele:
Desz Wirksamkeit so göttlicher Natur,
Dasz Sprache nicht noch Feder sie kann deuten."

Vor einer so hohen geistigen Erfassung des Staates konnte die mittelalterliche Lehre, dasz der Staat zur Kirche sich verhalte wie der Leib zum Geiste, unmöglich bestehen.

4. Unter den deutschen Philosophen hat Hegel zwar die sittliche Bedeutung des Staates wiederum kräftig betont und den Staat im Gegensatze zu den jämmerlichen Vorstellungen, dasz er ein nothwendiges Uebel sei, als die höchste und herrlichste Verwirklichung der Rechtsidee gepriesen. Aber sein Staat ist doch nur eine logische Abstraktion, ohne wirkliches Leben und ohne Körper, ein dialektisches Gedankenspiel, eine Redefigur, kein Wesen.[9]

5. Andere Schriftsteller versahen sich darin, dasz sie entweder nur einzelne Merkmale des Staates hervorhoben, oder einen einzelnen Zweck des Staates in die Begriffsbestimmung aufnahmen und dieselbe dadurch allzusehr beschränkten.

Indem z. B. Schleiermacher[10] sagt: „der Staat bestehe in dem gleichviel wie heraustretenden Gegensatz von Obrigkeit und Unterthanen, und verhalte sich zur Horde wie bewusztes zum unbewuszten;“ so erklärt er auch die Verbindungen der Nomaden für Staat, und umfaszt selbst die seeräuberische Bande der Flibustier. Indem ferner die

Vgl. auch Shakesp. König Heinrich V. — I. 2.

Exeter: „Dein Regiment, zwar hoch und tief und tiefer
Vertheilt an Glieder, hält den Einklang doch
Und stimmt zu einem vollen reinen Schlusz,
So wie Musik.“

Canterbury: „Sehr wahr! Drum theilt der Himmel
Der Menschen Stand in mancherlei Beruf,
Und setzt Bestrebung in beständ'gen Gang,
Dem als zum Ziel Gehorsam ist gestellt.“

[9] Hegel, Rechtsphilosophie §. 57: „Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee, der sittliche Geist als der offenbare, sich selbst deutliche substantielle Wille, der sich denkt und weisz, und das was er weisz und insofern er es weisz, vollführt.“ Vgl. Werke IX. §. 44.

[10] Schleiermachers Sittenlehre §. 268.

einen, wie Klüber:[11] „allseitige Sicherheit," die andern wie Kant[12] und der Freiherr von Aretin:[13] „den allseitigen Genusz eines festen Rechtszustandes," oder wie Jordan:[14] „die Herrschaft des Rechtsgesetzes" als den alleinigen Zweck der staatlichen Verbindung bezeichnen, übersehen sie andere wichtige und unentbehrliche Seiten des Staatslebens.

6. Endlich hat aber auch die deutsche Philosophie die organische und lebendig-geistige Natur des Staates zu begreifen angefangen, und damit einen wichtigen Fortschritt in der Erkenntnisz gemacht.

Fr. Schmitthenner[15] erklärt den Staat als einen ethischen Organismus, bestimmt die öffentlichen Angelegenheiten des äuszern Lebens, des Rechtes, der Wohlfahrt und der Bildung zu vertreten. Er war einer der ersten, welche der neuen Richtung der Wissenschaft Bahn gebrochen haben.

Ahrens,[16] dem Philosophen Krause folgend, hat es unternommen, eine „organische Staatslehre" zu schreiben, betrachtet aber den Staat als ausschlieszliche Rechtsgemeinschaft und Rechtsanstalt.

Fr. J. Stahl[17] bezeichnet den Staat als ein sittliches Gemeinwesen, und doch hinwieder nur als eine „Anstalt zur äuszern Ordnung und Förderung des socialen Lebens." Seine Staatslehre erinnert übrigens, wenn auch im modernen Geist modificirt, doch wesentlich an die alttestamentlich-theokratische Grundvorstellung.

Das Verständnisz des organischen, höher ausgedrückt

[11] Klübers öffentl. R. des deutschen Bundes I. §. 1.
[12] Kant, metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre §. 45.
[13] Aretin, Staatsrecht der const. Monarchie. Einleitung 1.
[14] Jordan, Lehrb. des Staatsr. I. §. 1.
[15] Schmitthenner, XII Bücher v. Staate. I. §. 1—3.
[16] H. Ahrens, die organische Staatslehre. Bd. I. Wien 1850.
[17] Fr. J. Stahls Lehre vom Staat. I. S. 105 ff.

des menschlich-psychologischen Wesens des Staates ist aber gegenwärtig noch gering, und Wenige wagen es, die nothwendigen Folgen dieser Grundgedanken wissenschaftlich anzuerkennen.

Anmerkung. In meinen „Psychologischen Studien über Staat und Kirche," Zürich 1844, ist der erste Versuch gemacht, den Staat aus der Psychologie Fr. Rohmers zu erklären. Ich setzte dabei irriger Weise einiges Verständnisz für diese in der „Lehre von den Parteien" zu Tag getretene Wissenschaft voraus, machte aber die Erfahrung, dasz nicht allein jenes nicht vorhanden, sondern dasz jedes psychologische Denken über den Staat der heutigen Schulbildung abhanden gekommen sei und fremdartig erscheine. Die Studien wurden von den Mitlebenden wie eine „unbegreifliche Narrheit eines sonst doch verständigen Mannes" verworfen. Die Früchte jener Studien aber, wie sie später in diesem Werke herangereift sind, werden ziemlich allgemein mit Gunst und Dank angenommen. Inzwischen ist die Zeit näher gerückt, in der auch der Weg, den jene Studien eingeschlagen haben, nicht mehr als abenteuerlich erscheinen und die organisch-psychologische Erkenntnisz des Staates mit Vorliebe gepflegt werden wird. Dann wird auch der Werth oder Unwerth jener „Studien" richtig beurtheilt werden können.

Fünftes Capitel.

Von dem sogenannten Rechtsstaat und Polizeistaat.

Seit Kant ist es in Deutschland zur politischen Mode geworden, von dem „Rechtsstaate" als der wahren Aufgabe der Zeit und der höchsten Erfüllung der Staatsidee zu sprechen, und mit einer gewissen Verachtung den sogenannten „Polizeistaat" als einen unfreien und krankhaften Zustand des Staates [1] zu bezeichnen.

Man würde besser thun, die beiden Ausdrücke ganz aufzugeben, denn beide sind geeignet, eine Reihe von Miszverständnissen und Irrthümern, oft von groszer praktischer Erheblichkeit zu erwecken, und keiner von beiden

[1] Zöpfl, D. Staatsrecht, S. 57, hat vorgeschlagen, den krankhaften Zustand der Vielregiererei und der Bevormundung „Bevormundungsstaat" zu nennen.

entspricht vollständig der wahren Staatsidee. Die Bezeichnung „Rechtsstaat“ verleitet oft zu einer verwerflichen Beschränkung der Polizei- und weiter noch der ganzen Regierungsgewalt, oder zu einem verderblichen Gehenlassen und Nichtsthun der Obrigkeit. Der Name „Polizeistaat“ kann misz-braucht werden, um willkürliche Eingriffe in die Rechtssphäre der Individuen und eine unerträgliche Bevormundung freier Männer zu beschönigen.

Die Ausbildung des „Rechtsstaates“ einseitig verfolgt, würde zuletzt den Staat zu einer bloszen Anstalt für Rechtspflege verkrüppeln, in welcher die gesetzgebende Gewalt das Recht im allgemeinen festsetzen, das Gericht dasselbe im einzelnen Falle zur Anerkennung bringen und schützen würde, und der Regierung fast keine andere Thätigkeit als die eines Gerichtsdieners oder der Gendarmerie übrig bliebe. Umgekehrt eine einseitige Ausbildung des „Polizeistaates“ würde am Ende jede individuelle Rechtssicherheit und Freiheit der ausschlieszlichen Rücksicht auf das, was dem Ganzen nützlich scheint, zum Opfer bringen.

Versteht man unter Rechtsstaat:

1) dasz der Staat nur die Rechte der Individuen zu schützen habe, so wird das Staatsrecht zum Privatrecht herabgesetzt;

2) oder dasz der Staat die Rechte der Gemeinschaft zu ordnen und zugleich für Anerkennung der individuellen Rechte zu sorgen habe, so ist das zwar ganz richtig, aber durchaus ungenügend, indem gerade die fruchtbarste Thätigkeit des Staatsmannes, die Sorge für die materielle Wohlfahrt und für die geistige Erhebung des Volks, übersehen wird;

3) oder dasz der Staat zwar wohl dem Inhalte nach auch die öffentliche Wohlfahrt befördern, aber der Form nach doch nur insofern Zwang üben dürfe, als eine rechtliche Nothwendigkeit diesen begründe, so ist gegen diesen

Gedanken zwar schwerlich etwas einzuwenden, aber zugleich wiederum klar, dasz damit nur eine Seite der staatlichen Thätigkeit näher bestimmt, die Aeuszerung der staatlichen Sorge aber, z. B. für Nahrungs-, Verkehrs- und Kulturbedürfnisse, welche sich innerhalb jener rechtlichen Schranken frei bewegt und keineswegs der Form des Zwanges bedarf, nicht begriffen wird.

Wie es zwei Seiten gibt des staatlichen Wesens, Ruhe und Bewegung, Bestand und Entwicklung, Körper und Geist, und wie es diesem innern organisch verbundenen Gegensatz entsprechend zwei Staatswissenschaften gibt, Staatsrecht und Politik, so gibt es auch zwei grosze Staatsprincipien, welche wie zwei leuchtende Gestirne das Leben des Staates erhellen und befruchten, welche beide die Form und den Inhalt des Staates bedingen: die Gerechtigkeit (justitia) und die öffentliche Wohlfahrt (salus publica). Staatsmänner werden vorzugsweise die letztere, Juristen eher die erste vor Augen haben.

Die Sorge der Regierung wird sich mehr noch auf die öffentliche Wohlfahrt, obwohl innerhalb der Schranken des Rechtes beziehen, wie denn auch die staatlich fortgeschrittenen Römer gerade den höchsten Magistraten die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt als ihre oberste Pflicht ans Herz gelegt haben;[2] die Thätigkeit der Gerichte wird sich auf die Aufrechthaltung der Rechtsordnung beschränken. Der Staat selbst aber bedarf zu seiner Existenz und zu seinem Gedeihen der steten Rücksicht sowohl auf die öffentliche Wohlfahrt als auf das Recht. Gerade der moderne Staat aber achtet in höherem Masze, als der mittelalterliche auf die Bedürfnisse des gemeinen Wohles, und kann daher weniger als der letztere zu einem bloszen „Rechtsstaate“ werden.

[2] *Cicero*, de Legibus III. c. 3. von den Consuln: „Ollis Salus Populi Suprema Lex Esto.“

Anmerkung. Macaulay („kleine Schriften," über Macchiavelli und wiederholt) bezeichnet es als einen Mangel in der Politik der Alten und Macchiavelli's, dasz sie nicht, wie die Neuern, den groszen Grundsatz erkannt haben: „Gesellschaften und Gesetze bestehen lediglich zu dem Zwecke, die Summe des Privatglücks zu vermehren." Seit Baco, von dem diese Ansicht ausgeht, hat dieselbe viele Anhänger gewonnen: und wenn sie nur dazu geführt hätte, und nur dazu führen würde, die Privatwohlfahrt überall zu erweitern und zu steigern, so würden wir sie trotz ihrer logischen Schwächen gerne gewähren lassen. Denn allerdings ist es eine wichtige, von den Alten zu wenig erkannte Aufgabe des Staates, die Privatfreiheit zu schützen und die Privatwohlfahrt Aller durch seine Einrichtungen zu sichern und zu erhöhen. Auch wir preisen es als einen Fortschritt der Zeit, dasz der Einflusz sowohl des Christenthums, als des germanischen Charakters die Rücksicht auf das individuelle Leben im Gegensatz zu der Allmacht des Staates nachdrücklicher hervorgehoben habe. Auch uns erscheint die Politik verächtlich und hassenswerth, welche die Wohlfahrt der Privaten als einen Spielball behandelt, der nach der Laune der Gewalthaber hin- und hergeschleudert oder gelegentlich fallen und liegen gelassen wird. Wir erkennen an, dasz das Gesetz und das Amt nicht blosz Herrschaft über die Individuen, sondern in sehr wesentlichen Beziehungen Dienst für die Privaten sei. Aber es ist dessen ungeachtet ein logischer und ein politischer Fehler, zu meinen, der Staat sei nur um der Privatpersonen willen da, er sei nur ein Mittel für die Privatwohlfahrt, das Staatsrecht also auch nur eine Unterlage des Privatrechts. Logisch wird damit der Begriff des Staates selbst aufgelöst. Es gäbe keine Gesammtheit, die als Ganzes ein eigenes Leben hätte, es gäbe nur eine Summe von Einzelnen, die für einander noch sorgen würden. Der gute Wille, mit welchem Millionen ihr Privatwohl der Wohlfahrt ihres Vaterlandes unterordnen, die Opferfreudigkeit, welche Tausende begeistert, für die Ehre und die Macht des Staates in den Tod zu gehen, die Groszthaten der Helden aller Zeiten wären eitel Thorheit und Schwärmerei. Die Hoheit des Staates würde in die Gemeinnützigkeit einer Assecuranzanstalt umschlagen. So ist es aber in Wahrheit nicht. Die Völker sind noch etwas anderes, als eine grosze Zahl von Einzelnen, und die Menschheit ist etwas anderes, als die blosze Gesammtsumme der Individuen. Es besteht ein organisches Gesammtleben der Völker und der Menschheit, welches nach der göttlichen Weltordnung eine selbständige Bedeutung hat und dem Einzelleben in wichtigen Beziehungen von Natur übergeordnet ist, dem ein eigenes Entwicklungsgesetz innewohnt, das in weit gröszern Zeiträumen sich wandelt als die Entwicklung der Individuen. Seine Wohlfahrt ist eben die öffentliche Wohlfahrt im eigentlichen Sinn, und indem der Staat dafür zunächst sorgt, sorgt er mit Recht voraus für seine eigene Existenz.

Zweites Buch.

Volk und Land.

Erstes Capitel.

I. Die Menschheit und die Menschenrassen und Völkerfamilien.

Die Menschheit hat ihre Gesammtorganisation in dem Weltstaate noch nicht gefunden. Vorerst kennt die Geschichte nur einzelne Reiche und Staaten, welche auf Bruchtheile der Menschheit beschränkt sind. Das allgemeine Staatsrecht unserer Zeit musz daher voraus jene Theile beachten, und das Verhältnisz der Völker zur Menschheit und zum Staate bestimmen.

Der Glaube an die Einheit des Menschengeschlechts ist dem gereinigten religiösen Gefühl unentbehrlich. Das Christenthum hat alle Menschen zur Kindschaft Gottes berufen. Der civilisirte Staat setzt zwar diese Einheit ebenfalls voraus und achtet auch in den niedern Rassen und Stämmen doch die gemeinsame Menschennatur. Für den Staat und das Staatsrecht aber ist neben jener Einheit der Menschheit die Verschiedenheit der Rassen von höchster Bedeutung; denn im Staate erscheinen die Menschen geordnet und Ordnung ist nicht denkbar, ohne Unterscheidung.

Die Wissenschaft hat bis jetzt den Schleier, welcher den

geheimniszvollen Ursprung der verschiedenen Hauptrassen der Menschheit deckt, nicht zu heben vermocht. Beruhen die Rassen auf verschiedenen Schöpfungsakten und sind die einen Rassen früher die andern später erschaffen worden? Oder sind sie erst nach der Einen und einmaligen Erschaffnng des Menschengeschlechts und durch welche Naturgewalten geschieden worden? Wir wissen es noch nicht. Die Verschiedenheit der Hauptrassen aber sowohl in ihrem Körperbau und in ihrer Farbe, als in ihrer geistigen Anlage ist schon da in den ersten Anfängen der bekannten Entwicklungsgeschichte der Menschheit und sie ist bis auf heute wesentlich dieselbe geblieben. Es hat sich wohl keine derselben ganz rein erhalten und mancherlei Mischungen der Geschichte haben grosze Bestandtheile der Urrassen zum Theil losgerissen von der Gemeinschaft mit den übrigen Massen, zum Theil zu neuen Völkern umgewandelt. Aber immerfort sind die Gegensätze der weiszen, der schwarzen, der gelben und wohl auch der rothen Rassen erkennbar und wirksam und mehr noch in der Entwicklungsgeschichte als in ihren zuweilen trügerischen Farben. Es gibt wohl manche selbst sehr geistreiche Männer, welche die geistige Ungleichheit dieser Rassen in der Theorie läugnen, aber schwerlich einen, der dieselbe im praktischen Leben und Verkehr nicht fortwährend beachtet. Die ganze Weltgeschichte zeugt von Jahrhundert zu Jahrhundert für die verschiedene Begabung der Rassen, und selbst für die ungleiche Fähigkeit der einzelnen Völker, die aus ihnen erwachsen sind.

Es ist wahrscheinlich, dasz die schwarze Rasse, die Nachtvölker, wie Carus sie nennt, in der Vorzeit nicht blosz Afrika, den vornehmlich für sie bestimmten Welttheil, sondern ebenso die südlichen Länder von Asien überdeckt und sogar in den südlichen Ausläufern des europäischen Festlandes Wohnsitze gehabt habe. Ueber das hohe Alter dieser vielleicht erstgebornen Rasse kann kein Zweifel sein. Aber

nie und nirgends hat es diese Rasse von sich aus zu einer auch nur einigermaszen civilisirten Rechts- und Staatenbildung gebracht. Sie hat keine wahre Geschichte. In jedem Zusammentreffen mit Individuen oder Stämmen der weiszen Rasse ist sie sofort unter deren Herrschaft gerathen. So ausschweifend ihre Phantasie und so reizbar ihre Sinnlichkeit ist, so mangelhaft ist ihr Verstand ausgestattet und so schwach ihr Wille. Von Natur kindisch ist sie auf die Erziehung und Beherrschung durch höhere Völker angewiesen.

Aber auch die übrigen Rassen der gelben (finischmongolischen) Völker die in Asien vorzüglich ihre Heimat gefunden haben, und die rothen (indianischen) Völker, denen Amerika zur Wohnung bestimmt worden, scheinen nur mit der Hülfe und unter der Leitung arischer Männer zu einem gesicherten staatlichen Dasein gelangt zu sein; obwohl sich beide vor den Negervölkern auszeichnen, die ersteren durch groszes Geschick für das materielle Behagen des äuszern Lebens, die letztern durch männlich-wilden Muth. So mächtig bewährt sich die Rasse als fortgepflanzte und fortwirkende Anlage in der Geschichte, dasz alle diese Völker für sich allein, oder wo sie überwiegen, jeder höheren Staatsform und der in ihr waltenden Freiheit noch heute wie vor Jahrtausenden unfähig erscheinen.

Ueber sie erhebt sich aber die weisze Rasse der sogenannten kaukasichen oder iranischen Völker, die Carus im Gegensatze zu den Nacht- und Dämmerungs- (Morgen- und Abend-) völkern als Tagvölker bezeichnet hat, die Kinder der Sonne und des Himmels, wie das Alterthum sie benannt hat. Sie sind vorzugsweise die historischen Völker. Sie bestimmen die Geschicke der Welt. Alle höheren Religionen, welche den Menschen mit Gott verbinden, sind zuerst durch Männer von ihrem Stamme geoffenbart worden, alle Philosophie ist aus den Arbeiten ihres Geistes hervorgegangen. Im Zusammenstosz mit den andern Rassen sind diese zuletzt

immer von ihnen besiegt und ihnen unterthan worden. Alle höhere Staatenbildung gehört ihrem Impulse an und ist ihr Werk. Alle Civilisation, alle Vervollkommnung der geistigen Zustände der Menschen verdanken wir — nächst Gott — ihrem Verstande und der Energie ihres Willens.

Unter diesen Tagvölkern nimmt für die politische Geschichte und die Rechtsbildung hinwieder die arische Völkerfamilie, deren Sprache auch die edelste und gedankenreichste ist, den obersten Rang ein, und diese hat voraus in Europa ihre wahre Heimat gefunden und da ihren männlichen Staatsgeist zur Reife entfaltet. Darauf ist das Recht dieser europäisch-arischen Völker begründet, die übrigen Völker der Erde mit ihren Ideen und ihren Institutionen politisch zu leiten und so die Organisirung der Menschheit zu vollziehen.

Wir betrachten so die Verschiedenheit der Menschenrassen als ein Werk der schöpferisch erregten Natur, nicht als ein Werk unserer menschlichen Geschichte, und erkennen in ihnen natürliche Varietäten der Menschheit. Dagegen die Völker, in welche die Rassen sich theilen, oder welche aus der Mischung verschiedener Rassen entstanden sind, sind offenbar das Erzeugnisz unserer Geschichte. Die Völker sind historische Glieder der Menschheit und ihrer Rassen. Zwar kennen wir auch Urvölker, d. h. die uns schon in den ersten Zeiten begegnen, von denen uns historische Kunde zugekommen ist, oder deren Ursprung sich in ein dunkles Alterthum verliert. Aber wir kennen eine sehr grosze Zahl Völker, deren Entstehung in den Bereich unserer historischen Kenntnisz fällt und haben Gründe genug für die Annahme, dasz auch jene Urvölker in ähnlicher Weise entstanden seien. Die Geschichte durch ihre Trennungen und Vermischungen, wie durch ihre Wandlungen und Entwicklungen hat im Laufe der Zeit die Völker gesondert und neue Völker hervorgebracht. Die Eigenthümlichkeit

der Völker zeigt sich daher weniger noch in ihrer physischen Erscheinung als in ihrem Geist und in ihrem Charakter in der Sprache und im Recht.

Anmerkungen. 1. Prichard hat in seinem Werke: Naturgeschichte des Menschengeschlechtes (in deutscher Uebersetzung von R. Wagner, Leipzig 1840, 4 Thle.) vorzüglich die physiologischen und sprachlichen Unterschiede und Verwandtschaften der wesentlichen Rassen behandelt; A. de Gobineau dagegen in seinem Essai sur l'inégalité des raçes humaines, Paris 1852—55, mehr die politischen Gegensätze darzustellen gesucht. So anregend und interessant diese Untersuchungen sind, so ist in beiderlei Hinsicht noch sehr viel zu thun, um sichere wissenschaftliche Resultate zu erreichen.

2. Man hat die Bedeutung der Rasse für Recht und Staat lange in der Wissenschaft übersehen und miszachtet. Das Werk von Gobineau sucht diesem Mangel abzuhelfen, verirrt sich aber nicht selten in den entgegengesetzten Fehler, Alles aus der Anlage der Rasse erklären zu wollen. Er faszt die Rasse überdem zu sehr als Geburtsrasse auf und betont die Einwirkung der Abstammung und des Geblüts zu ausschlieszlich. Es gibt nicht blosz eine angeborene Rasse — allerdings die ursprüngliche und natürliche Bedeutung der Rasse — es gibt auch eine anerzogene Rasse, die wir sowohl in den Familien als in den Völkern deutlich wahrnehmen, und die obwohl secundär und in höherm Grade von menschlicher Freiheit bestimmt, doch einen gewaltigen Einflusz auf die Rechtsbildung übt. Man denke nur an das römische Recht in dem modernen Europa, um sich die Macht der anerzogenen Rasse zu vergegenwärtigen. Von der Rasse ist das Individuum zu unterscheiden, und die individuelle Einwirkung nicht minder zu beachten. Die Weltgeschichte ist fast mehr noch von den Individuen als von den Rassen bestimmt worden. Die wichtigen Aufschlüsse, welche über diese Gegensätze in Friedr. Rohmers Lehre von den politischen Parteien (dargestellt durch Theodor Rohmer, Zürich 1844) gegeben werden, sind noch nicht so beachtet und gewürdigt worden, wie das Werk es verdient.

Zweites Capitel.

II. Das Volk.

Eine willkürlich zusammen gerottete oder geworbene Menge Menschen bildet noch kein Volk. Auch auf dem Wege der Uebereinkunft einer Anzahl Individuen ist so wenig je ein Volk entstanden, als ein Staat.

Die Familienverbindung ferner für sich allein erzeugt nicht das Volk, und der Satz Schleiermachers:[1] „Wenn eine Masse von Familien unter sich verbunden und von andern ausgeschlossen ist durch Connubium, so stellt sich die Volkseinheit dar,“ wird in zwiefacher Beziehung durch die Geschichte widerlegt. Die römischen Patricier waren unter sich durch Connubium verbunden, die Plebejer ebenso. Aber weder jene noch diese waren für sich allein das römische Volk; und beide waren in älterer Zeit nicht durch Connubium mit einander verbunden, und doch bestand das römische Volk aus ihrer Vereinigung. Die germanischen Völker waren aus Ständen verbunden, von welchen jeder nur in seinem Innern unter seines Gleichen die Ehegenossenschaft zuliesz. In neuerer Zeit endlich besteht überall Ehegenossenschaft und Familienverbindung auch unter verschiedenen Völkern, ohne dasz daraus ein neues Volk erwachsen ist.

Die Völker stellen sich in der Geschichte zunächst als natürliche Ganze dar, die weder blosze Gesellschaften von Individuen noch blosze Vereine von Familien sind. Das Volk hat ein höheres Gattungsleben, eine Gemeinschaft, welche nicht das Gepräge des Individuums noch der Familie trägt. Wie die Individuen und die Familien Glieder der Völker, so sind diese hinwieder Glieder der Menschheit. Gemeinschaft der Sitte, der Sprache, des Rechts, der Anschauungsweise, der Gefühle und selbst der körperlichen Rasse sind die äuszeren Kennzeichen des Volkes: und es gibt einen bestimmten Volkscharakter sowohl als einen bestimmten Volksgeist, welche beide sich in der Lebensform und der ganzen Thätigkeit des Volkes aussprechen.

Auch die Völker sind organische Wesen; und deszhalb stehen sie unter den Naturgesetzen alles organischen Lebens. In der Entwicklungsgeschichte der Völker lassen

[1] Ethik. §. 267.

sich dieselben Altersperioden unterscheiden, wie in dem Leben der Individuen. Die natürlichen Kräfte und Anlagen eines Volkes, seine Vorstellungen, seine Bedürfnisse sind anders in der Zeit seiner Kindheit, und anders in der Zeit seines Alters. Wie für den einzelnen Menschen, so ist auch für das Volk die mittlere Periode seines Lebens regelmäszig die Zeit der höchsten Entwicklung seines Geistes und seiner Macht. Nur sind diese Perioden bei den Völkern nach Jahrhunderten zu bemessen, während sie bei den Individuen nach Jahrzehnten sich unterscheiden. Unsterblichkeit aber scheint auch den Völkern nicht verliehen zu sein, nach dem Zeugnisz der Weltgeschichte.

Anmerkung. Es ist ein Verdienst Savigny's, diese Bedeutung des Volkes als eines organischen Wesens und den Einflusz seiner Lebensalter auf die Rechtsbildung in Deutschland wieder nachdrucksam hervorgehoben zu haben.

Drittes Capitel.

Verhältnisz von Volk und Staat.

Volk und Staat stehen zwar jederzeit in einem natürlichen Rapport zu einander. Sie treffen aber schon der Ausdehnung nach keineswegs immer zusammen. Die Beispiele, in denen der Staat das ganze Volk und nur dieses umfaszt, somit dann in Wahrheit als politischer Leib der Volksgemeinschaft erscheint, sind selten in der Geschichte.

Weit öfter finden wir Staaten, welche nur einen Theil des Volkes, oder Staaten, welche verschiedene Völker umfassen. Unter beiden Voraussetzungen aber macht sich jener Rapport spürbar.

1. Das Volk ist gröszer als der Staat.

In diesem Falle reicht das gemeinsame Volksbewusztsein über die Gränzen des Staatsgebietes hinaus und macht sich von Zeit zu Zeit auch politisch dadurch geltend, dasz sich die Bevölkerungen solcher Staaten mit den

stammverwandten Bevölkerungen anderer Staaten näher verbinden oder dieselben unterstützen, oder geradezu zu einer weitern, sie alle umfassenden Staatenbildung drängen. Die altgriechischen Staaten, obwohl nicht zu einem gemeinsamen nationalen Staatskörper vereinigt, hatten doch, zumal im Gegensatze zu den Barbaren, ein lebhaftes Gefühl von der Verwandtschaft und Gemeinschaft aller Hellenen, welches in einzelnen nationalen Institutionen sich kund gab. Lebhafte Regungen eines derartigen Nationalgefühles, welches sogar die Existenz der engeren Staaten in Frage setzte, haben wir in unsern Tagen wieder in Italien, mehr aber noch in Deutschland erlebt.

Umgekehrt hat der engere Staat eine Tendenz, den zu ihm gehörigen Theil des Volkes zu einem besondern Volke umzubilden. Es zeigt sich diese Erscheinung selbst dann, wenn der Staat nicht einmal einen einzelnen Volksstamm, sondern nur einen Theil eines solchen umschlieszt. Die gemeinsamen Institutionen, das gemeinsame Leben und die gemeinsamen Schicksale wirken mit der Zeit so, dasz in der That aus dem Theile eines Volkes wieder ein eigenthümliches Volk, mindestens eine eines besonderen Daseins bewuszte Völkerschaft wird. Die Athener waren nur ein Theil des jonischen Stammes der Hellenen, die Spartiaten nur ein Theil der Dorier, und doch sind jene und diese in gewissem Sinne zu besondern Völkern geworden. Dasselbe gilt von den Venetianern, den Toscanern unter den Italienern, von den deutschen Schweizern und den Preuszen unter den Deutschen.

2. Der Staat ist ausgedehnter als das Volk. Er umschlieszt mehrere Völker oder Völkerstämme.

Unter dieser Voraussetzung nehmen wir ein Bestreben des Staates wahr, die Staatseinheit auch den Völkern aufzuprägen und die mehrern Völker zu einem Gesammtvolke zu einigen. Der römische Staat, auf das herrschende Römervolk gestützt, hatte die entschiedene Tendenz, die

übrigen seiner Herrschaft unterworfenen Völker zu romanisiren, ein Bestreben, welches demselben im Occidente bis auf einen hohen Grad gelang, den griechisch gebildeten Orient aber nicht zu bewältigen vermochte und im Norden an der Jugendkraft der germanischen Völker scheiterte. Von anderer Art, obwohl auf dem nämlichen Grunde der Staatseinheit beruhend, war die Einigung der Normannen und der Sachsen in England, von welcher die politische Grösze des englischen Volkes datirt. Rom suchte den übrigen Völkern die Art und den Charakter des Hauptvolks aufzuprägen. In England hat die Mischung zweier Völker ein neues hervorgebracht. Von beiden Formen dieses staatlichen Einflusses verschieden ist die dritte, welche wir in zusammengesetzten Staaten und Reichen finden, wornach den verschiedenen zu Einem Staatskörper verbundenen Völkern eine untergeordnete politische Selbständigkeit vergönnt, sie alle aber zu einer höhern politischen Volkseinheit herangezogen werden. Die Schweiz und zum Theil auch Nordamerika haben diesen Weg eingeschlagen: am groszartigsten aber ist der Versuch, welchen die österreichische Gesammtmonarchie in dieser Richtung unternommen hat.

Von der andern Seite macht sich die Verschiedenheit der Völker hinwieder in dem Staate geltend. Fühlt sich ein Volk durch Macht oder Bildung den andern mit ihm zu Einem Staate verbundenen Völkern überlegen, so sucht es gewöhnlich die andern sich zu assimiliren. Ist dieses Volk zugleich das herrschende, wie im römischen Staate, so geht sein Streben mit dem des Staates Hand in Hand. Es ist aber auch das Gegentheil möglich, dasz das besiegte aber durch Kultur und Zahl bedeutendere Volk das herrschende Volk sich assimilirt; wie wir das in den Staaten sehen, welche von germanischen Völkern in römischen Provinzen gegründet wurden, in Italien, in Spanien, in Frankreich.

Dann geht die Umgestaltung des Volkes von unten nach oben vor sich.

Den Gegensatz zu dieser Tendenz der Assimilation bildet die Neigung der verschiedenen Völker, sich von einander abzusondern, die unter Umständen bis zu dem entschiedenen Bestreben völliger Trennung sich steigert, und dann den bisherigen Staat mit Auflösung bedroht. Die Auflösung des groszen fränkischen Kaiserreichs im IX., die Befreiung Griechenlands, die Trennung von Holland und Belgien, die Repealbewegung der Irländer, die Aufstände der Polen, der Lombarden und der Ungarn im XIX. Jahrhundert sind geschichtliche Zeugnisse für die innere Gewalt dieser Neigung und zugleich für die Schranken, welche dieselbe findet.

Das Verhältnisz des Volkes zum Staate ist ein so natürliches und enges, dasz die Sprache geneigt ist, die Gesammtbevölkerung eines Staates auch dann Volk zu nennen, wenn dieselbe aus mehreren Völkern oder nur aus einem Theile eines Volkes besteht. Wir sind demnach genöthigt, das Volk im natürlichen Sinne, Naturvolk (Nation) von dem Volke im staatlichen Sinne, dem Staatsvolk zu unterscheiden. Das letztere ist dann jeder Zeit das lebendige Gesammtwesen, welches den Staat erfüllt und in demselben lebt, wie das Individuum in dem Körper, den es bewohnt.

An diese Betrachtung lassen sich einige Grundsätze anreihen:

1) Jedes Naturvolk hat ein Recht auf seine natürliche Existenz, somit insbesondere ein Recht, seine Sprache zu reden.[1] Die Unterdrückung der einheimischen Sprachen der Provinzialen durch die Römer war ein furchtbarer Miszbrauch der Staatsgewalt, und das Verbot der wendischen

[1] Oesterreich. Staatsverfassung v. 1849, §. 5: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt (?) und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.“

Volkssprache in dem Gebiete des deutschen Ordens unter Androhung der Todesstrafe war eine widerrechtliche Barbarei.

Aus diesem Princip folgt aber nicht, dasz es in den Staatsangelegenheiten nicht eine bevorzugte Staatssprache geben dürfe mit Ausschlusz aller übrigen Volkssprachen. So weit es sich nicht um das blosze natürliche Volksleben, sondern um das Staatsleben handelt, da kann das Interesse des gesammten Staatsvolkes die Einheit der Sprache erfordern. So wird im englischen Parlamente mit Recht nur englisch, nicht auch irisch noch gälisch gesprochen, in den französischen Staatsbehörden nur französisch, nicht auch deutsch noch keltisch.

2) Ebenso hat das Naturvolk ein Recht, seine nationale Sitte zu üben, so weit dieselbe nicht dem höhern menschlichen Sittengesetze widerstreitet, oder die Rechte des Staates verletzt. Die herrschenden Engländer sind berechtigt, nicht länger zu dulden, dasz die indischen Frauen zur Todtenfeier ihrer Männer sich ebenfalls dem Tode opfern: die Untersagung aber unschädlicher Volksspiele ist eine nicht zu rechtfertigende Anmaszung des Staates.

3) Auf dem Gebiete der eigentlichen Rechtsinstitutionen ist die Berechtigung des bloszen Naturvolkes auf staatliche Anerkennung und Schutz geringer, weil hier theils die Einheit und Harmonie des Staates, theils die Interessen des staatlichen Kulturvolkes einen naturgemäszen höhern Einflusz äuszern. Eine die Gesammtbevölkerung umfassende, und die einzelnen Volksrechte umbildende oder aufhebende Gesetzgebung ist ein Bedürfnisz des entwickelten Staates. Man darf es den Römern nicht verargen, dasz sie das römische Recht überall in ihrem Reiche einzuführen suchten: und wenn die österreichische Monarchie den groszen Plan durchsetzt, die Eigenthumsverhältnisse und das

Privatrecht der Ungarn dem Privatrechte der übrigen civilisirten Völker anzunähern, so übt sie ein Recht und eine Pflicht des Staates aus. Rücksichtloses Unmasz aber verdient Tadel. Einen der ärgsten Miszgriffe der Art hat das englische Parlament begangen, als es 1773 in Bengalen die Formen des englischen Gerichtsverfahrens und des englischen Rechts den dafür unreifen Indiern aufnöthigen wollte. In den deutschen Staaten aber verfuhr man gleichzeitig in der Aufrechthaltung eines wahren Wustes von hergebrachten Statutarrechten für kleine Volksparcellen überängstlich, und in der Einführung eines fremden gemeinen Rechtes für die Nation über die Maszen kühn und eingreifend.

4) Irrig ist der oft gehörte Satz: Jedes Naturvolk sei jeder Zeit berechtigt sich als Staatsvolk gelten zu machen, d. h. sich gegen die Herrschaft eines andern Volkes aufzulehnen und für sich einen Staat zu bilden.

Aus dem Dasein einer Nation folgt noch keineswegs, dasz dieselbe fähig sei, für sich einen Staat zu bilden; und selbst wenn sie diese Fähigkeit besäsze, so folgt daraus nicht, dasz sie zu jeder Zeit im Stande sei ihre staatliche Selbständigkeit zu behaupten. Die Kelten haben es seit bald zwei Jahrtausenden nicht dahin gebracht, einen keltischen Staat zu bilden. Immerfort sind sie dem höhern Geiste der romanischen oder dem stärkeren Charakter der germanischen Stämme erlegen. Sie dienten nur als ein Element der Mischung für die Ausbildung der modernen europäischen Nationen. Die Lombarden haben es während der letzten Jahrhunderte oftmals versucht, einen selbständigen Lombardenstaat herzustellen. Es ist ihnen aber bisher noch nie gelungen. Sie verfielen sofort wieder entweder der französischen oder gewöhnlicher der deutschen Oberherrschaft. Eine grosze Zahl asiatischer und afrikanischer Völker wird für immer oder auf lange Zeit der Vormundschaft und Leitung der europäischen Stämme bedürfen. Es gibt Völker, welche ohne

die Leitung mehr begabter oder höher gebildeter Völker nicht zu einem würdigen Dasein gelangen können, und Völker, welche zwar voll Anlagen und im Besitze einer feinen Kultur, doch zu schwach oder ausgeartet sind, um sich selber zu regieren und zu genügen.

Jener Satz ist daher enger so zu fassen: Damit ein Naturvolk berechtigt sei, sich zum Staatsvolk zu erheben und einen selbständigen Staat zu gründen, musz es fähig und würdig sein, den eigenen Staat hervorzubringen und zu behaupten.

Ueber diese Fähigkeit und Würdigkeit entscheidet freilich bei dem unvollkommenen Zustande des Völkerrechts kein menschliches, sondern nur das Gottesgericht, welches in der Weltgeschichte sich offenbart. Nur in groszen Kämpfen durch seine Leiden und seine Thaten bewährt das Volk gewöhnlich seine Berechtigung.

Anmerkung. Ich habe früher, dem französischen Sprachgebrauche folgend, das Naturvolk „Volk“ (peuple) und das Staatsvolk „Nation“ genannt. Die Etymologie begründet aber den umgekehrten Sprachgebrauch, indem natio von nasci auf die Geburt und die Rasse, Volk (populus, πόλις) auf die Stadt und den Staat hindeutet, und das deutsche Sprachgefühl folgt dieser Deutung.

Viertes Capitel.

Das Princip der Volksthümlichkeit und der Nationalität.

Höher berechtigt im Staate als das blosze Naturvolk ist das Staatsvolk. Es ist die lebendige Gesammtindividualität, welche in dem Staatskörper wohnt.

Es ist keineswegs nothwendig, dasz das Staatsvolk nur aus Einem Naturvolke bestehe: und sogar zuträglich, dasz es verschiedene nationale Bestandtheile in sich habe. Diese Vereinigung zweier oder mehrerer Volksnaturen in Einem Volke kann dazu dienen, dasz die Mängel

desselben ergänzt und die Vorzüge desselben gesteigert werden. Zugleich dient diese Mischung dazu, das Bewusztsein wach zu erhalten, dasz die Bestimmung des Staates nicht eine blosz volksmäszige, sondern eine menschliche sei.

Dagegen ist es der Einheit des Staates allerdings sehr förderlich, wenn das Staatsvolk wesentlich auf eine bestimmte Hauptnation sich stützen kann und die übrigen Volkselemente nur in einem untergeordneten Verhältnisse zu demselben stehen, wie die Deutschen in Frankreich und Ruszland, die slavischen Stämme in Preuszen, die Juden in Deutschland, die Franzosen in Nordamerika. Viel schwieriger ist die Einheit des Staatsvolkes zu begründen und zu bewahren, wenn dieselbe aus mehreren Nationen besteht, welche an Macht und Bedeutung mit einander wetteifern. Diese Schwierigkeit hatte England zu überwinden, indem es erst die Sachsen und die Normannen, dann die Engländer und Schotten, zuletzt diese zusammen und die Iren einigte, und ihr zu erliegen war für Oesterreich eine nahe Gefahr.

Soll der Staat als Leib des Volks seine Bestimmung erfüllen, so ist es klar, dasz seine Einrichtungen und Gesetze auf die Eigenschaften und die Bedürfnisse desselben Rücksicht nehmen, mit einem Worte, dasz der Staat volksthümlich sein musz. Eine Staatsverfassung, welche zu dem Charakter des Volks nicht paszt, seine Eigenthümlichkeit nicht beachtet, seinem Geiste und seiner Sinnesweise nicht gemäsz ist, ist ein unnatürlicher und ein untauglicher Körper. Wird dieselbe durch fremde Gewalt einer Nation aufgedrungen, oder wie wir das auch schon in Zeiten groszer politischen Fieber gesehen haben, von dem miszleiteten und kranken Volke selbst gewählt, so stürzt sie immer wieder zusammen, sobald jene Gewalt nachläszt, oder das Volk seine Besonnenheit wieder findet. In beiden Fällen ist aber das Gebrechen in dem staatlichen Organismus

so grosz, dasz dasselbe auch den Untergang des Volkes zur Folge haben kann und jedenfalls seine volle Gesundheit auf lange Zeit hin verhindert.

Jede grosze Nation, die geeignet ist zum Staatsvolk zu werden, hat auch eine eigenthümliche politische Lebensansicht, und eine besondere staatliche Mission. Die Nation erfüllt diese ihre Bestimmung, indem sie dem Staate das Gepräge ihres Wesens verleiht. Die Verschiedenheit der Völker entspricht so der Verschiedenheit der Nationen, und die Mannichfaltigkeit der staatlichen Formen beurkundet die Mannichfaltigkeit, welche Gott in die Natur der Nationen gelegt hat.

Die Eigenthümlichkeit des Volkes spiegelt sich aber nicht etwa ein für allemal in dem Staate ab. Das Volk durchlebt verschiedene Phasen seiner Entwicklung, und es ändern sich, obwohl es wesentlich dasselbe bleibt, doch seine Bedürfnisse und seine Ansichten, je nach der Lebensperiode, in welcher es gerade steht. Der nationale und volksthümliche Staat begleitet das Volk auch in dieser Entwicklung, und macht auch in seinem Organismus ähnliche Wandlungen und Umgestaltungen durch, ohne deszhalb völlig ein anderer zu werden. Wie sehr verschieden war die äuszere Erscheinung des römischen Staates in den verschiedenen Perioden seiner Geschichte, und dennoch wie klar stellt sich fortwährend der national-römische Charakter derselben dar. Die königliche, die republikanische, die kaiserliche Staatsform entsprechen den verschiedenen Lebensaltern des römischen Volks, in allen aber wird das specifisch-römische Gepräge sichtbar. Die englische Monarchie unter den Tudors unterscheidet sich von der englischen Monarchie unter dem Hause Hannover, wie sich die Entwicklungsstufen der englischen Nation im XVI. und XVIII. Jahrhundert unterscheiden.

Fassen wir das Gesagte in Einem Satze zusammen: Die

naturgemäsze Staatsform entspricht jeder Zeit der Eigenthümlichkeit und der Entwicklungsperiode des Volkes, welches in dem Staate lebt.

Anmerkungen. 1. Cato bei Cicero de Republ. II. 21. „Nec temporis unius nec hominis est constitutio reipublicae."

2. Friedrich der Grosze von Preuszen (im Antimacchiav. 12.): „Die Charaktere der Individuen sind verschieden, und die Natur hat dieselbe Verschiedenheit in den Charakteren (dans les tempéraments) der Staaten hervorgebracht. Ich verstehe unter Charakter eines Staates seine Lage, seine Ausdehnung, die Zahl und den eigenthümlichen Geist seiner Völker, seinen Handel, seine Gewohnheiten, seine Gesetze, seine Stärke, seine Mängel, seine Reichthümer, seine Hülfsquellen."

3. *De Maistre* (1796): „Eine Verfassung, welche für alle Nationen gemacht ist, taugt für gar keine; sie ist eine leere Abstraction, ein Werk der Schule, nur geeignet, den Geist an idealen Voraussetzungen zu üben, und für den reinen Menschen in den eingebildeten Räumen bestimmt, wo er allein zu finden ist" (qu'il faut adresser à l'homme dans les éspaces imaginaires où il habite).

4. Napoleon an die Schweizer (1803): „Eine Regierungsform, die nicht das Resultat einer langen Reihe von Begebenheiten, Unglücksfällen, Anstrengungen und Unternehmungen eines Volkes ist, kann niemals Wurzel fassen."

5. Sismondi, Studien über die Verfassung freier Völker: „Die Verfassung nicht minder als die Gesetze beruhen auf den Gewohnheiten einer Nation, ihren Neigungen, Erinnerungen, auf den Bedürfnissen ihrer Vorstellungsweise. Es ist ein unverkennbares Zeichen eines äuszerst oberflächlichen und zugleich falschen Geistes, wenn es versucht wird, eine neue Verfassung einem Volke nicht nach seinem eigenthümlichen Geiste und seiner eigenen Geschichte, sondern nach einigen allgemeinen Sätzen zu geben, welche man mit dem Namen von Principien fälschlich ehrt. Die letzten fünfzig Jahre, welche so viele anspruchsvolle Verfassungen haben entstehen sehen, und in welchen so viele Verfassungen blosz entlehnt worden, können auch dafür Zeugnisz geben, dasz von all diesen auch nicht eine den Erwartungen ihres Urhebers oder den Hoffnungen derer, welche sie angenommen, entsprochen habe."

6. L. Ranke (Zeitschr. I. 91.): „Unsre Lehre ist, dasz ein jedes Volk seine eigene Politik habe. Was will sie doch sagen, die Nationalunabhängigkeit, von der alle Gemüther durchdrungen sind? Kann sie allein bedeuten, dasz kein fremder Intendant in unsern Städten sitze, und keine fremde Truppe unser Land durchziehe? Heiszt es nicht vielmehr, dasz wir unsere geistigen Eigenschaften, ohne von Anderen abzuhängen, zu dem Grade von Vollkommenheit bringen, deren sie in sich selber fähig sind?"

Fünftes Capitel.

III. Die Stämme.

Wie die Rassen der Menschheit in verschiedene Nationen, so theilen sich die Nationen in Stämme. Die Verwandtschaft der Rassen wird zwar dem schärferen Forscher auch in der Sprache, in den Sitten, im Rechte sichtbar. Aber die Völker selbst verstehen sich dort nicht mehr, sie sind einander fremd geworden. Dagegen die verschiedenen Stämme Einer Nation fühlen sich durch die gemeinsame Sprache und Sitte zu einer Wesensgemeinschaft verbunden. Dem Bewusztsein der gleichen Nationalität tritt zwar in den Stämmen auch die Besonderheit und Verschiedenheit der Stämme entgegen und scheidet wieder, was in weiterem Kreise zusammen gehört. Aber die nationale Sprache, welcher das Ohr aller Stämme sich öffnet, hält das Gefühl der Volkseinheit und der Verwandtschaft wach. In den Dialekten zeigt sich beides, die Volkseinheit und die Stammesverschiedenheit. Sie verhalten sich zur Sprache, wie die partikulären Stammesrechte zum gemeinen Volksrecht. Die Stämme sind, wie die Völker selbst, ein Erzeugnisz der Geschichte, welche die inneren Gegensätze auch massenhaft zur Entwicklung und Erscheinung treibt. Sie sind aber nur Fraktionen der Völker, d. h. sie haben keinen eigenen selbständigen Volkstypus, sondern sind nur ein eigenthümlich betonter und gefärbter Ausdruck des gemeinsamen Volksgeistes. In dieser Weise pflanzen sie sich fort und erhalten sowohl ihr besonderes Dasein als die innern Gegensätze, welche auf die Volksnatur einwirken. Der Mannichfaltigkeit und dem Reichthum des Volkslebens ist die Besonderheit der Stämme günstig, der Einheit eines gröszeren nationalen Staates aber ist sie oft zum Hindernisz geworden. Rom ist durch die innern Kämpfe seiner Parteien, welche ursprünglich sich an Stammesunterschiede anlehnten, stark

und mächtig geworden; die Hellenen haben es wegen der schroffen Gegensätze der Stämme nie zu einem festen Gesammtstaat bringen können. Die Spanier haben ihre Stämme zuletzt doch zu einigen gewuszt, Italien ist durch sie seit dem Mittelalter zerklüftet. In der groszen Zeit des römischen Reiches deutscher Nation waren zwar die Stämme politisch organisirt und relativ selbständig, aber von dem gemeinsamen König- und Kaiserthum zu einem groszen Staate verbunden; in der spätern Geschichte von Deutschland aber hat die Eifersucht und die Feindschaft der Stämme einen erheblichen Antheil an dem Verfall des Reiches und obwohl sie heut zu Tage gemildert ist, doch auch an den unbefriedigten Zuständen der Gegenwart.

In dem Stamme ist, wie die Geschichte lehrt, auch ein Ansatz zu einer neuen Volksbildung zu erkennen. Indem sich der Stamm abschlieszt und trennt von dem Volke, dem er von Natur angehört, kann er mit der Zeit zu einem neuen Volke werden, leichter aber zu einem neuen — freilich meistens kleinen Staatsvolke, seltener zu einer neuen Nation. Die letztere Bildung gelingt ihm nur, wenn er sich mischt und in Folge der Mischung auch die Sprache verändert, wie es dem germanischen Stamme der Longobarden in Italien geschehen ist, oder wenn er mit der Zeit seinen Dialekt zu einer besondern Sprache ausbildet, wie die Holländer es gethan haben.

Sechstes Capitel.

IV. Die Kasten.

Vielleicht die älteste, jedenfalls aber die schroffste und starrste Sonderung der verschiedenen Bestandtheile eines Volkes sind die Kasten. Das Kastensystem, wie wir es am ausgebildetsten in Indien finden, beruht auf zwei Principien,

welche einseitig ausgeprägt und gleichsam versteinert worden sind: 1. auf der absoluten Geltung der Rasse[1] im Gegensatze zu individueller Mannichfaltigkeit, d. h. auf der allein und immer entscheidenden Vererbung des Bluts, 2. auf dem Glauben, dasz die Gegensätze der Rasse eine göttliche Schöpfung seien[2].

Dieser Glaube, welchen Plato durch künstliche Mittel seinem idealen Staate einzupflanzen gewünscht hat, ist bei den Indern zu voller Geltung gelangt. Die aegyptischen Kasten sind nur eine Nachbildung der indischen. Die oberste Kaste der Brahmanen, in welcher das arische Blut am reinsten, obwohl auch da nicht völlig unvermischt mit andern Bestandtheilen erhalten blieb, ging nach dem indischen Mythus aus dem Munde Gottes hervor. Sie sind daher auch gleichsam das lebendige Wort Gottes, der reinste und vollste Ausdruck des göttlichen Wesens. Ihnen gebührt die Pflege der Wissenschaft und der Religion. Ihrer Kunde und Sorge ist vornehmlich das Recht anvertraut. Der geringste Brahmane ist als solcher höher zu achten als der König. Sie sind vorzugsweise von göttlicher Natur, und wenn ihnen auch nicht untersagt ist, sich mit weltlichen Aemtern zu befassen und in irdische Geschäfte zu mischen, so erhöht doch die Enthaltsamkeit von jedem materiellen Genuss ihre Reinheit[3].

[1] Die Indier hieszen die Kasten Varna, d. h. Farbe. Je höher die Kaste, desto reiner ist die weisze Rasse, je tiefer, desto mehr gemischt, vorzüglich mit dem Blut der schwarzen Rasse. Nur die drei obern Kasten sind Arisch, in den Sudras sind die schwarzen Elemente überwiegend. *Gobineau*, de l'inégalité des raçes humaines. II. S. 135 ff.

[2] Damit ist nicht in Widerspruch, dasz die Kasten in Indien nicht eine wirklich ursprüngliche Einrichtung, sondern erst später entstanden sind. Jener Glaube ist auch später entstanden, wirkte dann aber fort. Vgl. über die Geschichte der Kasten Lassen, Indische Alterthumskunde I. 801 ff.

[3] Gesetze Manu's II. 162. (herausg. v. A. Loiseleur Deslongschamps. Paris 1833): „Ein Brahmane soll weltliche Ehre wie Gift scheuen und sich nach Verachtung der Menschen sehnen wie nach Ambrosia."

Wer einen Brahmanen mit einem Grashalm schlägt, verfällt der Verdammnisz der Hölle.

Die zweite Kaste, die Kshatriyas, aus denen der König hervorgeht, sind von dem Arme Gottes geschaffen. In ihnen ist die Kraft und die äuszere Macht verleiblicht. Sie sind die geborne Krieger- und Adelskaste. Handel zu treiben sind sie zwar nicht verhindert, aber die Waffenübung ist doch ihrer würdiger.

Die dritte Kaste, die Visas, sind aus den Schenkeln Gottes geboren. Ihnen kommen die edlern bürgerlichen Gewerbe zu. Sie sind berufen, Viehzucht, Ackerbau und Handel zu betreiben.

Die vierte dunkelste Kaste endlich, die Sudras, stammen aus den Füszen Gottes. Sie sind die dienende Bevölkerung. Den materiellen Bedürfnissen des Lebens geweiht, sind sie nicht würdig die heiligen Bücher zu lesen.

Die höhere Ehe setzt Ebenbürtigkeit der Ehegatten voraus; indessen kann ein Mann von höherer Kaste wohl eine Frau aus einer niedern heirathen [4], nicht aber umgekehrt die höhere Frau den niedrigeren Mann. Aus den Miszheirathen sind denn aber im Laufe der Zeit Miszstände erwachsen. Der Uebergang eines Individuums aus einer Kaste in die andere ist nur in äuszerst seltenen Fällen möglich, die starre Abgeschlossenheit durchaus die Regel.

Diese ganze Einrichtung ist der Vervollkommnung und Wandlung des Staates und der Individuen sehr ungünstig. Es ist charakteristisch, dasz die indischen Völker mit ihren Kasten es nie zu einer höhern männlichen Staatenbildung gebracht haben, noch im Stande gewesen sind, ihre nationale Selbständigkeit zu behaupten, obwohl die Inder mit den europäischen Völkern, welche eine vorzugsweise staatliche Bedeutung erlangt haben, stammverwandt sind. Das

[5] Gesetze Manu's III. 13.

Gefühl, unabänderlich für sich und sein ganzes Geschlecht, in Gegenwart und Zukunft[5] an eine Kaste gebunden zu sein, lähmt die Willenskraft und den Muth der tiefer geordneten Individuen und bestärkt die höher stehenden in hochmüthiger Ruhe. Die ganze Existenz ist erblich fixirt und spinnt sich in überlieferter Weise gleichmäszig fort. Der einzelne thut nur, was der Kaste zu thun obliegt. Gebannt in ihre festen Schranken hat er keinen Sinn für die Grösze und Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes, und nur wenig berührt ihn die Frage: wer den Staat und in welchem Geiste er ihn regiere.

Dagegen ist die Kastenverfassung der Erhaltung der bestehenden Kultur sehr günstig. Im Vergleich mit der wechselnden Kultur der europäischen Völker und Staaten erfüllt die Beharrlichkeit der indischen Organisation uns mit Erstaunen. Die Anfänge des Brahmanenthums werden über 3000 vor Christus verlegt, im fünfzehnten Jahrhundert vor Christus war das Kastensystem jedenfalls zu voller Ausbildung gelangt. Der Buddhismus hat es eine Zeit lang in seiner Existenz bedroht, ist dann aber von der Zähigkeit der brahmanischen Kasten wieder besiegt und ausgestoszen worden: und heute noch dauern die Kasten fort trotz der Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Herrschaft erst der Muhamedaner, dann der Christen. Die Macht des natürlichen Erbrechts ist nirgends groszartiger erschienen als in Indien.

Dem Erbrechte gebührt im Staate eine hohe Bedeutung; es bewahrt und vermittelt den innern Zusammenhang zwischen der Vergangenheit und der Zukunft, und erhält die Stätigkeit des über das Leben der einzelnen Menschen hinausreichenden Staatskörpers. Aber wo es absolut und ausschlieszlich alle Verhältnisse beherrscht, da werden die besten Kräfte gelähmt; das politische Leben verfällt dem

[5] Nach dem Tode erst in der Wiedergeburt ist ein Aufsteigen in jede höhere Kaste möglich; aber die Brahmanen steigen dann auch höher zu den Göttern hinauf.

Siechthum und der Staat geht unter. Sein Bild freilich mag noch Jahrhunderte lang, wie wir das in Indien sehen, als eine Mumie fortdauern, die belebende Seele aber ist gewichen.

In Indien war überdem die hervorragende Stellung der Brahmanen ein besonderes Hindernisz für die Vervollkommnung des Staates. Da die Brahmanen die Groszen des Staates an Würdigkeit jederzeit überragten, wie konnte da das männliche Hochgefühl eines Helden oder Staatsmannes sich auch geistig entfalten? Der stolze brahmanische Einsiedler oder Bettler, der um die Gemeinschaft der Menschen sich nichts bekümmerte, da er mit den Göttern verkehrte, blieb ein edleres und höheres Wesen als er, der alle seine Kräfte dem Wohle und der Ehre des Staates geopfert hatte. Wenn daher auch die Stellung der rechtskundigen Brahmanen in manchen Beziehungen eine wohlthätige Schranke sein mochte, welche dem Miszbrauch der physischen Gewalt von Seite der Herrschenden entgegentrat, so widersprach dieselbe doch der natürlichen Ueber- und Unterordnung in der menschlichen Gemeinschaft, und gab dem Staate ein unmännliches Ansehen.

Die Kasteneintheilung ist unvereinbar mit der christlichen Religion sowohl als mit einer humanen Politik. Indem jene in den Menschen das Gefühl weckt, dasz sie alle Kinder Eines Gottes seien, kann damit die Vorstellung von einer absoluten Scheidung der Kasten nicht bestehen. Die humane Politik aber weisz, dasz auch die Individuen berechtigte menschliche Wesen, und von der Natur keineswegs in ihren Anlagen und Eigenschaften von einer bestimmten Abstammung ganz abhängig sind und verlangt daher neben der Rücksicht auf die Rasse Achtung des individuellen Werthes.

Siebentes Capitel.

V. Die Stände.

Ueberall unter den europäischen Völkern finden wir statt der Kasten Stände. Wie jene sind auch diese eine organische Gliederung und Ordnung der verschiedenen Bestandtheile eines Volkes. Aber die Stände sind nicht ebenso starr und unveränderlich, wie die Kasten. Sie unterscheiden sich von den Kasten dadurch, dasz sie sich der Bewegung der Geschichte hingeben und eine Entwicklung haben. In Europa vorzüglich sind die Kasten zu Ständen geworden und haben eine reiche Geschichte und mannichfaltige Gestaltungen und Umwandlungen erlebt.

Die älteste Form der Stände erinnert noch sehr an die Kasten. In der ersten Zeit waren die Stände noch regelmäszig Erbstände, und die Eigenschaften, welche den Ständen zugeschrieben wurden, deuten auf eine innere Verwandtschaft mit dem indischen Kastensysteme. Selbst die mythischen Vorstellungen von der göttlichen Erzeugung der Stände sind ganz ähnlich. Nach der Edda erzeugte der Gott Rigr auf seinen Wanderungen zuerst den Thräl, den Stammvater der dienenden Bevölkerung, dann in besserem Hause den Freien Karl, den Stammvater der freien Bauern, zuletzt den Edeln Jarl, den er die Spiesze werfen und die Lanzen schwingen lehrte und dem er das heilige Geheimnisz der Runen vertraute. Auch diese Stände waren in Farbe und Körperbau verschieden, am glänzendsten weisz, mit hellem Haar und leuchtenden Wangen die Edeln, von häszlichem Gesicht und knotigen Gelenken die Knechte.

1. Mit der Kaste der Brahmanen läszt sich der gallische Stand der Druiden, welchen ebenfalls das Priesterthum, die Wissenschaft und die Rechtskunde zukommt, vergleichen [1],

[1] *Caesar* de Bello Gall. VI, 13: „Illi rebus divinis intersunt, sacrificia publica ac privata procurant, religiones interpretantur. Ad hos

obwohl auch sie, mehr aber noch die vorchristlichen Priester der Germanen — ihr Name Godi ist ebenso von Gott abgeleitet, wie die Bezeichnung der Brahmanen von Brahma — mit dem nationalen Geschlechtsadel näher verwandt scheinen, als die Brahmanen mit den Kshatriyas.

2. Der alte Adel aber, den wir in der frühesten Geschichte überall in Europa finden, ist durchgehends Erbadel und hat gewöhnlich die wichtigsten Functionen der beiden obersten Kasten in sich vereinigt. Es ist daher nicht unmöglich, dasz diese Vereinigung die Folge groszer älterer Erschütterungen und Veränderungen der Stände war, welche über unsere historische Kenntnisz hinaus reichen. Die Erblichkeit des Uradels wird schon gewöhnlich durch die Sprache bezeugt. Die griechischen Eupatriden und die römischen Patricier sind schon um ihrer Abstammung willen von edeln Vätern so benannt, die germanischen Adalinge haben ihren Namen von dem Geschlechte (adal), von dem sie ihr Blut erbten.[2] Auch die Lucumonen der Etrurier und die gallischen Ritter waren Erbadel. Die obersten Adelsgeschlechter, die fürstlichen Familien suchte die alte Sage überdem mit besonderer Vorliebe von unmittelbarer Erzeugung der Götter oder der Heroen abzuleiten und durch die Annahme göttlichen Blutes zu ehren. Diesem Uradel kommt gewöhnlich das Priesterthum und die Wissenschaft von den göttlichen Dingen, ihm auch die Kunde und Pflege des Rechtes zu. Die höhern obrigkeitlichen Aemter werden aus ihm vorzugsweise bestellt: und in der Kriegsverfassung nehmen die Edeln durchweg einen hohen Rang ein. Dagegen sind ihnen die bürgerlichen Gewerbe meistens verschlossen. Gewöhnlich haben sie hörige Leute in ihrem Schutze und

magnus adolescentium numerus disciplinae causa concurrit, magnoque ii sunt apud eos honore. Nam fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt."

[2] Sehr gut darüber Schmitthenner Staatsrecht. S. 31 u. 103.

in ihrem Dienste, und sind auch im Privatrecht durch ihre Gutsherrschaft ausgezeichnet. Sie lieben es auf Bergen zu wohnen, und suchen auch in den Städten die Höhen aus.

Diese charakteristischen Züge finden sich mit geringen Abweichungen in der historischen Jugendzeit der europäischen Völker wieder. Je weiter wir in die Vorzeit hinauf steigen, desto ähnlicher erscheint diese religiös-politische Institution.

3. Die Gemeinfreien bilden bei Griechen, Römern und Germanen den eigentlichen Kern des Demos und des Volkes. Ihnen gebührt das Volks- und Landrecht in vollem Masze. Auf ihnen vornehmlich beruht die Kraft des Staates. Der Adel hebt sich über sie empor, aber nicht wie die höhere indische Kaste über die niedere als ein grundverschiedenes Wesen, sondern als ein wesentlich in demselben Volksrechte wurzelnder und mit dem Freien verbundener, wenn auch hervorragender und ausgezeichneter Stand.

Die Gemeinfreien sind in der ältesten Zeit regelmäszig Grundeigenthümer und Ackerbauer. Als solche zeigen sich die Geomoren in der athenischen Verfassung zu Theseus Zeit, die gewöhnlichen Spartiaten, die römischen Plebejer, die Freien aller germanischen Stämme, bei denen freie Geburt und freies Gut einer besondern Achtung in dem Rechtsorganismus genieszen. Auch mit dem Handel, obwohl anfangs weniger gerne, beschäftigen sich die Freien. Ihre Lebensweise ist somit der der Visas wohl zu vergleichen. Aber durch die Waffenfähigkeit — sie voraus bilden die Massen des Fuszvolks — werden sie in öffentlicher Ehre höher als diese gehoben, und in der Gemeinde üben sie auch je nach der besondern Verfassung politische Rechte aus.

Als Freie sind sie wohl der Obrigkeit unterthan, aber nicht einem besondern Herrn zugehörig. Schutzherrschaft kommt ihnen anfangs wohl nicht zu, aber Eigene können sie besitzen. Auch ihr Stand ist ein Erbstand. In der Regel wird man als Freier (ingenus) geboren.

4. Endlich werden wir mancherlei Spuren eines freilich schon in diesen ersten Zeiten offenbar in der Auflösung begriffenen und daher etwas räthselhaften Standes von hörigen Leuten gewahr, welchem wie den indischen Sudras die niedern Handthierungen des Lebens zukommen. Dahin gehören die Pelaten und Theten in Griechenland, die Clienten der Römer, der Gallier, der Britten, die Liten der Germanen. Sie haben einen Mund- und Schutzherrn, bei den Griechen Prostates, bei den Römern Patronus genannt. Sie gehören zum Volke und sind nicht den Eigenen gleich zu stellen; aber ihre Freiheit, ihre Rechte, der Werth der ihnen beigemessen wird, sind geringer als die des ächten Freien. Von ihnen wurden auch vornehmlich die Handwerke betrieben. Freigelassene Knechte gelangen meist in ihren Stand.

Die Geschichte dieser Stände ist mit der Geschichte der einzelnen Staaten aufs engste verwoben: die Veränderungen und Umwälzungen in den Verfassungen sind sehr häufig nur die Wirkung und der Ausdruck der vorher oft wenig bemerkten innern Umgestaltung der ständischen Verhältnisse und Begriffe. Fast überall haben sich die Erbstände später in Berufsstände verwandelt. Einige der politisch wichtigsten und interessantesten Momente sind im einzelnen hervorzuheben.

Achtes Capitel.

I. Der Adel.

A. Der römische Adel.

In Griechenland verlor der Adel frühe seine politische Bedeutung. In den kleinen Staatsverhältnissen, die sich selten über die Interessen einer Stadt und ihrer Umgebung erstreckten, fand er nicht Raum genug um seine Wurzeln

auszubreiten; und die feine Bildung, die den Bürgern gemeinsam war und die reiche Blüthe des individuellen Geistes in Kunst und Wissenschaft, wodurch sich die Hellenen auszeichneten, gaben ihnen wohl das Gefühl einer adeligen Nation im Verhältnisz zu den Barbaren, lieszen aber einen höher berechtigten Geschlechtsadel in ihrer Mitte nicht bestehen. Nicht allein in den Demokratien, sondern selbst in den griechischen Oligarchien büszten die edeln Geschlechter ihre hergebrachten Rechte ein, bevor dieselben zur vollen Blüthe gelangten. Viel groszartiger und dauernder ist die Geschichte des römischen Adels. Der aristokratische Charakter ist den Römern von Anfang an tief eingeprägt, und so lange es eine römische Macht gab, erhielt er sich, obwohl er in verschiedenen Zeiten verschiedene Formen annahm.

Die Bedeutung des alten erblichen Patriciates war voraus eine politische. Schon seine Entstehung wird an die politische Institution des Senats angeknüpft, die *patricii* gelten als die Nachkommen der ersten *patres.*[1] Die Jahrhunderte lang fortgesetzten Kämpfe der Patricier mit der Plebes bezogen sich wieder vornehmlich auf politische Rechte. In dem Privatrechte dagegen war der Gegensatz der beiden Stände wenig erheblich. Schritt für Schritt muszte die durch stäte frische Zuflüsse anwachsende Plebes mit den alten Geschlechtern um Gewährung höherer politischer Rechte ringen. Nachdem das Königthum durch eine aristokratische Revolution beseitigt worden war, hatte die zu groszem Theile aus besiegten Stämmen nach Rom verpflanzte Plebes ihren natürlichen Schutzherrn verloren. Das herrschende Patriciat aber war nicht geneigt, sich mit den Plebejern in die Herrschaft der Republik zu theilen. Nur wenn durch ernste

[1] Vgl. Rubino, Untersuchungen über röm. Staatsverfassung S. 185. Die ersten Senatoren waren freilich selber schon Fürsten. Cicero de Rep. II. 8. „In regium consilium delegerat *principes*, qui appellati sunt *patres.*“

Kämpfe die Macht und der feste Entschlusz auch der Plebes bewährt worden war, und nur so weit die dringenden Bedürfnisse des Staates ein Nachgeben erforderten, lieszen sich die Patricier bestimmen die reife Frucht der Zeit den Plebejern zuzugestehen. Eines nach dem andern erlangten endlich diese, eine eigene Organisation in den Tributcomitien und besondere Vertreter in den Tribunen, die Aufnahme vornehmer Plebejer in den Senat, die Befähigung dann auch zu den Staatswürden, die Theilnahme an der obersten Gewalt der Magistrate (die consularische Gewalt 311, das Consulat 384, die anfangs den Patriciern vorbehaltene Prätur, bald nachher die Censur 412) und mittelbar so auch einen freiern Zutritt in den Senat. Zu Anfang des fünften Jahrhunderts der Stadt war die politische Gleichberechtigung der Patricier und Plebejer zwar nicht in Form eines abstracten Grundrechtes, wohl aber in den wichtigsten Einrichtungen des Staates anerkannt. Am längsten hatte das patricische Vorrecht sich mit Bezug auf die Priesterwürden erhalten; indem die Traditionen des heiligen Rechts und der religiösen Wissenschaft durch Jahrhunderte sorgfältig in dem engen Kreise des Erbadels bewahrt und gepflegt worden waren; bis in der Mitte des fünften Jahrhunderts auch in die Collegien der Pontifices und Augurn Abkömmlinge von plebejischen Vorfahren Zutritt erhielten. Nur einige wenige Priesterämter verblieben — gleichsam zur Erinnerung an den alten Glauben und das ursprüngliche Staatsrecht — den Patriciern ausschlieszlich.

Die römische Aristokratie war aber weder während dieser Kämpfe noch in Folge derselben untergegangen: sie hatte nur eine andere Gestalt gewonnen. Das Princip eines Vorrechtes der Geburt, welches indessen auch vordem schon durch die Volkswahlen sehr ermäszigt worden, war nunmehr durchbrochen und groszentheils aufgehoben. Nicht das Blut gab mehr einen ausschlieszlichen Anspruch auf

politische Würde und Macht, sondern umgekehrt wem es gelang das Vertrauen des Volkes zu erwerben und zu den hohen Aemtern der Republik aufzusteigen, der gelangte eben dadurch in die hohe römische Aristokratie hinein, auch wenn plebejisches Blut in seinen Adern flosz. Der Erbadel hatte sich so umgewandelt in einen Adel der Staatswürden.

Es gab in Rom auch in den letzten Jahrhunderten der Republik und in der Kaiserzeit einen hohen Reichsadel von politischer Natur, die senatorischen Familien. Die alten patricischen Geschlechter, welche indessen zur Zeit von August bis auf 50 Familien ausgestorben waren und nur sehr selten einen Zuwachs erhielten — die kaiserlichen Familien waren von Rechts wegen immer patricisch — mochten factisch, wenn auch nicht mehr rechtlich, noch den Kern derselben bilden, indem der alte Glanz des Namens, die herkömmliche Vertrautheit mit den Staatsgeschäften, häufig auch groszes Vermögen und ihre persönlichen Verbindungen ihnen das Ansehen verliehen, welchem sie die Aufnahme in den Senat verdankten. Aber auszer ihnen wurde die hohe Aristokratie stets erneuert und erfrischt durch hervorragende Männer, welche als Kriegsführer, Staatsmänner, Redner, Rechtsgelehrte oder in anderer Weise sich auszeichneten, und denen in den Zeiten der Republik öffentliche Aemter, welche die Aufnahme in die Listen der Senatoren begründeten, übertragen, oder die später von den Kaisern in den Senat berufen wurden. Das politische Verdienst und die nationale Auszeichnung waren somit zum Princip des spätern römischen Adels erhoben worden, in welchem selbst in den Zeiten der Entartung und des Verfalls noch immer ein Rest der alten Freiheit und Würde erhalten blieb.

Die berühmte Rede von Mäcenas über den Principat ist ein vortrefflicher Ausdruck der Grundgedanken, welche

römische Staatsmänner von der Aristokratie in der Kaiserzeit hatten. Der Freund des Kaisers gibt demselben den Rath, den Senat, in den die Wirren der Bürgerkriege viele untaugliche Männer hineingebracht, zu reinigen und durch neue sorgfältige Ernennungen zu ergänzen. Er empfiehlt, keinen Senator um seiner Armuth willen auszustoszen, sondern eher unvermögliche, aber taugliche Männer mit dem nöthigen Vermögen auszustatten. Bei der Auswahl der neuen Senatoren möge der Kaiser nicht blosz auf Italien, sondern ebenso auf die Bundesgenossen und selbst die Provincialen Rücksicht nehmen, und je die Ersten aus allen Völkern des Weltreiches, die durch Geschlecht, Tugend oder Reichthum als die Führer des Volkes gelten, um sich her versammeln, und ihnen die Theilnahme an der Sorge für den Staat und an der Weltherrschaft eröffnen. Je mehr angesehene Männer so in Rom zum Senate versammelt werden, desto besser werde für das Bedürfnisz des Staates und die Treue der Provinzen gesorgt sein.

Als eine niedere Aristokratie bezeichnet er die Ritterschaft, welche in ähnlicher Weise aus den angesehenen Männern von zweitem Range zu bilden sei. Damit auch die Söhne der Senatoren fähig werden, den Rang der Väter später einzunehmen, fordert er eine ihres Standes würdige Erziehung in den Wissenschaften und den Waffen.[2]

Neuntes Capitel.

B. Der französische Adel.

Die Geschichte des französischen Adels ist sehr wechselreich. Wir können folgende Perioden unterscheiden, von denen jede ihren besondern Charakter hat.

1. Der Merowingischen Zeit (481 bis 752) gehört

[2] Dio Cass. 52.

die Begründung des französischen Adels an. Auffallender Weise sind die Spuren eines alten fränkischen Geschlechtsadels nur unsicher. Dagegen bildete sich damals ein persönlicher Treuadel aus, welcher seine Entstehung vorzugsweise dem Verhältnisse zu dem Könige zu verdanken hatte. Es mochten zwar die alten Adelsgeschlechter auch hier vorzugsweise bedacht worden sein. Aber auszer ihnen wurden auch andere freie Franken und Germanen von dem Könige unter die Antrustionen aufgenommen, und selbst Romanen erhielten als Gäste des Königs (convivae regis) ähnlichen Rang. Es sind sogar die Beispiele nicht ganz selten, dasz Personen von ganz niederer Geburt, vormalige Sklaven und Hörige, zu den höchsten Aemtern im Reiche und unter die Magnaten emporstiegen.

Dieser Adel war somit aus sehr gemischten Bestandtheilen erwachsen. Er war mindestens in seiner Mehrheit, wie Schäffner[1] näher nachgewiesen hat, kein Erb- sondern ein persönlicher Dienstadel, dem Könige durch den Eid der Treue verbunden. Das erhöhte Wergeld, dessen er genosz, war ein Zeichen und eine Folge der höheren Werthschätzung, die man seinen Gliedern beilegte. Im übrigen hatte er wenig privatrechtliche Vorzüge. Politisch aber war er ausgezeichnet theils durch die Verbindung der Eigenschaft eines Antrustio mit den hohen Reichsämtern, Hofstellen und kirchlichen Würden, theils durch die Theilnahme an dem Rathe des Königs und die hervorragende Stellung auf den Nationalversammlungen und Reichstagen. Romanische und germanische Elemente sind in dieser Adelsinstitution ebenso gemischt, wie in den Personen, welche zu diesem Adel gerechnet wurden.

Indessen war der germanische Charakter doch überwiegend, und kam immer mehr zur Herrschaft. Diesem

[1] Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs I. S. 217 fg.

Charakter gehört einerseits die persönliche Treuverbindung mit dem Könige an, andrerseits die Ausstattung der Magnaten mit königlichen Beneficien, meistens in Grundstücken bestehend, welche der König ihnen zum Genusse verlieh. In diesen beiden Beziehungen vornehmlich wurzelt das spätere Lehenswesen.

2. Die Periode der Karolinger (752—987).

Der Wechsel der königlichen Dynastie war groszentheils das Werk einer Adelsrevolution. Die karolingischen Hausmeier wuszten sich als Stellvertreter des Königs und Herzoge an die Spitze des mächtigen und kriegerischen Adels zu setzen. Als Führer desselben begünstigten sie das Streben der Edeln, sich in ihrem Grundbesitze zu befestigen. Mit ihrer Hülfe verdrängten sie dann die entarteten Scheinkönige.

Diese Bewegung hatte, worauf Guizot[2] aufmerksam gemacht, vornehmlich in dem nördlichen Theile von Frankreich, in welchem die Germanen vorherrschten, und welcher eben deszhalb im Gegensatze zu dem „romanischen Frankreich“ des Südens „deutsches Frankreich“ (Francia Teutonica) genannt wurde, in Austrasien nachhaltige Unterstützung gefunden. Neustrien, wo auch der Adel stärker mit Romanen gemischt war, wurde von dem Impulse fortgerissen. Aus diesem Grunde erhielt der französische Adel nun ein bestimmtes germanisches Gepräge.

Der Amts- und Dienstadel wurde mehr und mehr Lehensadel der Barone, Seniores und Vasallen, von denen jeder in seinem Kreise sich als selbständigen Herrn fühlen lernte. Die Zeit der Karolinger ist die Zeit des Ueberganges aus der königlichen Beamtenhierarchie in die selbstherrliche Herrschaft der Seigneurs, und auch die Erblichkeit des Adels kam allmählich auf, in

[2] Essais sur l'histoire de France. S. 52 ff.

Verbindung mit der zugestandenen Erblichkeit der Beneficien, welche so zu Lehen wurden.

3. Die höchste Ausbildung und Macht erlangte und besasz der neue Lehensadel in der dritten Periode der Kapetinger (987 bis auf Ludwig den Heiligen 1226).

Karl der Grosze hatte noch die Einheit des Staates aufrecht zu halten und die königliche Macht zu stärken gewuszt. Aber unter seinen Nachfolgern zerfiel die fränkische Weltmonarchie in mehrere von einander unabhängige Staaten, und in dem französischen Reiche selbst nahm die Selbständigkeit der Aemter und der Lehen fortwährend zu. Schon Karl der Kahle war genöthigt[3] die Erblichkeit der Grafenämter und der Reichslehen für die Söhne der Vasallen anzuerkennen, und den nämlichen Grundsatz auch auf die Söhne der Aftervasallen auszudehnen. In kurzem wurde auch den Seitenverwandten ein Erbrecht in die Lehen zugestanden.

Nur in der Kirche erhielt sich das Princip des individuellen Amtsadels, im Staate verwandelte sich derselbe in einen feudalen Erbadel. Ueber ganz Frankreich breitete sich so in mannichfaltigen Abstufungen und Formen die Herrschaft erblicher Seigneurs aus. Ein Theil derselben besasz die volle obrigkeitliche Gewalt in allen wesentlichen Beziehungen zu eigenem Rechte, und erkannte nur eine sehr beschränkte oberlehensherrliche Gewalt des Königs über sich an. Diese Seigneurs können als der hohe Adel bezeichnet werden. Zu ihnen gehören die Herzoge, die Grafen, die Vicomtes, die Barone: die meisten unter ihnen waren Kronvasallen, einige auch Vasallen der Herzoge und Grafen, nur sehr wenige Allodialherren ihres Gebietes. Die hohe Gerichtsbarkeit gehörte ihnen zu, sie standen an der Spitze der Militärverfassung, die nun ganz ihres

[3] Capit. Caroli V. a. 877. P. III. 542. c. 3.

früheren volksmäszigen Charakters entkleidet zu Lehen- und Ritterdienst geworden war. Was sie hinwieder dem Könige zu Kriegsdiensten zu leisten hatten, war genau begränzt und normirt. Der König durfte nur mit ihrer Zustimmung Gesetze erlassen, nur so weit sie es verstatteten Steuern erheben. In derselben Weise erlieszen sie in ihrem Gebiete Landesordnungen, und verlegten Steuern mit Zustimmung und Einwilligung ihrer Vasallen. Wer in ihrer Herrschaft wohnte, muszte ihnen Treue (fides), die Vasallen überdem Hulde (homagium) schwören (foy et hommage); er war ihr Unterthan. Die politische Staatshoheit war so zerklüftet in eine grosze Anzahl mit privatrechtlichen Elementen versetzter, nur sehr lose verbundener Erbherrschaften. Der hohe Adel war nicht mehr ein hervorragender Stand des Volkes, noch war sein Wesen in der Treue und den Diensten zu erkennen, die er dem Könige schuldete. Seine Hauptbedeutung war vielmehr die, dasz er zu beschränkten gröszeren und kleinen Lehensmonarchen aufgestiegen war. Er hatte die Souveränetät erlangt.[4]

Dieselben Erscheinungen wiederholten sich in den untern Stufen des niedern Adels. Dieser war vorzüglich aus zwei Wurzeln erwachsen, einmal aus dem ritterlichen Berufe, sodann aus dem Hofdienste. Anfänglich war es der Beruf, welcher die Ehre derer hob, die sich ihm weihten, und als Ritter oder Dienstleute einem Herrn zu besonderer Treue verbunden wurden. Waren die erstern groszentheils Freie, so fanden sich dagegen unter den Ministerialen auch viele ursprünglich hörige Leute.

Aber auch dieser Berufsadel wurde mit der Zeit zu einem erblichen Lehensadel. Die Ritter bekamen Lehengüter, die sich in ihrem Geschlechte vererbten, die Dienstleute

[4] Es ist das der alte Sprachgebrauch. Beaumanoir XXXIV. 41: „Çascuns barons est *souverains* en *sa baronnie*. Voirs est que li *rois* est *sovrains par desor tous*."

wurden mit Hoflehen ausgestattet. Als begüterte Männer (riches oms) unterschieden sie sich von der Rotüre, als Vasallen standen sie ihren Seigneurs nahe. Wie diese von altersher Tafelgenossen des Königs (convivae regis) waren, so galt es im Mittelalter als ein Grundsatz des Feudalrechts: die Ritter sind Tafelgenossen der Herren.[5] Ihre Kriegs- und Hofdienste waren mit den Gütern verbunden, wie die Hoheitsrechte der Seigneurs mit den Grundherrschaften. Auch ihnen kam eine — zwar beschränktere — Grundherrlichkeit zu, sie waren gewöhnlich hinwieder niedere Gerichtsherren über die Unterthanen ihres Lehensherrn, welche durch sie mit demselben vermittelt wurden. Ihr Stand schlosz sich mehr und mehr ab. Und war derselbe ursprünglich eine Folge des Berufes, so wurde nun die ritterbürtige Herkunft und die standesmäszige Erziehung die regelmäszige Voraussetzung auch der Ritterschaft. Mit Rücksicht auf ihr Geschlecht wurden die neuen Adeligen nun *gentils hommes* genannt. Die Abstammung allein freilich machte den Sohn nicht zum Ritter,[6] aber wer nicht von einem rittermäszigen Vater stammte — auf die Mutter wurde nicht gesehen — konnte in der Regel auch nicht Ritter werden. Nur dem Könige blieb es vorbehalten, in den Adelstand zu erheben.[7] Indessen war die Verbindung dieses Adels mit dem Besitze eines Lehens früher so enge, dasz der Roturier, welcher ein Lehensgut erkaufte und darauf lebte, um seines Gutes willen zum *franc-homme* wurde, und sein Enkel, der ihm in demselben nachfolgte, in jeder Beziehung zu den gentilshommes gehörte.[8] Daneben freilich entstand dann ein freies

[5] *Loysel*, Inst. Coutum. I. 1. 14: „Nul ne doit seoir à la table du Baron s'il n'est Chevalier."

[6] Das französische Rechtssprüchwort: „Nul ne nait Chevalier" bei *Loysel*, Inst. Coutum. I. 1.

[7] *Loysel*, Inst. Coutum. I. 1. 12.: „Nul ne peut anoblir que le Roy," 13.: „Le moyen d'être anobli sans Lettres, est d'être fait Chevalier."

[8] Schäffner a. a. O. II. S. 160.

Ritterthum ohne Lehensbesitz, das durch Geburt, Erziehung und Beruf der ritterlichen Ehre theilhaft wurde.

Auch unter diesem niedern Adel gab es mancherlei Abstufungen, von den *vavasseurs* oder *bas sires* aufwärts zu den *Viguiers* (vicarii), die besonders im Süden häufig waren, und öfter eine mittlere Gerichtsbarkeit besaszen, den *Chatelains*, von denen einzelne den Baronen nahe kamen, und den *Vicomtés*, von denen ein Theil zu den Baronen gehörte, ein anderer Theil aber im Lehensdienste einzelner Grafen eine untergeordnete Stellung hatten.

Die Mannichfaltigkeit der verschiedenen Rangstufen und Rechte ist zwar überaus grosz und im Einzelnen verwirrend. Aber der Grundcharakter ist überall der des Lehenswesens.

4. In der vierten Periode, von Ludwig dem Heiligen (1226) bis zur französischen Revolution (1789) sehen wir eine totale Umgestaltung des Adels sich vollziehen.

In der ersten Zeit war es ein Kampf des Königthums mit dem Adel um die Herrschaft. Die Könige vertraten in demselben die mit neuer Stärke erwachende Nationaleinheit und das wieder belebte Staatsbewusztsein. In diesem Kampfe kamen die Juristen, welche die Grundsätze des römischen Rechts verfochten und neuerdings zur Anwendung brachten, den Königen zu Hülfe. In dem königlichen Gerichtshofe, dem Parlament, erhielten ihre Lehren ein mächtiges Organ. Das Volk, vornehmlich die Einwohner der Städte, obwohl nur selten eingreifend, unterstützte dieselben mittelbar.

Ein neues königliches Beamtensystem, unabhängig von dem Lehensverband, wurde nach und nach eingeführt. Besoldete königliche Truppen dienten ohne Beschränkung und Vorbehalt der königlichen Macht. Die groszen Herzogthümer und Grafschaften wurden eine nach der andern, bald durch die Erbfolge, bald durch Vertrag, oft durch kriegerische Gewalt mit der Krone vereinigt, und

so die entäuszerten Hoheitsrechte wieder concentrirt. So wurde die selbständige Herrschaft des Adels gebrochen. Durch Ludwig XI. (1461—1493) wurde dieser Sieg der königlichen Souveränetät über die der Seigneurs vollendet.

Der Adel hatte nur Bruchstücke seiner frühèren Landeshoheit in die folgenden Jahrhunderte hinüber gerettet. Nur als Gouverneure in einzelnen Provinzen, nicht mehr als Landesherren vermochten sich die Groszen zu halten. Der Adel war nun zu einem bevorzugten Stande von Unterthanen geworden. Die Auszeichnungen, deren er theilhaft war, nahmen mehr und mehr den Charakter von Privilegien an, die vielfältig mit den neuen Begriffen und Meinungen in Conflict geriethen und gehässig wurden. Wohl gab es auch später noch Kämpfe zwischen dem Könige und dem Adel, aber sie waren von ganz anderer Art als vordem. Es waren das nun Kämpfe der politischen und religiösen, häufig auch bloszer Hofparteien, an deren Spitze gewöhnlich Adelige standen. Wollten Adelige zu Einflusz und Macht gelangen, so war das damals nur im Dienste des Königs möglich. Die Theilnahme des Adels an dem Nationalrathe war, weil dieser selbst nicht zu fester und regelmäsziger Gestaltung kam, nicht erheblich. Der alte Lehensadel wurde so in einen bloszen Hofadel verwandelt. Sein Wesen bestand eher in äuszerlichem Rang und Ehren, als in politischen Rechten.

Am höchsten standen die *Pairs de France*, anfänglich XII, sechs weltliche Kronvasallen und sechs geistliche Herren, später durch die königlichen Prinzen und eine Anzahl anderer weltlicher Groszen vermehrt. Die Pairschaft war erblich. Freier Zutritt zu dem Könige und zu dem Parlament in Paris, von dem sie allein zur Verantwortung gezogen werden durften, zeichnete sie aus. Bei der Krönung der Könige trugen sie die Insignien der königlichen Gewalt.

Auf die Pairs folgten in der Rangordnung die Herzoge, die Marquis, die Grafen, die Fürsten, Barone, Vicomtes, Chatelains. Titel und Wappen waren die äuszern Kennzeichen des Ranges. Dann folgte der niedere Adel der Ecuyers und der einfachen Gentilshommes.

In dem alten Adel war nun die Geburt zunächst entscheidend, die Verbindung mit Grundherrschaft aber daneben von Einflusz. Dem alten Adel trat nun aber ein neuer an die Seite, der vornehmlich von königlicher Verleihung abgeleitet wurde. Dahin gehörte voraus der Adel, der mit der Ernennung zu höhern Civil- und Militärämtern verbunden war, vorzüglich der Parlamentsadel der Räthe an den souveränen Gerichtshöfen (noblesse de robe). Diese Stellen waren nun nicht mehr wie in der Lehensverfassung an den Boden geknüpft, noch erbliche Familienrechte, und es erhielt daher dieser Adel fortwährend neue individuelle Zuflüsse. Ihm verwandt war der Adel der Doctoren der Rechte (milites litterati, legales), der einzige, der nicht von der königlichen Gunst ertheilt wurde, sondern auf wissenschaftlicher Auszeichnung beruhte.

Einen schlimmeren Bestandtheil erhielt der Adel in der groszen Zahl derer, welche durch Adelsbriefe, häufig blosz um der Taxe willen, welche dafür bezahlt werden muszte, nicht selten auch zur Belohnung für Dienste, die nicht immer ehrenvoll waren, in den erblichen Adelsstand erhoben wurden[9] (noblesse par lettres).

5. Die kurze aber gewaltig eingreifende Zeit der französischen Revolution (1789 bis 1799) zerstörte das ganze Institut des Adels. Sie begann mit der Fusion der früher getrennten Stände in einer allgemeinen Nationalversammlung. Dann hob sie den Adel auf als eine dem demokratischen

[9] Vgl. über diesen Abschnitt Schäffner a. a. O. Bd. II.

Princip der Gleichheit (Egalité) widersprechende Auszeichnung. Endlich suchte sie die Adeligen mit Hülfe der gleichmachenden Guillotine auszurotten.

Als die Leidenschaften der Revolution sich in dem Blute der hervorragenden Männer gesättigt und ihre Gleichheitstheorie die scharfe Schneide an dem Widerstande der realen Verhältnisse abgestumpft hatte, wurden auch in Frankreich verschiedene Versuche gemacht, den Adel in neuer Gestalt auf der mit Trümmern bedeckten Ebene herzustellen. Aber keiner derselben gelangte zu festem Bestand.

Am interessantesten ist der Versuch Napoleons, welcher in der Aristokratie eine unentbehrliche Stütze und zugleich Schranke der Monarchie erkannte. In dem Orden der Ehrenlegion schuf er gewissermaszen einen modernen Ritteradel, der jedem höhern Verdienste um den Staat im weitesten Sinne zugänglich, seinem Wesen nach aber nur eine individuelle Ehrenauszeichnung war. Er hatte überdem vor, eine höhere erbliche Aristokratie zu gründen, in welcher die übrig gebliebenen Familien des alten historischen Adels mit den Nachkommen der neuen französischen Marschälle, Staatsminister und anderer hohen Reichsbeamten und Würdeträger vereinigt worden wären. Man sieht, Napoleon dachte daran, die Institutionen der ersten römischen Kaiserzeit mit den Ueberlieferungen der französischen Geschichte zu combiniren. Indessen hatte er kaum die ersten Anfänge zu dieser Erneuerung des Adels gelegt, als sein eigener Sturz die Fortbildung unterbrach. [10]

[10] Napoleon im Mém. de St. Hel. bei Las Casas V. 36 ff.: „Die Aristokratie ist die Stütze und der Moderator der Monarchie, sie hebt diese empor und leistet ihr Widerstand. Der Staat ohne Aristokratie ist ein Schiff ohne Steuer (?), ein Luftballon, von den Winden geschaukelt. Das Heilsame der Aristokratie aber, ihr Zauber liegt in ihrem Alter, in der Zeit; und gerade das ist das Einzige, was ich nicht schaffen kann. Die vernünftige Demokratie begnügt sich, für alle die Gleichheit des

Ludwig XVIII. (1815) schlosz sich in seiner Pairie näher an das Vorbild der englischen Einrichtungen an. Aber die alten Bestandtheile der Pairie waren durch die Revolution zu sehr zerstört, der Boden auch zu sehr zerklüftet und vertheilt, als dasz dieselbe sich auf die Majorate hätte gründen lassen. Die Julirevolution von 1830 hob die erbliche Pairie wieder auf, und die Februarstürme von 1848 stürzten auch die darauf folgende persönliche und lebenslängliche, von dem Könige geschaffene Pairie[11]. Eine Reorganisation hat der französische Adel noch nicht wieder erlebt. Keime einer solchen aber werden in der senatorischen Stellung sichtbar.

Zehntes Capitel.

C. Der englische Adel.

In den neuern europäischen Staaten hat sich fast nur in England der Adel auch in die Gegenwart als ein gesichertes und groszartiges nationales Institut hinüber gerettet. Verschiedene Gründe wirkten zusammen, um dieses Resultat hervorzubringen. Die Darstellung derselben dient zugleich

Strebens und die Erreichbarkeit des Zieles zu erhalten (à tous l'égalité pour prétendre et obtenir). Es kam nun darauf an, die Trümmer der Aristokratie mit den Formen und Intentionen der Demokratie zu versöhnen. Voraus galt es, die groszen alten Namen unserer Geschichte zu sammeln. — Ich hatte in meiner Mappe einen Entwurf. Jeder Nachkomme eines gewesenen Marschalls oder Ministers wäre zu seiner Zeit fähig gewesen, indem er die erforderliche Ausstattung nachgewiesen, sich zum Herzog erklären zu lassen. Jeder Sohn eines Generals oder Statthalters einer Provinz hätte sich jeder Zeit als Graf können anerkennen lassen und so weiter. Diese Einrichtung hätte die einen gefördert, die Hoffnungen der andern aufrecht erhalten, den Wetteifer aller angeregt, und den Stolz niemandes verletzt.“ Vgl. auch V. 161 und Thiers hist. du Consul. VIII. S. 116.

[11] Französ. Verf. v. 1848. Art. 10: „Sont abolis à toujours tout titre nobiliaire, toute distinction de naissance, de classe ou de caste.“

dazu, die Natur dieser englischen Aristokratie ins Licht zu setzen.

1. Der englische Adel des Mittelalters hatte wie der französische zwei verschiedene nationale Bestandtheile in sich, einen angel-sächsischen und einen normannischen, aber das Verhältnisz dieser beiden Theile war ein ganz anderes als das der vornehmen Franken und Romanen in dem französischen Adel. Die Normannen behaupteten zwar in den ersten Jahrhunderten nach der Eroberung des Herzogs Wilhelm von der Normandie (1066) ein factisches Uebergewicht über die Sachsen, aber diese waren doch mit jenen viel näher verwandt. Die Eorls waren ein ursprünglicher Nationaladel der Sachsen, der vor den gemeinfreien Ceorls von altersher hervorragte. Der sächsische Adelige hatte die nämliche Erziehung, Lebensweise, Denkart wie der Normanne: und auch den neuen Königen gegenüber hielten sie an ihrem alten von denselben anerkannten Rechte fest. Gerade die factische Zurücksetzung der Sachsen stählte den Freiheitssinn dieser, und hatte vorzugsweise die Wirkung, dasz dieselben um so eifersüchtiger und kräftiger ihr Recht zu wahren suchten, und dem gesammten Adel gewissermaszen jenen Geist politischer Freiheit einpflanzten, durch den England grosz geworden ist.

2. Auf der andern Seite hatte die Eroberung die grosze Wirkung, dasz die königliche Gewalt, auf welcher die Einheit und die Sicherheit des Staates vorzüglich beruhte, nicht wie in Frankreich durch den Adel verdrängt wurde, und nicht ebenso eine in einzelne Herrschaften zersplitterte Souveränetät der groszen Vasallen entstand.

Das Lehenswesen fand freilich, wie damals allenthalben, auch in England Eingang, aber es bildete sich doch in anderer Weise aus. Es ist zwar die früher ziemlich verbreitete Meinung, dasz durch die Normannen das Lehenssystem in

England zuerst eingeführt worden sei, in Folge neuerer Untersuchungen als unrichtig erwiesen: auch die alten sächsischen Thane hatten groszentheils Lehenbesitz, und waren von diesem den Königen zu besonderer Treue und Kriegsdienst verpflichtet. Aber wahr ist es, dasz die normannische Herrschaft bei weitem mehr dem ganzen Staate einen lehenartigen Charakter und lehenmäszige Formen gab. Das Lehenswesen war zur Zeit der Eroberung in der Normandie ausgebildeter als in England: und die Sieger trugen die heimischen Vorstellungen hinüber in das neuerworbene Land.

Im Princip — das Verständnisz der Neuerung wurde erst später allgemein, als weitere Consequenzen derselben zur Sprache kamen — wurden sogar alle Privatgüter in England durch ein Gesetz Wilhelms I. als Lehenboden erklärt und das Obereigenthum des Königs darüber behauptet. Auch die bisherigen Allodialgüter wurden so in den Lehensnexus hereingezogen, und die bisherigen blosz lebenslänglichen Beneficien hinwieder zu erblichen Lehen erhoben. Alle freien Männer im Reiche muszten überdem dem Könige den Eid der Lehenstreue schwören und sich zu Kriegsdienst verpflichten;[1] und es ging dieser Eid dem Treuschwur der freien Insassen an ihren unmittelbaren Lehensherrn vor. Ueber 60,000 Ritterlehne gab es unter der

[1] *Stat. Wilh.* c. 52: „Statuimus, ut *omnes liberi homines* foedere et sacramento affirment, quod intra et extra regnum Angliae Wilhelmo suo domino fideles esse velint, terras et honores illius fidelitate ubique servare cum eo, et contra inimicos et alienigenas defendere.“ c. 58: „Statuimus etiam, ut omnes barones et milites et servientes et universi liberi homines totius regni nostri praedicti habeant et teneant se semper bene in armis et in equis, ut decet et oportet; et quod sint semper prompti et bene parati ad servitium suum integrum nobis explendum et peragendum, cum semper opus fuerit, secundum quod nobis *de feodis* debent et *tenementis* de jure facere, et sicut illis statuimus per commune concilium totius regni praedicti, et *illis dedimus et concessimus in feodo*, *jure haereditario.*“ Vgl. *Reeves,* History of the English Law I. S. 34 ff. Vgl. Phillips engl. Reichs- und Rechtsgesch. II. S. 42.

Regierung Wilhelms I., die alle unmittelbar oder zum gröszern Theile mittelbar dem Könige als oberstem Lehens- und Kriegsherrn verbunden waren. Man sieht, die Zügel der Lehensherrschaft wurden von dem Könige selbst in die Hand genommen und straffer angezogen, als damals in Frankreich, dessen König über den Herzog von der Normandie, welcher als solcher selbst ein französischer Vasall war, nur eine geringe, mehr formelle als reale Souveränetät besasz. Der normannische und sächsische Adel blieb somit, wenn er auch nach der Weise des Mittelalters viele selbständige Rechte über seine Hintersassen besasz und ausübte, doch in einem wirklichen Unterthanenverhältnisz zu dem Könige, und die Einheit des Staates wurde den Baronen nicht hingeopfert.

3. Wenn so der englische Adel auf der einen Seite geringere Herrschaftsrechte hatte, so waren auf der andern Seite seine politisch-nationalen Rechte um so bedeutender; und hierauf vornehmlich beruht die Grösze und die bleibende Wichtigkeit des englischen Adels.

Diese politisch-nationalen Rechte machten sich auf den groszen Reichstagen geltend, die man frühe schon mit dem bescheidenen Namen des Parlaments bezeichnet hat. Das alte sächsische Witenagemot lebte in neuer Gestalt als Parlament wieder auf, und in ihm einten nach und nach die nämlichen Interessen und Schicksale auch die beiden Stämme. Die einen Versammlungen der groszen Vasallen mochten wohl meistens nur den Zweck haben, den Glanz und die Würde der Krone an den heiligen Festen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu verherrlichen. Die andern aber waren in der That von groszer politischer Bedeutung, und es wurden, anfangs ohne feste Normen und scharfe Competenzausscheidung, auf ihnen je die wichtigsten Angelegenheiten des Staates behandelt und entschieden. Während des XIII. Jahrhunderts erhielten dieselben eine regelmäszigere

Gestaltung. Die Magna Charta von 1215, welche dem Könige Johann ohne Land von dem siegreichen Adel, der für die Behauptung seiner Rechte die Waffen ergriffen hatte, in dem Friedensschlusse abgenöthigt wurde, setzte urkundlich fest, dasz „die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, und die Grafen und groszen Barone persönlich durch königliche Briefe (singillatim per litteras nostras), die übrigen unmittelbaren Vasallen des Königs aber insgesammt durch die königlichen Beamten (in generali per vicecomites et ballivos nostros) zu dem Parlamente (commune consilium regni) eingeladen“ werden sollen, und dasz nur mit ihrer Zustimmung neue Steuern erhoben werden dürfen.

Aus den ersteren, welche vorzugsweise an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nahmen, bildete sich im Verfolge der Zeit das Oberhaus; die letztern wurden zu einem Bestandtheile des spätern Unterhauses. Beide Classen hatten anfangs ein persönliches Recht der Reichsstandschaft. Die erstere behielt es bei. Für die letztere aber wurde es, in Verbindung mit andern Rittern des Landes und den Bewohnern der Städte und Burgen, später zu einem politischen Repräsentationsrechte. Nur die erstern, die Lords, galten fortan als hoher Adel. Dem niederen Adel der Gentry trat die begüterte Bürgerschaft zur Seite.

In der vollendeten Verfassung des Parlaments, welche in der Hauptsache in der zweiten Hälfte des XIII. und der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zu Stande kam,[2] fand der Adel seine natürliche Stellung im Staate. In den Zeiten Heinrichs III. gewann es den Anschein, dasz die Barone, unter der Anführung des Grafen von Leicester, die Monarchie selbst in ihrer Existenz gefährden und die Regierung des Staates in ihre Hand nehmen möchten. Dieser Uebergriff

[2] Vgl. unten Buch V. Cap. 3.

war aber doch nur vorübergehend, und sehr bald setzte sich von neuem das Princip fest, dasz der Aristokratie wohl ein bestimmter Einflusz auf die politischen Angelegenheiten der Nation und insbesondere die Mitwirkung in der Gesetzgebung gebühre, nicht aber die Ausübung der eigentlichen Herrschaft, nicht die Staatsregierung. Aber auch den untern Ständen gegenüber fand der Adel die nöthige Schranke seiner politischen Macht in der Ergänzung des Parlaments durch die Repräsentanten der Städte und Burgen und der übrigen Freisassen des Landes. Anfangs war er allein berufen. Bald aber wurde es Sitte und Gesetz, dasz auszer den Rittern, welche auf Kronlehen saszen, auch die übrige mittelbare Ritterschaft und überhaupt die Freisassen des Landes (milites et omnes libere tenentes), welche zu den Grafschaftsgerichten Zutritt hatten, zu der Wahl von Repräsentanten der Grafschaft zusammentraten und mitwählten. Später, zuerst im Jahre 1264, wurde auch den wichtigeren Städten und Flecken verstattet, sich durch angesehene Bürger im Parlamente vertreten zu lassen und so der Kreis des Adels und des Lehensverbandes überschritten.

Die hohen Barone, welche, abgesehen von dem nationalen Parlament, noch einen besonderen Rath des Königs bildeten, und durch Macht und Ansehen vor der Menge der Ritter hervorragten, verhandelten seit den ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts regelmäszig, getrennt von den Rittern. Aus ihnen, der hohen Geistlichkeit, welche sich an sie anschlosz, und aus den Oberrichtern, welchen der König das persönliche Recht der Standschaft verliehen, bestand denn nun das Oberhaus.

Die Repräsentanten der Bürger aber, welche anfänglich auch als besondere Körperschaft nur unter sich zu berathen pflegten, traten seit 1347 regelmäszig mit den Abgeordneten der Ritterschaft zusammen, welche wie sie gewählt, nicht

berufen waren und offenbar in den wichtigsten Beziehungen gemeinsame Interessen mit ihnen hatten. So entstand das Haus der Gemeinen.[3] Diese Gemeinschaft der Repräsentation im Parlament war auch im übrigen auf das Verhältnisz der Stände von dauerndem Einflusz. Die schroffe Abschlieszung des niedern Adels und der groszentheils feindliche Gegensatz zwischen ihm und dem Bürgerthum, welche auf dem Continent das Mittelalter charakterisirt und auch die modernen Zustände noch vielfältig verbittert und stört, war um deszwillen in England zur Unmöglichkeit geworden.

4. Ein fernerer Charakterzug des englischen Adels, durch den er sich sehr zu seinem Ruhme von dem französischen und zum Theil auch von dem deutschen Adel unterscheidet, verdient hervorgehoben zu werden. Schon in der Zeit, als die Barone die einzige politische Macht im Staate waren, hatten sie nicht blosz sich und ihre eigenen Rechte im Auge. Sie fühlten sich frühzeitig als eine nationale Körperschaft, welche den Beruf habe, auch im allgemein öffentlichen Interesse die Rechte des Volkes zu schirmen und für seine Freiheit zu sorgen. Die Magna Charta enthält zahlreiche und höchst wichtige Bestimmungen der Art. Die politische Freiheit der Engländer ist zu einem guten Theile ein Werk der Aristokratie. Nachdem diese aber einmal fest begründet war, da wurde die hohe Aristokratie mehr und mehr zu einem festen Damme, welcher den Staat vor der Ueberfluthung der demokratischen Ströme sicherte, und wie sie vorher die Volksfreiheit begründet hatte, übernahm sie nun die minder populäre aber nicht minder heilsame Aufgabe für die Aufrechterhaltung des Thrones und der festen Staatsordnung einzustehen. In der Mitte stehend zwischen König und der Menge des Volkes, und weder so mächtig, dasz sie für sich allein zu herrschen vermochte, noch

[3] Vgl. die vortreffliche Geschichte der Entstehung des englischen Parlaments von *Guizot*, Essais sur l'histoire de France.

so abhängig in ihrer Existenz, dasz sie allen Strömungen von unten oder jedem Ansinnen von oben folgen müszte, bewahrt sie die Freiheit und die Rechte beider vor dem Uebergriff je des andern und vor dem Miszbrauch beider.

5. Das Princip des Erbrechtes ist für die englischen Lords zur staatsrechtlichen Regel erhoben worden, aber weder in so absoluter Form noch so ausschlieszlich als auf dem Continent.

In der ersten Zeit stand das Erbrecht und die Pairschaft in enger Beziehung zu dem Grundbesitz oder den Aemtern; die Pairie selber hatte damals einen territorialen Charakter. Später aber wurde dieser Zusammenhang aufgelöst, und die Pairie ging als persönliche Würde durch das Erbrecht über. Von dieser frühern Verbindung mit einem bestimmten Land, oder Schlosz oder Amte her erhielt sich aber der wichtige erbrechtliche Grundsatz, dasz nur Einer der Söhne oder Anverwandten des verstorbenen Lords an dessen Stelle ins Parlament trete. Nur der älteste Sohn wurde nach den Grundsätzen der Erstgeburt wieder Lord, die später geborenen erhielten mindern Rang und waren von den Rechten des hohen Adels ausgeschlossen. Nicht blosz die jüngeren Söhne des Lords sind vor dem Gesetze blosze Esquires, sondern selbst der älteste wird, so lange der Vater lebt, nur von der Höflichkeit der Gesellschaft, nicht von dem Rechte Lord genannt. Auf diese Weise blieb einerseits das Ansehen und der Reichthum der groszen Familien fortdauernd in Einem Familienhaupte concentrirt, und gab es andererseits Uebergänge zu den übrigen Ständen, welche den Unterschied des Blutes milderten.[4]

[4] *Macaulay*, Hist. of England. I. S. 37: „Die englische Aristokratie hatte in keiner Weise den gehässigen Charakter einer Kaste. Sie nahm fortwährend neue Mitglieder aus dem Volke in sich auf, und gab ohne Unterbruch wieder Mitglieder ab, die sich mit dem Volke mischten. Der Freisasse war nicht geneigt über die Würden zu murren, zu denen seine

6. Ebenso wurde die Familiengenossenschaft auch der Pairs nicht auf das adelige Blut beschränkt. Auch die bürgerlich geborne Frau, welche zur Gemahlin eines Lords erhoben wird, wird um deszwillen ohne Bedenken zur Lady: Ein Grundsatz des natürlichen Familienrechts, dessen Beachtung die Ehre des hohen Adels keineswegs verdunkelt, sondern im Gegentheil vor gerechten Angriffen bei weitem mehr gesichert hat als das kastenartige Princip der Ebenbürtigkeit, an welches der deutsche hohe Adel so ängstlich sich anklammert.

7. Endlich — und das ist die Hauptsache — es wurde der Stand der Pairs von Zeit zu Zeit durch neue Pairsernennungen ergänzt und erfrischt. Das Recht, Pairs zu ernennen, wurde dem Könige vorbehalten. Er galt als „die Quelle aller politischen Ehren.“[5] Ihm allein kam es daher zu, neue Glieder des Adels, sei es mit dem Titel eines Herzogs, Marquis, Grafen (earl), Vizgrafen (viscount) oder dem einfacheren eines Barons zu schaffen und ihnen Pairsrechte zu verleihen. Aber es lag in der Natur der Dinge, dasz zu der politisch-nationalen Würde nur Männer erhoben werden konnten, welche durch ihre Verdienste besonders als Feldherrn oder Staatsmänner sich ausgezeichnet hatten, und zugleich ein so bedeutendes Vermögen besaszen oder erhielten, dasz sie im Stande waren, den Ansprüchen des hohen Standes zu genügen. Die englische Aristokratie erhielt auf diese Weise einen stäten Zuflusz von wahrhaft aristokratischen Kräften, und wurde vor der Gefahr in Abgeschlossenheit und Unbeweglichkeit zu versumpfen und zu faulen, glücklich bewahrt. Den kräftigsten und begabtesten Männern des Volkes aber war die ermuthigende Aussicht

eigenen Kinder aufsteigen konnten. Der Magnat war nicht geneigt, eine Classe mit Verachtung zu behandeln, in welche seine Kinder herabsteigen muszten.“

[5] *Blackstone*, Commentar. on the Laws of England. I. 12.

eröffnet, dasz sie durch ihre Verdienste um den Staat sich und ihrer Familie den dauernden Zutritt zu den sonnigen Höhen des Staatslebens zu erwerben vermögen.

Wenn man sich den Gesammteindruck dieser Eigenschaften der englischen Aristokratie vergegenwärtigt, so ist es nicht mehr räthselhaft, weszhalb der englische Adel allein seine Existenz bis auf unsere Tage unangefochten bewahrt hat und fortwährend in der Verfassung eine fruchtbare und glänzende Stellung einnimmt, während auf dem Continente der Adel überall entweder gänzlich untergegangen ist oder doch nur ein sehr bestrittenes und verkümmertes Dasein hat.

Eilftes Capitel.

D. Der deutsche Adel.

Die Geschichte des deutschen Adels unterscheidet sich in einigen wichtigen Beziehungen von der des französischen und des englischen Adels.

1. Bis zu Ende des XIII. Jahrhunderts galt nur der alte nationale, immerhin aber durch Aufnahme neuer Familien erweiterte Stand der Fürsten und Herren für den echten deutschen Reichsadel (nobiles).

Zu ihm gehören:

a) Die geistlichen Fürsten, diese zwar sehr häufig auch aus adeligen Familien stammend, aber keineswegs ausschlieszlich, noch im Princip. Vielmehr gab die christliche Kirche, deren Stifter und Apostel selbst nicht zu einem hohen Erbadel gehört hatten, den Grundsatz, dasz dem Individuum abgesehen von dem Geburtsstande der Weg zu den höchsten Würden der Hierarchie offen stehe, nie auf, und stärkte sich gerade durch diese Anerkennung des Individualadels dem Staate gegenüber, indem sie die bedeutendsten Geister an sich zog.

b) Die weltlichen Fürsten (Herzoge, Mark- und Pfalzgrafen, Landgrafen, Burggrafen), in der Regel dem Geschlechtsadel angehörig und diesen fortpflanzend, nur äuszerst selten durch neue Verleihung eines Fahnlehens an einzelne ausgezeichnete Individuen von nicht adeliger Abkunft vermehrt.

c) Die Freien Herren, die zwar kein Fürstenthum, aber Herrschaften mit hoher Gerichtsbarkeit besaszen, zur Landesherrschaft von Geburt fähig und berechtigt waren auf den Reichsversammlungen zu erscheinen.

Dieser später hoher Adel, im Schwabenspiegel die Semperfreien (sendbar Freien) genannte Stand war hauptsächlich durch zwei politische Rechte ausgezeichnet, 1) durch die Landeshoheit, oder wenigstens die Fähigkeit zu solcher, 2) durch die Reichsstandschaft. Er benutzte aber die letztere weniger dazu die allgemeinen Interessen der Nation zu fördern, die öffentlichen Rechte zu wahren und auszubilden, und die Volksfreiheiten zu schirmen, als vielmehr dazu, seine eigene Herrschaft zu befestigen und zu erweitern, das Königthum seiner einheitlichen Macht zu entkleiden, und das Reich in seine Theile aufzulösen.

Dieser Zug nach Herrschaft ist charakteristisch für den deutschen hohen Adel, und unterscheidet seine Geschichte von der der englischen Lords, welche vielmehr ihre parlamentarische Bedeutung ausbildeten. Da wo jenes Bestreben, wie in der Institution der frühern Herzoge, mit der Eigenthümlichkeit bedeutender Volksstämme verwachsen und politische Selbständigkeit ein Bedürfnisz dieser war — von jeher aber war so die deutsche Nation in besondere Stämme getheilt und gab es innerhalb der allgemeinen deutschen Geschichte auch eine particulare der einzelnen Länder — da hatte dasselbe einen natürlichen Boden. Unter dieser Voraussetzung wurden denn auch im Verlauf der Zeit diese Familien zu wirklichen Dynastien. In allen andern Fällen aber,

namentlich wo sich die Landeshoheit auf blosze Gaugrafschaft oder freiherrliche Immunität stützte, war diese Richtung unnatürlich und führte zu nationalem Verderben, häufig auch zu dem Untergang der Familien, welche diese falsche Richtung festhalten wollten und darüber alle andern Interessen vernachlässigten.

Dieser Stand war von altersher zwar ein erblicher, aber nach dem ältern Reichsrechte gehörten doch nur die wirklichen Reichsfürsten, die mit einem Fürstenthum belehnt waren, zu dem Fürstenstande und hatten auf den dritten Heerschild Anspruch.[1] In dem zweiten standen bekanntlich die geistlichen Fürsten, seitdem die weltlichen es in ihrem Interesse gefunden hatten, Lehen von jenen zu empfangen. Der erste gehörte dem Könige. Erst in den letzten Jahrhunderten kam der verwirrende Sprachgebrauch auf, dasz auch alle Söhne der Fürsten und Grafen, unbekümmert darum, ob sie ein Fürstenthum oder eine Grafschaft hatten, den Titel des Vaters annahmen und weiter verpflanzten. Diese Vervielfältigung der Titel ohne inneren Gehalt, scheinbar zur Ehre der Familien durchgeführt, diente dazu, das Ansehen derselben im Volk zu untergraben, und dieselben den gröszeren Landesherren gegenüber zu schwächen. Das Princip einer unbeschränkten erblichen Ausbreitung ward daher dem hohen Adel selbst, der es in Anspruch nahm, verderblich. Ebenso diente der festgehaltene Grundsatz der Ebenbürtigkeit, durch welchen der hohe Adel sich kastenartig von den übrigen Ständen trennte, dazu die Quellen seiner eigenen Erfrischung zu verstopfen und ihn von der Zuneigung des Volkes abzuschlieszen.

2. In der Mitte zwischen dem eigentlichen Adel und den einfachen Freien standen die aus den letzteren

[1] Sachsensp. III. 58. §. 2. „It n'is nen vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne vntva't van deme koninge.“ Ssp. I. 3, §. 2. Schwabensp. 5.

erhobenen Mittelfreien, wie sie der Schwabenspiegel nennt. Im Süden von Deutschland läszt sich dieser Stand bis in die Zeit der fränkischen Monarchie hinauf verfolgen. Erst seit dem vierzehnten Jahrhundert aber kam der Sprachgebrauch auf, diese Mittelfreien ebenfalls Edelleute zu nennen, dadurch dem Adel als niederen Adel näher zu bringen und gleichzeitig schärfer von den einfachen Freien zu trennen.

Die Hauptbestandtheile dieses Standes waren:

a) Die schöffenbar Freien, ursprünglich mit gröszern Gütern (drei Huben oder mehr)[2] ausgestattet, und als die angeseheneren und reicheren Freien zu dem Schöffenamte berufen, welches wie alle Aemter im Mittelalter mit der Zeit erblich ward. Sie konnten auch ihr Eigen länger als die Masse der freien Bauern frei von Lasten und im Zusammenhange mit den Grafendingen im Gegensatze zu den Vogteigerichten erhalten. In den spätern Jahrhunderten gingen die schöffenbar Freien gewöhnlich in dem Ritter- und Grundherrenstande auf.

b) Die Vasallen des Adels, seitdem das Ritterwesen aufgekommen, Ritter mit Ritterlehen.[3]

c) Zu diesen kamen dann später auch manche Ritter ohne Ritterlehen, groszentheils zwar Abkömmlinge der Vasallen, die eine rittermäszige Erziehung genossen hatten und in die Ritterschaft aufgenommen wurden, in der Folge aber auch andere Kriegsmänner, welche von dem Kaiser oder berechtigten Stellvertretern desselben zu Rittern erhoben wurden.

d) Die zahlreichen Dienstleute, Ministerialen (Edelknechte), noch im XIII. Jahrhunderte sehr scharf von den ritterbürtigen Männern geschieden, ihrer Abstammung

[2] Sachsensp. III. 81. §. 1. I. 2.

[3] Sachsensp. I. 3. §. 2. „de scepenbare lüde unde der vrienherren man (haben) den veften (Heerschild). Schwabensp. 5. „mitel vrien, daz sin die ander vrien man sint.“

nach groszentheils Hörige und Halbfreie, durch Hofämter und Hofdienst, groszen Grundbesitz und vornehme Lebensart emporgehoben, anfangs nicht des Lehensrechts, nur des Dienst- und Hofrechtes theilhaftig, allmählich den Rittern zur Seite tretend und mit ihnen in einen Stand zusammenschmelzend.

e) In manchen Reichsstädten, seltener in Landstädten, die Geschlechter, Patricier, ursprünglich meist von schöffenbar freier oder rittermäsziger Abstammung, durch den Antheil an der städtischen Obrigkeit ausgezeichnet.

Auch unter diesen Classen des sogenannten niedern Adels verdrängte das überhandnehmende Princip der persönlichen Erblichkeit mehr und mehr die Rücksichten auf Grundbesitz, ritterliche Lebensart, Hofdienst, und erzeugte eine grosze Anzahl von Edelleuten, die keine andere edle Eigenschaft besaszen als den Nachweis eines alten Stammbaums. Auch die Abschlieszung dieses Standes von den freien Bürgern und Bauern wurde immer schroffer, und zwar gerade in den Zeiten, als die innere Bedeutung des Gegensatzes abstarb. Im Zusammenhange damit erhielt die Sucht nach vornehmen Titeln reichliche Befriedigung, und auch aus diesem Stande gingen ganze Schaaren von Freiherren und sogar Grafen und Fürsten hervor, theils durch Verleihung, theils geradezu durch Anmaszung solcher Titel, denen im übrigen keine Realität mehr entsprach, die keine Freiherrschaft, keine Grafschaft, kein Fürstenthum hatten.

Ein so ausgebildeter Adel der Militär- und Civilämter wie in Frankreich kam in Deutschland nicht auf. Höchstens bildete der gelehrte Adel der *Doctores juris* eine individuelle Ergänzung des im übrigen erblichen Standes. Um so eifriger dagegen wurde der Briefadel zur Erweiterung des ohnehin übermäszigen Titularadels in Deutschland den Franzosen nachgeahmt.

Dieser niedere Adel hatte weder auf Landeshoheit noch

auf Reichsstandschaft Anspruch. Dagegen war er des Lehensrechts theilhaft und hatte häufig gewisse Vorrechte auf Stiftungen und Pfründen. Auch besasz ein Theil seiner Glieder, jedoch nur in Verbindung mit bestimmten Herrschaften und Gütern, erbliche Vogtei- und Grundherrschaft und übte die damit verbundene Gerichtsbarkeit aus, im Zusammenhang mit der mittelalterlichen Ausbreitung des Lehenssystems. Endlich besasz er innerhalb der einzelnen Territorien das Recht der Landstandschaft, und umgab regelmäszig die Landesherren als Hofadel.

3. Die Auflösung des deutschen Reiches und die Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse hat die bisherige Fortexistenz eines deutschen Reichsadels unmöglich gemacht.

Die Landeshoheit auch des deutschen hohen Adels ist mit der Annahme des Princips der konstitutionellen Monarchie unvereinbar. Die Landesherren selbst gehören als Monarchen nicht mehr dem Adelsstande, sondern der ganzen Nation an. Ihre Familien nur, insbesondere die Prinzen, können wohl zu demselben gerechnet werden und bilden den Uebergang von diesem zum Throne.[4]

Die übrigen reichsständischen Familien haben die Landesherrschaft verloren: und es ist ihnen nur die sehr unsichere Möglichkeit geblieben, durch Heirathsverbindungen mit souverainen Familien unter günstigen Umständen in ihren Nachkommen zur Herrschaft zu gelangen. Diese selbst aber ist nicht nur kein mit dem hohen Adel verbundenes Recht mehr, sondern im Gegentheil diesem als Adel verschlossen.

Eine Fortdauer des hohen Adels als eines politischen

[4] Klüber deutsches Bundesrecht §. 262. III. will auch sie nicht zum Adel rechnen; aber mit Unrecht, da sie immerhin Unterthanen des Monarchen, nicht Theilhaber der Souverainetät sind. Auch der Sprachgebrauch der Bundesacte von 1815. Art. 14. bestätigt unsre Ansicht.

Standes ist schwerlich für die Zukunft anders denkbar, als in der engsten Verbindung mit der Institution der ersten Kammern, als erbliche oder persönliche (lebenslängliche) Pairie, so dasz erblich oder persönlich berechtigte Pairs mit ihren Gemahlinnen allein als wirklicher hoher Adel gelten. Würde diese Standschaft wieder für den deutschen Gesammtstaat anerkannt, so könnte die Eigenschaft eines hohen deutschen Reichsadels neu belebt werden. Bleibt das Recht der Pairie dagegen auf die Einzelstaaten beschränkt, so wäre er wesentlich nur hoher Landesadel geworden. In beiden Fällen darf aber das Institut nicht ein- für allemal abgeschlossen werden, sondern musz, soll dasselbe nicht untergehen, fortwährend ergänzt und erfrischt werden durch neue Aufnahmen auf der Grundlage naturgemäszer Berechtigung, beziehungsweise hervorragender Ausstattung.

Bedenkt man, dasz Deutschland gegenwärtig noch ungefähr vierhundert gräfliche Häuser zählt, welche freilich nur zu einem kleinen Theile dem reichsunmittelbaren hohen Adel, zum gröszeren nur dem höhern Landesadel angehören, aber meistens durch ihren historischen Namen, durch eine hohe sociale Stellung und durch groszes Vermögen hervorragen, so kann man nicht zweifeln, dasz die deutsche Nation noch ein reiches Erbgut auch altadelicher Elemente in sich habe, auf welche eine neue Organisation des Adels gegründet werden kann.

4. Wo möglich noch tiefer zerrüttet und neuer Organisirung noch bedürftiger ist die politische Institution des sogenannten niedern Adels in Deutschland. Die Auflösung des Lehensverbandes, der Untergang der feudalen Staatseinrichtungen, die Umgestaltung der Armeen, die Ausbildung eines individuellen Beamtenstandes, die Erhebung bürgerlicher Geschlechter und Personen, die Fortbildung der Repräsentativverfassung haben die Grundlagen zerstört, auf

welchen dieser Stand erwachsen ist. Die vielfältigen Neuerungen unserer Zeit haben sowohl von oben als von unten her die besonderen Adelsrechte eines nach dem andern, zuweilen auch alle zumal aufgelöst und aufgehoben. Auch in Deutschland, wie zuvor in Frankreich, hat der dritte Stand von den Vorrechten des Adels nichts mehr wissen wollen und die ganze Existenz desselben bestritten. Durch die unbegränzte Ausbreitung des adelichen Geschlechtes auf alle folgenden Generationen geriethen die äuszeren Ansprüche des Adels mit ihrer realen Begründung in schreienden Widerspruch und wurden die Miszverhältnisse besonders im Vergleich mit dem höheren Bürgerstand gesteigert und die Verwirrung ärger.

Nur eine Reform von Grund aus, nicht die starre Bewahrung der gegenwärtigen Ruinen einer vormals groszartigen Institution, und noch weniger die Begünstigung der Miszbräuche und hochmüthigen Prätensionen kann hier helfen. Wir bedürfen eine Reform, welche die Ritterschaft in Harmonie bringt mit den modernen Lebens- und Verfassungsverhältnissen, welche zwar die zahlreichen gesunden Elemente des bisherigen niedern Adels vor dem Untergang rettet und schützend erhält, aber alle andern Bestandtheile desselben, die in sich selber keine Kraft, keine Auszeichnung haben, schonungslos beseitigt, eine Erneuerung, welche jenen wahrhaften, mit aristokratischen Eigenschaften noch ausgestatteten alten, meist begüterten Ritteradel ergänzt und verstärkt durch die übrigen in der Nation vorhandenen aristokratischen Qualitäten auch von neuem Datum. Nur eine Neugestaltung des wahrhaft ausgezeichneten Adels, welche zugleich die Schranken entfernt, die der Kastengeist auf dem Kontinent errichtet hat und den Adel auch in lebendigem Zusammenhang mit dem versöhnten Volke erhält, kann wieder zur Unterlage dienen für die höhere politische Stellung des Adels und die Ausbildung der aristokratischen Theile der Nation.

Die Erblichkeit wird indessen in einem so gereinigten aristokratischen Mittelstande schwerlich allein Geltung haben noch schrankenlos sich ausdehnen dürfen. Denn es gibt in Wahrheit auch einen Individualadel neben dem (erblichen) Rasseadel, und auch eine edle Rasse kann in folgenden Generationen und getrennt von ihren socialen Grundlagen ihren Adel verlieren.

Anmerkung. Riehl hat in seinem Buch „die bürgerliche Gesellschaft" (1854) die sociale Bedeutung der „deutschen Aristokratie" in lebhaften Bildern gezeichnet. Der Adel hat gegenwärtig nur noch eine sociale Geltung, die auch für sich einen Werth hat, aber ohne politische Organisation weder auf die Dauer zu erhalten ist, noch zur rechten Wirksamkeit gelangen kann. Die Stände sind als sociale Gemeinschaften nur die natürliche Unterlage der organischen und dann erst wirklichen politischen Stände: und vorzugsweise ist es die Bestimmung des Adels, ein politischer Stand zu sein.

Zwölftes Capitel.

Die Freien und das Bürgerthum.

Waren die einfachen Freien ursprünglich fast überall vorzugsweise freie Grundeigenthümer und Landbauern, so änderte sich das später meistentheils. Die antike Staatenbildung ist regelmäszig von den Städten ausgegangen; ein groszer und der politisch einfluszreichste Theil der Freien lebte in den Städten, und wendete sich städtischer Berufs- und Lebensweise zu. In dem Bürgerrechte fand die blosze ständische Freiheit einen höhern politischen Ausdruck.

I. Bei den Griechen erlangte der freie Bürgerstand, vorzüglich zu Athen, die höchste Ausbildung und Macht. Es gelang ihm hier, auf der einen Seite die patronymischen Geschlechter zu sich hernieder zu ziehen, und auf der andern Seite die dienenden Classen — mit Ausschlusz der Sklavenbevölkerung — zu sich zu erheben. Alle Staatsgewalt wurde von dem Bürgerthume allein, in welchem

völlige Rechtsgleichheit als Grundrecht galt, in Anspruch genommen. In ihm fand die Athenische Demokratie ihre natürliche Grundlage.

II. In Rom errang die Plebes zwar eine eigenthümliche politische Geslaltung in den Tributcomitien und in den Volkstribunen auch besondere Organe theils ihrer Meinung und ihres Willens, theils ihrer Vertretung und ihres Schutzes. Ferner sog sie den Stand der Clienten, welcher vordem eine eigene Stellung gehabt hatte, in sich auf, und erkämpfte selbst die Fähigkeit für ihre Genossen zu den höchsten Magistraturen des Staates aufzusteigen. Es waren ihr fast keine politischen Rechte mehr verschlossen, und der alte Gegensatz des *populus* und der *plebes* verlor seinen Sinn.

Dennoch unterscheiden sich die Schiksale der römischen Plebes darin sehr von denen der Athenischen Bürgerfreiheit, dasz in Rom die neue Aristokratie der Optimaten emporragte und die reale Staatsmacht vorzugsweise in ihren Händen behielt. Die grosze Masse der römischen Bürger blieb zwar im Besitze des vollen Privatrechtes, und übte in ihrer Gesammtheit die Rechte der Gesetzgebung und der Wahlen für die Staatsämter aus. Ihre Mitglieder waren auch fähig, zu den öffentlichen Würden gewählt zu werden. Die spätere Plebes war in der politischen Rechtsfähigkeit keineswegs zurückgesetzt; aber die Natur der römischen Einrichtungen und Zustände brachte es doch mit sich, dasz die Magistraturen und der Senat gewöhnlich in der weit überwiegenden Mehrheit der Aristokratie zukamen.

So lange die Republik dauerte, waren die Plebejer der Hauptbestandtheil der römischen Bürgerschaft, und zugleich die Quelle und Stütze der demokratischen Richtung, die auch im römischen Staate später überhand nahm. Als aber die Latiner und die italischen Bundesgenossen, und unter den Kaisern sogar alle freien Provincialen zu römischen

Bürgern erklärt wurden, verlor das Bürgerrecht seinen specifischen Charakter, und es entstand ein allgemeines, die gesammte freie Bevölkerung des Reiches umfassendes Staatsbürgerthum, dessen politische Rechte, soweit nicht Einzelne durch Aemter und Würden eine höhere Stellung erhielten, von der übermäszigen Gewalt des Kaisers groszentheils aufgezehrt wurden.

III. Das Mittelalter war dem Stande der Gemeinfreien nicht günstig. Fast überall in Europa erlagen die freien Grundeigenthümer des Landes der um sich greifenden Herrschaft des Lehensadels und der Vogteiherren. Die Gesetzgebung Karls des Groszen vermochte, obwohl sie, von einem starken Könige gehandhabt, die schlimmsten Bedrückungen hemmte, doch den Fortgang des Uebels nicht aufzuhalten. Ein sehr groszer Theil der bäuerlichen Bevölkerung in der fränkischen Monarchie, welcher durch freie Geburt den echten germanischen Volksstämmen angehörte, gerieth, weil er auf königlichen oder Kirchengütern, oder in den Grundherrschaften des Adels sich niederliesz und Boden bebaute, der nicht in seinem Eigenthum war, oder weil er sein Eigenthum aus frommen Motiven oder auch aus Noth an die Kirchen und Klöster vergabt, und nur als Zinsgut zurück empfangen hatte, in die Hofhörigkeit, kam so den auch persönlich hörigen Bauern näher und büszte mancherlei politische Freiheitsrechte ein. Und später konnten auch die kleinern Güter, welche im Eigenthum ihrer freien Bebauer geblieben waren, sich doch der Vogteigerichtsbarkeit und der Lasten nicht erwehren, welche die herrschende Aristokratie denselben auferlegte. Die veränderte Organisation der Heere, erst auf den Ritter- und Lehendienst basirt, später auf Soldtruppen, hatte zur Folge, dasz auch die freien Bauern die Kriegstüchtigkeit und Kriegerehre verloren. Sie wurden mit Steuern in den mannichfaltigsten Formen und aus mancherlei Vorwänden oft willkürlich belegt; und auch in den

Gerichten, mehr aber noch in den politischen Körperschaften des Landes verloren sie den Besitz und die Stimme, welche die alt-germanische Verfassung ihnen gewahrt hatte. Auch die freien Grundeigenthümer wurden als Vogteileute nach und nach den hörigen Bauern gleichgestellt, und beide Bestandtheile — ohne dasz auf die ursprüngliche Freiheit oder selbst das Eigenthum ein besonderer Nachdruck gelegt ward — unter dem gemeinsamen Namen der Bauerschaft zusammengefaszt. Der alte Erbstand wurde somit in einen Berufsstand umgewandelt, und die politischen Rechte des Bauernstandes meistens sehr verkürzt. Nur ein Theil der freien Bauern, meistens die gröszeren Grundeigenthümer, stieg unter die neu erstandene Classe der Ritterschaft empor.

Ausnahmsweise nur, unter günstigen Verhältnissen, gelang es einzelnen Gemeinden von Freien sowohl ihr freies Eigen als ihre höhere politische Berechtigung vor den drohenden Gefahren des Mittelalters in die neuere Zeit hinüber zu erhalten. Eines der merkwürdigsten Beispiele der Art ist die Schwyzer Markgenossenschaft, welche den Impuls gegeben hat zu der nach ihr benannten schweizerischen Freiheit.

IV. Während so auf dem Lande die alte Freiheit gewöhnlich niedergedrückt wurde und unterging, so wurden im Gegensatze während des Mittelalters die Städte zum Sitz einer neuen Bürgerfreiheit.

Die Geschichte der Städte ist für die Entwicklung des Begriffs der modernen Freiheit und des Bürgerthums von entscheidendem Einflusse geworden. Beide Begriffe waren früher städtische, bevor sie zu allgemeinen Staatsbegriffen geworden sind. Es bedurfte jahrhundertelanger Kämpfe und Umwandlungen, bevor das städtische Bürgerthum zu voller Ausbildung gelangte, und wieder nach Jahrhunderten wurde es zum Staatsbürgerthum.

Die Mannichfaltigkeit und Gesondertheit des aus romanischen und mehr noch aus germanischen Wurzeln erwachsenen Ständelebens, welches das Mittelalter vornehmlich charakterisirt, spiegelte sich anfangs auch in den Städten wieder. Sie zeigte sich gerade in den Städten, welche eine gröszere Bevölkerung auf engem Raume zusammenfaszten, ursprünglich in ihrer buntesten Gestalt. Da fanden sich, von denselben Graben und Mauern umschlossen, oft beisammen:

1) geistliche Fürsten mit ihrem Hofstaate und besondern Hoheitsrechten, Bischöfe, Aebte;

2) die niedere Geistlichkeit in mannichfaltigen Abstufungen und Gliederungen;

3) weltliche Grosze von hohem Adel, z. B. königliche Grafen oder sonst hohe Barone, in Italien Capitanei, welche meistens, insofern sie nicht Burgen daselbst besaszen, nur vorübergehend in den Städten lebten und ihren eigentlichen Stammsitz auf dem Lande hatten;

4) ritterliche Familien, häufig auch mit Lehensbesitz auf dem Lande ausgestattet;

5) Ministerialen der geistlichen und weltlichen Herren;

6) Mittelfreie, in den romanischen Städten von Italien und Frankreich häufig die Nachkommen der römischen Decurionenfamilien, welche in der Stadt Grundeigenthum besaszen, oder germanische Freie, die sich in der Stadt auf eigenem Boden niedergelassen hatten und durch Vermögen und politische Stellung ausgezeichnet waren;

7) einfache Gemeinfreie, aber noch mit Grundeigenthum in der Stadt;

8) persönliche Freie, die aber auf Herrengütern in der Stadt wohnten und um deszwillen dem Hofrechte, z. B. einer Abtei unterworfen waren;

9) eine Menge höriger Leute verschiedener Herren,

und in den mannichfaltigsten Verhältnissen, die einen selbständig lebend, als Handwerker;

10) die andern in Familienabhängigkeit, als Dienstboten, Gesellen u. s. f.

Die Verbindung aller dieser Bruchstücke der mittelalterlichen Stände in Einer Stadt muszte mit der Zeit die Sonderung derselben auflösen und eine neue Mischung hervorbringen. Gemeinsames Leben, gemeinsame Interessen und Schicksale, oft auch die Kämpfe der Parteien brachten die einen Bestandtheile den andern näher, oder bewirkten neue Gegensätze, welche nicht von der Geburt bestimmt waren. Die Stadtverfassung brachte neue Genossenschaften und Räthe hervor, in welchen die verschiedenen Stände zu einer neuen Einheit verschmolzen wurden. Der Gang dieser Umgestaltung war, obwohl in den verschiedenen Städten die Verschiedenheit der Nationalität, der Zeiten und der localen Einflüsse auch ihre Einwirkung übte, doch im Groszen überall der nämliche. Es kommen hiebei vorzüglich folgende Momente in Betracht:

1. Den eigentlichen Kern der alten städtischen Bürgerschaft bildeten zuerst die vornehmen Geschlechter der Ritter, Ministerialen und Mittelfreien, welche in den Räthen (als Consules) nach Selbständigkeit strebten und die Herrschaft der alten Stadtherrn beschränkten. Dann erweiterte sich dieser Kern durch die Verbindung mit den gemeinfreien Elementen und es traten neue Gegensätze zu Tage zwischen den alten aristokratischern Geschlechtern und den jungen aufstrebenden Genossenschaften freier Bürger. So hatte sich zu Mailand schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts die „Motta“ als politische Genossenschaft gebildet aus Doktoren der Rechte, Aerzten, Banquiers, Grosshändlern und einzelnen ritterbürtigen Leuten, Junkern, welche die ritterliche Lebensweise nicht fortsetzten, später der „popolo grasso,“ *Populares* genannt und trat den adelichen

Capitanei und Valvassores (Baronen und Rittern) entgegen, dann auch im zwölften Jahrhundert in dem Groszen Rathe (consilium generale),[1] als einem städtischen Gesammtrathe, zur Seite.

Die Erzeugung einer städtischen Obrigkeit in den Consuln war der erste entscheidende Schritt zur Einigung der höhern Stände in der Stadt, die Bildung von Groszen Räthen und die Berufung von Gemeinden gewöhnlich ein zweiter und dritter. Zuletzt kamen die Zünfte, und so umfing von Zeit zu Zeit ein weiterer Kreis der Bürgerschaft die ältern engern Genossenschaften.

Diese Entwicklung zeigt sich zuerst in der Lombardei, wo die germanische Neigung zu genossenschaftlicher Bildung und freier Selbständigkeit mit alt-romanischen Erinnerungen sich verband. Von da aus ging die Bewegung auf die Städte im südlichen Frankreich über, zum Theil noch während des zwölften, zum Theil erst im dreizehnten Jahrhunderte. Ihren Ausgang und Anhalt fand sie vornehmlich in den Resten der alten freien, in Frankreich übrigens mehr als in der Lombardei herabgekommenen Municipalbürgerschaft, die sich durch gewählte Prudhommes vertreten liesz.

2. Eine entschiedener demokratische Richtung und corporative Gestalt hatten die eidlichen Conföderationen der Bürger in den Communen, welche um dieselbe Zeit im Norden von Frankreich mit ihren Stadtherren oft blutige Kämpfe bestanden. In ihnen zeigen sich schon neue Elemente des Bürgerthums, voraus die Aufnahme in die Gildgenossenschaft (gildonia, conjuratio, fraternitas),[2] welche allein zum Bürger der Commune machte, und mit

[1] Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. II. S. 108 ff. Leo, Geschichte von Italien. I. S. 399. Hegel, Städteverf. in Italien.

[2] Vgl. *Thierry*, Lettre XIV. sur l'histoire de France, und Schäffner, Rechtsgeschichte II. S. 554. ff.

eidlicher Verpflichtung auf ihre Statuten verbunden war. Die bürgerliche Freiheit und das bürgerliche Recht wurde somit theils von der bloszen Fortpflanzung der freien Rasse, theils von dem Zusammenhang mit dem Grundbesitz abgelöst, und der Nachdruck auf die corporative Verbindung gelegt. Sowohl das Lehensprincip als das Princip des altgermanischen Ständerechtes wurden durchbrochen und ein neues persönliches Princip erzeugt.

Ferner war die Verfassung der Commune der Ausbreitung der Freiheit und des Bürgerrechtes auch über die tiefer stehenden Schichten der städtischen Bevölkerung günstig. Auch die Menge der Handwerker, welche sich von der Hörigkeit losgemacht hatten, fand Aufnahme in der Genossenschaft, und es wurde der Grundsatz ein- und durchgeführt, dasz der Hörige, welcher Jahr und Tag in der Stadt unangesprochen und unverfolgt von seinem Herrn gewohnt habe, zum Freien geworden sei. Hunderte von Stadtrechten[3] in ganz Europa bezeugen den wichtigen Satz: „Die Luft der Stadt macht frei.“

Die Uebertreibungen und Ausschweifungen der Demokratie in den Communen führten freilich öfter wieder zu Reactionen. Die Könige, welche geholfen hatten, dieselben von der Herrschaft der Seigneurs zu befreien, bekamen dann Veranlassung, die Zügel des Regiments selbst durch ihre Beamten in die Hand zu nehmen und straffer anzuziehen. In ähnlicher Weise ging auch die Selbstregierung der lombardischen Städte zu Anfang des XIV. Jahrhunderts meistens unter, und die Gewalt fiel einzelnen Fürsten zu, nachdem im XIII. Jahrhundert die neue groszentheils aus den niedern Elementen der Stadtbewohner gebildete Bürgerschaft des Popolo unter ihren demokratischen Hauptleuten (Capitani) mit dem städtischen Adel den Kampf um die Herrschaft

[3] Für Deutschland sind in den Werken von Gaupp und Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, zahlreiche Belege zu finden.

begonnen und denselben häufig unterworfen oder verdrängt hatte.

Auszer den Städten mit Consulat- und mit Communalverfassung gab es damals freilich noch viele Städte in Frankreich, die in gröszerer Abhängigkeit von ihren Herren geblieben waren und von Vögten (*prévôts*, Prevotalstädte) oft sehr willkürlich regiert wurden. Auch in diesen Städten wurden indessen die Lasten der Hörigkeit aufgehoben oder sehr gemildert, und bildete sich der Begriff der bourgeoisie als eines freien Standes aus, dessen man durch Niederlassung in der Stadt, auch wohl durch königliche Verleihung des Bürgerrechts theilhaft werde.[4]

3. Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Bürger bezeichnen auch in Deutschland verschiedene Stufen der Entwicklung.

Im dreizehnten Jahrhundert pflegte man noch ähnlich wie früher in Italien und Frankreich die Ritter und die Burger (milites et burgenses) zu unterscheiden, und unter diesen die zu der städtischen Genossenschaft gehörigen und rathsfähigen, aber nicht als Ritter lebenden Freien zu verstehen. Die freien Häuserbesitzer in der Stadt waren der Grundstock dieser Bürgerschaft, welche in Verbindung mit den ritterbürtigen Geschlechtern gewöhnlich die Schöffen- und die Rathsstellen der Stadt inne hatten. Dann wurden auch wohl beide Bestandtheile (die Ministerialen überdem den Rittern beigesellt) in ihrer Vereinigung als die vollberechtigten Burger der Stadt, oder als die Geschlechter bezeichnet und den Handwerkern und übrigen Einsassen der Stadt entgegengesetzt.

Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts scheinen die Kaufleute in den deutschen Städten, insofern sie persönlich frei waren, auch abgesehen von dem Grundbesitz, der Bürgerschaft

[4] Schäffner a. a. O. S. 590.

beigezählt worden zu sein, und ebenfalls Vertretung in dem Rathe der Stadt erlangt zu haben. — Dadurch wurde der Begriff der Bürgerschaft von dem Zusammenhang mit dem Boden theilweise abgelöst, und dem Berufe und der persönlichen Verbindung mehr Bedeutung als früherhin zugestanden.

Die nämliche Richtung wurde sehr verstärkt, als in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts gewöhnlich auch die Handwerker, in ihren Zünften, als ein neuer Bestandtheil der Bürgerschaft einverleibt wurden. Das Wort Bürger hatte somit einen umfassenderen Sinn gewonnen. Es bezeichnete von da an regelmäszig alle Genossen des städtischen Lebens und der städtischen Corporationen. Die Hörigkeit war, so weit das Städtebürgerthum reichte, aufgelöst, die Unterschiede der Geburt wesentlich modificirt und gemildert, das Lehensrecht durch das gemeinsame und persönliche Stadtrecht verdrängt, und alle Bürger als solche in eine unmittelbare Beziehung zu der Stadt gesetzt worden, zu welcher sie gehörten.

Dieses bald mit mehr bald mit weniger Rechten der Selbstverwaltung und Selbstregierung ausgestattete, aber immerhin persönlich-freie Stadtbürgerthum war indessen auf den Umkreis der städtischen Interessen beschränkt. Im einzelnen war daher auch je nach der sonstigen Bedeutung und Geschichte der Städte die bunteste Mannichfaltigkeit denkbar. Aber es kamen die Bürgerschaften nun als ein besonderer Theil der Bevölkerung des Reiches in Verbindung, und es bildete sich der gemeine Begriff des Bürgerstandes aus, welcher — obwohl die Familien- und Erbverhältnisse fortwährend ihren natürlichen Einflusz behielten — doch wie der Bauernstand nicht länger an das Erbrecht gekettet blieb, sondern seinem Grundcharakter nach auf städtischem Leben beruhte.

4. Diese neue Entwickelung fand endlich im Staate ihren

Ausdruck in der Organisation der gesetzgebenden Körper. Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts erlangten in England die Bürgerschaften der Städte eine ursprünglich von der Ritterschaft getrennte, dann mit dieser verbundene Vertretung im Nationalparlament.[5] Aus den Repräsentanten der Bürgerschaft bestand in Frankreich der früher schon von Zeit zu Zeit einzeln, seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts zu den allgemeinen Ständeversammlungen (états généraux) berufene dritte Stand (tiers état) des Reiches. Auch die Bänke der Städte auf den deutschen Reichstagen seit der Erhebung Rudolfs von Habsburg zum Könige waren wenigstens theilweise eine Stellvertretung des deutschen Bürgerstandes, und auf den deutschen Landtagen erhalten die Städte neben dem Adel und der Geistlichkeit als eine ständische Genossenschaft Sitz und Stimme.

Endlich wurden die neuen Rechtsgedanken, die sich in dem Städtebürgerthum ausgeprägt fanden, auf die weiten Kreise der Gesammtbevölkerung des Staates übergetragen, und aus dem Stadtbürgerthum wurde die Institution des modernen Staatsbürgerthums geboren.

Dreizehntes Capitel.

Der dritte Stand in unserer Zeit.

Der Abt Sieyes, dessen berühmte Schrift über den dritten Stand zu einer Leuchte und zu einer Brandfackel für die erste französische Revolution geworden ist, hat bekanntlich die beiden Fragen aufgeworfen: Was ist der dritte Stand? und: Was ist der dritte Stand bisher in dem politischen Organismus gewesen? und die erste mit: Alles, die letzte mit: Nichts beantwortet. Die Antwort auf die erste Frage

[5] Ueber diese Entwickelung wird unten Buch V. näher gesprochen werden.

— so outrirt als die auf die zweite — hebt, indem sie die Ansprüche des dritten Standes steigert, den Begriff des dritten Standes geradezu auf. Wenn der dritte Stand wirklich im Staate Alles ist, so kann es auszer ihm weder einen ersten und zweiten, noch einen vierten Stand geben. Er ist dann selber kein Stand mehr, er ist das gesammte Volk.

In der ersten französischen Revolution verlangte denn auch der dritte Stand wirklich, dasz die beiden ersten Stände Frankreichs, Geistlichkeit und Adel, sich mit ihm in Einer Nationalversammlung vereinigen. Als das durchgesetzt war, löste er jene Stände in sich auf, und schlug als das Eine und gleiche ständelose Volk die ganze bisherige Staatsordnung in Stücke. Aber damals schon reagirten trotz der gleichmachenden Theorie die natürlichen Gegensätze in dem Volke. Der Geistlichkeit und dem Adel half es nicht, dasz die Theorie sie in den dritten Stand aufgenommen hatte. Sie wurden dennoch in ihrer Eigenschaft als Geistlichkeit und Adel zu zwei mit blutiger Gewalt verfolgten Ständen, sie wurden die Schlachtopfer der Revolution. In der chaotischen Masse aber, welche die Herrschaft übte, gährten bisher unbeachtete ständische Gegensätze. Da schon gab der vierte Stand in den wichtigsten Krisen den Ausschlag, und unter der rothen Herrschaft des Conventes, welcher vornehmlich aus den Führern des fieberisch erhitzten vierten Standes gebildet war, erbleichte in der Gironde der bürgerliche Glanz des dritten Standes.

Eben indem die französische Revolution die Wahrheit der obigen Sätze von Sieyes an den Tag legen wollte, stellte sich das Ungenügende und Falsche derselben heraus.[1] Der

[1] In Robespierre ist der neidische Hasz gegen alle höhern Stände und zugleich die abgöttische Verehrung des sogenannten „Volks“ personificirt. In seiner Erklärung der Rechte ist der Satz enthalten: „Toute institution qui ne suppose *le Peuple bon* et le *magistrat corruptible*, est vicieuse.“ Vgl. L. Stein, Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich. I. S. 145.

dritte Stand der Gebildeten hatte sich als Stellvertreter des Volkes benommen, und sich selbst mit dem Volke identificirt. Nun muszte er erfahren, dasz es auszer ihm noch grosze Volksmassen gebe, die sich mit der allgemeinen Fusion unter seiner Leitung nicht befriedigt fühlen.

Die Geistlichkeit hat in unserer Zeit meistens aufgehört im Staate als ein besonderer politischer Stand zu gelten. Die höchste Geistlichkeit ist meist, wie das in dem deutschen Reiche von jeher gehalten wurde, als ein Bestandtheil des hohen Adels diesem, die niedere Geistlichkeit dem Bürgerstande einverleibt worden. Die Schicksale und die Existenz des zweiten Standes, des Adels, sind in unserer Zeit vielfach ungewisz geworden. Aber der Gegensatz zwischen dem dritten und dem vierten Stand hat sich in dem neuesten politischen Erdbeben, das Europa zum Wanken gebracht, deutlicher als je gezeigt. Er darf daher in dem Staatsrechte und in der Politik nicht vernachlässigt werden.

In unserer Zeit beruhen die Stände mehr auf der Lebensweise und dem Berufe, als auf der Geburt. Es musz daher der dritte Stand auch in diesem Sinne erklärt werden. Er steht in der Mitte zwischen dem Adel und dem vierten Stande. Er ist daher seinem Wesen nach ein Mittelstand. Er unterscheidet sich von dem ersteren durch den Mangel an der besonderen aristokratischen Auszeichnung und den eigenthümlichen Vorzugsrechten des Adels, und von dem letztern dadurch, dasz er nicht von seiner Hände Arbeit lebt, sondern einen liberalen Beruf betreibt, oder mindestens in vorzüglichem Masze auf die Thätigkeit des Kopfes angewiesen ist. Er ist das, was wir in Deutschland den höhern Bürgerstand und was die Engländer, freilich in etwas engerem Sinne, Gentlemen[2] zu nennen pflegen.

[2] Blackstone, Comment. I. 12, führt eine Stelle von Thom. Smith billigend an, in welcher als Gentlemen alle die erklärt werden, welche

Wir rechnen dahin folgende Classen der Bevölkerung:

1) Die Beamteten (die Officiere inbegriffen), im Gegensatze zu den niedern Stufen der Angestellten, und zu den höhern, die Ritterschaft begründenden Stufen.

2) Die Geistlichen und die Lehrer in der Regel.

3) Die Notare, Advocaten, Aerzte, Apotheker, Privatgelehrte, Schriftsteller.

4) Die Künstler, Ingenieure und höhern Techniker.

5) Die Grosshändler und Fabrikanten.

6) Höhere (künstlerische) Handwerker.

7) Die Capitalisten (Rentiers).

8) Die groszen Gutsbesitzer, die nicht zu Rittern erhoben sind.

Eine höhere Erziehung und Bildung ist für die Bestimmung dieses Standes ein wesentliches Moment, und eine behaglichere Stellung im Leben, welche auch für öffentliche Geschäfte Musze gewährt, eine gewöhnliche Eigenschaft derselben. Die Wählbarkeit zu Staatsämtern setzt regelmäszig jene Bildung voraus, und die erhöhte Fähigkeit der Mitglieder dieses Standes, an den Verhandlungen repräsentativer Körper Theil zu nehmen, begründet meistens, wenn nicht durch besondere Gesetze Vorsorge getroffen wird, ein Uebergewicht derselben in den Nationalversammlungen und gesetzgebenden Kammern.

In dem jetzigen Staatsleben ist dieser Stand meistens der einfluszreichste und in dem gewöhnlichen Gang des öffentlichen Lebens geht er voran. Die öffentliche Meinung ist regelmäszig die Meinung dieses Standes. Er läszt sich auch, obwohl nun Bildung, Vermögen und Beruf entscheiden und die Abstammung von Eltern desselben Standes

Universitätsstudien gemacht haben, liberale Berufsweisen betreiben, in Musze leben können ohne Handarbeit, und im Stande sind, sich als Gentlemen zu benehmen und zu leben.

nicht mehr als nothwendiges Erfordernisz gilt, füglich mit dem alten Stande der Vollfreien oder der mittelalterlichen Mittelfreien vergleichen. Wie dieser im alten Staate die Grundlage des politisch berechtigten Volkes gewesen war, so wird der dritte Stand vorzüglich bei der heutigen Organisation des Staates beachtet. In ihm ist das vielgeschäftige Leben und die fortschreitende Bewegung repräsentirt.

Schwierig ist es, das Verhältnisz dieses dritten Standes zu dem niedern Adel zu bestimmen. Der niedere Adel unserer Tage ist groszen Theils in der höheren Bürgerschaft aufgegangen und mit ihr in Lebensweise, Sitte, Beruf, Denkungsart Eins geworden. Es hat sich so aus beiden Elementen ein neuer höherer Mittelstand gebildet, wie im Mittelalter der Bürger- und der Bauernstand auch aus ursprünglich verschiedenen Ständen zusammen gewachsen ist. Auch in dieser Beziehung ist der englische Staat der heutigen Entwickelung des Continents vorangegangen, indem schon im XIV. Jahrhunderte jene Verbindung der Ritterschaft und der Städterepräsentation im Unterhaus vollzogen ward, welche eine der festesten Stützen politischer Freiheit in Verbindung mit edler Sitte geworden ist.

Vierzehntes Capitel.

3. Die hörigen Leute.

Wenn das Mittelalter dem Fortbestande der alten Gemeinfreiheit nicht günstig war, so beförderte es auf der andern Seite die Erhebung und Befreiung der hörigen Leute. Eben indem es jene niederdrückte, hob es diese empor, und so näherten und mischten sich beide Stände auf derselben Stufe.

Ein immerhin kleiner Theil der hörigen Leute wurde sogar über die Freien in den Stand des niedern Adels hinauf-

gerückt, die Ministerialen, welche durch Hofdienst den Dynasten persönlich nahe traten, und durch höfische Bildung und Sitten ausgezeichnet waren, mit reicherem Grundbesitz ausgestattet und mit der Zeit den ritterlichen Vasallen an die Seite gestellt wurden.

Ein anderer und zahlreicher Theil liesz sich in den Städten nieder und gelangte hier, indem er städtische Gewerbe trieb und auf diese Weise auch zu Vermögen kam, zugleich zu persönlicher und bürgerlicher Freiheit. Auch der Beruf der Handwerker, früherhin besonders in dem germanischen Europa gering geschätzt und vorzugsweise den hörigen Leuten überlassen, wurde durch das entwickeltere städtische Leben gehoben. Die Innungen, zuerst wohl in Italien, wo auch sonst ein freies Bürgerthum zu früher Blüthe gekommen, als *scholae* eingeführt, dann in Frankreich unter Einwirkung der germanischen Neigung zu corporativer Gestaltung in Form von *ministeria (mestiers)* und Gheuden nachgebildet, zuletzt auch nach Deutschland verpflanzt, stärkten das Recht der Corporationsgenossen und die Ehre der Meister. Sorgfältigere Erziehung und stufenweise Ausbildung der Handwerker, erhöhte Kunstfertigkeit, gröszerer Vermögenserwerb, die neue Waffenfähigkeit im Dienste der Stadt unter eigener Innungs- oder Zunftfahne, die dauernde Verbindung mit den Interessen und dem Gedeihen der Stadt, alles diesz weckte das Selbstgefühl und die natürlichen Ansprüche der Handwerker; und wenn noch manche von hörigem Stamme waren, so erkauften sie nun die volle Befreiung oder erlangten dieselbe durch massenhafte Erhebung. Das eigentliche Bürgerrecht der Stadt konnte ihnen nicht entzogen bleiben.

Mit gröszeren Schwierigkeiten war auf dem Lande der Weg verlegt, auf welchem die hörigen Leute zur Freiheit aufstiegen. In manchen Gegenden galt sogar der entgegengesetzte Grundsatz: die Luft macht hörig. Aber wenn

auch die hörigen Bauern nur ausnahmsweise zu voller persönlicher und politischer Freiheit gelangten, so erreichten sie doch, freilich langsamen Schrittes, in der Regel eine zwar mit mancherlei Lasten beschwerte und politisch zurückgesetzte, aber durch festen Rechtsschutz gesicherte und in ihrem Inhalt immerhin erweiterte persönliche Freiheit. Mit den ursprünglich freien Bauern wurden sie zu einem gleichberechtigten Berufsstande.

Im einzelnen sind die Verhältnisse äuszerst mannichfaltig, und auch die Uebergangsstufen aus der Eigenschaft zur Freiheit zahlreich. Wie die Aufhebung der Sklaverei zu groszem Theile den Einwirkungen der Kirche zu verdanken ist, so ist auch die Erhebung der hörigen Leute von jeher voraus durch die Kirche begünstigt worden. In der That, wo Kirchen und Klöster Grundherrlichkeit besaszen, gingen sie meistens voran in Ertheilung bestimmter Rechte und Gewährung wichtiger Freiheiten für ihre Hörigen, und zuerst wurden die Gotteshausleute den freien Bauern angenähert. Dann folgten auch die Könige dem Beispiele. Schon die Karolinger handelten in dieser Richtung zu Gunsten der Fiscalinen, und Ludwig der Heilige[1] erklärte, als er den Serfs auf den königlichen Domänen die Freiheit schenkte (1315), seinen Beruf als König des „Frankenreiches“ zu erfüllen.

Der nämliche Geist des Mittelalters, welcher die Hoheitsrechte zu Gunsten der groszen Barone als erbliche Lehen an

[1] *Ordonn.* I. 583: Comme selonc le droit de nature chacun doit naistre *franc* et par aucuns usages — moult de personnes de nostre commun peuple soient encheües en lieu de servitutes: — Nous considerants que Nostre Royaume est dit et nommé le Royaume des Francs, et voullant que la chose en vérité soit accordant au nom — ordenons, que generaument par tout nostre Royaume de tant comme il peut appartenir à nous — telles servitudes soient ramenées à franchises — à bonnes et convenables conditions — de tant comme il peut toucher nous. Vgl. Schäffner, franz. R. G. I. 523.

den Boden knüpfte, und welcher den Vasallen ihren Lehensherren gegenüber gesicherte und dauerhafte Rechte an den Beneficien verlieh, stärkte und befestigte auch die Rechte der hofhörigen Bauern an den verliehenen Gütern, und bildete das hofrechtliche Erbe und eine eigenthümliche patrimoniale Gerichtsverfassung aus, an welcher auch die Bauern unter Leitung ihrer Maires oder Meyer (villici majores) Theil hatten. Gedrückter war wohl die Lage der französischen Serfs und Vilains, als die der deutschen Hofleute und Grundholden, wie schon die Sprache den Gegensatz andeutet, aber immerhin ähnlich, und später als in Frankreich ging in Deutschland die Entwickelung zu höherer Freiheit vor sich. Doch standen auch in Frankreich die Coutumiers und Roturiers (unter denen die Ostes, Hospites) als höhere Classen berechtigter Bauern den Gemeinfreien ganz nahe.

Diese bäuerliche Halbfreiheit bezog sich übrigens gemeiniglich nur auf das Privatrecht und auf die Gemeinde- und Gerichtsverfassung. Zu höhern politischen Rechten im Staate, insbesondere zu repräsentativen Rechten, brachten es die Bauern nur in wenig Ländern. Aus der Hörigkeit heraus war es auch fast nicht möglich zu solchen Rechten zu gelangen. Gewöhnlich glückte dieser Fortschritt daher nur da, wo die alte Gemeinfreiheit, wie vorzüglich in der Schweiz, im Tyrol, unter den Friesen und in dem skandinavischen Norden erhalten ward, und unter die freien Bauern sodann die hörigen allmählich empor stiegen. Die englische Verfassung, welche den *Yeomen* (den probi et legales homines), wenn sie ein gewisses nicht hohes Masz von Einkünften von ihren Gütern zogen, das Recht gab, an den Grafschaftswahlen für das Unterhaus Theil zu nehmen, zeichnete sich in der Beachtung solcher Volksfreiheit wiederum aus.

Fünfzehntes Capitel.

Der vierte Stand.

Zwei extreme Richtungen, der Absolutismus der letzten Jahrhunderte und der Radicalismus der jüngsten Zeit, haben die früheren corporativen Genossenschaften der Handwerker und den bäuerlichen Verband aufgelöst. Die allgemeine Desorganisation, welche die früheren Stände gewissermaszen in Atome zersetzte, und in eine unorganische aber zahlreiche Menge umwandelte, die dem Sandstaube der Wüste vergleichbar von den Winden gejagt wird, hat ganz vorzüglich auch die Classen des vierten Standes betroffen. In einer in den frühern Perioden der Weltgeschichte unerhörten Weise haben gerade die untern Schichten dieses Standes in neuester Zeit in das Schicksal der europäischen Staaten eingegriffen. Sie haben im Februar 1848 zum Erstaunen von Frankreich und der Welt zu Paris den Julithron umgeworfen und die Republik eingeführt. Und wenige Monate nachher bedrohten sie die ganze sociale Existenz der bürgerlichen Gesellschaft, und konnten nur durch eine blutige Schlacht nach langem wüthendem Widerstand für den Augenblick überwältigt werden. Der europäische Staat, die Kirche, unsere ganze Cultur und Civilisation, alle unsere geistigen und moralischen Erbgüter, waren zugleich mit der Sicherheit und den Früchten des Eigenthums dem Untergange ausgesetzt. Wo wäre die Zuversicht, worauf könnte sich das Vertrauen gründen, dasz diese unermeszliche Gefahr nicht schreckhafter wiederkehren werde, dasz sie wirklich überwunden sei?

Die Gefahr liegt keineswegs in der Existenz des vierten Standes. Man kann auch nicht sagen, dasz derselbe seiner Natur nach revolutionär und unstaatlich sei. Im normalen und gesunden Zustande ist derselbe vielmehr eine sichere Unterlage für die Staatsordnung und Volkswohlfahrt. Aus

ihm sind fortwährend für den Staat frische Kräfte herbeizuziehen, die modernen Heere gehen grösztentheils aus ihm hervor. Während in dem dritten Stande nicht selten durch Verbildung und Ueberbildung die männlichen Eigenschaften des Muthes und der Thatkraft aufgezehrt worden sind, und an die Stelle der politischen Tugend und Aufopferung das blosze furchtsame und grundsatzlose Interesse getreten ist, so ist dagegen in dem vierten Stande häufig mehr Sitteneinfalt, Lebensfrische und ein Schatz unverdorbener Naturkräfte zu finden. Das Volk besteht zwar nicht aus dem vierten Stande allein; aber an Zahl und an Gewicht ist er der bedeutendste Bestandtheil des Volkes und wird daher zuweilen auch das Volk im engeren Sinne genannt. Die Monarchie insbesondere findet, wie die Spitze der Pyramide in dem Boden derselben, ihre sicherste und festeste Stütze in dem vierten Stande, wenn sie es versteht, sich mit demselben in organischen Rapport zu setzen,[1] was grosze Monarchen meistens verstanden haben.

Ein Ueberblick über die verschiedenen Classen des vierten Standes zeigt, wie bedeutend er ist. Wir können dazu rechnen:

1) voraus den gesammten Bauernstand, zunächst die Bauern selbst und ihre Knechte, den zahlreichsten und kräftigsten Bestandtheil des vierten Standes, bedeutend genug, um für sich selber wieder als besonderer Stand Geltung zu finden; aber auch die Hirten, Fischer, Schiffer, Bergknappen, und überhaupt die arbeitenden Classen, deren Beruf mit dem Naturleben in fortwährendem Zusammenhang bleibt.

[1] Mitten in der grösten Gefahr des Jahres 1848 wurde dieser beruhigende Gedanke von Fr. Rohmer in der Schrift: „Der vierte Stand und die Monarchie“ ausgesprochen, ein Gedanke der einige Jahre später in der Erhebung Ludwig Napoleons zum Kaiser der Franzosen eine höchst merkwürdige — wenn auch nicht vollständig organische — Verwirklichung erhalten hat.

2) Sodann den niedern Bürgerstand, wohne er nun in der Stadt oder auf dem Lande, zunächst die kleinen Handwerksmeister sammt Gesellen und die Krämer, dann auch die übrigen industriellen untern Berufsclassen, z. B. die Weber und Schnitzer umfassend.

3) Die untern Angestellten und Diener des Staats und der höheren liberalen Berufsformen, im Heere von den Unterofficieren an abwärts, in den Bureau's die Schreiber und Kopisten u. s. f.

4) Das sogenannte Proletariat der Dienstboten, Fabrikarbeiter, Tagelöhner u. s. f.

Allen Classen gemeinsam ist die Eigenschaft, dasz sie auf einen wesentlich materiellen Lebensberuf angewiesen und durch denselben in Anspruch genommen sind. Sie sind alle leiblicher Arbeit zugewendet. Eine absolute Scheidung zwischen Kopfarbeit und Handarbeit ist freilich undenkbar; denn regelmäszig bedarf es auch zu dieser der Thätigkeit des Kopfes und häufig zu jener der Mitwirkung der Hand. Aber der Gegensatz zwischen beiden hat dennoch einen guten Sinn, und ist auch von jeher von den Völkern wohl begriffen worden. Wo die Thätigkeit des Kopfes, die Speculation inbegriffen, überwiegt, ist feinere Geistesbildung Erfordernisz, und die Art des Berufes und der Lebensweise gehoben. Wo die materielle Arbeit des übrigen Körpers überwiegt, da ist jenes Masz von Geistesbildung entbehrlich, und das ganze Leben bewegt sich in schlichteren und einfacheren Formen.

Gemeinsam dem vierten Stande ist überdem, sowohl dasz er die nothwendige Unterlage aller Staaten, wie überhaupt des gesammten Volkslebens bildet, als dasz er in sich selbst nicht die Fähigkeit hat, den Staat zu regieren. Er bedarf dazu immer der Führer und der Stellvertreter. In der Regel ist die dienende und passive Seite des öffentlichen Daseins in ihm dargestellt; aber aufgeregt

und in der Leidenschaft erhebt er sich und durchbricht mit unwiderstehlicher Kraft die Schranken der äuszern Ordnung und setzt gewaltsam seinen Willen durch. Er ist stark genug, auch die Herrschaft im Staate zu wechseln, und neue Verfassungen zu erzwingen. Er wirft Throne um und gibt neuen Männern oder Dynastien die Gewalt in die Hand. Aber er kann nicht selber regieren: und wo er es eine Weile lang versucht, hat der Staat das Ansehen eines Menschen, der auf dem Kopfe steht und die Beine in die Höhe streckt.

Seitdem es eine menschliche Geschichte gibt, ist der vierte Stand noch niemals zu einer so groszen Bedeutung für das Staatsleben gelangt, wie unter den europäischen Völkern unserer Zeit. Zum erstenmal in der Geschichte sind selbst die dienenden Classen im engeren Sinne zu dem Range von Freien erhoben worden: und selbst die untersten Schichten fühlen sich betheiligt bei der Wohlfahrt des Staates und machen Anspruch auf politische Rechte. Der heutige Staatsmann wird von der Macht der Verhältnisse genöthigt, ganz besonders den Zuständen des vierten Standes seine Aufmerksamkeit und Sorge zuzuwenden. Es ist nicht mehr genügend, die öffentliche Meinung der Gebildeten zu hören und zu erwägen. Mehr als zuvor wirken nun die Massen mit ihren Instincten und ihren Neigungen und Leidenschaften. Der moderne Staat — freilich zunächst nur unter den Völkern von europäischer und daher wesentlich arischer Rasse — ist auch in dieser Beziehung allgemeiner menschlich geworden.

Der vierte Stand ist aber so grosz, dasz er selber wieder ganze Stände umfaszt, und beachtenswerthe Abstufungen begreift. Die gesundesten und die krankhaftesten Elemente in dem ganzen heutigen Volkskörper sind dicht neben einander in dem vierten Stande. Die Rettung und Erhaltung des Staates ist ohne die Hülfe jener unmöglich, die Existenz desselben von diesen fortwährend bedroht. Die gesundesten

Bestandtheile sind auf dem Land in dem Bauernstande zu finden, obwohl auch sie, ohne eine neue geistig-sittliche Belebung die in ihren Fundamenten schwankende Staatsordnung auf die Dauer nicht zu erhalten vermögen. Ihnen zunächst stehen die Kleinbürger. Beide sind noch in den Gemeinden organisirt. Aber für die massenhaften in den Städten angehäuften Bürger ist die Gemeindeorganisation nicht mehr genügend, und die übrigen genossenschaftlichen Verbindungen sind der Auflösung verfallen. Die organische Beziehung der Meister unter sich und zu den Gesellen ist überall durchbrochen: und was naturgemäsz zusammen gehört, aus einander gerissen. Der Mangel an staatsrechtlicher Organisation ist aber für die Existenz der Stände verderblich. Der unorganisirte Stand ist nur die Anlage zum Stand: der wirkliche Stand hat einen Körper. Die Gemeinschaft der Bildung, der Interessen, des Geistes unter den verschiedenen Berufsclassen wird durch die Desorganisation zwar nicht völlig aufgehoben, aber in einen Zustand der Unruhe und der Gährung zurück versetzt, und der schranken- und ziellose Krieg Aller gegen Alle eröffnet. Vergeblich schreitet dann die Polizei ein. Sie vermag das Uebel nur in einzelnen Ausbrüchen zu hemmen oder zu unterdrücken, und häufig vermehrt sie es noch, indem sie da, wo Sorge und Heilung Bedürfnisz ist, statt dieser Miszhandlung und Plage zum Gefolge hat. Wie kann man sich wundern, wenn gerade in den untern Schichten des vierten Standes auch die Saat atheistischer Vorstellungen und communistischer Lehren einen fruchtbaren Boden gefunden hat, und überall in den Städten und theilweise sogar auf dem Land das Unkraut üppig aufgewuchert ist, welches die edleren Pflanzungen der Vergangenheit zu ersticken droht?

Das Proletariat bildet die unterste Stufe innerhalb des vierten Standes. Es ist aber weder dem vierten Stande gleich zu stellen, noch ist es überhaupt ein Stand. Da ist

es umgekehrt nicht die Aufgabe des Staatsmannes, das Proletariat zu organisiren und zum Stand zu erheben, sondern vielmehr die, es möglichst in den übrigen Ständen unterzubringen, und so sein besonderes Wachsthum zu hemmen. Das Proletariat ist lediglich aus den Abfällen der andern Stände entstanden. Die vermögenslosen und vereinzelten Theile der Bevölkerung, die sich deszhalb auch der ständischen Gliederung entziehen, heiszen wir das Proletariat.

Es ist eine falsche und für den Staat überaus gefährliche Vorstellung, die Bewohner lediglich mathematisch nach dem Vermögen in Besitzende und Nichtbesitzende zu trennen und die letzteren gar als Proletariat zusammen zu fassen und den ersteren feindlich entgegen zu stellen. Würde diese unorganische Meinung, der viel zu viel Vorschub geleistet worden ist, allgemein durchdringen und leitend werden, so müszte unsere ganze Civilisation von einer neuen Barbarei überfluthet und zertreten werden, denn das wäre die praktische Consequenz jener gedankenlosen Lehre. Die grosze Mehrzahl der nichtbesitzenden Bevölkerung ist aber glücklicher Weise mit den übrigen Ständen noch organisch verbunden und wird durch diese Verbindung befriedigt. Die besitzlosen Kinder sind keine Proletarier, weil sie in der Familie ihrer Eltern Pflege, Erziehung, Unterhalt finden. Sie theilen den Stand der Eltern, und selbst über die armen Waisen ergänzt und ersetzt der Organismus der Gemeinde die Familie. Die grosze Zahl der besitzlosen Bauerknechte und Mägde sind wieder keine proletarische Bevölkerung, weil sie nicht vereinzelt in der Welt stehen, sondern auf dem Hofe und in der Familie des Bauern eine Heimath und gesicherten Theil an dem ständischen Leben finden. Als das Handwerk besser organisirt war, als heut zu Tage, waren auch die Gesellen Familienglieder der Meister, und selbst in der jetzigen Auflösung ist

in ihnen noch das Gefühl des Handwerkstandes lebendig und hebt sie hoch empor über das Proletariat. Auch die Dienstboten erhalten in der Verbindung mit der Dienstherrschaft eine beruhigte Existenz und haben Theil als Gefolge ihrer Herrn an den ständischen Verhältnissen dieser. Den Soldaten endlich gibt die Einreihung in den Körper der Armee Sold und Ehre. Der Mangel einer Organisation der Fabrikarbeiter aber ist eine der krankhaftesten Seiten unserer heutigen Stände und deszhalb ist in dieser Classe die Masse des Proletariats so unverhältniszmäszig und drohend angewachsen.

Die wahre Kunst des Staatsmannes ist also zu bewirken, dasz so wenig als möglich Abfälle der organisirten Stände in das nothwendig unorganisirte atomistische Proletariat versinken und dahin zu arbeiten, dasz aus diesem so viel Individuen als möglich in die organisirten Stände aufsteigen und da auch den relativen Besitz des gesicherten Lebensunterhaltes erwerben. Das so verminderte Proletariat bedarf dann nicht einer selbständigen Organisation, zu dem es keine Fähigkeit hat, sondern des Patronates der Schutz- oder Mundherrschaft, welche sich seiner Interessen annimmt und für dasselbe spricht und handelt.

Dem vierten Stande gebricht es, was die Staatsverfassung betrifft, durchweg an der Fähigkeit, die eigentlichen Staatsämter zu verwalten. Die obern Classen desselben aber besitzen regelmäszig die Fähigkeit, Gemeindeämter zu bekleiden, und dürfen daher von diesen nicht ausgeschlossen werden.

An der Volksvertretung gebührt dem vierten Stande neben dem dritten ein Antheil, und der Staat thut wohl, näher dafür zu sorgen, dasz dieser Antheil, der bei völlig gleicher Behandlung leicht von dem gebildeten und in freierer Musze lebenden dritten Stande ihm factisch ganz entzogen wird, gesichert bleibe. Indessen da die Glieder dieses Standes oft weder Musze haben, noch hinreichende Gewandtheit, in

Person ihre Interessen zu vertreten, wird immerhin die Wählbarkeit auch für diesen Antheil nicht ganz auf den Stand beschränkt werden dürfen. Das Stimmrecht endlich gebührt diesem Stande nach Verhältnisz seiner groszen Bedeutung: unrichtig aber ist es, alle Individuen desselben, deren gesellschaftliche Bedeutung und Fähigkeit so sehr verschieden ist, auf gleiche Linie zu stellen.[1]

Das eigentliche Proletariat insbesondere bedarf in seinem wirklichen Interesse weit eher der Schutzherren (Mundherren) als der Repräsentanten, die es doch nicht in seiner Mitte finden kann. Je höher dann durch Ansehen und Einflusz der Schutzherr gestellt wäre, um so wirksamer würden die Interessen des Proletariats gewahrt werden.

Anmerkung. Zu den glänzendsten Partien des Riehl'schen Buches über „die bürgerliche Gesellschaft" gehört die Charakterisirung des deutschen Bauernstandes. Aber wenn Riehl das Proletariat als Stand auffasst und den vierten Stand nennt, so halte ich das für einen Irrthum, vor dem ihn die Consequenz seiner eigenen Beobachtungen und Bemerkungen hätte bewahren sollen, und der in der zweiten Auflage nur gemildert aber nicht gehoben worden ist. In Fragen von so ungeheurer praktischer Wichtigkeit darf dem freilich schon lange verbreiteten Irrthum keine Concession gemacht werden.

Sechszehntes Capitel.

4. Die Sklaven.

Der Sklave kommt ursprünglich als ein Fremder in die Familie und in das Volk hinein, deren Gewalt er unterworfen wird. So verbreitet das Institut der Sklaverei im Alterthum war, so weisz ich doch von keinem Volke, welches dieselbe als einen nationalen Stand betrachtet hätte. Schon das ist uns ein Zeugnisz, dasz die Sklaverei nicht ein Bedürfnisz der menschlichen Natur sei.

Aristoteles (Polit. I. 2) hat zwar mit vielem Aufwand

[1] Siehe unten Buch V. Cap. 5 und 6.

von Scharfsinn zu beweisen versucht, dasz die einen von Natur Herren und die andern von Natur Sklaven seien. Aber soweit seine Beweisführung Wahrheit enthält, ist sie blosz geeignet, die Nothwendigkeit dienender und höriger Classen der Bevölkerung zu begründen, nicht aber das Bedürfnisz der Sklaverei. Allerdings bedarf der höher begabte Mensch, soll er seine Bestimmung erfüllen können, auch beseelte Werkzeuge, wie Aristoteles sie nennt, zu seinem Dienste, und allerdings gibt es Menschen, welche von der Natur selbst vorzugsweise auf körperliche Thätigkeit angewiesen sind und ebenso sehr der Leitung und des Befehles eines Herrn bedürfen, um ihren Beruf richtig auszuüben, als dieser ihrer Dienstleistung. Aber daraus folgt doch nur, dasz Herrschaft und Dienstboten, Meister und Gesellen, Bauer und Knechte, Fabrikherr und Fabrikarbeiter einander gegenseitig bedürfen, keineswegs aber, dasz das Unterordnungsverhältnisz des dienenden Theiles zum herrschenden dem der Hausthiere zum Eigenthümer gleich zu achten sei; es folgt nicht daraus, dasz die Arbeiter alle individuelle Freiheit und die menschliche Persönlichkeit aufgeben und zu bloszen Sachen und Werkzeugen eines bestimmten Herrn, d. h. eben zu Sklaven werden müssen. Der Mensch ist von Natur Person, daher kann er nicht Sache, d. h. nicht Sklave sein.

Die römischen Juristen, welche in ihrer Rechtstheorie den absoluten Eigenthumsbegriff mit einer auch im Alterthum auffallenden Härte auf die Sklaven anwendeten, und dieselben durchweg als rechtlose Wesen, als blosze Sachen darstellten, waren sich doch bewuszt, dasz die Sklaverei wider die Natur und nur durch den gemeinen Gebrauch der Völker eingeführt worden sei.[1] Sie erklärten daher die

[1] *Florentinus* L. 4. §. 1. de Statu hominum: „Servitus est constitutio juris gentium, qua quis dominio alieno *contra naturam* subjiciter.“ §. 2. J. de jure person.

Freilassung als Wiederherstellung des natürlichen Rechtes.[2] Die römische Jurisprudenz wuszte das, und hielt dennoch mit starrer Consequenz über ein Jahrtausend an dem gewaltsam eingeführten Eigenthum über die Sklaven fest. Die kaiserlichen Verordnungen, dasz es den Herren nicht mehr gestattet sei, ohne Masz und ohne Grund wider ihre Sklaven zu wüthen,[3] schützten vor den Excessen roher Grausamkeit, etwa so wie neuere Gesetze gegen die Thierquälerei gegeben sind, sie änderten aber nichts an dem Grundbegriffe: und nach wie vor war der Sklave nicht nur eigenthumslos, sondern es waren ihm selbst die Rechte der Ehe und der Blutsverwandtschaft versagt.

Ebenso war es dem deutschen Rechtsbewusztsein klar, dasz, wie der Verfasser des Sachsenspiegels[4] sich energisch ausdrückt, alle Eigenschaft von Zwang, Gefangennehmung und unrechtmäsziger Gewalt ihren Anfang genommen, und dasz man später das für Recht ausgegeben habe, was nur eine alte aber ungerechte Gewohnheit sei. Auch erkannten die germanischen Völker von jeher eine relative Berechtigung der Eigenen[5] an. Die Vermögens- und Familienrechte derselben waren zwar unvollkommen und hatten

[2] *Ulpianus* L. 4. de Just. et Jure. („Manumissio) a jure gentium originem sumsit, utpote quum jure naturali *omnes liberi nascerentur*, nec esset nota manumissio, quum servitus esset incognita; sed posteaquam jure gentium servitus invasit, secutum est beneficium manumissionis."

[3] *Gajus* L. 1. §. 2. de his qui sui vel alieni.

[4] Sachsenspiegel, III. §. 3.: „An minen sinnen ne kan ik is nicht upgenemen na der warheit, dat ieman des anderen sole sin, ok ne hebbe wir's nen urkünde. §. 6. Na rechter warheit so hevet egenscap begin von gedvange unde von vengnisse vnde von unrechter walt, die man von aldere in unrechte wonheit getogen hevet unde nu vore recht hebben wil."

[5] Die Gleichstellung der Eigenen mit Hausthieren, die auch in deutschen Rechtsquellen gelegentlich gefunden wird, bezeichnet durchaus nicht das Wesen des ältern Verhältnisses, das Tacitus mit scharfem Kennerblick mehr dem römischen Colonat als der römischen Servitus verglichen hat.

in der ältern Zeit einen sehr ungenügenden Schutz, es kam anfangs wesentlich nur auf den guten Willen des Herrn an, ob er dieselben achte oder nicht: aber der Keim der spätern allmählichen und stufenweise eintretenden Befreiung der Eigenen war in den germanischen Rechten nicht ebenso zerstört, wie in dem römischen. Die Persönlichkeit des deutschen Sklaven war nie ganz verloren gegangen, und deszhalb war auch die Perfectibilität seiner Zustände nicht ausgeschlossen.

Die Aufhebung der Sklaverei in Europa ist eine Frucht des Christenthums, dessen religiöse Ideen das positive Sklavenrecht zwar nicht gewaltsam durchbrachen, aber geistig auflösten. Mit dem Glauben, dasz die Menschen alle Kinder Gottes und unter sich Brüder seien, war das Eigenthum eines Menschen über einen andern nicht verträglich. Diesem Glauben wird auch die moderne Negersklaverei in Amerika auf die Dauer nicht Stand halten, zumal derselbe von dem staatlichen Geist unserer Zeit, welcher dem Princip der Humanität huldigend die individuelle Persönlichkeit als ein angeborenes Menschenrecht schützt, unterstützt wird. Den vereinten Mächten der Religion und des Rechtes musz früher oder später der Sieg überall zu Theil werden. Mögen immerhin bei dem Streben Englands, die Sklaverei zu vertilgen, auch unreine Motive mitlaufen und die ergriffenen Maszregeln groszentheils verkehrt sein, das Ziel desselben ist dennoch ein heiliges und gerechtes, und der Mann, welcher zuerst der Sklavenbefreiung sein Leben widmete und mit erfolgreicher Energie in und auszer dem englischen Parlament diese Sache betrieb, William Wilberforce, war auch von der Reinheit dieses Zieles erfüllt.

Die Negersklaverei ist zwar darin weniger verwerflich, als die antike Sklaverei der europäischen Völker, dasz dort die Herrschaft der weiszen Herrn nicht über ihres gleichen, wie hier, sondern über eine niedrigere von Natur unterge-

ordnete schwarze Rasse geübt wird. Aber diese Anlehnung an die natürliche Ordnung begünstigt auch die leidenschaftliche und hochmüthige Ueberhebung der Weiszen, die weniger geneigt sind und weniger genöthigt werden, in den Schwarzen die gemeinsame menschliche Natur zu ehren und die Grausamkeit der Miszhandlung wird heftiger und häufiger, als sie im Alterthum gewesen war. Die bittere Ironie, mit welcher Montesquieu (Esprit des Lois XV. 5.) die übermüthige Verachtung der Schwarzen von Seite ihrer weiszen Herren geiszelt, wenn er sagt: „Man kann sich nicht vorstellen, dasz Gott, der doch ein höchst weises Wesen ist, eine Seele und vorzüglich eine gute Seele in einen ganz schwarzen Körper versetzt habe“ — diese Ironie schlägt nicht in den Wind.

Mit der bloszen Freierklärung (Emancipation) der Neger ist es freilich auch nicht gethan. Sie werden durch dieselbe nicht fähig gemacht, als vollfreie Männer selbständig zu leben. Sie bedürfen vielmehr, um nicht der angeborenen Neigung zur Faulheit und Sinnenlust zu verfallen und zu Sklaven ihrer kindischen Leidenschaft zu werden, der fortgesetzten Erziehung und Vormundschaft der Weiszen. Würde die Sklaverei der Neger durch familienartige Sorge und Leitung ersetzt, so wäre das der wahre Fortschritt zu der Freiheit, deren sie empfänglich und zu der sie als unmündige Menschen berechtigt sind.[6]

Als Folgerungen des humanen Staatsprincips lassen sich demnach folgende Sätze anführen:

1) Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, wo sich auf seinem Gebiete noch Ueberreste von persönlicher Sklaverei vorfinden, dieselben zu beseitigen. Indem er das thut, hebt er nur altes Unrecht auf.

2) Der Staat darf keine neue Begründung der Sklaverei

[6] Vorschläge der Art macht Dr. Duttenhofer über die Negeremancipation. Nördlingen 1855.

dulden, auch dann nicht, wenn einer sich freiwillig zum Sklaven ergeben möchte.

3) Der Staat verweigert mit Recht dem fremden Herrn seinen Rechtsschutz, wenn dieser innerhalb des Staatsgebietes Eigenthum an seinen Sklaven verfolgen will.[7]

Siebzehntes Capitel.

VI. Verhältnisz des Staates zur Familie.

1. Zur Ehe.

Sehr oft schon wurde in alter und in neuer Zeit der Satz ausgesprochen: „Die Familie ist das Urbild des Staates. Der Staat ist die erweiterte grosze Familie.“[1] Man verglich dann das Staatsoberhaupt mit dem Vater, das Volk mit den Kindern.

Indessen jener Satz und diese Vergleichung sind nur in beschränktem Sinne wahr. Sie gelten nur mit Bezug auf die patriarchalische Staatsform, nicht aber für den

[7] Für England vgl. Blackstone Comment. I. 14. Das englische Gesetz vom 28. August 1833 regulirt die Freilassung in den englischen Colonien und erklärt jeden Sklaven, der mit Zustimmung seines Herrn nach Groszbritannien oder Irland komme, für frei. In Frankreich schon in den Instit. Coutum. von Loysel aus d. XVI. Jahrh. der Satz: „Toutes personnes sont *franches* en ce Roïaume: et si-tost qu'un Esclave a atteint les Marches d'icelui, se faisant baptizer, est affranchi.“ Französische Verfassung von 1848. 6. „L'esclavage ne peut exister sur aucune terre française.“ Oesterreichische Verfassung von 1849. §. 26. „Jede Art Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Sklaven frei.“

[1] *Cicero* de Officiis I. 17.: „Prima societas in ipso conjugio est, proxima in liberis, deinde una domus, communia omnia. Id autem est principium urbis et quasi seminarium reipublicae.“ Aber sogar Rousseau im Contrat Social, zu dessen Grundansichten über den Staat es freilich gar nicht passt: „Die Familie ist das erste Vorbild der politischen Gesellschaft.“

höheren nationalen und menschlichen Staat. Es ist daher nöthig, die Gegensätze zwischen Familie und Staat zu bezeichnen:

1) Die Familie beruht auf der Ehe und ehelicher Kinderzeugung. Die Familienglieder sind entweder als Ehegatten oder durch gemeinsames Blut verbunden. Diese Grundbegriffe des Familienrechts sind aber keineswegs Grundbegriffe des Staatsrechtes. Die Staatsgenossen sind als solche weder durch die Ehe noch durch das Blut mit einander verbunden. Sie haben nicht einmal nothwendig Ehegemeinschaft unter sich, noch weniger gemeinsame Abstammung. Die Grundrechte der Familie sind daher auch von dem Staate unabhängig.[2]

2) Der Staat beruht auf der Organisation der Nation und ihrer Beziehung zum Land. Diese staatlichen Begriffe sind hinwieder keine Begriffe des Familienrechtes. Die Nation besteht eben so sehr und noch mehr aus Individuen, Ständen, Klassen, als aus Familien, und die Beziehungen des Staates zu jenen werden nur ausnahmsweise durch die Familie vermittelt, gewöhnlich nur insofern die Rücksicht auf das Familienleben, wie bei der Vormundschaft, solches erheischt. Die Familie endlich hat als solche gar keine Beziehung zu dem Boden.

3) Die Art und der Charakter des Organismus ist verschieden in dem Staat und der Familie. Als Haupt der Familie erscheint der Vater, der für sein eigen Fleisch und Blut sorgt, wenn er über die Kinder Gewalt übt; er der reife Mann über die unmündige Nachkommenschaft. Das Wesen seiner Leitung ist Vormundschaft. Der Fürst dagegen erscheint als Haupt des Volkes, dessen Klassen selbständige Interessen haben, dessen Familien von der fürstlichen Dynastie getrennt sind und dessen Individuen weder

[2] *Pomponius* L. 8. de Reg. Jur.: „Jura sanguinis nullo jure civili dirimi possunt.“

von ihm ihr Dasein ableiten noch als unreife und unmündige Wesen ihm untergeordnet sind. Das Princip des Staates ist die politische Regierung.

Die Familie ist somit nicht das Urbild des Staates, sondern höchstens einer bestimmten, der Familie ausnahmsweise nachgebildeten (der patriarchalischen [3]) Staatsform. Das Familienrecht ist daher auch ein Theil des Privat-, nicht des öffentlichen Rechtes.

Die höchste Ausbildung der patriarchalischen Staatsidee ersehen wir in dem chinesischen Weltreich. Die europäischen Staaten sind zwar in ihren Anfängen noch mit den Familien und Geschlechtern verwachsen; die Geschlechtshäupter üben bei den Hellenen und Germanen in den ersten Zeiten noch die obrigkeitliche Gewalt aus, und das Volk erscheint wie eine grosze Verwandtschaft von Geschlechtern; aber die volle europäische Staatenbildung entfaltet sich erst mit der Sonderung des Staates und der Familie als zweier wesentlich verschiedener Organismen und mit der Erhebung des Staates als eines politischen Wesens über die Familie. Dagegen das Reich der Mitte hat die Fiktion, dasz das Staatshaupt der Vater der Nation sei, während Jahrtausenden festgehalten. Die ersten Gründer und Bildner auch dieses Staates waren, wie Gobineau es wahrscheinlich gemacht hat, von arischem Geschlecht. Ihnen schreibt er auch die erste Mittheilung der patriarchalischen Idee zu. Aber die ungeheure Masse der Bevölkerung, welche nach und nach in dem groszen Reiche zu Einer Familie vereinigt wurden, ist von malayischem Stamme, in welchem die Elemente der gelben Rasse überwiegend, wenn gleich durch die

[3] Gobineau, sur l'inégalité des raçes humaines II. S. 270 führt an, dasz die arischen Völker von jeher die patriarchalische Vorstellung, welche die väterliche Gewalt als Vorbild der obrigkeitlichen Macht betrachtet, nur mit groszer Vorsicht und unter wichtigen Beschränkungen zugelassen haben, während dieselbe der in den Hauptbestandtheilen gelben Rasse der Chinesen dauernd genüge.

Beimischung mit schwarzen einigermaszen getrübt sind: und diese Bevölkerung, von Natur zu ruhigem materiellem Lebensgenusz geneigt, fügt sich willig dem väterlichen Absolutismus ihrer Beherrscher und verehrt in der überlieferten Staatsordnung die heilige Civilisation. Der trotzige Freiheitssinn, wie er allen arischen Völkern eingepflanzt ist, regt sie nicht auf und nach höheren Ideen sehnt sie sich nicht. Die Autorität des Kaisers ist zwar in der Theorie absolut, in der Realität aber wird sie durch den ruheliebenden Geist sämmtlicher Volksklassen, durch die gelehrte Schulbildung der Mandarinen, und vor allem durch die Macht des hergebrachten Familienbrauches vielfältig beschränkt. „Der Sohn des Himmels vermag Alles, unter der Bedingung, dasz er nur das Bekannte und Herkömmliche wolle.“ (Gobineau.) Eine männlich-politische Entwicklung aber ist in dem väterlichen Staate unmöglich. Die Menschen werden von ihm in dem Zustand der Kindheit zurück gehalten, in welchem die Staatsform selbst verharrt.

Eine ganz andere Frage ist die nach dem Einflusse des Familienlebens auf die Staatswohlfahrt. Dieser meistens mittelbare aber tief greifende Einflusz kann nicht leicht zu hoch angeschlagen werden. Daher hat der Staat nicht allein, wie in dem übrigen Privatrecht, die Pflicht, das Familienrecht zu schützen und zu erhalten, sondern er hat zugleich ein hohes Interesse, so viel bei ihm steht, die Gesundheit des Familienlebens zu fördern und zu erhalten. Es ist zwar seine Macht hier eine geringe — eben weil die Familie keine Staatsinstitution ist — meistens auch nur eine mittelbar wirkende; in einigen Beziehungen aber kann und darf der Staat wohl die individuelle Willkür beschränken:

I. Mit Bezug auf die Ehe:

1. Die politisch höher gebildeten Völker legen alle einen entschiedenen Werth auf die Monogamie. Mehrere Männer verwirren sogar die Abstammung, mehrere Frauen bringen

Zwietracht in die Familie. Die volle Einheit der Ehe ist nur gedenkbar in der Einigung eines Mannes und einer Frau. Die Zweiheit der Geschlechter, in welche die Menschheit getheilt ist, wird in der Monogamie zur Einheit verbunden. Eine Mehrheit von Ehegenossen entspricht daher weder der Natur, noch der sittlichen Idee. Daher soll der Staat sie nicht dulden. Als die gallischen Bischöfe gegen die Doppelehen der Merowingischen Könige eiferten, und nicht nachlieszen, bis dieselben auf das alte Privilegium germanischer Fürsten, mehrere Frauen zu halten, verzichteten, vertheidigten sie nicht blosz ein christliches, sondern zugleich ein staatliches Princip.

2. Eine würdige Auffassung des rechtlichen Verhältnisses der Ehegatten ist nicht minder wichtig.

In dieser Hinsicht blieb das römische Recht hinter der römischen Idee von der Ehe zurück. Während die Römer die Ehe als eine innige und alle Verhältnisse umfassende Lebensgemeinschaft von Mann und Frau auffaszten,[4] behandelte ihr älteres Recht die Frau ähnlich einer Tochter, und räumte dem Manne eine absolute Herrschaft über sie ein, wie dem Vater über die Kinder und dem Herrn über die Sklaven, und löste das spätere Recht die Gemeinschaft auf in ein lockeres Nebeneinandersein der beiden von einander ganz unabhängigen Personen. Das Ueberhandnehmen der sogenannten freien Ehe ging mit der zunehmenden Sittenverderbnisz in den letzten Zeiten der römischen Republik Arm in Arm, und bereitete den Untergang dieser vor.

Das deutsche Recht dagegen sowohl in seiner ältern Gestalt, wornach Frau und Mann zwar ihr eigenes Vermögen beibehalten, aber dessenungeachtet die eheliche Gemeinschaft

[4] *Modestinus* L. 1. de Ritu nuptiarum: „Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio,“ und *Justin.* Inst. I. 9. §. 1. „Nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens.“

und Einigung in der ehelichen Vormundschaft des Mannes ihren rechtlichen Ausdruck findet, als in der neueren Form der Gütergemeinschaft, ist in Uebereinstimmung mit der Idee, welche wir am schönsten in den uralten, und schon in den heiligen Büchern der Juden enthaltenen zwei Sätzen ausgesprochen finden: „Mann und Weib sind nur Ein Leib,“[5] und: „Der Mann ist das Haupt der Ehe“.[6]

3. Selbst die Form der Eingehung der Ehe ist nicht gleichgültig. Eine Form, welche geeignet ist die Innigkeit und Heiligkeit des ehelichen Verhältnisses darzustellen und zum Bewusztsein zu bringen, ist jedenfalls einer andern vorzuziehen, welche die Ehe lediglich als ein willkürliches Product einer bloszen Uebereinkunft bezeichnet. In diesem Betracht ist die Sitte auch der modernen christlichen Völker, welche auf kirchliche Trauung einen Werth legt, in der That besser als die Gesetzgebung mancher neuerer Staaten, welche die Form eines gewöhnlichen Contractes zur Regel erhebt, und so der unsittlichen und gefährlichen Vorstellung, dasz die Ehe ein blosz conventionelles Verhältnisz sei, Vorschub leistet.

4. Eine Beförderung der Ehen und der Kinderzeugung

[5] Moses I. 2., 24. und Paulus an die Epheser V. 31.: „Um deszwillen wird ein Mensch verlassen Vater und Mutter, und seinem Weibe anhangen, und werden zwei Ein Fleisch sein.“ Tacitus von den germanischen Frauen (Germ. 19.): „Sic unum accipiunt maritum, quo modo unum corpus, unamque vitam.“ Schwabenspiegel (Wack. 6.): „Wan die ein (man unde sin wip) reht unde redelichen zer ê chomen sint, da ist niht zweiunge an, sie sint wan ein lip.“

[6] Moses I. 3, 16. Zum Weibe sprach er: „Dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein.“ Paulus an die Eph. 5, 22.: „Die Weiber seien unterthan ihren Männern.“ Sachsenspiegel I. 45. §. 1.: „Al ne si en man sime wive nicht evenburdich, he is doch ire vormünde, unde se is sin genotinne, unde trit in sin recht, swenne se in sin bedde gat.“ *Code Napoléon* 213.: „Le mari doit protection à sa femme, la femme obéissance à son mari.“ Oesterr. Gesetzbuch Art. 91. „Der Mann ist das Haupt der Familie.“ Züricherisches Gesetzbuch §. 127. „Der Ehemann ist das Haupt der Ehe.“

von Staats wegen ist in groszem Maszstabe durch den Kaiser Augustus versucht worden. Das Bedürfnisz zu derartigen Gesetzen setzt indessen jeder Zeit kranke Zustände einer Nation voraus, in denen der natürliche Trieb der Individuen, sich zu verbinden, entweder ausschweift oder gehemmt ist. Dieses Uebel ist besonders dem Leben in groszen Städten eigen. Die zahlreicheren Gelegenheiten, geschlechtliche Bedürfnisse auch auszer der Ehe zu befriedigen, befördern den Hang zu einem ungebundenen und liederlichen Leben, und die erhöhte Schwierigkeit, die gesteigerten Ansprüche einer städtischen Familie auf Lebensgenusz zu erfüllen, ist ein bedeutendes Hindernisz der Heirathen gerade unter den höhern Classen der Gesellschaft. In Rom kam die übermäszige Testirfreiheit der römischen Bürger als ein Motiv der Ehelosigkeit hinzu, indem unverheirathete Reiche sicher waren, in ihren alten Tagen von erbsüchtigen Verwandten und Freunden mit dienstgefälliger Zuvorkommenheit gepflegt und geschmeichelt zu werden. Augustus konnte mit Recht sagen: „Die Stadt besteht nicht aus Häusern, Säulenhallen und leeren Märkten, sondern die Menschen bilden die Stadt. Würde die Ehelosigkeit unter den Bürgern Roms um sich greifen, so würde am Ende Rom den Griechen oder gar den Barbaren anheimfallen.“

Die Mittel des Staates zu diesem Zwecke sind freilich beschränkt, und selbst in der Beschränkung werden sie, wie solches auch den Gesetzen August's widerfahren ist, dem Volke so wenig munden, als eine bittere Arznei dem kranken Körper. Ein directer Zwang zur Ehe ist nicht zulässig, weil die Ehe ihrem Wesen nach die eheliche Gesinnung und den freien Willen der Individuen voraussetzt. Selbst in dem Falle, wo die Staatsinteressen die Ehe des Staatsoberhauptes dringend wünschbar machen, ist doch eine Nöthigung desselben zur Eingehung einer Ehe ein so tiefer Eingriff in die menschliche Freiheit, dasz vor diesen natürlichen Schranken

des individuellen Rechtes auch der Wille des Staates zurücktreten musz. Die jungfräuliche Königin Elisabeth von England hat diese persönliche Freiheit auch des Monarchen, dessen Leben mehr als ein anderes mit der Wohlfahrt des Staates verwachsen ist, siegreich gegen die andringenden Staatsrücksichten behauptet.

Der Staat kann somit nur mittelbar den Zweck fördern, indem er mit der Ehe äuszere Vortheile verbindet, und die Ehe- und Kinderlosigkeit mit äuszern Nachtheilen, nicht aber wie ein Vergehen mit eigentlicher Strafe bedroht. Diesen Weg hat denn auch die römische Gesetzgebung eingeschlagen.

5. Häufiger finden sich in den neuern Staaten umgekehrt gesetzliche Beschränkungen der Ehe aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt. Dieselben setzen ebenfalls krankhafte Zustände voraus, insbesondere das sociale Uebel eigenthums- oder erwerbsloser Classen der Bevölkerung. Da können es die Interessen der Gemeinschaft nöthig machen, dasz von denen, welche durch die Ehe neue Familien begründen wollen, Garantien dafür verlangt werden, dasz sie im Stande seien, ohne Belästigung der Gemeinden oder des Staates, der Familie die erforderliche Nahrung und den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Ein weiteres Verbot der Ehe dagegen, insbesondere der Vorbehalt einer willkürlichen Genehmigung der Gemeinden, ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das natürliche Recht des Individuums.

6. Mit Recht enthält sich der Staat einläszlicher Vorschriften über das geschlechtliche Verhältnisz der Ehegatten.[7] Sie gehören vorzugsweise dem individuellen Leben

[7] In den Gesetzen Manu's (III. 46.) kommen darüber folgende Bestimmungen vor: „16 Tage und 16 Nächte von der Erscheinung der Regeln an sind die natürliche Zeit der Frauen. An den 4 ersten Nächten und ebenso an den 11ten und 13ten dürfen sie nicht heimgesucht werden. Die übrigen 10 dagegen sind erlaubt, und unter diesen die geraden der

und der freien Sitte an. Wohl aber ist er befugt und veranlaszt, offenbare, über den Kreis des engen Familienkreises hinaus wirkende Immoralität und den Bruch der ehelichen Treue mit Strafe zu bedrohen, und so durch seine Gesetzgebung die gute Sitte und die Reinheit der Ehe zu stützen.

Die Weibergemeinschaft, wie sie Plato für die Wächter seines idealen Staates vorgeschlagen hat, ist eine Entwürdigung der Ehe und Zerstörung der Familie. Die Freigebung der Frauen, wie sie unter Umständen von den Spartanern begünstigt worden, ist eine Barbarei. Die Emancipation des Fleisches aber, wie sie die radical-socialistische Schule in unsern Tagen (Fröbel) als einen neuen Fortschritt der individuellen Freiheit, über seinen Körper nach Lust zu verfügen, auch für die beiden Ehegatten in Anspruch nimmt, ist die Erniedrigung der sittlichen Freiheit des Menschen auf die Stufe der sinnlichen Freiheit — der Hunde.

7. Endlich ist der Sorge des Staates für die Fortdauer der Ehe und der Behinderung leichtfertiger Scheidung zu erwähnen.

Schon in der vorchristlichen Periode wird die Auflösung der Ehe nicht überall der Willkür der einzelnen Ehegatten überlassen. Manche Rechte gestatteten es zwar dem Manne, seine Frau zu entlassen, nicht aber der Frau, sich von dem Manne loszusagen. Auch für den erstern Fall war die Verstoszung der Frau öfter an bestimmte wichtige Ursachen gebunden, oder zog, wie in den ältern germanischen Rechten, wenn sie ohne zureichende Gründe geschah, bedeutende Nachtheile auch für den Mann nach sich. In diesen beschränkenden Bestimmungen des Rechts, welche überdem durch die Sitte verstärkt waren, äuszert sich die Ehrfurcht des Staates vor dem Princip der Ehe als einer das ganze

Erzeugung von Söhnen, die ungeraden der von Töchtern günstig.“ Auch die jüdische Gesetzgebung und späterhin das canonische Recht haben darüber Bestimmungen.

Leben erfüllenden Gemeinschaft. Es war daher schon eine Auflösung der älteren sittlichen Ordnung, wenn das spätere römische Recht, die in Athen herrschende Ansicht adoptirend, für die sogenannte freie Ehe den Ehegatten das Recht der einseitigen freien Kündigung einräumte. Die Aufnahme dieses Grundsatzes war zu groszem Theile eine Folge des in Rom überhand nehmenden Sittenverderbnisses, und ward hinwieder eine Quelle der Entartung.

Das Christenthum hat in dieser Frage ein neues und vollkommneres Recht eingeleitet. Christus selbst sprach sich im Gegensatze zu dem mosaischen Rechte so nachdrücklich gegen die Scheidung aus,[8] dasz seine Worte nicht ohne Wirkung auf die spätere Rechtsbildung in den christlichen Staaten sein konnten, obwohl er auch hier nicht unmittelbar das bestehende Recht änderte noch ein neues schuf, sondern nur auf den Geist und die moralische Gesinnung wirkte. Die katholische Kirche aber bildete nachher ein strenges System des Eherechts aus und gelangte, ungeachtet Christus selbst die Scheidung aus dem Grunde des Ehebruchs ausgenommen und anerkannt hatte, im Verfolge der Zeit dazu, die volle Scheidung überall zu untersagen und nur eine äuszerliche Trennung (die separatio a toro et mensa), aber auch diese nur aus wichtigen und seltenen Gründen zu gestatten. Sie setzte ihre Ansicht in den christlichen Staaten des Mittelalters in der Weise durch, dasz sie die Frage der ehelichen Trennung und Scheidung der Einwirkung des Staates ganz zu entziehen und ausschlieszlich vor die kirchliche Gerichtsbarkeit zu bringen suchte.

In den letztern Jahrhunderten hat indessen der Staat auch diese Seite der Rechtsverhältnisse mit Recht wieder mehr seiner Gesetzgebung und seiner Rechtspflege unterworfen, und die protestantische Kirche erklärte von ihrem

[8] Matth. 5, 32. 19, 9. Marc. 10, 11 u. 12. Luc. 16, 18.

kirchlichen Standpunkte aus die Ehescheidung wegen Ehebruch, öfter auch aus Gründen, welche diesem an Bedeutung gleich kommen, als zulässig. In einzelnen Ländern hat sogar die Gesetzgebung und die Praxis, modernen philosophischen Lehren zugethan, wieder durch leichte Zulassung der Scheidung die Ehe gelockert.

Regelmäszig geblieben aber und allgemein anerkannt sind zwei Grundsätze: a) dasz die Scheidung nicht weder der Willkür der einzelnen Ehegatten noch selbst der auflösenden Willensübereinstimmung beider anheim gegeben werden darf, sondern nur unter gerichtlicher Mitwirkung und mit gerichtlicher Erlaubnisz zulässig ist;

b) dasz diese Erlaubnisz bedeutende Gründe voraussetzt. Die Kirche kann hier in höherm Masze das Princip der Unauflösbarkeit, welches durch die Idee der Ehe gefordert wird, vertreten, insofern sie moralisch und geistig einwirkt und zu dem Gewissen spricht, während der Staat, wenn es sich um äuszeres Zwangsrecht handelt, genöthigt ist, auch im Gegensatze zu der Reinheit der Idee die Unvollkommenheit der realen Zustände zu beachten, und daher Ehen, die innerlich doch gebrochen und zerstört sind, auch von Rechtswegen äuszerlich zu lösen. Nur thut der Staat wohl daran, soweit die Sitten und Lebensverhältnisse des Volkes es irgend gestatten, die Regel der Unauflösbarkeit möglichst festzuhalten und die Ausnahmen der Scheidung einer ernsten und nicht leichtfertigen Controle zu unterwerfen.

Achtzehntes Capitel.

2. Die Frauen.

Der Staat ist seinem Wesen nach von so entschieden männlichem Charakter, dasz die Frauen nur einen mittelbaren

Antheil an ihm haben können. Die Bestimmung der Frau weist sie nicht auf das öffentliche Leben der Politik hin, und ihre natürlichen Eigenschaften befähigen sie nicht, weder im Frieden noch im Krieg, für die schweren Aufgaben des Staates. Wohl umfaszt der Staat mit seiner Sorge und seiner Herrschaft auch die weibliche Hälfte der Bevölkerung und schirmt auch deren Rechte; aber das Weib ist ausgeschlossen von der unmittelbaren Theilnahme an der öffentlichen politischen Thätigkeit der Männer, von den Aemtern, aus den Räthen, aus den Gemeinden.

Diese Regel ist allen Völkern und allen Ständen gemeinsam. Einzelne Philosophen zwar haben von politischer Emancipation der Frauen geträumt, die Völker aber, und die Frauen selbst von jeher erkannt, dasz Staatsgeschäfte nicht Sache der Frauen seien, und dasz nicht minder die Frauen an den Vorzügen und Reizen ihrer Weiblichkeit als der Staat an seiner Würde, Sicherheit und Wohlfahrt einbüszen müszte, würden jene auch in den politischen Rechten den Männern gleich gestellt.

Merkwürdiger Weise haben manche Völker eine wichtige Ausnahme von jener Regel zugelassen und gerade die oberste Staatsgewalt, das Königthum auch den Frauen eröffnet. Den Griechen und Römern freilich war auch diese Annahme durchaus fremd. Als ein römischer Kaiser, der weibische Heliogabalus, seine Mutter in den Senat eingeführt und so die römischen Sitten heftig verletzt hatte, wurde nach seiner und ihrer Ermordung ein Senatusconsult beschlossen, dasz dessen Haupt den unterirdischen Göttern geweiht sei, welcher je es wieder wagen sollte, eine Frau in den Senat zu bringen. Auch die meisten germanischen Völker gehorchten nur Männern als ihren Königen.

Aber schon Aristoteles (Pol. III. 6, 16) berichtet uns, dasz viele fremde Staaten unter Frauenherrschaft stehen,

und Tacitus (Agricola, 16) erwähnt es als eine Eigenthümlichkeit der Britten, dasz sie auch dem weiblichen Geschlechte Herrschaft verstatten. Von den Longobarden wissen wir, dasz die Folge in das Königthum öfter durch erbberechtigte Frauen vermittelt worden ist. In dem spätern europäischen Staatsrecht ist häufig den Frauen ein Recht auf den Thron eröffnet worden, und wir haben in den letzten Jahrhunderten nicht blosz in England, sondern auch in Oesterreich, Ruszland, Spanien, Portugal und anderwärts unter verschiedenen Regierungssystemen Frauen als Regenten gesehen.

Woher diese sonderbare Ausnahme? Wenn den Frauen politische Rechte überhaupt nicht zukommen, wie können sie denn an dem höchsten politischen Rechte Theil haben? Sollte es nicht natürlicher sein, dasz eine Frau ein untergeordnetes Staatsamt verwalte, oder in dem Rathe ihre Meinung äuszere, als dasz sie Oberhaupt des Staates werde? In der That es widerspricht diese Ausnahme den natürlichen Beziehungen des Staates zu den Frauen vollständig, und läszt sich nur daraus erklären, dasz die Würde und Macht des Staatsoberhauptes als ein politisches Familiengut betrachtet und behandelt und der Frau die nämlichen Rechte auf die Thronfolge wie auf die Beerbung der väterlichen Liegenschaften zugestanden wurden. Das Land wurde wie ein Gut (Allod oder Lehengut) angesehen, und das privatrechtliche Erbsystem auch für die staatsrechtliche Folge festgehalten. Auf solche Weise ist die Fähigkeit königlicher Frauen zur Thronfolge schon im Alterthum begründet und in der neuern Zeit ausgedehnt worden; und es haben manche neuere Staaten, welche im übrigen zwischen Staats- und Privatrecht schärfer gesondert haben und der mittelalterlichen Vorstellung des Lehen- oder des Patrimonialstaates entwachsen sind, dennoch diesen Rest der früheren Anschauungsweise beibehalten, und auf die Blutsverbindung in der königlichen

Familie ein gröszeres Gewicht gelegt, als auf die Natur des Staates und die Bestimmung der Frau.[1]

Sind auch die Frauen von einer regelmäszigen unmittelbaren Theilnahme an den Staatsgeschäften ausgeschlossen, so ist dagegen ihre mittelbare Einwirkung auf die Wohlfahrt des Staates nicht gering zu achten. Am schönsten und wohlthätigsten zeigt sich das in der Familie in der Sorge für den Ehemann und dem Antheil an seinem Geschick wie in der Erziehung der Kinder, dann auch in dem gesellschaftlichen Leben. Aber auch in dieser Sphäre artet der Einflusz der Frauen auf das Staatswohl leicht aus, wenn derselbe von politischen Motiven geleitet wird. Rein und heilsam erweist er sich fast nur, wenn religiöse oder moralische Gründe die Handlungen der Frauen bestimmen. Die berühmten politischen Frauen haben meistens den Staaten und den Ihrigen Schaden gebracht. Die weibliche Klugheit und List in kleinen Dingen wird auf politischem Gebiete zu gefährlicher Intrigue. Und wenn einmal die politischen Leidenschaften des Hasses, der Rache, des Ehrgeizes in der Brust des Weibes eingekehrt sind, werden sie leicht zu maszloser Gier entzündet und theilen sich so den Männern mit. Es gilt das nicht blosz von den Mätressen der Fürsten, es gilt das auch von manchen Ehefrauen und Müttern, die sich in der Geschichte einen Namen erworben haben. Die römische Geschichte ist nicht arm an Beispielen dafür, und die französische Revolution kennt solche nicht minder als das Hofleben der französischen Könige.

Auf der andern Seite ist der Segen grosz, den Frauen in stiller, von der Geschichte nur selten berichteter Wirksamkeit auch politischen Männern bereitet haben. Wie viele haben in dem häuslichen Kreise wieder den Frieden gefunden, der sie für die Kämpfe und Leiden des bewegten

[1] Vgl. die Untersuchungen von Laboulaye: Recherches sur la condition civile et politique des Femmes, Paris 1843.

äuszern Lebens entschädigte und von neuem zu ihrer Pflicht stärkte. Wie oft haben die Frauen die Rohheit und Wildheit der Männer ermäszigt und diese vor Ausschweifung bewahrt! wie oft dieselben durch ihre kluge Vorsicht von Miszgriffen zurückgehalten, oder durch ihr lebhaftes Gefühl für Sitte und Moral an Fehltritten gehindert, wie oft auch in der Noth gerettet!

Es ist daher ein schöner Zug des Staatsrechtes besonders unter den germanischen Völkern, dasz die Frau auch als Genossin der politischen Ehre und Würde ihres Mannes betrachtet wird. Es liegt darin die Anerkennung der wahren mittelbaren Beziehung des Weibes zu dem Organismus des Staates, und ein würdiger Ersatz für die den Frauen versagte Theilnahme an den eigentlichen politischen Rechten.

Anmerkung. Eine Reihe feiner Beobachtungen hat Riehl in seiner social-politischen Studie „Die Frauen“ (Deutsche Vierteljahrsschrift 1852) und später in seinem Buch: „Die Familie“ mitgetheilt, und mit Recht auf die ständischen Unterschiede in dem Geschlechtsverhältnisz aufmerksam gemacht. Die Bäuerin ist in Lebensart und Sitte dem Bauern näher und gleicher, als die gebildete Städterin des höhern Bürgerstandes ihrem Gatten; aber jene ist einem strengeren Hausregiment unterworfen als diese, die sich freier und selbständiger in ihrer Sphäre bewegt. Wenn aber Riehl der Frau auch einen politischen Parteicharakter, den „konservativen“ beilegt, und sie eine Aristokratie von Natur nennt, so habe ich dagegen einzuwenden, dasz alle politischen Parteien dem Leben der Männer, keine anders als mittelbar, dem der Frauen angehören, mittelbar aber die Frauen wieder bei allen Parteien betheiligt sind. Will man aber einzelne Parteien, wie das in der Parteienlehre Fr. Rohmers unwiderleglich erwiesen worden ist, als vorzugsweise männlich unterscheiden, und diesen dann die andern als unmännlich (relativ weiblich) entgegensetzen, so ist es klar, dasz die liberale und die konservative männlich und nur die extremen Parteien, die radikale und absolutistische, unmännlich sind.

Neunzehntes Capitel.

VII. Verhältnisz des Staats zu den Individuen.

1. Volksgenossen und Fremde.

Endlich stehen auch die Individuen in einem unmittelbaren Verhältnisz zu dem Staate, nicht blosz als Glieder der Familien, Stände, Rassen. In der modernen Staatslehre und Staatsverfassung ist diese Beziehung ebenso nachdrücklich hervorgehoben und zuweilen ausschlieszlich beachtet, als die mittelbaren Beziehungen in Familie und Ständen gewöhnlich vernachlässigt sind.

Es kommen hier folgende Gegensätze in Betracht:

1) der der Einheimischen, der Volksgenossen oder Staatsangehörigen und der Fremden;

2) der der Staatsbürger und der übrigen Volksgenossen.

Die verschiedenen Abstufungen innerhalb des Staatsbürgerthums können erst bei der nähern Betrachtung der Verfassung zur Sprache kommen.

Der erste Gegensatz beruht vornehmlich auf dem Unterschied der Volksrassen und ist zunächst ein persönlicher. Erst in zweiter Linie kommt auch die Beziehung zu einem Ort als der Heimat in Betracht. Entscheidend ist die Verbindung des Individuums mit dem Volk, von secundärem Einflusz der Zusammenhang mit dem Land.

Die Meinung der alten Völker, dasz den Fremden kein Recht zu halten sei, die Fremden also relativ rechtlose[1] Wesen seien, so lange sie nicht in einen besondern Schutz aufgenommen und von demselben gedeckt werden, obwohl

[1] Diese Ansicht, wie wir sie bei den Römern finden, ist zwar nicht Gleichstellung der Fremden mit den Sklaven, aber Schutzlosigkeit des Fremdenrechtes im römischen Staat. Vgl. Ihering, Geist des römischen Rechts I. S. 219 ff. hostis bedeutet ursprünglich den Gast, den Fremden und den Feind.

von Hellenen und Römern behauptet, darf wohl als ein Stück Barbarei bezeichnet werden, welches die antike Kultur entstellt. Humaner war der Grundsatz der Germanen: „Jeder nach seinem angeborenen Volksrecht.“ Die neuere Rechtsbildung erkennt auch in dem Fremden den berechtigten Menschen und gewährt demselben ihren Schutz.

1. Die Frage aber, wer als Einheimischer anzusehen sei und wie die Volksgenossenschaft erworben werde, hat verschiedene Antworten erfahren. Die Rücksichten auf die Abstammung und auf die Heimat lassen verschiedene Combinationen zu. Wir können folgende neuere Systeme unterscheiden:

a) Englische's System. Regel ist: So weit englische Herrschaft reicht, so weit erzeugt die Geburt innerhalb dieses Gebietes auch das Recht eines englischen Unterthanen (*natural-born subjects* im Gegensatze zu *aliens*). Es gilt das auch von englischen Schiffen und von englischen Gesandtschaftswohnungen im Auslande, und auch dann, wenn beide Eltern Fremde waren. Früher wurden im Gegensatze dazu Kinder von Engländern, die im Auslande geboren wurden, eben deszhalb als Fremde angesehen: nunmehr bleibt aber auch für diese das englische Unterthanenrecht gewahrt. Ausnahmsweise kommt eine Naturalisation Fremder vor, früher nur in der beschränkten Weise, dasz es hierzu einer Parlamensakte bedurfte, und der naturalisirte Engländer nicht fähig ist, in dem geheimen Rathe des Königs oder in dem Parlament zu sitzen,[2] neuerlich in freierer Form, indem die Beurkundung des Staatssekretärs genügt, um Heimatsrecht zu verleihen.[3]

b) Französisches System. Abstammung von einem französischen Vater, ohne Rücksicht auf den Geburtsort, ist die regelmäszige Begründung des Rechtes von Franzosen für

[2] *Blackstone*, Comment. 1. 10.
[3] Act. 7 und 8. Victoria c. 55.

die Kinder desselben.[4] Auszerdem hat der Code Napoleon, das englische Recht theilweise nachbildend, den in Frankreich geborenen, obwohl von einem Fremden abstammenden Personen die Befugnisz eingeräumt, in dem ersten Jahre nach erlangter Volljährigkeit, insofern sie in Frankreich ihren Wohnsitz nehmen wollen, sich die Eigenschaft von Franzosen zusprechen zu lassen.[5] Ebenso können Fremde in Folge zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitzes in Frankreich die Naturalisation ansprechen.[6]

c) Das spanische System fordert in der Regel Geburt von echt spanischen Eltern, in dem Sinne, dasz die Mischung zwischen spanischem und afrikanischem (Neger-) Blute das Bürgerrecht der Kinder nicht begründet und Ausländer eines Diploms der Cortes bedürfen, um Bürger zu werden.[7]

d) Das schweizerische System hat die beiden Eigenthümlichkeiten, dasz es schärfer an der Persönlichkeit des Rechtes festhält, und daher weder auf die Geburt innerhalb der Schweiz einen Werth legt, noch an den dauernden Wohnsitz in derselben ein Recht zur Naturalisation knüpft; und sodann dasz das Schweizerbürgerrecht auf dem kantonalen Bürgerrecht (Landrecht) beruht, und dieses hinwieder unauflöslich an das Gemeindebürgerrecht gebunden ist. Dieses aber wird in der Regel durch die Abstammung von Gemeindebürgern (nicht durch die Geburt in dem Gemeindebann), ausnahmsweise durch Aufnahme in den Verband der Gemeinde und des Staates erworben.[8]

[4] *Code civil* 10: „Tout enfant né d'un Français en pays étranger est Français."

[5] *Code civil* 9.

[6] Consularverfassung von 1799. Art. 3: „Un étranger devient citoyen Français, lorsqu'après avoir atteint l'âge de 21 ans accomplis et avoir déclaré l'intention de se fixer en France, il y a résidé pendant dix années consécutives."

[7] Verfassung v. 1812. Art. 18. 19 ff.

[8] Vgl. Bluntschli schweizerisches Bundesrecht I. S. 529, und im

e) Auch das deutsche System beruht vorerst darauf, dasz das Indigenat in der Regel angeboren wird,[9] aber der Wohnort der Eltern ist für das Heimatsrecht der Kinder gewöhnlich entscheidend. Daneben kommen aber gewöhnlich noch andere zum Theil leichtere Formen des Erwerbes vor, als selbst in Frankreich. Nach dem österreichischen Gesetzbuch (§. 29. 30.) begründen ferner der Eintritt in einen öffentlichen Dienst, die Antretung eines Gewerbes, mit welchem ordentliche Ansässigkeit verbunden ist, ein zehnjähriger ununterbrochener Wohnsitz im Lande oder sogar ohne solche eine frühere Verleihung durch die politischen Behörden das Indigenat. In Preuszen ist Erwerb des preuszischen Landesrechts noch mehr in die Willkür der Fremden gelegt. Wer seinen Wohnsitz in Preuszen nimmt, wird zum Inländer: und jeder Fremde, der fähig ist sich selber zu ernähren und von unbescholtenem Rufe ist, kann beliebig einwandern.[10] Strenger sind die Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung, welche die Ansässigmachung Fremder bedeutend erschwert und neben dieser nur die freie königliche Verleihung als Erwerbsgrund des Indigenats zuläszt.

So weit gehen in der Ausbreitung des Indigenats aber selbst die deutschen Gesetzgebungen nicht, dasz sie an das blosze Eigenthum von Grundstücken in dem Staatsgebiete diese Eigenschaft knüpften. Vielmehr werden solche Personen

einzelnen Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich. II. S. 14 ff. 68 ff. 387. *Cherbuliez* de la Democratie en Suisse. I. S. 187 ff.

[9] Oesterr. Ges. §. 28. „Die Staatsbürgerschaft (die Verfassung von 1849. §. 23. redet von einem „allgemeinen österreichischen Reichsbürgerrecht") ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen." Bayerisches Edict über das Indigenat v. 1818. §. 2: „Vermöge der Geburt steht Jedem das bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben."

[10] Ministerialrescripte des Innern v. 1828. Vgl. Schilling Lehrb. des Stadt- und Bürgerrechts. I. S. 324.

als Forensen (*landsassiatus minus plenus*) von den Landeskindern unterschieden. Soweit die Landesordnungen sich auf den Grundbesitz beziehen, so weit sind auch sie dem Staate verhaftet, im übrigen aber gelten sie als Fremde.[11]

2. Dem Erwerb des Indigenats entspricht der Verlust desselben. Da das Indigenat in dem modernen Staate als ein persönliches Recht betrachtet wird, so wird dasselbe durch den Aufenthalt, selbst durch die dauernde Niederlassung in einem fremden Lande nicht sofort aufgehoben. Vielmehr ist als die Auflösungsform, welche mit der Natur dieses Rechts am besten harmonirt, die Verzichtleistung von Seite des berechtigten Individuums, verbunden mit der Entlassung von Seite des Staates anzusehen, indem in ihr sich die wechselseitige Lösung des persönlichen Verbandes darstellt. Die meisten neuern Staaten halten es aber ihrer nicht für würdig, ein Individuum, welches sich aus dem Staatsverbande lossagen will, zurückzuhalten, und haben so im Interesse der individuellen Freiheit das Princip freier Verzichtleistung anerkannt. In vielen Fällen wird geradezu aus der Handlungsweise des Individuums auf Verzichtleistung geschlossen, auch wenn keine ausdrückliche Erklärung desselben vorliegt. Ganz besonders gilt das von der Auswanderung, in welcher sich die Absicht zu erkennen gibt, nicht wieder zurückzukehren.[12]

Nur das englische Staatsrecht, obwohl es vielleicht zuerst unter den neuern Rechten das Recht der freien Aus-

[11] Oesterr. Ges. §. 31. Preusz. Landrecht. Einl. §. 36. Bayer. Edict von 1818. §. 4.

[12] *Code civil* 17: „La qualité de Français se perdra par tout établissement fait en pays étranger, *sans esprit de retour*. Les établissements de commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de retour.“ Bayer. Edict von 1818. §. 6: „Das Indigenat geht verloren durch Auswanderung.“ Oesterr. Verf. von 1849. §. 25: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht begränzt.“ Ebenso Preusz. Verf. von 1850. §. 11. Das Preusz. Landrecht II. 17. §. 127 u. ff. war noch strenger.

wanderung (des freien Zugs) anerkannt hat, scheint den mittelalterlichen Gesichtspunkt, dasz der Unterthan sich von der Lehenstreue gegen den Fürsten nicht ohne dessen Zustimmung losmachen könne, länger festgehalten zu haben, so dasz auch die Auswanderung nicht die Auflösung des englischen Unterthanenverbandes nach sich zieht. [13]

Als Auswanderung behandelt das französische Recht auch jede Naturalisation in einem fremden Lande und den Eintritt in auswärtige Staatsdienste ohne Bewilligung der französischen Staatsregierung; [14] eine Ausdehnung, welche unter Umständen weiter reicht, als die wirkliche Verzichtleistung, denn es kann wohl vorkommen, dasz ein Individuum in einen andern Staatsverband eintritt, ohne deszhalb seine bisherige Staatsverbindung aufgeben zu wollen. Indessen sorgt in solchen Fällen das französische Recht dafür, dasz dem nach Frankreich zurückkehrenden Individuum die Erneuerung des französischen Indigenats leicht wird. [15]

Die Vereinigung zweier Heimatsrechte in Einer Person ist nicht unmöglich, und theilweise durch die Culturverhältnisse der Gegenwart veranlaszt. Würde daraus ein wirklicher Conflict widerstreitender Pflichten sich ergeben — ein immerhin seltener Fall —, so müszte der ältere Staatsverband dem neuern vorgehen, und auf diese Weise der Conflict gehoben werden. [16] Deszhalb kommt auch zunächst dem Staate, welcher einem Ausländer die Naturalisation ertheilt, oder ihm eine Beamtung überträgt, die Befugnisz

[13] *Magna Charta* v. 1215: „Liceat unicuique exire de regno nostro et redire salvo et secure per terram et per aquam *salva fide nostra*, nisi tempore guerre per quod breve tempus propter communem utilitatem regni.“ *Blackstone*, Comm. I. 10.

[14] *Code Civ.* 17.

[15] *Code C.* 18. „Le Français qui aura perdu sa qualité de Français, pourra toujours la recouvrer en rentrant en France avec l'autorisation du Roi et en déclarant qu'il veut s'y fixer, et qu'il renonce à toute distinction contraire à la loi française.“

[16] Blackstone a. a. O.

zu, entweder die vorherige Entlassung aus dem frühern Staatsverbande zu verlangen, oder den Vorbehalt der Fortdauer desselben zuzugestehen. [17]

3. Die Wirkungen des Indigenats beziehen sich theils auf das Gebiet des Privatrechts, theils auf das Gebiet des Oeffentlichen. In dem Privatrechte war früherhin der Gegensatz zwischen Einheimischen und Fremden viel bedeutender als gegenwärtig. Die moderne Zeit ist geneigt, die beiden Gebiete schärfer zu sondern und daher auch in dem Privatrechte dem seiner Natur nach politischen Staatsverbande keine besondere Bedeutung beizulegen. Regel ist daher nunmehr, dasz Einheimische und Fremde in privatrechtlicher Hinsicht gleich behandelt, und diese wie jene zunächst des vollen Privatrechts fähig erachtet werden. [18]

Nur ausnahmsweise hat sich noch der früher allgemein angenommene Grundsatz erhalten, dasz Fremde kein Grundeigenthum in dem Lande erwerben können. [19] Häufiger sind dieselben in der Ausübung gewisser Gewerbe, namentlich in der selbständigen Betreibung von Handwerken, auch etwa von Kramladen beschränkt. [20] Das Fremdlingsrecht (jus albinagii) dagegen, welches dem Landesherrn die Verlassenschaft des Fremden preisgab und

[17] Bayer. Edict. §. 6. Dagegen Schweizer. Bundesverf. von 1848. 43: „Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.“

[18] Oesterr. Ges. §. 33. „Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird.“ *Code Civil.* 13. Preusz. Landr. Einl. §. 41.

[19] Für Engl. vgl. Blackstone I. 10. Auch in einigen demokratischen Schweizerkantonen gilt das Verbot noch.

[20] Wo die Zunftverfassung sich erhalten, versteht sich diese Beschränkung gewöhnlich von selbst. Aber auch wo jene aufgelöst worden, ist dennoch häufig nur den Inländern gestattet, solche Gewerbe zu betreiben. Die französ. Verf. von 1848. A. 13: „garantit *aux citoyens* la liberté du travail et de l'industrie.“

der Abschosz (gabella hereditaria), welcher von Verlassenschaften, die ins Ausland kamen, erhoben wurde, sind nun fast überall als unpassende Reste einer untergegangenen Zeit weggeräumt und die Freizügigkeit auch insofern zur Regel erhoben worden. [21]

In dem öffentlichen Rechte aber ist der Gegensatz zwischen Einheimischen und Fremden noch vollwirksam. Nur den erstern, nicht ebenso den letztern stehen von Rechtes wegen, und ohne dasz es einer besondern Zusicherung bedarf, zu:

a) das Recht zu ständigem Aufenthalt und Wohnsitz in dem Staatsgebiete, [22] in Folge dessen der Einheimische auch nicht an einen fremden Staat ausgeliefert noch ohne höhere Staatsgründe verbannt werden darf;

b) das Recht auf Staatsschutz, auch wenn er auszerhalb des eigenen Staatsgebietes sich aufhält;

c) die Vorbedingung zur Ausübung politischer Stimmrechte und zum Erwerb des eigentlichen Staatsbürgerrechts; [23]

d) ebenso die Vorbedingung zur Fähigkeit, ein öffentliches Amt im Staate zu bekleiden. [23]

e) Zuweilen ist auch die Ausübung allgemeiner politischer Rechte, wie z. B. des Vereinsrechtes, oder des

[21] Schweizer. Bundesverf. §. 52.: „Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit unter Vorbehalt des Gegenrechtes.“ Deutsche Bundesakte v. 1815. 18. Deutscher Bundesbeschlusz v. 1817.

[22] Schweizer. Bund. §. 57.: „Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.“

[23] Bayer. Edict v. 1818. §. 7.: „Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kronoberhofämtern, zu Civilstaatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen kann, und ohne welche man das bayerische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.“ Französ. Verfassung von 1848. 10.: „Tous les citoyens sont également admissibles à tous les emplois publics.“ Vgl. Oesterr. Verf. von 1849. §. 27. u. 28. Preusz. Verf. von 1850. §. 4.

Petitionsrechtes, oder der freien Presse an die Eigenschaft des Einheimischen geknüpft.[24]

Daraus folgt nun freilich nicht, dasz den Fremden die Betheiligung bei politischen Vereinen, Petitionen, der Presse untersagt sei, sondern nur, dasz dieselben kein in ihrer Person begründetes Recht darauf haben, somit diese Theilnahme von der Duldung des Staates abhängig sei, in dem sie wohnen ohne ihm anzugehören.

Zwanzigstes Capitel.

2. Die Staatsbürger im engeren Sinne.

Aus der Masse der Volks- uud Landesangehörigen erhebt sich die höhere Stufe der Staatsbürger im eigentlichen Sinne. Die Staatsbürger als solche haben Theil an den politischen Rechten, und insbesondere in der Repräsentativverfassung an dem Stimmrechte für die Wahlen der Volksvertreter. Das Staatsbürgerrecht in diesem Sinne setzt die Volksgenossenschaft als Grundbedingung voraus, verbindet aber mit derselben überdem die politische Vollberechtigung im Staate, und in ihm vorzüglich erhält die politische Beziehung der Individuen zum Staate ihren vollen Ausdruck.

In dem griechischen und in dem römischen Staat des Alterthums war diese Eigenschaft mit dem Bürgerthum der regierenden Stadt, in dem ältern Mittelalter mit dem Stande der Vollfreiheit verbunden. In dem modernen Staate hat dieselbe einen weitern Umfang gewonnen und sich in manchen

[24] Franz. Verf. von 1848. A. 8.: „*Les citoyens* ont le droit de s'associer de s'assembler paisiblement et sans armes, de pétitionner, de manifester leurs pensées par la voie de la presse ou autrement.“ Preusz. Verf. v. 1850. Art. 27. 29. 30. 32., welche diese Rechte „allen Preuszen“ zugestehen.

Ländern der Volksgenossenschaft an Ausdehnung sehr angenähert.

Als allgemein anerkannte Beschränkungen des neuern Staatsrechts sind anerkannt:

1. Ausschlieszung des weiblichen Geschlechts. Die Politik ist Sache des Mannes, die politischen Rechte stehen daher auch nur den Männern zu. Vgl. oben Capitel VI.

2. Ausschlieszung der Minderjährigen. Die selbständige Ausübung der politischen Rechte erfordert eine gewisse geistige Reife. Weil es ihnen daran gebricht, sind die Unmündigen und die Minderjährigen ausgeschlossen.

In einzelnen neuern Staaten wird die politische Volljährigkeit von der privatrechtlichen unterschieden. Eher läszt es sich rechtfertigen, wenn jene nach dieser, als wenn umgekehrt diese nach jener eintritt; denn leichter ist es in den Geschäften des täglichen Lebens zu einem klaren Urtheile zu gelangen, als da, wo es sich um politische Interessen und auch — wie bei Wahlen — um Beurtheilung politischer Personen handelt. In Frankreich, in England, in Nordamerika beginnt die politische und bürgerliche Volljährigkeit zugleich mit der Vollendung des einundzwanzigsten Altersjahres.[1] In einigen deutschen Staaten, wie in Bayern ebenso;[2] in Preuszen dagegen beginnt das politische Stimmrecht mit dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten,[3] in Oesterreich mit dem vollendeten sechsundzwanzigsten Altersjahre.[4] In der Schweiz lassen einzelne Kantone das Alter der politischen Volljährigkeit sogar früher eintreten, als das der bürgerlichen Majorennität.[5]

[1] Franz. Const. v. 1848. A. 15. Blackst., Comm. I. 17.

[2] Bayerisches Landrecht. I. 7. 36. Edict üb. d. Indig. §. 8.

[3] Verf. v. 1850. A. 70.

[4] Oesterr. Gesetzb. §. 21. Verf. v. 1849. §. 43.

[5] Einzelne neuere Verfassungen, wie die Zürcher von 1831, haben die bürgerliche Minderjährigkeit in der Ausdehnung auf 24 Jahre stehen, und

3. Ausschlieszung der Personen, deren bürgerliche Ehrenfähigkeit vermindert oder aufgehoben worden ist: z. B. der Sträflinge, der erklärten Verschwender, in der Regel auch der Falliten und der Personen, welche der öffentlichen Armenunterstützung anheimfallen.

In vielen Staaten treten überdem noch folgende Erfordernisse hinzu:

4. Ein gewisses Masz von Selbständigkeit der äusseren Existenz des Staatsangehörigen. Die Art, diese Selbständigkeit zu bestimmen, ist freilich sehr verschieden in den verschiedenen Staaten.

Im Geiste des ältern germanischen Rechts wird diese Selbständigkeit vorzüglich in dem Grundbesitze oder der Haushäblichkeit („wer einen eigenen Rauch führt"), im Sinne des neuern germanischen Rechts mehr in der selbständigen Betreibung irgend eines Berufes auf eigene Rechnung und in der Aufnahme in den Verband der activen Gemeindebürger erkannt. Die erstere Auffassung hat sich zum Theil bis auf die neueste Zeit in England und in einzelnen nordamerikanischen Staaten erhalten, die letztere ist in die neueren Staatsverfassungen deutscher Staaten übergegangen.[6]

Es bleiben somit dann diejenigen Personen ausgeschlossen, welche als Bediente oder Knechte sich einer Herrschaft verdungen haben, öfter auch die Fabrikarbeiter, wenigstens der unteren Classen, und die gröszere Zahl der Handwerksgesellen.

die politische Volljährigkeit schon mit dem vollendeten 19ten Jahre eintreten lassen.

[6] Nach der Bayerischen Verfassung von 1818 wird zum Staatsbürgerrecht auszer dem Indigenat „Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt" erfordert. Die Oesterr. Verf. §. 43. und die Preuszische A. 70. erkennen die Selbständigkeit in dem Gemeindeverband.

Dagegen haben andere Staaten in neuerer Zeit, dem Rufe nach dem allgemeinen Stimmrecht folgend, dieses Erfordernisz entweder in laxerem Sinne behandelt oder ganz aufgegeben. Dahin gehören die neueren Schweizerverfassungen seit 1830, die Verfassung der französischen Republik von 1848 und des französischen Kaiserreichs, und einzelne deutsche Staaten.

So viel steht fest, dass eine gewisse Selbständigkeit in den Verhältnissen des Privatlebens als eine natürliche Grundlage politischer Reife und Urtheilsfähigkeit zu betrachten ist, und aus dem Mangel an jener zugleich wichtige Bedenken gegen diese sich ergeben. Da überdem jedem tüchtigen und aufstrebenden Individuum die Aussicht offen steht, durch Anstrengung seiner Kräfte, wenn es darauf Werth legt, zu solcher Selbständigkeit sich aufzuarbeiten, so hat es auch keinen Grund, sich über ungerechte Zurücksetzung zu beschweren, wenn es dieselbe noch nicht erreicht, und deszhalb das volle Staatsbürgerrecht noch nicht erlangt hat.

5. Eine weniger organische Einrichtung ist es, wenn das Staatsbürgerrecht überdem von einem bestimmten Masze des Vermögens abhängig gemacht wird. Bei der Vertheilung der Stimmrechte kann das Vermögen gar wohl als ein wichtiger Faktor in Betracht gezogen werden; aber es widerspricht der Staatsidee, dass ein Mann, welcher moralisch und geistig in jeder Weise befähigt und berufen ist, an dem politischen Leben der Nation Theil zu nehmen, und welcher auch als Privatmann völlig unabhängig zu handeln gewohnt ist, blosz darum von dem Staatsbürgerrechte ganz ausgeschlossen bleiben soll, weil er kein oder nicht das geforderte Vermögen besitzt. Wird dabei nicht blosz das Grund- oder überhaupt das Kapitalvermögen, sondern auch das Einkommen und der Erwerb in Anschlag gebracht, und das Masz so niedrig angesetzt als dasselbe für eine ganz bescheidene Existenz eines Menschen unentbehrlich ist, dann

freilich ist gegen dieses Requisit nicht viel zu haben. Dann fällt es dem Effekte nach so ziemlich mit dem vorher erörterten der Selbständigkeit zusammen. Es wird dann diese nach dem Vermögen beurtheilt. Die Bestimmung mancher Verfassungen, wie z. B. der nordamerikanischen, der bayerischen von 1848, theilweise auch der österreichischen und der preuszischen, welche das politische Stimmrecht von der Bezahlung direkter Staatssteuern abhängig machen, hat eine ähnliche Bedeutung.

6. In den christlichen Staaten wurde bis auf die neueste Zeit herab auch das Bekenntnisz der christlichen Religion gefordert. Anhänger einer andern, wenn auch geduldeten Religion, z. B. Juden oder Muhammedaner, waren somit von dem Staatsbürgerrechte ausgeschlossen. Während des ganzen Mittelalters waren Religion und Recht, Kirche und Staat in der engsten Verbindung und Wechselwirkung. Wer von der religiösen Gemeinschaft ausgeschlossen war, wurde es auch von der politischen. Der „Ungläubige“ konnte im günstigsten Falle auf Duldung, und selbst auf diese nur ausnahmsweise hoffen; an politische Gleichberechtigung mit den „Gläubigen“ war nicht zu denken.

Selbst innerhalb der christlichen Religion wurde, als die Confessionen sich schieden, auf die bestimmte Confession auch in dem Staatsrechte grosser Werth gelegt. In vorzugsweise katholischen Ländern wurde nur den Katholiken, in protestantischen nur den Protestanten das volle Staatsbürgerrecht zuerkannt. Auch der westphälische Frieden sicherte für Deutschland nur die privatrechtliche, keineswegs die politische Rechtsgleichheit der Katholiken und der Protestanten.[7] Erst die deutsche Bundesakte von 1815 stellte

[7] *Instrum. Pac. Osn.* V. §. 35: „Sive autem Catholici sive Augustanae confessiones fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur nec a mercatorum, opificum aut tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve juribus aut commerciis, multo minus publicis coemiteriis, honoreve sepulturae arceantur —

die anerkannten christlichen Religionsparteien der Katholiken, Lutheraner und Reformirten auch in dieser Beziehung in Deutschland gleich, liesz es aber noch ungewisz, ob auch die Anhänger von andern Secten der nämlichen Rechte theilhaftig seien.[8]

Die neuere Rechtsentwicklung in manchen Staaten hat nun eine entschiedene Tendenz, die Ausübung der politischen Rechte unabhängig zu erklären von irgend einem religiösen Bekenntnisz. Es wäre irrig, diese Tendenz als die Frucht des religiösen Indifferentismus zu erklären, obwohl nicht zu läugnen ist, dass auch dieser seinen Antheil an der neuen Gestaltung hat. Als zuerst der nordamerikanische Congresz 1791 untersagte, „ein Gesetz zu geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt werde," war die Meinung keineswegs die, dasz es für die Wohlfahrt des Staates gleichgültig sei, ob seine Bürger von der Wahrheit und Kraft der christlichen Religion beseelt seien oder nicht, noch die, den Staat an der Ausübung seiner Pflicht, die Anstalten der christlichen Religion zu schützen und zu fördern, irgend zu behindern[9].

Das neuere Princip erhält vielmehr seine tiefere Begründung in der Anerkennung der Idee, dasz der religiöse Glaube und das religiöse Bekenntnisz ihrem Wesen nach von staatlichem Zwange frei sein und der Mahnung des Gewissens allein anheim gegeben werden müssen, dass daher auch keine politischen Nachtheile, keine Rechtsverminderung die Abweichung von dem christlichen Glauben bedrohen dürfe. Dazu kam die Neigung der Nordamerikaner, die beiden

sed in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti."

[8] Deutsche Bundesakte A. 16.: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusz der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Vgl. Klüber, Acten des Wiener Congr. II. S. 439.

[9] Vg. Story a. a. O. P. III. St. 44.

Gebiete des staatlichen und des kirchlichen Lebens scharf von einander auszuscheiden, und auf dem einen den Staat, auf dem andern die Kirche möglichst frei gewähren zu lassen. In diesem Sinne wurden die politischen Rechte Keinem versagt, der, wenn auch einer andern Religion zugethan, doch fähig schien, die politischen Pflichten auszuüben.

Als dagegen die französische Revolution ähnliche Grundsätze adoptirte, war nicht so fast die Sorge für die Gewissensfreiheit das bestimmende Motiv, vielmehr hatte, wie die auch an religiösen Verfolgungen reiche Geschichte jener Zeit beweist, der aus der früheren Frivolität zu wildem Hasse des Christenthums fortgeschrittene Geist der Verneinung einen mächtigen Antheil daran. [10]

Auch in Deutschland ist das nämliche Princip, nun schärfer noch ausgesprochen seit der Bewegung vom Jahr 1848, anerkannt worden. Die österreichischen Grundrechte von 1849. §. 1. sowohl als die preuszische Verfassung von 1850 stimmen darin mit dem Frankfurter und dem Berliner Entwurf der Reichsverfassung überein, dasz „der Genusz der bürgerlichen und der staatsbürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein“ soll. Vorsichtig aber fügen dieselben hinzu, dasz „den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnisz kein Abbruch geschehen“ dürfe.

In Folge dieser neuerlich anerkannten Grundsätze ist denn auch die Stellung der Juden in diesen Ländern eine von Grund aus andere geworden. Waren dieselben früher von dem Genusse des Staatsbürgerrechtes in Deutschland meistens ganz ausgeschlossen, so darf wenigstens von der

[10] Das neue Princip war schon in dem ersten Artikel der Erklärung der Menschenrechte von 1791 ausgesprochen: „Les *hommes* naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.“ Von den späteren Verfassungen hat keine die Eigenschaften des „citoyen“ an ein Glaubensbekenntniss geknüpft.

jüdischen Religion her kein Grund mehr genommen werden, denselben jenes Recht zu versagen.

Ob das neue Princip übrigens in seinen Consequenzen mit dem europäischen Systeme, welches noch immer wenn auch weniger als früher die enge und beschränkende Verbindung von Staat und Kirche aufrecht erhält, im Gegensatze zu dem nordamerikanischen Systeme völliger Trennung, in volle Harmonie zu bringen sei, und in welcher Weise, wird erst die Zukunft lehren.

Zu allgemeiner Geltung ist dasselbe noch nicht gelangt. In den südlichen romanischen Staaten Italiens und in Spanien und Portugal wie in dem südlichen Amerika ist dasselbe nicht anerkannt, auch in Norwegen und Ruszland nicht. Eben so wenig ist es in den schweizerischen Republiken[11] aufgenommen worden, und selbst in England hat es — obwohl die frühere Zurücksetzung der Dissenters und der Katholiken in diesem Jahrhunderte ebenfalls aufgehoben worden ist — nur unter bedeutenden Einschränkungen eine theilweise Autorität erlangt.

Bei Beurtheilung dieser Frage hat man oft zwei Dinge verwechselt, die individuelle Religionsfreiheit und die Rechte der Gemeinschaft. Jene musz gewahrt, und diese dürfen nicht beeinträchtigt werden. Wenn daher in einem Volke das Gefühl religiöser Gemeinschaft so überwiegend ist, dasz dasselbe vor einer politischen Gemeinschaft, welche nicht mit jener verbunden ist, eine entschiedene Abneigung hat, so ist ein solches Volk nicht reif, jenes Princip anzuerkennen; und so sehr das Individuum ein Recht hat auf Achtung vor seinem abweichenden religiösen Glauben,

[11] Selbst die neue Bundesverfassung von 1848 hat nur den „Schweizern, welche einer der christlichen Confessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung“ gewährleistet, und mehrere Verfassungen, besonders der katholischen Kantone, fordern Gemeinschaft des Glaubensbekenntnisses zur Aufnahme in das Bürgerrecht.

so wenig folgt daraus dasz es auch ein Recht habe, in eine politische Gemeinschaft als gleichberechtigtes Mitglied aufgenommen zu werden, wenn die bestehende Genossenschaft ihrerseits es nicht will. Es ist somit auch bei dieser Frage auf den Charakter und die Bildung des Volkes Rücksicht zu nehmen.

Indessen bleibt es wahr: 1) dasz die menschliche Natur des modernen Staates eine natürliche Tendenz hat, wie verschiedene Völkerbestandtheile, so auch die Anhänger verschiedener Confessionen in sich aufzunehmen, und durch gemeinsame menschliche Einrichtungen zu verbinden; und 2) dasz der humane Geist, und wir dürfen hinzusetzen, das hohe, seiner moralischen Ueberlegenheit bewuszte Selbstgefühl des Christenthums dieser Tendenz nicht feindlich ist, sondern dieselbe auch seinerseits unterstützt.

Einundzwanzigstes Capitel.

Das Land.

1. Die Ausdehnung und Gränzen.

Das Volk ist die persönliche Grundlage des Staates. Das Land ist die dingliche Beziehung desselben. Erst wenn das Volk ein Land erworben hat, wenn ein Staatsgebiet hinzugekommen ist, hat der Staat die erforderliche Festigkeit erlangt.

Schon die Ausdehnung, der äuszere Umfang des Staatsgebietes ist für die Existenz und die Entwicklung des Staates von groszer Wichtigkeit. Die hellenische Verfassung, die aus dem Leben der Städte erwachsen ist, läszt sich in einem groszen Lande nicht durchführen. Die groszen Formen der modernen Repräsentativmonarchie werden auf einem engen Gebiete zur Karikatur.

Der Umfang des Gebietes wird zunächst durch das Bedürfnisz des Volks[1] bestimmt. Ist derselbe, wie gegenwärtig noch in Amerika, gröszer als dasz die Nation das ganze Gebiet zu erfüllen vermöchte, so hat der Staat noch nicht seinen normalen Zustand erreicht, so bedarf die Nation selbst weiterer Zuflüsse von persönlichen Kräften, d. h. der Einwanderung. Ist das Gebiet dagegen zu klein, um der Menge des Volkes zu genügen, oder um seinem höheren Berufe als zureichende Grundlage zu dienen, so ist entweder die Auswanderung, im letzteren Falle eher die Gebietserweiterung ein Bedürfnisz der Nation. Es verhält sich damit ähnlich, wie mit einem Hause, in dem die zahlreicher gewordene Familie nicht mehr Raum findet, oder dessen enge und niedere Zimmer den Anforderungen einer gesteigerten Kultur nicht mehr zusagen.

Auf die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates ist sodann die Beschaffenheit der Gränzen von Einflusz. Die Gränzen scheiden das eigene Staatsgebiet von den andern oder von den Theilen der Erdoberfläche ab, welche keinem einzelnen Staate angehören, und umschlieszen das erstere. Treffen die historischen Gränzen mit natürlichen Gränzen zusammen, so ist jene Bestimmung um so leichter zu erfüllen.

Als solche verdienen Erwähnung:

1. Die Meere und die Seen. Sie haben gewöhnlich den doppelten groszen Vorzug, dasz sie in hohem Masze das Staatsgebiet sichern und zugleich den lebendigsten Verkehr mit andern Völkern und Ländern fördern.

2. Den letzteren Vorzug entbehren die Wüsten und Steppen als Gränzen, ebenso grosze Wälder, welche überdem der Ausbreitung der Cultur weichen müssen.

3. Die Ströme und Flüsse sind zwar eine klare und scharfe, wenn auch zuweilen im einzelnen veränderliche

[1] Aristoteles Polit. VII. 5. hat diesz Princip bereits ausgesprochen.

Gränze, aber insofern dieselben zugleich zu groszen Verkehrsstraszen dienen und doch nicht wie die Meere auszerhalb des Staatsgebietes liegen, so erheben sich bei dieser Gränze leicht Zweifel über die Kompetenz und Streitigkeiten der angränzenden Staaten über den Uferbau und die Benutzung der Flüsse. Auch sichern sie das Staatsgebiet in geringerem Masze als die vorher genannten Gränzen.

Zuweilen wird die Mitte des Flusses, zuweilen der Thalweg desselben, d. h. die durch die Strömung bestimmte Fahrbahn, als die eigentliche Gränze der beiderseitigen Staatshoheit betrachtet, aber weil die Mitte oder der Thalweg vorzüglich benutzt wird, mit Rücksicht auf Schifffahrt und Verkehr, die Benutzung des Flusses zugleich als eine gemeinschaftliche behandelt.[2]

4. Besser noch eignen sich Gebirgshöhen zu Staatsgränzen. Die Gebirgszüge trennen gewöhnlich Stämme und Cultur von einander. Die Bewohner sehen nicht hinüber und gelangen nur mit Anstrengung, gewöhnlich nur auf einzelnen Bergstraszen zu einander. Regelmäszig wird dann der oberste Grat des Gebirges, welcher auch die Gewässer scheidet, als die natürliche Gränzlinie angesehen.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

2. Die Natur des Landes.

In ähnlicher Weise, wie der Charakter und der Bildungsgrad des Volkes, übt auch die Natur des Landes einen groszen Einflusz aus auf die Staatenbildung in demselben. Obwohl aus der Erde geboren ist der Mensch doch nur uneigentlich ein „Landeskind“ zu nennen. Als ein geisterfülltes und freies

[2] Das gilt z. B. von dem Rhein als Gränze zwischen Deutschland und Frankreich. Vgl. Klüber, öffentl. R. des deutschen Bundes §§. 88—90.

Wesen vermag er den äuszern Einwirkungen des Landes auch Widerstand zu leisten. Aber er wird überall von der Macht der Natur umschlossen, und kann sich den Einflüssen nicht völlig entziehen, welche der besondere Charakter und die Gestaltung seines Wohnortes auf seinen Geist und Körper täglich ergieszt. Kann schon das Individuum diese Eindrücke nicht alle zurückstoszen und abweisen, so wird das Volk, welches länger lebt und Jahrhunderte hindurch den nämlichen Einwirkungen der Landesnatur ausgesetzt ist, noch mehr davon betroffen, und am Ende wird in anderem Land auch das Volk ein anderes.

1. Montesquieu (esprit des lois liv. XIV.) hat auch dem Einflusz des Klima's seine, durch feine Beobachtungsgabe geschärfte Aufmerksamkeit zugewendet; aber mir scheint, er hat bei seinen Betrachtungen zu sehr nur das Klima im engeren Sinne, die geographische Lage des Landes und die Wärme- oder Kältegrade vor Augen gehabt, nicht aber die übrigen wichtigeren Eigenschaften der äuszern Natur.

Allerdings ist auch die erstere Beziehung zu beachten. Die Weltgeschichte zeugt dafür, dasz ein gemäszigtes Klima der höheren und freieren Staatenbildung günstig, ein heiszes oder kaltes Klima dagegen ungünstig ist. In dem gemäszigten Klima gedeihen die geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen am besten, und werden durch stete aber nicht übermäszige Anregung in gesunder Thätigkeit erhalten. Heiszes Klima dagegen reizt wohl einzelne Triebe des Menschen und entzündet sie zu heftigen Leidenschaften, aber im Ganzen schwächt es denselben und führt die Massen zur Trägheit und zur Gleichgültigkeit für politische Interessen. Eine absolute und selbst eine despotische Staatsform ist daher leichter in dieser Region einzuführen als in der gemäszigten Zone. Das kalte Klima dagegen gefährdet die Freiheit weniger, denn der auf seine Kräfte angewiesene und zu stetem Ringen mit den Schwierigkeiten der Natur genöthigte

Mensch ist schon um deszwillen für politische Freiheit nicht unempfänglich und nicht unfähig; aber das Uebermasz von körperlicher Anstrengung stört doch die freie Entfaltung der Seelenkräfte, und die Ungefügigkeit und Armuth des Bodens erschwert oder verhindert die höhere Ausbildung der Cultur und des Staats.

2. Neben der Wärme des Klima's kommt aber die Beschaffenheit und Art des Bodens vornehmlich in Betracht. Eine organische Erkenntnisz der Natur hat hier noch ein reiches Feld von Entdeckungen vor sich. Es ist auffallend, dasz die groszen Erd- und Welttheile, wie sie die Geschichte der Menschheit zum Theil bedingen, auch auf die Staatsideen und die Staatsformen sehr bestimmt einwirken. Weszhalb denn wird Asien vorzugsweise von religiösen Ideen beherrscht, Europa vornehmlich von politischen Gedanken bewegt? Weszhalb erscheint überall in den asiatischen Reichen jener ideokratische Zug mit unwiderstehlicher Macht, und hat die europäische Staatengeschichte die entschiedene Neigung zu menschlicher Selbstherrlichkeit, voraus zur Monarchie? Und regt sich nicht in Amerika wieder mit Naturgewalt das republikanische Leben? Dieselben Völker und dieselben Männer ändern in wichtigen Beziehungen ihre Denkweise und ihre Handlungen, je nachdem sie sich in diesem oder jenem Welttheil niederlassen.

3. Innerhalb dieser grossen Gegensätze ist es ferner bemerkenswerth, wie viel früher unter gleichen Voraussetzungen die Insel- und Küstenländer zu staatlicher Ausbildung gelangt sind als die Binnenländer. Das europäische Staatenleben hat an den Ufern des mittelländischen Meeres seine ersten Blüthen getrieben; viel später hat es im Innern des Continentes Wurzeln geschlagen. Der Gesichtskreis der Küstenbewohner breitet sich weit hinaus über das Meer hin, und sucht und findet nach allen Richtungen hin Verbindungen mit fremden Ländern und Völkern. Ihre Thatkraft wird

frühzeitig angeregt und die Ruhe des herkömmlichen Lebens durch den Verkehr zur See in Bewegung gesetzt.

4. Der Gegensatz sodann von Gebirge und Ebene bringt sowohl in der Berufs- und Lebensweise der Bewohner als in ihrer politischen und moralischen Haltung und Gesinnung wichtige Unterschiede hervor, die wieder auf die Staatsverfassung und die Staatsregierung zurückwirken. Die Gebirgsbewohner sind gewöhnlich als Individuen selbstbewuszter, männlich-stolzer und als Völkerschaften muthiger, thatkräftiger und freier, als die Bewohner des ebenen Landes von demselben Stamme. Zugleich aber ist mit ihrem sichern und kräftigen Freiheitsgefühl durchweg eine feste Anhänglichkeit an hergebrachte Verhältnisze und Sitten, und eine unerschütterliche Treue zu den hohen Geschlechtern und Dynastien verbunden, welche an die Verehrung und Liebe erinnert, die sie den Höhen ihrer Berge zuwenden.

5. Wie folgenreich endlich der Gegensatz von Stadt und Land ist, der eine ganz andere Cultur erzeugt, und die ganze physische und psychische Lebensweise in allen Richtungen durchzieht, ist selbst in unsern Tagen, in welchen die Mischung der verschiedenen Stände und Berufe so weit fortgeschritten ist, überall ersichtlich. So sehr auch städtische Cultur mit Hülfe vorzüglich der Industrie auf das Land gleichsam hinausrankt, der Grundtypus des natürlichen Gegensatzes ist dennoch erkennbar und leistet einer völligen Vernichtung Widerstand. Wie es Städtestaaten gegeben hat, so kennt die Geschichte auch specifische Ländlerstaaten, d. h. die wesentlich auf den Gemeinden der Landleute beruhen.

6. Wie die Menschheit, nicht das Volk die wahre Unterlage des vollkommenen Staates ist, so ist auch die Erde, nicht das Land das vollkommene Staatsgebiet. Die Erde, welche die Mannichfaltigkeit aller Länder in das richtige Verhältnisz bringt und harmonisch einigt, welche alle

jene Gegensätze nicht als Mängel sondern als Ergänzung und Reichthum empfindet. Für die heutige Staatenbildung aber, welche dem höchsten Ziele noch ferne steht, folgt daraus der auch praktisch längst bewährte Satz: am günstigsten auch für den Einzelstaat ist ein mannichfaltig geartetes Land, mit Bergen und Thälern, Flüssen, Seen, Meeresküsten und Ebenen: nicht gerade der erhöhten Fruchtbarkeit wegen, denn diese Hebungen und Senkungen des Bodens machen einen Theil des Bodens unfähig für die Cultur; sondern weil sie die ebenfalls mannichfaltigen Anlagen der Bewohner allseitig anregen und die menschlichen Kräfte steigern. Am ungünstigsten dagegen sind grosze unwirthliche Steppen des Binnenlandes. Diese sind daher auch der uralte Boden, auf dem die unstaatlichen Nomadenvölker noch ihr Wesen treiben.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Von der Gebietshoheit. (Sogenanntes Staatseigenthum.)

Man nennt das Hoheitsrecht des Staates über das ganze Staatsgebiet oft Staatseigenthum. Diese Bezeichnung hatte in dem mittelalterlichen Lehensstaat wie in den absoluten Staaten der asiatischen Vorzeit eine relative Wahrheit. Zu dem modernen Staatsbegriffe aber paszt dieselbe in keiner Beziehung.

Das „Eigenthum“ ist ein privatrechtlicher, nicht ein politischer Begriff. So lange daher der Staat oder dessen Oberhaupt, wie in dem alt-jüdischen Staate Gott, wie die ägyptischen Pharaone als alleinige Eigenthümer des Bodens betrachtet wurden, an dem den einzelnen Privaten kein Eigenthum, sondern nur ein vorübergehendes Gebrauchs- und Nutzungsrecht zugestanden war, oder so lange wie in

dem römischen Reiche wenigstens der Boden der unterworfenen Provinzen als in dem formellen Eigenthum des römischen Volkes oder Kaisers stehend angesehen wurde, und den Provincialen nur ein minderes, obwohl reales Eigenthum (in bonis) an ihren Grundstücken zukam, oder so lange wie in einzelnen mittelalterlichen Staaten, z. B. in England nach der Eroberung der Normannen, der König als Obereigenthümer und Lehensherr des ganzen Landes galt und die Unterthanen nur einen lehenmäszig abgeleiteten Grundbesitz hatten, so lange bildete die Vereinigung und Vermischung von privatrechtlichem Eigenthum und staatlicher Hoheit die natürliche Unterlage für den Begriff des Staatseigenthums. Seitdem aber die Ausscheidung des Privatrechtes und des Staatsrechtes vollzogen ist, ist derselbe durchaus unhaltbar geworden.

Das Hoheitsrecht des Staates über das Gebiet, die Gebietshoheit (imperium), ist somit von dem Eigenthum (dominium) des Staates wohl zu unterscheiden. Das letztere hat einen privatrechtlichen Inhalt, ungeachtet der Staat das Rechtssubject ist, das erstere dagegen hat einen wesentlich politischen Charakter, und kann seiner Natur nach nur dem Staate (beziehungsweise dem Staatsoberhaupte) zustehen.[1]

Die Gebietshoheit hat vorerst den positiven Inhalt, dasz dem Staate vollkommene staatliche Herrschaft über das ganze Gebiet zusteht. Soweit dasselbe sich erstreckt, ist somit der Staat berechtigt, seiner Gesetzgebung Anerkennung zu verschaffen, seine Regierungsbeschlüsse durchzuführen, seine Gerichtsbarkeit zu üben. Der Staat hat nicht blosz Gewalt über die Personen, er hat sie auch über das Land und über die Sachen darin.

[1] Die Alten haben diese Unterscheidung wohl erkannt. *Hugo Grotius*, de jure belli ac pac. II. 3. führt eine Stelle von Seneca an, de benef. VII. 4: „Ad reges *potestas* omnium pertinet, ad singulos *proprietas*;“ und von *Dio Chrysost.* Orat.: „Das Land gehört dem Staat (ἡ χώρα τῆς πόλεως); aber nichts desto minder ist jeder Einzelne vollkommener Herr seiner erworbenen Güter.“

Diese Herrschaft ist aber staatlich, nicht privatrechtlich. Demgemäsz ist es ein Irrthum, der aus jener falschen Vorstellung von Staatseigenthum entsprungen ist, wenn ein natürliches Eigenthum des Staates an herrenlosen Sachen behauptet wird, die in seinem Gebiete vorhanden sind, oder wenn die Fremden von der Occupation solcher Sachen ausgeschlossen und diese ausschlieszlich dem Staate selbst oder seinen Angehörigen vorbehalten wird. Die Occupation ist eine privatrechtliche Erwerbsform, nicht ein Ausflusz einer staatlichen Hoheit, und der Umstand, dasz es Sachen gibt, welche nicht in privatrechtlichem Besitze oder Eigenthum und doch derselben fähig sind, ist wieder nur ein privatrechtliches, nicht ein staatsrechtliches Verhältnisz.

Dem römischen Rechte ist denn auch jene irrthümliche Ansicht fremd. An den eigentlichen res nullius hatte der Staat gerade so wenig Rechte als jede andere Privatperson. Wer immer, ob Fremder, ob römischer Bürger, dieselben occupirte, wurde durch die Occupation Eigenthümer.[2] In dem Mittelalter dagegen war allerdings die Vorstellung der lehensherrlichen Oberhoheit und die des Patrimonialstaates einer Ausdehnung der Staatsherrschaft auch auf Gegenstände des Privatrechtes günstig: und in manchen neuern Rechten hat sich diese frühere Anschauung groszentheils noch erhalten.

Dahin gehören:

1. Das preuszische Landrecht, welches mit Bezug auf gewisse Arten von Sachen, insbesondere auf Liegenschaften, Erbschaften, nutzbare Landthiere, auf welche noch kein Individuum ein besonderes Recht erlangt hat, oder die

[2] *Gajus,* in L. 3 pr. de Adquir. rer. dominio: Quod enim nullius est, id *ratione naturali* occupanti conceditur.“ Vgl. L. 1. pr. eod. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 337. hat zuerst die Theorie aufgestellt, dasz die sogenannten adespota, d. h. herrenlose Sachen, innerhalb des Staatsgebiets nicht von Fremden occupirt werden können. Warum aber sollte der Vogel, der einem Fremden ins Zimmer fliegt und von diesem gefangen wird, demselben weniger gehören als einem Einheimischen?

von ihrem frühern Eigenthümer verlassen worden, dem Staate ein Vorzugsrecht zur Occupation zuschreibt, in Folge dessen ein Anderer dieselben nicht ohne Einwilligung des Staates in Besitz nehmen darf. An andern herrenlosen Sachen dagegen erkennt auch das preuszische Landrecht die Occupationsfreiheit an.[3]

2. Das englische Recht hält auch hierin die mittelalterliche Vorstellung noch strenger fest, indem es in der Regel dem Könige das Eigenthum an herrenlosen Sachen zuschreibt.[4] Nur ausnahmsweise erkennt dasselbe an einzelnen beweglichen Sachen ein freies Occnpationsrecht an.[5]

3. Das französische Recht ist dem englischen ähnlich. Es stellt ganz allgemein das Princip auf: „Die herrenlosen Sachen gehören dem Staate.“[6]

4. Das österreichische Gesetz nähert sich dagegen der richtigen römischen Ansicht. Es erkennt die umgekehrte Regel an, dasz die herrenlosen Sachen (dort „freistehende Sachen“ genannt) der freien „Zueignung“ anheimfallen.[7]

Wo nun aber in den neuern Rechten ein so ausgedehntes Recht des Staates noch vorkommt, da ist dasselbe doch nicht mehr als eine Folge der Gebietshoheit, sondern als eine Anwendung des aus staatlichen Rücksichten und privatrechtlichen Elementen gemischten Rechtes der Regalität zu behandeln.

Der negative Inhalt der Gebietshoheit besteht in dem Rechte des Staates, jeden andern Staat oder überhaupt jede andere Macht von jeder staatlichen Herrschaft innerhalb seines

[3] Preusz. Ldr. II. 16. §. 1. ff.

[4] Blackst. I. 8. führt eine Stelle von Bracton an: „Haec quae nullius in bonis sunt et olim fuerunt inventoris de jure naturali, jam efficiunter principis de jure gentium.“

[5] Blackst. II. 16. 26.

[6] *Code Civ.* §. 713: „Les biens qui n'ont pas de maître appartiennent à l'État. Vgl. §§. 539. 723. 768.

[7] §. 381 ff.

Gebietes und von jedem Uebergriff in dasselbe abzuhalten. Es ist eine einfache Folge dieses Grundsatzes, wenn der moderne Staat nicht zugibt, dasz in seinem Lande ein fremder Staat Gerichtsbarkeit oder Polizeigewalt übe, und wenn er auch eine privatrechtliche Begründung solcher fremden Herrschaft nicht anerkennt.

Die Veräuszerung endlich des Staatsgebietes oder eines Theiles desselben in den Formen und nach den Begriffen des Privatrechtes, wie dieselbe im Mittelalter ganz allgemein von den Landesherren geübt wurde, welche ihre Herrschaften wie ihre Grundstücke verkauften, verpfändeten, oft auch vertheilten,[8] ist hinwieder mit dem öffentlichen Charakter der Gebietshoheit nicht mehr vereinbar. Nach dem modernen Staatsrechte ist vielmehr der Grundsatz der Unveräuszerlichkeit und Untheilbarkeit des Staatsgebietes als Regel[9] fest zu halten. Ausnahmsweise aber ist eine Veräuszerung nur zulässig in staatsrechtlicher Form, auf Grundlage eines Gesetzes und in Folge von Staatsverträgen, wohin denn auch die Friedensschlüsse gehören.[10]

Hugo Grotius fordert überdem nach natürlichem Rechte, wenn ein Theil des Staatsgebietes veräuszert werden soll, nicht blosz die Zustimmung des ganzen Staatskörpers, sondern auch die der Einwohner dieses Gebietstheiles: ein gerechtes Erfordernisz, da es sich um die ganze staatliche Existenz derselben handelt und sie durch

[8] Aehnliches kommt auch im Alterthum, aber nur bei solchen Staaten vor, deren Fürst eine absolute Gewalt über Land und Leute hatte. Vgl. die Beispiele bei Hugo Grot. I. 3, 12.

[9] Französ. Verf. v. 1791. II. §. 11. „Le royaume est *un* et *indivisible*.“ Oesterr. Verfassung §. 2. „Diese Kronländer bilden die freie, selbständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle österreichische Erbmonarchie.“ Belege von deutschen Einzelstaaten bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesr. I. §. 83.

[10] Preuszische Verf. von 1850. Art. 2. „Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.“

die Gesetzgebung des ganzen Staates unmöglich in einem Momente genügend vertreten werden, in welchem diese zur Auflösung der Gemeinschaft geneigt ist. Aber die Noth der Umstände wird in den meisten Fällen der Art stärker sein, als jener Grundsatz des natürlichen Rechts. [11]

Beschränkungen der Gebietshoheit zu Gunsten anderer Staaten (staatsrechtliche Dienstbarkeiten) können vorkommen, und zwar analog den Servituten des Privatrechtes. Nur bedürfen auch diese Beschränkungen, damit das Staatsrecht sie anerkenne, einer staatsrechtlichen Begründung im einzelnen Fall und eines staatsrechtlichen Inhalts. Z. B. durch Staatsvertrag wird dem benachbarten Staate die freie Benutzung einer Militärstrasze über das Staatsgebiet zugesichert; oder eine Stadt wird mit Rücksicht auf die Begehren des Nachbarstaates als Freihafen erklärt; oder die Ausübung des Postregals wird an eine fremde Postverwaltung überlassen. In höherem Masze aber, als im Privatrechte zweifelhafte Fälle zu Gunsten der Freiheit des Eigenthums interpretirt und die Ausdehnung der Servituten möglichst beschränkt wird, musz im Staatsrechte die Freiheit der Gebietshoheit gegenüber derartigen Beschränkungen gewahrt werden; denn die Harmonie und Einheit des Staatsorganismus, sowie das Bedürfnisz freier Umgestaltung der staatlichen Einrichtungen, je nach den Erfordernissen der öffentlichen Wohlfahrt, werden durch dauernde Beschränkungen und Hemmungen von auszen her leicht in einer unerträglichen Weise gestört und verletzt. [12]

[11] Hugo Grot. II. 6. §. 4. ff. Vgl. Wiener Schluszakte v. 1828, Art. 6. „Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitäts-Rechte kann ohne Zustimmung (der Gesammtheit) nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.“

[12] Schmitthenner, Staatsrecht S. 409: „Blosz privatives Eigenthum eines fremdem Staates oder Souveräns in dem Gebiete des Staates schlieszt keine Beschränkung der Landesgewalt ein.“

Anm. 1. Die Umwandlung des Titels der französischen Könige aus *Roi de France* in *Roi des Français* in Folge der Revolution war ein Protest gegen die frühere Vorstellung, dasz Frankreich ein patrimonium regis sei. Insofern bezeichnet sie einen Fortschritt des staatlichen Geistes. Aber sobald man die Gebietshoheit in ihrer wahren Bedeutung erfaszt hat, so ist kein Grund mehr, die Benennung der Könige von dem Lande oder Reiche her für bedenklicher zu halten als die von dem Volke her. [13]

2. Blosze Gränzberichtigungen fallen nicht unter den Begriff der Veräuszerung des Staatsgebietes. Es wird durch dieselben nicht ein Theil des Staatsgebietes entfremdet, sondern der Umfang des wirklichen Staatsgebietes näher bestimmt. Wenn aber zum Behuf der Arrondirung eines Staates ganze, zumal bewohnte Gebietsstrecken, welche unzweifelhaft bisher demselben zugehörten, abgetrennt und umgetauscht werden, so ist das allerdings nicht mehr eine blosze Gränzberichtigung. [14]

Vierundzwanzigstes Capitel.

Eintheilung des Landes.

Das Staatsgebiet ist gewöhnlich so umfassend, dasz es regelmäszig zum Behuf der politischen Beherrschung in verschiedene Abtheilungen getheilt werden musz. Es lassen sich hier vier Hauptarten unterscheiden:

1. Die Provinzen.

Die Provinzen des römischen Reiches waren ursprünglich selbständige Staatsgebiete, welche aber der Herrschaft des römischen Staates unterworfen worden. Auch die neuern Provinzen erklären sich häufig aus früherer Besonderheit der später zu einem gröszeren Ganzen vereinigten Länder. Zuweilen sind aber neue Provinzen erst von dem Staate geschaffen worden, dem sie angehören. Und oft sind, wie im

[13] Zu weit aber geht Stahl, wenn er (Staatslehre II. §. 38) der letzteren Bezeichnung vorwirft, sie rufe ein „Bild der Barbarei“ hervor. Die römischen Kaiser und die deutschen Kaiser haben bekanntlich den Namen der Nation dem des Landes in ihren Titeln vorgezogen. Wer wollte sie deszhalb der Barbarei bezichtigen? Die Benennung vom Volke her ist sogar edler als die vom Lande her, weil das Volk über dem Lande ist.

[14] Vgl. Zachariä, D. St.-R. §. 83.

deutschen Reich, aus den Provinzen (Herzogthümern) neue Länder geworden.

Das Charakteristische dieser obersten Stufe der staatlichen Eintheilung liegt immerhin in der relativen staatlichen Besonderheit dieser Theile. In Folge derselben haben sie eine zwar der Gesammtregierung untergeordnete, aber immerhin mit Rücksicht auf die eigenthümliche Bedeutung der Provinz mit ausgedehnteren Vollmachten ausgerüstete relativ selbständige Provinzialregierung. Ueberdem haben dieselben in der Repräsentativ-Verfassung zuweilen selbst eine — freilich auf die besondern Interessen der Provinz beschränkte — besondere Provinzialgesetzgebung, Provinzialstände.

Der moderne Einheitsstaat ist dieser Eintheilung nicht günstig. In Frankreich, in Spanien und in England, nun auch in Preuszen ist die gesetzgeberische Besonderheit der Provinzen aufgelöst, in Oesterreich in den sogenannten Kronländern auf die Interessen der Cultur und Wirthschaft beschränkt worden. So grosz aber das Interesse des Staates an voller und durchgreifender Einheit im Organismus ist, so zerstört doch eine gänzliche Beseitigung der provinziellen Freiheit viele natürliche Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse, und leicht verletzt eine übertriebene Uniformität gesunde und fruchtbare Theile des Volkslebens.

2. Die Kreise.

Die Kreise sind noch gröszere Staatsbezirke; aber sie haben doch nur die Bedeutung von bloszen Theilen des Staatsgebietes. Sie haben nicht wie die Provinzen einen Anspruch darauf, zugleich besondere Länder zu sein. In der alten fränkischen und deutschen Reichsverfassung hatten die Herzogthümer und Fürstenthümer den Charakter von Provinzen, die Gaue den von Kreisen. Eben dahin sind die englischen und nordamerikanischen Grafschaften, die französischen Departemente, die deutschen Kreise zu rechnen.

Der wahre Grund dieser Eintheilung liegt nicht in der Eigenthümlichkeit eines Landes oder eines Volksstammes, sondern in dem politischen Bedürfnisse der Staatsregierung selbst, ihre Thätigkeit stufenweise zu gliedern. Sie ist daher vorzugsweise das Produkt des Staatsorganismus, obwohl im einzelnen auch auf die historische Verbindung der Bevölkerung eines Kreises und auf die natürlichen Verkehrsbeziehungen derselben Rücksicht zu nehmen ist. Lassen sich die Provinzen mit verschiedenen Häusern vergleichen, die zu einem Schlosse gehören, so sind die Kreise eher den verschiedenen Stockwerken eines Hauses vergleichbar.

Den Kreisen kommt gewöhnlich eine besondere Concentration der Regierungsgewalt und der obern Gerichtsbarkeit zu.

3. Die Bezirke.

Sie bilden regelmäszig Unterabtheilungen der Kreise, und haben dann eine besondere der Kreisregierung untergeordnete Verwaltung und eine mittlere Gerichtsbarkeit.

Die alten Centenen (Huntari) der germanischen Verfassung, die Landgerichte und Oberamteien in Deutschland, die Kantone in Frankreich nehmen diese Stellung ein.

Blosze Wahlkreise zum Behufe der Volksrepräsentation gehören nicht hieher, da sie nur für einen vorübergehenden politischen Zweck geschaffen, nicht ein organisches Glied im Staatskörper sind. Der Mangel an bleibenden gemeinsamen Institutionen spricht übrigens gegen die Zweckmäszigkeit solcher unorganischen Kreise.

4. Die Gemeinden, sowohl die Stadt- als die Landgemeinden mit ihrem Bann.

Sie sind die unterste Stufe der Eintheilung des Staatsgebietes, haben aber eine höchst lebensvolle Bedeutung, welche eine gewisse Analogie mit dem Staatsgebiete selbst

gewährt. Wie das politisch-organisirte Volk zum Land, so verhält sich die persönliche (korporative) Gemeinde zum Gemeindebezirk. Sie erfüllt es mit ihrem gemeinsamen Leben. Freilich ist dieses selbst nicht wie dort ein höheres politisches, sondern zunächst ein den gemeinen Cultur- und Wirthschaftsinteressen zugewendetes.

Veränderungen in der politischen Eintheilung des Staatsgebietes sind Sache des Gesetzes. Der Staat hat in allen Stufen der Abtheilung auch seine Gesammtinteressen und die Harmonie seines Organismus zu wahren. Je höher aber die Stufe, um so entscheidender wirken die öffentlichen Interessen, um so freiere Hand hat der Staat in der Bestimmung der Gränzen. Die tiefste Stufe dagegen, die Gemeinde, steht ihrem Zwecke nach in so vielfältigen und engen Beziehungen zu den bestehenden Gemeindecorporationen, dasz hier der Wille auch dieser vorzüglich in Betracht kommt. Die Hauptrücksichten, welche der Staat bei seinen Anordnungen zu nehmen hat, sind a) die politische Zweckmäszigkeit der Eintheilung; b) die natürlichen Verbindungen und Gegensätze, z. B. zusammengehörige Fluszgebiete oder Thäler; c) die historischen Beziehungen der Bevölkerung; d) ihre Verkehrsbeziehung, z. B. zu einer Stadt als Centralpunkt. Untergeordnet dagegen sind die blosz mathematischen Rücksichten, die sich abzählen oder mit dem Zirkel bemessen lassen.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Verhältnisz des Staats zum Privateigenthum.

Das Privateigenthum, d. h. die Herrschaft des Individuums über die Sachen, ist so alt als der Mensch. Als die ersten Menschen die Früchte pflückten, welche die Bäume

ihnen zur Nahrung darboten, übten sie mit Bewusztsein Herrschaft aus, d. h. sie nahmen dieselben zu Eigenthum. Und als sie sich eine Höhle wählten, und ein festes, wenn auch vorübergehendes Lager bereiteten, ergriffen sie auch daran Eigenthum. Als sie ihre Blösze mit Zweigen bedeckten und ein Thierfell um ihren Leib warfen, hatten sie wieder Eigenthum erworben.

Das Eigenthum ist nicht erst durch den Staat erzeugt worden. Es ist in seiner ersten, freilich unvollkommenen und noch wenig gesicherten Gestalt das Werk des individuellen Lebens, gewissermaszen die Erweiterung des leiblichen Daseins der Individuen. Das Individuum ergreift Besitz von den Dingen um es her, die in den Bereich seiner Herrschaft fallen, es macht sich dieselben dienstbar und nutzbar, es eignet sich dieselben an. Indem zum Besitz das Bewusztsein der berechtigten Herrschaft der Person über die Sache hinzutritt, ist das Eigenthum vollendet. Auch der Nomade, der keiner festen Staatsverbindung angehört, hat dennoch Eigenthum an seinen Kleidern, seinen Waffen, seinen Heerden, seinen Geräthschaften. Auch jener schiffbrüchige Robinson auf dem einsamen Eilande erweiterte sein Eigenthum.

Der Communismus, welcher die Rechtmäszigkeit des Privateigenthums läugnet, und das Eigenthum als „Diebstahl“[1] an der Gesammtheit erklärt, ist somit im Widerspruch mit der individuellen Natur des Menschen, wie Gott ihn geschaffen, der dem Menschen „Herrschaft verliehen hat über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über das Vieh und über die ganze Erde“ (1 Mose 1, 26.). Er ist ebenso im Widerspruch mit der ganzen Geschichte der Menschheit, welche unter allen Völkern und in allen Zeiten das Eigenthum anerkennt, und in ihrer Entwicklung unverkennbar bemüht ist, das Eigenthum vollkommen auszubilden.

[1] *Proudhon:* „La propriété c'est le vol.“

Die Aufhebung des Eigenthums im Sinne der Communisten würde den Untergang jeglicher individuellen Freiheit, die Zerstörung der Cultur, die Auflösung der Familie, mit Einem Worte eine Barbarei zur Folge haben, wie sie selbst in den rohesten Zuständen der menschlichen Gesellschaft nie da gewesen ist.[2]

Scheinbar gemäszigter und humaner ist die Lehre der Socialisten, aber ebenso verkehrt und minder noch consequent. Als Vertreter dieser Ansicht mag Fröbel gelten, welcher das Eigenthum nur als „Lehen der Staatsgesellschaft in der Hand seines Besitzers“ gelten lassen will und das Recht der Individuen nur als „eine Folge eines Gesammtwillens anerkennt von Vielen die eine souveräne Gesellschaft bilden.“[3] Diese Lehre miszkennt die individuelle Natur und Freiheit des Menschen, die nicht erst der Staat sondern Gott geschaffen hat, nicht minder als der Communismus; und indem sie blosz von abgeleitetem und vorübergehendem Besitze weisz, bietet sie uns das übertriebene Zerrbild des mittelalterlichen Lehenswesens als Ersatz an für das freie Eigenthum, welches eine höhere Gesittung errungen hat. Es ist das die nämliche, nur mit demokratischen Phrasen umhängte Theorie der Knechtschaft, welche in den dunkelsten Zeiten der Geschichte eine niederträchtige Schmeichelei willkürlichen Despoten gelehrt hatte.

Dem Staate kommt somit keineswegs absolute Verfügung zu über das Privateigenthum. Vielmehr liegt dieses als Privatrecht zunächst auszerhalb der Sphäre des Staatsrechtes. Der Staat gibt das Eigenthum nicht, er darf es daher auch nicht nehmen. Er schützt es, wie er überhaupt alle, auch die individuellen Rechte schützt. Die beiden Hauptgrundsätze

[2] Vgl. *Thiers* De la propriété Liv. II., der vortrefflich in der Kritik der communistischen und socialistischen Systeme, aber nicht glücklich in der philosophischen Herleitung des Eigenthumsbegriffes (aus der Arbeit) ist.

[3] Fröbel, sociale Politik II. S. 392 u. 400.

über das Verhältnisz des Staates zum Privateigenthum sind demnach:

1. Der Staat gewährleistet die Freiheit und Sicherheit des Eigenthums.[4]

2. Dem Staate kommt keine willkürliche Disposition zu über das Eigenthum.

Die Freiheit des Privateigenthums erleidet aber einige Beschränkungen unter Voraussetzungen, welche zugleich das Recht des Staates erweitern:

1. Aus der Natur der Sachen selbst ergeben sich solche.

Gewisse Sachen nämlich sind um ihrer natürlichen Beschaffenheit willen dem ausschlieszlichen Privatbesitz und Privateigenthum entrückt und dem gemeinen öffentlichen Gebrauche hingegeben. Oeffentliche Sachen (res publicae). So die öffentlichen Flüsse, Seehäfen, Straszen.[5]

Andere Sachen sind zwar ihrer Natur nach fähig des Privateigenthums, aber im Sinne des modernen Rechtes,

[4] Eine Reihe von Verfassungen sprechen diesen Satz ausdrücklich aus. Schon die Magna Charta König Heinrichs III. von England von 1225 enthält mehrere Einzelbestimmungen der Art. Auch die republikanische Verfassung von Frankreich von 1848. A. 11. enthält wie die Charte von 1814 (8) den Satz: „Toutes les propriétés sont inviolables;“ ebenso die preuszische Verfassung von 1850. A. 9: „Das Eigenthum ist unverletzlich.“ Oesterr. Verf. v. 1849. §. 29.

[5] *Marcianus* in L. 4. §. 1. de div. Rer.: „Flumina paene omnia et portus publica sunt.“ *Ulpianus* in L. 1. §. 3. eod. „Publicum flumen esse Cassius definit, quod *perenne* sit.“ Enger ist der Begriff des öffentlichen Flusses nach dem *Code Napol.* §. 538: „Les chemins, routes et rues à la charge de l'État, les fleuves et rivières *navigables ou flottables*, les rivages, lais et relais de la mer, les ports, les havres, les rades, et généralement toutes les portions du territoire français qui ne sont pas susceptibles d'une propriété privée, sont considérés comme des dépendances du domaine public.“ Der Sachsenspiegel II. 28. §. 4. scheint ebenfalls nur stromartige Flüsse für öffentliche zu halten: „Svelk water strames vlüt, dat is gemene to varene unde to vischene inne.“ Das preuszische Landrecht II. 15. §. 38, 42. beschränkt den Begriff sogar auf „schiffbare“ Flüsse und weisz auch von flöszbaren Privatflüssen. Aehnlich das österr. Ges. §. 407.

weil sie immerhin eine nähere Beziehung auf die allgemeine Wohlfahrt haben, oder weil ihre Ausbeutung eine über die Schranken des gewöhnlichen und theilbaren Privateigenthums hinausreichende umfassende Wirthschaft erfordert, dem höheren Rechte des Staates unterworfen. Dahin gehören insbesondere Bergwerke, Salinen und ähnliche Regale.

2. In Folge der (politischen) Oberherrschaft des Staates über Land und Leute, und aus seiner Verpflichtung, auch das Nebeneinanderbestehen und das Nacheinanderbestehen der Individuen zu schützen. Dahin gehören die Besteuerung und die sämmtlichen polizeilichen Beschränkungen des Privateigenthums.

3. In Folge des Rechtes der Enteignung (expropriatio).

Gewöhnlich nimmt man an, das Recht der Enteignung sei von den Römern nicht anerkannt, vielmehr die Freiheit des Eigenthums auch dann unbedingt geschützt worden, wenn der Staat der Abtretung im Interesse allgemein nützlicher Unternehmungen bedurft habe. Indessen steht nur so viel fest, dasz die Römer kein allgemeines Abtretungsrecht zugelassen haben. Ihre groszen Canäle, ihre in gerader Richtung durchgeführten Heerstraszen, ihre Wasserleitungen und Befestigungswerke aber wären unerklärbar, hätte nicht der Staat im einzelnen Falle die Macht besessen, die Grundeigenthümer zur Abtretung zu nöthigen. Wahrscheinlich verfuhren die Römer, wenn solche Bedürfnisse vorlagen, ähnlich, wie bis auf die neueste Zeit die Engländer, d. h. sie erlieszen ein Specialgesetz für den besondern Fall. Auch gegenwärtig noch bedarf es, wie in frühern Zeiten, in England einer Parlamentsakte, wenn die Eigenthümer zum Bedarf einer öffentlichen Unternehmung angehalten werden sollen, ihr Eigenthum abzutreten.[6]

[6] Vg. Blackstone, I. 1. und eine Reihe neuerer Gesetze über Canäle und Eisenbahnen. Beispiele in dem „Neuesten Expropriationscodex." Nürnberg 1837.

Auf dem Continente dagegen ist das Recht der Enteignung gewöhnlich in neuerer Zeit allgemein anerkannt und regulirt worden. Viele neuere Verfassungen enthalten das Princip, dasz der Staat berechtigt sei, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und gegen volle Entschädigung die Abtretung des Eigenthums zu erzwingen.[7]

Dieses Princip wird vollständig durch die Erwägung gerechtfertigt, dasz im Conflicte bloszer individueller und allgemeiner öffentlicher Interessen den letztern der Vorzug, aber nicht in weiterem Umfange gebührt, als die Lösung des Conflictes es erheischt. Das öffentliche Interesse wird durch das Recht des Staates auf Abtretung, das individuelle Interesse durch das Recht des Privaten auf volle Entschädigung gewahrt.

Die Ermittlung des öffentlichen Interesses im einzelnen Falle, d. h. die Beantwortung der Frage, ob ein öffentliches Bedürfnisz die Abtretung erheische, gehört ihrer Natur nach dem öffentlichen Rechte an, und ist somit nicht von den Civilgerichten zu entscheiden, sondern von den Organen der eigentlichen Staatsgewalt, sei es nun, dasz der Gesetzgeber selbst, wie in England und Nordamerika, das Unternehmen für nöthig erklärt, oder dasz die Verwaltungsbehörden, wie in Deutschland gewöhnlich, diese

[7] Bayerisches Landrecht von 1756 IV. 3. §. 2. Preuszisches Landrecht I. 2. §. 4. 7. *Code Nap.* §. 545: „Nul ne peut être contraint de céder sa propriété, si se n'est pour cause d'utilité publique, et moyennant une juste et préalable indemnité.“ Oesterr. Gesetzb. §. 365.: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, musz ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.“ Verfassung von Frankreich v. 1848. §. 11. gleichlautend mit der Charte von 1814. §. 9. und dem Code; von Belgien 1831. §. 11., von Neapel 1848. §. 26. ebenso Oesterr. Verf. von 1849. §. 29., ähnlich der obigen Bestimmung des Gesetzbuchs. Preuszische Verfassung von 1850. A. 9.: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maszgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.“

Competenz haben. Die letztere Verfahrungsweise ist im Princip richtiger; denn Sache der Regierung ist es, im einzelnen Falle das anzuordnen, was das öffentliche Wohl erfordert, und in höherem Masze kommt auch die Fähigkeit ihr zu, die Zweckmäszigkeit der Mittel zu beurtheilen. Nur allerdings müssen die Formen des Verfahrens Garantien dafür bieten, dasz nicht blosze Willkür und Laune einen Eingriff in das Privatrecht veranlassen.[8]

Das Recht auf Zwangsabtretung gebührt zunächst nur dem Staate, und für den engern Kreis der öffentlichen Gemeindeinteressen der Gemeinde, nicht aber Privatpersonen. Indessen kann der Staat, sowie er die Ausführung einzelner Unternehmungen in öffentlichem Interesse an Privatpersonen überläszt, diesen — einzelnen Individuen oder Gesellschaften — ausnahmsweise auch die Befugnisz einräumen, für diesen besonderen Zweck die Abtretung zu verlangen. Selbst in England und Nordamerika ist diese Uebertragung des Rechts auf Abtretung häufig von dem gesetzgebenden Körper an Aktiengesellschaften, z. B. für Erbauung von Eisenbahnen, zugestanden worden.

Viele Gesetzgebungen beschränken die Abtretungspflicht theils auf Liegenschaften, theils auf bestimmte einzeln benannte Zwecke. Das Princip in seiner Reinheit aber widerstreitet diesen Beschränkungen, indem ganz die nämlichen Gründe, welche diese engere Anwendung rechtfertigen, auch auf fahrendes Gut oder andere Vermögensrechte und auf Zwecke passen, welche erst nach der gesetzlichen Aufzählung durch neue Erfindungen und erweiterte Culturbedürfnisse sich ergeben.

Die Frage dagegen, wie hoch die Entschädigung zu bestimmen sei, welche dem Abtretungspflichtigen zukomme,

[8] Bayerisches Gesetz v. 1837. Vgl. Treichler, über die Zwangsabtretung in der Zeitschrift für deutsches Recht von Beseler, Reyscher und Wilda. Bd. XII. H. 1.

ist von durchaus privatrechtlicher Natur, somit auch, wenn sie nicht durch freien Vertrag zur Erledigung gelangt, auf dem Wege des Civilprocesses zum Entscheide zu bringen. Der Staat ist immerhin zu voller Entschädigung verpflichtet. Dem Privaten darf kein Schaden zugemuthet werden, welcher ihn allein betrifft. Demgemäsz ist nicht blosz der gemeine Verkaufswerth, sondern es ist auch der besondere Mehrwerth, welchen die Sache für den zur Abtretung gezwungenen Eigenthümer hat, diesem zu ersetzen, nicht blosz das unmittelbare, sondern auch das mittelbare Interesse. Dagegen ein blosz eingebildeter Mehrwerth, der über den wirklichen hinaus reicht, also insbesondere auch der blosze Affectionswerth, den der Eigenthümer der Sache beilegt oder beizulegen vorgibt, braucht nicht vergütet zu werden.

Einzelne Rechte lassen bei Berechnung zwar nicht des unmittelbaren Schadens, der jedenfalls vergütet werden musz, wohl aber des mittelbaren Schadens, den der Eigenthümer erleidet, als Gegenwerth den mittelbaren Vortheil, den er aus dem Unternehmen gewinnt, in Abzug bringen.[9] Andere dagegen lassen keinerlei Compensation der Vortheile zu, welche aus dem Unternehmen dem Abtretungspflichtigen erwachsen.[10] In der Beschränkung, wie sie das Zürchergesetz formulirt, ist die erstere Meinung doch wohl die richtigere, weil sie den wirklichen Werth- und Schadensverhältnissen genauer entspricht.

[9] Französ. Gesetz von 1841. Art. 51. Zürcher Gesetz von 1838. §. 7.: „Bei Berechnung des mittelbaren Schadens für das übrige Vermögen des Betheiligten ist der allfällige Vortheil, welcher demselben aus der Unternehmung erwächst, in billige Berücksichtigung zu ziehen.“ Z. B. Ein Garten wird durch die Strasze durchschnitten. Die eine zurückbleibende Seite verliert als Garten an Werth, aber gewinnt als Bauplatz mehr an Werth, als sie in ersterer Eigenschaft verloren hat. Hier wäre es unbillig, müszte der Staat auch jenen Verlust ersetzen.

[10] Bayer. Ges. v. 1837. 6.

Drittes Buch.

Von der Entstehung und dem Untergang des Staates.

Erstes Capitel.

Einleitung.

Die Wissenschaft der Geschichte hat die Erzeugung des ersten Staates noch nicht beobachtet und uns keinen Bericht darüber hinterlassen. Sie ist erst zu einigem Bewusztsein gelangt, als es schon mancherlei Staaten auf der Erde gab. Selbst die uralten heiligen Bücher der Juden, welche uns ein Zeugnisz geben über die erste Entstehung des jüdischen Staates, setzen doch den ältern ägyptischen voraus, ohne uns von dessen Geburt zu berichten. Und dem ägyptischen Staat hat der indische als Vorbild gedient, dessen erste Pflanzung auch die heiligen Schriften der Indier nicht beleuchten.

Wohl aber hat die Geschichte seither den Anfang und das Ende sehr vieler Staaten beobachtet, und ertheilt uns so einen viel reichhaltigeren Aufschlusz über die Gründung und den Untergang der Staaten, als die blosze Speculation,

die man gewöhnlich allein zu Rathe zieht. Die Staaten des Alterthums sind in Europa alle, in Asien fast alle schon seit Jahrhunderten verstorben; die Geburt der meisten gegenwärtig bestehenden Staaten fällt in eine historisch bekannte Zeit. Manche derselben sind noch von sehr jungem Alter. Die Vorbedingungen ihrer Entstehung, und die Momente, durch deren Einwirkung sie geworden, sind unserm Blicke keineswegs verborgen, wenn uns schon, wie in aller geistigen und physischen Schöpfung, die schöpferische Kraft selbst wie durch ein göttliches Geheimnisz verhüllt bleibt.

Die Art des Ursprungs eines Staates ist aber nicht blosz ein Phänomen von groszem psychologischem und historischem Interesse. Sie übt auch einen fortwährenden Einflusz aus auf das ganze übrige Leben des Staates, und bestimmt groszentheils auch sein Verhältnisz zu andern Staaten.[1]

Daher hat es für das Staatsrecht noch mehr Interesse, die verschiedenen Entstehungsformen der Staaten zu betrachten, als für das Privatrecht die mancherlei Formen des Eigenthumserwerbs, obwohl die Neuern die erstere Lehre fast ganz vernachlässigt, die letztere aber fortwährend sorgfältig behandelt haben. Wir können auch dort ursprüngliche (originäre) Entstehungsformen von abgeleiteten (derivativen) unterscheiden; je nachdem die Staatenbildung in dem Volke selbst, welches zum Staate geeinigt und erhoben wird, ihren Ursprung nimmt, im Gegensatze zu den neuen Staaten, welche ihre Existenz von einem anderen Staate ableiten.

Immerhin aber darf die neue Staatenbildung, von welcher hier allein die Rede ist, nicht verwechselt werden mit bloszen Verfassungsänderungen eines Staates, ein

[1] *Tocqueville*, de la démocratie en Amérique. I. S. 46.: „Les peuples se ressentent toujours de leur origine. Les circonstances qui ont accompagné leur naissance et servi à leur développement influent sur tout le reste de leur carrière.“

Unterschied auf den schon Bodin [2] mit Recht aufmerksam gemacht hat. Durch die Umgestaltung des alt-römischen Königthums in die Republik kam nicht ein neuer Staat ins Dasein, so wenig als durch die Abschaffung der republikanischen Staatsform und die Einführung des Kaiserthums. Diese Wandlungen in der Regierungsform bezeichnen verschiedene Lebensperioden und Zustände desselben Staates, sie sind nicht die Anfänge verschiedener Staaten.

Zweites Capitel.

Ursprüngliche Entstehungsformen.

I. Die originärste Staatenbildung unter all den mannichfaltigen Entstehungsformen ist in der Sage von der Gründung Roms dargestellt. Alles ist hier neu, sowohl das Volk, welches sich aus mancherlei Bruchstücken verschiedener Volksstämme um gemeinsame Häuptlinge her einigt und zum römischen Volke wird, als das unwirthliche und herrenlose Land, welches in Besitz genommen und zu dem Boden der ewigen Stadt bestimmt wird. In dieser Sage liegt der Gedanke einer von Grund aus neuen Schöpfung. Die Organisation der Menschenmenge zu einem staatlichen Volke geht der Festsetzung auf einem Staatsgebiete nicht eine Weile vorher, die Beziehung auf die Stadt ist ebenfalls ursprünglich. Beide Momente treffen so in Eins zusammen, und die neue Staatengründung wird sofort durch die erbetene Gutheiszung der Götter geheiligt, und durch das von dem neuen Könige dem geordneten Volke gegebene und von diesem gebilligte Gesetz staatsrechtlich befestigt. Der schöpferische Geist des Königs

[2] *Bodinus*, De Republica. IV. c. 1. Die letztern nennt er „conversiones.“ „Conversionem civitatis appello, cum status ipsius convertitur ac omnino mutatur; id autem fit, cum imperium populare ad unum aut paucorum potestas ad omnes cives defertur contraque.“

und der staatliche Wille des Volks begegnen sich in dem Staatsgesetz als in einem einheitlichen Constituirungsakt,[1] und der Staat ist da als das freie Werk des bewusszten Volkswillens.

Ob diese Form eines schöpferischen Staatsaktes, wie wir sie nennen können, jemals wirklich vorgekommen sei, mag immerhin bezweifelt werden. Jedenfalls entspricht sie der Staatsidee, welche gewissermaszen in ihr vollendet, wie die Athene aus dem Haupte des Zeus, in das Leben übertritt, am vollkommensten.

II. Das Land ist vorher da, aber in dem Lande gelangt später erst das Volk zu dem Bewusztsein einer staatlichen Zusammengehörigkeit. Hier liegt das staatenbildende Moment in der Volksorganisation. Auch dafür finden wir in der alten Sage ein berühmtes Vorbild. Die Athener gelten als Kinder des attischen Landes (Autochthonen), welches sie Jahrhunderte lang bebauten, bevor der Staat Athen gegründet wurde. Mag man nun die Entstehung dieses Staates von Kekrops herleiten, der zuerst unter den noch rohen Landeseingebornen die Verehrung der Götter, ein gesittetes Familienrecht, den Ackerbau und die Pflanzung des Oelbaums eingeführt, das gesammte Volk in kastenartige Stämme geordnet und Regierung und Gericht eingesetzt habe, oder mag man dieselbe erst dem Könige Theseus zuschreiben, welcher die zerstreuten Gemeinden des Landes zu einem einheitlichen Gemeinwesen verbunden und die Leitung desselben in Athen concentrirt habe:[2] unter beiden Voraus-

[1] Leo, Weltgesch. I. 393. bezeichnet den „Vertrag“ als das charakteristische Moment der Gründung Roms, und in der That erinnert die alte Form der römischen Gesetzgebung an die gewöhnliche Form der obligatorischen Verträge, an die stipulatio. Dessen ungeachtet ist das römische Gesetz, wenn man auf das Wesen sieht, kein Vertrag zweier selbständigen Personen, sondern ein einheitlicher Akt des römischen Volks.

[2] Die Athener nannten diese Concentration der Gemeinden zum Staate *ξυνοίκια*. Vgl. darüber die lehrreiche Abhandlung von W. Vischer:

setzungen liegt in der Organisation des Volks, welchem das Land gehörte, die Verwirklichung des Staates.

Eine historisch genau beobachtete[3] Anwendung dieser Staatenbildung durch Volksorganisation in einem bestimmten Lande ist die Gründung der Republik Island im Jahr 930 n. Ch. Zuvor gab es nur vereinzelte Niederlassungen der zahlreichen Häuptlinge (Goden) auf der Insel, unverbundene Herrschaften selbständiger Godorde mit ihren Tempeln und Dingstätten. Damals aber wurde auf den Antrag Ulfljots mit Zustimmung der Goden ein für die ganze Bevölkerung der Insel gemeinsames Allding beschlossen und so für die Gesetzgebung und Rechtspflege ein Gesammtorgan geschaffen, dem alle Godorde untergeordnet waren. Damit aber hatte sich die Bevölkerung der Insel zu einem staatlichen Volke constituirt.

Auch die Gründung des Staates Kalifornien, die vor den Augen der mit uns Lebenden vollzogen worden ist, erscheint als freie Constituirung eines neuen Volkes auf einem den Vereinigten Staaten von Nordamerika zugehörigen Gebiete. Der Hunger nach Gold hatte aus aller Welt eine unverbundene Menge verschiedener Individuen zusammen getrieben, und diese wählten am 1. September 1849 Abgeordnete zu einem Verfassungsrathe und schon am 13. Oktober lag die Verfassungsurkunde des neuen Staates dem neuen Volke zur Genehmigung vor. Es ist schwerlich ein Beispiel in der Geschichte zu finden, welches leichter für die Möglichkeit einer Staatenbildung durch freie Uebereinkunft der betheiligten Individuen gedeutet werden kann, als dieses: und dennoch kann es einer genaueren Betrachtung dieses Falles nicht verborgen bleiben, dasz auch da nicht der Vertrag

Ueber die Bildung von Staaten und Bünden im alten Griechenland. Basel 1849.

[3] Vgl. Maurer Beiträge zur Rechtsgesch. des germ. Norden. 1852. Heft 1.

aller Individuen [1] sondern der Beschlusz und Wille der Mehrheit den Entscheid gab und dasz die Einheit der Gemeinschaft als nothwendig vorausgesetzt wurde. Nicht der Einzelwille der Individuen, der Gesammtwille der ganzen Bevölkerung schuf die Verfassung.

III. Weit häufiger kommt es vor, dasz die Bildung eines Volkes vorhergeht, und die Besitznahme des Landes als des zweiten zum Dasein eines Staates unentbehrlichen Elementes nachfolgt. Wir können diese Form die Landnahme heiszen.

Sie kann als Niederlassung in einem unbewohnten Lande — ein in der Geschichte sehr seltener Fall, am ehesten noch als Anfang von Inselstaaten vorkommend — oder als Eroberung eines bewohnten Landes sich darstellen. Diese Form von Staatenbildung ist sehr häufig zur Anwendung gekommen. Die erste jüdische, ein bedeutender Theil der griechischen (der dorischen) und die ganze Staatenbildung der germanischen Völker auf römischem Provincialboden und in slavischen Ländern tragen diesen Charakter. In ihr stellt sich die kriegerische Uebermacht eines Volkes über die Einwohner des eroberten Landes dar, und wie der Krieg nach der einen Seite hin zerstörend wirkt, so offenbart sich auf der andern Seite in ihm eine positive gewissermaszen Staaten zeugende Kraft. Die staatlichen Eigenschaften der Unterordnung und männlichen Herrschaft werden im Kriege gesteigert, und so das siegreiche Volk zur Gründung eines neuen Staates in dem unterworfenen Lande vorzüglich befähigt.

Die so entstandenen Staaten haben in den ersten Zeiten ihres Daseins, abgesehen von den äuszern Verhältnissen, grosze innere Schwierigkeiten zu überwinden. Auch wenn

[1] R. v. Mohl hat in der Zeitschr. v. Mittermaier für ausländ. Rechtswiss. XXVII. 5. 294. dieses Beispiel näher ausgeführt und für die Theorie den Contrat social benutzt.

der Kampf der Waffen nicht erneuert wird, so beginnt doch gewöhnlich ein innerer Geistes- und Culturkampf zwischen dem erobernden und dem unterworfenen Volke, und dauert fort bis die völlige politische Einheit der gemischten Nation vollzogen ist. Um vor dieser Gefahr sein neu organisirtes Volk zu bewahren, hatte Moses den Juden zur Pflicht gemacht, dasz sie die Einwohner des heiligen Landes, das ihnen Jehovah verleihen werde, mit Feuer und Schwert vertilgen sollen. Dieser Gefahr sind auch manche siegreiche Völker erlegen, indem die höhere Cultur der Besiegten dieselben in kurzem wieder unterwarf.

Von jeher ist die Eroberung, obwohl in Form der Gewalt auftretend, als eine Quelle des staatlichen Rechtes unter allen Völkern angesehen worden, und das Wort Alexanders des Groszen,[5] dasz der Sieger das Gesetz gebe, der Besiegte es annehme, gilt noch in unsern Tagen. Selbst Christus hat das Recht der Eroberung in jenem berühmten Worte: „Gebet dem (römischen) Kaiser was des Kaisers ist“ und mehr noch durch sein Leben und sein Leiden anerkannt.

Gewisz ist der Rechtszustand noch ein unvollkommener, in welchem die äuszere Gewalt einen so übermächtigen Einflusz übt auf die Begründung neuen und die Zerstörung alten Rechtes. Aber so roh auch die Form der Eroberung ist, es liegt in ihr doch ein geistiger Gehalt verborgen, welcher jene rechtliche Bedeutung erklärt. Die alten, in vorzüglichem Sinne die germanischen Völker betrachteten den Krieg als einen groszen Völkerprocesz, und den Sieg, welcher von den Göttern verliehen werde, als ein Gottesurtheil zu Gunsten des Siegers.[6] In der Eroberung also stellte sich nicht die blosze

[5] *Curtius Rufus*, Vita Alex. lib. 4. Vg. Hugo Grot. De jure b. a. p. III. c. 8. §. 1. führt auch ein Wort des germanischen Königs Ariovist zu Cäsar an: „Es sei das Recht des Krieges, dasz die Sieger, wie sie wollten, über die Besiegten gebieten.“ (*Cäsar* de B. 9. 1. 36.) Vgl. oben Cap. 9 der Einleitung.

[6] Bluntschli Studien, S. 202.: „Der Krieg ist nur die bisherige

physische Uebermacht dar, sondern sie galt auch als eine Beurkundung der moralischen Uebermacht, welche zur Herrschaft im Staate berechtigt. Verwandte Gedanken leben noch fort in dem Herzen der neuern Völker, und wer immer daran glaubt, dasz Gott das Leben und das Schicksal der Staaten wie der Individuen leite, erkennt auch in dem endlichen Siege zwar nicht immer und nicht nothwendig das bessere Recht des Siegers, wohl aber ein von Gott zugelassenes Völkergericht, welches auch bisherige Rechte aufzuheben und neue zu stiften die Macht hat.

IV. Die Verbündung mehrerer Staaten zu einem neuen Ganzen, Conföderation. Hier ist es nicht etwa der Vertrag der Individuen, sondern von Staaten, welcher die Gründung eines neuen, des Gesammtstaates einleitet. Dieser kommt aber erst durch die wirkliche Organisation der Gemeinschaft zu Stande. Von der Art waren die griechischen Conföderationen der böotischen Orte, der verunglückte Versuch des Epaminondas, die Arkader zu einigen, die Symmachie, über die Sparta Hegemonie übte, der ätolische und der achäische Bundesstaat. Von der Art in Italien die Bünde der Samniter, im spätern Mittelalter die Bünde der Hansestädte, der Schweizer, der niederländischen Staaten.

Diese Form erzeugt zunächst immer zusammengesetzte, nicht einfache Staaten, indem sie die verbündeten Staaten nicht aufhebt, sondern zu einem Gesammtstaate vereinigt. Indem sie auf Staatsvertrag beruht, mehr als auf Staatsgesetz, so überliefert sie auch den folgenden Geschlechtern den Gegensatz mehrerer in wesentlichen Dingen selbständiger, in andern nicht minder wesentlichen aber von der Gesammtheit abhängiger Staaten, und mit diesem Gegensatze

und noch rohe Form der Völkerrechtspflege. Das Bewusztsein aber, dasz das nur der Anfang sei zu einem gerechteren und menschlicheren Verfahren, fängt an zu erwachen."

eine stete Wechselwirkung, häufig auch einen Kampf des particulären und des allgemeinen Staatsgeistes als Erbtheil ihrer Weise.

Auf diesem Gegensatze beruhen die beiden Hauptformen der staatlichen Verbündung: der Staatenbund und der Bundesstaat. Beide sind zusammengesetzte Staatskörper, und insofern von bloszen Allianzen, die keinen neuen Staat bilden, verschieden.

1. Der Staatenbund, indem er mehrere Staaten zu einem Gesammtstaate verbindet, organisirt diesen doch nicht als einen von jenen verschiedenen Centralstaat, sondern überläszt die Leitung des Gesammtstaates entweder einem Einzelstaate als Hegemon oder Vorort, oder der Versammlung von Gesandten und Stellvertretern aller verbundenen Einzelstaaten.

Von jener Art waren die griechischen Staatenbünde unter der Hegemonie von Sparta und Athen, von dieser die schweizerische Eidgenossenschaft bis 1848 und der deutsche Bund von 1815.

2. In dem Bundesstaate dagegen gibt es nicht blosz vollständig organisirte Einzelstaaten, sondern auch einen selbständig organisirten Centralstaat. Die Bundesgewalt ist nicht einem der Einzelstaaten überlassen, noch der Versammlung der Einzelstaaten anheim gegeben. Sondern sie hat ihre eigenen bundesmäszigen oder nationalen Organe hervorgebracht, welche nur der Gesammtheit angehören. Der achäische Bund mit seiner gemeinsamen Volksversammlung als gesetzgebendem Körper, dem Bundesstrategen als dem Bundeshaupte, dem Bundesrathe und dem Bundesgerichte war ein solcher Bundesstaat. Ebenso die Vereinigten Staaten von Nordamerika seit 1787, die Schweiz seit 1848.[7]

Beide Staatsformen passen eher für Republiken als für Monarchien.

[7] Vgl. Bluntschli, Geschichte des schweizer. Bundesrechts I. S. 552 ff.

V. Verwandt mit der Verbündung ist die Einigung zweier oder mehrerer Staaten unter Einem gemeinsamen Herrscher, oder zu einem einzigen neuen Staate, die Union. Auch hier lassen sich verschiedene Stufen und Arten der Einigung unterscheiden. In jeder Weise unvollkommen ist dieselbe:

1. In Gestalt einer bloszen Personalunion. Diese kann sogar blosz vorübergehend eintreten, wenn die Thronfolgeordnungen zweier verschiedener Staaten zufällig dieselbe Person zu beiden Kronen berufen, somit wieder aufhören, wenn später die Succession wieder zwei verschiedene Personen trifft. Von der Art war die Verbindung des deutschen Reiches und von Spanien unter Karl V., von Polen und Sachsen unter August, von England und Hannover unter dem Könige Georg IV., von Schleswig-Holstein und Dänemark nach dem Vertrage von 1620. Diese Form der Union, die loseste von allen, erzeugt auch nicht einen neuen Vereinsstaat, sondern beschränkt sich darauf, zwei selbständige Staaten in eine blosz äuszerliche Beziehung zu dem nämlichen Fürsten als Staatsoberhaupt zu bringen.

Auszer ihr kommt aber auch eine dauernde Personalunion vor, indem die Kronen zweier Staaten derselben Dynastie und nach dem nämlichen Successionsgesetze zugehören. Beispiele dieser Art sind die pragmatische Sanction von 1713 für die unter dem österreichischen Scepter vereinigten Staaten, welcher 1722 auch der ungarische Reichstag für das Königreich Ungarn beitrat, die Erwerbung des Fürstenthums Neuchatel von Seite der Krone Preuszens von 1707, die Verbindung von Norwegen und Schweden seit 1814.

Eine solche dauerhafte Vereinigung kann zwar einen neuen Gesammtstaat begründen; aber die Einheit ist doch eine sehr unvollständige und fast nur unter der Voraussetzung von entscheidender praktischer Geltung, wenn eine absolute Macht in der Person des Herrschers wirklich

concentrirt ist. Unter jeder anderen Voraussetzung wird der unversöhnte innere Widerspruch zweier verschiedener Staaten mit abweichenden Interessen und Stimmungen und eines gemeinsamen Fürsten sich fühlbar machen, und es kann in Folge desselben sogar die unsinnige Forderung an den Fürsten gerichtet werden, dasz er in seiner Eigenschaft als Oberhaupt eines Staates Feindschaft übe wider den andern Staat, an dessen Spitze er nicht minder steht. Mit der Repräsentativverfassung ist daher diese Form der Personalunion nicht wohl zu vereinigen.

2. Eine höhere Einigung liegt in der sogenannten Realunion. In ihr ist nicht blosz die Person des Herrschers geeinigt, sondern die oberste Staatsleitung selbst in Gesetzgebung und Regierung. Zwar verträgt sie sich mit einer relativen Selbständigkeit der unirten Staaten, denen innerhalb gewisser Schranken eine particuläre Gesetzgebung und Regierung vergönnt werden mag, aber der Gesammtstaat ist in ihr doch einheitlich organisirt, und die höchsten gemeinsamen Staatsinteressen sind in den einheitlichen Organen concentrirt. Die Vereinigung Norwegens mit dem Königreich Dänemark durch das Reichsgesetz von 1536, die Einigung von Castilien und Aragon, wenn auch nicht sofort von Anfang an, 1474, so doch unter den österreichischen Fürsten, ganz vorzüglich aber die österreichische Monarchie nach dem Grundgesetze von 1849 sind Beispiele solcher Realunion.

3. Die volle Union endlich löst die Besonderheit der unirten Staaten auf, und bildet nicht einen aus mehreren Staaten zusammengesetzten, sondern einen einfachen Staat.

Die Vereinigung der beiden ursprünglich durch blosze Personalunion verbundenen Königreiche England und Schottland zu dem Gesammtkönigreich Groszbritannien vom Jahr 1707, und die spätere Union zwischen Groszbritannien und Irland von 1800 haben diesen Charakter einer vollen Union, indem die particularen Parlamente aufgehoben und für das

ganze Reich ein gemeinsames einheitliches Parlament angeordnet wurde.

VI. Den Gegensatz der Verbindung bildet die Theilung und Zertrennung eines gröszeren Staates in zwei oder mehrere neue Staaten.

Diese Erscheinung wird sich besonders da ergeben, wo verschiedene, zumal auch dem Gebiete nach getrennte Völker zu einem Staate verbunden waren, ohne innerlich eins zu werden. Wenn die Macht der Concentration, welche sie bisher zusammenhielt, dann nachläszt, so treiben die natürlichen Gegensätze auseinander, und es geht der grosze Scheidungsprocesz vor sich, welcher das bisherige Ganze in eine Anzahl neuer selbständiger Staaten auflöst. So ging die grosze durch Alexanders Genie einen Augenblik zusammengeschmiedete Weltmonarchie nach seinem Tode sofort auseinander. Ebenso wurde im IX. Jahrhundert die fränkische Monarchie nach den verschiedenen Nationalitäten entzweigespalten. Auch der Zerfall des napoleonischen Kaiserreiches mit seinen Schöpfungen abhängiger Lehenskönigreiche in diesem Jahrhundert läszt sich groszentheils so erklären.

Während des Mittelalters gab es aber noch eine andere Theilung eines Staatsganzen wie einer Erbschaft unter mehrere Erben, so unter mehrere Söhne des verstorbenen Staatsoberhauptes, und es dauerte lange, bis diese privatrechtliche mit dem Recht eines zusammengehörigen Volkes und der Wohlfahrt eines Staates durchaus unvereinbare Behandlung durch das politische Princip der Untheilbarkeit in Europa verdrängt wurde.

VII. Eine ähnliche Form ist die Lossagung eines Theiles des Staates und Constituirung dieses Theiles zu einem selbständigen Staate.

In der Regel ist der Theil als solcher nicht berechtigt, sich wider das Ganze zu empören und sich von demselben gewaltsam loszureiszen. Die Geschichte hat uns von vielen

ungerechtfertigten und unheilvollen Lostrennungsversuchen der Art warnende Berichte überliefert. Aber sie weisz auch von andern Lossagungen, welche volle Anerkennung errungen haben, und deren innere Berechtigung nicht zu bezweifeln ist. Erinnern wir uns an die Lossagung der niederländischen Generalstaaten von Spanien von 1579, an die Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Freistaaten von 1776, an die Befreiung Griechenlands von türkischer Herrschaft in unsern Tagen. Jene Regel bedarf somit einer Beschränkung, die wohl so zu fassen ist: Zur Lossagung ist der Theil ausnahmsweise berechtigt, wenn seine dauernden und wichtigen Interessen von dem Staatsganzen, dem er angehört, nicht geschützt noch befriedigt werden, und er zugleich befähigt ist, für sich selber zu sorgen und seine selbständige Stellung zu behaupten. Nur wirkliche Noth und ein unerträglich gewordenes Leiden gibt somit gegründete Veranlassung zu der Lossagung, und nur die moralische Kraft, welche sich in dem Kampfe um Selbständigkeit siegreich bewährt und alle Schwierigkeiten überwindet, gewährt einen Anspruch auf Anerkennung derselben. Unter diesen beiden Voraussetzungen wird dieselbe denn auch von dem groszen Gerichte ausgesprochen, welches durch die Weltgeschichte spricht.[8]

[8] Die Unabhängigkeitserklärung von Amerika scheint es mit dem Princip etwas leichter zu nehmen, und theilweise die Theorie der Revolution zu bekennen, indem sie folgende Sätze ausspricht: „Wir halten folgende Wahrheiten für klar, dasz alle Menschen gleich geboren, dasz sie von dem Schöpfer mit gewissen unveräusserlichen Rechten begabt sind, und dasz zu diesem Leben Freiheit und das Strebeu nach Glückseligkeit gehöre, dasz, um diese Rechte zu sichern, Regierungen unter den Menschen eingesetzt sind, welche ihre gerechte Gewalt von der Zustimmung der Regierten ableiten, dasz wenn immer eine Staatsform diesen Endzwecken verderblich wird, es ein Recht des Volkes ist, dieselbe zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Staatsform einzurichten, indem sie dieselbe auf solche Principien begründet, und deren Gewalten in solcher Weise organisirt, wie es ihm zu seiner Sicherheit und zu seinem Glücke am zweckdienlichsten scheint. Die Klugheit gebietet allerdings, seit langem

Drittes Capitel.

Abgeleitete Entstehungsformen.

I. Colonisation.

Die Colonisation, wie sie von den hellenischen Staaten geübt wurde, und die Küsten des Mittelmeeres in Kleinasien, Italien, Sicilien, auf den Inseln des Archipels mit neuen Städten und Staaten bevölkerte, war in der That bewuszte neue Staatenbildung. Die Pflanzstadt ging aus der Mutterstadt hervor, wie der Sohn, der aus der Familie des Vaters ausgesteuert wird, damit er ein eigenes Hauswesen gründe. Sie wurde sofort zum selbständigen neuen Staate, unabhängig von der Mutterstadt, aber mit ihr durch ihre Abstammung, Sitten, Recht, Religion verbunden. Aus dem Prytaneum der Mutterstadt nahm die Tochterstadt das heilige Feuer mit, und die väterlichen Götter zogen mit in den neuen Wohnsitz hinüber.[1]

Anders die römischen Colonien. Sie waren bestimmt, die römische Herrschaft in weiteren Kreisen zu sichern und zu befestigen, und blieben daher in einem strengen Abhängigkeitsverhältnisz zu der Hauptstadt. Hier ist somit nicht von neuer Staatenbildung, sondern nur von Ausdehnung des bestehenden Einen Staats die Rede.

bestehende Verfassungen nicht um leichter und vorübergehender Ursachen willen zu ändern, und demgemäsz hat alle Erfahrung gezeigt, dasz die Menschen geneigter sind die Leiden zu ertragen, so lange sie erträglich sind, als sich durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt, selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Miszbräuchen und unrechtmäszigen Eingriffen, welche unwandelbar das nämliche Ziel verfolgen, die Absicht beweist, das Volk dem absoluten Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht und die Pflicht, eine solche Regierung auszustoszen und neue Garantien für seine künftige Sicherheit anzuordnen."

[1] Vg. Herrmann, griechische Staatsalterthümer Cap. IV. Die ältere phönicische Colonisation ist weniger von Anfang an neue Staatsgründung, ist aber gewöhnlich in kurzer Zeit zu dieser geworden.

Wieder von anderer Art ist die moderne Colonisation. Sehen wir auf den Ursprung der modernen, besonders in Amerika von den europäischen Staaten aus gestifteten Colonien, so handelte es sich dabei in der Regel nicht um Gründung neuer Staaten, sondern mehr um Ausbreitung der Herrschaft und Cultur des europäischen Vaterlandes, oder um Erwerb einer neuen ökonomischen Existenz, zuweilen auch um Sicherung der Uebersiedler vor Verfolgung in ihrer Heimath. Im Süden war die Abhängigkeit der Colonien von den romanischen Staaten Europas gröszer als im Norden, wo der germanische Corporationstrieb und das germanische Freiheitsgefühl wenigstens einer relativen Selbständigkeit der Colonien günstig war, diese theilweise sogar hervorgerufen hatte.

Sieht man aber auf die spätere Entwicklung und Geschichte dieser Colonien, so sind sie meistens zu einem selbständigen Dasein erwachsen, und haben sich dann als neue Staaten losgemacht und abgesondert von jener europäischen Herrschaft. Diese Colonisation ist daher eher der Geburt eines Kindes zu vergleichen, welches die väterliche Familie als ein abhängiges Glied derselben erweitert, dann aber, nachdem es zu körperlicher und geistiger Reife herangediehen, sich absondert und eine neue eigene Familie begründet.

II. Eine fernere abgeleitete Staatenbildung kam in dem Mittelalter öfter vor in Gestalt der Verleihung von Hoheitsrechten an einzelne Bestandtheile des Staates. Eine ganze Reihe besonders deutscher Staaten, Fürstenthümer, Herrschaften, Reichsstädte wurden zu selbständigen Staaten, indem sie einzelne Hoheitsrechte von dem Könige erlangten, und diesen Erwerb zu vermehren wuszten, bis zuletzt dem Könige nur ein idealer Schein von Oberhoheit zurückblieb, alle reale Staatsgewalt aber an sie entäuszert war. So strebten die früheren Theile eines Staatsganzen im Laufe der Jahrhunderte zu selbständigen Staaten auf. Die äuszere Form

solcher Verleihung war häufig wieder die eines privatrechtlichen Erwerbes durch Kauf oder Verpfändung, und ist insofern ungeeignet für das moderne Staatsleben. Das war aber selbst im Mittelalter nicht wesentlich, und es läszt sich auch in unserer Zeit die praktische Möglichkeit gar wohl denken, dasz ein Staat mit klarem Bewusztsein einen Theil seines Gebietes zur Selbständigkeit heranziehe und denselben mit staatlichen Hoheitsrechten ausstatte.

III. Endlich kommt vor die Institution eines neuen Staates durch einen fremden Herrscher, insbesondere durch einen Eroberer, dessen Machtsprüche alte Staaten um ihr Leben bringen und neue Staaten hervorrufen. Europa hat in den Jahren der napoleonischen Herrschaft gesehen, wie eine Reihe von Staaten ausgelöscht, und andere hinwieder nach dem Willen des französischen Kaisers neu errichtet wurden. Europa hat aber auch erlebt, dasz diese willkürlichen Schöpfungen momentaner Uebermacht zu keinem innerlich kräftigen Leben gelangten, und kaum ins Dasein gerufen wieder abstarben oder getödtet wurden. Es ist das ein beredter Beweis, dasz unter allen Formen der Staatenbildung diese die unvollkommenste ist, und am wenigsten Gewähr darbietet für die Fortdauer solcher Staaten.

Viertes Capitel.

Untergang der Staaten.

Die Erde ist mit den Trümmern untergegangener Staaten überdeckt: die Erfahrungen der bisherigen Weltgeschichte zeugen gegen die Unsterblichkeit der Staaten. Die Veranlassungen und die Formen des Untergangs sind wohl unter sich verschieden, wie die Todesfälle der einzelnen Menschen. Aber daraus, dasz alle Staaten untergehen, dürfen wir wohl auf eine gemeinsame Ursache ihrer Sterblichkeit

schlieszen. Diese Ursache kann nicht in der Immoralität der Völker liegen, denn diese ist nicht nothwendig; und die Geschichte belehrt uns, dasz auch demoralisirte Völker sehr lange leben können, wie immoralische Menschen doch zuweilen ein hohes Alter erreichen. Auch nicht in schlechter Regierung; mancher Staat hat schon mehrere Generationen schlechter Regenten überdauert. Aber auch nicht, wie neuerlich Gobineau behauptet hat, in der Mischung und Entartung der Volksrassen; manche Staaten sind gerade durch die Mischung der Rassen grosz und mächtig geworden und haben fortgedauert, obwohl die Volksrassen wesentlich verändert worden; ich erinnere an Rom, an England, an Nordamerika. Die wahre Ursache liegt in dem groszen Gesetz alles irdisch-organischen Lebens, das durch die Geschichte entwickelt und aufgezehrt wird. Das Leben der Völker und der Staaten entfaltet sich, und indem es allmählich, was in ihm liegt, offenbart, erfüllt es seine Bestimmung und stirbt ab, von der unermüdlich fortschreitenden Zeit, mit der es nicht mehr Schritt halten kann, überholt und zurückgelassen.

So scheinen auch die beschränkten Einzelstaaten von der fortschreitenden Menschheit, die in ihnen keine volle Befriedigung findet, verschlungen zu werden. Kommt dereinst auf der breiten Unterlage der Menschheit der Weltstaat zur Erscheinung, dann dürfen wir hoffen, dasz dieser Staat so lange dauern und nicht früher untergehen werde, als die Menschheit selbst.

Die besonderen Formen des Staatenuntergangs aber entsprechen groszentheils den Formen der Staatenbildung, und nicht selten werden alte Staaten zerstört, wenn neue begründet werden. An den Tod des einen Staates schlieszt oft die Geburt des andern sich unmittelbar an.

I. Den Gegensatz zu der Organisation des Volkes bildet die Desorganisation oder Auflösung des Volkes. Eine

eigenthümliche Art der Desorganisation ist die Anarchie. Wenn die Ueber- und Unterordnung in dem Volke nicht mehr geachtet wird, und Niemand mehr eine obrigkeitliche Gewalt anerkennt, wenn jeder Einzelne nur seinen Lüsten den losen Lauf läszt, und keiner mehr sich um das Ganze kümmert, noch der Gemeinschaft Opfer bringt, so wird der Staat selbst negirt, und das organisirte Volk ist in diesem Falle zur chaotischen Masse herabgesunken. Die Anarchie hebt somit im Princip den Staat, nicht etwa nur die bisherige Staatsform auf. Allein eine so entschiedene und so andauernde Anarchie, die dann freilich immer der Tod des Staates ist, findet sich doch in der Geschichte der Völker höchst selten. Weit häufiger sind die anarchischen Zustände blosz vorübergehend und momentane Fieberkrisen, welche zwar das Leben des Staates bedrohen, aber oft nur eine andere Gestaltung der Staatsverfassung vorbereiten. Gerade in den Zeiten heftiger Erschütterungen der Revolution offenbart sich die entschieden staatliche Natur der arischen Völkerstämme in höchst merkwürdiger Weise. Selbst in dem Augenblick, wo sie die staatliche Ordnung mit wüthendem Hasse stürzen, unterwerfen sie sich doch den nothwendigen Formen des staatlichen Daseins: und während sie in der Verwirrung der Ideen für Anarchie schwärmen, gehorchen sie blindlings je den wildesten und strengsten Führern. In dem tollsten Freiheitstaumel der siegreichen Revolution schwingt sie drohend den eisernen Scepter des entsetzlichsten Despotismus, und in den Trümmern der zerstörten Staatsordnung macht sich sofort wieder das Volk eine neue, wenn auch schlechtere staatliche Wohnung zurecht. Auch die Völker der groszen arischen Familie sind nicht unsterblich, aber so lange ihr Leben dauert, können sie der staatlichen Formen ihres Daseins so wenig entbehren, als der Fisch des Wassers, oder der Vogel der Luft. Es gibt kein einziges Beispiel in der Geschichte, dasz ein arisches Volk sich dauernd

losgemacht hätte von dem Staate, oder dasz ein solches auch nur in den Zustand der Nomaden zurückgesunken wäre. Im sechzehnten Jahrhunderte haben die Wiedertäufer die Idee des Staates vollständig verworfen, ähnlich wie in unsern Tagen die Communisten. Aber als ihnen die Gelegenheit geboten worden, einen Versuch zur Einführung ihrer unstaatlichen Gemeinschaft zu machen, haben sie doch wieder — obwohl in karikirter Form — einen Staat eingerichtet.

II. Die Auswanderung eines Volkes aus dem Lande seiner Väter, wie die Helvetier zu Cäsars Zeit sie unternommen, oder die Vertreibung eines Volkes aus seiner Heimath, wie sie während der groszen Völkerwanderungen in Europa oft erzwungen worden, zerstört den bisherigen Staat jedenfalls; und es ist gewöhnlich unsicher, ob es dem weiterziehenden Volke gelinge, eine neue feste Herrschaft über ein anderes Land zu erwerben, und so einen neuen Staat zu gründen.

III. Die Eroberung eines Landes und die Unterwerfung eines bisher selbständigen Volkes durch eine fremde Macht ist öfter noch Zerstörung alter als Gründung neuer Staaten, indem sie meistens eine blosze Erweiterung des siegreichen Staates zur Folge hat. In dieser Weise hat einst Rom eine Reihe von Staaten verschlungen, und über deren Bevölkerung und Gebiet seine Herrschaft ausgebreitet. Die Ergebung (deditio) des schwächern Volkes hat zwar den Schein der Freiwilligkeit, ist aber regelmäszig doch das Werk der Noth und äuszern Zwanges, und fällt dann mit der Unterwerfung zusammen.

IV. Die volle Union ferner zieht den Untergang der unirten Staaten nach sich. Da in ihr aber zugleich der Anfang eines neuen gröszeren Staates liegt, dessen Volk aus den Völkern der aufgelösten Staaten besteht, so ist hier eher eine freiwillige Entäuszerung der bisherigen staatlichen Sonderexistenz denkbar.

V. Den Gegensatz zu dem Aufgehen der kleineren Staaten in dem gröszeren Gesammtstaat bildet die Theilung eines Reiches in mehrere Staaten oder die Vertheilung eines Staates unter mehrere fremde Staaten. Die erstere kann ohne äuszern Zwang auf organische Weise vor sich gehen, indem die verschiedenen Bestandtheile eines Staates ihre Besonderheit schärfer ausprägen und sich dann ablösen, die leztere aber ist gewöhnlich das Werk fremder Uebermacht. Die beiden Theilungen Polens (1772 und 1793) sind entsetzliche Beispiele solcher widerrechtlichen Gewalt in einer Periode, die auf ihre Aufklärung und Humanität eitel war.

VI. Wie durch Verleihung von Hoheitsrechten an einzelne Gebietstheile neue Staaten sich bilden, so können auch durch Entzug oder Abtretung von Hoheitsrechten bisher selbständige Staaten allmählich ihre staatliche Existenz einbüszen. Für jene Form der Staatenbildung ist die Geschichte des deutschen Reiches, für diese Art des Staatenuntergangs ist die Geschichte Frankreichs besonders lehrreich. Die Centralisation von Frankreich, vorzüglich seit Ludwig XI., hat so eine Masse von „souveränen Seigneurien," in welche das Land zerklüftet war, nach und nach beseitigt. Aber auch Deutschland hat durch die zahlreichen Mediatisirungen seit der Revolution diese zweite Richtung der Auflösung kleiner Staaten eingeschlagen.

Fünftes Capitel.

Speculative Theorien. I. Der sogenannte Naturstand.

Die philosophische Speculation liebt es, einen Urzustand zu erdenken, in welchem die Menschen noch ohne Staat lebten, und von da aus den Weg zu suchen, welchen die Menschheit habe gehen müssen, um zu dem Staate zu gelangen. Die Phantasie des Volkes hat diesen Urzustand oft

mit heitern Bildern von Unschuld und reichen Naturgenüssen geschmückt, und eine goldene Zeit des Paradieses erträumt, in welcher es noch kein Uebel und kein Unrecht gegeben, und alle in unbeschränkter Freiheit und Glückseligkeit sich des friedlichen Daseins erfreut haben. In dieser Vorzeit gab es nach jenen Vorstellungen noch kein Eigenthum, da der Ueberflusz der Natur jedem in Fülle darbot, wornach sein unverkünstelter und unverdorbener Sinn verlangen mochte; damals noch keine Unterschiede der Stände noch selbst der Berufsarten, jeder war dem andern gleich; damals auch weder Obrigkeit noch Unterthanen, keine Beamtete, keine Richter, keine Heere, keine Steuern.[1]

Einem solchen Ideale gegenüber muszte der spätere staatliche Zustand der Menschen als Entartung und Verfall erscheinen. Erst als vorher unbekannte Plagen die Menschen trafen, erst als die Leidenschaften in ihrer Brust erwachten

[1] Shakespeare schildert diesen Naturstand mit glänzender Ironie im Sturm:

Gonzalo: „Hätt' ich, mein Fürst, die Pflanzung dieser Insel,
Ich wirkte im gemeinen Wesen Alles
Durchs Gegentheil, denn keine Art von Handel
Erlaubt' ich, keinen Namen eines Amts:
Gelahrtheit sollte man nicht kennen; Reichthum,
Dienst, Armuth gäb's nicht; von Vertrag und Erbschaft,
Verzäunung, Landmark, Feld- und Weinbau nichts;
Auch kein Gebrauch von Korn, Wein, Oel, Metall,
Kein Handwerk, alle Männer müszig, alle;
Die Weiber auch, doch völlig rein und schuldlos,
Kein Regiment.
In der gemeinsamen Natur sollt' Alles
Frucht bringen, ohne Mühe und Schweisz, Verrath, Betrug.
Schwert, Speer, Geschütz, Nothwendigkeit der Waffen
Gäb's nicht bei mir; es schaffte die Natur
Von freien Stücken alle Hüll' und Fülle,
Mein schuldlos Volk zu nähren.

Sebastian: Keine Heirathen zwischen seinen Unterthanen?

Antonio: Nichts dergleichen, Freund, alle los und
Huren und Taugenichtse."

und neue Gefahren hervorriefen, erst als die Schuld den Seelenfrieden störte, da bedurfte es einer Macht, welche die Bösen schreckte und strafte, und den vielfach verkümmerten Genusz aller sicherte. So dachte man sich den Staat, wenn auch nicht immer als ein nothwendiges Uebel, doch als eine Noth- und Zwangsanstalt, um gröszern Uebeln zu entgehen.

Im Gegensatze zu dieser kindlich heitern Vorstellung dachten sich einzelne griesgrämliche Philosophen freilich den Zustand des ersten, noch unstaatlichen, Menschen viel schlimmer. Ihre ängstliche Phantasie malte statt des göttlichen Friedens einen unablässigen Hader und Krieg aus aller gegen alle: und wenn auch ihnen der Staat als ein Uebel erschien, so war diesz Uebel doch erträglicher und geringer als der ursprüngliche Naturstand, in welchem die Menschen dem Wilde des Waldes glichen.

Die beiderlei Vorstellungen übersehen die staatliche Natur des Menschen. Sie haben beide keine Ahnung von der Wahrheit,[2] die Aristoteles so schön ausgesprochen, dasz der Mensch ein „staatliches Wesen“ sei. Mag man sich immer einen Zustand der Menschen vorstellen, welcher der Entstehung des Staates vorausging, dieser Zustand konnte unmöglich den höhern Bedürfnissen derselben genügen,[3] und es war ein unermeszlicher Fortschritt in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit, als der von Anfang an ihr

[2] Auch Rousseau (disc. sur l'inégalité des conditions parmi les hommes) meinte: „Der Mensch im Naturzustand habe einen Widerwillen (répugnait) gegen die Gesellschaft.“ Aber Mirabeau entgegnete ihm vortrefflich (essai sur le déspotisme) mit den Worten: „Non seulement l'homme semble fait pour la société, mais on peut dire qu'il n'est vraiment homme c'est à dire un être réfléchissant et capable de vertu, que lorsqu'elle commence à s'organiser. Les hommes n'ont rien voulu ni dû sacrifier en se réunissant en société; ils ont voulu et dû *étendre leurs jouissances* et *l'usage de la liberté* par les secours et la garantie réciproques.“

[3] Auch Plato de Republ. II. 369. leitet die Entstehung des Staates davon her, dasz der einzelne Mensch sich selber nicht genüge, sondern von Natur der Gemeinschaft bedürfe.

eingepflanzte Keim zur Staatenbildung sich entfaltete und zur Erscheinung kam.

Das Bedürfnisz des Staates ist mit der (arischen) Menschheit geboren, und der Trieb zum Staate von Gott in die menschliche Natur gelegt.[4] Die Menschheit konnte daher nicht zur vollen Entwicklung ihrer Kräfte und Anlagen gelangen, ohne in dem Staate und durch den Staat; und so ist dieser nicht etwa ein nothwendiges Uebel, sondern vielmehr ein nothwendiges Gut, und keineswegs nur bestimmt, Leiden und Unrecht abzuwenden, sondern auch die Vervollkommnung des gemeinsamen menschlichen Daseins zu fördern.

Sechstes Capitel.

II. Der Staat als göttliche Institution.

In dem Alterthum sowohl als während des Mittelalters war der Glaube an die göttliche Institution des Staates viel verbreiteter und intensiver als in unserer Zeit. Auch damals aber war in ganz verschiedenem Sinne von einer göttlichen Begründung des Staates die Rede.

I. Nach der einen Vorstellung war der Staat das unmittelbare Werk Gottes, die direkte Offenbarung der göttlichen Herrschaft auf Erden.

Diese Vorstellung lag der jüdischen Theokratie zu Grunde, und die volle Consequenz derselben führt jederzeit zu der theokratischen Staatsform, zu welcher sie allein paszt. Wenn Gott den Staat unmittelbar geschaffen hat, so ist es natürlich, dasz er denselben unmittelbar erhalte und regiere.

2. Nach der andern Vorstellung dagegen ist der Staat

[4] *Cicero* de Republ. I. 25: „Ejus (populi) prima causa coëundi est non tam imbecillitas, quam *naturalis* quaedem *hominum* quasi *congregatio.*“

nur mittelbar von Gott gegründet, und wird auch nur mittelbar von Gott geleitet.

Diese Ansicht wurde auch von den Griechen und Römern getheilt, deren Staatsformen keineswegs theokratisch waren, sondern durch und durch einen menschlichen Charakter hatten. Kein Staatsgeschäft von irgend welcher Bedeutung wurde im Alterthum unternommen, ohne dasz Gebet und Opfer vorhergegangen waren und in dem Staatsrechte der Römer nahm die Sorge der Auspicien, durch welche der Wille der Götter erforscht wurde, eine sehr wichtige Stellung ein.[1] Sie verbanden mit dem Bewusztsein menschlicher Freiheit und Selbstbestimmung den Glauben an eine göttliche Leitung der menschlichen Dinge; und wenn sie schon in dem Schicksal des einzelnen Individuums die Macht der Götter erfuhren, so schien es ihnen noch klarer, dasz das Schicksal jener groszen sittlichen Lebensgemeinschaft, die wir Staat nennen, nicht losgerissen sei von dem Willen und dem Walten der Gottheit.[2] Hatten sie etwa hierin Unrecht?

[1] Wohl mochten römische Augurn zu Cicero's Zeit, die sich begegneten, lächeln in Erinnerung an die Täuschungen, zu welchen sie in einzelnen Fällen geholfen hatten. Aber selbst damals hätte der römische Senat nicht wie die deutsche Nationalversammlung im Frühjahr 1848 zu Frankfurt den Vorschlag, für das gröszte und schwierigste Werk der Neugestaltung des Reiches die Hülfe Gottes zu erflehen, durch frivoles Gelächter beseitigt.

[2] Plutarch sagt darüber in einer von Haller (Restaur. I. S. 427) citirten Stelle sehr schön: „Meines Erachtens könnte eine Stadt leichter ohne einen Boden gegründet werden, als ein Staat sich bilden oder bestehen ohne Glauben an Gott.“ Auch in neuerer Zeit hat Washington, in seiner Inaugurationsrede an den Congresz im Jahr 1789, diesen Glauben bezeugt: „Ich werde es nicht vernachlässigen, in diesem ersten officiellen Acte, aus ganzer Seele mein Flehen an das göttliche Wesen zu richten, welches alles nach seinem Willen ordnet, welches die Rathschläge der Nationen leitet und die Schwachen aufrecht hält. Möge sein Segen über der Regierung der Vereinigten Staaten walten, die sie unter sich eingerichtet haben zu ihrer Wohlfahrt. Kein Volk hat je zahlreichere und offenbarere Gunstbezeugungen der Vorsehung erhalten. Ihre göttliche Hand hat alle Bestrebungen mit ihrem Segen begleitet, welche unsere Unabhängigkeit gesichert haben.“

Es versteht sich von selbst, dasz das Christenthum den Staat nicht auszerhalb der göttlichen Weltordnung und Weltregierung zu denken vermag, und es ist für die christliche Auffassung bezeichnend, dasz der Apostel Paulus zu einer Zeit, als der Kaiser Nero von Staatswegen die Christen verfolgte, jenes berühmte Wort an die christlich gesinnten Römer richtete: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ (Römerbrief 13, 1.) Daher kann es uns auch nicht befremden, wenn während des ganzen Mittelalters in allen christlichen Staaten die obrigkeitliche Gewalt von Gott, die höchste des Kaisers ohne Vermittlung durch eine Zwischenperson von Gott abgeleitet[3] wurde.

Aber so würdig auch diese Ansicht die Entstehung und das Schicksal des Staates an die göttliche Weltherrschaft anknüpft, und so hoch ihre sittliche Bedeutung immerhin anzuschlagen ist, so darf doch nicht übersehen werden, dasz dieselbe ihrem Wesen nach religiös, nicht politisch ist, und dasz sie gerade darum, wenn sie zum politischen Staatsprincip erhoben und als Rechtssatz gehandhabt wird, leicht Irrthümer und Miszbräuche veranlaszt und beschönigt. Heben wir einzelne hervor:

1. Gott hat zwar den Menschen als ein staatliches Wesen erschaffen, aber zugleich hat er ihm die Freiheit verliehen, die eingepflanzte Idee des Staates durch eigene Thätigkeit und zunächst nach seinem Urtheil und in den ihm geeignet

[3] Das ist auch der Sinn der Constitutio *Ludovici Bavarii* v. J. 1338.: „Declaramus quod imperialis dignitas et potestas est *immediate a solo Deo* (d. h. nicht mediate durch den Papst) — statim *ex sola electione* (durch die Kurfürsten) est Rex verus et imperator Romanorum censendus.“ Die Augsburgische Confession vom Jahr 1530 Art. 16 lehrt: „dass alle Obrigkeit in der Welt und geordnete Regiment und Gesetze, gute Ordnung von Gott geschaffen und eingesetzt sind.“ Sie leitet also die gesammte Rechtsordnung von dem Willen Gottes ab.

scheinenden Formen zu verwirklichen. Es ist schon ein Miszverständnisz, wenn einzelne Staatsformen, z. B. die republikanische, deszhalb verworfen werden, weil Gott als Monarch die Welt regiere.

2. Die obrigkeitliche Gewalt ist zwar in ihrer Idee und Erscheinung von Gott abhängig, aber nicht in dem Sinne, dasz etwa Gott einzelne bevorzugte Menschen über die Beschränktheit der menschlichen Natur emporhöbe, sich selber näher setzte und gewissermaszen zu Halbgöttern für die Erde bestellte, noch in dem Sinne, dasz Gott die menschlichen Regenten zu seinen persönlichen und mit ihm, so weit ihre staatliche Herrschaft reicht, identischen Stellvertretern ernennte und mit seiner Macht und seiner Autorität ausrüstete.[4] Derlei theokratische Vorstellungen widerstreiten der menschlichen Natur derer, welchen die Regierung des Staates anvertraut ist. Die hochmüthige Rede Ludwigs XIV.: „Wir Fürsten sind die lebenden Bilder dessen, der allheilig und allmächtig ist,“[5] klingt im Verhältnisz zu Gott wie Blasphemie und ist im Verhältnisz zu seinen Unterthanen — Menschen wie er — ein unwürdiger Hohn.

3. Manche fassen die obrigkeitliche Gewalt selbst, unterschieden von den Personen, welche dieselbe verwalten, als eine politisch-göttliche und „übermenschliche“ auf. Stahl z. B.[6] sagt: „Die Gewalt des Staates ist von Gott nicht blosz in dem Sinne, wie alle Rechte von Gott sind, Eigenthum, Ehe, väterliche Gewalt, sondern in dem ganz specifischen Sinne, dasz es das Werk Gottes ist, das er

[4] Vgl. Stahl, Staatslehre II. §. 48.

[5] Oeuvres de *Louis XIV.* II. S. 317, wo noch folgende erläuternde Stelle vorkommt: „Der, der den Menschen Könige gegeben, hat gewollt, dasz man sie ehre als seine Stellvertreter, indem er nur sich das Recht vorbehielt, ihr Thun und Lassen zu prüfen. Sein Wille (?) ist, dasz wer als Unterthan geboren ist, ohne weiteres gehorche.“

[6] Staatslehre II. §. 43. Vgl. dagegen Macaulay in der unten B. IV. Cap. 22. I. mitgetheilten Stelle.

versieht. Er herrscht nicht blosz kraft Gottes Ermächtigung, wie auch der Vater über seine Kinder, sondern er herrscht in Gottes Namen. Darum ist auch der Staat mit der Majestät umkleidet."

Das ist aber wieder eine objective Theokratie, welche praktisch zu der auch von Stahl verworfenen persönlichen Stellvertretung Gottes führen, und allen mit dieser verbundenen Anmaszungen und Miszbräuchen von neuem freien Einzug gestatten würde. Christus selbst hat durch sein groszes Wort: „Gebet Gott was Gott, und dem Kaiser was dem Kaiser gebührt," viel schärfer und entschiedener auf die menschliche Natur des Staates hingewiesen und jede Identificirung staatlicher Gewalt mit specifisch-göttlicher Herrschaft verworfen. Die weltliche Staatslehre thut daher wohl daran, die Existenz und die Einrichtungen des Staates von dem menschlichen Standpunkte zu betrachten und menschlich zu nehmen.

4. Nicht selten wurde die Unveränderlichkeit der bestehenden Staatsverfassungen [7] und insbesondere auch die Unveränderlichkeit der Person des Regenten oder seiner Dynastie mit dem Princip verfochten, dasz die obrigkeitliche Gewalt von Gott geordnet sei. Allein dasz die Unveränderlichkeit der äuszern Formen und der persönlichen Beziehungen nicht zu den nothwendigen Eigenschaften der göttlichen Weltordnung und Weltleitung gehöre, beweist die ganze Weltgeschichte: und Paulus hat gerade durch seine Mahnung, der jeweilig bestehenden Obrigkeit Gehorsam zu leisten, die Wandelbarkeit auch der staatlichen Ordnung und Regierung mittelbar anerkannt. Wohl mochte im XVII. Jahrhundert jene Vorschrift in der Seele vieler frommen Engländer ernste Bedenken darüber erregen, ob der Widerstand gegen die tyrannischen Gebote Jakobs II. erlaubt sei, und

[7] Bernhard: Die beiden Schwerter. A. 34.: „Heutzutage sind so gewisz, wie die Könige, die Grundgesetze der Nationen von Gott."

Gewissensscrupel hervorrufen, ob die Entsetzung des Königs zu rechtfertigen sei. Aber nachdem Wilhelm von Oranien von der Nation und von dem Parlamente als König anerkannt war, konnte auch der in religiöser Hinsicht ängstlichste und gewissenhafteste Tory unbedenklich in diesem die „von Gott geordnete Obrigkeit“ verehren.

5. Aehnlich verhält es sich mit der Frage der Verantwortlichkeit. Dasz die Staatsmänner, welchen viel anvertraut ist, und dasz die Fürsten, welchen Macht verliehen ist, Gott verantwortlich seien für das was sie thun oder unterlassen, das allerdings folgt aus dem obigen Princip, aber die Beantwortung der ferneren Streitfrage, ob und wie dieselben auch einem menschlichen Richter verantwortlich seien, läszt sich nicht schon von da aus entscheiden. Nicht weil die oberste obrigkeitliche Macht im Staate specifisch göttlich, sondern weil sie die oberste ist, wird für sie Unverantwortlichkeit vor menschlichen Richtern in Anspruch genommen.

Ebensowenig darf der Staatsmann, im Glauben, dasz Gott die Schicksale der Völker und Staaten bestimme, und lenke, und im Vertrauen, dasz Gott wohl regiere, gewissermaszen Gott versuchen und die Verantwortlichkeit von sich ab auf diesen wälzen. Vielmehr wird er von der eigenen Verantwortlichkeit nur dann frei, wenn er die ihm gewordene Aufgabe, so weit seine Kräfte reichen, gewissenhaft erfüllt hat.[8]

[8] *Lamartine*, Révolut. de 1848. I. S. 47. spricht diesen Gedanken schön aus, indem er von sich berichtet: „Il tentait Dieu et le peuple, Lamartine se reprocha depuis sévèrement cette faute. C'est un tort grave de renvoyer à Dieu ce que Dieu a laissé à l'homme d'État, la réspon-sabilité; il y avait là un défi à la Providence.“

Siebentes Capitel.

III. Die Theorie der Gewalt.

„Der Staat ist das Werk gewaltsamer Unterwerfung. Er beruht auf dem Rechte des Stärkern.“ So versichern uns einzelne Philosophen, öfter aber noch einzelne gewaltsame Machthaber. [1]

Diese Lehre ist dem Despotismus günstig, denn sie rechtfertigt jede Gewaltthat, in zweiter Linie aber dient sie auch der Revolution, sobald sich diese stark genug fühlt, offene Gewalt zu üben. Gewöhnlich wird sie eben da als Waffe herbeigeholt, wo die Schranken des wahren Rechtes überschritten werden und die rohe Uebermacht waltet. Sie ist ein Sophismus, nur für Mächtige verlockend, den Schwachen leichter vernichtend als täuschend, eher zur Selbsttäuschung als zur Täuschung anderer geschickt.

Man hat gesagt, die Geschichte erweise die Wahrheit jenes Satzes, und allerdings zeigt in der Geschichte die Gewalt sich öfter wirksam bei der Begründung von Staaten als der Vertrag; aber nur äuszerst selten hat die rohe Gewalt für sich allein, nach eigener Willkür, Staaten geschaffen, niemals dauernde und grosze Staaten. In der Regel, wenn auch gewaltsame Ereignisse, voraus der Krieg, ihren Antheil hatten an der Gründung neuer Staaten, war die Gewalt doch nur die Dienerin wirklicher Rechtsansprüche. Sie war nicht die Quelle des Rechts, sondern durchbrach nur den Widerstand, der den Abflusz der Quelle hinderte. Sie schuf nicht das Recht, sondern unterstützte es und erzwang ihm die Anerkennung. Wo die Gewalt in der Geschichte für sich selbst in ihrer barbarischen Rohheit auftritt, da ist

[1] Plutarch (Leben des Camillus. 17.) legt diese Theorie dem Gallier Könige Brennus in den Mund: „Das älteste aller Gesetze, welches von Gott an bis auf die Thiere hinabreicht, gibt den Stärkern die Herrschaft über die Güter der Schwächern.“

sie regelmäszig nicht von schöpferischer Wirkung, sondern ein Instrument der Zerstörung und des Todes in der Hand Gottes.

Diese Lehre ist im schneidendsten Widerspruche mit dem Begriffe der organischen Freiheit. Sie kennt nur Herren und Knechte; unter Freien (liberi) versteht sie höchstens Freigelassene (libertini). Sie widerspricht eben so schroff der Idee des Rechts, denn dieses ist offenbar von geistig-sittlichem Gehalt, während sie die brutale Uebermacht der physischen Gewalt auf den Thron erhebt. Berufen dem Rechte zu dienen, ist die Gewalt, welche selber Recht sein will, Empörung wider das Recht.[2]

Indessen ist auch in den Irrthümern dieser Lehre ein Rest von Wahrheit verborgen. Sie hebt ein für den Staat unentbehrliches Moment, das der Macht, hervor, und hat insofern namentlich der entgegengesetzten Theorie gegenüber, welche den Staat auf die Willkür der Individuen basirt, und in ihren Consequenzen zu einer ohnmächtigen Staatsgewalt führt, eine gewisse Berechtigung. Sie legt den Nachdruck auf die Realität der Erscheinung und die vorhandenen Machtverhältnisse, und warnt so vor den eiteln Versuchen, die Träume bloszer Spekulation und die Wünsche abstrakter Doctrinen da zu verwirklichen, wo die natürlichen Verhältnisse und Kräfte widerstreiten.

Ohne Macht kann weder ein Staat entstehen, noch sich behaupten. Der Staat bedarf der Macht nach innen sowohl als nach auszen; wo die Machtverhältnisse fest und dauernd geworden sind, da sucht und erlangt gewöhnlich auch die Macht die Verbindung mit dem Recht, die Anerkennung, Reinigung und Heiligung durch das Recht. Denn ohne das

[2] Schmitthenner, Staatswissenschaft. I. S. 13. citirt eine schöne hieher gehörige Aeuszerung von J. J. Rousseau (Contr. Soc. I. 3.): „Der Stärkste ist niemals stark genug, um seine Herrschaft zu behaupten, wenn er nicht seine Uebermacht in Recht, und den Gehorsam der Unterworfenen in Pflicht umzuwandeln versteht“ (s'il ne transforme sa force en droit et l'obéissance en devoir).

Recht ist die Macht des Stärkern von thierischer Natur, sie ist der Wolf, der das Lamm zerreiszt. Mit dem Rechte vereinigt aber ist sie der sittlichen Natur des Menschen würdig geworden.

Achtes Capitel.

Die Vertragstheorie.

Vorzüglich seit Rousseau hat die Lehre, dasz „der Staat ein freies Werk des Vertrages, der Uebereinkunft seiner Bürger“ sei, eine grosze Verbreitung und Popularität genossen. Sie schmeichelte der Selbstgefälligkeit der Individuen, von denen sich jeder Einzelne nach ihr als Staatengründer denken konnte, und schien ihre Lüsternheit zu befriedigen, indem sie jeden beliebigen Inhalt aufzunehmen verhiesz. Diese Theorie hat vorzüglich in den Zeiten der französischen Revolution eine furchtbare Autorität erlangt: mit ihrer Hülfe vornehmlich wurde die alte Staatsform niedergerissen und wurden mannichfaltige aber verunglückte Versuche unternommen, über dem Schutthaufen ein neues allen zusagendes Staatsgebäude aufzurichten. Aber wenn sie auch vorzugsweise als die Lieblingstheorie der Revolution Geltung gefunden hat, so hat sie doch öfter schon auch dazu dienen müssen, die Rechtmäszigkeit absoluter Herrschaft vertheidigen zu helfen. Es verhält sich mit ihr umgekehrt wie mit der Lehre von der Gewalt.

Wie diese vorzugsweise den Despotismus roher Uebermacht begünstigt, ausnahmsweise aber auch die gewaltsamen Vorgänge der Empörung deckt, so ist die Vertragstheorie voraus der Anarchie günstig, schützt aber ausnahmsweise auch die Unterdrückung verhaszter Minderheiten durch willkürliche Mehrheiten oder die Tyrannei des Siegers über die Besiegten, welche sich ihm ergeben haben.

Diese Theorie erhebt den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit. Nach derselben beruht die Entstehung aller Staaten und in gewissem Betracht auch die Fortdauer aller Staaten auf Vertrag. Die Geschichte aber, welche uns so reiche Aufschlüsse über die Staatenbildung eröffnet, weisz auch nicht ein einziges Beispiel, in welchem wirklich durch Verabredung und Vertrag der Individuen ein Staat „contrahirt“ worden wäre. Wohl kennt sie einzelne Fälle von Verträgen zweier oder mehrerer Staaten, durch welche ein neuer Staat gegründet wurde, auch einige Fälle, in denen Fürsten und Häuptlinge sich mit einzelnen Classen oder Ständen des Volks vertragsmäszig zu neuen Staatsformen vereinbarten, aber sie kennt keinen Fall, in welchem ein Staat wie eine Handelsgesellschaft oder eine „Brandkasse“ durch seine „gleichen“ Bürger errichtet worden wäre. Eben so wenig unterstützt die Geschichte die Meinung, dasz auch die Fortsetzung der Staaten aus einer steten Vertragserneuerung der Individuen abzuleiten sei. Vielmehr zeigt sie uns, dasz das Individuum schon als Glied des Staates geboren und erzogen wird, und mit seiner Erzeugung, Geburt und Erziehung auch das bestimmte Gepräge des Volks und des Vaterlandes empfängt, dem es zugehört, bevor es im Stande ist, einen eigenen selbständigen Willen zu haben und zu äuszern.

Das Zeugnisz der Geschichte steht somit jener Theorie schroff entgegen, es verwirft dieselbe unzweideutig. Selbst in den Zeiten, als die Lehre vom Gesellschaftsvertrag die zahlreichsten Anhänger hatte und am wirksamsten war, konnte sie doch niemals die entgegenstehende Realität der Natur überwältigen. Das Volk wurde zwar in lauter „freie und gleiche Bürger“ aufgelöst, aber die Minderheiten auch in den Urversammlungen „vertrugen“ sich nicht mit den Mehrheiten, welche ihren Willen als den übergeordneten und allein geltenden durchsetzten. Die „constituirende“ Versammlung

wurde zwar als ein Auszug und als eine Stellvertretung der sämmtlichen Bürger angesehen, und ihr die Aufgabe gestellt, sich über eine Verfassung zu vereinbaren; aber auch in ihr überwog die einheitliche Form des Beschlusses durchweg über die vielheitliche des Vertrages. Man „fingirte“ einen Vertrag, wo kein wirklicher zu erkennen war, und täuschte sich und andere mit der fingirten Freiwilligkeit der Einzelnen, da wo die Mehrheit als Organ der Gesammtheit eine häufig unerträgliche reale Herrschaft[1] übte.

Wie die Unwahrheit der Theorie durch die Geschichte nachgewiesen wird, so hält dieselbe auch der Kritik der Vernunft — abgesehen von dem unbestreitbaren Zeugnisz der Geschichte — nicht Stand. Sie geht aus von der Freiheit und von der Gleichheit der Individuen, die den Vertrag abschlieszen. Aber politische Freiheit, die hier vorausgesetzt wird, ist nur im Staate, nicht auszerhalb desselben denkbar. Der Mensch hat wohl die Anlage zu dieser Freiheit schon in sich, wie den Trieb und das Bedürfnisz des Staates; die Wirklichkeit dieser Freiheit dagegen kann erst in der organischen Gemeinschaft des Staates zu Tage treten. Wären die Individuen ferner nur gleich, so könnte nie ein Staat entstehen,[2] denn dieser setzt die (politische) Ungleichheit — ohne welche es weder Regierende noch Regierte geben kann — als nothwendige Grundlage voraus.

Noch mehr. Der Grundirrthum jener Anschauung ist der, dasz sie sich die Individuen als Contrahenten vorstellt. Wenn die Individuen Verträge schlieszen, so entsteht Privatrecht, nie aber Staatsrecht. Das was dem Individuum als

[1] Rousseau (C. 5.) schon fingirt eine ursprüngliche Einstimmigkeit, durch welche das Gesetz der spätern Mehrheit angeordnet worden, aber die Fiction deckt den Widerspruch nicht.

[2] *Aristoteles*, Polit. II. 1, 4: „*οὐ γὰρ γίνεται πόλις ἐξ ὁμοίωνι ἕτερον γὰρ συμμαχία* (Bundesgenossenschaft) *καὶ πόλις* (Staat).“

solchem zugehört, ist sein individuelles Vermögen, sein Privatgut. Darüber kann er verfügen, der eine wie der andere darüber auch Verträge schlieszen. Einen politischen Inhalt aber können die Verträge nur haben, wenn schon eine Gemeinschaft da ist, welche über den Individuen steht, denn dieser Inhalt ist nicht Privatgut der Individuen, sondern öffentliches Gut der Gemeinschaft.

Durch Vertrag von Individuen kann somit weder ein Volk noch ein Staat entstehen. Wie viele Einzelwillen auch angehäuft werden, es entsteht kein Gesammtwille daraus; wenn noch so viel Privatrecht abgetreten wird, es entsteht kein Staatsrecht daraus.

Für die Politik ist übrigens jene Lehre im höchsten Grade gefährlich. Indem sie den Staat und dessen Rechtsordnung zu dem Produkte individueller Willkür stempelt, und je nach dem Willen der gerade lebenden Individuen für veränderlich erklärt, hebt sie den Begriff des Staatsrechts auf, reizt die Bürger zu staatswidriger Willkür, und gibt den Staat der äuszersten Unsicherheit und Verwirrung preis. Viel eher ist sie daher eine Theorie der Anarchie als eine Staatslehre zu nennen.

Auch sie enthält indessen ein Stück Wahrheit verhüllt, wie denn überhaupt der Irrthum der täuschendste und gefährlichste ist, in welchem eine allgemein faszliche Wahrheit durchschimmert. Im Gegensatze nämlich zu der Theorie, welche in dem Staate ein bloszes Naturprodukt sieht, hebt sie die Wahrheit hervor, dasz der menschliche Wille auch bestimmend auf die Gestaltung des Staates einwirken kann und darf, und im Widerspruch zu einer gedankenlosen Empirie vindicirt sie der menschlichen Freiheit und dem Bewusztsein von der Vernünftigkeit des Staates ihr Recht.

Anm. 1. Der berühmte Satz des Aristoteles (Polit. I. 1, 11.) dasz der Staat früher sei als die einzelnen Bürger, wie das Ganze früher als

der Theil, widerlegt in der That den Gedanken, dasz von den Individuen der Staat erfunden und gemacht werden könne, hinreichend. Das politische Individuum, der Bürger, ist nur ein Glied in dem Staatskörper, das für sich allein und losgerissen von dem Zusammenhang mit dem Staate als solches keine Existenz hat.

2. Der Irrthum, den Staat auf den individuellen Willen zu begründen, steht in Verbindung mit dem noch mehr verbreiteten, und auch von Männern, welche diese Vertragstheorie verachten, oft getheilten Irrthum, dasz das Recht überhaupt das Erzeugnisz des freien Willens sei. Allerdings ist dem freien Willen des Menschen die Macht gegeben, in manchen Beziehungen Recht zu gestalten, abzuändern, umzuwandeln; aber der gröszte Theil des Rechts war von jeher durch die Existenz der Weltordnung und die Natur der Menschen und Verhältnisse gegeben, und von dem Willen der Menschen durchaus unabhängig. Das meiste Recht wird nicht erdacht, sondern gefunden und erkannt, „geschöpft," nicht geschaffen; und mehr noch als das: „Wir wollen" der menschlichen Subjecte ist das: „Ihr sollt" von entscheidendem Einflusz geworden auf die Rechtsbildung. Auch Hegel, indem er das Recht zwar nicht aus dem „particularen Einzelwillen," sondern aus dem „wahren," dem „an und für sich seienden" Willen hervorgehen läszt, hat die Natur des Rechtes nicht wahrhaft begriffen, obwohl er die Unrichtigkeit der Vertragstheorie vollkommen eingesehen hat. Vgl. Rechtsphilosophie §. 259. Gut Schmitthenner, Staatswissenschaft 1. S. 13. ff.

3. Ein Schweizer, der Genferbürger J. J. Rousseau, hatte der Vertragstheorie mit den glänzenden Waffen seiner beredten Dialektik vorzüglich den Sieg in der öffentlichen Meinung verschafft. Ein anderer Schweizer, der Bernerische Patricier Ludwig von Haller, griff die ganze naturrechtliche Lehre seiner Zeit mit groszer Energie an und überwand die Vertragstheorie durch seine gründliche Bekämpfung vollständig. Weniger glücklich war er in der positiven Begründung der Staatswissenschaft, die er „Restauration" nannte. Es geschieht ihm freilich Unrecht, wenn man seine Lehre mit der Theorie der Gewaltherrschaft identificirt und ihn für einen Vertheidiger von jeglichem Despotismus erklärt.

Er gründet den Staat auf das „Naturgesetz, dasz der Mächtigere herrsche," und erkennt in der Ueberlegenheit des einen und in dem Bedürfnisz des andern den Grund aller Herrschaft und aller Abhängigkeit. Er nennt dasselbe eine ewige, unabänderliche Ordnung Gottes. Schon diese Hinweisung zeigt, dasz ihm Macht nicht gleichbedeutend mit Gewalt ist, und er führt den Gegensatz näher aus. — „Jene wird beschränkt durch die Pflicht. Durch das moralische Pflichtgesetz, welches Gott in die Herzen der Menschen geschrieben, welches sich in dem Gewissen der Kinder schon kund gibt, und in allen Zeiten unter allen Völkern offenbar wurde: „Meide Böses und thue Gutes," und: „Beleidige niemand und lasz jedem das Seine;" durch das Gesetz der

„Gerechtigkeit“ und das Gesetz der „Liebe“ wird dafür gesorgt, dasz die Macht (potentia) nicht in schädliche Gewalt (vis) ausarte. Diese beiden Gesetze sind von Gott dem Menschen eingepflanzt, sie sind diesem anerboren. Sie sind allgemein und nothwendig, ewig und unabänderlich. Sie sind jedem verständlich, und die obersten und höchsten, denen alle andern menschlichen Gesetze sich unterordnen müssen, von denen niemand zu dispensiren befugt ist. Sie sind auch die mildesten und freundlichsten, ihr Joch ist sanft und ihre Last ist leicht. Nicht der allgemeine Volkswille, nicht das allgemeine Wohl, auch nicht die Furcht vor menschlicher Gewalt, sondern einzig der göttliche Wille ist der Grund dieses Pflichtgesetzes. Es gilt daher auch für die Mächtigen. Jede Uebertretung derselben ist ein unerlaubter Miszbrauch der Gewalt von dem gemeinsten Hausvater bis zu dem gröszten Potentaten hinauf, eine Ungerechtigkeit oder eine Lieblosigkeit. Die Gerechtigkeit darf man fordern von dem Starken wie von dem Schwachen, sobald man sie selbst beobachtet, Liebe und Wohlwollen von dem bessern Theil des menschlichen Herzens erwarten. Gegen den möglichen Miszbrauch der höchsten Gewalt gibt es keine Hülfe durch menschliche Einrichtungen. Es gibt über die höchste Gewalt keinen menschlichen Richter. „Es gibt nirgends Hülfe als bei Gott.“ „Der Glaube an Gott,“ wie Plutarch sagt, „ist das Band und der Kitt aller menschlichen Gesellschaft und die Stütze der Gerechtigkeit.“ Die Religion allein vermag die Macht in ihren Schranken zu halten und die Schwachen zu stärken.“

Wir haben die Grundzüge der Hallerischen Doctrin mit ihren eigenen Worten wiedergegeben. Dabei fällt es freilich auf, dasz er das Recht und den Staat nicht aus der Gerechtigkeit, sondern aus der Macht ableitet, und jene nur als die Schranke dieser erfaszt. Die Macht gibt nach ihm Recht und nur die Macht gibt Recht; je gröszer die Macht, desto höher das Recht, während in Wahrheit die Macht für sich allein nur ein thatsächliches, nicht ein Rechtsverhältnisz bildet. Dieser Zug geht aber durch das ganze System durch. Die Ehrfurcht vor der realen Macht, wie sie sich in den natürlichen Verhältnissen äuszerlich sichtbar darstellt, wie sie historisch geworden ist, verschlieszt ihm öfter die Einsicht in den ideal-sittlichen Charakter des Rechts und in das Werden desselben; die Neigung, die höchste Macht und das höchste Recht der Obrigkeit vor jeder Beeinträchtigung zu sichern, wird in ihm zuweilen bis zum Hohn und Hasz gegen jeden Versuch, die Rechte der Unterthanen vor Miszbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu sichern und die Ausübung dieser zu beschränken, gesteigert, als ob es ein Frevel wäre, das göttliche Pflichtgesetz auch durch menschliche Einrichtungen vor menschlichen Verletzungen zu bewahren. Er ist daher auch ein erklärter Gegner des ganzen constitutionellen Systems und bildet die mittelalterliche Vorstellung, dasz die staatliche Herrschaft dem Eigenthum gleich sei, in schroffer Weise aus.

Viertes Buch.

Die Staatsformen.

Erstes Capitel.

Die Eintheilung des Aristoteles.

Vor mehr als zweitausend Jahren hat Aristoteles eine Eintheilung der Staatsformen begründet, welche noch gegenwärtig als die herrschende Ansicht zu betrachten ist. Bei dieser Eintheilung ist Aristoteles von der obrigkeitlichen Gewalt, oder genauer von der obersten Regierungsgewalt im Staate ausgegangen. In jedem Staate gibt es ein höchstes, in gewissem Sinne ein herrschendes Organ,[1] in welchem die oberste obrigkeitliche Macht concentrirt erscheint, welchem gegenüber alle andern einzelnen Organe eine untergeordnete Stellung und Bedeutung haben. Die Art, wie dieses herrschende Organ in einem Staate bestellt wird, prägt demselben daher auch einen eigenthümlichen Stempel auf, und es ist ganz natürlich und schicklich, nach ihr die verschiedenen Arten der Staatsformen zu bestimmen.

Als rechtmäszige Staatsformen bezeichnet er alle die,

[1] Aristot., Pol. III. 4, 1.

welche die Wohlfahrt der Gemeinschaft bezwecken, als Ausartungen (παρεκβάσεις) dagegen die, welche nur das Wohl der Regierenden bezwecken.[2]

Von diesen Gedanken aus findet er nun drei richtige Grundformen des Staates, denen hinwieder drei Abarten zur Seite stehen. „Die oberste Regierungsgewalt," sagt er, „steht nothwendig entweder Einem, oder Wenigen (einer Minderheit), oder der Mehrheit zu." Daraus ergeben sich folgende richtige Arten:

1. Das Königthum (βασιλεία), wie Aristoteles sie nannte, oder die Monarchie, wie wir sie zu nennen pflegen, als die Herrschaft des Einen.

2. Die Aristokratie, als die Herrschaft der ausgezeichneten Minderheit.

3. Die Herrschaft der Mehrheit, der Menge hiesz er Politie.[1] Weil zu seiner Zeit die Demokratie der griechischen Städte, Athens voraus, entartet war, so vermied er es, den Namen Demokratie für die gute Art der Mehrheitsherrschaft zu gebrauchen, und zog es vor, die Abart derselben so zu bezeichnen. Später ist aber der Name Demokratie wieder der gewöhnliche für diese dritte Staatsform geworden, und daher wollen auch wir diesen Sprachgebrauch beibehalten.

Die drei Abarten sind nach Aristoteles:

1. Die Tyrannis oder Despotie als die Alleinherrschaft, welche vornehmlich den Vortheil des Alleinherrschers bezweckt.

2. Die Oligarchie, als die Herrschaft der Reichen, zu ihrem Vortheil.

3. Die Demokratie,[4] wie sie Aristoteles, die Ochlo-

[2] Ebend. III. 4, 7.

[3] Aristot. Polit. III. 5, 1. 2.

[4] Ebenda I. 5, 4, 5. Cicero de Republ. 1. 26. drückt den Aristotelischen Gedanken so aus: „Quum *penes unum* est omnium summa rerum,

kratie, wie wir sie nennen, als die Willkürherrschaft der armen (wir können hinzusetzen und der rohen) Menge.

Es scheint, als habe Aristoteles bei dieser Eintheilung den Hauptnachdruck auf die Zahl der Personen gelegt, welche an jener herrschenden Gewalt Antheil haben, etwa wie nach dem Linné'schen Systeme die Zahl der Staubfäden die Arten der Pflanzen bestimmt. In der That das wäre ein Widerspruch gegen sein eigenes Grundprincip; denn dieses ist die Qualität, nicht die Quantität des herrschenden Organs. Aristoteles hat aber selbst schon[5] die Gefahr solchen Irrthums erkannt, und daher darauf aufmerksam gemacht, dasz die Verschiedenheit der Zahl mit einer Verschiedenheit des Charakters des Herrschenden in einem natürlichen Zusammenhange stehe, und im letzten Grunde immerhin mehr auf diesen als auf jenen zu sehen sei. Aber er hat die Principien der Qualität noch nicht bestimmt genug ausgesprochen.

In einer andern Beziehung noch bedarf die Aristotelische Eintheilung einer Verbesserung. Sie ist nämlich unvollständig, indem es eine Anzahl Staaten in der Geschichte gegeben hat, welche sich unter keine jener drei Grundformen einreihen lassen. Nach allen dreien gehört die oberste Macht im Staate Menschen zu, sei es einem Individuum, oder den Ausgezeichneten, oder dem Volke. Nun aber haben wir Staaten gesehen, in denen keine menschliche Obrigkeit anerkannt, sondern sei es Gott selbst, oder ein anderer übermenschlicher Geist, oder eine Idee, als der wahre und

regem illum unum vocamus, et *regnum* ejus reipublicae statum. Quum autem est penes *delectos*, tum illa civitas *optimatium* arbitrio regi dicitur. Illa autem est civitas *popularis*, in qua in *populo* sunt omnia; und läszt die drei Ausartungen I. 45 entstehen, wenn „ex rege *dominus*, ex optimatibus *factio*, ex populo *turba* et *confusio*“ werde.

[5] Ebenda I. 5, 7. Ich hatte das früher, durch die Darstellungen mancher Neuern verleitet, in meinen „Studien“ übersehen und daher dem groszen Staatslehrer einen ungerechten Vorwurf gemacht.

eigentliche Herrscher verehrt wurde. Die Menschen, welche die Herrschaft verwalteten, galten dann nicht als Inhaber derselben, sondern nur als Diener und Verwalter eines Herrschers, welcher unsichtbar über den Regierten throne, frei von den Schwächen ihrer menschlichen Natur.

Wir können diese vierte Gattung von Staatsformen, wenn sie zur Wohlfahrt der Regierten dienen, unter dem gemeinsamen Namen der Ideokratie zusammenfassen, und die Abart derselben Idolokratie nennen.

Anmerkung. Schleiermacher hat ausgeführt,[6] dasz die antiken Formen der Monarchie, Aristokratie, Demokratie „durchgängig in einander übergehen," so dasz auch in der Demokratie die Volksleiter als eine Aristokratie und zuweilen einzelne wie z. B. Perikles wie Monarchen erscheinen. Dasselbe läszt sich in umgekehrter Richtung von der Monarchie behaupten, und auch Mirabeau[7] hat Recht, wenn er sagt: „In gewissem Sinne sind die Republiken monarchisch, und in gewissem Sinn die Monarchien hinwieder Republiken." Dessen ungeachtet ist jene Unterscheidung der Staatsformen keineswegs müszig, und bleibt es wahr, dasz die Art des Staatsoberhauptes der ganzen Staatsverfassung ein specifisches Gepräge verleiht, und dasz mit ihr die wichtigsten politischen Principien in engster Beziehung stehen.

Zweites Capitel.

Der sogenannte gemischte Staat.

Schon im Alterthum hat man den Versuch gemacht, den drei Aristotelischen Arten des Staats eine vierte beizuordnen, welche man die gemischte genannt hat. Cicero insbesondere glaubt in dem römischen Staate das Vorbild für diese vierte aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischte Staatsform gefunden zu haben, und erklärt diese für die beste unter den vieren.[1]

[6] Abhandlungen der Berl. Akademie der Wissensch. 1814. Ueber die Begriffe der versch. Staatsformen.

[7] Rede von 1790 in seinen Oeuvres VIII. 139.

[1] *Cicero* de Rep. I. 29: „Quartum quoddam genus reipublicae maxime

Versteht man unter dem gemischten Staate nur eine Ermäszigung oder Beschränkung der Monarchie, oder Aristokratie, oder Demokratie durch andere staatliche Potenzen, z. B. die Beschränkung der Monarchie durch Beiordnung eines aristokratischen Senates oder Oberhauses und einer demokratischen Volksversammlung oder Volksvertretung, so ist es wahr, dasz so mannichfaltig gegliederte Staatsverfassungen besser sind als solche, in welchen die Herrschaft eines oder einiger oder der Menge einseitig und schrankenlos waltet. Aber dann ist durch solche Mischung keine neue Gattung von Staaten entstanden; denn immerhin ist die oberste Regierungsmacht in der Hand des Monarchen oder der Aristokratie oder des Volkes concentrirt.

Versteht man dagegen die Mischung so, dasz die oberste Regierungsgewalt selbst getheilt sei zwischen dem Monarchen, der Aristokratie und dem Volk, so dasz zwei oder mehrere oberste Gewalten neben einander bestehen, jede von der andern unabhängig, jede in einem gewissen Kreise als die oberste anerkannt, dann hat Tacitus Recht, welcher den Gedanken des gemischten Staates verwirft, und behauptet, ein so gemischter Staat komme in Wirklichkeit nicht vor oder sei mindestens nicht von Dauer.[2]

Neuere haben zwar gemeint, England sei ein solcher Staat, in welchem die Herrschaft unter drei oberste Mächte getheilt sei, den König, das Oberhaus und das Unterhaus, und eben darauf beruhe die Vollkommenheit der englischen Verfassung, dasz sie das Ideal dieser vierten gemischten Staatsform verwirklicht habe. Allein die englische Verfassung ist

probandum esse censeo, quod est ex his, quae prima dixi, moderatum et permixtum tribus," und I. 45: „Placet enim, esse quiddam in republica praestans et regale, esse aliud auctoritati principum partitum ac tributum, esse quasdam res servatas judicio voluntatique multitudinis."

[2] *Tacitus* Annal. IV. 33: „Cunctas nationes et urbes *populus* aut *primores aut singuli* regunt: delecta ex his et consociata reipublicae forma laudari facilius quam evenire; vel si evenit, haud diuturna esse potest."

nicht aus einer Theilung der obersten Regierungsgewalt entstanden. Vielmehr ist die Monarchie, welche dem Staate in alter Zeit seine specifische Form gegeben, nur nach und nach durch eine mächtige Aristokratie, und später durch den Hinzutritt demokratischer Elemente vielfach beschränkt und ermäszigt worden. Die äuszere Form des Staates ist auch fortwährend monarchisch geblieben, und es wird die ganze oberste Regierungsmacht (die Regierungsgewalt) nicht nur, sondern auch die oberste Stelle in dem zusammengesetzten Körper des gesetzgebenden Parlaments von dem englischen Staatsrecht dem Könige allein zugetheilt.[3]

Uebrigens wird gewöhnlich übersehen, dasz das Princip der Aristotelischen Eintheilung nicht auf der Art und Zusammensetzung der gesetzgebenden Gewalt beruht; denn in dieser, wo sie ausgebildet ist, stellt sich regelmäszig der ganze Staat mit all' seinen Hauptbestandtheilen dar. Sondern sie beruht auf dem Gegensatze der Regierung und der Regierten, und der Frage, wem die oberste Regierungsgewalt zustehe? Diese aber läszt sich nicht theilen etwa zwischen den König und die Minister. Eine solche Dyarchie oder Triarchie widerspricht dem Wesen des Staates, welcher als ein lebendiger Organismus der Einheit bedarf. In allen lebendigen Wesen finden wir zwar eine Mannichfaltigkeit der Kräfte und Organe, aber zugleich eine Einheit in dieser Mannichfaltigkeit, eine Ueber- und Unterordnung der Organe, ein oberstes Organ, in welchem die einheitliche Leitung concentrirt ist. Kopf und Leib haben kein getrenntes Leben, jeder für sich, und sind sich auch nicht gleichgestellt. So ist auch im Staate ein oberstes Organ die nothwendige Bedingung seines Lebens, und dieses kann nicht gespalten sein, wenn der Staat selbst beisammen bleiben soll.

[3] Eine ganz andere Frage ist es, ob nicht der politische Geist in der englischen Verfassung eher ein aristokratischer als ein monarchischer geworden sei. Vgl. Blackstone I. 2.

Es gibt somit keine neue Gestaltung von Staaten, welche wir als die gemischten bezeichnen könnten: vielmehr soweit die Mischung möglich ist, findet sie hinreichende Berücksichtigung bei Behandlung der früher genannten reinen Staatsformen.

Anmerkung. In unsern Tagen ist viel von „demokratischer Monarchie“ die Rede gewesen und diese als die Aufgabe der Zeit gepriesen worden. Soll damit der Gedanke ausgedrückt werden, dasz die heutige Monarchie sich vorzugsweise auf die groszen Volksmassen stützen und mit diesen in nahem Rapport bleiben müsse, so ist das wahr, aber es wird damit nicht eine gemischte, sondern eine reine Monarchie bezeichnet. Versteht man aber darunter eine Monarchie, durch demokratische Institutionen beschränkt und ermäszigt, oder etwa wie im Jahr 1830 die Juliverfassung Frankreichs eine Monarchie „von republikanischen Institutionen umgeben,“ so hat der Ausdruck noch einen Sinn, obwohl auch in diesem Falle — wie die Geschichte lehrt — die Gefahr nahe genug liegt, dasz die Principien der beiderlei Institutionen in Kampf gerathen und die Monarchie durch die aufstrebende Demokratie oder Republik gestürzt werde. Versteht man endlich unter jenem Ausdruck eine Mischung oder Theilung der obersten Regierungsgewalt selbst, die zur Hälfte monarchisch, zur Hälfte demokratisch sein müsse, so hat der Ausdruck keinen vernünftigen Sinn und könnte ein so eingerichteter Staat unmöglich bestehen. Die französische Constituante von 1789 hatte an eine derartige Theilung der obersten Staatsmacht in zwei gleiche Gewalten geglaubt, deren eine dem Volke, die andere dem Könige zukomme. Aber der innere Widerspruch und die Unhaltbarkeit der Verfassung offenbarte sich, sobald sie in die Wirklichkeit übertreten wollte. *Pinheiro-Ferreira* (Principes du droit public. §. 475) erklärt die demokratische Monarchie als diejenige, in welcher es keine Privilegien gebe, dehnt aber den Begriff der Privilegien auf jede Aristokratie aus, versteht somit unter jener eine Monarchie, in welcher es nur demokratische, keine aristokratischen Organismen gibt, also in gewissem Sinne einen unvollständigen Staat, in welchem die aristokratischen Elemente nicht berücksichtigt oder unterdrückt sind. Vgl. unten Buch V. Cap. 20.

Drittes Capitel.

Neuere Fortbildung der Theorie.

1. Montesquieu hat sich im Wesentlichen an die Eintheilung des Aristoteles gehalten, aber insofern einen wissen-

schaftlichen Fortschritt gemacht, als er für die drei Formen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie — abgesehen von der Zahl der Regierenden — drei geistige oder moralische Lebensprincipien aufsuchte. Ob er sie gefunden — die Tugend erhob er zum Princip der Demokratie, die Mäszigung zu dem der Aristokratie, die Ehre zu dem der Monarchie, und die Furcht zu dem der Despotie — ist freilich eine andere Frage. Auszerdem aber fügte er den drei Arten als vierte die Despotie hinzu, die Aristoteles besser als Ausartung bezeichnet und den richtigen Staatsformen entgegengesetzt hatte.

2. Sehr beachtenswerth ist der Versuch Schleiermachers,[1] die mancherlei Staaten zu ordnen, indem er verschiedene Entwicklungsstufen des staatlichen Bewusztseins unterschied. Der Staat entsteht, wenn in der Völkerschaft das Bewusztsein erwacht des nothwendigen „Gegensatzes von Regierung und Unterthan.“ Die erste Stufe ist die, wo dieses Bewusztsein in einer kleinen Völkerschaft hervortritt, gewöhnlich so, dasz „die ganze zum Staatswesen reife Masse gleichförmig“ ergriffen wird. Dann wird jener Gegensatz in Allen sich entwickeln. Sie werden sich vereinigen, um die Obrigkeit darzustellen und sich wieder trennen, um sich als Unterthanen zu zeigen. Das ist die Demokratie, in welcher der Gegensatz zwischen Gemeingeist und Privatinteresse nur schwach auseinander tritt. Oder es kann die zum Staatwerden reife Masse von dem staatbildenden Anstosz ungleichförmig berührt werden, das politische Bewusztsein kann sich zuerst in einem oder in mehrern entwickeln, und so eine Ungleichheit entstehen, welche zur Monarchie oder Aristokratie führt. Die drei Formen wechseln leicht auf dieser Entwicklungsstufe des noch kleinen Staates und sind auch unter sich noch ähnlich. Die natürliche Hinneigung auf

[1] Schleiermacher: Ueber die Begriffe der versch. Staatsformen, in den Abhandl. der Berliner Akademie v. 1814.

dieser Stufe ist aber immer zur Demokratie: indem auch in jenen Fällen einer oder mehrere der Masse nur vorausgeeilt sind in dem politischen Bewusztsein.

Die zweite Stufe umfaszt mehrere Völkerschaften. Sie ist eine Mittelstufe zu der höhern dritten, in welcher das Bewusztsein der Einheit der Nation seinen vollen Ausdruck findet. Auf ihr übt eine höhere Völkerschaft die Herrschaft aus über die übrigen regierten Stämme. Diese Mittelform des Staates wird daher wesentlich aristokratisch sein, wie die Form der niederen Ordnung wesentlich demokratisch. Demokratisch kann derselbe nicht sein, weil die Mehrheit der Stämme dem herrschenden unterworfen, somit nicht gleich ist. Die äuszere Form der Monarchie kann er wohl annehmen, aber der König wird dann zu dem herrschenden Stamme gehören, und insofern nur ein aristokratischer König sein.

Erst auf der obersten Stufe spricht sich die Einheit eines ganzen groszen Volkes in den Formen des Staates rein und klar aus. Die demokratische Natur der ersten Stufe konnte weder den staatlichen Gegensatz zu voller Entfaltung bringen, noch den Umfang eines groszen Volkes erreichen. In der Aristokratie der zweiten Stufe hatte der herrschende Stamm noch immer sein Privatinteresse: und die Einheit des Volkes war nicht das Lebensprincip des Staats. Auf dieser dritten Stufe erst kommt die ächte Monarchie zur Vollendung, in welcher der Monarch ohne alle Vermischung mit Privatinteressen die Einheit des Staates und der Regierung in voller Kraft und Macht darstellt.

Die drei bekannten Formen des Staates erhalten somit durch Schleiermachers Darstellung eine geistige Begründung und eine Beziehung auf die Entwicklungsstufen der politischen Idee, und werden so geordnet, dasz die Demokratie als die niedrigste Stufe, die Monarchie als die höchste erscheint. Immerhin ist durch diese Erörterung, wenn auch

nicht ein neues Princip der Eintheilung eingeführt, so doch eine höhere Einsicht in den Geist der verschiedenen Staatenbildungen gewonnen worden.

Viertes Capitel.

Das Princip der vier Grundformen.

Der specifische Unterschied der verschiedenen Staatsformen ist, wie Aristoteles erkannt hat, in der verschiedenen Art zu finden, wie der Gegensatz der Regierung und der Regierten aufgefaszt wird, insbesondere in der Qualität (nicht Quantität) des Herrschers.

I. Die erste Form war die der Ideokratie, deren höchster Typus die Theokratie ist. Das Volk dachte sich den Herrscher als ein ihm in jeder Weise, schon von Natur übergeordnetes, als ein übermenschliches Wesen, Gott selbst wurde als der wahre Regent des Staates verehrt.

II. Den schroffsten Gegensatz zu der Ideokratie, in welcher das Volk einer fremden, auszer ihm und über ihm stehenden Macht unterworfen ist, bildet die Staatsform, in der das Volk sich selbst beherrscht, d. h. in seiner Gesammtheit als Regierung, in seiner Auflösung in einzelne Bürger als Regierte erscheint: die Demokratie, Volksherrschaft.

III. Die staatliche Unterscheidung zwischen Regierung und Regierten hält sich zwar innerhalb des Volkes, und ist menschlich, aber so geordnet, dasz eine höhere Classe oder ein höherer Stamm des Volkes als Regierung, die übrigen Classen und Stämme dagegen als Regierte sich darstellen. Die letztern sind dann nur Regierte, nicht auch Regierung, die erstern zwar vorerst Regierung, aber daneben doch in ihren einzelnen Gliedern wieder Regierte: Aristokratie.

IV. Der Gegensatz von Regierung und Regierten ist

vollkommen, aber menschlich so entfaltet, dasz die Regierung in einem Individuum concentrirt ist, welches nur Regent, nicht zugleich Regierter ist, welches somit dem Staate ganz und gar angehört und gewissermaszen die Einheit der Volksgemeinschaft personificirt: Monarchie.

Für jede der vier Grundformen gibt es einen Urtypus, welcher in ihr sich spiegelt:

Die Ideokratie bildet die Herrschaft Gottes über die Welt, aber noch als eine unvermittelte, gewissermaszen rohe und despotische nach.

Die Monarchie verherrlicht die Einheit der Menschheit in „dem Menschen" als Individuum, welches als Herrscher im Staate die Gesammtheit in ihrer Einheit darstellt.

Die Demokratie drückt die Idee der Gemeinschaft des Volks oder aller Individuen aus und stellt die Gemeinde im Staate dar.

Die Aristokratie verkörpert den Gegensatz der edleren und gemeinen Bestandtheile des Volks, und gibt jenen die Herrschaft über diese. Wie der Demokratie die Gemeinde, so schwebt ihr der Adel der höheren Rasse als Typus vor.

In gewissem Sinn stehen Ideokratie und Monarchie auf der einen, Aristokratie und Demokratie auf der andern Seite sich gegenüber. In den beiden ersten nämlich ist die Regierung in höchster Machtfülle und Majestät so concentrirt, dasz der Regent nicht zugleich Regierter ist, dasz er nur das Staatsinteresse, nicht zugleich Privatinteressen vertritt. In der Ideokratie aber ist diese Erhabenheit der Staatsherrschaft göttlich, in der Monarchie menschlich dargestellt. Die beiden letztern Grundformen auf der andern Seite, welche daher auch mit dem gemeinsamen Namen der Republik zusammengefaszt werden, haben das Gemeinsame, dasz in ihnen der Gegensatz der Regierung und Regierten nicht so scharf hervortritt, sondern eine gewisse

Mischung voraussetzt, so dasz die nämlichen Menschen sich bald als Obrigkeit, bald als Unterthanen betrachten und äuszern, und zugleich öffentliche und Privatinteressen haben. In der Demokratie verbreitet sich diese Mischung über das ganze Volk, in der Aristokratie dagegen ist sie auf die herrschende Classe des Volkes beschränkt, welche zwar den übrigen Bestandtheilen des Volkes nur als Herrscher gegenübertritt, unter sich selber aber gewöhnlich demokratisch organisirt und so Herrscher und Unterthan zugleich ist. Insofern erscheint die Aristokratie allerdings als eine Zwischen- und Mittelstufe zwischen der Demokratie und der Monarchie.

In einer andern Beziehung aber gehören hinwieder Monarchie und Aristokratie zusammen und sind der Ideokratie und Demokratie gegenüber zu stellen. In den erstern ist der Gegensatz zwischen Regierung und Regierten menschlich so organisirt, dasz sich die Regenten als solche selbständig fühlen und wissen, und ebenso von dem Volke geachtet werden, dasz sie in eigenem Namen und zu eigenem Rechte die Herrschaft üben, vollkommener freilich in der Monarchie als in der Aristokratie. In den letzteren dagegen bedarf der als Herrscher gedachte Gott immer, das als Herrscher gedachte Volk doch in der Regel einer Stellvertretung und Vermittlung durch Priester oder Beamte, welche persönlich zu den Regierten gehören, aber nun als Diener Gottes oder des Volks in deren Auftrag und Namen für den Herrscher handeln. Diese können nicht sich selber als Regenten betrachten, aber sie verwalten gleichsam die Regentschaft für den eigentlichen Regenten, der nicht persönlich handeln kann. Sie sind genöthigt, sich beständig an eine andere Macht anzulehnen, und in dieser Hinweisung auf die höhere Macht, welche auch sie beherrscht, die Autorität zu suchen, welche ihnen selber abgeht. Das ist offenbar die natürliche Schwäche und

die innere Gefahr dieser letztern Staatsformen, dasz so in ihnen der Gegensatz zwischen Regierung und Regierten doch nicht fest geordnet und menschlich ausgebildet zur Erscheinung kommt.

Anmerkung. 1. Die Eintheilung der Staatsformen darf nicht von den Regierten ausgehen; indem nicht das Recht der Regierten, sondern die Art der Regierung die Organisation des Staates bestimmt. Aber es läszt sich mit Bezug auf jene der Satz aussprechen: Die Staaten höherer Ordnung erkennen auch politische Rechte der Regierten an, die Staaten niederer Ordnung wissen nur von politischen Rechten der Obrigkeit.

2. Die Rohmerische Eintheilung der Staaten (F. Rohmers Lehre von den polit. Parteien §. 219 ff.) nach den vier Altersstufen der Menschen sieht zunächst nicht auf die Staatsform, sondern auf den politischen Geist, der in dem Staate lebt. Sie ist daher nicht eine staatsrechtliche, sondern eine politische Classifikation, und von unsrer obigen Eintheilung ganz verschieden, aber nicht derselben widersprechend. Sie erkennt

den radikalen	Staatsgeist in dem	Idolstaat,
„ liberalen	„ „ „	Individualstaat,
„ konservativen	„ „ „	Rassestaat,
„ absolutistischen	„ „ „	Formenstaat,

Eine Monarchie z. B. kann möglicher Weise alle diese Phasen des politischen Geistes der Reihe nach durchmachen. Wenn R. v. Mohl (Staatswissenschaft I. S. 262.) einwendet, ein Volk sei nicht jung und nicht alt, weil in jedem Volk Kinder und Greise zugleich beisammen seien, so beruht diese Einwendung auf einem Miszverständnisz der Lehre, die er bestreitet. Schon die Alten haben gewuszt, und von Savigny hat es der deutschen Juristenwelt klar gemacht, dasz auch die Völker als organische Gesammtwesen ihre Alterstufen durchleben, analog der Jugend und dem Alter der Individuen. Auszer dieser Folge der Zeiten, die sich in jeder Volksgeschichte wiederholt, kommt aber der angeborene Volkscharakter in Betracht. Wie es einzelne Menschen gibt, deren Wesen kindlich oder auch kindisch ist und bleibt, und die selbst im reifen und hohen Alter diesen Grundzug ihrer Natur nie verläugnen, und hinwieder andere, die schon in früher Jugend einen ältlichen Charakter haben, so gibt es auch kindliche und ältliche Völker von Natur. Am deutlichsten zeigt sich das in den groszen Rassen. Die Negervölker sind mehrtausendjährige Kinder, die rothen Indianer zeigen ebenso während mehreren Jahrhunderten beharrlich ein ältliches Wesen. In Europa, dem Welttheil der vorzugsweise männlichen Völker, erscheint doch die Natur der Spanier — abgesehen von der Lebensperiode, in der sie sich befinden — eher dem ältern, die der deutschen dem jugendlichen Geiste zu entsprechen. Wie

die Völker sei es von Natur und daher beständig, sei es auf der Altersstufe, auf welcher sie gerade sich befinden, und daher periodisch jung oder alt sind, so erfüllen sie mit diesem Geiste auch den Staat, in dem sie leben. Die männliche Form der konstitutionellen Monarchie wird daher auf Haiti, weil ein kindisches Volk in ihr lebt, zu einem bübischen Possenspiel.

Fünftes Capitel.

I. Die Ideokratie (Theokratie).

Die Form der Ideokratie gehört vorzugsweise der Kindheit des Menschengeschlechtes zu. In Asien und Nordafrika ist der Sitz der ersten staatlichen Entwicklung, und zuerst zeigen sich da ideokratische Staaten.

In den ersten Zeiten, als die noch junge Menschheit sich auf der Erde zurechtzufinden suchte, war offenbar das Gefühl der Abhängigkeit von göttlichen Wesen und unverstandenen Naturkräften noch äuszerst lebhaft, und die Einwirkung Gottes oder der Natur auf das Leben, gewissermaszen auf die Erziehung der Menschen unmittelbarer und mächtiger als später. Gott und die Götter verkehrten nach allen alten Sagen und Mythen persönlich mit den Menschen, und was Platon uns von den Urzuständen selbst der hellenischen Völker erzählt, dasz Kronos, die Schwäche und Unfähigkeit der Menschen in jener Zeit bedenkend, ihnen „zu Königen und Fürsten über die Staaten nicht Menschen, sondern Dämonen, Wesen von göttlicherem und höherem Geschlechte gesetzt“ habe, stimmt mit dem Glauben aller alten Völker zusammen. Platon selbst war dieser ideokratischen Auffassung persönlich zugethan, und schlug in seiner Lehre vom Staat künstliche Täuschungsmittel vor, um den damals entwickelteren Menschen von neuem den Glauben beizubringen, dasz nicht Menschen, sondern Gott selber die Herrschaft im Staate führe.

Wurde so Gott oder wurden Götter und Dämonen [1] als die wahren Oberhäupter des Staates verehrt, so war mit diesem Glauben der überwiegende Einflusz der Priester unzertrennlich verbunden, denn diese waren die auserwählten Sterblichen, welche vorzugsweise dem Dienste der Götter geweiht waren, ihren Willen vernahmen, und ihre Sprache verstanden. Unter diesen Völkern haben daher auch die Priester den obersten Rang. In den einen verwalten die Priester geradezu das Regiment, im Namen Gottes oder der Götter, in den andern stehen zwar Könige an der Spitze der Regierung, aber auch sie regieren nicht in eigenem Namen, sondern als Stellvertreter und Organe der Götter, und sind vielfach durch den Einflusz der Priester geleitet und beschränkt. Die erstern können wir nach Leo's Vorgang reine, die letztern gebrochene Priesterstaaten nennen. In diesen ist der Uebergang von der Form der Ideokratie in die der Monarchie ersichtlich.

Ein solcher Priesterstaat war der Staat der Aethiopen in Meroë. Der Vorstand des Staates gehört der Priesterkaste an. Die Priester bezeichnen aus ihrer Mitte einige der Besten, aus welchen in feierlicher Procession der Gott einen erwählt. Ist der Ausspruch des Gottes gethan, so beugt das Volk vor dem Erwählten Gottes seine Kniee, uud verehrt in ihm den Stellvertreter Gottes. Seine Macht aber ist in jeder Weise beschränkt durch die göttlichen Gesetze, und die fortdauernde Offenbarung des göttlichen Willens in den Orakeln, welche die Priester vermitteln. Ein strenges Ceremoniel ordnet jeden seiner Schritte, und der freien menschlichen Entschliessung

[1] Von einem merkwürdigen dämonokratischen Staate unserer Zeit berichtet der berühmte Entdecker der Alterthümer von Niniveh, A. H. Layard (Niniveh und seine Ueberreste S. 144. ff.). In den Gebirgen Mesopotamiens wohnen die Jezidi, welche unter einem geistlichen Oberhaupte stehen, dem groszen Scheikh, und dem Satan eine besondere Verehrung widmen, von dem sie glauben, er werde später wieder zu einem hohen Range in der himmlischen Hierarchie gelangen.

ist kein Spielraum vergönnt. Ueberall begleiten ihn die Priester und wirken mit, und selbst seine Existenz ist völlig unsicher. Wenn er dem Gotte miszfällt, so offenbart dieser den Priestern seine Ungnade. Die Priester theilen ihm durch eine Botschaft den zürnenden Willen des Gottes mit, und es bleibt ihm nichts anderes übrig, als durch freiwilligen Tod den göttlichen Zorn zu sühnen.[2]

In gebrochener Form sehen wir diesen Priesterstaat in Aegypten. Ursprünglich herrschten auch da nach der Volkssage während vieler Jahrhunderte die Götter selbst. Später jedoch regierten menschliche Könige, aber durch das heilige Gesetz, eine strenge Etikette, und den Einflusz der obersten Priesterkaste beschränkt. Die göttlichen Vorschriften waren so genau im einzelnen bestimmt, dasz dem Könige, obwohl er hier schon in manchen Beziehungen sich selbständig über die Priester erhoben, nicht einmal die Auswahl der Speisen die er essen wollte freigegeben, sondern auch seine frugalen Mahlzeiten ein- für allemal festgesetzt waren.[3] Bei seinem Leben freilich wagten die Priester nicht mehr im Namen der Götter Gericht über ihn zu halten, aber wenn er starb, so wurde ein groszes und öffentliches Todtengericht über ihn von den Priestern angeordnet. Die Ehre seines Namens bei der Nachwelt und die Aufnahme der abgeschiedenen Seele in der Unterwelt und seine Wiedergeburt wurde durch ihr Urtheil bestimmt. Unter einem Volke, welches an die Fortdauer der Seele nach dem irdischen Tode glaubte, mit äusserster Sorgfalt sogar den Leichnam vor der Verwesung zu retten suchte und seinen Todten reich geschmückte und an alle Erfordernisse des Lebens erinnernde Wohnungen erbaute, hingen von diesem ernsten Todtengericht die Hoffnungen und Befürchtungen auch der Lebenden ab, und es war dasselbe in der Hand der Priester eine furchtbare Macht.

[2] *Diodorus Sic.* Hist. III. 5. 6. Vgl. Leo's Weltgesch. I. S. 79.
[3] *Diodorus Sic.* Hist. I. 71, 72.

Verwandt und groszentheils ideokratisch war auch der altindische Staat. Der König steht nach der Ordnung der Kasten unter den Brahmanen; der Brahmane verschmäht es, ihm seine Tochter zur Frau zu geben, sie würde durch die ungleiche Ehe entwürdigt. Aber seine Würde wird doch wieder so hochgehalten, dasz ihr eine besondere Göttlichkeit inwohnt. Sein Leib wird, nach den Gesetzen Manu's, aus Bestandtheilen gebildet, welche in den acht göttlichen Wächtern der Welt ihren Ursprung haben, daher ist er rein und heilig. „Wie die Sonne blendet er die Augen und Herzen, und Niemand auf Erden vermag ihm ins Antlitz zu sehen. Gott hat ihn geschaffen zur Erhaltung aller Wesen. Keiner darf ihn, selbst wenn er noch ein Kind ist, verachten, indem er zu sich sagt: Er ist ein einfacher Sterblicher, denn eine grosze göttliche Kraft wohnet in ihm.“ [4]

Auch der indische König ist von Priestern umgeben. Seine sieben oder acht Minister, welche er einzeln und vereint in allen Geschäften vernimmt, bevor er den Entscheid faszt, sind meistens Brahmanen. Jedenfalls aber musz er in allen wichtigen Dingen vorerst einen brahmanischen Gewissensrath zu Rathe ziehen. Auch ihm ist ein strenges Ceremoniel vorgeschrieben, und die Gesetze Manu's mahnen ihn in ernster Sprache an seine — wenn auch nicht näher geordnete — Verantwortlichkeit: „Der unsinnige Monarch, welcher seine Unterthanen durch Ungerechtigkeit bedrückt, wird in kurzem seines Königthums und seines Lebens beraubt werden, er und seine ganze Familie.“ [5]

Immerhin hat der indische in höherem Grade arische Staat übrigens ein helleres, freieres Ansehen, und ist in ihm die königliche Würde und Macht mehr und staatlicher ausgebildet, als in den finsteren Priesterstaaten von Meroë und

[4] *Manava — Dharma — Sastra.* Lois de Manou, par *Loiseleur.* Paris 1833. V. 96, 97. VII., 3—8.

[5] Ebendas. VII. 54. ff. 111.

Aegypten. In allen aber finden wir ein schroffes und starres Kastensystem; grosze Vorrechte der Priesterkaste, die in sich alles geistige Leben der Nation vereinigte und abschlosz, und zugleich reichlich mit den Gütern der Erde ausgestattet war; — in Aegypten gehörte der dritte Theil des Bodens ihnen zu;[6] das indische Gesetz sagt: „Ein König darf, selbst wenn er vor Mangel stürbe, nie von einem in den heiligen Schriften belesenen Brahmanen eine Steuer nehmen und niemals dulden, dasz in seinen Staaten ein solcher Brahman Hunger leide.“[7] — Ferner eine gedrückte Lage und verachtete Zustände der untern Volksklassen, welche auch für Einzelne nicht durch die Hoffnung des Emporsteigens erhellt wurden. Die ägyptischen Bauern sind durchweg nur Hörige, welche die den Priestern oder dem Könige oder den Kriegern zugehörigen Güter bebauen. Die Hirten und die Handwerker sind erblich an ihr Geschäft gebunden, willkürlicher Schatzung unterworfen, und ohne allen activen Antheil an den Staatsinstitutionen. Zahlreiche Frohnden aller Art sind in diesen Ländern verbreitet.

Noch viele Jahrhunderte hinab hat ein ideokratischer Charakter des Staates in Asien sich erhalten, und auch später noch ist derselbe in dem orientalischen Herrscherthum fortwährend sichtbar. Die Macht der Priesterschaft freilich über die immer entschiedener weltlichen Herrscher ist durch die steigende Macht dieser, wie sie in den gröszern durch Eroberung entstandenen und durch Kriegsheere zusammengehaltenen Reichen sich entwickelte, mehr in den Hintergrund gewiesen und verdunkelt worden. Aber die Herrscher selbst wurden dann gewissermaszen wie Götter verehrt. Die Staatsform blieb ideokratisch, nur trat sie in eine neue Wandelung ein. Zuerst war der Gott in der Person des Herrschers, seine Werkzeuge die Priester; dann

[6] *Diodor. Sic.* I. 73.
[7] Lois de *Manou.* VII. 133.

stellte sich die Herrschaft mehr und mehr äuszerlich als eine Priesterherrschaft dar, mit einem anfangs priesterlichen, dann kriegerischen Könige an der Spitze; endlich wurde der König selbst zum Gott erhoben, und es entstand der übermenschliche „Despotenstaat.“ Es gilt das namentlich von dem spätern Perserreiche und selbst von den neuern Staaten der muhammedanischen Sultane, und den chinesischen Kaisern. Der König von Iran Guschtasb noch, unter welchem Zoroaster (Serduscht) als Prophet auftrat, nannte sich selbst einen „Priesterkönig,“ und in den heiligen Büchern (dem Send-Avesta) wird der Perserkönig nicht zu der Kaste der Krieger, wie in Indien, sondern zu der der Priester (der „Rechtskundigen und Gottesgelehrten“) gerechnet.[8] Das ganze Staatssystem ist zugleich Religionssystem, Recht und Moral unausgeschieden, der Zusammenhang der unsichtbaren Welt der guten und bösen Geister mit der sichtbaren Welt der Menschen in allen Dingen fortwährend anerkannt. Aber seitdem die Könige von unpriesterlichem persischem Geschlechte die Herrschaft erlangten, nahm der persische Staat mehr die Natur eines solchen Despotenreiches an, und der Einflusz der Magier, so grosz er in manchen Dingen blieb, ward, verglichen mit den ältern Zeiten, um vieles geringer. Allmächtig wie der Gott waltet in seinem Reiche der Perserkönig im Princip, und sein Hof ist das Abbild des himmlischen Hofstaates des guten Weltgeistes Ormusd. Die Ehren die ihm erwiesen werden, gleichen den Ehren der Gottheit. Vor seinem Throne, der hoch emporragt, und auf dem er in reichem Schmucke mit der Krone auf dem Haupt sitzt, „strahlend wie die Sonne an dem glänzenden Firmament,“ werfen sich selbst die fremden Gesandten nieder in den Staub, wie Sklaven vor dem Herrn oder Betende vor dem Gott. Wie diesem

[8] Vullers Fragmente über die Religion des Zoroaster. Bonn 1831. S. 33. 69.

die Opfer, so werden ihm die Gaben derer dargereicht, welche seinem Throne nahen. Und wenn er stirbt, so bezieht er den herrlichen Todtenpalast in Persepolis, dort das Leben der Seligen fortsetzend. Ein feierliches Ceremoniel mit seinen mannichfaltigen Symbolen umgibt ihn,[9] ihn zu ehren. In der Wirklichkeit freilich ist gerade dieses auch ihn beengende und wie mit einem goldenen Netze umspinnende Ceremoniel die unauflösliche Schranke und Fessel seines Willens, und spottet der fingirten Allmacht, die ihm in der Idee zugeschrieben wird.

Ein Fortschritt aber liegt unverkennbar in dieser Wandelung aus dem eigentlichen Priester- in das Despotenreich des Orients. Das starre Walten einer für göttlich gehaltenen Offenbarung in dem Gang und den Formen der Gestirne, nach welcher die Priester auch den Staat leiteten, und die Gleichmäszigkeit und Unveränderlichkeit des ganzen ein- für allemal durch göttliche Gesetze normirten Staatslebens waren durchbrochen; und wenn auch in der trüben Form der Despotie, äuszerte sich nun ein freier menschlicher Wille in den Staatsangelegenheiten, und konnte Rücksicht nehmen auf die natürlichen Veränderungen in den Zuständen der politischen Welt, und auf die mancherlei neuen Bedürfnisse der Völker. In dem persischen Reiche wurde denn auch die Eisdecke des Kastenwesens frühzeitig aufgelöst.

Der vollkommenste Staat dieser Gattung im Alterthum war die Theokratie der Juden nach der Mosaischen Gesetzgebung. Die Reinheit der Mosaischen Religion, der lebendige Glauben an Einen Gott, den Schöpfer und Erhalter der Welt, ist die feste Grundlage, auf welcher der jüdische Staat erbaut ist, und bewahrt wird vor manchen Schäden und Gebrechen, welche ein getrübter Glaube zur Folge hat, wenn von ihm aus die Priester die Politik leiten.

[9] Eine vortreffliche kurze Darstellung dieser Staatsform bei Leo Weltgesch. I. S. 120 ff.

Gott selbst, Jehovah, wird als König der Juden gedacht. Er ist der unsterbliche Herr des sterblichen, aber auserwählten Volkes. Er gibt das Gesetz, er regiert das Volk. Die ganze umfassende Gesetzgebung, welche wir von Moses her benennen, erscheint als Offenbarung Gottes, mit welchem Moses in der Einsamkeit der Berghöhe gesprochen, dessen Willen er mit Furcht und Zittern vernommen, und getreu dem Befehle des Herrn dem Volke verkündet hat. Blitz und Donner haben die Gegenwart Gottes auf dem Berge Sinai allem Volke bezeugt.

Das ganze Volk aber wurde durch diese göttliche Herrschaft gehoben. In Aegypten noch war es verachtet, und jeder Aegyptier aus einer der höhern Kasten betrachtete die Juden als Verworfene, deren Umgang verunreinige. Nun erhielten sie das erhabene Gefühl, das bevorzugte Volk des höchsten Gottes zu sein. Obwohl auch sie in erbliche Stämme eingetheilt wurden, und auch unter ihnen ein gesonderter Priesterstamm (der Stamm Levi) geordnet ward, so waren doch alle Stämme Nachkommen der Erzväter Abraham, Isaak und Jakob, und galt hinwieder das ganze Volk als ein „Priestervolk.“ Die schroffe Ueberordnung der Kasten ist somit hier von Grund aus aufgegeben, und die Brüderlichkeit der Stämme zum Princip erhoben.

Das göttliche Gesetz wird in einer mit Gold überzogenen Lade verwahrt, über welcher der goldene Thron der Gnade sich erhebt, von zwei Cherubim bewacht, und als Sitz der göttlichen Offenbarung verehrt. In der Stiftshütte, gewissermaszen der göttlichen Residenz, die von den Priestern bewahrt wird, ist die Lade und der Thron in dem Allerheiligsten hinter einem Vorhang verborgen. Dort empfängt der Hohepriester die Gebote Jehovahs und verkündet sie. Der Hohepriester, aus dem Geschlechte Aarons, des Bruders von Moses, stammend, ist das regelmäszige Organ des göttlichen Willens, und der Vertreter des Volkes vor

dem Herrn. Ausnahmsweise, in kritischen Zeiten, erweckt Jehovah einzelne erleuchtete Individuen, die als Propheten die miszkannte göttliche Autorität herstellen, den Abfall von Gott züchtigen, zur Bekehrung mahnen und das künftige Schicksal des Volkes enthüllen. Auch die Richter, welche an der Spitze der verschiedenen Stämme das Recht verwalten und handhaben, thun es im Namen Jehovahs, „denn das Gericht ist Gottes.“ Daher sollen sie „keine Person im Gericht ansehen, sondern den Kleinen hören wie den Groszen, und sich vor Niemand scheuen.“ Ist ihnen aber eine Sache zu schwer, so sollen sie sich an den Ort der Stiftshütte wenden, und dort vernehmen, wie durch den Mund der Priester Gott die Sache entscheidet. Den Spruch sollen sie erfüllen, oder des Todes sterben.[10]

Wie das Volk der strengen aber segensreichen Herrschaft Jehovahs unterthan ist, so ist auch der ganze Boden des gelobten Landes in Jehovahs Eigenthum. Unter die Familien wird er nur zu Lehen vertheilt, nicht zu freiem verfügbarem Eigenthum. Von allen Früchten des Bodens und von allen Früchten der Thiere musz daher zur Anerkennung des göttlichen Obereigenthums der Zehnte an die Stiftshütte zum Unterhalte der Priester gegeben werden. Jedes siebente Jahr ist ein Feierjahr, auch für das Land, welches dann nicht bebaut wird, wie der siebente Wochentag ein Ruhe- und Feiertag für den Menschen ist, und nach siebenmal sieben Jahren in dem Jubeljahr wird die Vertheilung des Bodens wieder neu bereinigt, so dasz verarmte Familien ihren Lehenboden zurück erhalten, reich gewordene ihren Ueberflusz an Gütern wieder herausgeben müssen. Unter den Juden selbst darf es keine Leibeigenschaft geben; das Jubeljahr macht auch die frei, die sich selber in die Knechtschaft eines andern begeben haben; nur Fremde können zu Sklaven erkauft und besessen werden.[11]

[10] V. Mose, 1, 17. und 17, 8. ff.
[11] III. Mose, C. 25. V. Mose, C. 4 und 5.

Als die Juden später einen König begehrten, „damit sie auch seien wie alle andern Völker,“ willfahrte Jehovah ihrer Bitte durch den Mund des obersten Richters, des alten Samuel, aber tröstete diesen mit den Worten: „Gehorche der Stimme des Volks in allem, das sie zu dir gesagt haben; denn sie haben nicht dich, sondern mich verworfen, dasz ich nicht soll König über sie sein.“ [12] So ging die Form der reinen Theokratie in die einer Monarchie über, welche indessen immer noch durch theokratische Institutionen und durch die ganze durch und durch religiöse Natur und Mission des jüdischen Volkes beschränkt und modificirt blieb.

In Europa sind nur schwache und vereinzelte Nachklänge der Ideokratie zu erkennen. Wenn der römische Kaiser Caligula mit goldenem Bart und Blitz wie Jupiter sich öffentlich zeigte, oder Heliogabal sich als Opferpriester der herrschenden Sonne gerirte, oder nach der schweizerischen Sage der Vogt Geszler von den freien Männern des Gebirgs forderte, dasz sie dem Hute des Kaisers ihre Verehrung beweisen, so waren das nur karikirte Nachbildungen einer untergegangenen Staatsform, die keinen Anspruch hatten auf Bestand. Wohl aber ist im römischen Reiche in der Sitte, den Kaisern Statuen und Tempel zu errichten, und in dem spätern Ceremoniell der byzantinischen Kaiser noch ein ideokratisches Element wieder sichtbar geworden. Im Mittelalter bekamen besonders durch den Einflusz der Geistlichkeit, welche von jeher ihre Vorliebe für die theokratischen Lehren kund gegeben hat, auch die Staatseinrichtungen in manchen Beziehungen eine theokratische Färbung. Wir werden dergleichen zwar mehr in den geistlichen als in den weltlichen Fürstenthümern gewahr; aber auch die letztern hielten sich nicht völlig frei und rein davon. Sogar der Kaiser hat zugleich priesterliche

[12] I. Samuel. 8, 7 ff.

Weihen empfangen müssen. Aber so sehr das Mittelalter es liebte, alles Recht und alle Gewalt von Gott abzuleiten, so betrachtete es doch die Gewalthaber als Menschen, und sorgte reichlich für menschliche Beschränkungen ihrer Macht. Der Grundzug des Mittelalters ist nicht ideokratisch, sondern aristokratisch.

Die moderne Zeit endlich hat eine offenbare Abneigung gegen die ideokratische Staatsform. Ihr Streben ist der rein humanen Staatsordnung zugewendet. Die Beseitigung aller priesterlichen Fürstenthümer, mit einziger Ausnahme der päpstlichen Landesherrschaft im Kirchenstaat, ist ein beredtes Zeugnisz dieser Zeitrichtung. [13]

Sechstes Capitel.

Vorzüge und Mängel der Ideokratie.

Der Hauptvorzug der ideokratischen Staatsform ist die erhabene Autorität, welche, so lange sie in dem Volksglauben feste Wurzeln hat, das staatliche Gesetz und das Regiment heiligt. Diese heilige Autorität, von den Menschen unabhängig, und dem Menschengeiste übergeordnet, hält den Staat zusammen, verleiht den Institutionen desselben feste Sicherheit, und findet überall Gehorsam. Das Element einer strengen Ordnung wird durch diese Form vorzugsweise begünstigt. Es kann daher nicht auffallen, dass in der ersten Periode der Weltgeschichte in dieser Weise die Erziehung der noch unreifen Völker geleitet wurde.

Ueberwiegend aber sind die Mängel dieser Staatsform. Wenn Menschen die Regierung des Staates leiten, so steht

[13] Selbst die Verfassung von Montenegro, die vor wenigen Jahren noch in dem Vladika ein kriegerisch-priesterliches Oberhaupt an der Spitze hatte, ist seither durch die Trennung der priesterlichen Würde und der Regierungshoheit den übrigen europäischen Staaten näher getreten.

mit dem Regenten der Unterthan in einem humanen Rapport. Sie gehören beide dem nämlichen Geschlechte an, und stehen sich um der gemeinsamen Natur willen menschlich nahe. Wenn aber Gott, oder ein Götze als Herrscher gedacht wird, so besteht zwischen ihm und dem Volke kein humanes Verhältnisz. Er erhebt sich hoch über dieses, und ist demselben theilweise fremd. Er wird zum allmächtigen Herrn, und das Volk zum willenlosen und mit Furcht erfüllten Knecht. Von jeher haben daher Despoten einen persönlichen Hang gehabt, sich selber zu regierenden Göttern aufzublähen, und ideokratische Staatsformen nachzuahmen, um desto absoluter die Geisel ihrer Willkür über das tief unter ihnen stehende Volk zu schwingen.

Der individuellen sowie der politischen Freiheit ist daher diese Form nicht zuträglich. Mit strengem, keinen Widerspruch duldendem Ernste unterdrückt sie jede selbstbewuszte Regung des Volksgeistes, und hemmt sie jede freie Bewegung der Menschen. Daher in der Ideokratie vornehmlich die Wichtigkeit des bis ins Einzelne und Kleinliche Alles normirenden Ceremoniels, die unverrückbaren Kasten- und Stammesordnungen, die furchtbaren Strafdrohungen auch gegen geringe Vergehen, welche meistens als Beleidigung der oberherrlichen Majestät Gottes betrachtet und nur mit dem Tode gesühnt werden, die fortwährende Vermischung der Religion und des Rechts, der Moral und des Staatsgesetzes.

Wenn dann vollends statt des Einen lebendigen Gottes blosze Theilgötter, oder gar Menschen als Götter, oder abstracte Jdeen an der Spitze solcher Staaten gedacht und auf den Herrscherthron gesetzt werden, so werden diese Mängel der ideokratischen Staatsform verderblich. Und sinkt der Glaube vorerst in den Priestern selbst, dann auch in dem Volke zusammen, so wird sie nur einige Zeit noch durch betrügerische Vorspiegelungen oder Gewalt aufrecht erhalten. Die

Priester oder die priesterlichen Könige dienen dann einer groszen frevelhaften Lüge, wenn sie sich als Stellvertreter und Organe der regierenden Götter gebaren, während sie in Wahrheit ihren eigenen Willen üben. Dieser Schein, diese Lüge verkehrt dann die Ideokratie in ihr Zerrbild, die Dämonokratie, oder wandelt sie um in die Abart der Monarchie, in die Despotie.

In unserer Zeit ist übrigens wenig Neigung für diese Staatsform vorhanden, und sie darf als hinter unserer Entwicklung liegend betrachtet werden.[1] Daraus erklärt sich denn auch, dasz dieselbe leicht bei der Eintheilung der Staaten ganz übersehen wird.

Nur vor drei theokratischen Gefahren hat man sich gegenwärtig noch zu hüten.

1. Davor, dasz nicht die Schmeichelei in den Mächtigen der Erde, in den Königen, den lügenhaften Glauben wecke, dasz sie nicht als Menschen die Häupter ihres Volkes seien, sondern den Göttern gleich, oder als vollkommene Stellvertreter Gottes die Herrschaft üben. Solcher Schmeichelei entgegen verdient die schöne Rede Mäcens an den Herrscher

[1] Einzelne Stimmen aus der Wüste, wie wir deren allerneuestens wieder von Berlin her zu hören bekommen, ändern nichts. Sehr gut hat sich F. Perthes über derartige Fiktionen geäuszert, die vor einem halben Jahrhundert in Deutschland spukten (Fr. Perthes Leben von Cl. Th. Perthes II. S. 268): „Innerhalb mancher regierenden Familie und unter deren Umgebungen und Anhängern wurde damals mit dem Begriffe der Obrigkeit bald mehr bald weniger bewuszt die Vorstelluug verbunden, dasz die Krone ihre Träger aus einem Menschen zu etwas übermenschlichem umwandle und ihn durch die Verleihung eines neuen politischen Vermögens hoch über alle nicht gekrönten Menschen empor hebe. Ein König sollte, mochte er als Mensch sein was und wie er wollte, als Inspirirter gelten, das im Politischen sein, was der Papst im Kirchlichen zu sein beansprucht. Dieser Aberglaube muszte die Deutschen reizen, welche in ihren Fürsten nie ein halb dämonisches spukhaftes Wesen, sondern zu allen Zeiten den kernigen männlichen Mann gesucht hatten, der das Recht und die Pflicht sein Land zu regieren von den Vorfahren ererbt hatte, wie jeder Unterthan sein Recht und seine Pflicht.“

der Welt, Augustus, in Erinnerung gebracht zu werden: „Lasz Dir keinen Tempel bauen. Wohl hebt die Tugend manche Menschen zu den Göttern empor, aber nie ist einer durch die Stimmen der Sterblichen zum Gott geworden. Wenn Du tugendhaft bist und wohl regierst, dann wird Dir die ganze Erde ein Tempel sein. Wird aber das Regiment schlecht geführt, so helfen derlei Ehrenbezeugungen nichts, sondern setzen vielmehr als Denkmäler der Ungerechtigkeit dem Tadel der Menschen aus.“

2. Davor, dasz zwar nicht direct, aber doch indirect die Priester oder eine priesterliche Partei von religiösem Standpunkte aus die Politik des Staates leiten, indem sie die religiöse Stimmung des Regenten herrschsüchtig ausbeuten und miszbrauchen. Durch solche Priesterherrschaft wird theils die Reinheit des religiösen Lebens selbst getrübt und die Kirche verweltlicht, theils der männliche Geist des Staates entwürdigt und die Freiheit der Obrigkeit und des Volkes gelähmt. Die Schatten des untergegangenen finstern Priesterstaates breiten sich dann zuweilen aus über den modernen Staat, und verdunkeln seine Erscheinung.

3. Davor, dasz nicht einem abstracten Begriff im Staate eine absolute Macht und Geltung zugeschrieben werde. In diesem Sinne hatte die französische Revolution in den Schreckenszeiten Robespierre's einen ideokratischen oder dämonokratischen Zug, indem der abstracten Vorstellung der Gleichheit, welche als oberstes Staatsprincip verehrt wurde, eine Menge vorzüglicher Menschen wie einem erzürnten Götzen hingeopfert wurden. Wer durch Gesinnung, oder Geburt, oder Vermögen sich über das Niveau der Mittelmässigkeit emporhob, der wurde wie ein Majestätsverbrecher gegen die Herrschaft der Gleichheit verurtheilt und hingerichtet.

Eine andere Vorstellung aber ist noch häufig zu treffen, und auch sie hat etwas Ideokratisches, die Vorstellung

nämlich, dasz „das Gesetz der wahre Herrscher im Staate“ sei. In der That, wäre dem so, so wäre auch das Ideokratie, und die besondern Mängel dieser Staatsform würden auch in diesem Falle eintreten. Auch das Gesetz — obwohl das Erzeugnisz des menschlichen Geistes — steht nicht in einem lebendigen, humanen Rapport mit den Regierten, es freut sich nicht ihrer Wohlfahrt, es leidet nicht mit ihnen. In abstracter Kälte und Gleichgültigkeit hält es seine Regel fest, ohne Liebe, ohne Sorge, ohne Mitgefühl, unbekümmert um die Folgen. Seine Ordnung ist eine starre, unbewegliche; für die wechselnden Bedürfnisse des Tages hat es keine Befriedigung. Die mannichfaltigen Ausnahmen, welche das Leben erfordert, weisz es nicht zu würdigen. Die Geschichte des Volkes, besonders wenn in ungewöhnlichen Zeiten grosze Ereignisze das Leben aufregen und gefährden, weisz es nicht zu lenken.

Wohl ist die Autorität des Gesetzes in jedem gesunden Staate eine hohe und mächtige. Auch die Könige sollen die Schranken des Gesetzes nicht willkürlich brechen oder leichtsinnig überspringen. Die Völker nicht minder sollen das Gesetz achten als das reine und heilige Wort des staatlichen Rechtes, und dürfen nicht ungestraft sich wider dasselbe empören. Ehrfurcht vor dem Gesetze und gewissenhafte Treue gegen das Gesetz sind unentbehrliche Voraussetzungen einer jeden wahren Ordnung und einer jeden echten Freiheit im Staate. Aber es gibt nicht blosz eine gesunde Gesetzesverehrung, es gibt auch eine krankhafte Abgötterei des Gesetzes. Wenn man sich das Gesetz nicht mehr als die feste Regel und Norm des Rechts, sondern als Regenten selber denkt, während es seiner Natur nach offenbar unfähig ist die Functionen dieses in den einzelnen Fällen auszuüben, so geräth man auf ideokratische Abwege. Unter dieser Voraussetzung verliert sich die Gesetzgebung in einem Detail von Einzelbestimmungen, welche das Leben nicht

fördern sondern erdrücken, und wird die staatliche Thätigkeit der Menschen, welche berufen sind die Regierung auszuüben, in jeder Weise und zum Schaden ihrer Aufgabe mit künstlichen Banden umstrickt und gehemmt. Todter Buchstabendienst und Formalismus auf der einen, und lügenhafte Sophistik, welche den Schein der Gesetzesherrschaft zu bewahren, in der That aber dasselbe zu umgehen sucht, auf der andern Seite, stellen sich ein, und im Namen des Gesetzes wird bald dem Leben bald dem Rechte Gewalt angethan.

Siebentes Capitel.

II. Demokratische Staatsformen.

A. Die unmittelbare (antike) Demokratie.

Die Art, wie im Alterthum die Demokratie verstanden wurde, und wie sie in der neuern Zeit aufgefaszt wird, ist sehr verschieden. Die alten Demokraten gingen von dem Staate aus, und suchten die Freiheit Aller in der politisch-gleichen Herrschaft Aller. Die neuern Demokraten gehen regelmäszig von der individuellen Freiheit der Einzelnen aus, und suchen möglichst wenig davon abzugeben an das Ganze, möglichst wenig zu gehorchen. Die alte Demokratie ferner war durchweg eine unmittelbare Demokratie, wenn auch bald in absoluter Form, bald ermäszigt; die neuere dagegen ist regelmäszig eine repräsentative Demokratie. Es ist einleuchtend, dasz die erstere nur in einem kleinen Staatsgebiete möglich, diese aber auch in einem gröszeren Volke und Lande anwendbar ist.

Die Griechen vorzüglich, in eine grosze Zahl kleiner Staaten zersplittert, suchten und fanden in der demokratischen Staatsform die Befriedigung ihrer politischen Anschauungsweise. Es ist nicht zu läugnen, selbst die alten

königlichen Staaten und die sogenannten Aristokratien der Griechen haben, wenn man sie mit der modernen Monarchie oder mit der römischen Aristokratie vergleicht, ein demokratisches Etwas an sich, wodurch sie sich von diesen unterscheiden. Auch ist es beachtenswerth, dasz die grösten Denker unter den hellenischen Philosophen, obwohl sie die athenische absolute Demokratie keineswegs günstig beurtheilten, [1] doch das Jdeal einer gemäszigten Demokratie festhielten und vorzugsweise diese Staatsform Politie nannten.

Für die Einsicht in die Natur der Demokratie ist kein Staat lehrreicher als der athenische. In der Verfassung Athens erlangte dieselbe ihren consequentesten Ausdruck. In einem Umfang wie nie seither wieder, übte das Volk dort selbst die Herrschaft aus. Fast alle wichtigeren Staatsangelegenheiten wurden in der Volksversammlung (ἐκκλησία) verhandelt, und diese trat so häufig beinahe wöchentlich einmal auf dem Markte öffentlich zusammen, wie es nur erklärbar wird, wenn man bedenkt, dass die gewöhnlichen Berufsgeschäfte und Arbeiten vorzüglich von den zahlreichen Sklaven, nicht von den freien Bürgern betrieben wurden.

In der Volksversammlung hatte der vielköpfige Demos eine sichtbare Darstellung gefunden. Sie war die Vereinigung aller ehrbaren athenischen Bürger, welche schon nach Vollendung des zwanzigsten Altersjahres daselbst Zutritt und Stimmrecht erhielten. In ihr fühlten sich die Athener als die Herren des Staats, jeder einzelne als ein Theil des Souverains. Das charakteristische Merkmal der demokratischen Verfassung, dass die Mehrheit herrsche, und jeder Bürger Antheil an der obrigkeitlichen Macht habe, war hier völlig ausgebildet. Jedem stand es frei, das Wort zu ergreifen und zu dem Volke zu sprechen. Zu Solons Zeit noch gab das erfahrene Alter einen Vorzug, aber diese, wie die übrigen Beschränkungen der demokratischen Gleichheit

[1] Darin stimmen Xenophon, Platon und Aristoteles zusammen.

wurden bald lästig gefunden und verworfen. Dem Sprechtalent wurde freier Spielraum eröffnet, und die Gewalt der Rede elektrisirte und lenkte die Menge schrankenlos. Ein Glück war es, wenn grosze Staatsmänner wie Perikles, als Redner ihr Urtheil bestimmten: aber häufiger noch bemächtigten sich schlaue und ehrgeizige Demagogen der Gemüther, und indem sie es verstanden die Leidenschaften der Versammlung zu erregen und ihrer Selbstsucht zu schmeicheln, regierten sie die Masse wechselseitig. Von dieser groszen Wirkung der Rede haben wir in dem modernen Staat keine völlig entsprechende Anschauung mehr. Sie ergriff die Zuhörer massenhafter und stärker als die Presse die zerstreuten Leser. Der Eindruck war unmittelbarer und lebendiger. Die Stimme des Redners, der Glanz der Augen, die Gebärden desselben gaben dem Wort eine erhöhte Bedeutung und einen gröszern Nachdruck. Auch die mündlichen Verhandlungen und Reden in unsern Parlamenten haben nicht denselben Grad von Einflusz, theils weil die Versammlungen selbst viel kleiner und gewählter, theils weil sie beschränkter in ihrer politischen Macht sind.

Die Befugnisse dieser Versammlungen waren sehr ausgedehnt. Sie umfaszten das ganze Staatsleben. Solon hatte dieselben noch beschränkt auf die Wahlen der Magistrate, die Controle der Regierung, und die Berathung über die Gesetze. Aber im Gefühl seiner Uebermacht überschritt der von den Rednern geführte Demos die Schranken der Solonischen Verfassung. Die Volksbeschlüsse (*ψηφίσματα*) wurden entscheidend, und der Demos beschlosz, wie ein absoluter Despot, was ihm gefiel auch wider die Gesetze. [2]

Die eigentliche Gesetzgebung stand zwar nicht in der Volksversammlung, sondern den Nomotheten zu; aber auf die Entscheidung dieser hatte die Verhandlung und Stimmung jener einen meistens überwältigenden Einflusz, und

[2] Vgl. *Aristoteles.* Pol. IV. 4, 4 u. 6.

die Nomotheten waren selber nur ein zahlreicher, im einzelnen Falle gewählter Ausschusz der Volksversammlung. Dagegen entschied die Volksversammlung selbst die wichtigsten Regierungsgeschäfte. Sie selber hörte die Gesandten anderer Staaten an, ernannte Gesandte, berieth und bestimmte die Instructionen derselben. Sie beschlosz Krieg oder Frieden, ernannte die Feldherren, regelte den Sold und sogar die Art der Kriegsführung. Das Schicksal der eroberten Städte und Länder wurde von ihr normirt. Sie verfügte über die Aufnahme und Anerkennung neuer Götter, über die religiösen Feste, über neue Priesterthümer. Sie ertheilte Bürgerrechte und Privilegien. Ueber den Zustand der Finanzen, die Einnahmen und Ausgaben der Republik muszte ihr in jeder Prytanie (zu 35 oder 36 Tagen um) Rechenschaft abgelegt werden. Von ihr wurden die Steuern auferlegt, die Schirmgelder der Metöken bestimmt, das Münzwesen geordnet, zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert. Die Bauten der Tempel und öffentlichen Gebäude, der Straszen, Mauern u. s. f., sowie die wichtigen Ausgaben für den Schiffsbau bedurften ihrer Genehmigung und die wesentlichen Aufträge dafür gab sie selber. Sie verwendete die Staatsgelder auch zum Privatvergnügen der einzelnen Bürger, indem sie diesen den Besuch der Theater bezahlen liesz. Die regelmäszige Strafgerichtsbarkeit war der Volksversammlung zwar entzogen, aber in auszerordentlichen Fällen, insbesondere wo das Gesetz ein Verbrechen nicht vorgesehen hatte, oder erschwerende Umstände auszergewöhnliche Maszregeln zu rechtfertigen schienen, wurden auch Criminalklagen vor derselben verhandelt und von ihr die Strafe bestimmt, oft auch das Schuldig ausgesprochen. Die Entartung, welche rasch auf die Blüthezeit der Demokratie folgte, begünstigte die Miszbräuche seiner Volksjustiz.

In der Volksversammlung hatte die Mehrheit der anwesenden Bürger den Entscheid. Aber selbst in Athen, wo

die geistige Bildung auch der untern Schichten der freien Bürger höher stand, als seither in irgend einem Lande, unter einem Volke, welches die Tragödien von Aeschylos und Sophokles zu würdigen wuszte, vor welchem die Reden des Demosthenes gehalten wurden, selbst in Athen, wo durch Handel und Herrschaft sich grosze Reichthümer aufhäuften und reichlicher Verdienst jede Arbeit lohnte, war die Mehrheit unfähig, den Verlockungen der Demagogen zu widerstehen, und ungeneigt, eine gerechte Herrschaft zu üben. Die Minderheit der edleren und der reicheren Bürger wurde auch von dieser Mehrheit gedrückt und miszhandelt, und Xenophon konnte es, im Hinblick auf seine Vaterstadt Athen, als eine nothwendige Consequenz der Demokratie erklären, „dasz in ihr das Loos der Schlechten besser sei als das der Guten.“ [3]

Die Allmacht der Volksversammlung sollte freilich nach der Solonischen Verfassung durch den Rath zum Theil beschränkt, zum Theil geleitet werden. Den Rath selber hatte Solon auf die aristokratische Ordnung des Volkes nach den vier Stämmen basirt, uud indem er die Bürger je nach ihrem Vermögen in vier Classen theilte, und den oberen und reicheren Classen schwerere Pflichten und höhere Rechte im Staate anwies, auch dem Vermögen und der Bildung im Rathe das Uebergewicht über die niedere Menge zu sichern gesucht. Allein auch den Rath nahm seit Klisthenes (510 v. Chr.) die Menge ganz und gar für sich in Anspruch. Der Rath der 500 war selber eine kleine Volksversammlung, ohne Rücksicht auf

[3] Xenophon über den Staat der Athener. I. 1. Ebenda (II. 19.) versichert er, „das Volk der Athener wisse recht wohl zu unterscheiden zwischen guten und schlechten Bürgern. Aber es ziehe die Schlechten vor, die ihm zu Willen seien und hasse die Guten; denn es sei überzeugt, dasz die Tugend Einzelner nicht zum Wohl der Menge, sondern zu ihrem Schaden in der Welt sei, und ihnen liege nichts daran, dasz der Staat wohlgeordnet sei, sondern daran nur, dasz die Menge frei und Herrscher sei.“ (I. 8.)

Vermögen und Bildung aus der gleichen Menge der Bürger hervorgegangen, nicht einmal durch die Wahl auserlesen, sondern durch das Loos zusammengewürfelt, und eben so durch das Loos in zehn Bureaux (Prytanien) von je 50 Räthen vertheilt, welche alle 36 Tage in der Leitung der Geschäfte wechselten. Von einer selbständigen Autorität eines derartigen Rathes der Menge gegenüber, aus welcher er wie der auf die Höhe getriebene Schaum des Champagners wechselnd emporstieg, und in welcher er wieder nach kurzer Frist sich auflöste, konnte keine Rede mehr sein. Er diente blosz dazu, die äuszere Besorgung und Einleitung der Geschäfte der Menge zu erleichtern, und die Selbstregierung dieser möglich zu machen.

Die Archonten, in älterer Zeit hohe Magistrate, ursprünglich Eupatriden, nach der Solonischen Verfassung aus der Classe der Reichsten (der Pentakosiomedimnen) gewählt, wurden, als einmal die Demokratie zu freier Entfaltung gelangt war, durch das Loos bestellt, zu welchem jeder Bürger nun, ohne dasz ferner auf Geburt oder Vermögen oder Bildung geachtet wurde, zugelassen wurde, und sanken herab zu bloszen Dienern des Demos und machtlosen Vorsitzern der zahlreichen Gerichthöfe. Diese selber waren wieder ganz demokratisch bestellt, und wiederum eine Art von Volksversammlung. Nicht weniger als 6000 Geschworne nahmen an den Gerichtsverhandlungen Theil, und je nach der Wichtigkeit der Processe urtheilten Hunderte oder Tausende von Geschworenen. Die Sucht der Massen, an dem Solde und an der Autorität der Richter Theil zu nehmen, von Aristophanes in den Wespen gegeiszelt, ward zu einer heftigen Krankheit Athens, und auf diesem Boden ging das schändliche Gewerbe der Sykophanten wuchernd auf. Derlei Volksgerichte betrachteten sich mehr als Beschützer und Förderer der Volksherrschaft, und kümmerten sich mehr um politische Parteikämpfe und Parteiinteressen, als um die

Handhabung des unparteiischen Rechts. Sie wurden so zu dem Tummelplatze der öffentlichen und Privatleidenschaften; die Bestechlichkeit der Sykophanten und der Richter selbst nahm überhand, und in Form Rechtens wurde die äuszerste Willkür und Despotie der Menge geübt. [4]

Achtes Capitel.

Beurtheilung der unmittelbaren Demokratie.

In der begabten Natur der Athener und in der glänzenden Geschichte ihrer Stadt spiegeln sich die Eigenthümlichkeiten, die Vorzüge und Gebrechen der unmittelbaren Demokratie für alle Zeiten ab. Wesentlich voraus ist die Herrschaft der Bürgerschaft in Person, d. h. in groszen Volksversammlungen. Diese hinwieder sind nur möglich in kleinen Staaten, und bei einem Volke, welches Musze hat sich mit Staatsgeschäften regelmäszig zu befassen, also nur unter der Voraussetzung, dasz entweder die Lebensverhältnisse des Volkes äuszerst einfach und die Staatsgeschäfte gering sind, wie dergleichen etwa in den Gemeinden abgegeschlossener Bergthäler vorkommt, oder dasz die Masse der täglichen Arbeit von Personen besorgt wird, welche nicht zur Bürgerschaft gehören. Bei einem gebildeten Volke ist daher die reine Demokratie Aller immer eine Unwahrheit, indem ihre Existenz eine dienende, unfreie Bevölkerung voraussetzt.

In diesen groszen Volksversammlungen aber entwickelt sich leicht ein Gefühl von unbeschränkter Macht, welches hinwieder das Volk zu Miszgriffen jeder Art verleitet, und leicht launische Willkür an die Stelle des Rechtes setzt. Der Einzelne für sich ein ehrbarer und besonnener Mann,

[4] Ueber die Verfassung Athens ist vorzüglich das treffliche Buch von K. Fr. Herrmann, Griech. Staatsalterthümer, zu vergleichen.

wird in der Versammlung als unbemerktes Glied einer zahlreichen und imposanten Menge von dem Geiste und den Leidenschaften der Masse ergriffen, und zu Willenäuszerungen fortgerissen, die er kurz vorher noch des bestimmtesten verworfen hat. Ist einmal durch die Redner, welche, um Eindruck zu machen, genöthigt sind auch die Saiten der Volksleidenschaften anzuspielen, die Stimmung der Menge wie ein brausender Strom in Bewegung gesetzt, so hält selbst die Scham das Volk nicht zurück, alle widerstrebenden Schranken zu durchbrechen und maszlos zu überfluthen.[1]

Soll die reine Demokratie daher eine gute Verfassung sein, so musz die Bürgerschaft in ihrer Mehrheit politisch fähig und tüchtig, d. h. die Einsicht der Menge musz ausgezeichnet und ihr Charakter vortrefflich sein. Es ist aber immerhin eine sehr bedenkliche Erfahrung für diese Staatsform, dasz selbst in Athen, unter einem geistig so hochgebildeten Volke, dessen Charakter sich vorzüglich im Unglück und in der Gefahr grosz zeigte, somit eine gute Anlage hatte, die reine Demokratie sich nur während ganz kurzer Zeit vor der Entartung und dem Verfall bewahrte. Ja selbst in der Periode ihrer höchsten Blüthe und Herrlichkeit beruhte ihre Grösze vornehmlich darauf, dasz das Volk nicht seinen Willen selber bestimmte, sondern der

[1] Edm. Burke spricht das schön aus: „Wo die Autorität des Volkes absolut und unbeschränkt ist, da hat das Volk auch ein unendlich gröszeres, weil ein besser gegründetes Vertrauen auf seine Macht. Es ist selbst, bei groszen Maszregeln, sein eigenes Werkzeug, während der Fürst ohne die Hülfe Anderer nichts thun kann. Es ist dem Gegenstande seiner Herrschaft näher. Daher steht es weniger unter der Verantwortlichkeit jener groszen controlirenden Macht auf Erden, dem Urtheil des guten Rufes und der Ehre. Die Furcht vor der Schande, an welcher jedes Individuum, wenn es sich um öffentliche Dinge handelt, Theil hat, ist für das Volk nur gering, indem die Selbständigkeit der öffentlichen Meinung in einem umgekehrten Verhältnisz zu der Zahl derer steht, welche die Macht miszbrauchen. Eine vollendete Demokratie ist daher das schamloseste Ding auf der Welt.“

Autorität und Leitung eines groszen Staatsmannes völlig vertraute, dasz Einer die Menge factisch beherrschte. Thucydides [2] sagt von den Zeiten des Perikles: „Den Worten nach war Athen eine Demokratie, in der Wirklichkeit aber war der Staat unter der Herrschaft des Ersten Mannes.“

Die Tugend der Menge, wenn sie den berauschenden Wein der Macht getrunken, hält nicht Stand. So lange noch die religiöse Scheu vor der Gerechtigkeit Gottes lebendig ist in ihrem Herzen, so lange noch die Sitte und das Gesetz sie in Schranken hält, und die Achtung vor der überlegenen Autorität der Besten waltet, so lange allerdings kann auch die demokratische Form der Herrschaft bestehen, und es ist nicht zu verkennen, dasz dann auch die Masse der Individuen des demokratischen Volkes durch die Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten gehoben wird, und sich vor den Bürgern anderer Staaten durch eine reichere und selbstbewusztere Entwicklung ihrer Anlagen auszeichnet. Jeder Einzelne musz, weil er Theil an der gemeinsamen Herrschaft hat, seine Blicke über die enge Gränze seines Berufes hinaus richten, er wird vertrauter mit den groszen Gesetzen der Gseschichte, und dem Gesammtleben der Völker. Seine politischen Fähigkeiten werden ausgebildeter, seine Kräfte gesteigert, und im Verkehr mit denselben Classen anders regierter Völker zeigt er sich in manchen Dingen diesen überlegen. Aber bald läszt jene Scheu und Achtung nach, und es nimmt zugleich, da die wohlthätige Zweiheit der andern Staatsformen, der Regent und die Regierten, hier fehlt, das Gefühl einer äuszerlich nicht beschränkten Macht und der Miszbrauch derselben überhand. Dann kommen die schlechten Eigenschaften in der Masse zu zügelloser Entfaltung, und gerade die bessere und edlere Minderheit, deren Dasein schon die niedrige Menge wie einen Vorwurf empfindet, und wie einen Protest gegen ihre Herrschaft betrachtet,

[2] *Thucydid.* II. 65.

wird nun beneidet, gehaszt und unterdrückt. Uebermuth, Launenhaftigkeit, Maszlosigkeit, die Sucht zu häufiger und eitler Neuerung, Willkür, Rohheit wuchern in dem Demos empor, und je weniger er in Wahrheit sich selbst beherrscht, desto drückender wird seine Herrschaft über Andere. Es bilden sich Parteien, in welchen der Hasz gegen einander stärker ist als die Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande, und welche dieses zerfleischen, indem sie einander auf Tod und Leben bekämpfen. Der Staat verfällt in wechselnde Schwankungen voller Unsicherheit und Gefahr, und geht in dem Uebermasz der Beweglichkeit zu Grunde. So war die Blüthezeit der athenischen Demokratie zwar überaus glänzend, aber sehr kurz, und ein langer Verfall, von dem sich der Staat nicht wieder erholte, folgte ihr auf dem Fusze nach. [3]

Eine charakteristische Eigenschaft jeder Demokratie ist die Vorliebe für das Princip der Gleichheit. In Athen wurde die politische Gleichheit der Bürger in ihrer Einseitigkeit so consequent ausgebildet, wie in den neueren Demokratien nirgends mehr. Wo es irgend möglich schien, handelte die Masse der gleichen Bürger selbst, denn die Repräsentation durch einzelne Auserwählte begründet schon einen Vorzug und Vorrang dieser. Wo aber dennoch einzelne Beamtete oder Räthe bestellt werden muszten, da zogen die Athener in der Regel der unterscheidenden und die für besser geachteten Männer aussondernden Wahl das blinde Loos vor, welches unbekümmert um die höhere Einsicht und Tugend Einzelner in die gleiche Masse greift und bald diesen bald jenen hervorzieht, und damit nicht etwa der Vorzug des Amtes, wenn es andaure, doch wieder die Beamteten über die Menge erhebe, begegneten sie dieser Gefahr durch

[3] Die Glanzperiode beginnt mit Klisthenes 510 v. Chr., welcher zuerst die reine Demokratie einführte, und endigt schon mit dem Tode des Perikles 428, hat also nur etwa 82 Jahre gedauert.

häufigen Wechsel der geloosten Würdeträger.[4] Schon die Existenz von Beamten, die Gehorsam fordern, ist dem demokratischen Grundsatze der Gleichheit aller Bürger zuwider; erscheint dieselbe unentbehrlich und unvermeidlich, so soll daher diese Art der Ungleichheit durch das Loos und den Wechsel gemildert werden. Die Gleichheit nämlich, auf welcher die Demokratie beruht, ist die Gleichheit der Zahl. Ihr Ausdruck ist nicht: „Jedem nach seinen Verhältnissen," sondern: „Einer wie der andere."[5]

Eine andere Consequenz dieser demokratischen Rechtsgleichheit ist der Ostracismus, bei den Griechen in offener, theilweise sogar ehrenvoller Form ausgebildet, in den neuern Demokratien nicht formel anerkannt, aber von Zeit zu Zeit thatsächlich, und dann zuweilen auch in schmählicher Weise geübt. Jede Verfassung musz, wenn sie bestehen soll, die mit ihrem Bestand unverträglichen Elemente ausstoszen können. Insofern ist die reine Demokratie nicht zu tadeln, wenn sie einzelne Bürger, welche durch ihre persönliche Ueberlegenheit die allgemeine Gleichheit gefährden, verbannt, wie die Athener ihre ersten Männer und Wohlthäter verwiesen haben. Aber es ist ein bedenkliches Zeugnisz für den Werth der demokratischen Staatsform, dasz sie eher noch die Schlechtigkeit der Massen, als die hervorragende Grösze einzelner Individuen erträgt.

Fassen wir das Resultat dieser Untersuchung zusammen. Die unmittelbare Demokratie, wie sie vorzüglich in den griechischen Staaten erschienen ist, ist eine zunächst nur für kleine, und vorzüglich für einfache und gleichmäszig in alter frommer Sitte verharrende, Ackerbau oder Viehzucht treibende Völkerschaften geeignete,[6] für höhere Culturvölker und

[4] Vgl. Aristot. Pol. VI. 1, 8.

[5] Aristoteles bezeichnet den Gegensatz Pol. V. 1., 7. und VI. 1., 6. „*Τὸ ἴσον κατ' ἀριθμὸν· ἀλλὰ μὴ κατ' ἀξίαν.*"

[6] Aristoteles Pol. VI. 2. 1. ff. führt diesen Gedanken, welcher in

reichere Lebensverhältnisse aber momentan nur anregende, in kurzem verderbliche und ungenügende Staatsform. Unter der erstern Voraussetzung erscheint sie sowohl natürlicher als gemäszigter, unter der letzteren dagegen zur Uebertreibung und Schrankenlosigkeit geneigt. Die Freiheit, welche sie verspricht, wird dann leicht zu ungerechter Bedrückung gerade der edleren Elemente, und zu roher Herrschsucht und Zügellosigkeit der Menge, und die Gleichheit, auf welcher sie beruht, ist, sobald das entwickeltere Leben seine Gegensätze und Unterschiede hervorgebracht hat, eine augenfällige Lüge und das entschiedenste Unrecht. [7]

Neuntes Capitel.

B. Die repräsentative (moderne) Demokratie.

Die unmittelbare Demokratie hat sich nur ganz ausnahmsweise auch in der modernen Welt erhalten, unter besonders günstigen Verhältnissen, und überdem in Vergleich mit der athenischen Form sehr gemäszigt und gemildert; so vorzüglich in den Bergkantonen der Schweiz, wo noch alljährlich die Landsgemeinde aller freien Männer zusammentritt, und die obersten Aemter und Würden der schlichten Republik gewöhnlich aus den angesehensten Familien des Landes, durch jubelndes Handmehr besetzt, und die Gesetze sanctionirt, die von den Räthen vorbereitet sind. Diese einfachen von der Strömung des europäischen Lebens bis auf unsere Zeit wenig berührten Demokratien sind in der That durch ihr mehr als fünfhundertjähriges Alter, durch eine an

Griechenland schon und später in der Schweiz durch die Erfahrung bewährt wurde, näher aus.

[7] Sehr wahr sagt Cicero de Rep. I. 26.: „Quum omnia per populum geruntur quamvis justum atque moderatu, tamen *aequabilitas* est *iniqua*, quum habeat *nullos gradus dignitatis*.“

männlichen Zügen reiche, nur selten durch Gewaltthaten befleckte Geschichte und durch die Bewahrung schlichter Sitten und eines friedlichen und glücklichen Daseins ehrwürdig. Aber selbst da ist in neuerer Zeit die Richtung, diese Demokratie in eine repräsentative umzuwandeln, eingeschlagen worden, und die Demokratien der übrigen schweizerischen Kantone, wie die der Vereinigten Staaten von Nordamerika haben alle einen repräsentativen Charakter. Wo heut zu Tage demokratische Parteien sich regen, streben sie fast überall der repräsentiven Form der Demokratie als ihrem Ideale nach. Auch das demokratisch bewegte Frankreich der Jahre 1793 und 1848 hatte diese Verfassung gewählt. Man darf daher wohl die repräsentative Demokratie für die moderne Form dieser Art des Staates erklären.

1. Die moderne Demokratie hat durchweg eine breitere Grundlage als die antike, gerade deszhalb aber auch mehrere Stufen der Ausübung politischer Rechte. Der vierte Stand war im Alterthum gewöhnlich eine Sklavenbevölkerung, in neuerer Zeit aber wird auch er zu dem demokratischen Volke gerechnet. Aus gleichem Grunde kann auch unmöglich jeder für gleich fähig angesehen werden, die Staatsgeschäfte zu besorgen; und wenn auch allen Bürgern aller Classen in der repräsentativen Demokratie der Zutritt zu den Würden und Aemtern des Staates eröffnet wird, so ist doch das Loos als ein Mittel die Einzelnen zu Würdeträgern und Beamten zu bezeichnen, überall verworfen, und die aristokratische Form der Wahl allgemein eingeführt worden. Ich sage, nach dem Vorbild der Alten, mit Absicht: die „aristokratische“ Form der Wahl, denn sie setzt die Unterscheidung und den Vorzug der Bessern und Fähigern vor der Menge, d. h. die Ungleichheit voraus. Es ist somit die repräsentative Demokratie immer ermäszigt durch das aristokratische Element einer

auserwählten Minderheit, durch eine Wahlaristokratie,[1] welche zwar das Volk als das höhere und herrschende anerkennt, aber in der Regel doch in dessen Namen über die Menge die Herrschaft ausübt.

Eine andere Aristokratie dagegen, als diese durch wechselnde Wahlen aus dem gleichberechtigen Volke hervorgezogene Minderheit, wird in keinem dieser Staaten mehr anerkannt. Die Patriciate in den schweizerischen Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern, welche in den letzten Jahrhunderten einen abgeschlossenen und erblichen Herrscherstand bildeten, sind seit der helvetischen Revolution von 1798 ihrer Vorrechte entkleidet und aufgelöst worden. Den Stadtbürgern, welche in andern Kantonen, in Zürich, Basel, Schaffhausen früherhin ebenso als abgeschlossene Corporation die souveränen Rechte der Städte über die groszentheils erkauften Herrschaften und Municipalstädte der Landschaften ausübten, sind von dem nämlichen Zeitpunkte an die Landbürger als gleichberechtigte Staatsbürger zur Seite getreten. Diese beiderlei Evolutionen waren durch veränderte Verhältnisse nicht minder als durch veränderte Rechtsbegriffe gerechtfertigt;[2] aber nicht ebenso gerecht und keineswegs heilsam für den Staat war es, wenn in den neuern Zeiten Patricier oder Stadtbürger, welche durch Einsicht, Kenntnisse und Liebe zum Staate sich auszeichneten, oft umgekehrt nun, weil sie zu der früher bevorzugten Aristokratie gehört hatten, zurückgesetzt, und von den öffentlichen Aemtern factisch durch weniger fähige und minder taugliche Emporkömmlinge verdrängt wurden.

In Nordamerika hatten schon die ersten europäischen

[1] Vgl. K. S. Zachariä XL Bücher vom Staate. Buch 18. Abth. 2.

[2] Mediationsacte von 1803. XX. 3.: „Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni privilèges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles.“ Bluntschli schweizerisches Bundesrecht I. S. 474. Bundesverf. von 1848. §. 4.

Pflanzungen einen demokratischen Charakter. Die wenigen vereinzelten Individuen, welche zum englischen Adel gehörten, kamen nicht in Betracht neben der Masse der bürgerlichen und bäuerlichen Einwanderer, welche sich in den weiten Ländern niederlieszen und Eigenthum erwarben. Eine demokratische Gemeindeverfassung und Gemeindefreiheit war die Grundlage der politischen Institutionen der neuen Staaten. Nur in den südlichen Colonien ward durch die Einführung der Neger ein Gegensatz der Rassen begründet, diese aber als Sklaven von allen politischen Rechten ausgeschlossen. Die Gegensätze des Reichthums und der Armuth, der Bildung und der Unbildung wurden in der Folge freilich auch sichtbar, aber sie wurden durch häufigen Wechsel in den Familien und Personen durcheinander gewürfelt. Die Gleichheit der Verhältnisse blieb bisher ein vorherrschender Charakterzug des Volks. Indessen legten die reinsten Republikaner wie Washington fortwährend einen hohen Werth auf die Eigenschaften eines Gentleman, wenn es sich um Besetzung der Aemter handelte, und nahmen so factische Rücksicht auf die natürlichen aristokratischen Elemente der modernen Welt.[3]

In dem demokratischen Frankreich hatten sowohl die von Alters überlieferten, als die neu entstandenen aristokratischen Bestandtheile und Bildungen der Nation dem Hasse der Revolution und der in den Sitten weniger als in den Begriffen des französischen Volkes allgewaltigen Gleichheitsidee weichen müssen.

2. Einzelne wichtige Dinge werden indessen auch in der repräsentativen Demokratie gewöhnlich nicht an die Repräsentanten des Volkes übertragen, sondern bleiben der unmittelbaren Thätigkeit der Bürgerschaft selbst vorbehalten. Dahin gehören:

1) die Abstimmung über Verfassungsgesetze. In der Schweiz ist der Grundsatz, dasz Verfassungsgesetze der

[3] *Toqueville* de la démocratie en Amérique. tom. I.

Zustimmung der Mehrheit aller Bürger bedürfen, seit dem Jahr 1830 ziemlich allgemein anerkannt, wobei übrigens nach der richtigen Rechnung die Bürger, welche sich der Abstimmung enthalten, nicht gezählt werden.[4] In den nordamerikanischen Republiken dagegen pflegt die Abstimmung nicht durch die ganze Bürgerschaft, sondern gewöhnlich durch eine zu diesem Behuf gewählte, besonders zahlreiche Repräsentation derselben zu geschehen;

2) zuweilen auch die Abstimmuug über andere Gesetze, entweder in der positiven Form der Sanction, so dasz dieselben erst durch die Annahme von Seite der Bürgerschaft Gültigkeit erlangen, oder in der negativen Form des Veto, so dasz der Bürgerschaft die Befugnisz zusteht, den von dem repräsentativen Körper beschlossenen Gesetzen durch ihre Einsprache die Gültigkeit zu versagen. Wo die letztere Form gilt, da werden nur die verneinenden Bürger gezählt, und ist das Gesetz verworfen, wenn ihre Zahl die Hälfte der Gesammtbürgerschaft übersteigt. Nach der ersteren Form werden nur die abstimmenden Bürger gerechnet, und die Mehrheit derselben bestimmt die Annahme oder die Verwerfung. Beide Institute sind der reinen Demokratie entlehnt. Beide haben daher auch für die den Massen weniger verständlichen Bedürfnisse einer höhern Cultur ihre Gefahren, und geben leicht zu Agitationen der Menge Veranlassung. Sie werden in einzelnen Repräsentativdemokratien der Schweiz geübt.

3) Die Wahlen der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Meistens ist bei diesen Wahlen das mathematische Princip gleicher Wahlkreise und der bloszen Kopfzahl der Wahlart zu Grunde gelegt, seltener organische Gliederungen,

[4] Verfassung von Zürich §. 93.: „Wird der Vorschlag (einer Verfassungsänderung nach wiederholter Berathung durch den groszen Rath) angenommen, so ist das dieszfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.“

wie z. B. die Gemeinden. Die Vertretung wird daher gewöhnlich unvollständig und durch blosze Parteirichtungen entstellt. Es ist das indessen ein Fehler, welcher mit der repräsentativen Demokratie keineswegs nothwendig verbunden ist, noch bei ihr allein vorkommt. Die Wahl der Kammern in der neuen constitutionellen Monarchie leidet häufig an demselben Uebel.

3. Die regelmäszige Ausübung der höchsten Staatsgewalt wird gewöhnlich den groszen Repräsentativversammlungen zugeschrieben, welche so als die vorzüglichste und umfassendste Stellvertretung des souveränen Volkes gewählt sind.

Im Mittelalter waren die groszen Räthe in den schweizerischen Städtekantonen, und die Landräthe in den Ländern nur eine Erweiterung der eigentlichen Räthe, in welchen die Obrigkeit der Stadt oder des Landes concentrirt war, eine Erweiterung durch Ausschüsse der Bürger und Landleute für die wichtigeren Angelegenheiten, in den Städten namentlich auch für die Gesetzgebung. In der neuern Zeit aber sind die groszen Räthe von den Regierungen getrennt, über diese gestellt, und zu dem beauftragten Träger der Souveränetät erhoben worden.[5] Eine ähnliche Stellung nimmt in der schweizerischen Bundesverfassung die aus zwei Räthen bestehende Bundesversammlung ein, der Bundesregierung gegenüber.[6]

In Nordamerika besteht der Nationalcongresz und der gesetzgebende Körper der Einzelstaaten aus

[5] Zürcherverf. von 1831. §. 38.: „Die Ausübung der höchsten Gewalt nach Vorschrift der Verfassung ist einem Groszen Rathe übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist Stellvertreter des Kantons nach auszen.“ *Cherbuliez*, de la démocratie en Suisse. II. p. 35. ff.

[6] Bundesverfassung von 1848. §. 60.: „Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht: a) aus dem Nationalrath, b) aus dem Ständerath.“

zwei Kammern, die noch schärfer von der Regierung getrennt sind, und in ihrer Vereinigung in der Regel wieder die gesetzgebende Gewalt ausüben.

4. An der eigentlichen Regierung nimmt das Volk selbst da nicht mehr unmittelbaren Antheil in neuerer Zeit, wo sich die reine Demokratie erhalten hat. Dieselbe wird in allen neuern Demokratien nicht von dem Volke selbst, sondern im Namen des Volkes, und somit durch beauftragte Stellvertreter des Volkes verwaltet. In den einen Ländern hat sich indessen das Volk doch die Wahl des Hauptes der Regierung selber vorbehalten. In den nordamerikanischen Freistaaten werden die Statthalter gewöhnlich von der gesammten Bürgerschaft gewählt, ebenso die Staatsräthe von Genf.[7] In andern dagegen ist die Wahl dem gesetzgebenden Körper übertragen, der somit auch darin das Volk repräsentirt, dasz er die obersten Aemter bestellt. Dem letztern System huldigen die meisten schweizerischen Republiken, deren grosze Räthe die Regierung und das oberste Gericht bestellen, und einige Einzelstaaten Nordamerika's. Nach dem ersteren System ist die Regierungsgewalt offenbar selbständiger und mächtiger, zumal im Verhältnisz zu dem gesetzgebenden Körper, weil die Vertreter derselben nicht minder als dieser, in gewisser Beziehung sogar in höherem Masze das persönliche Vertrauen des Volkes für sich haben; nach dem letztern dagegen ist die Regierung abhängiger von dem gesetzgebenden Körper, dem sie ihr Dasein zu verdanken hat. Es läszt sich daher auch eher nach jenem als nach diesem eine wechselseitige Beschränkung je der einen Repräsentation des Volkes durch die andere ausbilden.

5. Die Rechtspflege wird zwar wieder im Namen des

[7] Ebenso war es nach der französischen Verfassung von 1848. Art. 43.: „Le peuple français délègue le pouvoir exécutif à un citoyen qui reçoit le titre de président de la République.“ *Toqueville* de la démocratie en Amérique. tom. I.

Volkes gehandhabt, die Richter aber, für welche besondere wissenschaftliche Eigenschaften erfordert werden, werden in der Regel nicht von dem Volke selbst, sondern entweder wie in Nordamerika und in Frankreich von der Regierung oder wie in der Schweiz von den groszen Räthen bezeichnet. Einen unmittelbaren Theil an der Verwaltung der Rechtspflege nimmt das Volk indessen in der Geschwornenverfassung, indem die Geschwornen aus der Masse der Bürger durch wechselndes Loos bestellt werden.

Abgesehen von der immerhin beschränkten unmittelbaren Ausübung der Volksherrschaft ist in der repräsentativen Demokratie die Regel die, dasz das Volk nur durch seine Beamteten regieren und durch seine Stellvertreter die Gesetze geben und die Controle über die Verwaltung des Staates besorgen läszt. Infofern nähert sich diese moderne Staatsform schon bedeutend den Staaten an, in welchen der Gegensatz des Regenten und der Regierten ausgebildet erscheint.

Zehntes Capitel.

Betrachtungen über die Repräsentativdemokratie.

Montesquieu hat bekanntlich die Tugend für das Princip der Demokratie erklärt. Die Tugend aber setzt als politisches Princip moralische Würdigung der Herrschenden und nicht die Gleichheit Aller voraus, und jene finden wir keineswegs in der reinen Demokratie anerkannt. Nur das ist wahr: ein gewisses Masz von Tugend der Volksmasse ist ein unentbehrliches praktisches Erfordernisz einer guten Demokratie, dessen Mangel sofort den Verfall dieser Staatsform nach sich zieht. Eher läszt sich behaupten, dasz die Tugend in der Repräsentativdemokratie zum politischen Princip erhoben worden sei, denn in der That

in dem Princip der auserwählten Repräsentation liegt nicht allein eine Ermäszigung, sondern zugleich eine Veredlung der Demokratie, durch welche diese die Vorzüge auch der aristokratischen Form sich anzueignen sucht.

Das Princip derselben ist: Die Besten des Volkes sollen in dessen Namen und Auftrag regieren. Die grosze Schwierigkeit aber liegt darin, die Wahl so zu organisiren, dasz wirklich die Besten an Gesinnung und Einsicht zu Reprässentanten der Volksherrschaft gewählt werden.

Man ist unserer Zeit geneigt, diese Wahlen einfach nach Maszgabe der Kopfzahl der Wahlen zu vertheilen. Diese Neigung entspricht dem demokratischen Zuge der Zeit; denn in der That die Demokratie legt auf die Gleichheit Aller einen entscheidenden Werth und gelangt daher in ihren Einrichtungen leicht zu mathematischen Normen. Sie zählt die gleichen Bürger, und nach ihrer Zahl sucht sie ihnen gleiche Rechte beizulegen.

Indessen paszt dieses System der Kopfzahl offenbar besser zu der unmittelbaren Demokratie, welche auch die Ausübung der Herrschaft gleichmäszig über die ganze Bürgerschaft verbreitet, als zu der Repräsentativdemokratie, welche unter den Bürgern nach ihrer höhern oder geringern Würdigkeit unterscheidet und nur den Bessern die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut. Die letztere Staatsform nimmt auf die Qualität der Gewählten Rücksicht, und eben darum ist es für sie nicht ebenso natürlich, bei der Vertheilung der Wahlkreise nur die Quantität, oder wie Niebuhr das einmal ausgedrückt hat, „das niederträchtige Princip der Kopfzahl“ in Anschlag zu bringen. Ueberdem werden die Gebrechen dieses Princips in der repräsentativen Demokratie bedeutend gesteigert. Wenn in der unmittelbaren Demokratie die gesammte Bürgerschaft an einem Orte beisammen ist, so ist diese Versammlung doch in Wahrheit nicht eine blosze Summe von einzelnen

gleichen Individuen, sondern es macht sich in der Masse die Autorität der angesehensten Männer geltend; die Magistrate, die Redner, die über das Niveau emporragen, üben einen Einflusz aus, und es kann sich eher auch in der Mehrheit eine Meinung bilden, welche dem Volke als einem Ganzen nach seiner wahren Natur entspricht. In der repräsentativen Demokratie dagegen ist das Volk nicht so vereinigt, sondern die Bürgerschaft wird in so und so viele Parcellen zertheilt, welche der Kopfzahl nach zwar einander gleich sind, wenn aber auf ihre Eigenschaften gesehen wird, in einem sehr verschiedenen Verhältnisz zu der Gesammtheit stehen, mithin sehr ungleiche Theile des Volkes sind. Wer wollte den Wahlkreis von Paris, in welchem die reichsten und gebildetsten Theile der Bevölkerung, und eine Masse von Pöbel, wie er sonst in Frankreich nirgends mehr sichtbar ist, auf unnatürliche Weise gemischt sind, ohne sich zu einigen, und die ländlichen Wahlkreise der Bretagne oder die Fabrikbezirke des Elsasz wirklich für gleich halten? Die Verschiedenartigkeit der Wahlkreise aber erfordert logisch schon eine verschiedene Werthung ihres Stimmrechtes; und nur diejenige Anordnung und Vertheilung der Wahlen bürgt für eine richtige Repräsentation des Volkes selbst, welche jedem der verschiedenen Bestandtheile und Interessen in dem Volke eine seinen Verhältnissen zum Ganzen gemäsze Vertretung sichert. Die Rücksicht auf die Zahl hat allerdings auch einen Werth, aber sie allein genügt nicht; vielmehr müssen die übrigen Eigenschaften, — wenn die Aufgabe ist, je die Besten zu Repräsentanten der Gesammtheit zu erheben, — des Vermögens, der Bildung, der Berufs- und Lebensweise ebenfalls berücksichtigt werden; und am besten ist es, wenn das in Anlehnung an organische Eintheilungen des Volkes selbst, im Gegensatze zu willkürlich zusammengewürfelten Massen geschieht.

Wir können daher für die Repräsentativdemokratie folgende zwei Grundsätze aussprechen:

1. Da wo in ihr die Gesammtheit der Bürger selber handelt, bei Abstimmungen, welche durch das ganze Volk hindurch gehen, genügt die einfache Zählung der abstimmenden Bürger, wie bei der unmittelbaren Demokratie.

2. Wo dagegen nicht die Gesammtheit handelt, sondern nur Theile derselben die Bessern zu Repräsentanten für das Ganze erheben sollen, da genügt das Princip der Kopfzahl durchaus nicht, sondern es sind die Theile mit Berücksichtigung auch der Qualität so zu bilden, dasz möglichste Garantie für die Auswahl der Besten und in richtiger Proportion der in dem Volke vorhandenen geistigen, sittlichen und materiellen Lebenselemente gegeben ist.

Das Eigenthümliche der Repräsentativdemokratie besteht darin, dasz die Herrschaft im Staate der Mehrheit zu eigenem Recht zugeschrieben, die Ausübung dieser Herrschaft aber einer Minderheit anvertraut wird. Um es möglich zu machen, dasz so die Minderheit wirklich im Sinne der Mehrheit regiere, behält sich diese den Entscheid über die Personen, die in ihrem Namen handeln sollen, vor, und werden die Wahlen der Repräsentanten nach kurzen Zeiträumen erneuert. Die Folge davon ist, dasz auch in der repräsentativen Demokratie ähnlich wie in der unmittelbaren die Leitung des Staates einer übermäszigen Bewegung und Veränderlichkeit preisgegeben, und die ganze Politik der Staatsmänner unsicher und schwankend wird. Diese sind genöthigt, vornehmlich an den Moment und seine Stimmungen zu denken, und unternehmen daher nicht leicht Arbeiten für die Zukunft. Was der eine angefangen, wird von dem Nachfolger nicht selten wieder unterbrochen oder zerstört: und das Streben populär und dadurch im Amte zu bleiben, bestimmt viele, die Vorurtheile der Menge auch da zu schonen, wo es zu ihrem eigenen Schaden

gereicht. Der häufige Wechsel der Wahlen ermuthigt die Parteien zu heftigen Kämpfen um die Gunst der Mehrheit und den Weg zur Herrschaft. So wird der Staat je nach dem Wechsel der Launen und Stimmungen der Massen und je nach dem Wechsel der herrschenden Parteien in verschiedenen Richtungen wie von den Wogen des Meeres und den Stöszen des Windes hin- und hergeworfen. Die Regierung aber, welche das Steuer führen soll, ist gewöhnlich schwach. Sie selbst ist abhängig von der Gunst der Menge und diese, eifersüchtig auf ihre Freiheit, gehorcht nur ungern den Anordnungen ihrer Ausschüsse. Die obersten Magistrate werden nicht als die Häupter, sondern als die Diener des Volkes angesehen und behandelt. Ist aber die Menge der Bewegung müde und überdrüssig geworden, so zeigt sie oft plötzlich eine nicht minder extreme Neigung zum Stillstand, und vergeblich versuchen es meist umsichtige Freunde des Volkes, rechtzeitige Verbesserungen einzuleiten und kommenden Uebeln vorzubeugen. Die Majorität will sich in der ruhigen Behaglichkeit nicht stören lassen, und die Regierung ist zu schwach und zu abhängig, um einen nachwirkenden Anstosz zu geben. [1]

Obwohl, wie Guizot richtig bemerkt, jeder Staat nur von oben herab nicht von unten herauf regiert werden kann, will doch diese Staatsform möglichst den Schein wahren, als ob in ihr von unten aufwärts regiert werde. Dieser Schein aber schwächt die Autorität der Obrigkeit und reizt die unfügsame Zügellosigkeit der Menge. Die Regierung sinkt daher oft zu einer bloszen Verwaltung herab, und der Staat erhält das Gepräge einer ausgedehnten Wirthschaft, einer groszen Gemeinde.

[1] Washington, Brief vom 8. März 1787: „Ein Uebel der demokratischen Regierungsform und vielleicht nicht das geringste ist, dasz das Volk immer vorher fühlen musz, bevor es sich entschlieszt zu sehen.“

Die Uebel der Büreaukratie freilich sind in einem solchen Staate weniger zu fürchten; und das ist ein erheblicher Vorzug dieser Staatsform. Nur wenn die gerade herrschende Partei sich in ihrer Macht bedroht fühlt, oder für frühere Unterdrückung Rache nehmen will, dann kommt es auch in solchen Staaten wohl vor, dasz die für sich allein schwache Autorität der Regierung mit dem Hasse der Partei erfüllt, und zu maszloser Knechtung und Verfolgung der nicht im Amte befindlichen schwächern Partei aufgestachelt und miszbraucht wird.

Stehende Truppen, durch welche eine selbständige Autorität der obrigkeitlichen Gewalt sich Anerkennung und Gehorsam zu verschaffen vermöchte, werden in derlei Staaten entweder gar nicht oder nur in äuszerst beschränktem Umfang geduldet. Wo man dieselben aber um der auswärtigen Verhältnisse willen nicht entbehren kann, wie sich das in Frankreich gezeigt hat, da ist es eine der angelegensten Sorgen der demokratischen Parteien, die Bande des militärischen Gehorsams im Innern des Staates zu lockern, die Armee in den Strudel der politischen Verwirrung zu verwickeln, und sie unbrauchbar zu machen für die Macht der Staatsordnung.

Weniger die Willkür und der Despotismus als die Schwäche der Regierung einerseits, und weniger die Ohnmacht als die Allmacht der Groszen Räthe und repräsentativen Körper andererseits sind die Gefahren dieser Staatsform.

Der Freiheit und der Ausdehnung der Rechte der Mehrzahl der Bevölkerung, vorzüglich der mittleren Schichten des Volkes, bietet dieselbe sehr günstige Aussichten, und darauf beruht vornehmlich ihre Popularität. In ihr gedeihen auch wohlthätige und gemeinnützige Anstalten, die Sorge für die niederen Culturbedürfnisse und die Volksbildung in vorzüglichem Masze. Sie hebt das Selbstgefühl der Bürger

empor und steigert durch Uebung auch in Staatsangelegenheiten deren geistige Kräfte. Weniger aber sichert sie die Freiheit der höheren Geister und sorgt in geringerem Masze für die höheren Sphären des Lebens und für die Bedürfnisse einer feineren Cultur, für Wissenschaft und Kunst. Sie ist fähig ein bedeutendes Masz von Wohlfahrt und Glück über ein kleines oder junges Volk auszubreiten, aber nicht fähig eine grosze und reife Nation zu befriedigen. In der Schweiz und zur Zeit noch in Nordamerika ist sie die natürliche Staatsform, für Frankreich ist sie ungenügend.

Eilftes Capitel.

III. Die Aristokratie.

A. Hellenische Form. Sparta.

Wie Athen im Alterthum als der höchste Ausdruck der Demokratie, so galt Sparta bei den Hellenen als die ausgeprägteste Erscheinung der Aristokratie. Im allgemeinen hatte der hellenische Volkscharakter eher eine Neigung zur demokratischen als zur aristokratischen Staatsform; nur im Verhältnisz zu den Barbaren des Auslandes liebten die Hellenen es, sich als geborne Aristokraten zu betrachten. Der dorische Volksstamm aber, zu welchem die Spartiaten gehörten, zog auch für seine innern Staatseinrichtungen aristokratische Formen und Tendenzen vor.

Alle Aristokratie setzt in ihrem idealen Princip Herrschaft der edleren Bestandtheile des Volkes über die untergeordnete Menge voraus. Die Art aber wie diese edleren Bestandtheile gemessen und emporgehoben werden, ist in den verschiedenen Staaten dieses Charakters verschieden. In Sparta war der Stamm der Spartiaten, welche das Land mit den Waffen erobert hatten, der herrschende. Ihre

Unterthanen waren die alten besiegten Einwohner des Landes, die Perioiken, Lakedämonier. Die Geburt bezeichnet somit schon den herrschenden und den unterthänigen Stamm. Die ersten Eroberer des Landes setzten so die Herrschaft, welche sie durch die Ueberlegenheit ihrer Waffen erworben, fort, indem sie dieselbe durch die folgenden Generationen auf ihre Nachkommen vererbten. Das politische Erbrecht, ein charakteristischer Zug aller alten Aristokratien, hatte in diesem Streben der Erhaltung einen natürlichen Ursprung, und war zu einem Grundprincip des ganzen Staates geworden.

Diese erbliche Herrschaft der Spartiaten als des edleren Stammes wurde nicht durch Uebergänge gemildert. Die Ausscheidung der Spartiaten und der Metoiken blieb schroff und starr, in der That kastenartig ohne Ehegenossenschaft. Nur ganz ausnahmsweise und äuszerst selten wurde etwa Einer von diesen in das volle Bürgerrecht jener aufgenommen. Der herrschende Stamm wurde somit nicht erfrischt durch neue Familien, und der unterthänige nicht durch die Aussicht getröstet, dasz die besten seiner Söhne durch ihr Verdienst hinaufsteigen können zu den Leitern des Staates. Diese Ausschlieszlichkeit erscheint um so befremdender und drückender, je weniger ängstlich in anderer Beziehung die Spartiaten die Reinheit des Blutes wahrten; lieszen sie es doch von Staatswegen geschehen, dasz spartanische Frauen, deren Männer im Kriege gefallen waren, der Umarmung von Heloten preisgegeben wurden, um spartanische Kinder zu empfangen.

Desto sorgfältiger aber wurde die Erziehung geordnet. Der Vorzug der Geburt sollte durch die Erziehung ergänzt, und durch beide die Ueberlegenheit der Spartiaten erhalten werden. Die Sorge des Staates für eine politisch-kriegerische Erziehung der Jugend war so umfassend und eingreifend, dasz um ihretwillen selbst der Zusammenhang

und die Freiheit der Privatfamilien aufgelöst und geopfert wurde. Das individuelle Leben wurde nirgends in dem Masze dem Staatsleben unterworfen, und die Allmacht des Staates nirgends weiter getrieben als in Sparta: als wäre wirklich der Mensch nur für den Staat in der Welt.

Unter sich waren die Spartiaten wieder zunächst gleichberechtigt, und so sehr war innerhalb der Aristokratie die demokratische Gleichheit anerkannt, dasz sogar gleiches Vermögen aller spartanischen Familien ein Grundzug der lykurgischen Verfassung war. Jede Familie hatte ein gleiches Loos (κλῆρος) an dem zum Privatbesitze vertheilten Boden des Landes erhalten, und die Loose sollten nicht veräuszert werden dürfen. Damit aber das bewegliche Vermögen nicht sich bei Einzelnen ansammle und auf diese Weise der Unterschied der Reichen und der Armen entstehe, wurde sogar jeder Gebrauch von Silber und Gold verboten. Die Heloten, welche die Landgüter der Spartiaten bebauten, waren nicht im Eigenthum der einzelnen Herren, sondern wie die Güter selbst in dem Eigenthum des Staates: und der Zins an Früchten, den sie entrichteten, war gesetzlich und gleichmäszig für die Herren und hinwieder für die Frauen des Hauses bestimmt. Selbst die Mahlzeiten, allen Männern gemeinsam, welche in vielen Tischgenossenschaften beisammen lagen, waren für alle gleichartig bestimmt und zugemessen. Die Gleichheit des Lebens war somit unter den aristokratischen Spartiaten sehr viel ausgebildeter und fester begründet als bei den demokratischen Athenern.

Dessen ungeachtet übte der Stamm der Spartiaten seine Herrschaft nicht in demokratischer Form aus. Es wäre das im Widerspruch gewesen mit dem Charakter des Staates und des Volks. Wohl gab es auch zu Sparta eine Volksversammlung (ἐκκλησία); aber die reale Macht war nicht bei dieser, sondern bei der Gerousie. Diese behandelte und

entschied die Staatsgeschäfte in der Regel, und unterwarf nur in einigen Hauptfällen ihre Entscheidungen noch der einfachen Genehmigung oder Verwerfung der Volksgemeinde, in welcher nur die Könige, die Geronten und Ephoren, nicht jeder reden, und nur Männer von gereifter Lebenserfahrung (von mindestens 30 Jahren), nicht junge Leute stimmen durften.

Bei der Bestellung des Senats, der Gerousie, wurden wieder folgende aristokratische Rücksichten beachtet:

1) Auf das Geschlecht. Die 9000 spartiatischen Kleren und vollberechtigten Hausväter waren in 30 Oben getheilt, welche füglich mit den römischen Curien verglichen werden können. Aus jeder Obe wurde Einer zum Geron erhoben. Die beiden Könige gehörten den zwei königlichen Oben an, die 28 übrigen Geronten, welche mit jenen zusammen den Senat bildeten, waren gewissermaszen ihre Pairs, die Fürsten.[1] Diese Rücksicht wirkte negativ gegen die Uebermacht blosz einzelner Geschlechter, positiv für die Würde und Stellvertretung der verschiedenen Familien.

2) Auf das Alter. Dem hohen Alter widmeten die Spartiaten die gröszte Ehrfurcht. Sie verehrten in ihm die Grundbedingung der höchsten Lebensweisheit. Die Geronten — auszer den Königen — muszten wenigstens 60 Jahre zurückgelegt haben. Immerhin scheint diese Rücksicht übertrieben in der Verfassung; denn auch die Schwäche ist ein gewöhnlicher Begleiter des Alters, und der Staat bedarf zu seiner Leitung nicht blosz der Erfahrung der Greise, sondern vornehmlich auch der vollen productiven Kraft und Geistesfrische der Männer.

3) Auf die Wahl, welche nach vorheriger Bewerbung der Candidaten durch die Volksversammlung, durch die Stärke des Beifallsrufes vorgenommen wurde. In der Bewerbung um diese hohe Würde sprach sich die Ueber-

[1] Homer noch nennt die Räthe des Königs „βασιλέες."

zeugung der Greise aus, dem Staate noch gute Dienste leisten zu können, und der Wille derselben, ihr noch übriges Leben dem Staate zu weihen, in dem Beifall der Versammlung aber das Vertrauen des Volkes.

4) Auf die Dauer des Amtes, welches auf Lebenszeit verliehen wurde, somit vor den Schwankungen der Volksgunst gesichert, aber auch der Gefahr einer bis zur Ausschwächung festgehaltenen Stabilität ausgesetzt war.

Ermäszigt war diese Aristokratie theils durch das Königthum, welches aus derselben emporragte und in höherer Weise die Einheit und Würde des Staates darstellte, theils durch das demokratische Amt der Ephoren, welche als wechselnde Organe des Volkes die Amtsthätigkeit der Könige und des Senates controlirten und eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit auch in Staatssachen ausübten.

Die Verfassung von Sparta macht den Eindruck eines Kunstwerks, welches, der Platonischen Republik ähnlich, durch edle Formen den Sinn für äuszere Schönheit und Harmonie erfreut, aber um seiner innern Unnatur willen befremdet, und daher eher zurückschreckt als anzieht. Indem man sie betrachtet, wird man eher von Bewunderung ihrer Architektur als mit der Neigung erfüllt, darin zu wohnen und zu leben. Hat man den Athenern mit Grund vorgeworfen, sie ziehen die Herrschaft der Menge einem wohlgeordneten Staat vor, so kann man den Spartiaten den Vorwurf machen, sie opfern der Staatsordnung die menschliche Freiheit auf. Ihre Weise ist vornehmer als die der Athener, aber weniger heiter und behaglich; bei ihnen ist mehr ruhiges Ebenmasz politischer Tüchtigkeit, bei den Athenern sind glänzendere Lichter und dunklere Schatten zu finden. Die Stätigkeit der einen und die Beweglichkeit der andern sind beide einseitig übertrieben.

An Dauerhaftigkeit übertraf die spartanische Verfassung die Athens bei weitem. Solon hatte noch bei seinen

Lebzeiten den Untergang seiner mit aristokratischen Elementen der Geschlechter und des Reichthums bedeutend gemischten Demokratie in der Tyrannis erfahren, ohne den Sieg dieser behindern zu können, und als später nach der Ermordung der Tyrannen die reine Demokratie eingeführt wurde, versank sie schon in dem ersten Jahrhundert ihres Bestandes in den offenkundigsten Verfall. Die Verfassung Lykurgs dagegen erhielt fünf Jahrhunderte lang die Grösze Sparta's aufrecht, und obwohl sie den Verfall derselben nicht abzuwenden vermochte, so musz doch zugestanden werden, fürs erste dasz die Abweichung von den Verfassungsgrundsätzen Lykurgs, insbesondere der seinen Gesetzen zuwider eingeschmuggelte Reichthum Einzelner, die im Zusammenhang damit eingedrungene Bestechlichkeit Vieler und die spätere Demagogie der Ephoren, nicht aber die Festhaltung derselben die Entartung und den Untergang Sparta's herbeigeführt habe; fürs zweite, dasz die bewahrende Kraft dieser Verfassung um so höher geschätzt werden musz, je mehr sie auf der einen Seite mit der menschlichen Natur selbst, auf der andern mit der Macht der Weltverhältnisse in Widerspruch und Kampf gerieth. Einen Theil dieser unerschütterlichen Haltbarkeit mochte sie aus dem ideokratischen Glauben des Volkes geschöpft haben, dasz sein Gesetzgeber der Liebling des Zeus und selbst ein gott-menschliches Wesen sei.

Indessen wird der ähnlichen Verfassung von Kreta und der ebenfalls aristokratischen Verfassung von Karthago nicht mindere Dauerhaftigkeit nachgerühmt, und es ist immerhin eine durch die Geschichte erwiesene Thatsache, dasz die Aristokratien, welche die Stätigkeit der Staatsordnung zu dem Hauptprincip ihres Daseins erhoben haben, auch sich und den Staat weit länger zu conserviren verstehen, als die Demokratien die Herrschaft des Demos.

Zwölftes Capitel.

B. Die römische Aristokratie.

Die römische Republik war ihrem Grundcharakter nach ebenfalls eine Aristokratie, aber von höherer Art als die spartanische. Die Römer unterschieden scharf zwischen dem Rechte des Staates in öffentlichen Dingen und der Freiheit der Individuen und Familien. Obwohl sie voraus für die Herrlichkeit und Macht des Staates den offensten Sinn und die groszartigste Hingebung hatten, so vermaszen sie sich doch nicht, das individuelle Leben gewaltsam mit der Staatsscheere zuzustutzen. Sodann hielten sie sich frei von jener künstlichen und beschränkten Abschlieszung gegen alles Fremde, welche zwar die nationale Tugend der Spartiaten für einige Zeit reiner erhielt, aber dieselben auch unfähig machte, die hervorragende Stellung in der äuszern Welt zu behaupten, zu welcher sie durch das Geschick berufen wurden. Endlich waren die Römer von Anfang an frei von jener Starrheit der ständischen Gegensätze, wie wir sie in Sparta gefunden. Die in der römischen Nation vorhandenen Gegensätze standen nicht unbeweglich einander lähmend entgegen, sondern brachten gerade durch ihre Reibungen und Wechselwirkungen eine höhere Entwicklung des politischen Lebens hervor. Der römische Staat ist nicht minder ein Kunstwerk als der spartanische, aber einerseits der menschlichen Natur und den allgemeinen Weltzuständen gemäszer, und andererseits durch Reichthum der Bildungen und Groszartigkeit der Verhältnisse vor dem letztern ausgezeichnet. Der römische Staat macht in hohem Masze einen organischen Eindruck.

Betrachten wir die römische Republik in ihren Hauptzügen, so finden wir überall, wenn schon durch monarchische und demokratische Einrichtungen ermäszigt, den aristokratischen Charakter hervorragend. Es zeigt sich diesz

1) in dem Verhältnisz der Stände, 2) in der Institution der Volksversammlungen, 3) in dem Senate, 4) in den Magistraturen.

1. Verhältnisz der Stände. Schon in der ältesten Zeit mochte der Umstand der Starrheit sowohl als der Despotie des Patriciats entgegen wirken, dasz die römischen Patricier nicht wie die Spartiaten von Einem Volksstamm ihren Ursprung herleiteten, sondern wie der englische Adel aus sächsischem und normannischem Geblüte, so von latinischem und sabinischem, theilweise auch etruskischem Ursprung war. Auch später besasz zwar das Patriciat noch lange als der herrschende Stamm fast alle politische Gewalt im Staate, aber theils wurde diese ermäszigt durch die Organisation der Plebes mit eigenen plebejischen Magistraten, theils wurde dasselbe genöthigt, der aufstrebenden neuen Aristokratie der Plebejer einen wachsenden Antheil an der Leitung des Staates zu verstatten. Endlich entstand aus der Verbindung und Mischung der alten und der neuen Aristokratie der keineswegs abgeschlossene aber für den römischen Staat so sehr bedeutende Stand der Optimaten.[1]

Die Tradition der Staatsleitung und die Kunde der Staatsgeschäfte war, so lange die römische Republik bestand, vornehmlich in der Aristokratie. Sie zeichnete sich aus durch Geburt, Erziehung, Reichthum, religiöse und politische Kenntnisse, Macht. Aber sie zog fortwährend neue Kräfte aus der Plebes herbei. Sie stieg empor auf die obersten Höhen des damaligen Lebens, den Königen gleich, und über diesen, aber sie blieb zugleich in voller Gemeinschaft mit dem Volke, aus welchem sie hervorragte.

Auch die politische Erziehung der Römer war sorgfältig; aber sie war Angelegenheit der Familien, nicht wie in Sparta des Staates. Daher denn auch die Mannichfaltigkeit und die erbliche Entschiedenheit der politischen Richtungen,

[1] Vgl. oben Buch II. Cap. 10.

während zu Sparta innerhalb der Aristokratie auch hierin Gleichheit bestand. Die meisten vornehmen römischen Familien waren und blieben conservativ gesinnt; aber einzelne, wie z. B. die patricischen Valerier und die plebejischen Publilier und Sicinier haben vorzugsweise in liberaler Richtung gehandelt; die Claudier dagegen mit seltenen Ausnahmen sind den englischen Ultra-Tories zu vergleichen.

2. Die Volksversammlungen. Von den drei Arten der römischen Comitien waren nur die jüngsten, die Tributcomitien, demokratisch organisirt. Ihrer ursprünglichen Bestimmung nach sollten sie indessen nur als Organ für die Stimmung und Meinung des untergeordneten Standes der Plebejer und als Schranke der patricischen Uebermacht dienen, nicht aber an der eigentlichen Leitung des Staates Theil haben. Später wurden sie allerdings nicht blosz zu einem einzelnen Factor der gesetzgebenden Macht, sondern erlangten für sich allein die volle gesetzgebende Gewalt. Aber selbst in den letzten Jahrhunderten der Republik, während welcher die alte Aristokratie in Verfall gerieth und die Monarchie vorbereitet wurde, übten die demokratischen Tributcomitien doch nur in seltenen Ausnahmsfällen, von ehrgeizigen Tribunen geleitet, eine durchgreifende oberste Macht aus. In der Regel hemmten die Tribunen selbst schon, die allein Vorschläge machen durften, und von denen je einer den andern controlirte und hindern konnte, und überdem die Rücksicht auf die mächtige Autorität des Senats jede Ausschreitung der Demokratie, und es waren daher gewöhnlich auch diese Comitien nur ein Ferment und eine Schranke der äuszerst zähen und meistens übermächtigen Aristokratie.

Die Curiatcomitien dagegen, in den ersten Jahrhunderten der Republik noch eine bedeutende Macht, in den letzten Zeiten derselben freilich nur eine formelle Scheinmacht, waren durchaus aristokratisch. Sie waren vornehmlich

die Versammlung der alten, nach Geschlechtern und Curien geordneten Geburtsaristokratie der Patricier, der Senat selbst anfänglich gewissermaszen nur der Ausschusz ihrer Geschlechtshäuptlinge. Selbst wenn man annimmt, dasz die Plebejer Zutritt zu denselben gehabt haben, so waren diese doch offenbar in untergeordneter Stellung anwesend.

Die wichtigste Volksversammlung endlich, der sogenannte *comitiatus maximus* der Centurien, in welcher die ganze Nation zusammentrat, war so organisirt, dasz in ihr die höhern Classen der Gesellschaft das entschiedenste Uebergewicht hatten. Die Censusverfassung legte den gröszten Nachdruck:

a) auf das Vermögen. Schon die erste Classe der Höchstbesteuerten mit ihren 80 Centurien für sich allein, wenn sie einig war und die 18 Rittercenturien mit ihr stimmten, besasz die Mehrheit aller Stimmen, so dasz ihr gegenüber die vier andern Classen und die Masse der Proletarier und Kopfsteuerpflichtigen zusammen, obwohl an Volkszahl jener vielfach überlegen, dennoch in der Minderheit blieben. Aber auch in den andern vier Classen hatten je die Reicheren in demselben Verhältnisz wie mehr Vermögen so auch mehr Stimmrecht; 4 Personen der 2ten Classe so viel als 6 der dritten, 12 der 4ten und 24 der 5ten. Die gewisz damals auch sehr zahlreichen Proletarier waren wie die noch zahlreicheren *Capite Censi* nur in je eine Centurie von 195 zusammengedrängt, hatten somit einen sehr geringen Einflusz in einer Versammlung, in welcher die Aristokratie des Reichthums so viel galt.

b) Auch die Geburt und edler Lebensberuf kamen in Betracht, indem nach diesen Rücksichten die ersten 18 Rittercenturien gebildet und als die Edelsten an die Spitze der Versammlung gestellt wurden.

c) Sodann war den Aeltern hinwieder ein erhöhtes Stimmrecht eingeräumt als den Jüngern, indem die Centurien

der erstern, den Gesetzen der Sterblichkeit gemäsz, höchstens halb so zahlreich besetzt waren als die Centurien der letztern, und doch nicht minder als diese gezählt wurden.

d) Endlich war, abgesehen von den Classen, die ganze äuszere Erscheinung und Haltung dieser Versammlung durchaus nicht demokratisch. Die sorgfältige Beachtung der Auspicien, die feste, militärische Ordnung des groszen Körpers, der Vorsitz der hohen Magistrate, die Einrichtung, dasz nicht Jedem verstattet war zu reden, auch keine regelmäszigen Redner anerkannt waren, sondern je nach Bedürfnisz der Sache die zugleich mit der Ausführung und der eigentlichen Staatsregierung betrauten Magistrate allein zum Volke sprechen und mit dem Volke verhandeln durften: das alles verlieh dieser höchsten Versammlung einen würdigen und maszhaltenden Charakter, und wir begreifen es, dasz ein Römer mit einer gewissen vornehmen Verachtung auf die chaotische Weise und das turbulente Treiben der griechischen Ekklesien herabsehen konnte. [2]

Die eigentlichen Gesetze aber bedurften der Zustimmung dieser Comitien, und die für das ganze römische Staatsleben entscheidenden Wahlen der höhern Magistrate waren der so aristokratisch geordneten Nation vorbehalten.

3. Der römische Senat ferner war durch seine Bildung und seine Befugnisse ein erhabenes Institut des Staats.

[2] Cicero pro Flacco. c. 7.: „Nullam illi nostri sapientissimi et sanctissimi viri vim concionis esse voluerunt; quae scisceret plebes aut quae populus juberet, summota concione, *distributis partibus*, tributim et centuriatem *descriptis ordinibus, classibus, aetatibus, auditis auctoribus*, re multos dies promulgata et cognita, juberi vetarique voluerunt. Graecorum autem totae res publicae *sedentis concionis temeritate administrantur*. Itaque ut hanc Graeciam, quae jamdiu suis consiliis perculsa et afflicta est, omittam: illa vetus, quae quondam opibus imperio gloria floruit, hoc uno malo concidit, *libertate immoderata ac licentia concionum*. Quum in theatro imperiti homines, rerum omnium rudes ignarique consederant, tum bella inutilia suscipiebant; tum seditiosos homines rei publicae praeficiebant; tum optime meritos cives e civitate ejiciebant.“

Anfänglich aus den Häuptlingen der patricischen Geschlechter, den Fürsten (principes) bestehend und vornehmlich die Geburtsaristokratie darstellend, wurde er später eine Versammlung der durch die obrigkeitlichen Aemter erprobten römischen Staatsmänner. Eben in der Geschichte des Senates zeigt sich die Umwandlung des patricischen Adels, der auch später noch immer als die Quelle der Auspicien verehrt wurde und die heilige Ueberlieferung der Vorzeit bewahrte, in den neuen römischen Amtsadel. Man darf die hohen Magistrate der römischen Republik wohl Königen vergleichen, und eben aus den gewesenen Magistraten bestand der Senat, den die Alten selbst „eine Versammlung von Königen“ nannten; so hoch stand diese politische Aristokratie. Den Censoren als Wächtern der guten Sitten war die ehrenvolle Aufgabe anvertraut, die Listen der Senatsmitglieder aus den gewesenen Magistraten zu verfassen und unwürdige Individuen von dem Senate auszuschlieszen. In der Versammlung saszen und stimmten die Senatoren nach den Abstufungen des Ranges, den sie vordem als Magistrate des römischen Volkes, als gewesene Consuln, Censoren, Prätoren, Aedilen, Quästoren eingenommen hatten. Auch die Verhandlung bewegte sich in den strengen Formen römischer Autorität. Mit Opfer und Gebet wurde sie eröffnet, von den regierenden Magistraten, welche die Anträge machten und zur Abstimmung brachten, geleitet, und durch den Einspruch bald der Volkstribunen, bald der eigentlichen Magistrate gegen Ausschweifung und Uebergriffe gehemmt.

Alle groszen Staatsangelegenheiten wurden in dem Senate entweder vorbereitet oder entschieden. Die Sorge für die religiöse Verehrung der Götter, und deren Feste und Opfer war vorzüglich bei dem Senate. Er leitete die Unterhandlungen mit den fremden Staaten und deren Gesandten, und hatte die ganze groszartige Diplomatie des römischen Staates in seiner Hand. Die erfolgreiche Begutachtung der Gesetze und

Zustimmung zu den Gesetzen kam ihm zu und war in der Regel maszgebend. Seine eigenen Beschlüsse (Senatus-Consulta) hatten überdem in der Verwaltungssphäre eine gesetzähnliche Autorität. Die Finanzgewalt stand bei ihm. Er decretirte die Steuern, die erhoben werden muszten, und bestimmte die Ausgaben und Verwendungen. Er verfügte über die Aushebung von Truppen und vertheilte die Heere unter die Magistrate. Er ertheilte den Proconsuln und Proprätoren die zur Regierung der Provinzen erforderlichen Vollmachten und Instructionen, und controlirte die gesammte Verwaltung derselben. In schweren Krisen des Staates ertheilte er den Consuln jene unbegränzte Machtfülle, welche nöthig schien, die Republik vor Schaden zu bewahren.

4. Die Magistrate. Man kann darüber Zweifel haben, ob die römischen Magistraturen eher eine königliche oder eine aristokratische Institution gewesen seien. Dasz aber ihr Charakter kein demokratischer gewesen, das ist augenfällig genug. Schon die vornehme Form der äuszern Erscheinung dieser Magistrate, ihre mit Purpur geschmückte Toga, der curulische Stuhl auf erhöhtem Boden, die Umgebung derselben mit einem freiwilligen Stab angesehener Gehülfen und Freunde, der Vortritt der Lictoren, die Verbindung mit den Göttern, die bei ihrer Ernennung in Form der Auspicien sich äuszern muszte und die nun auch durch die von den Magistraten vorgenommenen Auspicien unterhalten wurde, läszt in dieser Beziehung keinen Zweifel zurück. Die ausgedehnte und innerlich absolute Machtfülle welche in dem imperium als Kern desselben lag, war wesentlich königlich,[3] und die republikanische Seite derselben, war nur in der kurzen Dauer, für welche diese Macht einzelnen Römern verliehen ward, und in der Vertheilung derselben unter zwei

[3] *Cicero* de Legibus III. 3.: „*Regio* imperio *duo* sunto.“ *Liv.* IV. 3. *Polyb.* VI. 11. §. 7: „*τῶν ὑπάτων ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ' εἶναι καὶ βασιλικόν.*“

oder mehrere Magistrate von gleichem Rang zu erkennen. Ein dem römischen Staatsrecht eigenthümlicher und sehr beachtenswerther offenbar aristokratischer Grundsatz ist es, dasz jeder Magistrat berechtigt ist, jede Amtshandlung eines ihm gleich oder niedriger stehenden Magistrates durch sein Veto zu hemmen:[4] ein Grundsatz, welcher die in dem imperium liegende Allgewalt sehr bedeutend ermäszigte, ohne sie, da wo ihre volle Wirkung für den Staat nöthig oder nützlich schien, zu schwächen.

Freilich wurden diese Magistrate nun von dem ganzen Volke gewählt, aber die Wahl der höheren Aemter war den Centuriatcomitien vorbehalten, in denen die Aristokratie des Reichthums das Uebergewicht besasz, und die hinwieder von Magistraten geleitet und durch die Auspicien beschränkt wurden. Ueberdem war der Weg zu diesen Würden in der Regel nur denen offen, welche selbst zu der nationalen Aristokratie gehörten, sei es weil sie von angesehenem Geschlechte waren, in Folge dessen einen glänzenden Namen trugen und eine zahlreiche Clientel und auch bei dem Volke ein günstiges Vorurtheil für sich hatten, sei es weil sie grosze Reichthümer besaszen, und das Volk durch öffentliche auf ihre Kosten ausgeführte Spiele zu gewinnen wuszten, sei es endlich, weil sie durch einleuchtende Verdienste im Kriege oder als grosze Redner über die Menge emporgestiegen waren und einen volksthümlichen Ruf und Autorität erlangt hatten. Seitdem auch den Plebejern die höhern Magistraturen zugänglich geworden, waren dieselben freilich nicht mehr auf den bloszen Geburtsadel eingeschränkt; aber, wenn wir von einzelnen ziemlich seltenen Ausnahmen absehen, war es doch in der Regel nur den Gliedern jener groszen politischen und

[4] Daher die Formel bei *Cicero* de Legib. III. 3.: „ni par majorve potestas prohibessit.“ Es ist das nämliche Princip, welches auch im römischen Privatrecht unter den Miteigenthümern gilt: „Negante major potestas.“ Vgl. *Gellius* Noctes Atticae XIII. 12. 15.

socialen Aristokratie, in welche das Patriciat sich umgewandelt und ausgebildet hatte, vergönnt, an der Regierung des Staates unmittelbaren Theil zu nehmen: und diese Magistrate bildeten hinwieder den Senat.

Erwägt man alle diese Verhältnisse, so wird man die Wahrheit der Behauptung zugestehen müssen, dasz die römische Republik, obwohl monarchische Ueberlieferungen und demokratische Elemente auf die Verfassung einwirkten, dennoch wesentlich eine Aristokratie war, und zwar die groszartigste und herrlichste der Weltgeschichte.

Dreizehntes Capitel.

Bemerkungen über die Aristokratie.

Montesquieu hat die Mäszigung (modération) als Princip der Aristokratie erklärt: und allerdings bedarf die Aristokratie der Mäszigung im Interesse ihrer Sicherheit, und wird auf die Mäszigung hingewiesen durch die Betrachtung, dasz sie an Zahl und physischer Kraft von der Menge, über welche sie die Herrschaft übt, übertroffen wird. Wird die Demokratie im Gefühl ihrer äuszerlich unbeschränkten Macht leicht zu einem unmäszigen Gebrauch derselben verführt, so kann die Aristokratie im Gegentheil der Sorge nicht leicht los werden, dasz die gereizte Menge ihr Widerstand leiste und sich wider sie auflehne; und diese Rücksicht bestimmt sie in der Regel, ihr staatliches Uebergewicht nicht allzudrückend werden zu lassen. Sie weisz es, dasz die Erhaltung ihres Ansehens groszentheils darauf beruht, dasz sie Masz hält, und ihre Politik ist gewöhnlich conservativ.

Aber das innerste geistige Princip der Aristokratie wird damit doch nicht bezeichnet. Vielmehr läszt sich als solches eher die moralische und geistige Auszeichnung der herrschenden Classe von der regierten Menge angeben. Die

Aristokratie ist nur insofern Wahrheit, als wirklich in ihr die Besten (*οἱ ἄριστοι*) regieren.[1] Artet die herrschende Classe aus, gehen die vorzüglichen Eigenschaften, durch welche sie sich emporgehoben, unter, verdirbt ihr Charakter, wird ihr Geist schwach und eitel, so geht die Aristokratie unaufhaltsam unter, weil die belebende Seele ihres Wesens abstirbt. Aber ebenso geht sie zu Grunde, wenn zwar in ihr die hervorragenden Eigenschaften noch fortdauern, aber in den regierten Classen ähnliche Auszeichnung aufblüht und die hergebrachte Aristokratie es versäumt und verschmäht, diese in sich aufzunehmen und dadurch ihre Kräfte zu ergänzen und zu steigern. Das vorzüglich hat die römische Aristokratie so grosz gemacht, das auch den Einflusz und das Ansehen der englischen erhalten, dasz sie so in lebendigem Zusammenhang mit dem übrigen Volksleben verblieben sind und fortwährend neue Säfte aus diesem aufgesogen haben.

In der Abgeschlossenheit liegt ein Hauptgebrechen vieler Aristokratien. Im Bestreben, die auf Vorzüge gegründeten Vorrechte zu befestigen, haben sie oft die Rücksicht

[1] Viel richtiger, als Montesquieu, welcher die Tugend als Princip der Demokratie erklärt, hat Aristoteles gesagt (Polit. IV. 6, 4.): „Der Charakter der Aristokratie ist Tugend, der der Demokratie Freiheit.“ Edm. Burke, Betrachtungen über die französische Revolution: „All das heftige Geschrei gegen den Adel ist eine künstlich hervorgerufene Erscheinung. Durch Gesetz, Meinung und Jahrhunderte lang verjährten Gebrauch seines Landes vor Tausenden ausgezeichnet, erhaben über Viele zu sein, was liegt darin Beleidigendes? Adel ist der Schmuck der Verfassung, das korinthische Capitäl der freiern Gesellschaft. Omnes boni nobilitati semper favemus, sprach ein weiser und guter Mann. Es ist wahrhaftig das Zeichen einer edlen und wohlwollenden Seele, mit einer Art natürlicher Vorliebe sich zu ihm zu neigen. Dem schlägt kein Hochgefühl im Herzen, der all' die künstlichen Anordnungen zertrümmern will, die man, der Meinung einen Körper und der flüchtigen Achtung eine Dauer zu geben, erfand. Finster, bösartig und neidisch musz der sein, der ohne Sinn für die Wahrheit oder das Andenken der in ihrem Bilde dargestellten Tugend, mit Frohlocken auf den Fall lang verehrter Grösze, lang erhaltener Ehre sieht.“

auf die Vorzüge selbst auszer Acht gesetzt, und die Vorrechte äuszerlich gewissermaszen mit Wällen und Gräben zu sichern und erbrechtlich fortzusetzen gesucht. In kleinen Verhältnissen liesz sich so eine Zeit lang die Herrschaft behaupten, gröszern Verhältnissen aber war die so beschränkte Aristokratie nicht mehr gewachsen. Sparta und Venedig wurden schwach, als sie grosze Eroberungen gemacht hatten. Sowohl die Spartiaten als die Altbürger von Venedig, die Nobili, waren für sich allein nicht zahlreich und nicht stark genug, weite Länder zu behaupten, und das übrige niedergehaltene Volk war ohne politisches Leben und Kraft geblieben und konnte keine hinreichende Beihülfe gewähren.[2] Auch die Berner Aristokratie ist weniger durch innere Entartung des Patriciates als vielmehr daran zu Grunde gegangen, dasz sie sich nicht aus den ausgezeichneten Männern der Hauptstadt und des Landes zu ergänzen verstand.

Es ist das aber nur die eine, der Aristokratie selber verderbliche Seite des Uebels. Die andere trifft und verletzt die Regierten, deren tüchtigste Individuen mit Misztrauen beobachtet, hintangesetzt, und in der Entfaltung ihrer Vorzüge gehemmt werden. Es ist dann gerade für die Besten unter den nicht in die Aristokratie aufgenommenen Classen eine Gefahr und ein Unglück, dasz sie sich durch vortreffliche Eigenschaften auszeichnen. Sie werden entwürdigt, indem sie auch von unbedeutenden und sogar schlechten Gliedern der Aristokratie und von diesen zumeist mit Geringschätzung behandelt oder mit Hasz verfolgt werden: und in ihnen wird auf solche Weise die menschliche Würde des Volkes und die göttliche Ordnung tief gekränkt. Die herkömmliche Erbaristokratie aber gelangt so in Widerspruch mit der neuen Aristokratie der ausgezeichneten Individuen und mit dem Grundprincip, worauf sie selber beruht.

[2] Sehr gute Bemerkungen darüber hat Machiavelli zu Livius I. 6. gemacht.

Die Aristokratie pflegt von jeher die äuszere Hoheit und Würde des Staates, sie veredelt so die staatlichen Formen und verstärkt die öffentliche Autorität. Sie kann eher noch der Liebe des regierten Volkes, aber nie der Achtung desselben entbehren. Daher liebt sie es, durch die äuszere feierliche Erscheinung zu imponiren, und ihr Selbstgefühl, ihr Stolz prägt sich dem Staate ein. Es ist das ein unverkennbarer Vorzug der aristokratischen vor der demokratischen Staatsform, welche leicht auch ihre Obrigkeit und selbst den Staat in die Niederung des gemeinen Lebens herabzieht.

Aber an den Vorzug schlieszt sich die Gefahr ganz nahe an, dasz die herrschenden Classen sich selbst überheben, und die regierten Classen weder hinreichend achten, noch ihnen eine genügende Sorge zuwenden. Daher begegnen wir nicht selten in der Geschichte der Aristokratien einer kalten, mit Geringschätzung begleiteten und dadurch um so verletzenderen Härte und selbst Grausamkeiten gegen die niedern Schichten der Bevölkerung. Das Verfahren der Spartiaten gegen die Heloten, die Bedrückung der plepejischen Schuldner durch die Patricier, die Miszhandlung der irischen Pächter durch die englischen Grundherren sind beredte Zeugnisse für diesen Charakterzug.

Ist eine übermäszige Beweglichkeit und Veränderlichkeit gewöhnlich mit der gebildeten Demokratie verbunden, so ist umgekehrt eine übertriebene Zähigkeit und Unveränderlichkeit der herkömmlichen Verhältnisse eine häufige Eigenschaft der Aristokratie. Die Demokratie, im Vorgefühl ihrer Macht, vergiszt leicht, indem sie diese schrankenlos ausübt, die Bedingungen ihrer Erhaltung. Die Aristokratie dagegen, voller Sorgen für ihre unverkümmerte Erhaltung, geräth nicht selten in den Irrthum: indem sie sich starr an das Alte anklammere und jede Neuerung abwehre, werde sie ihre Herrschaft am besten sichern. In der That versteht sie es meistens besser als die Demokratie, sich selber zu

conserviren, und durchweg haben die Aristokratien einen längern Bestand gehabt als die Demokratien. Sie vermeidet die Staatsexperimente, sie hat Scheu vor raschen Sprüngen; in gemessenem Gang schreitet sie bedachtsam vorwärts, und entwickelt nur wenn wirkliche Gefahr droht, dann zuweilen die Monarchie vorübergehend nachbildend, eine durchgreifende Energie. Aber was im richtigen Masze wieder eine gute Eigenschaft jener Staatsform ist, und aus dem natürlichen Instinkt der Selbsterhaltung entspringt, das wird, im Unmasz geübt, zu einem tödtlichen Fehler.

Diese Neigung und Fähigkeit der Erhaltung offenbart sich auch in der natürlichen Tendenz der Aristokratie, die Erblichkeit zu einem Grundprincip der Staatseinrichtungen zu machen. Diese Tendenz wird besonders in der Geschichte des Mittelalters anschaulich, welches überall in Europa einen aristokratischen Charakter zeigt. Selbst das deutsche Kaiserreich war, ungeachtet das Kaiserthum ursprünglich von der Idee der Monarchie vollständig erfüllt und durchdrungen war, jedenfalls seit dem Untergange der Hohenstaufen dem Wesen nach zu einer Aristokratie geworden. [3] Nur das Kaiserthum selbst war nicht erblich

[3] Das hat schon der Franzose Bodin wohl gewuszt. Seither haben es sogar deutsche Rechtshistoriker zuweilen wieder vergessen. Bodin schreibt (de Rep. lib. II.): „Et quoniam plerique imperium Germanorum monarchiam esse et sentiunt et affirmant, eripiendus est hic error. — Neminem autem esse arbitror, qui cum animadverterit, trecentos circiter Principes Germanorum ac legatos civitatum ad conventus coire, qui ea, quae diximus, jura majestatis habeant, aristocratiam esse dubitet. Leges enim tum Imperatori, tum singulis Principibus ac civitatibus, tum etiam de bello ac pace decernendi, vectigalia ac tributa imperandi, denique judices Imperialis Curiae dandi jus habent. — Sceptra quidem, regale solium, pretiosissimae vestes, coronae, antecessio subsequentibus Christianae regibus, imaginem regiae majestatis, habent, rem non habent. Et certe tanta est imperii germanici majestas, tantus splendor, ut Imperator suo quodam modo jure omnibus ornamentis ac honoribus cumulari mereatur: sed ea est Aristocratiae bene constitutae ratio, ut quo plus honoris eo minus imperii tribuatur; et qui plus imperio possunt, minus honoris

geworden, sondern wurde durch Wahl der erblichen Kurfürsten besetzt. Die Ehren, welche dasselbe umgaben, waren glänzend, aber die Macht gering. In allen wichtigen Dingen kann der Kaiser nur in Verbindung mit den Kurfürsten einen Entscheid fassen. Die Gesetze bereitet das Kurfürstencollegium vor, und hat auf dem Reichstage selbst die erste Stimme. Die zweite steht den übrigen Fürsten und Herren zu, welche alle wieder die ursprünglichen Staatsämter in erbliche Landesherrschaften umzuwandeln gewuszt haben. Ist die Vereinbarung auch mit dieser regierenden Aristokratie, dem Reichsfürstenrath, gelungen, so wird noch das reichsstädtische Collegium um seine Zustimmung befragt; aber da zu der Zeit auch in den Reichsstädten gewöhnlich eine patricische Aristokratie das Regiment besitzt, so ist selbst hier wieder die Vertretung auf den Reichstagen groszentheils aristokratisch. Die Reichsregierung steht dem Kaiser und den Kurfürsten gemeinsam zu, nicht jenem allein, und an eine unmittelbare Einwirkung und Beherrschung der Reichsgewalt den Personen und Zuständen gegenüber ist nicht mehr zu denken. Diese war in jeder Weise unterbrochen durch die Landesherrschaft der erblichen Reichsaristokratie, unterbrochen und gelähmt bei weitem mehr als vermittelt.

In allen politischen und rechtlichen Verhältnissen zeigt sich diese aristokratische Neigung des Mittelalters zu erblicher Befestigung derselben. Die Lehen, die Reichswürden und Aemter, die Gerichtsbarkeit in allen Stufen, Grafschaften, Vogteien, Grundherrschaften, selbst die Stühle der urtheilenden Schöffen, die Ritterschaft, der Hofdienst der Ministerialen, die Patriciate in den Städten, die Meyer- und Kellerämter

adipiscantur, ut omnium optime Veneti in republica constituenda decreverunt. Quae cum ita sint, quis dubitet, rempublicam Germanorum Aristocratiam esse? Philipp Chemnitz (dissert. de ratione status in imperio nostro Romano germ. 1640.) hat auf den Gedanken, dasz Deutschland eine Aristokratie sei, seine Reformplane gegründet. Vgl. Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution. 1845. §. 246.

in den Dörfern, der hofrechtliche Besitz der hörigen Bauern, Alles wurde während des Mittelalters erblich.

Im Gegensatze zu dieser Richtung des Mittelalters äuszert dagegen die neuere Zeit vielfältig ihre Abneigung gegen das politische Princip der Erblichkeit. In beiden sich widerstreitenden Tendenzen liegt ein Element der Wahrheit, und eines des Irrthums und der Uebertreibung. Die neuere Zeit hat Recht, wenn sie gegen die Hemmnisse ankämpft, welche eine verhärtete und beschränkte Erblichkeit der Verhältnisse der Entwicklung des Lebens und der Befriedigung der modernen Bedürfnisse entgegensetzt; sie hat Recht, wenn sie für die individuelle Tüchtigkeit Anerkennung verlangt; Recht, wenn sie nicht mehr zugibt, dasz die politischen Aemter welche persönliche Fähigkeit und zugleich Unterordnung unter das Ganze voraussetzen, nach den Grundsätzen des Erbrechts besetzt und zum Eigenthum einzelner Familien gemacht werden. Aber sie hat Unrecht, den Zusammenhang zwischen der Vergangenheit und Gegenwart, den das Erbrecht festhält, aufzulösen und in Zustände und Verhältnisse, welchen die fortgesetzte Stätigkeit der Ueberlieferung natürlich ist, welche eben durch ihren gesicherten Fortbestand der Staatsordnung selbst als feste Säulen dienen, und welche auch grosze moralische Interessen und Kräfte fortpflanzen und in die Zukunft hinüberleiten, eine lockere und häufigem Wechsel ausgesetzte Beweglichkeit einzuführen. Indem sie das thut, baut sie statt auf Felsen auf Sand und verfehlt sich wider die organische Natur sowohl der Nation als des Staates, deren Leben nicht mit den einzelnen Generationen wechselt, sondern während Jahrhunderten sich durch eine Reihe von Generationen fortsetzt. [4]

[4] In dem aristokratischen England wird diese Bedeutung des politischen Erbrechtes auch in unserer Zeit noch verstanden. Sehr schön äuszert sich darüber Edm. Burke in seinen Betrachtungen über die französische Revolution: „Sie werden bemerken, was die übereinstimmende Politik

Da die Aristokratie vorzugsweise die Macht der äuszern Ordnung aufrecht erhält, und von dieser ihre Erhaltung erwartet, so ist sie in besonderem Masze auch eine Pflegerin des Rechts, dessen formellen Bestand sie sorgfältig vor Erschütterung bewahrt. Man hat es daher mit Grund ihr nachgerühmt, dasz sie, wenn sie nicht in ihrer Existenz bedroht scheine, und deszhalb ihre Leidenschaften gereizt werden, gerechter sowohl im Verhältnisz zu den Unterthanen als zu ihren eigenen Gliedern zu handeln pflege als die Demokratie.

unserer Verfassung von der Magna Charta bis zur Erklärung der Rechte gewesen ist, unsere Freiheit als eine fideicommissarische Erbschaft (an entailed inheritance) zu begehren und in Anspruch zu nehmen, die uns von unsern Voreltern überliefert worden, und die wir unsern Nachkommen zurücklassen sollen. Wir haben eine erbliche Krone, eine erbliche Pairie und ein Haus der Gemeinen und ein Volk, deren Privilegien, Gerechtsame und Freiheiten von einer langen Ahnenreihe herstammen. Der Geist der Neuerung ist gemeiniglich das Geschöpf der Selbstsucht und beschränkter Ansichten. Ein Volk, welches nicht zurückblickt auf seine Vorfahren, wird auch nicht für seine Nachkommen sorgen. Das Volk von England aber weisz sehr wohl, dasz die Idee der Erblichkeit ein sicheres Princip der Erhaltung und ein sicheres Princip der Ueberlieferung erzeugt, ohne irgend ein Princip der Vervollkommung auszuschlieszen. Es läszt den Erwerb frei, aber es sichert das Erworbene. — Unser politisches System steht in Verbindung und Harmonie mit der gesammten Weltordnung und mit den Bedingungen der Existenz eines fortdauernden Körpers, welcher aus vergänglichen und wechselnden Theilen gebildet ist. Nach der Anordnung einer bewundernswürdigen Weisheit ist unsere Verfassung als ein Ganzes, indem sie die grosze und geheimniszvolle Verbindung des Menschengeschlechtes nachbildet, zu keiner Zeit alt oder jung (?), sondern unveränderlich fortdauernd schreitet sie fort durch den mannichfaltigen und im einzelnen unablässigen Wechsel der Abnahme und des Untergangs, der Erneuerung und des Aufschwungs. Indem wir so die Weise der Natur in der Leitung des Staates bewahren, werden wir in unsern Verbesserungen niemals ganz neu sein, und in dem was wir erhalten, nie ganz alt. Indem wir so der Erblichkeit anhängen, haben wir unserer Staatsordnung das Bild einer Bluts- und Familienverbindung aufgeprägt, verknüpfen wir unsere Landesverfassung mit unsern theuersten häuslichen Banden, nehmen wir die Fundamentalgesetze auf in das Heiligthum unserer Familienliebe, umfassen wir unzertrennlich und mit der Wärme der verschlungenen und wechselseitig wiederstrahlenden Zuneigungen unsern Staat, unsern Herd, unsere Gräber und unsere Altäre."

Es ist kaum zufällig, dasz die welthistorische Ausbildung der Rechtswissenschaft vorzüglich in dem eminent aristokratischen Volke der Römer vor sich ging. Anerkannt auch ist die zwar strenge aber unparteiische Rechtspflege der Venetianer, das gute Recht, welches die Berner gehandhabt, das starke Rechtsgefühl der aristokratischen Engländer, und während des Mittelalters nahm selbst die Politik die äuszere Gestalt des Rechtsurtheils und seiner Vollstreckung an.

Alle Aristokratie beruht auf ausgezeichneter Qualität. Welche Art der Qualität nun bei einer Nation vorzüglich geachtet werde und Macht habe, das hängt von dem eigenthümlichen Charakter und von den jeweiligen Zuständen der Nation ab. Immer aber ist es bedenklich, wenn die herrschende Aristokratie eines Volkes einseitig auf eine ausgezeichnete Qualität beschränkt und die übrigen hervorragenden Eigenschaften nicht berücksichtigt werden. In diesem Falle werden die Vertreter der letztern politisch in das Niveau der Masse niedergedrückt: und die Folge ist, dasz dieselben, über solche Unnatur empört, zu Feinden einer Staatsverfassung werden, welche sie unwürdig behandelt und leicht in Verbindung mit den Massen, welche sie führen und aufreizen, die hergebrachte Ordnung angreifen, und oft stürzen. Von der Art waren manche Aristokratien sowohl des Alterthums als des spätern italienischen Mittelalters, welche fast nur auf die Geldmacht gegründet waren: nach Cicero's Urtheil die häszlichste aller Staatsformen.[5] Die Herrschaft der Bankiers von Florenz aber wurde von dem grösz-ten unter ihnen, der von dem alten Geschlechtsadel stammte, von Cosimo de Medici, mit Hülfe des gemeinen Volkes über den Haufen geworfen: und ein ähnliches Schicksal erlebten auch andere derartige Plutokratien. In Frankreich und Deutschland herrschte während des Mittelalters häufig

[5] *Cicero* de Rep. I. 34: „nec ulla deformior species est civitatis quam illa, in qua *opulentissimi optimi* putantur.

eine fast ausschlieszlich auf das Geschlecht gegründete Aristokratie. In beiden Ländern erlag sie den Königen, welche dieselbe mit Hülfe der aus den bürgerlichen Classen (in Frankreich in Form des Parlaments, in Deutschland eher in Form der Regierungsbeamten) aufsteigenden neuen Macht der Intelligenz mit Erfolg bekämpften.

Vierzehntes Capitel.

IV. Monarchische Staatsformen.

Die Hauptarten der Monarchie.

Die monarchische Staatsform hat die allgemeinste Anerkennung unter den verschiedensten Völkern der Erde erlangt. Wir finden sie in allen Welttheilen, in Asien und in Europa fast überall und schon in den Anfängen unserer Geschichte wie in der Gegenwart. Aber unter sich sind die Monarchien sowohl in der Idee als in der Form ihres Daseins so sehr verschieden und mannichfaltig, dasz es schwer wird, die Hauptarten derselben näher zu bestimmen.

I. Den Uebergang von der Ideokratie zur humanen Monarchie bildet die Despotie, wie sie in Asien vorzüglich Macht und Geltung erlangt hat. Das charakteristiche Kennzeichen der Despotie ist, dasz sie alles Recht in dem Monarchen dergestalt einigt, dasz auszer ihm und ihm gegenüber Niemand festes Recht hat. Er allein ist der Berechtigte, alle andern sind vor ihm rechtlose Wesen, Sklaven. Er kann wohl von dem religiösen oder moralischen Pflichtgefühl beschränkt sein und anerkennen, dasz er Gott für die Ausübung seiner Allgewalt verantwortlich sei, aber er ist nicht beschränkt durch die Rechte seiner Unterthanen. Von ihm gibt es kein anderes Recht, als was er an Willkür und Gnade zuläszt.

Diese Despotie musz, um sich selbst auch nur einigermaszen zu erklären, auf die göttliche Allmacht sich berufen. Der Despote musz als Stellvertreter Gottes und als Inhaber der göttlichen und deszhalb unbegränzten Gewalt verehrt werden. Darin liegt die nähere Beziehung zur Ideokratie, an deren Gebrechen auch die Despotie leidet, auch wenn sie im übrigen zugesteht, dasz der Despot ein Mensch sei. Die muhammedanischen Staaten des Mittelalters haben alle einen solchen Zug zur Despotie: und erst in unserer Zeit fangen sie an, sich der europäisch-humanen Monarchie entschiedener anzunähern.

II. Wir können die Despotie als eine barbarische Form der Monarchie bezeichnen. Die höheren arischen Völker haben sie schon in der Vorzeit als ihrer unwürdig verworfen. Sie haben alle auszer den Rechten der Fürsten und Könige auch Rechte der Stände und der Privatpersonen behauptet und sich als Freie nicht als Sklaven gefühlt. Wo die Uebermacht des Monarchen unter ihnen zuweilen der Despotie ähnlich überspannt wurde, da empfanden die arischen Völker das immer als ein Unrecht, und bei günstiger Gelegenheit traten sie ihnen entgegen und nöthigten sie, auch die Rechte der Unterthanen anzuerkennen. Die civilisirte Monarchie ist daher immer eine durch die gemeinsame Rechtsordnung bedingte und beschränkte. Die Stellung des Monarchen wird dadurch nicht erniedrigt, sondern erhöht, und seine Macht nicht geschwächt, sondern verstärkt. Es ist edler, einem freien Volke, als einer knechtischen Menge vorzustehen und die politischen Kräfte jener zusammenzufassen und zu leiten, als den stumpfen Gehorsam dieser zu lenken. Je mehr in einem Staate die Einheit und Energie des Ganzen mit der freiesten Entfaltung aller Glieder verbunden erscheint, um so vollkommener ist der Staat organisirt. Das aber ist nie in der Despotie, sondern nur in der civilisirten Monarchie möglich.

Der menschliche Geist hat in den verschiedenen Zeitaltern und unter den verschiedenen Völkern mancherlei Versuche gemacht, um die richtige Form der rechtlichen Bestimmung und Beschränkung zu finden. Die absolute Monarchie in Europa steht der orientalischen Despotie noch am nächsten, unterscheidet sich aber von dieser theils dadurch, dasz sie mindestens das Privatrecht der Unterthanen als eine dieser zugehörige Rechtsordnung anerkennt, theils dadurch, dasz sie sich als Dynastie mit der herkömmlichen Rechtsordnung des Volkes verwachsen und von derselben gehalten weisz, oder sich auf das Vertrauen und die Zustimmung des Volks als die Quelle ihrer Macht beruft. Sehr zahlreich aber sind die durch ausgebildete politische Rechte auch der Unterthanen verschiedenen Formen der beschränkten Monarchie: und zuweilen nähert sich diese Monarchie wie in dem Lehenstaate oder in dem englisch-parlamentarischen Staate der Aristokratie, zuweilen selbst der Demokratie an. Einige der wichtigsten Erscheinungen der Art verdienen eine besondere Erwägung, wie dieselbe den folgenden Capiteln vorbehalten ist.

An dieser Stelle musz aber noch ein anderer Gegensatz innerhalb der civilisirten Monarchie erwähnt werden, der Unterschied nämlich des Königthums und des Kaiserthums. Er wiederholt sich auf allen Entwicklungsstufen der Monarchie, roher in der alt-asiatischen Despotie, edler in der europäischen Staatenbildung.

Die Idee des Königthums gehört dem Volke, die Idee des Kaiserthums der Menschheit an. Das Königthum ist die höchste obrigkeitliche Institution des Volksstaates, des Einzelstaates, das Kaiserthum ist die Krone des Weltreiches. Ueber den Königen erhebt sich die Würde des Kaisers, wie die Macht der Menschheit über der der Völker. So oft im Orient ein groszes Reich gegründet ward, finden wir solche Könige der Könige. Der grosze Cäsar griff den Gedanken der römischen Weltherrschaft persönlich auf, und

ihm zu Ehren hat die Weltgeschichte diese vornehmste Staatsidee mit seinem Namen benannt. Die volle Verwirklichung derselben wird aber erst dannzumal möglich werden, wenn die Welt zu einer universellen Organisation der Menschheit fortgeschritten sein wird. Bis dahin sehen wir in der bisherigen Geschichte nur beschränkte und mangelhafte Versuche, das Kaiserthum herzustellen.

Fünfzehntes Capitel.

A. Hellenisches und altgermanisches Königthum.

In den ersten Zeiten der hellenischen und germanischen Geschichte finden wir unter beiderlei Völkern Könige an der Spitze der Stämme und Staaten; und es zeigt die Art, wie diese Institution von diesen Völkern aufgefaszt und behandelt wird, eine auffallende Uebereinstimmung, während dagegen das in der Mitte liegende alt-römische Königthum in wesentlichen Beziehungen sich davon unterscheidet.

Das Königthum der Hellenen und der Germanen bildet den Uebergang aus der noch ideokratischen Form der orientalischen Alleinherrschaft in eine menschlich-politische Institution. Die Könige leiten zwar ihr Geschlecht gewöhnlich von den Göttern her, die hellenischen meistens von Zeus, die germanischen von Wodan (Odin), und der Volksglaube verehrt in den Königen die Ueberlieferung des göttlichen Blutes; aber obwohl so der Ursprung der Könige angeknüpft wird an die Herrschaft der Götter über die Welt, werden sie doch auf der andern Seite als Menschen erkannt und vielfach auch menschlich beschränkt.[1] Die königlichen

[1] Daher der Ausdruck: „*Εἷς δὲ Διὸς βασιλεύς.*“ *Διογενεῖς*, *Διοτρεφεῖς* bei Homer, Homers Il. II. 204. ff.

Nimmer Gedeihn bringt Vielherrschaft, nur Einer sei Herrscher,
Einer nur Fürst, dem schenkte der Sohn des verborgenen Kronos
Scepter zugleich und Gesetze, damit er gebiete den Andern.“

Heroen und Helden sind Göttersöhne und Verwandte der Götter, aber sie sind zugleich wirkliche Menschen in ihren und des Volkes Augen.

Daher sind die Ehrenrechte der Könige höher und ausgedehnter als ihre Macht. Sie vertreten das gesammte Volk den Göttern gegenüber und vermitteln durch Opfer und Gebet, soweit nicht besondere Priester diese Pflicht üben, zwischen beiden,[2] weszhalb denn auch zu Athen nach der Abschaffung des Königthums der opfernde Archon noch den Namen des Königs beibehielt.

An Werth wird ihre Person weit höher geschätzt als die der übrigen Volksgenossen. Das Wergeld der germanischen Könige übertrifft das der Edeln gewöhnlich mehrfach. Sie ragen daher auch durch ihren Reichthum vor Allen hervor. Ihnen gehört ein groszer Theil des Landes als Domäne zu Eigenthum zu, und bei Eroberungen erhalten sie ausgedehnte Güter zum voraus.[3] Ihre Wohnung, der Palast war höher,

Vgl. Herrmann griech. Staatsalterth. §. 55. Sophokles Philokt. 137.
„Hoch ragt vor andern Künsten ja
Eines Königs Kunst,
Der klug waltend Zeus' göttliches Scepter lenkt."

Nach Jornandes c. 14 stammen die Amaler aus dem Geschlechte der Asen. Von Hengist und Horsa ist es bekannt, dasz sie von Wodan stammen. Es ist sicher, dasz viele anfängliche Geschlechtshäupter erst später auf europäischem Boden zu Königen geworden sind (Sybel, Entstehung des deutschen Königthums) und dasz man sich dieses Ursprungs wohl erinnerte. Aber die Idee und selber die Institution des Königthums haben die arischen Völker aus Asien mitgebracht.

[2] Aristot. Pol. III. 9, 7: In den skandinavischen Ländern tritt diese Eigenschaft auch der germanischen Könige deutlicher hervor, als in der uns bekannten deutschen Geschichte. Vgl. Grimm, Rechtsalt. S. 243. Der christlich gesinnte Norwegische König Hakon wurde von den noch heidnischen Bauern gezwungen, an dem Ding nach dem alten Herkommen zu opfern, die Weihebecher zu trinken und Pferdefleisch zu essen. Konr. Maurer, die Bekehrung des norweg. Stammes zum Christenthum. I. S. 160 ff.

[3] *Tacitus*, Germ. 14. „Materia munificentiae per bella et raptus." c. 26.: „Agros inter se *secundum dignationem partiuntur*." Diese ausgedehnte Grundherrlichkeit der Könige und Fürsten ist, trotz der zahlreichen

weiter, schöner und reicher geschmückt als die übrigen Häuser.[4] Ihre Schätze, Horte, sind reich mit Kleinodien und Schmuck ausgerüstet.

Durch Insignien sind sie als Könige bezeichnet. Die griechischen tragen das Scepter, zum Zeichen der Gerichtshoheit und Macht: ebenso die deutschen den Stab.[5] Sie sitzen auf einem erhöhten Throne, dem Königsstuhl (Hochsitz)[6] Den deutschen Königen wird überdem das Banner vorgetragen als Zeichen ihrer Kriegsgewalt. Bei den Griechen verkünden Herolde ihr Erscheinen und gebieten Schweigen, ähnlich den deutschen Fronboten in den Gerichten. Die fränkischen Könige tragen wallendes langes Haar zum Schmuck. Die Kleidung des Königs ist glänzender, vornehmer als die gewöhnliche.[7]

Die Existenz königlicher Geschlechter und die Verbindung dieser mit den Göttern weist unverkennbar auf alte Erblichkeit des Königthums hin. Indessen bestimmte das Erbrecht nicht nach festen Regeln die Nachfolge. Vielmehr wird bei den Hellenen zugleich auf persönliche Tüchtigkeit gesehen. So werden daher sowohl Weiber als Kinder meistens ausgeschlossen von der Thronfolge, und in Folge der Anerkennung, welche den Edeln und dem Volke vorbehalten

Entäuszerungen aller Art, noch durch das ganze Mittelalter hinab in Deutschland sichtbar.

[4] Homer's Odyss. IV. 45:

„Wie der Sonne Glanz umherstrahlt oder des Mondes,
Strahlte der hohe Palast des gottbeseligten Herrschers."

Vgl. Odyss. VI. 301 ff. Aehnlich die „Hallen" der deutschen Fürsten.

[5] Homer's Il. II. 100 ff.

„Da erhub sich der Held Agamemnon,
Haltend den Königsstab, den mit Kunst Hefästos gebildet,
Diesen gab Hefästos dem waltenden Zeus Kronion.
Aber ihn liesz Thyestes dem Held Agamemnon zum Erbtheil,
Viel Eilande damit und Argos Reich zu beherrschen."

Vgl. Grimm. R. A. S. 241.

[6] Grimm. R. A. S. 242.

[7] Grimm. S. 239. *Thierry* Mérowing. II. 82.

bleibt, und der Einwirkung solcher individuellen Rücksichten nicht ganz selten Abweichungen von dem Erbrechte durchgesetzt.[8] Ebenso ist bei den Deutschen die Beachtung des Erbrechts mit der Kur der Fürsten und der Zustimmung des Volkes verbunden, wenn schon in gewöhnlichen Fällen das Erbrecht entscheidet, und eher noch als bei den Hellenen auch Kinder zu Königen erhoben werden.[9]

Die staatliche Macht dieser Könige war zwar intensiv, aber immerhin sehr beschränkt. Sie äuszert sich hauptsächlich in folgenden Momenten:

1) Der König hat den Vorsitz und die Leitung sowohl des Rathes der Fürsten als der Versammlung des Volkes.[10] Er hat in beiden eine hohe Autorität, aber, wie Tacitus das sehr wahr bezeichnet, eher eine moralische Autorität der Empfehlung als eine rechtliche des Gebots.[11]

2) Er ist der oberste Richter und hat als solcher — nicht etwa das Urtheil zu finden, wohl aber das Recht zu schützen und zu handhaben.[12] Auch hier übt er keine willkürliche Gewalt, weder in Form noch Inhalt. In beiden Beziehungen wird er durch das Urtheil beschränkt und bestimmt.

3) Er ist ferner Haupt der Kriegsordnung und in

[8] Wir erinnern an die Geschichte des Oedipus.

[9] *Tacitus*, Germ. 7: Reges *ex nobilitate sumunt.*" Die Rücksicht auf das Geschlecht liegt schon in dem Namen der deutschen Könige, *Chuning* und *Kun-ing* von chun oder chuni, Geschlecht. Hildebert II. wurde als fünfjähriger Knabe zum Könige von Australien ausgerufen. *Thierry* Mérow. II. 63. Beispiele von Abweichungen von dem Erbrecht finden sich öfter in der Geschichte der Westgothen und der Longobarden.

[10] Die *βουλή* der *ἄνακτες* oder *βασιλέες*, auch *γέροντες* um den König her bei den Hellenen entspricht dem concilium principum, welches nach Tacitus den deutschen Königen zur Seite steht.

[11] *Tacit.* Germ. II. „auctoritas suadendi potius quam jubendi."

[12] Homer nennt die Könige daher „*δικασπόλους*" und *θεμιστοπόλους*. Ueber die deutschen vgl. *Tacit.* Germ. 9. 12. Auch der indische Königsname râg stammt von rag richten, wie rex von regere. Die Idee der Rechtsordnung ist daher schon in dem alt-arischen Könignamen ausgesprochen. Lassen Ind. Alterth. I. S. 808.

der Regel Heerführer.[13] Im Kriege erweitert sich dann seine Macht.[14] Zuweilen sehen sich die deutschen Stämme indessen genöthigt, eben weil sie noch mehr als die Hellenen an dem Erbrechte halten, statt unmündiger Könige Herzoge im besondern Falle mit der wirklichen Kriegsführung zu betrauen. Auch in solchen Fällen aber gilt doch der König als Oberhaupt des Heerbanns.

Die eigentliche Regierungsmacht dagegen ist bei den Hellenen und den Germanen in den ersten Zeiten noch sehr unentwickelt. Der Keim derselben liegt noch verhüllt in den vorhin genannten Eigenschaften des Königs.

Diese Könige sind endlich mit ihrer ganzen Existenz und ihren Rechten umschlossen von dem göttlichen und dem menschlichen Recht. Die Griechen machen auf den Unterschied zwischen der orientalischen Despotie und diesem Königthum aufmerksam, und heben mit Nachdruck hervor, dasz das Wesen des letztern in der Beachtung der göttlichen Ordnung, der vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten bestehe.[15]

[13] *Aristotel.* Pol. III. 9, 7.: „*Κύριοι δ' ἦσαν τῆς τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας.*"

[14] Vgl. Caesar de B. G. VI. 23.

[15] Dionys von Halicarnasz V. 74: „Ursprünglich hatten alle griechischen Städte Könige, aber nicht in der despotischen Art der Barbaren, sondern nach den Gesetzen und den vaterländischen Gewohnheiten." *Aristot.* Pol. III. 9. 7. und III. 10, 1. Vgl. Herrmann a. a. O. *Sophokles* Oedip d. König v. 850 ff., wo der Chor auf das göttliche Recht hinweist:

„Ach würd' ich theilhaft des Looses
Rein zu wahren fromme Scheu bei jedem Wort und jeder Handlung,
Treu den Urgesetzen,
Welche beschwingt hoch in des Aethers
Himmlischem Geiste stammen aus dem Schoosze
Des Vaters Olympos, nicht
Aus sterblicher Männer Kraft
Geboren; nimmer hüllt sie die Zeit, traun, in Vergessenheit;
Es belebt machtvoll sie ein Gott, der nie altert."

Und noch energischer Antigone (v. 451) zum König Kreon:

„Auch nie so mächtig achtet' ich, was Du befahlst,
Um über ungeschriebenes, festes, göttliches

Der König steht somit nicht über, sondern in der Rechtsordnung, nicht auszer dem Volke, sondern an der Spitze desselben. Noch mehr beschränkt durch das Recht des ganzen Volkes und der übrigen Glieder desselben sind die deutschen Könige. [16]

Eine Eigenthümlichkeit des deutschen Königthums aber, wodurch die geringe Macht desselben in gewissen Kreisen sehr verstärkt wird, ist die Beziehung desselben zu dem auserwählten und eng verbundenen Gefolge. Durch das kriegerische und zu persönlicher Treue und Ergebenheit eidlich verpflichtete Gefolge erlangen die deutschen Könige eine ihnen ausschlieszlich dienende Haus- und Kriegsmacht, als deren freie „Herren“ sie gelten, und deren Ehre darauf gerichtet ist, die Ehre, Autorität und Macht des Königs gegen seine Feinde und Widersacher zu verfechten. In dieser Eigenthümlichkeit liegt der Keim zu der groszen mittelalterlichen Schöpfung der Lehensverfassung, welche die Nationalverfassung später vielfach durchbrochen, überwuchert und groszentheils auch umgestaltet hat.

Sechszehntes Capitel.

B. Altrömisches Königthum.

In einigen Beziehungen erscheint das alte Königthum der Römer dem der Hellenen und Germanen nahe verwandt: in andern aber unterscheidet es sich von diesem so bedeutend, dasz wir in ihm wohl eine neue Art der Alleinherrschaft,

Gesetz hinaus zu schreiten, eine Sterbliche.
Für dieses wollt' ich nicht dereinst, aus banger Scheu
Vor Menschendünken mir der Götter Strafgericht
Zuziehen.“ Vgl. Oed. Col. v. 1371.

[16] *Tacitus*, Germ. 7: „nec regibus infinita ac libera potestas.“ Sie „walten“ ihrer Völker, sie „herrschen“ nicht. Schmitthenner, Staatsr. S. 40.

und zwar eine höhere Entwicklungsstufe derselben erkennen dürfen. Schon bei Bestellung der römischen Könige finden wir den wichtigen doppelten Unterschied, dasz die Rücksicht auf das Erbrecht bedeutend zurücktritt hinter das Element der Ernennung oder Wahl, und dasz nicht ebenso der Volksglaube die römischen Könige von göttlicher Herkunft stammen läszt, wie die griechischen und germanischen.

Zwar haben die Heroen, denen Rom seine Gründung verdankt, noch Götterblut in ihren Adern, und Romulus wird nach seinem Tode selbst zu den Göttern erhoben. Aber nach ihm äuszern die Götter ihre Mitwirkung nur, wie in allen andern wichtigen Staatsangelegenheiten, durch die Zeichen, welche bei den Auspicien beobachtet werden, durch die unsichtbare Stimmung der Seelen und durch die unabwendbare Macht des Schicksals. Der Charakter des römischen Königthums ist demnach rein menschlich geartet, obwohl auch in ihm die Verbindung mit göttlicher Einwirkung auf das Geschick des Staates noch festgehalten wird. Die Einsicht und der Wille der Individuen wirkt hier stärker ein, und die Rücksicht auf das Blut und die Familie tritt mehr in den Hintergrund.[1]

Der römische König wird von dem Vorgänger oder dem Interrex unter Mitwirkung des Senats und mit Zustimmung der Götter ernannt oder auf Lebenszeit gewählt, nicht eine königliche Erbdynastie anerkannt. Es kommt daher mehr auf die Individualität desselben, als auf den Stamm an. Dem gewählten Könige wird nach einem von ihm selber vorgeschlagenen Gesetz der Curien mit den Auspicien von dem Interrex die königliche Gewalt

[1] Ganz analog ist selbst das römische Erbrecht in der Regel nicht auf den Zusammenhang des Bluts und der Familie gegründet, sondern in erster Linie auf den individuellen Willen des Erblassers, der seinen Nachfolger frei ernennt.

übertragen,[2] ganz so wie später den Magistraten der Republik ihr imperium. So ist das römische Königthum von Anfang an auch eine individuelle Magistratur.

Schon diese Unterschiede bedingen eine andere Auffassung der königlichen Institution. Ein anderer nicht minder gewichtiger liegt in der Art und dem Charakter der königlichen Gewalt selbst. In manchen Dingen zwar sind die Rechte des Rex ähnlich denen der andern antiken Könige. Auch er ist Opferpriester für das Volk, auch er versammelt und leitet sowohl den Senat, als die verschiedenen Comitien des Volks. Eben so ist er in der Regel der oberste Richter, ungeachtet es von seinen Strafen unter gewissen Voraussetzungen noch eine Berufung an das Volk gibt. Er steht ferner von Rechtes wegen an der Spitze der Kriegsverfassung, und ist der natürliche Heerführer. Endlich besitzt auch er Reichthum an Gütern und Einkünften.[3]

Aber ungeachtet der römische König kein Abkömmling der Götter und nur auf Lebenszeit gewählt ist, so ist seine Macht doch sehr viel intensiver und voller als die der griechischen Könige. Darin offenbart sich schon von Anfang an der vorzugsweise staatliche Sinn der Römer, dasz sie ihre obersten Magistrate mit einer Fülle von Macht, und insbesondere mit der Gewalt ausstatten, für die öffentliche Wohlfahrt energisch zu sorgen. Das specifisch-römische Imperium ist es vorzüglich, was diesz Königthum vor jenen andern Institutionen so sehr auszeichnet.

Die äuszere Erscheinung des Königs ist nicht minder voll Glanz und Ehre, als die der andern, aber in ihr schon offenbart sich ihre gröszere Macht. Die Ruthenbündel und Beile, welche die zwölf Lictoren ihnen vortragen, sind nicht

[2] Es ist das die sog. lex regia, welche zur Kaiserzeit erneuert ward. *Ulpianus* in pr. L. 1. de constit. Princip. *Cicero* de lege agrar. II. 11.

[3] Vgl. Niebuhr, röm. Gesch. I. (356). Rubino, Untersuch. über röm. Verf. I. Abschn. 2.

blosze Zeichen, sondern Werkzeuge der strengen Strafgewalt, welche den Ungehorsam an Leib und Leben heimsucht. Das römische Imperium und die Beile der Lictoren gehören im Leben und in der Idee der Römer zusammen.[4]

In Folge des höchsten Imperium, welches der König von Rechtes wegen mit den Auspicien überliefert erhalten hat, ist er voraus berechtigt, die erforderlichen Staatsordnungen und Rechtsgrundsätze festzustellen. Man darf nicht vergessen, dasz der römische Staat von dem Könige gegründet worden war, und dasz die Gewalt des ursprünglichen Gründers auf dem Wege der Tradition auf dessen Nachfolger überging. Die eigentlichen Gesetze bedurften freilich der Zustimmung des Senats, und wohl auch — sicher seit dem Könige Servius Tullius,[5] des Geheiszes der Volksversammlung (populi jussu), aber für diese war der Wille des Königs selbst unentbehrlich und gewöhnlich auch maszgebend. Denn nur er konnte das Gesetz in Antrag bringen, und gegen seinen Willen kein Vorschlag in Berathung oder zur Abstimmung kommen.[6] Auszer den Gesetzen konnte aber der König unzweifelhaft durch sein Edict, ohne Berathung und Zustimmung irgend einer beschränkenden Versammlung, das Recht näher bestimmen, welches er schützen und handhaben werde.

[4] *Cicero* pro Flacco. 8.: Opifices et tabernarios atque illam omnem faecem civitatum, quid est negotii concitare in eum praesertim qui nuper *summo cum imperio* fuerit, summo autem amore esse propter *nomen ipsum imperii* non potuerit. Mirandum vero est homines eos, quibus odio sunt *nostrae secures* etc. 34. „non *imperium* non *secures*.“ Vgl. Liv. XXIV. 9.

[5] *Tacit.* Ann. III. 26.: „Praecipuus Servius Tullius *sanctor legum* fuit, *quis etiam reges obtemperarent*.“ *Pomp.* L. 2. §. 1. de Orig. Jur. schon von Romulus: „Leges curiatas ad populum tulit.“ Vgl. *Liv.* I. 8. *Dion. Hal.* IV. 36.

[6] Rubino a. a. O. S. 18. ff. hat das altrömische Staatsrecht in vielen Beziehungen wieder zur Anerkennung gebracht, aber geht wohl zu weit, wenn er den Königen in älterer Zeit für sich allein alle Gesetzgebungsgewalt zuschreibt. Der bescheidenere Ausdruck rogare legem wird zwar von den Königen nicht gebraucht, sondern die vornehmeren Bezeichnungen constituere, instituere, dare jus; aber damit wird weder die Bedeutung des Senates, noch die des Volkes verneint.

Machte er auch selten davon Gebrauch, so wurde es von jeher doch als ein Recht der römischen Magistrate betrachtet, das Gewohnheitsrecht und neue Rechtsansichten in solcher Weise zur Anerkennung zu bringen, und in den von ihnen bestimmten Formen fortzubilden. Dieses jus edicendi war von den Königen auf die Magistrate der Republik übergegangen, nicht für diese neu begründet worden.

So war auch die Autorität der römischen Könige in Handhabung der Rechtspflege viel gröszer, als die der germanischen Fürsten. Wie diese saszen auch jene öffentlich und anfangs persönlich zu Gericht, aber der Rex war nicht beschränkt durch das Urtheil der Beisitzer. Er leitete nicht blosz den Gang des Processes, er setzte selber den Rechtsspruch fest (jus dicit), welcher zur Anwendung kommen sollte. Er urtheilte wohl auch in der ältern Zeit häufig selbst. Die ganze Privatrechtspflege und die Strafrechtspflege gröszerntheils hingen durchaus von ihm ab.[7]

Wie ausgedehnt ferner war die Heeresgewalt des römischen Königs? Keine Schranke hemmte im Felde das absolute Recht derselben über Leben und Tod aller Kriegspflichtigen von den obersten Führern bis hinab zu den niedrigsten Kriegern. Noch aus den Zeiten der römischen Republik, in welchen die überlieferte königliche Gewalt so mancherlei Beschränkungen erlitten hatte, kennen wir eine ziemliche Anzahl von Beispielen, in welchen nicht blosz Dictatoren, deren vollere Macht eben die alte ungeschmälerte königliche war, sondern auch Consuln trotz den Bitten oft des ganzen Heeres angesehene Kriegsobersten hinrichten, oder in ganzen Heeresabtheilungen je den zehnten Mann enthaupten lieszen.[8]

Die übrigen Staatsämter und priesterlichen Würden leiten groszentheils ihr Dasein und ihre Befugnisse von

[7] *Cicero* de Rep. V. 2.: „Omnia conficiebantur judiciis regiis.“ II. 31. *Zonaras*, annal. VII. 13.

[8] *Livius* II. 59. VIII. 7. IX. 16. *Brisson* de formul. p. 455 ff.

dem Könige ab. Der *tribunus Celerum* als Anführer der Reiterei, der *praefectus urbi,* welcher in der Stadt als Stellvertreter der Könige waltet, werden von ihm ernannt. Die Augurn, die Pontifices haben ihre Wissenschaft der Weissagung und des heiligen Rechts von dem Könige empfangen.[9]

In dem Imperium liegt endlich als innerster Kern desselben eine mächtige Regierungsgewalt, welche überall, wo das Bedürfnisz des Staates und die Umstände es im einzelnen Falle verlangen, ein- und durchgreift, und im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt das Nöthige gebietet und anordnet. Diese Gewalt — bei den hellenischen Königen nur in sehr geringem Umfange, bei den germanischen fast gar nicht bekannt — nimmt in dem römischen Staatsrechte von Anfang an eine wichtige Stellung ein, und wie die Römer in ihrer Familie und als Eigenthümer die absolute Herrschaft lieben, so ist auch ihr staatliches Imperium absolut. Ihre Könige sind daher nicht blosz Richter im Frieden, sie sind, wie schon der Name zeigt, ganz vorzugsweise Regenten.

Nur so erklärt sich, wie die ganze Politik des römischen Staates in der königlichen Periode von dem individuellen Willen und der Thatkraft der Könige bestimmt, wie alle Einrichtungen auf die Könige zurückgeführt werden. Nur von da aus wird es verständlich, wie schon zu dieser Zeit riesenhafte und gemeinnützliche Bauwerke in Rom von den Königen angeordnet und durchgeführt worden. Sie haben die Sorge für die Lebensmittel und für eine gute Bewirthschaftung des Bodens, sie wachen über die guten Sitten der Bürger und üben die polizeiliche Gewalt in ausgedehntem Masze aus. Alle Gewalt überhaupt, welche später unter die Consuln, die Prätoren, die Censoren, die Aedilen vertheilt ward, ist ursprünglich in der Einen Hand des römischen Königs verbunden.[10]

[9] Rubino a. a. O. S. 114 und 298.
[10] Rubino S. 136.

Mit Einem Worte: Der römische Staat zuerst führt die Monarchie in Form einer menschlich-nationalen Individualherrschaft mit voller Concentration aller staatlichen Macht und mit einer Fülle sogar absoluter Regierungsgewalt in die Geschichte ein.

Siebenzehntes Capitel.

C. Das römische Kaiserthum.

Das römische Kaiserthum, welches von C. Julius Cäsar eingeleitet und von Augustus eingeführt worden ist, und auf die ganze spätere Entwicklung des mittelalterlichen und modernen Staatsrechts einen groszen Einflusz geübt hat, beruht keineswegs blosz, wie das Neuere hier und da behauptet, auf einer Anhäufung republikanischer Aemter und Würden, sondern ist in der That eine Erneuerung der monarchischen Gewalt, welche die Kindheit des römischen Staates geleitet hat, eine Erneuerung, freilich in viel groszartigeren Verhältnissen und der seitherigen Umbildung des Staates gemäsz.

Allerdings lieszen sich die Kaiser Gewalten übertragen, welche vorher einzelnen republikanischen Magistraturen zugehört hatten: die tribunicische Gewalt, in Folge welcher sie auf persönliche Unverletzlichkeit, auf ein weit wirkendes Recht der Intercession und der Verneinung, und auf die Idee, Schirmer des niedern Volkes und seiner Rechte zu sein, einen erhöhten Anspruch bekamen; die censorische Gewalt, welche ihnen die Aufsicht über die Sitten und die Befugnisz verlieh, die Listen des Senats und der Ritter nach ihrem Ermessen zu bereinigen; die Würde des *pontifex maximus*, und damit den Entscheid über wichtige Fragen des geistlichen Rechts. Von Zeit zu Zeit nahmen sie auch persönlich die Würde eines Consuls an. Aber in der Hauptsache, in Idee und Macht, bestand die Staatsveränderung

nicht in solcher Cumulation von Magistraturen, sondern in der neuen Begründung einer einheitlichen Centralmacht, einer wahren Monarchie. Republikanische Formen verdeckten einem Theil der Bevölkerung anfänglich den Uebergang in die Monarchie; in den Augen der Kundigen aber war diese schon unter Augustus vollständig eingeführt. Das monarchische Princip wurde schon bei der Erhebung des Kaisers Tiberius sehr scharf im Senate ausgesprochen: „Nicht darum kann es sich nunmehr handeln, zu trennen was unzertrennlich verbunden ist, sondern um Anerkennung des Grundsatzes, dasz der Staat Ein groszer Leib ist, und durch Einen Geist regiert werden musz.[1]

Der Name Princeps (Senatus) freilich war bescheiden, die Macht des Kaisers dagegen so unermeszlich, dasz nur wenige Individuen den Genusz derselben zu ertragen vermochten, die meisten durch das Uebermasz geistig oder moralisch ruinirt wurden. Die Gewalt und die Würde war nicht erblich, dem Kaiser nicht anerboren, sondern dieser wurde gewählt, anfänglich dem Scheine nach nur auf zehn Jahre, in Wahrheit aber auf Lebenszeit. Sie hatte einen menschlichen, nicht einen göttlichen Ursprung, und erkannte die Hoheit des Volkes an. Durch ein Volksgesetz wurde ihm die Gewalt von dem Volke übertragen.[2] Allein auf das Blut und die Familienverbindung wurde dennoch bei der Anerkennung der Kaiser zwar nicht principiel, aber factisch in den meisten Fällen Rücksicht genommen, und der anerkannte Kaiser empfing jeder Zeit die kaiserliche Gewalt, welche an Umfang der Gewalt des römischen Volkes selbst zur Zeit der

[1] *Tacitus* Ann. I. 12; I. 1. von Augustus: „*Cuncta* discordiis civilibus fessa nomine *Principis sub imperium* accepit.“ Vgl. die Verhandlungen von Mäcenas und Agrippa mit Augustus bei *Dio Cassius* 52.

[2] *Ulpianus* in L. 1. pr. de constitut. princip.: „Quod principi *placuit, legis* habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio ejus lata est, *populus* ei et in eum *omne suum imperium et potestatem conferat. Gaj.* I. 5. §. 6. J. de jure nat.

Republik gleichgeachtet wurde, zu eigenem, vollem Rechte. Auch das Volk konnte dieselbe später nicht mehr beschränken noch entziehen. Sie war durch die Ueberlieferung gesichert.

In ihr war — abgesehen von den obigen Magistraturen, die regelmäszig mit der kaiserlichen verbunden waren, und diese sehr verstärkten — enthalten:

1. Die Disposition und der Befehl über die gesammte Kriegsmacht des Staates, zu Rom über die Garde der Prätorianer. Die Einführung stehender Heere, für die spätere Grösze des Reiches ein Bedürfnisz, sicherte zugleich die Existenz des Kaiserthums, und diente dazu, demselben überall Gehorsam zu erzwingen.[3] In dieser Eigenschaft nahmen die Kaiser den Titel der „Imperatoren" an, welcher vordem eine andere Bedeutung gehabt hatte.

2. Die unbeschränkte Regierung über eine Anzahl und gerade die wichtigsten und reichsten Provinzen. Von daher zogen die Kaiser unermeszliche Reichthümer und Kräfte aller Art an sich. Im übrigen hatten die Provincialen durch die Staatsveränderung bedeutend gewonnen. Ihre Groszen wurden von dem Kaiser in den Senat berufen und mit Aemtern betraut, die Volksmasse wurde durch die kaiserlichen Legati weniger bedrückt und ausgesogen, als früher durch die Proconsuln und Proprätoren der Republik, welche sich abwechselnd in den Provinzen zu bereichern pflegten. Das dauernde Interesse der Kaiser gebot theils gröszere Schonung theils eine geregelte Verwaltung der Provinzen.

3. Die Entscheidung über die auswärtige Politik, das Recht über Krieg und Frieden, und das Recht Bündnisse abzuschlieszen.[4]

[3] Mäcenas empfahl daher auch dem Kaiser Augustus eindringlich, ein stehendes Heer (στρατιώτας ἀθανάτους) zu bilden, dagegen die Masse der Bevölkerung den friedlichen Gewerben zu überlassen. *Dio Cass.* a. a. O.

[4] *Lex* de *Imp. Vespasiani:* „foedusque cum quibus volet facere liceat."

4. Die Macht, den Senat zu versammeln, Anträge an denselben zur Berathung zu bringen, den Senatsbeschlüssen gesetzliche Geltung zu verleihen.[5] Wie fügsam der Senat sich den Kaisern gegenüber erwies, wie abhängig derselbe auch von diesen war, ist bekannt genug.

5. Die entscheidende Stimme bei allen Besetzungen der Magistraturen und wichtigeren Staatsämter, indem sowohl der Senat, als die — damals nur noch dem formellen Scheine nach erhaltene — Volksversammlung, die von dem Kaiser empfohlenen Bewerber zu berücksichtigen, sogar durch das Gesetz verpflichtet ward.[6]

6. Die unbeschränkte allgemeine Vollmacht, alles zu thun, was ihm zur Wohlfahrt und Ehre des Staates zweckdienlich erschiene. Das ist der innerste Kern der Kaisergewalt, die überall, wo das Staatswohl es erfordert, mit Macht eingreift, und das öffentliche Bedürfnisz befriedigt.[7] Eine Folge dieser auszerordentlichen Vollmacht ist es, dasz die kaiserlichen Edicte allein nicht blosz, sondern sogar die Decrete und Rescripte die volle Autorität von Gesetzen haben, dasz somit auch die gesammte Gesetzgebungsgewalt von dem Kaiser allein in weitestem Umfange ausgeübt werden kann.[8]

Damit aber jedes Bedenken über die Anwendung dieser

[5] Ebenda: „utique ei senatum habere, relationem facere, remittere senatus consulta per relationem discessionemque facere liceat — utique cum ex voluntate auctoritateve jussu mandatuve ejus praesente eo senatus habebitur omnium rerum jus perinde habeatur servetur ac si e lege Senatus edictus esset habereturque.

[6] Ebenda: „utique quos magistratum potestatem imperium curationem cujus rei petentes senatui populoque Romano *commendaverit* quibusve *suffragationem suam dederit*, *promiserit*, eorum comitîs quibusque extra ordinem *ratio habeatur*.“

[7] Ebenda: „utique *quaecumque ex usu* reipublicæ *majestate* divinarum huma'rum publicarum privatarumque rerum esse censebit *ei agere facere jus potestasque sit*.“

[8] Savigny, System des röm. Rechts. I. S. 121 ff.

absoluten Macht zum Schweigen gebracht, und jeder Widerstand gegen dieselbe erfolglos werde, bestimmt das Kaisergesetz ausdrücklich: dasz wenn einer um dieses Gesetzes willen gegen Volksgesetze, Plebiscite oder Senatsordnungen handle, oder was dieselben vorschreiben nicht befolge, ihm das nicht zum Schaden gereichen solle, und er deszhalb nicht zu gerichtlicher Rechenschaft gezogen werden dürfe. Die Unverantwortlichkeit des Kaisers verstand sich von selbst; sie wurde aber auch auf alle ausgedehnt, welche im Auftrag und Dienst des Kaisers nach seinem Willen handelten, somit das Gegentheil der heutigen Ministerverantwortlichkeit festgesetzt.[9]

In der That war diese Kaisermacht auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ganz ähnlich wie das Eigenthum des römischen Sachen- und die väterliche Gewalt des Familienrechtes. Sie war unbeschränkte Herrschergewalt,[10] vor der sich Alles beugen muszte. Sie war die Concentration der römischen Weltherrschaft, des imperium mundi in Einem Individuum. Das ideale Motiv, welchem freilich die Realität nur selten entsprach, war die öffentliche Wohlfahrt, Salus publica, das grosze Staatsprincip der Römer, welches sie in den Staatsangelegenheiten wenigstens in späterer Zeit mehr anriefen als das Recht, Jus, so sehr sie im Privatrecht gerade dieses zu Ehren brachten und ausbildeten.

Die römische Kaisergeschichte, wie sie diese absolute

[9] *Lex de Imp. Vesp.:* „Si quis hujusce legis ergo adversus leges rogationes plebisve scita senatusve conculta fecit fecerit sive quod eum ex lege etc. facere oportebit non fecerit hujusve legis ergo *id ei ne fraudi esto* neve quit ob eam rem populo dare debeto *neve cui de ea re actio neve judicatio esto neve quis de ea re apud . . agi sinito.*“

[10] Den Namen *dominus* freilich, der im Gegensatze an die *servi* erinnerte, verbaten sich die ersten Kaiser noch als unwürdig (*Sueton.* Octav. 53: „*domini* appellationem ut maledictum et opprobrium semper exhorruit.“ Tiber. 27. *Tac.* Ann. IV. 37. 38.). Spätere Kriecherei aber führte den Titel dennoch ein.

Staatsform im groszartigsten Maszstabe zur Erscheinung gebracht, hat zugleich der Nachwelt die wichtige Lehre hinterlassen, dasz ein solches Uebermasz von Macht weder zum Besten dessen dient, der sie besitzt, noch der Nation, für welche sie geübt werden soll. [11]

In der Zeit des untergehenden und innerlich verdorbenen Weltreiches mochte übrigens dieselbe nöthig und in dem Schicksale hinreichend begründet sein. Die römische Aristokratie war theils entartet, theils nicht stark genug, den unermeszlichen Staatskörper zu leiten. Von Zeit zu Zeit noch ohnmächtige Versuche wagend, ihre frühere Herrschaft herzustellen, ergab sie sich doch in der Regel der zwingenden Gewalt der neuen Verhältnisse. [12] Die Masse des Volkes, ohne Anspruch auf Herrschaft, von den Waffen entwöhnt, den Werken und Genüssen des Friedens ergeben, zog sogar die Herrschaft des Einen Kaisers dem Regimente des Senates vor, und freute sich trotz der eigenen politischen Ohnmacht über die Demüthigung des Adels. Der alte Römercharakter, früher noch als der Römergeist, war schwach und krank geworden, und es büszten die Römer den unersättlichen Trieb nach Herrschaft, der sie von Eroberung zu Eroberung geführt hatte, nun mit der eigenen gemeinsamen Knechtshaft.

[11] Man vergleiche nur die folgenden Worte des Kaisers Tiberius, welche ursprünglich vielleicht aufrichtig gemeint waren, mit seinen Thaten. *Sueton.* Tiber. 29: „Dixi et nunc et saepe alias, P. C., bonum et salaturem Principem, quem vos tanta et tam libera potestate exstruxistis, *senatui servire* debere et *universis civibus* saepe et plerumque etiam *singulis:* neque id dixisse me poenitet."

[12] Wie wenig damals die frühere republikanische Verfassung bei den untern Volksclassen zu Rom populär war, zeigen die Vorgänge bei der Erhebung des Kaisers Claudius.

Achtzehntes Capitel.

D. Fränkisches Königthum.

Auf römischem Boden erhob sich das grosze Reich der deutschen Franken. Die fränkische Monarchie, aus römischen und deutschen Elementen gemischt, bildet denn auch den Uebergang aus der antiken in die moderne Welt und Staatsordnung. Viel mächtiger als ein alt-germanischer König ist der fränkische König, doch weder so absolut noch so übermächtig als der römische Kaiser. Die Ideen des germanischen Rechts und der germanischen Freiheit haben sich gewissermaszen vermählt mit den Gedanken der römischen Staatshoheit und Macht, und aus dieser Verbindung ist die monarchische Institution hervorgegangen, wie wir sie in der Zeit Karls des Groszen in voller Kraft entfaltet sehen.

Eine Reihe von Gründen wirkten zusammen, um die einheitliche Macht der karolingischen Könige zu stärken: vorerst die merkwürdige Folge individuel ausgezeichneter und glücklicher Herrscher, sodann die wachsende Ausdehnung eines groszen Reiches, für welches ein umfassendes und starkes politisches Regiment Bedürfnisz ward, die Nothwendigkeit einer stets verfügbaren groszen Kriegsmacht, und die Siege welche durch sie erfochten wurden, die Verbindung mit den romanischen Unterthanen, die seit Jahrhunderten in der Cultur des römischen Staates erzogen und an die Vorstellungen und durchgreifenden Einrichtungen des römischen Staates gewöhnt waren.

In einer Beziehung freilich machte die Institution der Monarchie eher einen Rückschritt. Das Princip der Erblichkeit nämlich der königlichen Würde, neben welcher die frühere Kur zu einer ziemlich bedeutungslosen Formalität zusammenschrumpfte, wurde allzusehr nach der Weise der privatrechtlichen Erbfolge ausgeübt, und zum Nachtheil

des Staates und der Nation das Gesammtreich unter mehrere Söhne des verstorbenen Königs so vertheilt, wie die liegenden Güter, die ein Privatmann hinterlassen hatte.[1] Damit war aber der politische und staatsrechtliche Charakter der Thronfolge, welcher die fortdauernde Einheit des Staates erhält, gänzlich verkannt, und wurde dem privatrechtlichen Princip, dasz die Herrschaft im Staate wie ein Vermögen des Individuums und der Familie sei, d. h. dem sogenannten Patrimonialprincip in dieser Hinsicht gehuldigt.

Als hauptsächliche Veränderungen in den Machtverhältnissen sind folgende zu erwähnen:

1. Gesetzgebung. Diese wurde überhaupt wichtiger und fruchtbarer in dem fränkischen Reiche, als vordem in dem engen Lebenskreise einer einzelnen germanischen Völkerschaft, und die Könige erlangten auch dort einen viel gröszern Einflusz auf dieselbe, als sie vormals gehabt hatten. Der römische Grundsatz, dasz jede beliebige Willensäuszerung des Kaisers in Rechtssachen Gesetzeskraft habe, konnte natürlich unter dem germanischen Volke der Franken weder Billigung noch Geltung finden; aber die in den meisten Fällen maszgebende Vorbereitung der Gesetzesentwürfe wurde nun gewöhnlich in dem königlichen Cabinette mit Hülfe der königlichen Räthe vorgenommen, und die Gesetze selbst im Namen des Königs erlassen, dessen Sanction erst den Entwürfen Gesetzeskraft verlieh.

[1] Karl der Grosze freilich suchte diesen Uebeln einigermaszen zu begegnen durch das Reichsgesetz von 806. „Placuit inter praedictos filios nostros statuere atque praecipere, propter pacem quam inter eos permanere desideramus, ut nullus eorum fratris sui terminos vel regni limites invadere praesumat —; sed *adjuvet* unusquisque illorum fratrem suum, ut *auxilium illi ferat contra inimicos ejus* juxta rationem et possibilitatem, sive infra patriam sive contra exteras nationes.“ In derselben wird auch der Wahl des Volkes noch Erwähnung gethan, c. 5. Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. I. §. 139 u. 159. Vgl. Guizot, Essais sur l'hist. de France. S. 206 ff.

Von gröszter Bedeutung aber war es, dasz die Berathung, beziehungsweise die Zustimmung der auf den Reichstagen versammelten geistlichen und weltlichen Groszen der Aristokratie[2] in der Sitte und in dem Rechte als unentbehrlich betrachtet wurde für die Gesetzgebung. Die Billigung durch das Volk selbst hatte dagegen nur noch eine untergeordnete Bedeutung, und galt in den meisten Fällen, insbesondere wenn es sich um staatliche oder kirchliche Organisation handelte, nicht mehr als nöthig. Nur wenn das eigentliche Volksrecht verändert werden sollte, dann wurde auch die Gutheiszung des Volkes selbst noch erfordert.[3]

In jener Mitwirkung der Optimaten ist der erste Ansatz der ständischen Repräsentation zu erkennen, welche in den spätern Jahrhunderten eine so groszartige Ausbildung

[2] *Hincmar* de ordine palat. 29. von dem Reichstag im Mai: „In quo placito generalitas *universorum majorum* tam clericorum quam laicorum conveniebat. *Seniores,* propter *consilium ordinandum: minores* propter idem *suscipiendum* et interdum pariter tractandum, et non ex potestate sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum.“ Und von dem Reichstag im Herbst: „Aliud placitum, *cum senioribus tantum* et *praecipuis consilariis* habebatur, in quo jam futuri anni status tractari incipiebatur.“ Daher denn auch die Formeln in manchen Capitularien: „*per consilium* Sacerdotum et Optimatum meorum ordinavimus“ (Cap. Karlomanni a. 742); „*cum consensu* Episcoporum sive Comitum et Optimatum Francorum“ (Cap. Pippini a. 744): „*Hortatu* omnium fidelium nostrorum, et maxime Episcoporum ac reliquorum Sacerdotum *consultu*“ (Cap. Caroli M. a. 769). Der Vergleich unter den Söhnen Ludwigs des Frommen vom Jahre 851 enthält die ausdrückliche Bestimmung C. 6.: „Et illorum, scilicet veraciter nobis fidelium, *communi consilio*, secundum Dei voluntatem et commune salvamentum ad restitutionem sanctae Ecclesiae et statum regni, et ad honorem regium atque pacem populi commissi nobis pertinenti, *adsensum praebebimus*; in hoc ut illi — sic sint nobis fideles et obedientes, ac veri adjutores atque cooperatores, sicut per rectum unusquisque in suo ordine et statu suo Principi et suo Seniori esse debet.“

[3] Capit. *Caroli M.* III. a. 803. c. 19: „ut *populus interrogetur* de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam *omnes consenserint*, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.“

erlangt und den repräsentativen Staat hervorgebracht hat.

2. Regierung. Die Grösze des Staates und die damalige Umgestaltung der öffentlichen Zustände machten eine Regierungsgewalt, wie sie dem ältern germanischen Leben unbekannt gewesen, zum unabweisbaren Nationalbedürfnisz. Der Idee für die Handhabung des Friedens und die Aufrechthaltung des Rechts zu sorgen, gesellte sich die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt bei. Indessen war den germanischen Vorstellungen das römische Imperium ein zu fremder und unerträglicher Begriff, als dasz derselbe hätte adoptirt werden können. Vielmehr erhob sich die neue Regierungsmacht im Geiste der einheimischen Mundschaft (mundiburdium, mundium, auch sermo, verbum Regis). Diese königliche Mundschaft verhält sich auf dem Gebiete des Staatsrechts zu dem römischen Imperium gerade so, wie die Vormundschaft des deutschen Ehemanns und Vaters zu der römischen potestas im Familienrecht. Sie ist nicht eine absolute Herrschergewalt, sondern der Schutz der Rechte des Volks und der Unterthanen und die Sorge für deren Wohl sind die Ideen, welche sie beleben.[4] Die Vorstellung der Pflicht wird mit der des Rechts unauflösbar verbunden, und schrankenlose Willkürgewalt nicht gestattet. Der neue Gedanke ist freilich noch nicht nach allen Seiten klar geworden, aber der Kern desselben ist gesund und einer wahrhaft staatlichen Entwicklung fähig.

Von diesem Standpunkte aus darf und soll der König auch gebieten. Das Gebot äuszerte sich in der Form des sogenannten Bannes. Der König hatte den Heerbann, in Folge dessen er über die ganze Kriegsmacht des Reiches

[4] *Du Cange* s. v. mundiburdis et mundiburdium. Vgl. cap. *Caroli M.* a. 802. c. 40. *Hincmar* de Ordine Pal. 6: „Et Rex in semetipso nominis sui dignitatem custodire debet. Nomen enim *regis* intellectualiter hoc retinet, ut subjectis omnibus *rectoris officium* procurat.“

verfügte, freilich auch hier dem Herkommen gemäsz und nach bestimmten Verhältnissen der Kriegsdienstpflicht. Indessen riefen starke Könige, wie insbesondere Karl der Grosze, nicht blosz das lehenpflichtige Gefolge, sondern ganze Abtheilungen des Heerbannes auch zu Angriffskriegen auf, und bedrohten jeden Säumigen mit dem schweren Königsbann von 60 Schillingen Busze.[5]

In dem Gerichtswesen, woran sich noch immer die Landesverwaltung anlehnte, übt der König den Gerichtsbann aus, freilich selten nur in Person, in der Regel durch die Gaugrafen, deren Gerichtsbarkeit aber von ihm abgeleitet ward. Die erstarkende Staatsordnung beschränkte nun die früher in viel weiterem Umfange geübte Selbsthülfe und Rache in privatrechtlichen Streitigkeiten wie in Straffällen, und über das ganze Land breitete sich der sogenannte Königsfrieden unter dem Schutze des Königsbannes aus und ersetzte den vormals leichter zu störenden gemeinen Frieden.

Auch die Einkünfte der königlichen Kammer und der Fiscus des Königs, worüber dieser nach eigenem Ermessen frei verfügte, hatten bedeutend zugenommen. Die Eroberung römischer Provinzen und die Aufhebung der alten König- und Herzogthümer hatten die Domänen der Könige sehr bereichert. Ueberall im Reiche gab es ansehnliche königliche Villen, von deren Pfalzen hinwieder ausgedehnte Güter abhingen. Die Grund- und Kopfsteuern der Provincialen wurden beihalten, die römischen Zölle theilweise sogar ausgedehnt, den besiegten Stämmen Tribute auferlegt und reichlichere Buszen erhoben.[6]

3. Ein von dem Könige abhängiges Beamtensystem diente nun dazu, die königliche Macht nach allen Richtungen und auf allen Stufen der Staatsordnung auf Volk und Land

[5] Vgl. Zöpfl. D. St. u. R. G. II. §. 36. Cap. 2. *Caroli M.* a. 812. §. 1: „Quicunque homo liber in hostem bannitus fuerit et venire contemserit, plenum heribannum i. e. 60 solidos persolvat."

[6] Vgl. Zöpfl a. a. O. §. 40.

einwirken zu lassen. Die obersten Reichsämter wurden nach dem Vorbilde des byzantinischen Kaiserhofes an dem Hofe des Königs concentrirt. Dahin gehören der Pfalzgraf (comes palatii), welcher an des Königs Statt das oberste Richteramt verwaltet, der Caplan (apocrisiarius, referendarius), welcher an der Spitze der Hofgeistlichkeit steht und in kirchlichen Dingen referirt, und der Kanzler (cancellarius), welcher der königlichen Kanzlei vorsteht und daher auch die diplomatische Correspondenz leitet. Dahin auch die eigentlichen Hofämter des Kämmerers, der den königlichen Schmuck, den Hofstaat der Königin, und die Ehrengaben des Hofes besorgt, des Seneschals, welcher die Aufsicht hat über alle Ministerialen, das Gesinde und die ganze Oekonomie des Hofes, des Kellners (buticularius), welcher die Naturgefälle bezieht, und auch für die königliche Tafel den Wein besorgt, und des Marschals (marescalcus, eigentlich „Roszknecht"), welcher die königlichen Stallungen unter sich hat, des Hausmeisters (mansionarius), welcher dafür sorgt, dasz der König, wo er seinen wechselnden Hof aufschlagen will, eine würdige Aufnahme und Wohnung finde, der 4 obersten Jägermeister (venatores principales) und des Falkners (falconarius).[7]

Die königlichen Sendboten (missi dominici), die jährlich mit besonderer Vollmacht nach der freien und wechselnden Ernennung des Königs die einzelnen Länder des weiten Reichs bereisten, waren hier seine Stellvertreter. Sie waren seine Augen, durch deren Hülfe er Einsicht erlangte in die öffentlichen Zustände, in den Staat und in die Kirche, seine Ohren, mit denen er die Beschwerden und Wünsche der Bevölkerung vernahm, zuweilen auch seine Arme, durch die er dem Gesetze Gehorsam verschaffte und der öffentlichen Ordnung Schutz verlieh.[8]

[7] Vgl. darüber *Hincmar* 16—24.

[8] Capit. *Caroli M.* a. 802. I. et II. et a. 810. *Guizot*, Essais sur l'hist. de France. p. 191. ff.

Die Gaugrafen, welche in den Gauen die hohe, und die Zentgrafen, welche in den Zenten die mittlere Gerichtsbarkeit ausübten, leiteten nun ihre Richtergewalt von dem Könige ab, als dem obersten Richter auf Erden, die ersten unmittelbar, die letztern mittelbar, ebenso ihre militärische Gewalt: und obwohl allerdings schon unter den Nachkommen Karls des Groszen die Neigung zur Erblichkeit der Grafenämter theilweise zu einem Rechte auf Erblichkeit erwachsen war, so galt in der noch frischen Periode der ausgebildeten fränkischen Monarchie die Würde der Grafen als ein wahres Reichsamt, auf dessen Besetzung dem Könige ein entscheidender Einflusz zukam, noch nicht als eine feste Erbherrschaft.

Als das Institut der Sendboden auszer Uebung kam, die Herzogthümer hergestellt wurden und die Reichsämter zu Familienrechten wurden, da war es auch um die Macht des neuen romano-germanischen Königthums geschehen, und die Aristokratie der zahlreichen Fürsten und Herren trat an seine Stelle.

4. Endlich ist noch die enge Beziehung des fränkischen Königthums sowie der weströmischen Kaiserwürde, welche durch Karl den Groszen mit demselben verbunden wurde, zu der Ausbreitung des Christenthums und zu der christlichen Kirche als eine hervorragende Eigenschaft zu erwähnen.

Der Staat war ein christlicher geworden und das Königthum hatte durch Priesterhand die göttliche Weihe empfangen, und war so geheiligt worden.[9] Der König fühlte sich verpflichtet, für die Erhaltung und Ausbreitung des reinen christlichen Glaubens in seinem Reiche zu sorgen, und als Kaiser, soweit seine Macht reichte, das Heidenthum zu vertilgen und die Ketzerei auszurotten: eine

[9] *Hincmar* a. a. O. 5. „Principes sacerdotum sacra unctione reges in grenum sacrabant.“

Verpflichtung, welche Karl der Grosze in groszartigem Umfange mit Strenge vollzog.[10] Die Christenheit selbst galt als ein zusammengehöriger Körper mit zwei Ordnungen, der priesterlichen und der königlichen, der kirchlichen und der staatlichen.[11] Obwohl aber der König das Haupt der letztern wie der Papst an der Spitze der erstern war, so handhabte jener doch auch dem Klerus gegenüber die einmal erkannte christliche Ordnung. Er berief Synoden, beaufsichtigte die Bischöfe und die Klöster, und erliesz eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen von kirchlichem Inhalt. Ebenso wirkte der Geist der Hierarchie hinwieder auf die Gestaltung der politischen Einrichtungen und auf die Rechtsgrundsätze der weltlichen Ordnung bedeutend ein.[12]

Neunzehntes Capitel.

E. Die Lehensmonarchie.

Die fränkische Monarchie hatte zwar in ihrer organischen Anlage alle Bedingungen einer wahren Monarchie in sich, und insofern ist sie der Anfang einer neuen, der modernen Staatsentwicklung. Allein die widerstrebenden Kräfte und Leidenschaften waren damals in der Nation noch so mächtig, und die alten einer jeden starken Staatsgewalt abgeneigten Gewohnheiten des Adels und der freien Germanen noch so fest, dasz es nur ausnahmsweise einzelnen groszen Regenten gelang, den öffentlichen Charakter des neuen Königthums

[10] Schon bevor er die Kaiserwürde erhielt, führte Karl der Grosze den Titel: „devotus *sanctae Dei ecclesiae defensor humilisque adjutor.*“

[11] Die Aeuszerung des Papstes Gelasius an den Kaiser Anastasius: „Duae sunt Imperatrices augustae, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata Pontificum et regalis potestas“ ist auch in die fränkischen Reichsgesetze (Capit. V. 319.) aufgenommen. Vgl. *Hincmar* a. a. O. c. 5.

[12] Vgl. Eichhorn a. a. O. §. 158.

und die darin liegende Staatsmacht groszartig zu entfalten. Saszen schwache Individuen auf dem Throne, so wurde sofort die Ohnmacht derselben spürbar und auf allen Seiten zeigten sich die Tendenzen zur Auflösung der Staatseinheit, zur Beschränkung und Nichtachtung der Centralgewalt, zu selbständig particularer Herrschaft in kleinen Kreisen.

Die Abschwächung und das Erlöschen der Karolinger bezeichnet zugleich die Verdunkelung der königlichen Macht und das Wachsthum der in den einzelnen Stämmen, Ländern und Gebietstheilen sich erhebenden Fürsten- und Herrengewalt. An die Stelle der früheren romano-germanischen Weltmonarchie trat nun das Lehenkönigthum. In ihm erlangte der Charakter des Mittelalters in Vorzügen und Mängeln einen angemessenen politischen Ausdruck.

Die hervorragenden Eigenschaften der Feudalmonarchie sind:

1. Alles bisherige Königthum beruhte auf den Volksstämmen oder ganzen Völkern oder einer zur Einheit verbundenen Nation. Man darf dasselbe wohl eine volksthümliche oder nationale Institution nennen. Das feudale Königthum dagegen steht zwar auch in Beziehung zu einem bestimmten Volke, an dessen Spitze der König ist, aber es wurzelt, wenn man auf das Wesen sieht, vornehmlich auf der engen persönlichen Treuverbindung zwischen dem Könige als dem obersten Lehensherrn und seinen Vasallen, welche von ihm Macht, Ehre, Vermögen ableiten. Die übrige Masse des Volks, soweit sie nicht in dem Lehensnexus steht, kommt daher nur in untergeordneter Weise, nur mittelbar in Betracht. Dieses Königthum ist somit nicht eine nationale Institution im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr eine eigenthümliche Standesinstitution. Nicht das Volk, sondern die Gefolgschaft ist die ursprüngliche Grundlage desselben.

2. Die persönliche Treue, von dem Glanze und der

Kraft der Ehre beleuchtet und gestärkt, wurde nunmehr zu dem wichtigsten Staatsbegriff erhoben.[1] Alle Vasallen muszten daher persönlich dem Herrn, indem sie das Lehen von ihm — in der Regel knieend — empfingen, den Eid der Treue und Hulde[2] schwören. Am ausgebildetsten sind, wie überhaupt das Lehenssystem, so auch diese Schwurverhältnisse in dem Saxo-Normannischen Rechte des englischen Königreichs bestimmt. Die eigentlichen Lehensvasallen schwören dem Könige, ihrem Lehensherrn, knieend den Mannschaftseid[3] (homagium, homage) und stehend auf das Evangelium den Treueid (fidelitas, foy, feauté).[4]

[1] *Tacitus* schon weist in der Schilderung des germanischen Gefolges auf diese moralischen Eigenschaften als die Seele des Instituts hin c. 13 und 14: „Magna et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus; et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. — Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui, virtutem principis non adaequare. Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. *Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum* est. Principes pro victoria pugnant, comites pro principe."

[2] Im französischen Recht: „foi et homage."

[3] Die Formel desselben zeigt, dasz die Treue auch hier der Hauptinhalt ist: „Devenio *homo vester* de tenemento, quod de vobis teneo et *Fidem vobis portabo* de vita et membris et terreno honore contra omnes gentes." *Bracton.* II. 25. §. 8. „Deo deveigne vostre home — de vie et de membre, et de terrene honor et a vous serra *foyalt et loyall,* et *foy à vous portera* des tenemens, que jeo claime de tener de vous." Vgl. *Du Cange* s. v. homagium.

[4] Die Formel bei Bracton a. a. O. „Hoc audis, Domine, quod fidem vobis portabo de vita et membris, corpore et catallis (mit Leib und Gut) et terreno honore, sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia." Vgl. *Du Cange* v. fidelitas. Das longobardische Lehensrecht und ebenso das deutsche unterscheidet nicht so scharf. Lib. II. Feud. d. V. findet sich die Formel: „Ego juro ad haec sancta dei evangelia, quod a modo in antea fidelis huic, sicut debet esse vasallus domino, nec id, quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit dominus, pandam alii ad ejus detrimentum, me sciente." Und tit. VI. wird dem, der Treue schwört, eingeschärft, dasz er sechs Rücksichten stäts vor Augen habe: „incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile." Eine deutsche Formel im

Bischöfe und Aebte schwören ausnahmsweise nur den letztern. Jener ist enger als dieser und nothwendiger an den Lehensbesitz geknüpft. Die Treue ist allgemeiner und es kann daher auch auszerhalb des Lehenverhältnisses von den übrigen Unterthanen der Eid der Treue gefordert werden, wie das schon in der Karolingischen Zeit — freilich auch unter dem Einflusse von Feudalbegriffen — geschehen ist.[5]

Diese Treue ist gegenseitig. Auch der Herr ist dem Vasallen zur Treue verpflichtet, nur die Ehrerbietung, die der Mann dem Herrn schuldet, hat dieser nicht ebenso zu erwiedern.[6]

3. Das Streben der Lehensmonarchie, alle Unterthanen in ein Vasallenverhältnisz hinein zu ziehen, hat auch eine dingliche Beziehung auf den Boden. In diesem Sinne suchten die ersten englischen Könige von normännischem Geschlechte ein Obereigenthum des Königs über das ganze Land zur Anerkennung zu bringen, in Folge dessen nicht blosz die hergebrachten oder neu verliehenen Lehengüter,

sächs. Lehnr. Art. 3. „dat he ime so trüwe unde also holt si, alse durch recht die man sime herren sole, di wile dat he sin man wesen wille unde sin gut hebben wille.“ Vgl. Homeyer III. 323.

[5] Capit. III. *Carol. M.* a. 812 u. 13: „Ut Missi nostri *populum nostrum* iterum nobis *fidelitatem promittere* faciant secundum consuetudinem jamdudum ordinatam.“ Eine Formel in den Capit. *Caroli Calvi* a. 854 c. 13: „Ego ill. Carolo ab ista die inante fidelis ero secundum meum savirum (savoir, Wissen), sicut Francus homo perrectum esse debet suo Regi. Sic me Deus adjuvet et istae Reliquiae.“

[6] II. Feud. 6: „Dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet; quod si non fecerit, merito censebitur malefidus.“ Auch in England Rechtsregel: „Quantum homo debet domino ex homagio, tantum illi debet dominus ex dominio, praeter solam reverentiam.“ *Reeves* hist. of Engl. law. I. p. 126. *Assises* de Jerusalem Haute Cour 322 (Kausler S. 372): „Lassise et la lei de Jerusalem juge et dit que autant doit li rois de fei a son home lige, come lome lige doit a luy, et auis est tenus li rois de guarentir et de sauver et de desfendre des homes liges vers toutes gens qui tort lor vorreent faire com ses homes liges sont tenus a luy de guarentir le et de sauver vers toutes gens. Et por ce ne peut il mie metre la main sur son home lige sans esgart de ces pers.“

sondern auch die freien Eigengüter in dem Rechtssystem als von dem Könige abgeleitet erklärt wurden. Das Volksrecht des freien Eigenthums am Boden wurde so in das Lehenrecht des abhängigen Grundbesitzes (tenure) umgewandelt. [7] Das aber ist ein allgemeiner Charakterzug der Feudalmonarchie, welcher in der englischen Rechtsgeschichte besonders klar erscheint. [8]

4. Ganz parallel dieser stufenweisen Ableitung des Grundbesitzes von dem Obereigenthum des Königs geht in dem Lehenssystem die stufenweise Ableitung jeder staatlichen Gewalt von der königlichen Gewalt. Der König selbst hat seine Macht in einheitlicher Fülle von Gott zu Lehen empfangen. [9] Wie die Planeten ihr Licht von der Sonne bekommen, so erhalten die niederen Herren sodann ihre Herrschaft von dem obersten Lehensherrn, dem Könige. [10] Sie erhalten die Gewalt aber nicht etwa als

[7] Wilhelm I. führte erst den Treueid nach Art des Vasalleneides ein. Vgl. oben B. II. Cap. 12. Dann erliesz er ein Gesetz, durch welches alle Grafen, Barone, Ritter, Edelknechte und alle Freien verpflichtet wurden, stäts (wie Vasallen) zum Kriege gerüstet zu seyn, mit Waffen und Pferden, und diese Verpflichtung wurde auf die *„feoda et tenementa"* begründet, welche sie haben. So ward die Fiction des Lehensystems eingeführt, „dasz der König der ursprüngliche Herr und Eigenthümer alles englischen Bodens sei, und niemand Güter habe, die nicht unmittelbar oder mittelbar von ihm hergeleitet seien." Gegen die Folgen dieses Systems wurde denn freilich später ernste Einsprache erhoben. Vgl. Blackstone Comm. II. ch. 4. Reeves a. a. O. S. 6. ff.

[8] In Frankreich war das verwandte Princip: *„Nulle terre sans seigneurs"* bereits im 13ten Jahrhundert entschieden. Vgl. Loysel II, 2, 1. Weder in Italien dagegen noch in Deutschland kam das Lehensystem zu so ausgedehnter Verbreitung.

[9] Nach dem Sachsenspiegel I. 1. ist es zunächst der Kaiser, dem Gott das weltliche Schwert verleiht: woraus denn folgt, dasz die Könige ihre Macht durch die Vermittlung des Kaisers empfangen. Diese Theorie kam indessen nicht zu voller praktischer Geltung; und die Könige, obwohl sie die höhere Würde des Kaisers respectirten, leiteten doch ihre Macht unmittelbar von Gott ab. Altes französisches Rechtssprüchwort: „Le Roi ne tient que de Dieu et de l'Epée." Loysel I. 2.

[10] Sachsenspiegel III. 58: „Des rikes vorsten ne solen nenen leien

blosze öffentliche Beamte des Staates, als Organe der Regierung, sondern je für ihre besonderen und abgegränzten Kreise zu eigenem Recht und Genusz, wie sie die Lehengüter zu eigener Verfügung und Fruchtgenusz empfangen. Die Mischung politischer Befugnisse mit privatrechtlicher Selbständigkeit, und sogar die erbliche Verbindung der verschiedenen Stufen der Staatsgewalt mit bestimmten Familien und festem Grundbesitz sind charakteristische Eigenschaften des Lehenssystems. Der König kann daher weder sich weigern, dem erbberechtigten Vasallen die Herrschaft zu verleihen, noch darf er in die Sphäre der verliehenen Herrschaft eingreifen, und, sei es bestimmend, sei es beschränkend, einwirken. Jeder Kreis der Gewalt ist in sich abgeschlossen und wesentlich selbständig.

Die Einheit der Staatsgewalt ist daher in dem Lehensstaate fast nur eine formelle. Sobald es darauf ankommt, durchzugreifen, so erheben sich oft unübersteigliche Schwierigkeiten. Die besondere Macht der groszen und kleinen Vasallen setzt sich wider die allgemeine Staatsmacht, und statt diese zu vermitteln, tritt sie ihr entgegen und hemmt ihre Wirkungen. Das nationale Leben wird so gespalten in eine Mannichfaltigkeit particulärer Gestaltungen, die Eine Staatsmacht aufgelöst in eine Vielheit beschränkter Herrlichkeiten. Dem individuellen Willen und der individuellen Neigung, besonders der Magnaten des Landes, wird ein freier Spielraum auf dem politischen Gebiete eröffnet, und ein bunter Reichthum der Formen und Einrichtungen entfaltet; aber der Zusammenhang des Ganzen ist überall durchbrochen, und der Staat selbst gebunden. Die Aristokratie nur ist stark

to herren hebben, wen den koning. It n'is nen vaulen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne vntva't von deme koninge." III. 64. §. 5. Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is."

und frei, das Königthum zwar an Ehren reich, an Macht aber arm und das Volk in der naturgemäszen Entwicklung seiner Kräfte auf allen Seiten gehemmt. Je ferner die Volksklassen von dem Centrum dieses Staates, von dem obersten Lehensherrn stehen, desto drückender wird für sie das Gewicht der in der Mitte liegenden Herrschaftsrechte, und desto lästiger auch die Willkür der kleinen Herren.

Die beiden Hauptbestandtheile der germanischen obrigkeitlichen Gewalt, der Heerbann und der Gerichtsbann, wurden so unter die zahlreichen Herren und Vasallen vertheilt. Die eigentliche Regierungsgewalt aber wurde in Vergleich mit den Grundsätzen der fränkischen Monarchie wieder vermindert und mehr als früher beschränkt. Die ganze Verfassung war wesentlich eine aristokratische geworden, obwohl sie mit einer monarchischen Krone geschmückt war. Die französischen Könige aus dem Capetingischen Geschlechte ragten nur wenig über die Seigneurs hervor;[11] auch die deutschen Könige waren im Innern des deutschen Reiches vielfach gelähmt durch die Macht der Fürsten. Nur ausnahmsweise, wo besondere günstige oder drängende Verhältnisse eine Abweichung veranlaszten, konnte sich eine stärkere Centralmacht der Könige erhalten, wie in England nach dem Siege der Normannen, wo das Interesse der Sicherheit den normannischen Adel nöthigte, sich enger an den König anzuschlieszen, und das Bedürfnisz der neu begründeten Dynastie, sich zu erhalten, eine energischere Entfaltung der königlichen Macht erforderte.

5. Guizot hat die Frage aufgeworfen,[12] woher es komme,

[11] Schon Hugo Capet schrieb an den Erzbischof von Sens: „regali potentia in nullo abuti volentes, *omnia negotia reipublicae in consultatione et sententia fidelium nostrorum* disponimus.“ *Mirabeau*, Essai sur le despot. Oeuvres II. S. 390.

[12] *Guizot:* „Du caractère politique du régime féodal“ in den Essais sur l'hist. de France. V.

dasz die feudale Staatsordnung nicht erst in den Zeiten ihres Verfalls, sondern selbst in der Periode ihrer höchsten Blüthe fortwährend von der Abneigung des Volkes begleitet worden sei. Den Hauptgrund für diese Erscheinung stellt er so dar: „Der Feudalismus war eine Verbündung kleiner Herren, kleiner Despoten, die unter sich ungleich und durch mancherlei Rechte und Pflichten verknüpft, jeder auf seinen eigenen Gütern über ihre persönlichen und unmittelbaren Unterthanen eine willkürliche und absolute Gewalt besaszen. — Von allen Tyranneien aber ist die die schlimmste, welche ihre Unterthanen bequem überzählt und von ihrem Wohnsitz aus die Gränzen ihres Gebietes überblickt. Die Launen menschlicher Willkür entfalten sich dann in unerträglicher Sonderbarkeit und mit unwiderstehlichem Nachdruck. Die Ungleichheit des Standes macht sich dann auch in schroffster Weise fühlbar. Reichthum, Macht, Unabhängigkeit, alle Vorzüge und Rechte werden jeden Augenblick dem Elend, der Schwäche, der Knechtschaft gegenüber gestellt. — In diesem System war der Despotismus so grosz als in der reinen Monarchie, waren die Privilegien nicht geringer als in der engsten Aristokratie, und beide stellten sich in der beleidigendsten und rohesten Form dar. Der Despotismus war nicht gemildert durch die Entfernung und die Erhabenheit des Thrones, die Privilegien waren nicht verschleiert unter der Majestät einer groszen Körperschaft. Beide gehörten einem Individuum, das immer gegenwärtig und immer allein, nur ein Nachbar seiner Unterthanen war.“

In dieser Schilderung ist Wahrheit. Aber in vollem Umfang gilt sie doch nur von Frankreich, nicht von allen mittelalterlichen Lehensstaaten. Das Lehenssystem war keineswegs überall verhaszt, wo es bestand, und die Anhänglichkeit auch der Bauern an ihre Herren durchaus nicht selten. Auch ist es nicht eine Eigenschaft dieses Systems, dasz dem Herrn über seine Unterthanen eine „willkürliche und

absolute Gewalt" zustehe, sondern wo dieselbe behauptet und geübt wurde — und das mag nicht blosz in Frankreich sehr häufig, sondern auch anderwärts nur zu oft vorgekommen sein —, geschah das im Widerspruch mit dem System, welches von oben bis unten lauter abgeleitete und in sich selbständige Kreise von Rechten aufstellte. Auch die hörigen Leute hatten ihr festes erbliches Recht; die Lasten derselben durften nicht nach Belieben des Herrn vermehrt oder beschwert, über ihre Person nicht anders als nach dem Herkommen und der guten Gewohnheit der Höfe disponirt werden. Das Hofrecht in den untersten Kreisen war eben so genau abgegränzt und wurde ganz analog geschützt, wie das Lehensrecht in den höhern.[13]

Aber auch abgesehen von den zahlreichen Ueberschreitungen der Herrenrechte, lag allerdings in der Nähe und Kleinheit der Herrschaften und in der groszen Schwierigkeit, fast Unmöglichkeit für die Unterthanen, sich dem nahen und jede freiere — nicht schon durch das Herkommen geheiligte — Bewegung hemmenden Drucke derselben zu entziehen, eine der schlimmen und gehässigen Eigenschaften des Feudalismus.

6. Der Lehensstaat kann vorzugsweise ein Rechtsstaat genannt werden. Das Staatsprincip der öffentlichen Wohlfahrt ist verdunkelt, die Abgränzung der mancherlei politischen Rechte aber genau bestimmt, diese selbst sind ähnlich wie Privatrechte dem Willen des Berechtigten und sogar dem gewöhnlichen Rechtsverkehr des Kaufes, Tausches, der Vergabung, Vererbung u. s. f. preisgegeben. Der Schutz dieser Rechte wird groszentheils in Form des gerichtlichen Processes gehandhabt, oder gar der erlaubten Selbsthülfe in den Fehden überlassen. Auf der einen Seite eine starre

[13] Das bezeugen die Coutumes und Weisthümer auf jeder Seite. In manchen derselben werden sogar Spuren eines bäuerlichen Trotzes der Hofleute gegen den Grundherrn sichtbar.

festgegliederte Rechtsordnung, welche wohl den Individuen, nicht aber der Gesammtheit, wohl den einzelnen Corporationen und Stiftungen, aber nicht der Nation und ihren Kräften Freiheit gewährt, auf der andern ein fortgesetzter innerer Krieg, und eine immer wiederkehrende Anarchie, das sind die beiden entgegengesetzten Erscheinungen, welche wie die beiden Gesichter des Januskopfs mit dem mittelalterlichen Lehensstaate verwachsen sind.

Zwanzigstes Capitel.

F. Die absolute Monarchie.

Aus dem mittelalterlichen Lehensstaat ging die moderne Repräsentivmonarchie nicht unmittelbar hervor als die staatliche Ordnung der neuen Zeit. Im Kampfe mit dem Lehenswesen erstarkte vorerst eine neue absolute Monarchie. Die sämmtlichen germano-romanischen und die germanischen Völker Europa's muszten erst das letztere Staatssystem wieder erfahren, bevor es zu der Bildung der neuen Staatsform kam.

Am frühesten zeigt sich diese Entwicklung und am heftigsten tritt der Absolutismus hervor in Frankreich und in Spanien. Je stärker die germanischen Elemente in der Nation waren, desto weniger konnte es den Königen gelingen, eine den germanischen Rechtsbegriffen völlig fremde und zuwiderlaufende absolute Gewalt zum geltenden Staatsprincip zu erheben. Dagegen waren dieser die römischen Traditionen, die nun in Wissenschaft und Leben wieder wach wurden, durchaus günstig.

Schon seit dem zwölften Jahrhunderte, als noch die Seigneurs des üppigen Machtgenusses sich erfreuten, arbeiteten die französischen Legisten (so wurden die römischen Rechtsgelehrten genannt) mit Kühnheit und Einigkeit daran,

die französische Monarchie auf die alten Grundlagen des römischen Kaiserreichs zurückzuführen. Sie gründeten eine theoretische und praktische Schule des Regiments, deren oberster Grundsatz die Einheit, die Untheilbarkeit und die absolute Staatsgewalt des Königthums war, welche sie unter dem Ausdruck der souveränen Gewalt zusammenfaszten. Von da aus behandelten sie die Herrschaften und Gerichtsbarkeiten der Groszen und ihrer Vasallen wie Anmaszungen und Miszbräuche, die zu Gunsten des Königs und des Volks aufzuheben, oder mindestens so sehr als möglich zu beschränken seien. Sie stellten die französischen Könige als Nachfolger der römischen Imperatoren dar, und indem sie die römische Gesetzgebung als die wahre priesen, behandelten sie die einheimischen germanischen Rechtsgewohnheiten mit Geringschätzung.[1] Es dauerte freilich noch Jahrhunderte, bis diese Theorien in die Praxis eindrangen und die Herrschaft der Seigneurs wirklich gebrochen wurde. Aber der innere Kampf hörte nicht mehr auf, bevor der ganze reich gestaltete Lehensstaat von Grund aus zusammenstürzte, dann aber auch in seinen Sturz die inzwischen mächtig gewordene absolute Monarchie mit verwickelt wurde.

Der Satz des römischen Kaiserrechts: *„Quod principi placuit, legis habet vigorem“* wurde wieder aus dem Alterthum hervorgeholt und als nothwendiges Staatsprincip verkündigt.[2]

[1] *Thierry*, temps Mérowing. I. S. 16.

[2] *Beaumanoir* II. 57.: *„Ce qui li plest à fere,* doit estre tenu por à *loi;“* fügt aber beschränkend hinzu: „pourvu qu'il ne soit pas fet *contre Dieu, ne contre bonnes meurs, car s'il le feroit, ne le devroient pas si souget soufrir.“* Vgl. *Laferrière* in d. Revue critique de Legisl. par *Wolowski* IV. p. 152. Die italischen Glossatoren haben ebenso noch eine gewisse Scheu vor dem Princip und suchen es durch die Rücksicht auf das bestehende göttliche und menschliche Recht zu beschränken. Sogar im Jahre 1688, noch unter *Ludwig XIV.* dem mächtigen Liebhaber der absoluten Königsgewalt erklärte der für Staatsrecht angestellte Professor *Delaunay* den Satz in nicht absolutistischem Sinne: „que la loy est la volonté du Roy et non pas que la volonté du Roy soit loy.“ Aber es fanden sich zu allen

Er ging in das französische Rechtssprüchwort über: „*Qui veut le roi, si veut la loi.*“ War einmal das Recht der Gesetzgebung in dem Könige concentrirt, und wurde dasselbe diesem in unbeschränkter Weise eingeräumt, so konnten von da aus die Hemmnisse, welche das Lehenswesen der vollen Entwicklung der Staatsgewalt des nationalen Geistes und der öffentlichen Wohlfahrt entgegensetzte, entfernt werden. Die von der neuen Rechtsgelehrsamkeit geleitete Praxis der Gerichte, besonders der königlichen Parlamente, half im einzelnen kräftig mit, dieser Richtung den Sieg zu bereiten. Die öffentliche Meinung, zunächst in den Städten, in welchen die römische Cultur einen uralten Wohnsitz hatte und welche von den Einflüssen des Lehensrechtes freier geblieben waren, war der veränderten Rechtsansicht günstig. Sie haszte die kleinen Herren viel mehr, als sie den nationalen König fürchtete: und die Fortschritte der städtischen Gewerbe in Handel und Handwerk schienen durch die Demüthigung und Schwächung der Lehensherren nur gefördert zu werden. Auch die Bauern konnten eher gewinnen als verlieren, wenn die Macht des Königs über ihre Bedränger zunahm.

Seit Ludwig XI.[3] (1461—1483) war das Uebergewicht der königlichen Gewalt über die Lehensherrschaft in Frankreich, seit Philipp II. (1556—1598) in Spanien entschieden.

Zeiten Parteimänner, welche über alle Beschränkungen des römischen Princips hinwegsetzten und für die absolute Gewalt des Monarchen kämpften.

[3] Er verbot 1463 dem Herzog von Bretagne den Ausdruck: „*par la grace de Dieu*“ für sich anzusprechen. Vor Karl VII. bedienten sich die Seigneurs gewöhnlich dieser Berufung in ihren Titeln. Schäffner, französ. Rechtsg. II. S. 273. (Ursprünglich hatte übrigens der Ausdruck „von Gottes Gnaden“ den demüthigen Sinn, an die Barmherzigkeit und Gnade Gottes zu erinnern, von dem alle Hoheit und alles Recht ausgehe. Erst später war derselbe zur Bezeichnung der souveränen Unabhängigkeit geworden.) In dem durch die Schweizer auf Anstiften des Königs vollzogenen Untergang des Herzogs Karl des Kühnen von Burgund wurde nun das Haupt der hohen Lehensaristokratie erschlagen, und damit war der Sieg des Königthums in Frankreich entschieden.

In Frankreich kamen freilich von Zeit zu Zeit Reactionen dagegen vor; in Spanien blieb der Absolutismus sicherer, und hatte einen finsteren und grausameren Charakter. Es erregt ein Grauen, wenn man sich daran erinnert, dasz Philipp II. das ganze Volk der Niederländer, über welches ihm nur beschränkte Herrschaftsrechte zustanden, als Verbrecher zu verurtheilen wagte. Erst unter Ludwig XIV. hatte in Frankreich die absolute Gewalt des Königthums ihren Höhenpunkt erstiegen, von wo aus sie jählings dem Abgrunde der Revolution entgegenstürzte. Sein Beispiel ahmten dann die deutschen Dynastien nach, die groszen und die kleinen.[4] Es wurde wieder erlebt, dasz ein christlich-europäischer Monarch ein ganzes Volk, dessen Oberhaupt zu sein er sich überdem nur angemaszt hatte, dasz Joseph I. von Oesterreich die Bayern zum Tode verurtheilte, und sich dabei gar auf göttliches Recht berief.[5]

Den politischen Grundgedanken dieses neuen Absolutismus hat Ludwig XIV. mit einer staunenswerthen Naivität in dem bekannten Satze ausgesprochen: *„L'état c'est moi.“* („Der Staat bin ich.“) Der König betrachtete sich

[4] Friedrich II. von Preuszen im Antimach. 10: „Il n'y a pas jusqu'au Cadet du Cadet d'une Ligne appanagée, qui ne s'imagine d'être quelque chose de semblable à Louis XIV. Il bâtit son Versailles, il a ses maitresses, il entretient ses armées. Ils s'abîment pour l'honneur de leur Maison et ils prennent par vanité le chemin de la misère et de l'hôpital.“

[5] Hormayr Lebensbilder I. S. 256. Patent Josephs I. von Oesterreich vom 20. Dec. 1705: „Alle Bayern seien der beleidigten Majestät Josephs I. als des ihnen von Gott dem Allmächtigen vorgesetzten alleinigen, rechtmäszigen Landesherrn schuldig, und daher ohne weiters mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten! Nur aus allerhöchster Clemenz (?) und landesväterlicher Mildigkeit (?) werde verordnet, dasz allezeit 15 zu 15 ums Leben spielen, und jener, auf den das wenigste Loos fällt, im Angesichte aller aufgehenkt werden solle.“ Man traut seinen Angen nicht, wenn man solchem Wahnsinn, der sich selbst als Recht und Gnade verkündet, noch im XVIII. Jahrhundert, dem Zeitalter der „philosophischen Aufklärung“ begegnet.

nicht mehr als das Oberhaupt des Staates, welches selber nur ein — wenn auch das oberste und mächtigste — Glied des gesammten Staatskörpers ist, sondern er identificirte seine Person und den Staat vollständig, so dasz es auszer ihm keine andern berechtigten Staatsglieder mehr gab. Es gab keine Staatswohlfahrt auszer seiner persönlichen Wohlfahrt, kein Staatsrecht auszer seinem individuellen Recht. Er war Alles in Allem, auszer ihm war Nichts.

Diese völlige Verwechslung des Königthums mit dem Staate — wohl zu unterscheiden von der Personification der staatlichen Majestät in dem Könige — war um so bedenklicher, als während des XVII. und XVIII. Jahrhunders, als dieselbe Mode geworden, zugleich die Theorie von der Staatsallmacht aufkam. Während des Mittelalters war der Staat durch eine unendliche Menge fester und abgeschlossener Rechtskreise zerklüftet und jeder durchgreifenden Macht beraubt worden. Nun machte die Theorie den Sprung in das Gegentheil, und liesz gar keine selbständige, der Willkür und der Einwirkung des Staates entzogene Rechtssphäre mehr gelten. Selbst das Privatrecht wurde als ein Product des Staates aufgefaszt, und dem Belieben der Staatsgewalt preisgegeben.

Die Staats- und Rechtswissenschaft jener Zeiten hat an dem Schaden, den diese Theorien gestiftet, einen groszen Antheil. Die einen billigten und unterstützten die unnatürliche Anmaszung der absoluten Könige mit Scheingründen, die andern traten derselben nicht entgegen, wie die Pflicht gebot. Aber nicht minder haben sich die damaligen Theologen versündigt, welche die christliche Idee der Göttlichkeit der obrigkeitlichen Gewalt dahin entstellten, dasz sie in gewissem Sinne die Könige als unmittelbare und vollkommene Repräsentanten und Inhaber der göttlichen Weltregierung auf Erden, als irdische Götter ausgaben. Weil Gott unumschränkter Herr der Welt

ist, die er geschaffen hat, und die er mit seinem Geiste erfüllt und erhält, so sollten die Könige auch unumschränkte Herren der Völker sein, die sie nicht geschaffen haben, und die sie nicht zu erfüllen noch zu erhalten vermögen. Es kam, wie in den Zeiten der römischen Imperatoren, wieder dahin, dasz die Könige es liebten, sich auch mit der Gottheit zu identificiren. Man weisz, wie gern Ludwig XIV. den Jupiter gespielt hat, was freilich in heidnischer Form eher anging als in christlicher.

Unmittelbar neben dieser Allmacht des Absolutismus, welche nun durch die Theorie dem Monarchen zugesprochen, und auch in wichtigen Beziehungen praktisch geübt wurde, offenbarte sich freilich von Zeit zu Zeit die völlige Ohnmacht der absoluten Könige. Es geschah nicht selten, dasz Fürsten, welchen Schmeichelei und knechtischer Sinn eine schrankenlose Gewalt beimaszen, selber zu willenlosen Dienern des Ehrgeizes ihrer Günstlinge oder der Herrschsucht und Ausschweifung ihrer Maitressen erniedrigt wurden. Alles hing dann von der Persönlichkeit des Monarchen ab. War er ein hervorragendes Individuum, welches die dictatorische Gewalt mit Energie und Geist zu handhaben verstand, wie Ludwig XIV. selbst, bevor das Alter und der Genusz seine Kräfte aufgezehrt hatten, so mochte er wenigstens den Schein der Allmacht erhalten. Auf die Dauer konnte aber selbst ein solcher Mann nicht auf so schwindlicher Höhe feststehen.[6] War er eine schwache Natur wie Ferdinand VII. von

[6] Lord Chatham (Brougham, Staatsmänner I. S. 29) in einer Parlamentsrede: „Absolute Gewalt richtet den zu Grunde, der sie besitzt, und ich weisz, dasz wo Gesetzlichkeit aufhört, Tyrannei beginnt.“ Guizot, Essais S. 245: „c'est le vice de la monarchie pure d'élever le pouvoir si haut que la tête tourne à celui qui le possède et que ceux qui le subissent osent à peiner le regarder. Le souverain s'y croit un dieu, le peuple y tombe dans l'idolâtrie. On peut écrire alors les devoirs des rois et les droits des sujets; on peut même les prêcher sans cesse; mais les situations ont plus de force que les paroles, et quand l'inégalité est immense, les uns oublient aisément leurs devoirs, les autres leurs droits.“

Spanien, oder Ludwig XV., so schwelgten andere in der Willkür, die dem Könige allein vorbehalten, seinen Händen aber entwunden war.

Auch standen dieser Anmaszung auf dem alten Boden der europäischen Verhältnisse so viele Ueberlieferungen widerstrebender Rechtsansichten und so bedeutende und feste Institutionen entgegen, dasz es doch nirgends zu einer vollständigen und bleibenden Geltung eines Staatsprincips kam, welches den asiatischen Despotien gemäsz, dem europäischen Leben aber fremd war. Als in England die restaurirte Dynastie der Stuarts auf ähnliche Abwege gerieth, und Jakob II. versuchte, die uralten und verbrieften Rechte des Parlaments und die neuere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse nach Willkür zu verletzen, als er das Beispiel Ludwigs XIV. eigensinnig nachahmte, und selbst den gesetzlichen Widerstand der loyalen Freunde des Thrones und der Verfassung mit Verachtung behandelte, da büszte er die verwirkte Herrschaft ein, und die Vereinigung Wilhelms von Oranien, des gröszten Staatsmannes und Fürsten dieser Zeit, mit der englischen Nation hatte die feste Begründung des modernen Repräsentativsystems zur Folge.

Von da an war das System der absoluten Monarchie in dem eigentlichen civilisirten Europa überwunden, und es reifte auch auf dem Continent, wo es noch eine Weile fortbestand, dem sichern Untergange zu. Nur in Ruszland,[7] in einer noch jungen, einer höhern Staatscultur noch nicht theilhaft gewordenen Nation, und in einem unermeszlichen Reiche, welches vor allem einer gewaltigen Centralmacht

[7] Die in Ruszland geltenden Grundgesetze nennen den „Kaiser aller Reuszen“ einen „selbstherrlichen und absoluten Souverän“, und stützen seine absolute Macht ausdrücklich auf göttliches Gebot: „Gott selber befiehlt, sich seiner höchsten Autorität zu unterwerfen, nicht allein aus Furcht vor Strafe, sondern aus religiöser Pflicht.“ Die Gesetzgebung gebührt ausschlieszlich dem Kaiser, der übrigens regelmäszig den Staatsrath vernimmt. *Foelix*, Revue Etrangère III. S. 700.

bedarf, besteht das System noch, und dort erscheint es auch natürlicher und der Entwicklungsstufe des Volkes gemäszer.[8]

Einundzwanzigstes Capitel.

G. Die constitutionelle Monarchie.

1. Falsche Vorstellungen.

Die civilisirten Staaten Europa's haben sich in neuerer Zeit fast alle dem System der constitutionellen Monarchie zugewendet, und in ihr den Abschlusz der Gegensätze, welche das Mittelalter hinterlassen hat, der Zerbröckelung und Erstarrung des Staates einerseits und der absoluten Monarchie andererseits, in ihr auch eine Versöhnung der verschiedenen politischen Strömungen und Richtungen der Zeit, insbesondere der Demokratie und der Monarchie zu finden gehofft. Die Erörterung der Grundlagen dieses Systems hat demnach ein unmittelbar praktisches Interesse.

Beseitigen wir zu diesem Behuf vorerst einige Irrthümer und Miszverständnisse dieses Systems:

1. Die französische Revolution hat in den ersten Jahren den Gedanken Rousseau's verwirklichen wollen, dasz es im Staate zwei Gewalten gebe, die des Willens, die gesetzgebende, und die der physischen Kraft, welche den Willen vollziehe. „Die Nation will, der König führt

[8] Wie schmerzlich aber auch da bedeutendere Individuen von den Consequenzen dieses Absolutismus berührt werden, zeigt die Grabschrift, welche der Feldherr Suwarow — gewisz eine ächte Russennatur — für sich bestimmt hatte: „Wenn Jeder nur allein das ist, wozu der Fürst ihn machen und was seine Laune, gutes oder schlechtes Befinden wieder wegnehmen kann, dasz er in dieser Minute noch von Allen umkrochen, in der nächsten darauf von Allen geflohen ist, wo bleibt da das Vaterland und wo die wahre Ehre.“ Hormayr, Lebensbilder III. S. 122.

aus," das hielt man damals in Frankreich für das Wesen der constitutionellen Monarchie.[1]

Dieser Gedanke setzt die Nation dem Könige gegenüber, und indem er diesen zum bloszen Diener eines ihm fremden und ohne seine Mitwirkung entstandenen Nationalwillens macht, hebt er den Begriff der Monarchie auf. Der Fall des Königs Ludwig XVI. und die Proclamation der jakobinischen Republik war freilich die Folge der historischen Ereignisse, aber zugleich auch eine natürliche Consequenz dieses Verfassungsprincips.

Denkt man sich aber den König nicht als untergeordnet der gesetzgebenden Gewalt von der er ausgeschlossen

[1] *Rousseau*, Contr. Soc. III. 1: „Toute action libre a deux causes qui concourent à la produire, l'une morale, savoir la volonté qui détermine l'acte, l'autre physique, savoir la puissance qui l'exécute. — Le corps politique a les mêmes mobiles, on y distingue de même la *force* et la *volonté;* celle-ci sous le nom de *puissance législative*, l'autre sous le nom de *puissance exécutive.*" Mirabeau, Rede vom 1. Sept. 1789: „Deux pouvoirs sont nécessaires à l'existence et aux fonctions du corps politique; celui de *vouloir* et celui d'*agir*. Par le premier la société établit les règles qui doivent la conduire au but qu'elle se propose, et qui est incontestablement le bien de tous. Par le second ces règles s'exécutent, et la force publique sert à faire triompher la société des obstacles que cette exécution pourrait rencontrer dans l'opposition des volontés individuelles. Chez une grande nation *ces deux pouvoirs* ne peuvent être exercés par *elle-même*; de là la nécessité *des représentants du peuple* pour l'exercice de la faculté de vouloir, ou de la *puissance législative;* de là encore la nécessité d'une *autre espèce de représentants* pour l'exercice de la faculté d'agir ou de la *puissance exécutive.*" *Thiers*, hist. de la révol. franç. I. S. 97: „*La nation veut, le roi fait,*" les esprits ne sortaient pas de ces élémens simples, et ils croyaient vouloir la monarchie, parce qu'ils laissaient un roi comme exécuteur des volontés nationales. La *monarchie réelle*, telle qu'elle existe même dans les états libres, est la *domination d'un seul*, à laquelle ont met *des bornes au moyen du concours national.* — Mais dès l'instant que la nation peut ordonner tout ce qu'elle veut, sans que le roi puisse s'y opposer, par le veto, le roi n'est plus qu'un magistrat. C'est alors la *république* avec un seul consul au lieu de plusieurs. Le gouvernement de Pologne quoiqu'il y eut un roi, ne fut jamais (?) nommé une monarchie."

wird, sondern als dieser gleichgestellt, so ist die nothwendige Einheit im Staatsorganismus aufgegeben, und wir haben ein Monstrum mit zwei Köpfen, eine unhaltbare Dyarchie,[2] welche entweder den Staat zerreiszt, oder, sei es dem monarchischen, sei es dem republikanischen Princip, wieder weichen musz.

2. Im Gegensatze zu dieser Verkehrtheit hat Sieyes in seiner Verfassung dem Staatsoberhaupt umgekehrt eine ruhende Stellung zuweisen wollen, und darin die moderne Entwicklung des constitutionellen Systems gesehen. Dieser Doctrin aber hat Napoleon, der, wenn je einer ein geborner Monarch war, durch sein berühmtes Wort: „Wie haben Sie sich einbilden können, dasz ein Mann von einigem Talent und einigem Ehrgefühl sich zur Rolle eines Mastschweins hergebe, das mit ein paar Millionen gefüttert wird?“ — ein unauslöschliches Brandmal aufgedrückt.[3]

3. Häufiger noch wird als das Wesen dieser Staatsform der Satz behauptet: Der König hat zwar das Recht der Herrschaft und der Regierung, aber die Ausübung dieses Rechts steht nicht ihm, sondern den Ministern zu. Factisch mag diesz Verhältnisz in manchen Ländern zu gewissen Zeiten so bestanden haben und noch bestehen. Als Staatsprincip und als Staatsform anerkannt aber würde es Verzichtleistung auf die Monarchie und Einführung der Republik sein. Denn wenn die Ausübung eines Rechtes dem auf die Dauer entzogen wird, dem man das Recht zuschreibt, so hat dieser den realen Inhalt des Rechtes verloren, und es kann nicht fehlen dasz dem, welcher das Recht der Ausübung erworben hat, auch die bei jenem zurückgebliebene

[2] Die Spaltung, welche in dieser Dyarchie unvermittelt vorliegt, ist denn auch in Frankreich von der demokratisch-republikanischen Partei wohl begriffen worden, und sie hat dieselbe benutzt, um das Königthum gänzlich zu beseitigen.

[3] *Las Cases Mém.* IV.

leere Schale und der Name des Rechtes nachfolgt. Als die Ausübung des Grundeigenthums im Mittelalter dauernd auf die Vasallen und die hofhörigen Bauern übergegangen war, wurde auch das Eigenthum selbst anfänglich als nutzbares Eigenthum von diesen erworben, und der formelle Schein und Name des Obereigenthums ging im Verfolg der Zeit für den vormaligen Herrn unabwendbar verloren. Als die karolingischen Hausmeyer die königliche Macht der Merowinger erworben hatten, blieb auch der Name des Königthums nicht bei diesen. Ist einmal die wirkliche Regierungsmacht von dem Könige abgelöst und den Ministern zu Recht übergeben, so ist es eine republikanische Behörde, welcher das Regiment in Wahrheit zukommt, und das Königthum ist zur leeren Form geworden.[4] Das blosze Symbol an der Spitze des Staates, statt einer lebendigen und thatkräftigen Individualität, könnte höchstens als Ideokratie, nicht als Monarchie gelten.

4. Es ist daher auch ein absurder Satz, dasz es in der constitutionellen Monarchie „gleichgültig" sei, wer König sei, ob eine ausgezeichnete Persönlichkeit oder eine unbedeutende, ob ein verständiger oder ein beschränkter Kopf, ein edler Charakter oder ein Bösewicht. Die constitutionell-monarchische Staatsform hat die Tendenz, dafür zu sorgen, dasz der König zwar so wenig Uebles als möglich thun, aber dasz er auch so viel Gutes thun könne als möglich. Nur in diesem Sinne beschränkt sie ihn. Sie weisz, dasz er ein Mensch ist, und dasz Uebermacht selbst die Bessern verdirbt. Aber sie will ihn nicht zur Puppe machen in der Hand der Minister. Sie will nicht in ihm, der die oberste und herrlichste Stellung

[4] Unter jener Voraussetzung hatte die radikal-demokratische Partei zu Frankfurt im Jahr 1848 Recht gehabt, in ihrem Programm das konstitutionelle Königthum" als eine „Sinecure," als einen „abgetragenen Hut" zu erklären, nur bestimmt: „einen Premierminister zu ernennen" (der dann regelmäszig auch aufgedrungen würde), und „für die Erzeugung eines Nachfolgers" zu sorgen.

im Staate hat, die Würde des Menschen vernichten, indem sie seine menschlichen Eigenschaften negirt. Sie will nicht ihm, der das höchste politische Recht hat, das geringste Masz von politischer Freiheit zuerkennen. Wie wäre Liebe, Ehrfurcht, Treue gegen den Monarchen denkbar, wenn es gleichgültig wäre, ob er derselben persönlich würdig, ob er auch nur fähig sei, die Hingebung und Verehrung des Volkes zu verstehen und zu erwiedern? Die Consequenz jenes falschen Princips müszte zu der Behauptung führen: je der blödsinnigste und schwächste Fürst, der am wenigsten eigene Einsicht und eigenen Willen hat, wäre der constitutionellste Monarch.[5] Und eine solche Staatsform sollte die Erfüllung der Sehnsucht sein, welche die Nationen haben nach einer wohlorganisirten und geistig gehobenen Staatsordnung?

Man hat sich öfter auf die englische Verfassung berufen, um diese unsinnige Vorstellung zu vertheidigen. Allein ungeachtet der König von Groszbritannien in den letzten Jahrhunderten, in denen das constitutionelle System dort ausgebildet wurde, vielleicht mehr beschränkt ward als das Wesen der wahren Monarchie erträgt, so bezeugt doch auch diese Geschichte, dasz die Persönlichkeit des Monarchen nichts weniger als gleichgültig ist.[6]

5. Auch den berühmten Satz von Thiers: *Le roi règne mais il ne gouverne pas*" (der König herrscht aber er regiert

[5] Auch Hegel, Rechtsphil. §. 280. geht zu weit, wenn er meint: „der Monarch habe nur Ja zu sagen, und den Punkt auf das I zu setzen" Er hat nicht blosz Ja, sondern auch Nein zu sagen, und nicht blosz den „formellen Entscheid" zu geben, sondern auch das reell entscheidende Wort. Er hat nicht blosz zu entscheiden, er hat auch anzuregen und einzugreifen, wo es noth thut. J. H. Fichte, Beitrag zur Staatslehre: „Der leerköpfigste Regent wäre dann der idealste."

[6] Wer darüber zweifelt, der lese Broughams Staatsmänner, und er wird sich überzeugen, dasz auch in England eine menschlich-persönliche Wechselwirkung zwischen der Individualität des Monarchen und seiner Minister besteht, und es ganz irrig ist zu meinen, es komme dort auf den Willen des ersteren nichts an.

nicht) können wir nicht als eine richtige Bezeichnung des constitutionell-monarchischen Princips gelten lassen. Ist es doch dem gewandten Minister selber nicht gelungen, denselben dem Könige Ludwig Philipp gegenüber praktisch durchzuführen! Und sicherlich nicht daran ist der König gescheitert, dasz er nicht blosz herrschen, sondern auch regieren wollte.

Durch den Ausdruck herrschen waren mehr die formellen Hoheits- und Majestätsrechte des Königs, durch das Wort regieren die praktisch-reale Oberleitung der staatlichen Politik bezeichnet. Beiderlei Rechte gehören dem Staatsoberhaupte zu, und dieses insbesondere von der Ausübung der wichtigeren, letzteren ausschlieszen (eine blosz formelle Betheiligung ist Ausschlieszung von dem wesentlichen Antheil) ist wieder Zertsörung des Kerns der königlichen Gewalt.

Nicht zu verwechseln mit dem regieren (gouverner) ist das blosze verwalten (administriren). Sich mit diesem kleinen Geschäftsdetail fortwährend abzugeben, kann allerdings dem Könige weder zugemuthet werden, noch wäre es für die Leitung des Staates irgend ersprieszlich, wollte er sich damit in der Regel befassen.

6. Andere haben, von der Idee der Volkssouveränität aus, das Wesen der constitutionellen Monarchie darein gesetzt, dasz der Monarch „nach dem Willen und im Sinne der Volksmehrheit regiere.“ Diese Meinung gibt offenbar die Existenz der Monarchie preis, und läszt sich von demokratischen Ideen bestimmen. Denn die Demokratie ist die Herrschaft der Volksmehrheit. Die Monarchie aber hat einen ihrer wichtigsten Vorzüge gerade darin, dasz sie berufen ist, auch die Minderheit in ihrer Freiheit und in ihrem Rechte vor den Anmaszungen der Mehrheit zu schützen. Wäre der Monarch nur ein Beauftragter und Diener der Mehrheit, und würde somit dieser die Herrschaft im Staate zukommen, so wäre das nicht Monarchie mehr, sondern

Demokratie, eine Demokratie freilich mit einem Scheinmonarchen an der Spitze, welcher ohne innere selbständige Macht so lang ein bloszes Scheinleben fortführen könnte, als jene es bequemer fände, ihre wahre Gewalt zu verbergen.[7]

Zweiundzwanzigstes Capitel.

2. Das monarchische Princip und der Begriff der constitutionellen Monarchie.

Die constitutionelle Monarchie will und soll eine Wahrheit sein. Demgemäsz musz sie eine wahre, und darf keine Scheinmonarchie sein.

Was ist nun das Wesen der Monarchie? Wir haben dasselbe früher schon als Herrschaft des Individuums erklärt, im Gegensatze zu der Herrschaft der Volksmehrheit oder einer ausgezeichneten Klasse, der Minderheit. Die beiden specifischen Seiten dieses Organismus sind daher:

I. Die Herrschaft steht dem Individuum zu eigenem Rechte zu. Sie ist in der Person des Monarchen concentrirt.

II. Sie ist oberste Staatshoheit und vollkommene Staatsmacht.

I. Durch das erste Princip wird weder

[7] Gerade diesen Versuch hat die französische Nationalversammlung von 1789 gemacht, und die deutsche in Frankfurt von 1848 wiederholt. Thiers sagt von jener sehr gut (révol. franc. II. S. 198): „Elle était démocratique par ses idées et monarchique par ses sentiments.“ Zöpfl (const. Monarchie und Volkssouv.) hat unter dem Eindrucke der Revolution von 1848 die const. Monarchie ebenso „als Republik mit monarchischer Institution“ erklärt. Die Ereignisse haben die Unhaltbarkeit eines derartigen Zustandes dargelegt. In Frankreich hob die mächtige Demokratie das ohnmächtige Königthum auf (1793). Im Groszherzogthum Baden wurde für einen Augenblick die nämliche Folgerung gezogen. In dem übrigen Deutschland aber erholte sich das noch stärkere Königthum von seiner Bestürzung, und überwältigte die Demokratie.

a) die Beschränkung des Monarchen durch die Repräsentation der übrigen Bestandtheile der Nation in der Gesetzgebung, noch

b) die Gebundenheit des Monarchen an die Mitwirkung der Minister in der regelmäszigen Ausübung der Regierungsrechte und Pflichten ausgeschlossen. Wohl aber werden durch dasselbe zwei Irrthümer beseitigt, nämlich:

1) dasz der Monarch ein bloszes Idol, eine blosze Form, nicht ein lebendiges Wesen sei;

2) dasz der Monarch der Volksrepräsentation oder den Ministern untergeordnet sei und von ihnen gezwungen werden dürfe, einen Willen zu äuszern, den er nicht hat, und zu handeln, wie er nicht will. Da die oberste Gewalt seiner Person zusteht, so gebührt ihm auch die Freiheit und das Recht der Persönlichkeit. Er hat einen eignen Willen und soll ihn haben. Der monarchische Staat legt auf die individuelle Sorge und die individuelle Energie des Monarchen einen groszen Werth, und es wäre ungereimt, dem Monarchen das höchste Recht im Staate zuzusprechen und zugleich ihn um deszwillen unter die Vormundschaft anderer zu setzen. Nicht die Kammern schaffen das Gesetz, sondern, indem er seine Sanction frei ertheilt, begründet er das staatliche Ansehen des Gesetzes. Nicht die Minister fügen seinen Regierungsbeschlüssen ihre Autorität bei, sondern er verleiht denselben seine Autorität, und die Minister dienen ihm nur als Organe, wenn auch als unentbehrliche Organe seines Willens.

So weit der König durch die Verfassung nicht beschränkt und nicht gebunden ist an die nothwendige Zustimmung oder Mitwirkung anderer Glieder des Staatsorganismus, so weit ist er auch völlig frei, seinen eigenen persönlichen Willen auszusprechen und demgemäsz zu handeln.

Die Eigenthümlichkeit der constitutionellen im Gegensatz zu andern Monarchien besteht nun gerade darin, dasz der

Monarch für sich allein weder Gesetze geben noch in der Regel Regierungshandlungen ausüben darf, sondern in der ersteren Beziehung die Mitwirkung und Zustimmung der Kammern, in der letzteren die Mitwirkung der Minister erfordert wird. Sie besteht aber nicht darin, dasz der Schwerpunkt der Staatsregierung in den Kammern oder in den Ministern liegt. Vielmehr ist sowohl die eigentliche Parlamentsregierung als die Ministerregierung im Widerspruch mit dem monarchischen Princip. Beide sind wesentlich republikanisch. [1]

Innerhalb jener Schranken bewegt sich auch der constitutionelle Monarch mit voller Freiheit. Es ist abgeschmackt, ihn verhindern zu wollen, dasz er seine eigene Meinung ausspreche. Jeder tüchtige Mann hat ein Bedürfnisz, seine wirkliche Gesinnung zu äuszern. Politische Rücksichten mögen den Monarchen oft zurückhalten, dieselbe ganz und laut zu offenbaren, aber Niemandem steht das Recht zu, ihm die freie Rede zu versagen oder gar ihn zu falscher Rede zu nöthigen. [2]

Dem Monarchen kommt es ferner zu, mit eigenen Augen zu sehen und mit eigenen Ohren zu hören, selber zu prüfen, wie es steht in seinem Lande, unmittelbar sich von den Bedürfnissen des Volks zu unterrichten, die Erscheinungen des öffentlichen Lebens zu beobachten, und wo das Interesse und

[1] Stahl, Reden. 1850. Einleitung: „Die const. Monarchie ist nothwendig entweder eine Unterart der Monarchie oder eine Unterart der Republik. Ein Drittes gibt es nicht. Dieses wäre eine Unwahrheit.“ Von der Parlaments- und der Ministerregierung wird in den Büchern V., VI. u. VII. noch näher die Rede sein.

[2] Beachtenswerthe Bemerkungen darüber finden sich bei Stahl: Das monarchische Princip, S. 9. Luther in den Tischreden: „Es ist nichts löblicheres und lieblicheres an einem Fürsten, denn dasz er frei redet, was seine Meinung sei, und hat er Die lieb, so deszgleichen thun und ungescheut sagen, wie ihnen ums Herz ist.“ Wie könnte er die freie Rede Anderer achten und lieben, wäre er selber in der freien Rede gehemmt?

die Wohlfahrt des Ganzen es erfordert, anregend einzugreifen, Aufträge zur Bearbeitung der nöthigen Gesetze oder zur Einleitung der erforderlichen Maszregeln zu geben. Das ist es, wodurch von jeher grosze Monarchen sich ausgezeichnet haben. Das ist die wahre Activität des Monarchen.[3] Auch die constitutionelle Staatsform bietet einer bedeutenden Individualität in diesen Beziehungen noch immer freien Spielraum. Sie darf denselben nicht verschlieszen.

II. Das zweite Princip ist: Dem Monarchen steht die oberste Staatshoheit und die vollkommene Staatsmacht zu. Auch das englische Staatsrecht, welches die Rechte des Königthums in einem Masze beschränkt, wie es die Monarchien des Continents schwerlich ertragen, erkennt das Princip dennoch an. Darin liegt:

1. Die Monarchie ist nicht ein Aggregat von einzelnen Hoheitsrechten, sondern die Einheit und Fülle aller Hoheitsrechte.[4] Die absolute Monarchie outrirt diesen

[3] Friedrich der Grosze von Preuszen im Essai sur les formes de gouvernement: „Le souverain représente l'état: lui et ses peuples ne forment qu'un corps, qui ne peut être heureux qu'autant la concorde les unit. Le prince est à la société qu'il gouverne ce que la tête est au corps: il doit voir, penser et agir pour toute la communauté, afin de lui procurer tous les avantages dont elle est susceptible. Si l'on veut que le gouvernement monarchique l'emporte sur le républicain, l'arrêt du souverain est prononcé: il doit être *actif* et *intègre* et rassembler toutes ses forces pour fournir la carrière qui lui est ouverte. Le souverain est attaché par des liens indissolubles au corps d'Etat; par conséquent il *ressent par répercussion* tous les maux qui affligent ses sujets, et *la société souffre également* des malheurs qui touchent son souverain."

[4] Der Artikel 57 der Wiener Schluszacte von 1820 drückt das monarchische Princip in dem ersten Satze nicht unrichtig aus, umfaszt aber die absolute, die ständische und die constitutionelle Monarchie, und ist in dem zweiten, etwas schief ausgedrückten Satze der Entwicklung der constitutionellen Staatsform allerdings ungünstig: „Die gesammte Staatsgewalt musz in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Gedanken dahin, dasz sie andern politischen Körperschaften und Organen weder eigene, der Willkür des Monarchen entzogene Rechte, noch eine nothwendige Betheiligung bei der Ausübung der Rechte des Monarchen zugesteht, und dasz sie auch von berechtigten Freiheiten der Individuen und Volksklassen nichts wissen will. Alles Recht nimmt sie für sich in Anspruch, den Andern vergönnt sie höchstens Gnaden.[5]

Die constitutionelle Monarchie dagegen ist auch hierin eine beschränkte und erkennt die Rechte jener Körperschaften und die Freiheit der Unterthanen an.

2. An der Gesetzgebung vorerst hat der Monarch nicht blosz einen Antheil, sondern den dem Inhalt nach in der Regel, der Form nach immer entscheidenden Antheil. Ihm steht die Initiative und die Sanction der Gesetze zu, und in seinem Namen werden sie verkündet.

Wird dieser Grundsatz in einer constitutionellen Monarchie verneint, so wird auf diesem Gebiete das monarchische

[5] Wie wenig jene absolute Auffassung aus dem Begriffe der Monarchie folgt, mag die Aeuszerung eines ziemlich absoluten Fürsten, Friedrichs des Groszen bezeugen. Er schreibt in dem Antimachiavel I.: „Le Souverain bien loin d'être le Maître absolu des peuples qui sont sous sa domination, n'en est que le premier magistrat.“ Die Art, wie Mirabeau dagegen (Essai sur le despotisme, Oeuvres II. S. 297) die Fürsten anredet: „Vous êtes les salariés de vos sujets, et vous devez subir les conditions auxquelles vous est accordé ce salaire sous peine de le perdre“ überschreitet die Gränzen der Monarchie und setzt eine republikanische Volksherrschaft voraus. Noch bestimmter sprach sich der preuszische König Friedrich über die wahre Stellung der Monarchen in der ersten Audienz aus, welche er seinen Ministern ertheilte, am 1. Juni 1741. (Ranke Preusz. Gesch. I. S. 48): „Ich denke, dasz das Interesse des Landes auch mein eigenes ist, dasz ich kein Interesse haben kann, welches nicht zugleich das des Landes wäre. Sollten sich beide nicht miteinander vertragen, so soll der Vortheil des Landes den Vorzug haben.“ Und Washington schrieb am 18. Juni 1788 an Lafayette: »Ich verwundere mich höchlich, dasz es auch nur einen Monarchen gibt, der nicht erkennt, wie sein Ruhm und sein Glück von dem Gedeiheu und der Wohlfahrt des Volkes abhängig sind.“

Princip durch die Einwirkung republikanischer Ideen in Wahrheit beeinträchtigt; denn dann ist die oberste Staatsmacht nicht mehr bei dem Monarchen, sondern bei den — für sich allein betrachtet — offenbar republikanischen Kammern, und er ist, soweit die Gesetzgebung reicht, der Unterthan der Kammern.

Die Rechte der Kammern können folglich nach dem System der Monarchie nur concurrirende, nicht ausschlieszliche sein.

3. Alle Staatsregierung ist in dem Monarchen concentrirt, steht ihm zu eigenem Rechte zu, und wird in seinem Namen ausgeübt.

In der constitutionellen Monarchie dürfen die Minister oder andere Regierungsbeamtete nicht in ihrem Namen regieren. Alle ihre Gewalt ist ein Ausflusz der königlichen Gewalt, ihr Regierungsrecht ein aus der Fülle der königlichen Macht abgeleitetes, und zwar nicht im Sinne der mittelalterlichen Lehensmonarchie, so dasz ihnen diese abgeleiteten Rechte für sich zu ihrem eigenen Rechte und eigener Nutzung verliehen wären, sondern so dasz die organische Einheit des Staates gewahrt bleibt.

Das im Mittelalter erkannte Princip, dasz alle Regierungsautorität und Gewalt von oben her komme und stufenweise nach unten verliehen, nicht aber umgekehrt von unten nach oben aufgetragen werde, und dasz alle obrigkeitliche Macht vom Centrum zur Peripherie und nicht von dieser zu jenem den Weg nehme und wirke, ist in der constitutionellen Monarchie der neuern Zeit in Anerkennung geblieben. Aber die mittelalterliche Zersplitterung dieser Gewalt in selbständige Theilgewalten ist nun aufgegeben worden.

4. Alle einzelnen Staatsorgane sind dem Monarchen untergeordnet, und zwar nicht blosz die, welche in ihrem Wirkungskreise von seinem Willen völlig abhängig

sind, sondern auch die, an deren Zustimmung er selber gebunden ist, um einen staatlichen Willen zu äuszern, wie die Minister und die, denen ein von der Einwirkung des Staatsoberhauptes unabhängiger Wirkungskreis angewiesen ist, wie die Richter, ja selbst die gesetzgebenden Kammern, welche als selbständige Mächte im Staate sich mit ihm zur Gesetzgebung einigen. Wie das Haupt allen andern Gliedern des Körpers und dem Leibe übergeordnet ist, so hat der Monarch in dem Staatskörper die höchste Stelle.

5. Die Verfassung und das Gesetz sind urkundliche Schranken der constitutionellen Monarchie. Im Hinblicke auf die verfassungsmäszigen Rechte auch der übrigen Glieder des Staatsorganismus und der Unterthanen, und auf die verfassungsmäszigen Bestimmungen über die Ausübung der Rechte des Monarchen hat diese Art der Monarchie ihren Namen erhalten.

In England, dem Mutterlande der constitutionellen Monarchie, gibt es wohl einzelne Verfassungsgesetze und urkundliche Erklärungen über die anerkannten Volksfreiheiten, aber nicht eine systematische Beurkundung der gesammten Staatsordnung, wie die neuere Zeit sie liebt, und vorzugsweise Constitution zu nennen pflegt. Jene sind je nach den politischen Kämpfen der Zeit und den besondern Anforderungen des in bestimmten Richtungen erregten politischen Lebens der englischen Nation im Lauf der Geschichte allmählich entstanden. Diese Constitutionen werden gewöhnlich auf einmal und unter dem Einflusz einer allgemeinen Staatstheorie als ein zusammenhängendes und umfassendes Gesetzeswerk bearbeitet.

In beiden Formen ist die constitutionelle Monarchie möglich. Aber sie setzt auf urkundliche Bestätigung, auf Verbriefung der politischen Rechte, obwohl die Natur dieser nicht von der Form der Bezeugung und Zusicherung abhängt, einen entschiedenen Werth, ohne darum das

ungeschriebene Recht zu bestreiten. Es ist dieser Zug dem modernen Leben in der That gemäsz, dessen Rechtsbewusztsein nicht mehr so unmittelbar mit der Gewohnheit verwachsen ist, sondern um sich sicher zu fühlen und zur Klarheit zu gelangen, der Fixirung durch die Schrift bedarf.[6]

Dreiundzwanzigstes Capitel.

3. Die Entstehung und Verbreitung der constitutionellen Monarchie.

Die constitutionelle Monarchie ist zwar die Frucht der neuen Zeit. Aber der Keim, dessen Wachsthum vorhergehen muszte, bevor diese Frucht reifen konnte, ist, wie Montesquieu richtig bemerkt hat, schon „in den Wäldern der germanischen Vorzeit“ zu finden. Der erste grosze, aber noch unreife Versuch zu der Staatenbildung, welche wir nunmehr als die constitutionelle bezeichnen, wurde in den Reichen gemacht, die auf römischem Boden von germanischen Fürsten gegründet wurden, als zuerst römische Staatsideen sich mit germanischen Rechten vermählten.

Dann folgte die Lehensmonarchie, und mit ihr die reiche Blüthe der germanischen Aristokratie. Die Einheit des Staates aber ging verloren, die Wohlfahrt des Volkes verkümmerte, das Königthum war voller Glanz und Ehre, aber ohne Macht. Und wieder erhob sich der nationale Zug nach Einheit, wieder wurde der germanische Lehensstaat durch römische Staatsprincipien beleuchtet und befruchtet. Auch die Völker regten sich wieder; aber voraus

[6] Allerdings gibt es auch „papierene Constitutionen,“ wie Friedrich Wilhelm IV. in einer Thronrede sie genannt hat, welche, weil sie ein bloszes theoretisches Machwerk ohne Wurzeln in der Nation sind, leicht zerrissen werden; aber die schriftliche Beurkundung einer Verfassung macht diese nicht zur papierenen, sondern stärkt und sichert ihren Inhalt.

langten die Fürsten nach dem eisernen Scepter der absoluten Gewalt. Die Kämpfe der Stände begannen, unter einander und mit den Fürsten. Als das Mittelalter wich, da fing die moderne Staatsverfassung an zu zeitigen. Im Groszen ist sie das Ziel einer mehr als tausendjährigen Geschichte, die Vollendung des romano-germanischen Staatslebens, d. h. der eigentlichen europäischen Staatscultur.

I. Zuerst kam diese Staatsform in England zur Ausbildung. Langsam reifte sie heran in der groszen Geschichte dieses Inselreiches, langsam, aber in stäter und sicherer Entwicklung. In keinem europäischen Lande hatte das Königthum während des Mittelalters seine centrale Macht so unversehrt erhalten wie in England, in keinem aber auch wurden die Rechte und die Freiheiten des Adels und des Volkes so männlich vertheidigt und so fest begründet, wie dort.

Auch die englische Nation ist von den erschütternden Fiebern der Revolution nicht verschont geblieben. Zwei grosze Revolutionen drohten dem ganzen englischen Staatsgebäude den Untergang. Die erste, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, war der Versuch der Aristokratie, die Staatsregierung dem Könige wegzunehmen und in ihre Gewalt zu bringen. Das war der Sinn der „Provisionen“ von Oxford von 1258, welche dem besiegten Könige Heinrich III. von dem Grafen Leicester aufgenöthigt wurden.[1] In der zweiten groszen Revolution, welche aus dem Kampfe Karls I. mit dem langen Parlament in der Mitte des XVII. Jahrhunderts hervorbrach, ward für einige Zeit das Königthum sammt der Aristokratie von der fanatisirten Volkspartei der demokratischen Puritaner beseitigt (1649).

Aber beidemale dauerte die Krankheit nicht so lange, dasz sie den Staatskörper auf die Dauer schwächte. Sie war auch, obwohl äuszerlich in heftigen Symptomen sich

[1] *Guizot*, Essai u. s. f. S. 311 ff.

offenbarend, innerlich nicht so mächtig, um dem Leben der Nation eine fremde Richtung zu geben. Beidemale erholte sich England rasch von der Erschütterung und der historische Zusammenhang mit der Vergangenheit ging nicht verloren, die Entwicklung der Nation blieb eine organische und normale. Sie machte sogar beidemale die entschiedensten Fortschritte. Von der ersten aristokratischen Revolution datirt die Berufung der Abgeordneten der Städte zum Parlament (zuerst 1264), die Anlage des spätern Unterhauses. Die zweite fand ihren definitiven Abschlusz in der Begründung des modernen Königthums im Jahr 1689. Von da an kommt die eigentliche constitutionelle Monarchie als eine nationale Institution zur Erscheinung.[2]

[2] Der grosze Geschichtschreiber der neuen englischen Geschichte Macaulay (Engl. Gesch. II. S. 607) charakterisirt den Uebergang aus der mittelalterlichen Vorstellungsweise in die moderne so: „Lange Zeit hatte leider die Kirche die Nation gelehrt, dasz die Erbmonarchie allein unter unsern Institutionen göttlich und unverletzlich sei, dasz das Recht des Hauses der Gemeinen auf einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt ein blosz menschliches Recht sei, dasz aber das Recht des Königs auf den Gehorsam seines Volkes von oben stamme; dasz die Magna Charta ein Gesetz sei, was von denen, die es gemacht hatten, wieder aufgehoben werden möge, dasz aber die Regel, welche die Prinzen von königlichem Geblüt nach der Erbfolgeordnung zum Throne berufe, himmlischen Ursprungs und dasz jeder mit dieser Regel nicht übereinstimmende Act des Parlamentes nichtig sei. Es ist augenscheinlich, dasz in einer Gesellschaft, in welcher solche Wahnbegriffe vorwalten, verfassungsmäszige Freiheit immer unsicher sein musz. Eine Macht, welche blosz als eine menschliche Ordnung betrachtet wird, kann kein wirksamer Zügel einer Macht sein, die als Ordnung Gottes betrachtet wird. Die Hoffnung ist eitel, dasz Gesetze, wie trefflich sie auch sein mögen, fortwährend einen König zügeln werden, der nach seiner eigenen Meinung und nach der eines groszen Theiles seines Volks eine Autorität von unendlich höherer Natur hat als die Autorität, welche diesen Gesetzen zusteht. Das Königthum dieser geheimniszvollen Attribute zu entkleiden und den Grundsatz festzustellen, dasz die Könige nach einem in keiner Weise andern Rechte regierten, als nach welchem Freisassen die Ritter der Grafschaft erwählten oder Richter Habeas corpus Befehle ertheilten, war für die Sicherheit unserer Freiheiten unbedingt nothwendig. — Dieses Ziel wurde erreicht durch den Beschlusz, welcher den Thron für erledigt erklärte

Die constitutionelle Monarchie nimmt gewissermaszen alle andern Staatsformen in sich auf. Sie gewährt die gröszte Mannichfaltigkeit, ohne die Harmonie und Einheit des Ganzen zu opfern. Sie gibt der Aristokratie freien Raum zur Uebung ihrer Kräfte und zur Aeuszerung ihrer Gesinnung auf nationalem Felde. Sie legt auch der demokratischen Richtung des Volkslebens keine Fesseln an, sondern verstattet ihr freie Bewegung. Ja selbst ein ideokratisches Element findet sich in ihr anerkannt in der Verehrung der Gesetze. Alle diese verschiedenen Richtungen sind aber durch die Monarchie, als das lebendige Haupt der gesammten Staatsordnung, in dem rechten Verhältnisz gehalten und zur Einheit verbunden.

Im einzelnen freilich kommen mancherlei Abweichungen und Besonderheiten vor, und es gibt auch für diese Staatsform verschiedene Entwicklungsstufen. So macht sich durch die ganze englische Geschichte der aristokratische Charakter der Nation in vorzüglichem Masze geltend, und ist in neuester Zeit das Schwergewicht des Unterhauses und der Einflusz der Minister so sehr gestiegen, dasz der monarchische Charakter des Staates theilweise getrübt worden ist.[3] Aber die

und Wilhelm und Marie einlud, ihn einzunehmen." Eine gute und zwischen Radikalismus und Liberalismus wohl unterscheidende Darstellung gibt A. Zimmermann in seiner kurzen historischen Entwicklung des parlamentar. Regierungssystems in England. Berlin 1849.

[3] Uebrigens nicht in dem Masze als man oft meint. Schon Edm. Burke bemerkt (Aus seinen Schriften, München 1850): „Auf dem festen Lande hat man gemeiniglich von der Stellung eines Königs von Groszbritannien einen irrigen Begriff. Er ist ein wirklicher König, nicht ein vollziehender Beamter. Wenn er sich um Kleinigkeiten nicht bekümmert, noch zur Aufmerksamkeit auf geringfügige Zänkereien sich herabläszt, so ist es kaum zweifelhaft, ob er nicht eine wirklichere, stärkere und ausgedehntere Macht besitze als der König von Frankreich vor der Revolution besasz." Als Sir Robert Peel in neuerer Zeit aus politischen Gründen von der Königin Victoria verlangte, dasz sie einige Hofdamen entferne und andere an deren Stelle treten lasse, drang die Zumuthung allerdings selbst in den Kreis des persönlichen und Familienlebens der

Fundamente der constitutionell-monarchischen Staatsform stehen noch fest; und gerade die Aristokratie, die erbliche wie die der individuellen Auszeichnung, hat das entschiedenste Interesse, die Hoheit des Königthums zu bewahren.

II. Den zweiten welthistorischen Versuch, die constitutionelle Monarchie einzuführen, machte die französische Nation. Die Verfassung von 1791 sollte nach der Meinung ihrer Urheber als ein vollkommenes Meisterwerk aus dem modernen Staatsprincip unmittelbar geboren werden, mit logischer Nothwendigkeit. Aber die Staatsprincipien selbst der Nationalversammlung waren vielmehr republicanisch-demokratisch, als monarchisch. Die Rousseau'sche Theorie von der Volkssouveränetät und den zwei Gewalten, und das Vorbild der nordamerikanischen Constitution, welche eine constitutionelle Demokratie mit drei unabhängigen, aber durch die Einheit des souveränen Volkes zusammen gehaltenen Gewalten ins Dasein gerufen hatte, übten auf die Geister der Franzosen einen stärkeren Einflusz aus als die englische Verfassung. Der Grundcharakter der neuen Verfassung von 1791 war demokratisch. Das Königthum in ihr war eine Inconsequenz des Systems, ein zurückgebliebener Rest der Vergangenheit, mit welcher die Revolution im übrigen von Grund aus gebrochen hatte.

Dann richtete Napoleon die monarchische Gewalt

Königin ein, beweist aber gerade für die Wichtigkeit auch der persönlichen Beziehungen und Gesellschaft der englischen Monarchin für die englische Politik. Aber wahr ist es doch, dasz die englische Staatsverfassung, wenn man auf die entscheidende Macht sieht, in neuerer Zeit zur Parlaments- und Ministerregierung geworden ist. Rob. Peel selbst sprach im Parlament (Rede vom 11. Mai 1835) die wichtigen Sätze aus: „Die Prärogative der Krone, die Autorität der Lords sind allerdings der Constitution nach mächtig genug, gelegentlich die Eingriffe des Hauses der Gemeinen zu überwachen, aber sie dürfen sich heut zu Tage nicht auf diese als unübersteigliche Bollwerke verlassen. Die Regierung des Landes musz hauptsächlich mit dem guten Willen und durch die unmittelbare Thätigkeit des Hauses der Gemeinen geführt werden."

wieder auf, indem er die Nation aus dem Schlamme errettete, in den sie versunken war. Er concentrirte die gesammte Staatsgewalt wieder in seiner starken Hand. Aber um eine modern französische constitutionelle Monarchie zu gründen, dazu war in den ersten Zeiten nach der Revolution und inmitten des europäischen Krieges das Bedürfnisz der Nation nach einer Dictatur zu stark und er selbst von Natur ein zu gewaltiger Herrscher. Einzelne Anfänge dazu freilich liesz er zu. Er erkannte in dem französischen Volke die Quelle seiner Macht an und eröffnete allen Franzosen die freie Bahn zur Erhebung und zum Ansehen. Er versuchte in dem Senat auch eine Aristokratie wieder zu schaffen, welche nach seinem Ausdruck „die Souveränetät erhält, während die Demokratie zur Souveränetät erhebt.“ [1] Hätte seine Dynastie ruhig fortregiert, so hätte sich vielleicht mit der Zeit aus diesen Anfängen eine nationale constitutionelle Monarchie herausbilden können. Aber in den Zeiten seiner Macht schienen ihm die politischen Rechte der übrigen Körperschaften als Schranken seines absoluten Willens unbequem. Und als er vom Throne stürzte, wurden seine Institutionen in seinen Ruin verwickelt.

Die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814 war ihrem Wesen nach ein Vergleich zwischen der alten königlichen Dynastie, welche aus der Verbannung zurückkehrte, und dem französischen Volke, welches die Zeiten der Revolution und der Napoleonischen Herrschaft durchlebt hatte, ein Vergleich zwischen den Rechtsansprüchen des früher absoluten Königthums und den neuen politischen Gewalten, zwischen der Legitimität und dem Besitzstand aus der Revolution. In ihrer Form aber war sie die freie

[1] *Las Cases*, Mém. III. S. 32. Vgl. oben Buch II. Cap. 11. Die beste Zeichnung des reinen Urbildes des Napoleonischen Staates, hinter welchem die Wirklichkeit freilich weit zurückgeblieben ist, hat sein Neffe und Erbe im Jahre 1839 in der Schrift „Idées Napoléoniennes“ entworfen.

Gabe des Königs, ein Ausflusz seiner alleinigen Autorität.[5] Auch abgesehen von diesem Widerspruch zwischen Form und Inhalt, litt diese Verfassung noch an andern Widersprüchen. Aber immerhin war sie besser als die vorausgegangenen Versuche, die constitutionelle Monarchie in Frankreich zu verwirklichen.

Offenbar waren die Grundformen der englischen Verfassung nachgebildet, aber sie waren mit einem andern Geiste erfüllt. Die Gewalt war dem Könige von Frankreich in gröszerem Masze zugestanden als in England, oder vielmehr, da die Charte in ihrer Theorie von dem absoluten Königthum ausgeht,[6] minder beschränkt worden als dort; aber die Sicherheit des französischen Königthums war sehr viel geringer als in England, nicht blosz weil der Charakter der Franzosen von jeher beweglicher und zu Veränderungen leichter erregbar ist als der englische, sondern weil die Revolution die französische Aristokratie vernichtet, und das ganze Volk in demokratischen Begriffen und Tendenzen eingeschult hatte.

Die Pairie, welche nächst dem Könige einen Antheil an der Gesetzgebung erhielt und den obersten Gerichtshof über schwere Staatsverbrechen bildete, sollte eine „wahrhaft nationale Einrichtung sein und alle Erinnerungen der Vergangenheit mit allen Hoffnungen der Zukunft, die alte und die neue Zeit verbinden.“ Aber in der Wirklichkeit wurden die neuen Gröszen der Napoleonischen Zeit zu sehr zurückgesetzt und die alte, theilweise verkommene Aristokratie zu freigebig bedacht, als dasz diese erbliche Pairschaft als eine „wahrhaft nationale Institution“ hätte Anerkennung finden und Bestand haben können. Dem englischen Oberhaus

[5] Einleitungsworte: „Nous avons volontairement et par le libre exercice de notre autorité royale accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets — de la Charte constitutionelle qui suit.“

[6] Einleitung: „Bien que l'autorité toute entière résidât en France dans la personne du Roi.“

stand sie weit nach. Die Deputirtenkammer endlich sollte „jene alten Versammlungen des März- und Maifeldes sowie die Kammer des dritten Standes“ ersetzen. Sie war aber auf rein plutokratischen Fundamenten errichtet, und ward vorzüglich zu Gunsten der Beamteten ausgebeutet. Die Masse der städtischen Bürgerschaft, welche sich als berechtigt fühlte, wohlhabend und civilisirt war und in der Revolutionsperiode eine bedeutende Rolle gespielt hatte, hatte weder Wahlrechte noch Wählbarkeit. Die ganze bäuerliche Bevölkerung, welche durch die Revolution freies Eigenthum gewonnen und ebenfalls politische Rechte erworben hatte, war nicht minder ausgeschlossen. Auf die niedern Volksschichten war keine Rücksicht genommen. Der Demos war somit gar nicht vertreten, und doch war er in Frankreich zu einer groszen politischen Macht geworden. Er konnte unmöglich eine Verfassung lieb gewinnen und sie stützen, welche ihn überall ausschlosz.

Die Revolution hatte zwei Richtungen vorzüglich verstärkt, die zum Theil wider einander laufen, die der Centralisation und die der demokratischen Ausbreitung. Jene führte, zum Extrem getrieben, zur absoluten Monarchie zurück, diese im Extrem zu revolutionärer Anarchie. Die Charte suchte sich der erstern ganz zu bemächtigen und damit die letztere abzuhalten.[7]

Den ersten groszen Stosz des demokratischen Volkes, welches durch Karl X. absolutistisch und durch seine eigene Presse revolutionär gereizt worden war, hielt die Charte noch aus. „Die Charte soll eine Wahrheit sein“ war der Wahlspruch Louis Philipps und der Julirevolution von 1830. Indessen wurde die erbliche Pairie aufgehoben, und

[7] Toqueville bezeichnet die beiden Tendenzen scharf in seinem Buche über die Demokratie Amerika's I. S. 158: „La révolution s'est prononcée en même temps contre la royauté et contre les institutions provinciales — elle a été tout à la fois républicaine et centralisante: un fait, dont les amis du pouvoir absolu se sont emparés avec grand soin.“

nur eine persönliche auf Lebenszeit dauerte fort. Die Grundlage der Deputirtenkammer wurde um etwas erweitert, aber noch behielt sie ihren plutokratischen Charakter bei.

Da folgte im Februar 1848 der zweite Stosz einer vulkanischen Gewalt, die Niemand ermessen, Niemand in solcher Heftigkeit erwartet hatte, und die ganze Verfassung, obwohl sie besser war als die, welche ihr folgte, und was sehr wichtig ist, obwohl die erforderlichen Mittel der Verbesserung in ihr lagen, wurde in einem Tage der Ueberraschung und Verblüffung der Mehrheit von einer verwegenen Minderheit umgestürzt. Nochmals versuchte der Demos selber die Herrschaft in Frankreich auszuüben.

Die repräsentative Demokratie der ersten Revolution wurde erneuert. In der Nationalversammlung, die durch leidenschaftliche Parteien zerklüftet in endlosen Debatten ihre Kräfte erfolglos verpuffte, war die oberste Autorität und die Stellung des Präsidenten vielfach gelähmt und beschränkt. Aber der Instinkt des Volkes wendete sich wiederum der Monarchie zu, und wieder ward ein Napoleon zum Ueberwinder und Erben der Demokratie, indem er persönlich die Gewalt ergriff und sich dabei zugleich auf die Zustimmung der groszen Mehrheit aller Bürger stützte.

Die Verfassung des neuen Kaiserreichs vom 16. Jenner und 2. December 1852 erinnert mehr an die römische als an die englische Staatsform; wie denn überhaupt die napoleonischen Staatsideen einen entschieden romanischen Charakter haben und daher auch den romanischen Elementen im französischen Geist vorzüglich einleuchten. Der Hoheit und Macht des französischen Volks wird als der Quelle aller Staatsgewalt volle Huldigung dargebracht, indem die Verfassung der Abstimmung des Volkes unterworfen, von seinem Vertrauen der gesetzgebende Körper abhängig gemacht, und selbst die kaiserliche Gewalt von seinem Willen abgeleitet wird. Die Zuneigung der Massen zu dem Grundzatz demokratischer Gleichheit wird in dem allgemeinen Stimmrecht

rücksichtslos geachtet. Auf so breiter Unterlage erhebt sich dann die kaiserliche Machtfülle in dem Glanze der Majestät. Es gibt nur zwei grosze politische Kräfte in dieser Verfassung: die Volksmehrheit und der Kaiser. Was in der Mitte ist zwischen beiden, ist sehr abhängig und hat nur geringe Selbständigkeit. Die Minister sind nur dem Staatshaupte verantwortlich; der Antheil des gesetzgebenden Körpers an der Gesetzgebung hat eher einen negativen als einen positiven Charakter; er kann ein schädliches oder ungerechtes Gesetz verhindern, nicht verbessern. Der Senat ist zwar seiner Bestimmung nach eine die Volksfreiheiten schützende und die Verfassung wahrende, ausnahmsweise auch zu Reformen den Anstosz gebende, ihrer Natur nach eine aristokratische Macht, aber die Senatoren sind durch die Wahl des Kaisers auf ihre hohe Stellung gerufen und durch die französischen Parteiverhältnisse wie durch ihre socialen Beziehungen an die Macht des Kaisers, als an ihren Grund und ihre Stütze angewiesen. Die Harmonie der Massen und des Kaisers wird daher mit groszer Sorgfalt vor jeder Dissonanz zu bewahren gesucht, und daher auch der Opposition in den Behörden und in der Presse nur ein sehr beschränkter Spielraum verstattet. Erst die Zukunft kann die Frage beantworten, ob diese Verfassung, mit welcher die Grösze und die Macht der französischen Nation sich neuerdings in Europa erhoben hat, auch in den Zeiten des Friedens einer freien Entwicklung fähig sei, zu welcher die Keime in sie gelegt sind, und ob sie, wie sie den Massen vorläufig genügt, auch die mittleren und höheren Classen der gebildeten Bevölkerung dauernd zu versöhnen vermöge.[8]

III. Romanische Länder. Die Umgestaltungen, welche

[8] In den Rêveries politiques des Prinzen Louis Napoleon, die schon im Jahr 1832 geschrieben wurden, findet sich ein Entwurf einer französischen Verfassung, welcher sich zu der gegenwärtigen Verfassung wie die Blüthe der Jugendideale zu der reifen Frucht der Geschichte verhält.

der französische Staat seit der Revolution erlebte, hatten auch auszerhalb Frankreichs die wichtigsten Veränderungen zur Folge. Vorerst in den romanischen Ländern. Nach Art der französischen Republik wurden in Italien ähnliche Republiken unter dem erobernden Schutz der französischen Waffen gegründet, später von Napoleon neue abhängige Monarchien nach dem Vorbilde des französischen Reiches in Italien und Spanien eingeführt. Es schien, als ob die moderne Gestaltung Europa's von Paris aus ins Dasein gerufen werden solle. Indessen zog auch hier der Untergang der Napoleonischen Weltherrschaft den Fall dieser ephemesen Staatenbildungen nach sich.

Wichtiger, wenn auch zunächst wieder nur von momentanem Erfolge, waren für die Ausbildung des constitutionellen Systems die beiden Verfassungen, welche im Jahr 1812 in Sicilien und in Spanien verfaszt und proclamirt wurden.

Die Verfassung Siciliens — vorzüglich das Werk des Lord Bentinck, eines englischen Staatsmannes — war ganz nach englischem Muster gewissermaszen zugeschnitten, so jedoch, dasz die neueren Theorien von der Trennung der Gewalten in ausgedehnterem Masze als in England Anerkennung fanden. Die gesetzgebende Gewalt wurde zunächst dem Parlamente zugeschrieben, unter diesem aber nicht mehr, wie in dem englischen Staatsrechte, König, Ober- und Unterhaus in ihrer Vereinigung, sondern nur die beiden Kammern verstanden. Von diesem Begriffe aus ist es denn freilich auffallend, dasz die Beschlüsse des Parlaments der „Bestätigung des Königs," als einer auszer ihm stehenden Gewalt bedürfen.[9] Die Pairskammer besteht aus den Baronen und den Prälaten Siciliens. Die weltlichen Pairs haben ein erbliches Recht auf die Pairie. Der König kann aber neue Pairs aus den Edelleuten ernennen, welche ein

[9] Artikel 1, 2 und 14. Die Verfassung ist in deutscher Uebersetzung abgedruckt in dem Portfolio von 1848.

reines Einkommen von 6000 Unzen genieszen. Das Unterhaus besteht aus gewählten Volksvertretern. Stimmrecht und Wählbarkeit erfordern einen nicht hohen Census.

Die vollziehende Gewalt wird dem Könige zugeschrieben, seine Minister und geheimen Räthe aber dem Parlamente für die Ausübung dieser Gewalt verantwortlich erklärt. In allen wichtigen Angelegenheiten ist der König verpflichtet, das Gutachten seines geheimen Rathes einzuholen; in manchen Fällen, z. B. wenn er Truppen nach Sicilien bringen oder Ausländern Militärstellen geben, oder neue Aemter errichten, oder für dem Staat geleistete Dienste Pensionen bewilligen will, bedarf er sogar der Zustimmung des Parlaments.

Die richterliche Gewalt wird zwar „im Namen des Königs verwaltet," aber als Recht „einzig und allein den vom Gesetze bestimmten Beamten" zugesprochen. Den einzelnen Sicilianern wird ein ausgedehntes Recht des Widerstandes gegen jeden vom Gesetz nicht autorisirten Zwang zuerkannt, die Censur als Regel — mit Ausnahme theologischer Schriften — aufgehoben, die Feudalrechte beseitigt u. s. f.

Man sieht, diese Verfassung war eine Nachbildung der englischen Formen, mit Beimischung der Theorien, welche in der französischen Verfassung von 1791 verkündet worden waren. Auch in ihr war das republikanische Element überwiegend, und daher der Widerspruch mit dem monarchischen Namen unversöhnt. Wurden überdem diese parlamentarischen Formen und diese constitutionellen Rechte mit dem leidenschaftlichen Geiste und dem heiszen Blute des Südens erfüllt, so muszte die Verfassung im Leben bis zur Unkenntlichkeit verzerrt werden. Die nachfolgende Geschichte bewies die Unhaltbarkeit einer Verfassung, welche weder zu dem Charakter noch zu den realen Verhältnissen der Sicilianer und ihrer Dynastie paszte. Aber dieser erste Versuch, die englischen Staatsformen mit den Theorien der

französischen Revolution zu verbinden und daraus ein neues constitutionelles Staatsrecht für Europa hervorzubringen, blieb auch für die spätern ähnlichen Versuche ein Vorbild.

Die sehr ausführliche Verfassung vom 19. März 1812, welche die Regentschaft und die spanischen Cortes während der Gefangenschaft des Königs und während ein groszer Theil von Spanien in der Gewalt der Franzosen war, der spanischen Nation gegeben hatten, und welche von den verbündeten Engländern anerkannt ward, geht groszentheils von ähnlichen Theorien über den constitutionellen Staat und die Trennung der drei Gewalten aus. Indessen sind, obwohl das Princip der Volkssouveränetät (Art. 3) proclamirt ist, die Rechte des Königs in weiterem Umfange anerkannt, als in der Verfassung von Sicilien. Die gesetzgebende Gewalt wird „den Cortes mit dem Könige vereint" (Art. 15) und ebenso diesem die „Aufsicht über die Justiz" (Art. 171) zugeschrieben. Indessen kann er durch wiederholte Abstimmung der Cortes zur Sanction der Gesetze genöthigt werden (Art. 149). Darin aber unterscheidet sich diese Verfassung sehr von der englischen Form, dasz sie eine aristokratische Pairskammer als Mittelmacht nicht kennt, sonderm dem Könige die Eine Versammlung der Cortes, als der gewählten Volksvertreter, gegenüber stellt. [10]

Die Willkür, mit welcher der befreite König diese Verfassung aufhob und die Häupter der Cortes verfolgte, und die alten und neuen Erfahrungen, welche die Nation über die absolute Regierungsweise der Bourbonischen Dynastie machte, hatten die Folge, dasz die Verfassung von 1812 trotz ihrer Mängel und ungeachtet man sich anfänglich wenig um dieselbe bekümmert hatte, nach ihrer Beseitigung populär ward, und wiederholte Versuche (1820, 1836) gemacht wurden, dieselbe mit Gewalt einzuführen. Auch das Estatuto

[10] Die Verfassung ist in deutscher Uebersetzung abgedruckt bei Pölitz II. S. 263 ff., und nun auch bei Schubert, Verf. II. S. 44 ff.

Real von 1834, welches Spanien nun doch eine Repräsentativverfassung verlieh, befriedigte nicht mehr. Die Königin-Regentin wurde 1836 genöthigt, die Verfassung von 1812 anzuerkennen, und im Jahr 1837 kam die neue constitutionelle Verfassung für Spanien, auf Grundlage der ersteren und mit theilweiser Benutzung des Estatuto Real von 1834 zur feierlichen Beschwörung. In dieser modificirten Verfassung ist denn die Sanction der Gesetze durch den König wieder ohne Beschränkung anerkannt, und das Zweikammersystem (ein Senat und eine Deputirtenkammer) eingeführt worden.[11] Noch mehr nähert sich die noch geltende, unter französischem Einflusse revidirte Verfassung vom 23. Mai 1845 der französischen Charte von 1830 an.[12]

Eine Nachahmung der spanischen Verfassung von 1812 war die Verfassung für Portugal von 1822, die indessen wieder nicht zu unbestrittener Geltung gelangte. Im Jahr 1826 gab der König Don Pedro dem Lande eine neue Verfassung, in welcher das monarchische Princip besser gewahrt wurde als in jener ersteren, und welche nach Analogie der englischen Verfassung und der französischen Charte eine Pairskammer mit erblichen und lebenslänglichen Pairs der Deputirtenkammer beiordnete. Diese Verfassung spricht nun von vier Gewalten: 1) der gesetzgebenden, welche den Cortes unter der Sanction des Königes, 2) der vermittelnden (moderador), welche dem Könige „als höchstem Oberhaupte der Nation zur Handhabung des Gleichgewichts und der Harmonie der andern politischen Gewalten," 3) der vollziehenden, welche dem Könige in Verbindung mit den Ministern, und 4) der richterlichen, welche unabhängigen Gerichten zusteht.[13]

[11] Bülau, Europ. Verf. seit 1828. S. 221.

[12] Schubert, Verf. II. S. 105 ff. und S. 116 ff.

[13] Art. 11. 13. 71. 75, 118 der Verf. von 1826. Beide Verfassungen bei Pölitz II. S. 299 ff., die letztere bei Schubert, Verf. II. S. 148.

Auch nach der Besiegung der absolutistischen Partei Don Miguels, welche von keiner der beiden Verfassungen etwas wissen wollte, stritten sich zwei andere Parteien mit wechselndem Glücke um die Herrschaft; die eine demokratische, welche sich an die Verfassung von 1822, die andere der Chartisten, welche sich an die Charte von 1826 hielt. Im Jahre 1838 kam es zu einer Revision der letzteren, durch welche die erblichen Senatorwürden in periodisch gewählte umgewandelt, und die Institution des Staatsraths aus der Verfassung gestrichen wurde.[14] Die Masse des Volkes nimmt indessen noch immer wenig Antheil an diesen Verfassungen. Aehnliche Schwankungen und Kämpfe wie der Mutterstaat erlebte auch Brasilien, das gröszere amerikanische Tochterreich.

Die Erschütterungen des Jahres 1848 brachten auch in Italien das noch fast überall geltende System der absoluten Monarchie zu plötzlichem Falle. Wie auf der pyrenäischen Halbinsel aber bekämpften sich, nach dem momentanen Zurückdrängen der Absolutisten, eine constitutionell-monarchische und eine republikanische Partei. Diese erlangte in Rom eine ephemerische Herrschaft. Aber auch das constitutionell-monarchische System fand nun in Sardinien eine sichere Stätte. Noch vor der Februarrevolution zu Paris hatte der König Karl Albert seinen Entschlusz verkündet, das repräsentative System nach dem Vorbilde der französischen Charte von 1830 einzuführen.[15] Auf diesem Wege hoffte er ein erweitertes italisches Reich unter seinem Scepter zu vereinigen. Die Siege Radetzky's aber, welche den Eroberungsgelüsten des sardinischen Königs für dieszmal Schranken setzten, bewahrten damals zugleich Sardinien und Italien vor der Ueberfluthung der Demokratie. Seitdem ist das constitutionelle Leben Sardiniens im Frieden wieder erstarkt,

[14] Bei Schubert, Verf. II. S. 173.

[15] Verkündigung vom 8. Febr. 1848 in dem Portfolio I. S. 64.

und das Ansehn der Krone mit der geordneten Freiheit des Volkes gewachsen. Die Verwaltung ist besser geordnet, für die öffentlichen Bedürfnisse mehr gesorgt worden als zuvor. Um deszwillen ist auch der moralische Einflusz Sardiniens in ganz Italien wieder im Steigen begriffen.

Auch in Neapel hatte der König noch vor der Februarrevolution (10. Februar) eine ähnliche constitutionell-monarchische Verfassung gegeben. Aber ungeachtet der König „in dem ehrfurchtgebietenden Namen des dreieinigen Gottes“ bezeugt, „mit Aufrichtigkeit und Redlichkeit diese neue Bahn der politischen Ordnung zu betreten,“ [16] so haben doch die spätern Ereignisse und Handlungen desselben bewiesen, dasz dort das constitutionelle Regierungssystem nicht von dem Papier in das Leben überzugehen vermöge.

Den Uebergang von den romanischen zu den germanischen Staaten bildet Belgien, dessen Verfassung vom Jahr 1831 wieder der französischen von 1830 nachgebildet ist, in einzelnen wichtigen Beziehungen aber der bürgerlich-demokratischen Anschauung näher steht als diese. Dahin gehört der Satz, dasz „alle Gewalten von der Nation ausgehen“ (Art. 25), wobei freilich zu beachten ist, dasz Belgien keine monarchische Dynastie mehr hatte, sondern eine solche erst berufen muszte, die Verneinung jedes Ständeunterschiedes (Art. 6), das ausgedehnte Stimmrecht für die Kammern u. s. f. Das Zweikammersystem ist zwar beibehalten, die erste Kammer aber oder „der Senat“ wird auf Zeit gewählt, und zwar von den nämlichen Wählern, welche die Deputirten bestellen (der Entwurf hatte noch dem König die Ernennung der Senatoren vorbehalten), und nur die Erfordernisse des Alters und Reichthums für die Senatoren werden höher angesetzt. Das Land hat inzwischen, von einem staatsmännischen Könige weise regiert, die Erschütterung der europäischen Revolution von 1848 nur

[16] Worte der Verfassungsurkunde, abgedruckt Portfolio I. S. 53 ff.

wenig verspürt und seine Wohlfahrt hat seither glücklich zugenommen.[17]

IV. Germanische Staaten.

Eine eigenthümliche Entwicklung hat das constitutionelle System in dem scandinavischen Norden erfahren. Zunächst in Schweden, dessen Reichsstände seit dem XVI. Jahrhundert aus vier Ständen bestehen, welche vier gesonderte Standesstimmen haben, nämlich: die Ritterschaft und der Adel, die Geistlichkeit, die Bürgerschaft und die Bauerschaft. Oefter hatten sich die Könige auf die beiden letzteren Stände vorzüglich gegen die grosze Macht des Adels stützen müssen, der auszerhalb der Reichsstände in dem ausschlieszlich aus ihm bestellten Reichsrathe (Staatsrath und Ministerien) das wichtigste Organ seines Einflusses besasz. Erst Gustav III. brach dieses Uebergewicht der Aristokratie, welche die Existenz der Krone und die Sicherheit des Landes bedroht hatte, und eröffnete auch (1789) nicht adeligen Personen den Zutritt zu den oberen Reichsämtern, nur die „höchsten und vornehmsten Aemter des Reiches und Hofes“ noch ausgenommen.

Die Verfassung Schwedens vom 7. Juni 1809[18] ist eine Fortbildung der früheren Verfassung von 1772.[19] Mit besonderer Ausführlichkeit und Sorgfalt, und mehr als in den übrigen Constitutionen der neueren Zeit sind in derselben der königliche Staatsrath und die vier Staatssecretäre behandelt. Die Ernennung auch zu diesen Stellen ist nicht mehr auf den Kreis des Adels eingeschränkt. Die Reichsstände, ohne deren Mitwirkung und Zustimmung der König weder die Verfassung ändern, noch Gesetze geben, noch neue Steuern erheben darf, sind noch in vier Stände

[17] Lehrreich ist die Geschichte der Gründung der constit. Monarchie in Belgien von Theodor Juste. 1850. 11 Bde.

[18] Schubert, Verf. II. S. 368.

[19] Schubert, Verf. II. S. 349.

getheilt. Die Mehrheit dreier Stände ist in der Regel für den vierten bindend, bei Verfassungsgesetzen aber Einigkeit aller vier Stände und des Königs erforderlich.

Diese Verfassung schlieszt sich in manchen Beziehungen noch näher an die auch in Deutschland im Mittelalter bestandenen Grundlagen der ständischen Verfassungen an. Die Schwierigkeit aber, bei dieser Viergliederung der Stände einen einheitlichen Nationalwillen zu Stande zu bringen, war wohl eine Hauptursache, weszhalb dieselbe auszerhalb Schwedens wenig Beachtung und keine Nachbildung fand, obwohl sie in andern Beziehungen mancherlei Vorzüge vor vielen andern modernen Systemen besitzt.

Weit demokratischer ist die Verfassung Norwegens vom 4. November 1814. Der König von Schweden, welcher durch die Friedensschlüsse auch zum Könige von Norwegen bezeichnet worden, war durch die Verhältnisse genöthigt, die Verfassung im wesentlichen so anzuerkennen, wie dieselbe im Frühjahr des nämlichen Jahres von dem norwegischen Reichstag zur Sicherung der Selbstständigkeit des Landes und der Freiheit seiner Bürger festgesetzt worden war. Die Gesetzgebung wird hier „dem Volke“ zugeschrieben und durch das „Storthing“ ausgeübt (Art. 49). Dem Könige steht zwar das Recht der Sanction zu, aber wenn ein nicht genehmigtes Gesetz zum drittenmale von dem Storthing gutgeheiszen wird, darf er die Sanction nicht mehr verweigern. Das ganze Storthing wird durch Wahl der norwegischen Bürger (meistens Grundbesitzer) gebildet, theilt sich dann aber in zwei Kammern, das sogenannte „Lagthing“ und das „Odelsthing.“ Die ausübende Gewalt gehört dem Könige, unter der Verantwortlichkeit seines Rathes. Vergeblich waren die seitherigen Versuche, die königliche Macht zu erweitern, und eine politische Aristokratie einzuführen. Die Demokratie der freien Bauern und der Bürger widersetzte sich beiden Tendenzen

beharrlich, und die Eifersucht der Norweger auf ihre Unabhängigkeit von Schweden stärkte diesen Widerstand.[20]

In dem eigentlichen Deutschland hat das System der constitutionellen Monarchie zuerst in den süddeutschen Staaten von mittlerem Umfange Wurzeln geschlagen, in Bayern, Württemberg und Baden.

Die Verfassungen, welche in den deutschen Staaten des Rheinlandes unter dem Einflusse seines Gründers und Protectors, des Kaisers Napoleon, im Jahr 1807 für Westphalen, und 1808 für Bayern gegeben wurden, hatten die alten ständischen Formen durchbrochen und das frühere Feudalsystem erschüttert, aber noch nicht das moderne Repräsentativsystem eingeführt. Diesen Fortschritt in der staatlichen Entwicklung machten nach dem Sturze der Napoleonischen Weltherrschaft Bayern durch die Verfassung König Maximilians I. von 1818, Württemberg 1819, Baden 1818, das Groszherzogthum Hessen 1820.

Diese Verfassungen hielten das Princip der Monarchie in vollem Umfange aufrecht, aber gewährten den aus zwei Kammern gebildeten Ständeversammlungen die Mitwirkung bei Ausübung der Gesetzgebung und ein Zustimmungsrecht für das Steuerwesen, und erkannten wichtige Volksrechte an. Dieselben haben mit der englischen Verfassung und der Charte von 1815 Aehnlichkeit, indessen blieb die Monarchie in ihnen mächtiger als in England, und wirkte der innere Gegensatz in der Charte von 1815 zwischen dem demokratischen Geiste der Revolution und den legitimen Formen des französischen Königthums nicht ebenso verderblich auf ihren Bestand. Die festesten Wurzeln hatte das neue System in Bayern geschlagen, dessen besonnenes und treues Volk auch in der Revolution von 1830 und 1831, und in der heftigeren von 1848 und 1849 die bestehenden Formen der Verfassung ehrte, und nur eine verfassungsmäszige Fortbildung, keine Umwälzung

[20] Schubert, Verf. II. S. 404 ff.

begehrte. Mit Unrecht hat Pölitz[21] diese Verfassung als eine „ständische, keine repräsentative“ bezeichnet, weil die Kammer der Volksvertreter nach Ständen nicht von der Gesammtbevölkerung gewählt werde; denn nicht das ist der Charakter der Repräsentativverfassung im Gegensatze zu der mittelalterlichen ständischen, dasz in jener die verschiedenen Stände des Volkes nicht berücksichtigt werden dürfen — wo das geschieht, ist das vielmehr ein nicht im Princip begründeter Mangel derselben, — sondern dasz die Stellvertretung in jener eine nationale sei, und die Einheit des Volkes und des Staates, nicht die Gespaltenheit derselben in die Sonderinteressen der Stände darstelle. Dieses Princip ist aber in der bayerischen Verfassung schon von 1818 ausdrücklich anerkannt, indem die Abgeordneten schwören müssen: „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach Ueberzeugung zu berathen.“

Die französische Julirevolution von 1830 hatte auch in Deutschland neue Bewegungen zur Folge, und wieder wurden eine Reihe deutscher Staaten, mittlere und kleinere bestimmt, das constitutionelle System einzuführen. Das Königreich Sachsen bekam im Jahr 1831 eine der bayerischen nachgebildete Verfassung, das Königreich Hannover erhielt 1833 ein neues constitutionelles Staatsgrundgesetz, welches jedoch von dem nächstfolgenden Könige Ernst August nicht anerkannt wurde, und erst 1840 in modificirter Gestalt wieder ins Leben trat. Im Kurfürstenthum Hessen wurde 1831 ein neues Staatsgrundgesetz eingeführt.

Es erweiterte sich so, wenn auch von den Regierungen zuweilen eher dem Scheine nach als in Wahrheit geachtet, durch die ausgebildete Schreiberei der Bureaukratie vielfach verdorben, durch die Parteien innerhalb und auszerhalb der Ständeversammlungen nicht selten miszbraucht und entstellt,

[21] Verf. I. S. 147.

das constitutionelle Staatsrecht doch fortwährend auch in Deutschland, während die beiden deutschen Groszmächte sich noch immer demselben abgeneigt zeigten, und seine natürliche Entwicklung eher hemmten als förderten.

Da erliesz der König Friedrich Wilhelm IV. von Preuszen das Patent vom 3. Februar 1847, durch welches auf der Unterlage der Provincialstände ein „vereinigter Landtag“ für Preuszen gebildet, und demselben der Beirath für die Landesgesetzgebung, ein Zustimmungsrecht für neue Steuern, und ein Petitionsrecht in innern Angelegenheiten zugesichert wurde. Dadurch trat Preuszen aus der Classe der absoluten in die der beschränkten Monarchie über, und näherte sich den deutschen Repräsentativstaaten bedeutend. Der Anfang einer modernen Staatsentwicklung war gegeben, und es war ein Vorzug dieser Verfassung, dasz sie an die bestehenden ständischen Verhältnisse anknüpfte und nicht ohne weiters die bisher übliche Form der constitutionellen Monarchie nachahmte. Freilich waren die Rechte des Landtags nur kümmerlich bedacht. Aber die Möglichkeit der Fortbildung war gegeben, und die Mängel der Verfassung hätten sich auf organische Weise im Zusammenhang mit der politischen Erziehung auch des Volkes nach und nach heben lassen. Leider trat die Regierung auch den gerechten Wünschen des Landtags in einer Weise entgegen, welche ihr das Vertrauen auch der gemäszigten Parteien entzog. Und als das politische Erdbeben von 1848 Europa durchzuckte, stürzte der neue Bau zusammen. Preuszen erhielt darauf am 5. October 1848 eine Verfassung, welche zu groszem Theile das Werk der demokratischen, von den Wogen der Revolution getragenen Partei war. Nur mit Hülfe eines von dem Könige octroyirten Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 gelang es, die revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 durchzusetzen, welches seither noch einige wesentliche Veränderungen erlitten hat. Damit ist für das constitutionelle Leben von

Preuszen eine neue staatsrechtliche [22] Grundlage gewonnen. Das demokratische Element ist durch die Abstufungen der Wahlrechte je nach der Verschiedenheit des Vermögens der Wähler beschränkt, das aristokratische durch die groszentheils dem Könige vorbehaltene Bildung der Herrenkammer in nähere Verbindung mit der Krone gebracht, und die monarchische Gewalt, welche zu dieser Umbildung selbst den Anstosz gegeben und dieselbe durchgeführt hat, wieder gestärkt worden. Es fehlt zwar viel, dasz die Ideen und die Stimmungen der leitenden Männer mit dem modernen Zeitbewusztsein harmoniren, aber die Formen der preuszischen Verfassung sind wohl so angelegt, dasz sie demselben keine erheblichen Hindernisse entgegensetzen.

Auch Oesterreich wurde von der Revolution des Jahres 1848 unvorbereitet überfallen. Die einzelnen Völker, welche bisher durch die habsburgische Dynastie zusammengehalten waren, versuchten sich loszureiszen, und in dem Centrum der Monarchie, in Wien, regierte eine Weile die unerfahrene schwärmerische Jugend. Nur in der Armee, sonst nirgends mehr, war Einheit, in ihr auch der letzte Halt der Monarchie. Die Siege der Armee aber verschafften den österreichischen Staatsmännern wieder die Möglichkeit, die Zügel der Regierung zu ergreifen, und im Gedränge der innern und äuszern Gefahren unternahmen sie den Aufbau eines neuen enger verbundenen Gesammtstaates. Durch die octroyirte Verfassung vom 6. März 1849 wurde der Versuch gewagt einer Organisation des Reiches nach den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie. Aber die Schwierigkeiten, so verschiedene Völker, die überdem noch auf verschiedenen Culturstufen stehen, in Einer Reichsversammlung zu einigen, schienen so unüberwindlich, und das Bedürfnisz nach einer einheitlichen und dictatorischen

[22] Die Urkunde bei Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, S. 74 ff.

Regierungsgewalt so stark, dasz es nicht zur Ausführung dieser Verfassung kam. Hatten zuvor die verschiedenen österreichischen Staaten ihre Einheit wesentlich in der herrschenden Dynastie gefunden, so sollte auch für die nächste Zeit die einheitliche Staatsmacht über das ganze geeinigte Reich ausschlieszlich der Person des Kaisers anvertraut bleiben. Durch das kaiserliche Patent vom 20. August 1851 wurde bestimmt, dasz die Minister nur dem Throne verantwortlich seien, durch das Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 der Reichsrath in einen Rath der Krone umgewandelt, und durch das Patent vom 31. December 1851 wurden die constitutionelle Verfassung und die Grundrechte von 1849 aufgehoben. In dem Cabinetsschreiben endlich vom 31. December 1851 wurden in den Kronländern berathende Ausschüsse des grundbesitzenden Erbadels, der übrigen Grundbesitzer und der Industriellen in Aussicht gestellt.[23] Aber es ist bis jetzt noch nicht zur Ausbildung einer Verfassungsform gekommen, welche als eine dauerhafte und den Bedürfnissen und Ideen der neuen Zeit entsprechende Neugestaltung des Staates betrachtet werden darf. Der Erfolg der zahlreichen Reformversuche aber, die in Oesterreich in den letzten Jahren gemacht worden sind, ist zur Zeit ebenfalls noch nicht sicher gestellt.

Fassen wir die Resultate zusammen:

In dem neuern Europa hat das System der repräsentativen oder der constitutionellen Monarchie das Uebergewicht erlangt. Fast in allen Staaten der civilisirten europäischen Völker werden nicht blosz das Privatrecht der Bürger, sondern auch politische Rechte der Volksmenge und ihrer Classen anerkannt und Stellvertreter derselben zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugezogen. Die europäische

[23] Zachariä, d. Verf. S. 62 ff.

Monarchie ist nicht mehr eine unbeschränkte und absolute Gewalt, sondern eine durch das Recht auch der Unterthanen beschränkte oberste Rechtsmacht.

Aber im Uebrigen sind die Verfassungsformen noch sehr verschieden.

In England ist das Königthum von einer mächtigen Aristokratie umgeben, und die thatsächliche Leitung mehr von den Mehrheiten der Parlamentshäuser und den ihnen verantwortlichen Ministern als von dem Willen des Königs abhängig. Auf dem Continente dagegen gibt es nirgends mehr eine so angesehene Aristokratie. Vielmehr kommt da neben dem monarchischen das demokratische Element vorzüglich in Betracht; das aristokratische hat da nur eine ermäszigende und vermittelnde Bedeutung. Die continentalen Verfassungskämpfe sind Strebungen dieser mächtigen Elemente, das richtige Verhältnisz zu einander und zum Ganzen zu finden. Die ausschlieszliche Geltung des einen und die völlige Unterdrückung des andern wurde oft versucht, aber immer wieder erhob sich das entgegengesetzte Element von momentanem Fall. Die constitutionelle Monarchie des Continents strebt offenbar eine organische Gestaltung an, welche allen Theilen des Gesammtkörpers ihr Recht gebe, der Monarchie die Fülle der Macht und Hoheit, den aristokratischen Elementen Würde und Autorität, dem Demos Frieden und Freiheit.

Ueberall auf dem Continent, vorzüglich aber in Frankreich und in Deutschland ist die Monarchie nicht blosz der äuszern Form nach, sondern der ganzen Anlage des Verfassungskörpers nach in Wahrheit die Hauptmacht in Oesterreich zur Zeit noch in dictatorischer Ausschlieszlichkeit. Sie ist nur dann gehemmt durch die unberechenbare, aber in der Regel ruhende Macht der öffentlichen Meinung, wenn sie in Widerspruch tritt mit den Instincten der Nation und mit der Strömung der Weltgeschichte. In

Harmonie mit denselben aber ist sie viel stärker als die Aristokratie, welche entweder wie in Deutschland ihr gegen gewisse Vortheile zu dienen bereit ist, oder wie in Frankreich in Ohnmacht murrt, und selbst als die Vertretung des ganzen übrigen Volks. In Frankreich aber stützt sich die Monarchie mehr auf die Zustimmung der groszen Volksmassen, in Deutschland mehr theils auf die Staatsmittel des Beamtenthums, welches hinwieder die Monarchie am meisten beschränkt, theils auf die Armee. Zu einer befriedigenden Organisation des Demos ist es aber noch nirgends gekommen, obwohl Anfänge dazu allenthalben versucht worden sind. Erst wenn diese gelungen sein wird, ist der vieljährige Widerstreit zur Versöhnung und die organisch beschränkte moderne Monarchie, welche die Einheit des Ganzen mit der Freiheit aller Theile verbinden und den romanischen Staatsgeist mit dem germanischen Freiheitsgefühl zur Harmonie zusammenstimmen will, zu sicherem Dasein gelangt.

Anmerkung. In einer Schrift, welche in den höchsten Kreisen der Gesellschaft vielfältig mit Beifall aufgenommen worden ist, unter den gebildeten Mittelklassen aber allgemeine Missbilligung erfahren hat: „Die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit der constitutionellen Monarchie für die Länder des europäischen Continentes; Hannover 1852.“ — hat sich Gustav Zimmermann, der seither in Hannover zu einer für den Fürsten und das Volk beklagenswerthen Wirksamkeit gelangt ist, über das auf dem Titel ausgesprochene Thema näher erklärt. Ich betrachte diese Schrift als ein absolutistisches Gegenstück einer fruchtbareren radikalen Litteratur über die constitutionelle Monarchie. Wie diese sehr häufig, so hat auch Gust. Zimmermann seinen Begriff der constitutionellen Monarchie lediglich von den äuszeren Formen und Maximen der englischen Verfassung abgezogen. Wenn er dann behauptet, dasz dieser abgezogene Begriff auf dem Continent nicht anwendbar sei, weil in England seine innern Widersprüche und Mängel durch den historischen Zusammenhalt und die Interessen der herrschenden Aristokratie vermittelt und verbessert, hier aber durch die demokratische Erfüllung gesteigert werden, so hat er darin nicht Unrecht. Aber der parlamentarische Constitutionalismus in England darf nicht mit der Idee der constitutionellen Monarchie verwechselt werden. Jener ist der erste groszartige und trotz der logischen Fehler glückliche Versuch ihrer Verwirklichung, nicht ihre

Vollendung. Man kann die Unanwendbarkeit des englischen Parlamentarismus auf den Continent zugeben und doch für diesen die Brauchbarkeit der constitutionellen Monarchie, d. h. der Monarchie fordern, welche anerkennt, dasz ihre politischen Rechte wie die der regierten Volksklassen verfassungsmäszig bestimmt und beschränkt seien, und dasz insbesondere für die Gesetzgebung alle Theile des Volkskörpers zusammen wirken müssen. Die organische Monarchie ist nothwendig zugleich eine constitutionelle, denn der Organismus ist selbst die Constitution. Dasz trotz allem Scharfblick im Einzelnen Gustav Zimmermann im Ganzen kein Verständnisz hat für das moderne Staatsbewusztsein, ergibt sich aus seiner beharrlichen Bezeichnung der obrigkeitlichen Staatsgewalt als „Eigenthum" der Fürsten. Indem er diesen mittelalterlichen Standpunkt wählt, geräth er mit der gesammten Bewegung der neuen Zeit in den feindseligsten Gegensatz; er kann so an einer kleinen Stelle die Strömung eine Weile stauen, aber er wird von den höher gehenden Wogen in Kurzem sammt dem morschen Gezimmer, das er sich in den Strom hinein baut, weggerissen und verschlungen werden. Wenn über irgend etwas unsere Zeit klar und entschieden ist, so ist es darüber, dasz die Staatsgewalt öffentliches Recht und öffentliche Pflicht ist, d. h. dem gemeinsamen politischen Dasein und Leben des ganzen Volkes zugehört, und dasz sie daher kein Eigenthum eines Individuums für sich, d. h. kein Privatrecht sein kann.

Fünftes Buch.

Der gesetzgebende Körper und das Gesetz.

Erstes Capitel.

Die Sonderung der Gewalten.

I. Antike Zustände.

In der Bildung des gesetzgebenden Körpers hat der moderne Staat eine viel höhere Stufe der Vervollkommnung erreicht als der antike. Den Grundgedanken, dasz bei der Gesetzgebung die ganze Nation betheiligt sei und dasz in dem gesetzgebenden Körper die Nation sich darstelle, hat zwar das Alterthum schon zum Bewusztsein gebracht. Aber dieses machte vorerst noch den Versuch, die Nation selbst als Bürgerschaft zu versammeln und so zu unmittelbarer politischer Erscheinung und Thätigkeit zu bringen.

Verhältniszmäszig noch in roher Form waren die Volksversammlungen der Griechen. Auf der Pnyx oder in dem Theater zu Athen kam eine wirre Menge von Bürgern zusammen, welche nach Köpfen gezählt wurden; und von denen jeder reden durfte. Die alten römischen Comitien dagegen waren schon organisch nach Körperschaften gegliedert

und geordnet, und bewegten sich nur unter der strengen Leitung der hohen Magistrate.[1]

Diese Einrichtung aber leidet immerhin an wesentlichen Gebrechen, welche erst der modernen Repräsentativverfassung zu verbessern gelungen ist:

1. Ein unmittelbarer Zusammentritt der ganzen Bürgerschaft ist in jedem Staate, dessen Gebiet die Grenzen eines bloszen Gemeinde- oder Stadtwesens überschreitet, unmöglich. Die Volksversammlung des gröszern Staates wird daher, wie das zu Rom in den letzten Jahrhunderten der Republik geschehen ist, zur Unwahrheit, und es erhält das Volk, beziehungsweise der Pöbel der Hauptstadt und ihrer Umgebung ein unverhältniszmäsziges Uebergewicht.

2. Eine so grosze und immerhin sehr gemischte Versammlung ist überdem ein sehr unbeholfener Körper, höchstens geeignet, die allgemeine Stimmung kundzugeben, einer vorgeschlagenen bekannten Richtung seinen Beifall zu äuszern oder dieselbe durch sein Miszfallen zu hemmen, aber durchaus unfähig, eine gründliche Berathung über Gesetzentwürfe zu pflegen und die schwierigeren und verwickelteren Probleme der Politik zu lösen.

Nur in ganz kleinen Staaten und unter der Voraussetzung sehr einfacher Lebensverhältnisse kann demnach die Gesetzgebung einer Volksversammlung überlassen werden.

Die objective, nach der innern Natur der staatlichen Functionen vollzogene Sonderung der Gewalten ferner gehört wieder erst der neueren Staatenbildung an. Die Unterscheidung derselben freilich findet sich auch im Alterthum, nicht aber ebenso die Vertheilung unter die Organe des Staats.

[1] Aus diesem Grunde hielten die Römer auch die Centuriatcomitien für höher als die Tributcomitien. *Cicero* de Legibus III. 19: „Descriptus populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii, quam fuse in tribus convocatus.“

Aristoteles[2] spricht von drei verschiedenen Functionen, die sich in allen Verfassungen finden: 1) die berathende über die gemeinen Angelegenheiten; 2) die der Obrigkeiten (ἀρχαί), und 3) die richterliche. Man sieht, seine Eintheilung ist ähnlich der modernen Ausscheidung der Gewalten. Nur braucht er den Ausdruck „berathende“ Function statt der „gesetzgebenden“ Gewalt, wohl im Hinblick darauf, dasz die Gesetzgebung in Griechenland erst später von den Volksversammlungen geübt und selbst da gewöhnlich in der Regel nur mittelbar geübt wurde, dagegen die Art und der Ausgang der Berathung in der Volksversammlung auf die wichtigsten Dinge maszgebend wirkte. Was man in neuerer Zeit „vollziehende“ Gewalt zu nennen pflegt, bezeichnet er richtiger durch die Hinweisung auf die Thätigkeit der obrigkeitlichen Aemter.

Aber die Volksversammlung zu Athen übte zugleich die höchste berathende Function aus, faszte eine Menge von Beschlüssen in einzelnen wichtigen Fällen, die ihrer Natur nach der Regierungsthätigkeit angehören, und brachte selbst richterliche Functionen an sich. Die Archonten regierten, administrirten und leiteten zugleich das Gericht.

Der römische Staat ist reicher an ausgebildeten und mit einem bedeutenden Machtkreise ausgerüsteten Organen. In ihm ist auch die auf die Gesetzgebung bezügliche Thätigkeit der Volksversammlung bereits schärfer gesondert von den Functionen der Magistrate. Diese aber verbinden ganz regelmäszig regierende und richterliche Befugnisse. Wer das *imperium* hat, der hat auch für den Umfang desselben die *jurisdictio.*[3] Zudem hat er

[2] *Aristoteles*, Polit. IV. 11, 1. Herrmann griech. Staatsalterth. §. 53.

[3] *Cicero* de Legibus III. 3. „Omnes magistratus *auspicium judiciumque* habento.“ *Ulpianus* in L. 2. D. de in jus vocando: „Magistratus qui *imperium* habent, qui *coercere* aliquem possunt, et jubere in carcerem duci.“ *Ulpian.* L. 1. pr. D. si quis jus dicenti: „Omnibus magistratibus . .

priesterliche Functionen (die Auspicien). Und endlich übt er durch seine Edicte Befugnisse aus, welche in solcher Ausdehnung als gesetzgeberische bezeichnet werden müssen.

In dem spätern römischen Kaiserreiche kam eine neue Ausscheidung auf. Die byzantinischen Kaiser freilich behielten alle staatliche Gewalt über das ganze Reich in ihrer Hand vereinigt; aber in den untergeordneten Stufen der Provincialregierung und Beamtungen wurden die Civilstellen von den Militärstellen sorgfältig getrennt. Diese Trennung, welche früherhin die Rücksicht auf die Unterthanen, auf welchen das Uebermasz der in den Magistraturen vereinigten Befugnisse schwer gelegen, nicht bewirkt hatte, ward nun um der Sicherheit des Thrones willen durchgeführt. In der That lag hierin ein Fortschritt der staatlichen Cultur und der bürgerlichen Freiheit, welcher auch in dem modernen Staate Anerkennung fand.

Im Mittelalter traf die Aeuszerung der Staatsgewalt auf allen Seiten auf Schranken, die ihr entgegen standen. Aber innerlich waren in ihr die verschiedensten Befugnisse geeinigt. Nicht allein der König, auch jeder Graf hatte zugleich Civil- und Militärgewalt, administrative und richterliche Befugnisse.

Zweites Capitel.

II. Das moderne Princip der Sonderung der Gewalten.

In der Ausscheidung der verschiedenen Functionen des Staates und in der Zuweisung derselben an verschiedene Organe desselben erkennen wir eine höhere Stufe der staatlichen Ausbildung, welche erst die reifere Menschheit erstiegen hat. In dem organischen Körper, wie

secundum jus potestatis suae concessum est *jurisdictionem* suam defendere *poenali* judicio."

Gott denselben geschaffen, sind ebenso die verschiedenen Thätigkeiten verschiedenen Gliedern zugetheilt. Das Auge sieht, das Ohr hört, der Mund spricht, die Hand greift und wirkt. Ebenso soll es in dem Staatskörper sein und auch da jedes Organ bestimmte Functionen haben, für welche es gebildet und bestimmt ist.

Der beliebte Ausdruck freilich: „Trennung der Gewalten“ miszleitet zu falschen Anwendungen eines richtigen Princips. Die vollständige „Trennung“ der Gewalten wäre Auflösung der Staatseinheit und Zerreiszung des Staatskörpers. Wie in dem natürlichen Körper alle einzelnen Glieder unter sich wieder verbunden sind, so musz auch im Staate der Zusammenhang der verschiedenen Organe nicht minder sorgsam gewahrt bleiben. Der Staat fordert die Sonderung und die Verbindung, aber erträgt nicht die Trennung der Gewalten.

Die gangbarste Unterscheidung der Staatsgewalten — die Franzosen haben den bessern Ausdruck pouvoir — ist seit Montesquieu die dreifache:

1) gesetzgebende Gewalt (pouvoir législatif),
2) vollziehende Gewalt (pouvoir exécutif),
3) richterliche Gewalt (pouvoir judiciaire).

Auch die Engländer haben dieselbe für ihre Theorie des Staatsrechtes angenommen, und eine ganze Reihe moderner Verfassungen hat dieselbe nach dem Vorgange der nordamerikanischen Freistaaten sanctionirt. Den genannten drei Gewalten haben einige, wohl zunächst im Interesse der Staatseinheit

4) eine vermittelnde Gewalt (pouvoir modérateur, royal) hinzugefügt, und es ist diese Vorstellungsweise auch in die portugiesische Verfassung Don Pedro's übergegangen. Andere haben der vollziehenden Gewalt ferner

5) die verwaltende (pouvoir administratif) und
6) die aufsehende (potestas inspectiva) beigeordnet.

Bevor wir diese Eintheilung näher prüfen, ist eine irrige Vorstellung, welche häufig auf die Behandlung dieser Fragen groszen Einflusz geübt hat, zu entfernen, die Vorstellung nämlich von der Gleichstellung der verschiedenen Gewalten. Dieselbe widerspricht der organischen Natur des Staates. In dem organischen Körper hat jedes Glied die ihm eigenthümliche, aber keines mit dem andern gleiche Stellung. Vielmehr ist das eine dem andern über- oder unter- oder zugeordnet. Nur so wird Zusammenhang und Einheit des Ganzen erhalten. Dasselbe gilt vom Staat. Würden die obersten Gewalten in diesem wirklich — nicht blosz der äuszern Form und dem Scheine nach wie in Nordamerika — sich gleichgestellt, so müszte solche Spaltung und Gleichstellung der höchsten Staatsmacht den Staat selbst in ihren Consequenzen in Stücke reiszen. „Man kann den Kopf nicht von dem Leibe trennen und diesem gleichstellen, ohne das Leben des Menschen zu tödten.“ [4]

Fast kindisch ist die Vorstellung von dem Verhältnisz der Staatsgewalten zu nennen, welche in der gesetzgebenden Gewalt lediglich die Bestimmung der Regel, in der richterlichen die Subsumtion des einzelnen Falles unter die Regel, in der vollziehenden endlich die Vollstreckung dieses Urtheils sieht, und so den Staatsorganismus wie einen bloszen logischen Syllogismus betrachtet. [5] Alle Funktionen der verschiedenen Gewalten wären so in jedem gerichtlichen Urtheile vereinigt, welches von allgemeinen Principien ausgeht, diese auf den vorliegenden Procesz anwendet, und

[4] Meine Studien, S. 146.

[5] Montesquieu XI. 6. hat sich das Verhältnisz doch anders gedacht. Er nennt auch die richterliche Gewalt eine „puissance *exécutrice* des choses qui dépendent *du droit civil*“, und unterscheidet sie so objectiv von der eigentlichen „puissance exécutrice des choses qui dépendent *du droit des gens.*“ Nach ihm aber haben andere, unter ihnen auch Spittler (Vorlesungen über Politik §. 15.), jene wunderliche Meinung angenommen. Vgl. dagegen Stahl, Lehre vom Staat II. §. 57.

endlich in Folge dessen das Erkenntnisz zum Schlusz bringt. Die Regierung aber hätte kaum eine andere Aufgabe, als die des Frohnboten oder der Gendarmerie, welche das Urtheil der Gerichte vollzieht.

Voraus ist es nöthig, die gesetzgebende Gewalt auf der einen Seite allen übrigen Staatsgewalten auf der andern gegenüber zu stellen. Alle andern Funktionen gehören einzelnen Organen des Staatskörpers zu, die Gesetzgebung allein dem ganzen Staatskörper selbst. Die gesetzgebende Gewalt bestimmt die Staats- und Rechtsordnung selbst, und ist ihr höchster, die ganze Nation umfassender Ausdruck. Alle andern Gewalten dagegen üben ihre Functionen innerhalb der bestehenden Staats- und Rechtsordnung in einzelnen concreten Fällen aus. Die Gesetzgebung ordnet die Verhältnisse der Gesammtheit. Die übrigen Gewalten äuszern ihre Thätigkeit regelmäszig nur in einzelnen, nicht die ganze Nation betreffenden Richtungen. Erst wenn die Befugnisse des gesetzgebenden Körpers bestimmt sind, kann die Frage der Eintheilung der übrigen Gewalten zur Lösung kommen.

Die gesetzgebende Gewalt hat demnach keineswegs blosz allgemeine Rechtsregeln, die Gesetze im engeren Sinne festzustellen, obwohl diese Thätigkeit vorzugsweise ihr zugehört. Auch die Begründung und Aenderung staatlicher Institutionen, die Ausbildung des Staatsorganismus in seinen Gliedern und Verhältnissen steht ihr zu. Und wenn sie in den Steuergesetzen allgemeine ökonomische Anordnungen trifft, und Anforderungen, nicht Rechtsregeln, bewilligt, wenn sie sich Rechenschaft geben läszt über die Zustände des Landes und den Staatshaushalt, so sind auch diese Functionen durch die Rücksicht auf die gesammte Staatsordnung gerechtfertigt, obwohl dieselben keine eigentlichen Gesetze betreffen.

Da das Ganze mehr ist als irgend ein Theil oder Glied

desselben, so versteht sich, dasz die gesetzgebende Gewalt allen andern Einzelgewalten übergeordnet ist.

Diese lassen sich für den modernen Staat füglich in vier Gruppen theilen von wesentlich verschiedenem Charakter. Die beiden wichtigsten und vorzugsweise obrigkeitlichen sind: I. die Regierungsgewalt, das Regiment; II. die richterliche Gewalt, das Gericht.

I. Die Regierungsgewalt. Durchaus verfehlt ist die leider sehr verbreitete Bezeichnung dafür: vollziehende Gewalt, denn sie ist die unversiegliche Quelle einer Menge von Irrthümern und Miszverständnissen der Theorie und von Fehlern der Praxis. Durch dieselbe wird weder ihr inneres Wesen noch ihre Beziehung zu der Gesetzgebung und dem Gerichte, worauf sie doch vornehmlich Rücksicht zu nehmen scheint, richtig ausgedrückt.

Man kann den eigenen Entschlusz und man kann den Befehl oder Auftrag eines Andern vollziehen. Immer aber ist das Vollziehen nur das Secundäre. Das Primäre liegt in dem Entschlusz oder Auftrag. Die Functionen der Regierung sind aber ihrer Natur nach primär. Sie faszt Entschlüsse und erläszt Beschlüsse, sie spricht ihren Willen aus, sie gebietet oder verbietet, und in den meisten Fällen bedarf es gar nicht des executiven Zwanges, um ihren Befehlen Folge zu verschaffen. Es genügt regelmäszig der blosze Ausspruch derselben, damit sie Gehorsam finden und zur That werden. Wo es aber der Nöthigung bedarf, da ist die Execution zwar allerdings Sache und in der Macht der Regierungsgewalt, wird aber, eben als das Secundäre, meistens nur von untergeordneten Behörden und Dienern derselben besorgt.

Aber auch wenn man an den Willen Anderer denkt, ist die Bezeichnung der vollziehenden Gewalt unrichtig. Es ist nicht wahr, dasz dieselbe jederzeit im einzelnen vollziehe, was die gesetzgebende Gewalt im allgemeinen

festgestellt hat. Ein Gesetz läszt sich in der Regel gar nicht vollziehen, sondern nur beachten und anwenden, es wäre denn, dasz man etwa die Verkündigung des Gesetzes schon für die Vollziehung desselben hielte. Die Regeln, welche der Gesetzgeber sanctionirt, die Grundsätze, die er ausspricht, werden von der Regierung als rechtliche Normen und Schranken ihres Verfahrens beachtet, aber innerhalb dieser Schranken faszt sie selber mit Freiheit die ihr heilsam und zweckmäszig scheinenden Beschlüsse. Von sich aus, nicht um ein Gesetz zu vollziehen, unter- und verhandelt sie mit andern Staaten, gibt Aufträge an ihre Unterbeamten, über dieses oder jenes zu berichten, trifft die erforderlichen Maszregeln zum Schutz der Ordnung, oder läszt das zur allgemeinen Wohlfahrt Geeignete vorkehren, ernennt Beamte, verfügt über das Heer. Noch weniger als der Gesetzgebung gegenüber paszt die Bezeichnung der vollziehenden Gewalt dem Gerichte gegenüber. Die Vollziehung des Urtheils ist ihrem Wesen nach eine Handlung der richterlichen Gewalt selbst, denn diese besteht in der Handhabung des Rechts und in der Herstellung der gestörten Rechtsordnung, und nur soweit die richterliche Gewalt nicht hinreicht, bedarf sie der Beihülfe der stärkeren Regierungsmacht. Das Verhältnisz dieser zu jener ist nicht das des Dieners, der den Willen des Herrn vollstreckt.

Das Wesen der Regierungsgewalt liegt somit nicht in der Vollziehung, sondern in der Macht, im einzelnen das Rechte und Gemeinnützliche zu befehlen und anzuordnen, und in der Macht, das Land und das Volk vor einzelnen Gefahren und Angriffen zu schützen und dasselbe zu vertreten, und vor gemeinen Uebeln zu bewahren. Sie besteht vornehmlich in dem was die Griechen *ἀρχή*,[6] die Römer als *imperium*, das

[6] *Aristoteles*, *Pol.* IV. 12. 3.: „*τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτερόν ἐστιν.*“ Er erkennt in dem Befehle die Haupteigenschaft der obrigkeitlichen Gewalt.

deutsche Mittelalter als Vogtei bezeichnet haben. Von allen staatlichen Einzelgewalten ist sie offenbar die am meisten obrigkeitliche, die vorzugsweise herrschende, demnach ohne Zweifel die oberste. Sie verhält sich zu den andern Einzelgewalten wie das Haupt zu den Gliedern des Leibes.

II. Die richterliche Gewalt wird sehr häufig als urtheilende Gewalt aufgefaszt, eine Verwechslung, welche der französische Ausdruck pouvoir judicaire begünstigt. Das Wesen der richterlichen Gewalt liegt aber auch nicht im Urtheilen, sondern im Richten, oder wie die Römer das gesagt haben: nicht in judicio, sondern *in jure*. Das Urtheilen in dem Sinne, das Recht im einzelnen Falle zu erkennen und auszusprechen, ist gar nicht nothwendig eine obrigkeitliche Function, noch die Ausübung einer selbständigen staatlichen Gewalt oder Macht. Zu Rom waren es gewöhnlich Privatpersonen, welche als Urtheiler (judices) das Recht aussprachen; im deutschen Mittelalter hatten die Schöffen, nicht die Richter, in neuerer Zeit haben oft die Geschworenen aus dem Volke, nicht die Magistrate zu urtheilen. Das Richten dagegen, d. h. die Gewährung des Rechtsschutzes, und die Handhabung des Rechts gegen die Störungen und Verletzungen der Rechte der Individuen und der gemeinen Rechtsordnung ist von jeher als eine obrigkeitliche Thätigkeit angesehen, und daher überall richterlichen Magistraten und Beamteten als eine staatliche Gewalt zugetheilt worden.

Sie unterscheidet sich von der Regierungsgewalt wesentlich dadurch, dasz sie nicht wie diese Herrschaft übt, sondern lediglich das erkannte und anerkannte Recht schirmt und anwendet. Sind die Functionen des Regiments denen der geistigen Kräfte im Menschen vergleichbar, so sind die Functionen des Gerichts von wesentlich moralischer Natur.

Eben deszhalb aber ist es ein groszer Fortschritt in der richtigen Anordnung des Staatsorganismus, dasz in dem modernen Staate die Ausscheidung der richterlichen Organe und Befugnisse von denen der Regierung vollzogen worden ist, im Gegensatz zu dem gesammten Alterthum und dem Mittelalter, welches immer die Regierungs- und die richterliche Gewalt von den nämlichen Magistraten ausüben liesz. Die Reinheit des Rechts und die wahre Freiheit der Bürger haben durch dieselbe gewonnen, und die Macht der Regierung verliert nicht, wenn sie vor Miszbrauch und Uebergriffen in die Sphäre der Rechtsordnung bewahrt wird.[7] Wie verschieden die beiderlei Gewalten sind, zeigt sich in der Erfahrung des Lebens auch darin, dasz nur selten ausgezeichnete Staatsmänner und Regierungsbeamtete auch gute Richter, und umgekehrt selten tüchtige Richter auch gute Regierungsbeamte waren.

Das Gericht als die weniger obrigkeitliche Gewalt steht mit dem Regiment nicht auf einer Linie, sondern ist, obwohl in der Hauptsache von diesem unabhängig, doch demselben untergeordnet, ähnlich wie das Herz dem Kopf.

In gewissem Betracht scheinen durch die Anerkennung dieses Gegensatzes die staatlichen Einzelgewalten erschöpft

[7] In diesem Sinne darf man wohl an die Worte Washington's erinnern, in seiner bewundernswürdigen Abschiedsadresse vom Jahr 1796: „Es ist wichtig, dasz die Männer, welche in einem freien Lande an der öffentlichen Gewalt Theil haben, sich innerhalb der verfassungsmäszigen Gränzen halten und nicht die einen in die Befugnisse der andern übergreifen. Dieser Geist der Uebergriffe strebt darnach, alle Macht ausschlieszlich in sich zu vereinigen, und folglich den Despotismus einzuführen, in welchem Staate immer er sich zeigt. Es genügt zu wissen, wie sehr die Liebe zur Macht und die Neigung, dieselbe zu miszbrauchen, dem menschlichen Herzen natürlich sind, um diese Wahrheiten zu fühlen. Daher die Nothwendigkeit, die öffentlichen Gewalten durch ihre Theilung und Vertheilung unter mehrere Inhaber, welche dieses öffentliche Gut vor den Eingriffen Anderer schützen, ins Gleichgewicht zu bringen. Es ist nicht minder nothwendig, die Gewalten in ihren Schranken zu halten, als dieselben einzusetzen."

zu sein, und es wird begreiflich, wenn die neuern Verfassungen gewöhnlich nicht darüber hinausgehen. Eine nähere Prüfung aber läszt uns noch zwei andere Gruppen von einzelnen Organen und Functionen des Staates erkennen, die zwar beide den höchsten des Regiments nicht blosz untergeordnet, sondern geradezu von ihr abhängig sind, die aber beide einen besonderen Charakter haben, und sich von dem des eigentlichen Regiments darin unterscheiden, dasz der herrschende und obrigkeitliche Charakter, welcher das Wesen desselben ausmacht, hier wiederum zurücktritt. Es sind das

III. die Aufsicht und Pflege der geistigen Culturverhältnisse, die Staatscultur, und

IV. die Verwaltung und Pflege der materiellen Kräfte und Zustände, die Wirthschaft.

In diesen beiden Gruppen handelt es sich nicht um das Regieren. Die groszen Factoren der menschlichen Cultur, die Religion, die Wissenschaft, die Kunst gehören überall nicht dem Staatsorganismus an, und können nicht von dem Staate aus bestimmt und erfüllt werden. Das Verhältnisz der Staatsgewalt auch zu den äuszerlichen Anstalten der Religion, der Wissenschaft und Kunst, zu der Kirche und Schule ist demnach ein innerlich verschiedenes, von dem Verhältnisz der Regierung zu den Regierten in der Sphäre des eigentlichen Regiments. Der Staat hat auch hier die gemeine Wohlfahrt zu fördern und gemeinen Schaden abzuwenden, aber er ist sich bewuszt und wird fortwährend daran erinnert, dasz das Wesen dieser Dinge nicht seiner Herrschaft unterworfen sei. Seine Functionen sind daher hier nicht maszgebend, nicht Gebote oder Verbote, sondern wesentlich nur Aufsicht und Pflege.

Aehnlich verhält es sich mit der vierten Gruppe, der Wirthschaft. Das charakteristische Moment in der Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben des Staates, der

Finanzen, in der Unterstützung des bürgerlichen Verkehrs und der ökonomischen Wohlfahrt der Bürger, in der Leitung der öffentlichen Arbeiten, in der Beaufsichtigung der Gemeinden ist nicht Imperium, noch Vogtei im strengen Sinne, sondern wie für die Culturbeziehungen geistige Sorge so hier auf das Materielle gerichtete Pflege. Der specifisch obrigkeitliche Charakter kommt hier fast gar nicht, der weniger auf die staatliche Macht und das Recht als auf technische Kenntnisz und Erfahrung begründete Charakter der wirthschaftlichen Verwaltung überwiegend zur Sprache. In keiner andern Gruppe nähern sich denn auch die Staatsorgane so sehr dem Privatleben, als in dieser; das Staatsvermögen selbst erscheint geradezu im Verkehr einer Privatperson gleich. Unter allen nimmt sie daher die unterste Stufe ein, eine Stellung, welche mit ihrer Unentbehrlichkeit und ihrer groszen Ausdehnung bis in die Bewegungen des täglichen Lebens und Verkehrs hinein keineswegs im Widerspruch ist. Sie ist die breite Unterlage, auf welcher der Staat ruht, wie das Regiment seine höchste Spitze ist.

Die Erkenntnisz dieses Gegensatzes in den öffentlichen Functionen reift erst in unserer Zeit allmählich heran. Noch leiden wir an den Uebeln einer Vermischung der gebietenden und der pflegenden Thätigkeit. Noch wird gelegentlich befohlen oder verboten, wo nur verwaltet werden sollte, zuweilen auch scheue Pflege geübt, wo die obrigkeitliche Energie durchgreifen sollte. Aber es ist doch schon besser geworden, als es vor 100 Jahren gewesen ist; und viele Institutionen der Pflege sind bereits gesondert von dem eigentlichen Regiment und werden ohne Gewaltübung in dem wohlthätigen Geiste wissenschaftlicher und technischer Sorge verwaltet, der den Cultur- und Wirthschaftsbedürfnissen des Volks Befriedigung verschafft und die Freiheit Aller respektirt.

Drittes Capitel.

Die Entwicklungsgeschichte der Repräsentativverfassung.

I. Die fränkischen Reichstage und das englische Parlament.

Der menschliche Geist arbeitete mehr als zweitausend Jahre daran, bis es ihm gelang, von den noch rohen Formen der antiken Volksversammlungen zu der vollkommeneren Gestaltung des repräsentativen Körpers durchzudringen, und noch jetzt ist die Vollendung dieser Arbeit im einzelnen nicht erreicht.

Die alten Reichstage der fränkischen Monarchie stehen in manchen wichtigen Beziehungen wieder zurück hinter den römischen Centuriatcomitien. Weder die Ordnung der verschiedenen Classen und Stände, welche daran Theil haben, ist so fest gesichert, noch die Berathung und Abstimmung so ausgebildet, als bei den Römern. Und in der Hauptsache ist es doch nur die Aristokratie der geistlichen und weltlichen Herren, auf deren Mitwirkung es wirklich ankam. Das übrige Volk wurde nur selten um seine Zustimmung befragt. In der Regel wurde ihm das Gesetz nur verkündet.[1]

Aber in einer, und zwar in einer sehr erheblichen Rücksicht lag in der fränkischen Einrichtung ein groszer Fortschritt. Die antiken Volksversammlungen bestanden aus den Bürgern einer Stadt, die als Centrum des Staates betrachtet wurde. Diese Reichstage aber ruhten auf einem über ein weites Land verbreiteten herrschenden Volke, und es wurden auf ihnen vornehmlich die Häuptlinge dieses Volkes, welche hinwieder einen Anhang unter demselben und Macht über einzelne Gegenden besaszen, zusammenberufen. Auf den groszen Reichstagen des Frühjahrs verstärkten die Gefolge, welche mit den Herren hergezogen waren,

[1] Vgl. oben Buch IV. C. 17. die Stellen.

und die anwesende Menge der einfachen freien Kriegsmänner das Ansehen und die Autorität der Groszen. In der Aristokratie erblickte das Volk auch seine Führer und Vertreter.

Um den König her und mit seinen Räthen zur Berathung und Verhandlung trat so das Oberhaus der Herren (seniores) zusammen; in einem weiteren Kreise wurde zuweilen auch die niedere Aristokratie der Mindern (minores) über ihre Zustimmung vernommen, meistens aber muszte sich diese noch begnügen anzuhören, was der König mit den Herren beschlossen. Erst in drittem Kreise vernahm das Volk der anwesenden Freien die Beschlüsse seiner Häupter.

Ob auf die Form dieser Reichstage und das Vortreten der Aristokratie auf denselben die alten gallischen Landtage[2] und die frühere hohe Stellung der keltischen Druiden und Ritter auf diesen einen Einflusz gehabt habe, ist schwer zu bestimmen. In der Hauptsache ist wohl die Einrichtung germanisch. Allenthalben in den deutschen Ländern sehen wir in diesen und den folgenden Jahrhunderten das Ansehen der Aristokratie — die schon in der ursprünglichen germanischen Verfassung, wie Tacitus uns berichtet, eine sehr hervorragende Stellung inne gehabt — im Wachsthume begriffen.

[2] Die alljährlichen Versammlungen zu Arles, welche in der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts dem südlichen Gallien von der römischen Regierung wieder verstattet wurden, und auf welchen die hohen weltlichen und geistlichen Beamten und Würdeträger (die honorati) und die groszen Gutsherren (possessores) sich einfanden, sind um so merkwürdiger, als sich auf denselben bereits die Richter aus entlegenen Gegenden, die verhindert waren persönlich zu erscheinen, durch Abgeordnete (legati) vertreten lassen durften. Const. *Honorii et Theodosii* a. 413: „Illustris magnificentia tua id per septem provincias in perpetuum faciet custodiri, ut ab Idibus Augusti in Idus Septembris in Arelatensi urbe noverint *honorati, possessores vel judices singularum provinciarum* annis singulis *concilium* esse servandum.“ Der Präfect leitet die Versammlung, welche über die Interessen der Provinzen und Städte berathschlagt.

Frühzeitig gelangte das Repräsentativsystem aber zu einer vollkommenern Gestaltung in England. Es läszt sich daher schicklich die Darstellung der höheren Entwicklungsstufen an die Geschichte des englischen Parlaments anlehnen.

Das angelsächsische Witenagemot war unter den normannischen Königen — welche in der Normandie ebenfalls ihre aristokratischen Hoftage zu halten gewohnt, und oft dazu genöthigt gewesen waren — bis zu Anfang des XIII. Jahrhunderts in die höhere Form eines mit groszen politischen Rechten ausgestatteten „Groszen Raths" der Nation umgebildet worden. Dieser Grosze Rath beruhte aber damals noch ganz auf dem Lehenssystem. Nach der Magna Charta Johanns II. von 1215 waren zu demselben berechtigt alle unmittelbaren Vasallen des Königs. Die Groszen: Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen, und die groszen Barone sollte der König durch persönliche Briefe einzeln einladen, die übrigen königlichen Vasallen dagegen in Masse durch seine Vizgrafen und Vögte. [3]

Während des XIII. Jahrhunderts wurde das Parlament bedeutend erweitert, auch von dem engen Zusammenhang mit der Lehensverfassung abgelöst, und so zu einer wahrhaft nationalen Institution erhoben. Die Hauptmomente für die Ausbildung des englischen Parlaments sind:

1. Auszer den geistlichen Fürsten wurde auch — insbesondere wenn kirchliche Verhältnisse auf dem Parlament zur Verhandlung kamen — dem niedern Klerus eine Vertretung gestattet, und zwar so, dasz derselbe in jedem

[3] *Magna Charta* Joh. II.: „Et ad habendum *commune consilium regni* de auxilio assidendo — submoneri faciemus Archiepiscopos, Episcopos, Abbates, Comites et majores barones *singillatim* per litteras nostras. Et preterea faciemus submoneri *in generali* per vicecomites et ballivos nostros omnes illos, qui de nobis tenent in capite."

Decanat oder Archidiaconat zwei bevollmächtigte Vertreter erwählen und zum Parlament abordnen durfte.[4] Die Geistlichkeit war somit als Stand vertreten, und kam anfangs auch öfter als ein für sich bestehender Theil des Parlaments getrennt von den andern zusammen. Später aber wurde es feste Sitte, dasz die geistlichen Herren mit den weltlichen Herren zusammen Ein Haus der Lords bildeten, und es kam auch die Abzählung der Stimmen in diesem Hause ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes und der Personen auf.[5]

2. Anfänglich waren die Grafen und groszen Barone mit den übrigen Reichsrittern in Einer Versammlung. Indessen mochten schon in älterer Zeit die persönlich geladenen Herren (die majores, barones, primae dignitatis) als die mächtigeren und vornehmeren Barone — der Modus tenendi parliamentum fordert von einer groszen Baronie mindestens dreizehn Rittergüter — in derselben eine höhere Autorität besessen haben, und auch wohl oft allein befragt worden sein. Während des XIII. Jahrhunderts aber tritt die Unterscheidung beider Classen immer bestimmter hervor.

Damit stand die Erweiterung der Ritterschaft in Verbindung. In den Grafschaften gab es neben den unmittelbaren Vasallen des Königs noch viele andere, oft noch reichere Vasallen der Fürsten, Grafen und Herren, welche mit den Reichsrittern an dem Rathe und der Verwaltung der Grafschaft Theil hatten. Man fing nun an nicht mehr

[4] Der alte *Modus tenendi parliamentum*, abgedruckt bei Unger, Geschichte der Landstände I. S. 289. aus *d'Achery* spicileg. III. S. 394, ist freilich lange nicht so alt, als er sich selber ausgibt, auch sicher nicht aus dem XII. Jahrhundert, wie manche meinen, schwerlich noch aus dem Ende des XIII., eher aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts, aber immerhin als Darstellung des alten Parlaments höchst interessant. Das erste Cap. handelt von den geistlichen Mitgliedern. Vgl. auch das Einberufungsschreiben Eduard I. von 1295 bei *Guizot*, Essai u. s. f. S. 332.

[5] Vgl. darüber Blackstone, I. 2, 2.

wie früher die unmittelbaren mindern Vasallen in Masse zum Parlament zu rufen, sondern, da ohnehin nicht alle kamen noch die Anwesenheit einer so groszen Zahl wünschbar schien, eine geordnete Abordnung der Ritterschaft zu veranstalten. Aus jeder Grafschaft sollten zwei Ritter für sich und für die übrigen erscheinen. Von da an war es nun natürlich, dasz an den Grafschaftswahlen auch die andern bei den Steuern und übrigen Landesinteressen nicht minder betheiligten freien Lehensträger Theil nahmen und erhielten. Durch diese Veränderung, welche seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts aufkam, wurde eine auf Wahl beruhende Repräsentation der angesehenen freien Grundbesitzer zu einem eigenthümlichen Bestandtheile des Parlaments erhoben.[6] Der Charakter einer Vertretung des freien Grundbesitzes erhielt sich in der Folge nicht blosz, sondern wurde durch die Zulassung aller derer zum Stimmrecht, welche von Freigütern ein regelmäsziges jährliches Einkommen haben, früher von 40 Pfund, seit der Reformacte von 1832 selbst der Besitzer von Frei- oder Meyergütern mit einem Einkommen von 10 Pfund, und der gröszern Zeitpächter bedeutend erweitert.[7]

3. Ein ganz neues Element kam nun durch die Vertretung der Städte und der Burgen hinzu. Zuerst berief der Graf Leicester im Namen Heinrichs III. im Jahr 1264 Abgeordnete einer Anzahl von Städten und Burgen zum Parlament, in ihnen eine Verstärkung suchend seiner Macht.[8] Früher war wohl etwa von den Königen mit einzelnen

[6] Ausschreiben Heinrichs III. von 1254. Die Sheriffs sollen erwählen lassen in jeder Grafschaft: „duos legaliores et discretiores milites, vice omnium et singulorum.“ Modus ten. parl. c. 4. „eligi facerent quilibet de suo comitatu *per ipsum comitatum* duos milites idoneos et honestos et peritos.“

[7] Blackst. I. 2, 5.

[8] Ausschreiben von 1264: „quod mittant duos de descretioribus, legalioribus et probioribus *tam civibus quam burgensibus suis.*“

Städten unterhandelt worden, wenn von denselben Beisteuern verlangt wurden. Für London war diesz in der Magna Charta von 1215 ausdrücklich vorgesehen. Aber nun zuerst wurde eine Versammlung der Abgeordneten des Bürgerstandes veranstaltet. Unter Eduard I. (1271—1307) befestigte sich die Einrichtung.

In den ersten Zeiten wurden die Abgeordneten der fünf Seehäfen — anfangs Barone, nicht Bürger — sodann der Städte (cives), endlich der Burgen (burgenses) unterschieden. Den untersten Rang nahmen die Burgleute ein, der Reichthum und das Ansehen der Städte gab den Städtern einen höhern Werth.[9] Später vereinigten sie sich zu Einem — dem dritten oder Bürgerstande, dessen Bedeutung fortwährend zunahm, und besonders seit ihrer Einigung mit den ritterlichen Vertretern der Grafschaften der ganzen Haltung des Parlaments einen neuen Charakter gab. Der alten Erbaristokratie waren so zwei neue durch demokratische Wahl bezeichnete Bestandtheile — ein ritterschaftliches und ein repräsentativ-bürgerliches zur Seite getreten.

4. Diese neue Phase der Entwicklung erlangte durch die Bildung des Unterhauses eine feste Gestalt. Eine Zeitlang schwankte die Stellung der Ritterschaft zwischen dem Anschlusz an die Barone, besonderen Versammlungen und der Vereinigung mit den Bürgern. Während der Regierung Eduards III. (1327—1377) wurde die letztere zu bleibender Regel, und dem Hause der Herren (Lords) reihte sich nun die Versammlung der Gemeinen (Commoners) als Unterhaus an: „les communaltes des ditz Countetz, Cites, Burghs et autres lieux du roiaume“, wie es in einem Statut von 1335 heiszt. Es scheint, dasz die Vertretung der niederen Geistlichkeit später auszer Uebung kam. Dagegen wurden seit 1299 auch Abgeordnete der Universitäten Oxford und Cambridge herbeigezogen.

[9] Genaue Bestimmungen darüber in dem Modus ten. parl.

Diese Theilung des Parlaments, an dessen Spitze der König stand, in zwei Häuser, welche in gewissem Sinne die hocharistokratischen und die allgemeinen niederaristokratischen und demokratischen Interessen vertraten, und insbesondere die Verbindung der Ritterschaft und der Bürger, von Land und Stadt — beiderlei Abgeordnete hatten ihre Vollmacht den Volkswahlen zu verdanken — zeichnet die englische Einrichtung aus, und wurde das Vorbild des spätern Zweikammersystems.

5. Es dauerte eine Weile, bis das Princip der Staatseinheit, im Gegensatze zu der Sonderstellung und den Sonderinteressen der einzelnen Stände, das ganze Parlament durchdrang. Indessen auch dieser grosze Fortschritt wurde in England schon während des XIV. Jahrhunderts gemacht. Schon der Modus tenendi parliamentum spricht den Gedanken bestimmt aus, und obwohl damals noch sechs Stufen des Parlamentes (König, geistliche Herren, Abgeordnete des niedern Klerus, weltliche Herren, Ritter, Bürger) unterschieden wurden, berichtet derselbe doch von einer eigenthümlichen Manier zur Einheit zu gelangen. In schwierigen Fällen nämlich, wo die Meinungen auseinandergehen, können mit Bewilligung des Parlamentes die drei Hofbeamteten einen Ausschusz von XXV erwählen aus allen Ständen, nämlich a) 2 Bischöfe und 3 Abgeordnete des Klerus, b) 2 Grafen und 3 Barone, c) 5 Grafschaftsritter, d) 5 Städtebürger, e) 5 Burgmänner. Diese XXV können sich selbst durch Wahl auf XII, diese hinwieder auf VI, und die auf III vermindern, mit des Königs Erlaubnisz können sogar die III auf Einen abstellen, und was so in dem Falle der Ausschusz verordnet, das gilt wie wenn das ganze Parlament es verordnet hatte.[10]

6. Das Haus der Lords erhielt noch mehr den Charakter einer persönlichen hohen Aristokratie, seitdem die

[10] Mod. ten. parl. c. 9.

Stellen der Lords abgelöst wurden von dem Zusammenhang mit bestimmten Herrschaften, und lediglich nach der Familienerbfolge übergingen, während auf dem Continent die Würde eines parlamentarischen Standesherrn durch den engen Verband mit eigener Herrschaft desselben alterirt wurde. Durch die Aufhebung der Klöster im XVI. Jahrhunderte verminderte sich die Zahl der geistlichen Herren bedeutend. Die weltlichen dagegen wurden von Zeit zu Zeit durch königliche Ernennungen erfrischt, und für Rechtssachen regelmäszig durch den Zuzug der XII Oberrichter vermehrt.

Nachdem Schottland (1707) und Irland (1800) mit England vereinigt wurden, kamen 16 von dem schottischen Adel erwählte Pairs und 4 Geistliche, und 28 weltliche irische hinzu.

Die grosze Mehrheit des Hauses (über vier Fünftheile) besteht somit aus Erbadel, aber er wird ergänzt durch geistlichen und weltlichen Amtsadel und durch gewählte Pairs.

7. Das Ansehen und die Macht des Unterhauses stieg besonders seit den groszen Revolutionsstürmen des XVII. Jahrhunderts, und den Kämpfen mit den Königen aus dem Hause Stuart um bürgerliche Freiheit. Die heftigen confessionellen Streitigkeiten des XVI. und XVII. Jahrhunderts aber hatten eine Beschränkung der Theilnahme an dem Parlament auf die Anhänger der protestantischen Confession zur Folge. Erst im Jahr 1829 wurden auch die römisch-katholischen Unterthanen — die Priester ausgenommen — wieder für berechtigt erklärt, als Pairs oder als Gemeine in das Parlament aufgenommen zu werden.[11]

Von hoher Bedeutung aber für die Zusammensetzung des Unterhauses war die Reformacte von 1832.[12] Seitdem die Städte und Burgen zuerst bezeichnet worden waren,

[11] Die Acte ist im Original und in deutscher Uebersetzung abgedruckt bei Schubert Verfassungsurkunden, I. Bd. S. 193.

[12] Ebenda S. 224.

welche Vertreter in das Parlament zu senden hätten, hatten sich die Verhältnisse sehr verändert. Eine grosze Zahl insbesondere von Burgflecken war gesunken, und in völlige Abhängigkeit von der hohen Aristokratie gerathen, die ohnehin in dem Oberhause hinreichend bedacht war. Einzelne Städte hatten umgekehrt gegen früher an Bevölkerung und Reichthum sehr zugenommen, andere waren neu entstanden und zu groszem Ansehen gelangt, ohne eine Vertretung im Parlament zu haben. Einige Grafschaften waren im Verhältnisz zu andern viel bedeutender geworden. Die Reformbill hatte nun die Absicht, die Repräsentation im Unterhause den veränderten Verhältnissen anzupassen, und zugleich das Stimmrecht der Wähler in den Grafschaften, Städten und Burgflecken angemessen auszudehnen.[13]

[13] Folgender Ueberblick über die Bildung des englischen Parlaments in unserer Zeit mag hier beigefügt werden:

I. Oberhaus.

Prinzen vom königlichen Geblüte		3
Herzöge		26
Marquesses		31 (33) *
Grafen		147 (168)
Viscounts		26 (32)
Barone		132 (147)
Erzbischöfe	der engl. Kirche	3
Bischöfe	der engl. Kirche	27
Schottische Peers	gewählte repräsent.	16
Irländische Peers	gewählte repräsent.	28
	Mitglieder	439

II. Unterhaus.

A. England:	
1. Von den 40 Grafschaften	143
2. Von Städten u. Burgflecken	324
3. Von Universitäten	4
	471
B. Wales:	
1. Von 12 Grafschaften	15
2. Von Burgen	14
	29
C. Schottland:	
1. Von 30 Grafschaften	30
2. Von Städten und Burgen	23
	53
D. Irland:	
1. Von 32 Grafschaften	64
2. Von Städten und Flecken	39
3. Universität Dublin	2
	105
	658

* Die schottischen und irischen sind hier mitgezählt.

Viertes Capitel.

II. Ständische Entwicklung in andern Staaten.

Auf dem europäischen Continent zeigen sich ganz ähnliche Bestrebungen und Versuche zur Ausbildung eines ständisch-repräsentativen Systems wie in England. Aber überall wurde vornehmlich seit der Einführung stehender Heere und in Folge der groszen und zahlreichen Kriege, welche Europa zerfleischten, der Zusammenhang der Entwicklung unterbrochen, bevor dieselbe zu einer nationalen Gestalt durchgedrungen war.

1. Am frühesten und zugleich in groszer Ausdehnung finden wir eine Erweiterung der ständischen Theilnahme in der pyrenäischen Halbinsel. Das Königreich Aragonien war in der That eine Republik mit einem Könige an der Spitze. Nicht blosz der Adel, der meistens von germanischem Geblüte das Land den Saracenen mit dem Schwerte wieder entrissen hatte, und die Geistlichkeit, deren Einflusz durch die Kämpfe der Christen mit den Muselmännern an Bedeutung steigen muszte, sondern schon zu Anfang des XII. Jahrhunderts scheinen auch die Städte, in denen die romanisch-christliche Bevölkerung das Uebergewicht hatte, in der Versammlung der Cortes vertreten zu seyn. Die Macht der Cortes gilt höher als die des Königs. Berühmt ist die alt-hergebrachte Huldigungsformel der Stände von Aragon, welche das bezeugt: „Wir die wir so viel gelten als ihr, und die wir mehr vermögen als ihr, wir erheben euch zu unserm König, Herr, unter der Bedingung, dasz ihr unsere Rechte wahret, wo nicht, nicht.“ [1] Ein einziges Mitglied der Stände, welches die Einstimmigkeit verhinderte, war schon mächtig genug, die Durchsetzung der königlichen Vorschläge zu hemmen. Zwischen den Fürsten und den Cortes

[1] Nos que vâlemos tantôt como vos, y que podemos mas que vos, os azemos nuestro Rey, señor, con tal que guardeis nuestros fueros; si no, no.

richtete, wenn es zum Streite kam, der von dem Könige unabhängige und nur den vereinigten übrigen Staatsgewalten hinwieder verantwortliche Groszrichter, Justitia. Die Staatseinheit aber war durch diese innern Gegensätze zerspalten. Erst gegen Ende des XVI. Jahrhunderts unternahm es Philipp II. von Spanien, die Macht der Cortes zu brechen, und obwohl auch er noch die Formen schonte, verfiel doch die mittelalterliche Selbständigkeit der Stände, und die absolute Monarchie errichtete auf den Ruinen derselben ihren Thron, dessen Umsturz unser Jahrhundert gesehen hat. [2]

In Portugal nahmen an dem Reichstage, welchen der auf dem Schlachtfelde zum König von Portugal erhobene und von dem Papste bestätigte Alfonso I. im Jahr 1143 zu Lamego versammelt hatte und welcher für das neue Königreich Grundgesetze gab, neben Erzbischöfen und Bischöfen und andern Edeln auch „Procuratoren“ für eine Reihe von portugiesischen Städten Antheil. [3] Der König liesz sich nochmals von dem Reichstage als König bestätigen. Als das geschehen war, sprach er, das blosze Schwert in der Hand: „Mit diesem Schwerte habe ich euch befreit und eure Feinde geschlagen, und ihr habt mich zu eurem Könige und Genossen gemacht. Da ihr aber mich dazu gemacht habt, so laszt uns nun Gesetze geben, durch welche unser Land in Frieden sei.“ Sie alle sagten: „Wir wollen es, Herr König.“ Da rief der König alsbald die Bischöfe, die Männer von Adel und die Procuratoren (die Vertreter der Städte) auf, und sie sprachen unter einander: „Laszt uns vorerst Gesetze machen über die Erbfolge im Königreich,“ und sie machten die nachfolgenden. Mehrere Jahrhunderte lang erhielt sich in Portugal eine freie Verfassung, bis auch

[2] Vgl. Ranke: Fürsten und Völker von Südeuropa I. S. 252 ff.

[3] Leges Lamecenses, abgedruckt bei Schubert, Verf. II. S. 127: „procurantes bonam prolem per suas civitates, per Colimbriam, per Viramanes, per Lamecum“ u. s. f.

ihr erst die erhöhte kriegerische Macht und der Reichthum der Könige gefährlich und sodann ihre Herrschsucht verderblich wurde. Doch wurde sie gleichzeitig mit der Erhebung des Hauses Braganza auf den Thron (1641) im wesentlichen erneuert, und es nahmen „die drei Stände, das heiszt, der Klerus, der Adel und das Volk des Königreichs“ das Recht in Anspruch, „einem tyrannischen König den Gehorsam zu verweigern, einen neuen König anzuerkennen und mit diesem die rechtmäszige Thronfolge zu bestimmen.“ Das achtzehnte Jahrhundert liesz aber auch hier das ständische System untergehen. Schon 1643 war ein „Ausschusz der drei Stände“ (Junta dos tres Estados) errichtet worden, mit welchem die Regierung lieber verkehrte als mit den Ständen selbst. Die Cortes wurden in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts nur selten, im XVIII. Jahrhunderte gar nicht mehr berufen. Erst unsere Zeit hat die Wiederbelebung dieses Instituts in neuer Form und mit mancherlei Schwankungen erfahren.[4]

2. In dem mittlern Europa kommt, wie in England, eine Vertretung der Städte, beziehungsweise des Bürgerstandes erst während des XIII. Jahrhunderts in Aufnahme. Zwar berichtet uns eine alte normännische Chronik, dasz Wilhelm der Eroberer, als er für seine Ansprüche auf England sich zum Kriege vorbereitete, auch die „Notabeln der normannischen Städte“ (gens notables des bonnes villes de Northmandie) neben den „Baronen“ zu einem Reichstage berufen, und mit demselben Gesetze und Verordnungen gemacht habe.[5] Allein dieser Bericht ist offenbar durch die Anschauungsweise einer spätern Zeit entstellt worden, und die ältern Erzählungen reden nur von dem Adel.

Vor dem XIII. Jahrhundert sind die Bürger der Städte

[4] Vgl. Schubert, Verfassungen II., S. 136 ff.

[5] Abgedruckt bei *Bouquet*, Scriptores rer. Gall. XIII., S. 221. Vgl. Unger, Gesch. der Landstände I. S. 226, 277.

noch unter der Menge des „Umstandes“ verborgen, noch ein nicht ausgeschiedener Theil der ungeordneten Volksmenge, oder wenn etwa auch die Städte berücksichtigt wurden, so wurden dieselben noch durch ihre Stadtherren und Vögte, wie andere Herrschaften vertreten.[6]

Dagegen wurden von den französischen Königen in den Jahren 1227, 1240, 1245, 1256 u. s. f. Bürger der „guten Städte“ zur Berathung wichtiger Dinge und in der Absicht, die Unterstützung der Städte zu gewinnen, zugezogen. Unter Philipp dem Schönen wurden zuerst 1302[7] die drei Stände (Geistlichkeit, Adel, Bürger) zu einem allgemeinen Reichstage zusammenberufen, da der König in seinen Streitigkeiten mit dem Papste Bonifacius VIII. der Zustimmung und Hülfe der Nation sich versichern wollte: und unter Ludwig X. (1314—1316) galt es bereits als ein fester Rechtssatz, dasz ohne die Zustimmung der drei Stände keine Steuern erhoben werden dürfen. Ja in der Mitte des XIV. Jahrhunderts hatten die Stände sogar die Regierung in ihre Gewalt gebracht und unter den Ständen der dritte das Uebergewicht erlangt, bis die demokratische Bewegung zum äuszersten fortschreitend die Gewalt in die Arme des Pöbels verlegte und dann in dem eigenen Uebermasz unterging. Die Reaction erhöhte die königliche Macht, und eine Zeitlang (1383—1412) vermied man die Reichsstände zu berufen. Doch kamen dieselben seit der Reform von 1413 wieder öfter zusammen und auch im XVI. Jahrhundert noch; obwohl seit Ludwig XI. das System der absoluten Monarchie

[6] Es gilt das auch von den Hoftagen der mächtigeren deutschen Fürsten, welche aus den früheren Landtagen der Stämme, den placita provincialia durch Einwirkung des Lehenswesens entstanden waren, auf welchen nach dem Schwabenspiegel (Wackernagel c. 118.) die Fürsten, Grafen, Freien (Herren) und Dienstleute erscheinen müssen, „die bürge und stete (Burgen und Städte) in ir lande hânt.“

[7] Auch in der Bretagne erscheint der dritte Stand zuerst im Jahr 1309 auf dem Landtage zu Ploermel. Schäffner II. S. 171.

in Frankreich wuchernd um sich griff, finden sich einzelne Versammlungen der Generalstände *(états généraux)*, z. B. 1560, 1576, 1588, 1593. Seit Ludwig XIV. (1643—1715) scheinen dieselben in völliger Vergessenheit begraben, bis zu Ende des XVIII. Jahrhunderts der Sturm der Revolution sie wieder an das Tageslicht brachte.[8]

Diese Stände galten zunächst als Vertreter ihrer besonderen corporativen Interessen. Jeder Stand stimmte für sich, und die einzelnen Abgeordneten der Städte erhielten sogar Instructionen von ihren Auftraggebern. Zu voller nationaler Ausbildung gelangte das Institut nicht, so wenig als zu einem dauernden und wohlgeregelten Leben.

3. Ebenso geht die Ausbildung der landständischen Verfassung in den deutschen Territorien während des XIII. und vorzüglich im XIV. Jahrhunderte vor sich. Die Vertretung der Städte auf den deutschen Reichstagen fängt seit dem Könige Rudolf von Habsburg (1272—1291) an regelmäszig zu werden. Aber so wenig das Collegium der Kurfürsten, oder das der Fürsten und Herren zu einem Oberhaus wurde, so wenig wurden die Bänke der Städte zu einem Unterhaus. Der Gesichtspunkt, dasz dort und hier in der Hauptsache selbständige Fürstenthümer und Republiken durch ihre Häupter, nicht aber die verschiedenen Bestandtheile des Volkes vertreten seien, und dasz die Landes- und Stadtherrn auf den Reichstagen voraus ihre Selbständigkeit gegen den Kaiser und ihre Herrschaft über die Territorien zu wahren berufen seien, war vorherrschend und hinderte eine nationale parlamentarische Entwicklung.

Innerhalb der einzelnen deutschen Länder aber kam es fast überall zu einer landständischen Verfassung. Auf diesen Landständen hatten wieder die drei Stände Theil:

[8] Schäffner, franz. Rechtsgesch. II., S. 276 ff. *Rathery*, histoire des états généraux. Paris 1845.

a) Die Prälaten im Lande, Bischöfe und Aebte, welche früher wohl versucht hatten sich von den Hoftagen der Landesfürsten zurückzuziehen, und ihre Immunitätsrechte zu eigener voller Herrschaft auszudehnen, fanden es seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts gewöhnlich in ihrem Interesse, als erster Stand an den Versammlungen der Landstände Theil zu nehmen.[9]

b) Der Adel. In manchen gröszern Ländern, vorzüglich in Oesterreich, Böhmen, Kursachsen wurde der Herrenstand der Fürsten, Grafen und Herren unterschieden von der mittelfreien Ritterschaft, in Sachsen sogar ähnlich wie in England die meistens reichsunmittelbaren weltlichen Herren mit den Prälaten und die Ritter mit den Abgeordneten der Städte verbunden. In vielen andern Ländern aber wurden die gewöhnlich wenig zahlreichen Glieder des hohen Adels mit der übrigen im Lande begüterten Ritterschaft oder Mannschaft, unter welcher auch die Dienstleute, insofern sie Lehensgüter besaszen, begriffen wurden, zu Einem Stande verbunden.[10] So in Bayern, Schlesien, Braunschweig, Brandenburg, Thüringen, Pommern u. s. f. Diese Ritterschaft war übrigens ein sehr zahlreicher Körper, indem dieselbe gewöhnlich nicht blosz Ausschüsse der Ritter, sondern alle mit Rittergütern versehenen Vasallen des Landes und die begüterten Ministerialien umfaszte. Im Tyrol hatten sogar alle Mitglieder des Adels im weiteren Sinne ein Recht auf persönliche Landstandschaft, auch wenn sie keine Grundherrschaft besaszen.

c) Die Städte erwarben gewöhnlich während des XIV. Jahrhunderts landständische Rechte. Nur in wenigen deutschen Ländern reichen die Anfänge dieser Erscheinung noch in das XIII. Jahrhundert hinauf. Dahin gehört voraus

[9] Unger, Geschichte der Landst. I. S. 210. II. S. 34. ff.
[10] Unger, II. S. 44 und 66.

Böhmen, dessen Cultur überhaupt eine Zeitlang der im eigentlichen Deutschland vorhergeht, wo schon im Jahr 1281 die Städte an dem Landtage theilnehmen, obwohl sie auch später noch über die Anerkennung dieses Rechtes Streit mit dem Adel führen. In Bayern kommen die Vertreter der Städte im Jahr 1307 mit den Prälaten und den Rittern zusammen, um der Münzverschlechterung zu steuern und für die erforderliche Geldhülfe zu sorgen,[11] und werden die Städte und Märkte in den Zeiten König Ludwigs 1315 den „Landherren und Dienstleuten" zur Seite gestellt:[12] sie erscheinen als eine kräftige Stütze der Fürsten auch dem Adel gegenüber. In Brandenburg sehen wir die Städte seit 1308 als eine politische Macht im Staate geeinigt, und mit den Fürsten verhandeln.[13] In dem Fürstenthum Lüneburg wird schon 1356 ein herzoglicher Rath aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestellt, dessen Dasein die Existenz gemeinsamer Landstände voraussetzt.[14] Auch in der Mark Brandenburg und in Sachsen werden noch im XVI. Jahrhundert Abgeordnete der Städte auf den Landtagen erwähnt.

Auch für Deutschland war dieses Element von groszer Wichtigkeit. Die Einheit des Staates und die Interessen der öffentlichen Cultur fanden in ihm einen vorzüglichen Anhaltspunkt; sie waren im Ganzen sowohl der Entwicklung der fürstlichen Regierungsgewalt als der bürgerlichen Freiheit günstig. Die Ausschlieszung der Städte von den polnischen Reichstagen, die ganz untergeordnete Stellung derselben auf den ungarischen ist eine Hauptursache des anarchischen Wesens und der geringen Wirksamkeit beider für die Zwecke höherer Gesittung.

d) Nur selten erscheint auch ein vierter, der Bauern-

[11] Rudhart, Geschichte der Landstände in Bayern I. S. 55.
[12] Rudhart. Ebend. S. 73, 79.
[13] Unger II. S. 87 ff.
[14] Eichhorn, deutsche Rechtsgeschichte §. 423. Anm.

stand auf den deutschen Landtagen vertreten. Als Regel erhielt sich vielmehr, dasz was die Prälaten und die Ritterschaft für ihre Bauern gutheiszen, auch die übrigen dem Landesherrn ausschlieszlich unterthänigen Bauern im Lande sich gefallen lassen müssen. Eine Ausnahme machen die friesischen Landtage, auf welchen auch die von den Bauern erwählten Richter und Vorsteher der Gemeinden mit den Häuptlingen und Adeligen zusammentreten und die Wohlfahrt des Landes berathen. Im Erzbisthum Bremen hatten die eingesessenen Bauern der freien Marschgemeinden ebenfalls Ansprüche auf einen Antheil an den Landesversammlungen. Im Tyrol kommen seit 1418 auszer den Rittern und Städten auch Vertreter der „Thäler und Gerichte" vor, welche die Gesinnung und Interessen der Bauern repräsentiren.[15]

Die landständische Macht hatte im XV. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht, aber zugleich eine den Bedürfnissen des Staates und der Einheit der obrigkeitlichen Gewalt groszentheils widersprechende Richtung eingeschlagen, und diese Fehler gaben den absolutistischen Gelüsten der letzten Jahrhunderte Vorwände genug an die Hand, um das Institut zu untergraben und zu beseitigen. Die Theorien der Romanisten, die in den Räthen der Fürsten zu praktischem Ansehen gelangt waren, und die neuen, von den Fürsten ausschlieszlich abhängigen, stehenden Heere förderten ihre Abschwächung und ihren Untergang. Die Reichsgesetzgebung verhinderte neue Bündnisse, Einigungen und den bewaffneten Widerstand der Stände, beschränkte ihr Recht der Steuerverweigerung, und stärkte die Landeshoheit. Seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ist ihre Thätigkeit nur gering, und meistens blosz formell,[16] und mit der Auflösung des

[15] Unger II. S. 104 ff.

[16] Vgl. Zachariä deutsches Staatsrecht I. S. 343 ff. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. §. 546 ff.

deutschen Reiches gehen sie in der alten Gestalt unter, um bald nachher in moderner Form neu zu erstehen.

Fünftes Capitel.

Der Unterschied der ständischen und der repräsentativen Verfassung.

Die mittelalterlich-ständische Verfassung ist in den letzten absolutistischen Zeiten des Mittelalters seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts mit den übrigen mittelalterlichen Institutionen unaufhaltsam abgestorben und zuletzt untergegangen. Der Aufschwung eines neuen Weltalters hat nun das Repräsentativprincip an ihre Stelle gesetzt. Beide Systeme sind darin ähnlich und nahe verwandt, dasz sie dem Absolutismus der obrigkeitlichen Gewalt widerstreben und die politischen Rechte der Unterthanen gewährleisten. Das ständische System ist überdem eine Vorstufe des repräsentativen; es verhält sich zu diesem, wie der politische Geist des Mittelalters zu dem der neuen Zeit. Da aber jene Verwandtschaft und dieser Zusammenhang leicht zu einer höchst gefährlichen Verwechslung beider Gedanken verleiten, so wird es um so nöthiger, die principiellen Gegensätze um so schärfer ins Auge zu fassen. Wir wollen dieselben durch Gegenüberstellung veranschaulichen.

Ständisches Princip.	Repräsentatives Princip.
1. Ging von der Besonderheit der Stände aus. (Es wurden daher im Mittelalter nur die mächtigeren Stände und anfänglich bald diese bald jene allein zugezogen, die übrigen nicht berücksichtigt.)	1. Geht von der Einheit des ganzen Volkes aus. (Das Streben der Zeit geht daher dahin, alle Volksklassen in Einer Gesammtvertretung zusammen zu fassen.)
2. Sogar Individuen, wie mächtige Familienhäupter oder Würdeträger (Fürsten und Herrn) konnten	2. Auch wer als Familienhaupt oder Würdeträger persönlich zur Repräsentation berufen ist, hat

Ständisches Princip.

für sich Stände sein, ebenso Genoszenschaften und Einungen (universitates).

3. Die Abgeordneten der Städte und Corporationen bekamen von ihren Wählern Instructionen und Aufträge mit auf den Weg, durch welche sie angewiesen waren, in bestimmter Richtung zu stimmen und zu handeln. (Als die Deputirten zur französischen Nationalversammlung die widerspruchsvollen Hefte (cahiers) ihrer Instructionen wegwarfen, war der Bruch mit dem ständischen System vollzogen.)

4. Jeder Stand stimmte individuel und konnte seine Stimme auch wohl einem persönlichen Stellvertreter übertragen. (Das „liberum veto“ das im XVII. Jahrhundert den einzelnen Mitgliedern des Polnischen Reichstags zugestanden wurde, ist die äuszerste Consequenz dieser Richtung.)

5. Die Abgeordneten der Stände waren ihren Auftraggebern verantwortlich und wurden auch von ihnen mit Diäten bezahlt.

6. Die Stände hatten in erster Linie ihre ständischen Sonderinteressen, erst in zweiter die gemeinsame Wohlfahrt vor Augen.

7. Die Stände bewilligten die neuen Steuern, deren Bedürfnisz sie anerkannten, für sich, und nur einzelne Steuern; sie verbanden damit auch häufig Bedingungen von politischem Inhalt, z. B. dasz das Land weder verpfändet, noch

Repräsentatives Princip.

doch dieses Recht nicht für sich, sondern nur als ein Glied des Gesammtkörpers.

3. Die Berathung und Abstimmung in dem repräsentativen Körper darf nicht durch Vorschriften der Wähler beschränkt werden. In diesem soll sich erst die Meinung und der Wille des Volks mit innerer Freiheit ausbilden; und sowohl die persönlich-freie Meinungsäuszerung der Abgeordneten als die Berechtigung und Pflicht jedes Einzelnen sich durch die Berathung aufklären und bestimmen zu lassen werden als Garantien betrachtet einer wahrhaften Abstimmung.

4. Die Abstimmung in den Kammern wird durch die Mehrheit der Versammlung vollzogen; und eine Stellvertretung ist nur insofern zuläszig, als sie vom Ganzen aus angeordnet ist.

5. Die Abgeordneten des Volks sind nur dem Staate verantwortlich und empfangen die erforderlichen Diäten aus der Staatskasse.

6. Die repräsentativen Kammern sind verpflichtet, voraus die Volks- und Staatswohlfahrt zu bedenken, und dürfen erst unter der Voraussetzung dieser die besondere Wohlfahrt einzelner Klassen beachten.

7. Die modernen Kammern betrachten den Einen Staatshaushalt in seinem Zusammenhang in sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, helfen den Voranschlag feststellen, und nehmen Theil an der Steuergesetzgebung, aber

Ständisches Princip.	Repräsentatives Princip.
veräuszert noch vertheilt, dasz ihre Zustimmung zu Kriegen und Friedensverträgen eingeholt werde und dergleichen, bezogen die Steuern oft selber von ihren Angehörigen und verwalteten sogar zuweilen die aus den erhobenen Steuern gefüllte Landeskasse selber.[1]	dürfen ihre Bewilligung nicht einseitig an Bedingungen knüpfen, noch besorgen sie den Bezug und die Verwendung der Steuern selber.
8. Die Stände hielten an dem Vertragsprincip mit den Fürsten fest. Die Huldigung, welche sie den Landesherren leisteten, war eine bedingte.[2] Ihre besondern Rechte und Freiheiten[3] lieszen sie sich vertragsmäszig zusichern und erneuern.	8. Im neuern Staate herrscht das Princip der einheitlichen Gesetzgebung, an welcher die Kammern einen Antheil haben, und die allgemeine öffentliche Freiheit wie die besondern Rechte einzelner Klassen werden nur durch das gemeinste Staatsgesetz gewährleistet.
9. Wie unabhängige Mächte ver-	9. Der moderne Staat läszt eine

[1] Auf dem Rittertage zu Schnaitpach im Jahre 1302 erklären die Herzoge von Oberbayern dem Adel und der Ritterschaft, dasz wenn sie wider den Willen eine gemeine Steuer fordern sollten, sie wider ihre Treue an denselben handeln, und die Stände berechtigt seien, die Steuer zu weigern. — Im Jahre 1363 versprach der Herzog, das Land Oberbayern solle ungetheilt und unzerbrochen beisammen bleiben. Im Jahr 1393 versprachen die Herzoge von Niederbayern, keinen Krieg ohne Rath der Stände anzufangen.

[2] Die Markgrafen von Brandenburg sicherten ihren Ständen 1282 zu, dasz wenn sie, die Fürsten, ihre Versprechen nicht erfüllen sollten, die Vasallen sich von ihnen abwenden dürfen, bis jene erfüllt seien. Und die pommerschen Herzoge gestatteten unter einer ähnlichen Voraussetzung ihren Ständen 1348, einen anderen Fürsten zu wählen, „welcher sie in ihren Rechten und Freiheiten regieren wolle.“ Unger II. S. 254 ff. In dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg wurde im Jahr 1392 ein Gericht, die „Sate,“ aus 8 Rittern und 8 Rathmännern geordnet, an welches Beschwerden der Stände gegen die Fürsten gebracht werden konnten, und welches befugt war, die landesherrlichen Einkünfte so lange einzuziehen, bis gegründeten Beschwerden abgeholfen ward. Unger II. S. 264.

[3] Zahlreiche Beispiele siehe in den altbayerischen landständischen Freiheitsbriefen, herausgegeben von Gustav Freih. von Lerchenfeld, München 1853. Vorausgeschickt ist eine aus Urkunden geschöpfte wissenschaftliche Einleitung von Dr. Rockinger.

Ständisches Princip.

handelten und stritten die Stände mit den Fürsten, und es kam zuweilen zu Kriegen[4] unter ihnen, wie zwischen selbständigen Staaten. Jeder Theil warb, besoldete und verfügte selbständig über seine Truppen.

10. Die mittelalterlichen Stände beschäftigten sich nur in untergeordneter Weise mit der Gesetzgebung, erweiterten aber ihren Einflusz zuweilen zur Mitregierung des Staates, indem sie dem Fürsten Räthe[5] beiordneten, an deren Zustimmung er gebunden war und in wichtigen Fällen sich selber den Mitentscheid vorbehielten.

11. Aus den Ständen gingen oft bleibende Ausschüsse hervor, anfänglich zur Controle[6] der Regierung, sie wurden aber nicht selten von den fürstlichen Räthen benutzt, um die unbequeme Versammlung der Stände selbst so entbehrlich zu machen und leitete den Untergang des Institutes ein.

12. Die Rechte und Pflichten der

Repräsentatives Princip.

solche Zweiung und Spaltung des Organismus nicht zu, sondern bewährt die Einheit des Staates und der Staatsregierung unter allen Umständen, und will nun Ein Kriegshaupt und Ein Heer.

10. Der moderne Staat verlegt die ganze Regierungsthätigkeit auszer die Kammern und gestattet diesen wohl eine controlirende Meinungsäuszerung, aber nicht Mitregierung. Dagegen weist er dem repräsentativen Körper die Gesetzgebung als seine wichtigste Thätigkeit zu. (Die englische Parlamentsregierung, obwohl erst in späterer Zeit ausgebildet, hat in dieser Hinsicht doch einen mittelalterlichen Zug.)

11. Der moderne Staat weisz in der Regel nur von der Versammlung des repräsentativen Körpers selbst und will die Regierung durch Ausschüsse desselben weder hemmen noch bedienen lassen.

12. Die Rechte und Pflichten der

[4] In Oesterreich, Bayern, Brandenburg, Würtemberg, überall kamen solche vor, bis der ewige Landfrieden von 1495 und die veränderte Lehre der römischen Rechtsgelehrten diese Fehden hemmten. Vgl. Rudhart Gesch. der Landstände in Bayern. I. S. 62. 82. etc.

[5] Dahin gehören der Rath der XII und der der XXV, welche den niederbayerischen Herzogen 1324 und 1341 beigegeben wurden, die XII Räthe, welche 1355 dem Herzog Ludwig von Braunschweig zur Seite traten, die Räthe von Tyrol im Jahr 1363, die würtembergischen Räthe von 1419, 1457, 1498 u. s. f. Im Jahr 1535 übernahmen die Stände von Braunschweig-Lüneburg sogar die Regierung selbst. Unger II. S. 280 ff.

[6] So die oberbayerischen Ausschüsse der Ritterschaft und der Städte im Jahr 1430.

Ständisches Princip.	Repräsentatives Princip.
mittelalterlichen Stände waren halb privatrechtlich halb staatsrechtlich.	repräsentativen Körpers und seiner Mitglieder sind rein staatsrechtlich.

Sechstes Capitel.

Die Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers.

Das Princip der modernen Staatsordnung ist: Der gesetzgebende Körper stellt das ganze geordnete Volk dar. Er ist der verhältniszmäszige Auszug des gesammten Volksorganismus. Von diesem Princip aus lassen sich eine Reihe wichtiger Fragen leicht beantworten.

1. Die Frage, ob dem Regenten ein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zukomme, welche erst in der neuesten Zeit ein praktisches Interesse gewonnen hat — im Alterthum und im Mittelalter verstand sich die Bejahung von selbst — erscheint von dem Standpunkte des organischen Staates aus kaum möglich. Die Zweifel sind erst entstanden, seitdem man angefangen hat, ohne Rücksicht auf den inneren, lebendigen Zusammenhang des Staatskörpers die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt als zwei gleiche und getrennte Gewalten einander gegenüber zu stellen, und jene von unten herauf, diese von oben herab zu construiren.

Soll der gesetzgebende Körper das ganze geordnete Volk darstellen, so musz in ihm das Oberhaupt des Staates, der Regent, die nämliche Stellung haben, welche dem Haupte in dem Körper, dem Regenten in dem Volk gebührt, d. h. die oberste und entscheidende. Das englische Staatsrecht ist sich dieses Satzes wohl bewuszt. Schon der alte Modus tenendi parliamentum enthält das alte Rechtssprüchwort: „Rex est caput, principium et finis parliamenti.“ [1] Auch die meisten neueren Verfassungen,

[1] Mod. ten. parl. cap. 12. *Blackstone* I. 2, 2.

welche auf dem System der constitutionellen Monarchie beruhen, schreiben die gesetzgebende Gewalt dem Könige nnd den Kammern zu.[2]

In den neuern republikanischen Staaten dagegen ist die gesetzgebende Gewalt gewöhnlich ausschlieszlich den groszen repräsentativen Versammlungen zugewiesen, und ist der Regierung wenigstens der Form nach kein Antheil daran eingeräumt. Auszer jener falschen Vorstellung von der Theilung der Gewalten hat auf diese Eigenthümlichkeit wohl theils die demokratische Vorliebe für grosze Versammlungen, theils die Besorgnisz, dasz die Macht der Regierung zu grosz werden möchte, eingewirkt. Factisch aber ist den Regierungen doch auch hier oft ein bedeutender Einflusz auf die Gesetzgebung erhalten worden, in der Schweiz mehr in der Form der Initiative, in Nordamerika mehr in der des Veto.[3]

[2] So die französische von 1814 §. 15 und 1830 §. 14: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten ausgeübt.“ Die niederländische von 1815 §. 105; die bayerische von 1818 §. 1; die portugiesische von 1826 §§. 13, 58, 74; die belgische von 1831 §. 26; die spanische von 1837 §§. 12 und 46; die neapolitanische von 1848 §. 4; die sardinische von 1848; die preuszische von 1850 §. 62.

[3] Bundesverfassung für Nordamerika von 1787 Art. I. 1: „Die gesammte gesetzgebende Gewalt soll einem Congresz der Vereinigten Staaten anvertraut sein, der aus einem Senate und aus einem Haus der Repräsentanten bestehen soll.“ Art. I. 7. „Jede Bill soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe sie Gesetzeskraft erlangt.“ Ebenso in den Verfassungen der Einzelstaaten Nordamerika's. In der Schweiz (z. B. Verfassung von Zürich, §§. 38 und 57) üben die Groszen Räthe gewöhnlich die gesetzgebende Gewalt ausschlieszlich aus, aber die Regierungen entwerfen und begutachten in der Regel die Gesetze. Schweizerische Bundesverfassung von 1848 §§. 74 und 90. Französische Verfassung von 1848 §§. 20 und 58. In dem Königreiche Norwegen ist die demokratische Ansicht in die Verfassung aufgenommen, §. 49, aber der Regierung doch die Initiative und das Veto zugestanden, §. 76. Der Entwurf der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt für eine deutsche Reichsverfassung, §. 101, hatte dem „Kaiser“ nur ein beschränktes Zustimmungsrecht eingeräumt, und war dadurch in Widerspruch gekommen mit dem Princip der Monarchie.

2. Die Vertretung der Nation soll eine vollständige sein, und alle Bestandtheile der Nation, auch die untern Schichten der Bevölkerung umfassen. Auch in ihnen wird das Staatsbürgerthum geehrt. Das ist der Wahrheitskern, welcher in dem modernen Rufe nach dem allgemeinen Stimmrecht unter vieler Spreu verborgen liegt.[4] Das allgemeine Stimmrecht selbst aber kann höchstens eine arithmetische Vollständigkeit, nicht eine organische, zu Stande bringen, und selbst die Vollständigkeit der Zahl ist unsicher und täuschend. Die Minderheiten werden durch dasselbe oft gar nicht, oft nicht in richtigem Verhältnisse berücksichtigt. In Zeiten der Parteikämpfe, in welchen es mehr auf die Stimmung als auf die Interessen der Wähler ankommt, kann die schwächere Partei vielleicht einen Drittheil des gesammten Volkes betragen, und in dem repräsentativen, von lauter Majoritäten der Wahlkreise erwählten Körper fast gar nicht oder doch nur zu einem Zehntheil vertreten sein.

Noch weniger Billigung kann diese Wahlform finden, wenn auf die organischen Verhältnisse gesehen wird. Sie gewährt keinerlei Bürgschaft, dasz die verschiedenen Bestandtheile und Interessen des Volks eine ihrer Bedeutung für die Nationalwohlfahrt gemäsze Vertretung erlangen; denn weder jene noch diese werden durch die blosze, alle Bürger gleich rechnende Zahl der Wähler bestimmt. Weder die politische Einsicht noch die Tüchtigkeit der Gesinnung werden

[4] Lamartine sagt von den Franzosen, sie haben im Jahr 1848 das allgemeine Stimmrecht „wie einen unter den Trümmern des Throns gefundenen Adelsbrief des Volks“ mit Liebe und Stolz ergriffen. Diesz Gefühl ist begreiflich, wenn man der vorangegangenen plutokratischen Ausschlieszung gedenkt. Sie haben aber in dem Siegesrausche die natürlichen Unterschiede unter den Einwohnern und Bürgern übersehen, und das allgemeine Stimmrecht als ein gleiches verstanden.. Socialisten und Communisten haben darauf die ausschweifenden Ansprüche „der rothen Republik,“ aber auch Louis Napoleon auf das allgemeine Stimmrecht der ordnungsbedürftigen Massen das moderne Kaiserthum gegründet.

durch dieselbe hinreichend beachtet. Vielmehr gibt das allgemeine Stimmrecht, wenn es zugleich als ein gleiches Stimmrecht Aller verstanden wird, und schrankenlos waltet, der rohen und unerfahrenen, aber zahlreicheren Menge die Macht über die höheren Classen der Gesellschaft, bedroht die Interessen jeder Bildung, Cultur und des Vermögens, und erdrückt durch seine Quantität die bessere Qualität. Es setzt die Söhne über den Vater, die Gesellen über den Meister, die Diener über den Herrn, die Jungen über die Alten, die Vermögenslosen über die Wohlhabenden, die Unwissenden über die Weisen, und indem es den Massen schmeichelt, betrügt es sie zugleich. [5] Es ist das Princip der absoluten Demokratie.

3. Die Vertretung soll in richtigen Proportionen bestellt sein. Mirabeau hat dieses Princip noch am 30. Januar 1789 sehr scharf ausgesprochen, ungeachtet die französische Nationalversammlung der neueren constituirenden Versammlung mit dem Beispiel der völligen Miszachtung derselben vorangegangen ist: „Die Stände sind für die Nation, was eine Karte für die äuszere Erscheinung des Landes. In ihren Theilen und im Ganzen soll das Bild jederzeit die nämlichen Verhältnisse zeigen wie das Original.“ In der That, wie die Karte Berge und Thäler, Seen

[5] Gute Bemerkungen über das allgemeine Stimmrecht bei *Sismondi*, Etudes sur les constitutions des peuples libres I. S. 48 ff. und S. 141: „In dem heutzutage beliebten System überläszt man dem Zufall die Vertheidigung aller dieser Interessen (der Religion, der Wissenschaft, des Ackerbaues, des Handels, der Fabrication, des Handwerks); man nimmt an, es werde sich unter den Abgeordneten der Provinzen wohl etwa einer finden, welcher die Vertretung je eines dieser nicht berücksichtigten Interessen übernehme. Aber diese Annahme ist vorerst unbegründet, und mehrere Interessen werden nie vertreten sein. Und selbst wenn sie es sind, so geschieht das häufig durch Männer, die nicht im Hinblick auf ihre Einsicht in solchen Fragen gewählt wurden, die keine gründliche Kenntnisz davon haben, die nicht von den Interessen ihrer Berufsclassen durchdrungen, die nicht geübt sind, dieselben zu vertheidigen.“

und Flüsse, Wälder und Fluren, Städte und Dörfer darstellt, so soll auch der gesetzgebende Körper alle Bestandtheile des Volks und diese als Ganzes gleichsam im Auszuge, und je nach den wirklichen Verhältnissen wieder bilden. Die edleren Theile dürfen nicht von den massenhafteren erdrückt, aber auch diese nicht ausgeschlossen werden. Der Werth eines jeden Bestandtheils wird bestimmt durch seine Bedeutung in dem Ganzen und für das Ganze. Die Verhältnisse sind organische, der Maszstab ist ein nationaler.

4. Von jenem Grundprincip aus ist auch die Frage, ob eine oder zwei Kammern? zu lösen. Mehrere Kammern, wie noch in Schweden, wie früher auch in Frankreich und auf dem deutschen Reichstage, spalten den Körper der Repräsentation zu sehr, und machen seine Bewegung schwerfällig. In neuerer Zeit kommt daher gewöhnlich nur in Frage: eine oder zwei Kammern?

Die meisten romanischen und germanischen Staaten, und fast alle, welche dem System der constitutionellen Monarchie huldigen, haben sich für das Zweikammersystem als die Regel entschieden. Nur ausnahmsweise, in Zeiten der revolutionären Entzündung, als es galt, die ganze Gewalt der Revolution in Einem Centrum zu sammeln, und von da aus mit ungestümer Energie zu ergieszen, haben die demokratisch erregten Völker die Vereinigung der Gesammtrepräsentation in Einem Hause vorgezogen; so in England selbst, nach der Hinrichtung des Königs Karls I., 1649, in Frankreich von 1789 bis 1795 und wieder 1848, in Spanien 1810, in Deutschland 1848. Das System einer einzigen repräsentativen Kammer hat fast nur in der Schweiz, und auch da nur auf dem kleinen Raum der einzelnen Kantone Anerkennung gefunden, und die Mängel dieses Systems sind auch in den schweizerischen Republiken, seitdem die ergänzende Macht der Regierungen gesunken, die Macht aber

der wechselnden groszen Räthe oft schrankenlos ausgedehnt worden ist, fühlbar geworden.

Eine Kammer scheint einfacher und der Einheit des Volkes entsprechender. Zwar stellt auch sie für sich allein nicht das ganze Volk dar, denn zu diesem gehört nothwendig auch das Haupt, der Regent. Aber sie stellt doch das übrige Volk auszer dem Haupte, gleichsam den Leib des Körpers dar, und auch der erscheint als Einheit.

Jene grosze historische Erfahrung gebietet indessen Vorsicht, zumal wenn man erwägt, dasz schon in den Zeiten der ursprünglichen naturwüchsigen Gestaltung des germanischen Staatenlebens die Theilung der Volksgemeinde in die Fürsten und das übrige Volk nicht minder sichtbar wird, als später in den Zeiten der principiell bewuszten Staatsordnung das Zweikammersystem entschieden herrschend geworden ist.

Die Vorzüge des letzteren sind einleuchtend:

a) Es ist klar, dasz vier Augen mehr und besser sehen als zwei, besonders wenn sie den nämlichen Gegenstand von einem verschiedenen Standpunkte aus betrachten. Eine wiederholte Berathung und Prüfung der Gesetzesentwürfe durch zwei Kammern, die auf verschiedenem Boden stehen, kann demnach nur wohlthätig wirken.

b) Da der gesetzgebende Körper die dauerhaften Verhältnisse der Nation zu ordnen, nicht momentane Bedürfnisse zu besorgen hat — letzteres ist die Aufgabe der Regierung — so sind für ihn rasche Entschlüsse weder nöthig noch wünschbar, und wieder bewahrt das Zweikammersystem vor Uebereilungen und Miszgriffen der einen Kammer, gewährt Schutz gegen die leidenschaftlichen Stimmungen, welche dieselbe leicht momentan erfüllen und fortreiszen, und hemmt die in groszen Versammlungen so gefährliche Neigung, ihre Macht ungebührlich auszudehnen und despotisch zu gebrauchen.[6]

[6] Mit Recht haben amerikanische Politiker (vgl. *Story's* Comment. on the constit. of the united states B. III. St. VIII. §. 82, bei Busz I.

c) Insbesondere ist die Existenz eines Senates oder einer Pairskammer neben der eigentlichen Volkskammer eine wichtige Schranke gegen die demokratische Beweglichkeit dieser, bewahrt dieselbe vor dem Miszbrauche ihrer Macht und vor Entartung, und ist eine starke Stütze der Freiheit und des Rechtes auch der Minderheit, wenn beide von der Mehrheit bedroht sind.

d) Für die constitutionelle Monarchie kommt überdem vorzüglich noch in Betracht, dasz der Monarch der Einen Volkskammer gegenüber leicht in den Kampf der Parteien und mit der Kammer verwickelt und zum Hammer oder zum Ambosz zu werden genöthigt wird, dagegen bei zwei Kammern dem unmittelbaren Parteikampfe entzogen und gleich der Zunge in der Wage zum Regulator zwischen beiden wird. Die Einheit des Staates, die Sicherheit und Würde der Monarchie, und die ruhige Haltung und Ordnung des gesetzgebenden Körpers sind dabei gleichmäszig interessirt.

Für den Staatsmann sind diese Vorzüge entscheidend. Die Theorie verlangt noch eine tiefere principielle Begründung. In allen Völkern von höherer Art ist ein innerer Gegensatz zwischen dem Demos und der Aristokratie vorhanden, welcher mit dem Gegensatze der Quantität und Qualität in der Natur zusammenhängt. Im Mittelalter war das repräsentative Gewicht bei der Aristokratie, in der neuern Zeit ist es vornehmlich bei der sogenannten Volkskammer, welche zwar nicht die Menge selber, aber aus ihr hervorgegangen ist und auf ihr beruht. Wäre sie allein in der Repräsentation bedacht, so wäre diese offenbar

S. 222 ff.) darauf aufmerksam gemacht, dasz auch in der Demokratie gewöhnlich nur einzelne wenige Individuen die Versammlung leiten, und dasz diese nur zu geneigt seien, oft in ihrem individuellen Interesse oder nach ihrer Leidenschaft mit Hülfe der von ihnen abhängigen Mehrheit die Minderheit und ihre Gegner zu bedrücken, zu verfolgen, und bis zur Verzweiflung zu bedrängen. Auch dagegen schützt nur ein moderirender und auf seine Selbständigkeit eifersüchtiger Senat oder Oberhaus.

unvollständig. Es wären in ihr nur die Eigenschaften und Interessen der Massen, wenn auch in einem höhern Ausdruck, vertreten. Die ausgezeichnete Qualität dagegen, welche ihrer Natur nach nicht der Menge angehört, sondern jederzeit nur in einer Minderheit sich findet, die aber für die Gesundheit und Wohlfahrt des Staates und der Nation von grösster Bedeutung ist, und eine naturgemässe Ergänzung und Schranke der Massen bildet, wäre nicht berücksichtigt, und hätte keine ihrem wirklichen Verhältnisse zum Ganzen angemessene Vertretung. Diese kann sie genügend nur in einer besondern Kammer finden. Und nur so werden wirklich die grossen politisch wichtigen Seiten und Gruppen in dem Volksorganismus gehörig beachtet und anerkannt, wenn dem Haupte des Staates eine Repräsentation des Volks (als Demos), und der ausgezeichneten Minderheit (als Aristokratie) zur Seite treten, wenn die Volkskammer von dem dritten und vierten Stande, der Senat oder das Oberhaus von dem zweiten Stande besetzt werden.

Siebentes Capitel.

Von der Bildung der Volkskammer.

Die Volkskammer soll aus dem allgemeinen Volke hervorgehen und dessen Meinung und Interessen vertreten. Dem Princip der Repräsentation gemäss ist sie ein mit Rücksicht auf Tauglichkeit und Fähigkeit ihrer Mitglieder gemachter Auszug und erhöhter Ausdruck des Volkes als Demos. Sie ist gewissermassen die staatliche Qualität der volksmässigen Quantität. Es ist daher naturgemäss, dass sie aus der gesammten Menge der Staatsbürger in der Regel durch Wahl[1] bezeichnet wird. In gewissem Sinne ist sie

[1] Allerdings ist die Wahl kein absolutes Erfordernis. Edm. Burke 1792: „Wo zwischen denen, in deren Namen gehandelt wird, und denen,

eine Anwendung des politischen Princips der repräsentativen Demokratie, und in neuerer Zeit hat sie auch mehr und mehr in den meisten Staaten diesen Charakter angenommen. [2]

welche in derselben Namen handeln, eine Gemeinschaft der Interessen, eine Verwandtschaft der Ansichten und Wünsche stattfindet, da ist wirkliche, obgleich nicht förmliche Stellvertretung. In manchen Fällen ist diese wirkliche Stellvertretung besser als die förmliche, in welcher die Vertreter von denen, an deren Statt sie zu handeln haben, erwählt sind. Das Volk kann sich in seiner Wahl täuschen, selten täuscht die Gemeinschaft der Gesinnungen und der Interessen. Allein jene wirkliche Stellvertretung hat keine lange noch sichere Dauer, wo sie nicht, wenigstens zum Theil, auf die förmliche gestützt ist."

[2] Vgl. oben Buch IV., Cap. 10, S. 182 ff. Edm. Burke spricht sich über die Ursachen der gegenwärtigen Unzufriedenheit in einer Stelle, von der Brougham gesagt hat, sie sollte mit feurigen Buchstaben in das Portal des Hauses der Gemeinen eingegraben werden, so aus: „Ein volksmäszíger Ursprung kann nicht die charakteristische Auszeichnung einer volksmäszigen Repräsentation sein. Diese Eigenschaft kommt gleichmäszig allen Gliedern des Staatskörpers zu und in allen Formen. Sie alle sind bevollmächtigt für das Volk; denn keine Macht ist lediglich zu Gunsten ihres Inhabers gegeben, und obwohl die Obrigkeit sicherlich eine Institution von göttlicher Autorität ist, so sind doch die Formen, und die Personen, welche sie verwalten, alle ursprünglich aus dem Volke hervorgegangen. Die Tugend, der Geist, das Wesen des Hauses der Gemeinen besteht darin, dasz es das ausdrucksvolle Bild des Nationalgefühls ist. Es wurde nicht eingerichtet, um eine Aufsicht zu sein über das Volk. Es wurde bezeichnet als eine Aufsicht für das Volk. Andere Einrichtungen sind entstanden zu dem Zwecke, die Ausschweifungen des Volkes zu hemmen. Das Haus der Gemeinen, wie es niemals bestimmt war, um den Frieden und die äuszere Ordnung aufrecht zu halten, ist für diesen Dienst völlig ungeeignet, da es keine stärkere Waffe hat als seinen Stab, und keine bessern Officiere als seine bewaffneten Pedelle, welchen es aus eigener Machtvollkommenheit befehlen kann. Ein wachsames und eifersüchtiges Auge über die vollziehende und die richterliche Beamtung, eine ängstliche Sorge für das öffentliche Geld, ein offener Sinn, der an Gefälligkeit gränzt, für öffentliche Beschwerden, das scheinen die wahren Eigenschaften eines Hauses der Gemeinen zu sein. Aber ein Haus der Gemeinen, welches Beifallsadressen erläszt, und ein Volk, das Bittschriften macht; ein Haus der Gemeinen, welches voll Vertrauen ist, wenn die Nation in Verzweiflung gestürzt ist; in der vollkommensten Harmonie mit den Ministern, welche das Volk mit äuszerstem

Gewöhnlich werden die stimmberechtigten Staatsbürger in eine Anzahl von Wahlkreisen vertheilt, ohne Rücksicht auf ihre besonderen Eigenschaften, und jedem Wahlkreise nach der Kopfzahl seiner Glieder oder der Bevölkerung, die er umschlieszt, eine Anzahl Repräsentanten zugetheilt. Die Mehrheit wählt, und die Minderheit wird dann nicht weiter berücksichtigt.

Diese Einrichtung empfiehlt sich meistens durch die Allgemeinverständlichkeit einfacher arithmetischer Verhältnisse und durch die demokratische Betonung der Gleichheit Aller. Vor einer organischen Erkenntnisz des Staates erscheint sie als roh und ungenügend. Weder die Vollständigkeit noch die Wahrheit der Volksrepräsentation finden in ihr Garantien. Es ist nur zufällig, wenn die verschiedenartigen Interessen des Handels, der Fabrication, der Handwerke, der Landwirthschaft, wenn ferner die Interessen der Bildung und Wissenschaft, wenn die Kenntnisz des Rechts hinreichende Vertretung erhalten; die Wahlart selber weisz von alle dem nichts. Sie hat wenig Gewähr in sich, dasz wirklich die tugendhaftesten und einsichtsvollsten Männer gewählt werden. Nur allzu oft waren und sind diese Wahlen ein Spiel der Parteien und ihrer Leidenschaften. Anstatt einer Vertretung der Volksinteressen gingen und gehen aus ihnen nur zu häufig Versammlungen hervor, in welchen die politischen Leidenschaften und Vorurtheile vornehmlich repräsentirt sind, und die wirklichen und dauernden Interessen des Volks den wechselnden Stimmungen der Parteien unbedenklich hingeopfert werden.

Weit besser und dem Repräsentativsystem in Wahrheit

Abscheu betrachtet; welches in allen Streitigkeiten zwischen Volk und Regierung zum voraus gegen das Volk eingenommen ist, welchen dessen Unordnungen bestraft, aber sich weigert, die Anreizungen zu denselben zu untersuchen, das ist ein unnatürlicher und monströser Zustand der Dinge in unserer Verfassung. Eine solche Versammlung mag ein groszer, weiser, ehrfurchtwürdiger Senat sein, aber sie ist in keiner Weise ein volksmäszigeß Haus der Gemeinen.“

zusagender ist die Eintheilung des Volks nach den wichtigsten Gruppen der Berufs- und Lebensweise [3] nach Berufsständen und Classen, so dasz unter den Wählern selbst eine Gemeinschaft der Anschauung und der Interessen stattfindet, und ein gesundes und freies Urtheil über die Tüchtigkeit der Candidaten vorausgesetzt werden kann, für den Staat aber eine wahre Vertretung aller groszen Bestandtheile und Interessen des gesammten Volkes in richtigen Verhältnissen gesichert wird. Es ist ein groszer Irrthum, dasz eine derartige ständische Vertretung dem mittelalterlichen ständischen System, nicht dem modernen Repräsentativsystem angehöre. Sie entspricht vielmehr der Grundidee der Volksrepräsentation, welche ein wahres Bild des Volkes sein soll, durchaus, und ist erst deren wirkliche Erfüllung. Damit das Ganze sichtbar werde, müssen die Theile in ihm, freilich nicht als für sich bestehende kleinere Ganze, sondern

[3] *Sismondi*, Études I. S. 110, sagt über die Verfassung der Republik Florenz im Jahr 1266: „Die Republik vertheilte die ganze Bevölkerung in 12 Corporationen, die „Künste" (les arts) genannt und unterschied wieder zwischen höheren und niederen Künsten, den ersteren einige Vorzugsrechte vor den letztern einräumend, aber allen abwechselnd verstattend ein Mitglied für die oberste Magistratur zu ernennen. Jede dieser Corporationen hatte ihr Versammlungshaus, wo sie ihre Vorsteher und Repräsentanten erwählte: jede war berufen, sich selber zu studiren, ihre Interessen kennen zu lernen und dieselben ihrem Prior, einem der sechs Mitglieder der obersten Behörde zu empfehlen, welche wie in einem Rathenbündel die Einsicht aller zusammenfaszte. Jede hatte eine militärische Organisation, ein Banner und das Bewusztsein, dasz sie der Unterdrückung Widerstand leisten könnte. So lieszen die Gelehrsamkeit, die Bildung, das behagliche Capital, der Handel wie die mühevollen Handwerke ihre Stimmen jedes besonders vernehmen; alle Interessen waren berathen und der Entscheid hing mehr von der Weisheit als von der Zahl ab. Jeder Florentiner, auch der arme und unwissende fühlte, dasz er etwas galt in seiner Vaterstadt und hatte Theil an den politischen Rechten und an der Souveränetät als ein Glied seiner Innung, und doch war die Souveränetät nicht an Mehrheit überlassen, welche in all' unsern Staaten nothwendig arm, unwissend und zu gesundem politischem Urtheil unfähig ist."

als Theile vorhanden sein. Damit die Landkarte gut sei, müssen in ihr nicht blosz Zahlen und gerade Linien, sondern die Berge, Thäler und Seen, Städte und Dörfer im Lande sichtbar werden. Besteht das Volk aus Ständen und Classen, so musz auch das Bild des Volkes diese Bestandtheile wieder zeigen.

Besser als blosze mathematisch bestimmte Wahlkreise sind immerhin solche, die sich an organische Theile des Landes, insbesondere an die Gemeinden anschlieszen. In ihnen wird doch eine gewisse Uebereinstimmung der Lebensart und Gleichartigkeit der Interessen offenbar. Aber für gröszere Staaten ist der Geist und Gesichtskreis der einzelnen Gemeinden zu beschränkt und zu klein, um ausschlieszlich auf ihn die Landesrepräsentation zu begründen.

2. Der Gegensatz der unmittelbaren und der mittelbaren Wahlen (par degré), jene durch die Urwähler, diese durch gewählte Wahlmänner vollzogen, ist ferner zu berücksichtigen. Vorzüge der directen Wahlform sind:

a) Wähler und Gewählte stehen in einem directen Rapport des Vertrauens, während bei der indirecten Wahlart es leicht vorkommt, dasz der Gewählte zwar das Vertrauen der Wahlmänner, nicht aber das der Urwähler besitzt.

b) Die Aufmerksamkeit und das Interesse der Wähler bei der Wahl ist erhöht und gröszer, als wenn beide durch eine Zwischenstufe gebrochen werden.

Auf der andern Seite aber sprechen für die mittelbaren Wahlen unter Umständen folgende Gründe:

a) Wenn die Wahlkreise sehr ausgedehnt sind, so gelingt es nicht leicht, die Urwähler an einem Ort zu versammeln. Bleibt aber die Masse getheilt und zerstreut, so ist es sehr schwierig, ein Wahlresultat zu erhalten. In solchen Fällen dient die Wahl durch Wahlmänner als ein Auskunftsmittel.

b) Wenn ferner das Stimmrecht allzu tief niedersteigt, und zu grosze Massen umfaszt, so liegt in der Bezeichnung

von Wahlmännern eine Sichtung der Massen und die Herstellung eines fähigeren und besseren Wahlkörpers. Wird nicht auf solche organische Weise dafür gesorgt, so geschieht es leicht, dasz sich die Clubbs der Vermittlung und Leitung der Menge bemächtigen, sich selber zu einem Wahlausschusz constituiren und so auf unorganischem Wege die Aufgabe der Wahlmänner übernehmen.

Am nächsten steht übrigens der directen Wahl die Wahl durch eine sehr grosze Anzahl von Wahlmännern, z. B. so, dasz je auf zehn Urwähler ein Wahlmann ernannt wird.

In England, in Nordamerika, nun auch in Frankreich, in Belgien und in den meisten Schweizerkantonen ist das System der directen, in Spanien, Preuszen, Bayern und in mehreren deutschen Staaten das der indirecten Wahlen eingeführt.

3. Besondere Eigenschaften der Wähler.

Da in dem Volkshause die Menge des Volkes zur Vertretung gelangt, so ist die Ausbreitung des Stimmrechtes auf die Gesammtheit der Staatsbürger (vgl. oben Buch II., Cap. 19) als Regel anzuerkennen. Diese Regel erleidet indessen mit Rücksicht auf die Bestimmung des repräsentativen Körpers Modificationen, indem verschiedene Rücksichten noch in Betracht kommen:

a) In der römischen Censusverfassung wurde den ältern Wählern ein gröszeres Stimmrecht zugewiesen als den jüngern, und so der Erfahrenheit der immerhin an Zahl von den Jüngern übertroffenen Alten im Interesse der Staatswohlfahrt gebührende Rechnung getragen, ohne jene auszuschlieszen. Die modernen Verfassungen [4] vernachlässigen diese Rücksicht auf das Alter zu sehr, und geben daher oft der reizbaren und beweglichen Jugend einen unverhältniszmäszigen Einflusz.

b) Häufiger wird auf das Vermögen geachtet. Das

[4] Napoleon beachtete in seinen Verfassungen dieses Moment.

Vermögen kommt nicht blosz insofern in Betracht, um die Eigenschaft eines selbständigen Staatsbürgers zu ermitteln, sondern auch abgesehen davon verdient es eine besondere Berücksichtigung, weil es eine der wichtigsten Aufgaben des Staates ist, das Vermögen seiner Angehörigen zu schützen und das Gesammtvermögen der Nation zu pflegen. Es darf daher wohl bei der Vertretung berücksichtigt werden, aber nicht ausschlieszlich, denn die persönliche Arbeitskraft der Massen ist kein geringerer Factor der Volkskraft.

Burke[5] hat den Satz ausgesprochen: „Eine gehörige Repräsentation eines Staates erfordert, dasz sowohl dessen Fähigkeit als dessen Eigenthum repräsentirt sei. Aber da die Fähigkeit ein lebenskräftiges und thäiges Princip, und das Eigenthum träge, schwerfällig und furchtsam ist, so kann es nie vor einer Invasion der Fähigkeit sicher seyn, wenn es nicht in der Repräsentation sehr bedeutend vorherrscht.“

Die Römer haben in ihrem Census diesem Gedanken groszes Gewicht beigelegt, und den vermöglicheren Classen eine weit stärkere Vertretung eingeräumt, als den unvermöglichen. Eine Nachbildung dieser Organisation findet sich in der preuszischen Verfassung von 1850, welche die Urwähler je nach dem Betrage ihrer Steuern in drei der Zahl nach sehr verschiedene Classen theilt, so dasz die wohlhabendsten Staatsbürger, welche zusammen einen Drittheil der Steuer in der Gemeinde oder dem Wahlbezirk entrichten, auch einen Drittheil der Wahlmänner, sodann die mittleren Bürger, welche zusammen den zweiten Drittheil bezahlen, einen zweiten Drittheil der Wahlmänner, und die minder begüterten, die in weit gröszerer Anzahl den letzten Drittheil entrichten, auch nur den dritten Theil der Wahlmänner bezeichnen.[6]

In dieser Einrichtung, obwohl sie noch der Ausbildung

[5] *Burke*, Reflections on the French Revol.
[6] Preusz. Verf. §. 71.

bedarf, liegt immerhin ein Fortschritt gegenüber der gewöhnlichen Behandlung, welche nur zwei Classen kennt, deren eine ganz ausgeschlossen wird von jedem Stimmrecht, und deren andere gleiches Stimmrecht besitzt.

In England[7] wird seit der Reformbill von 1832 als Eigenschaft der Wähler erfordert:

a) in den Grafschaften Grundbesitz (nicht gerade Grundeigenthum, auch Pachtbesitz) mit einem jährlichen Reinertrage von mindestens 10 Pfd. Sterling;

b) in den Städten und Wahlflecken eigener oder miethe-weiser Besitz eines Hauses, Magazins oder Ladens von dem jährlichen Werthe von 10 Pfd.

In England kommen in Folge der Reform auf eine Bevölkerung von fast 14 Millionen nahe an 800,000 Wähler, wovon die gröszere Hälfte (etwas über 450,000) auf die Grafschaften vertheilt ist. In Irland dagegen ist das Verhältnisz der Gesammtbevölkerung von etwas über 8 Millionen zu den Wählern, ungefähr 150,000, bedeutend gröszer. Die Wählerzahl von ganz Groszbritannien mit einer Bevölkerung von gegen 26 Millionen beträgt etwas über eine Million.

In Frankreich war in der Verfassung von 1814 geradezu Reichthum, nicht bloszes Vermögen der Wähler gefordert worden. Nur wer 300 Fkn. directe Steuer bezahlte, war Wähler. Das Gesetz von 1831 hat diese Forderung auf 200 Fkn. vermindert, und die Zahl der Wähler von 80,000 auf 174,000 gegenüber einer Bevölkerung von mehr als 30 Millionen gesteigert, dadurch aber den Charakter einer plutokratischen Repräsentation nur gemildert, nicht verändert. Die Verfassung von 1848 hat den gefährlichen Sprung aus der Plutokratie in die Ochlokratie gewagt und jedes Requisit eines Census aufgehoben (Art. 25). Zuletzt ist auf dieser breiten Basis das Kaiserthum aufgerichtet worden.

[7] Vgl. die nähern Angaben bei Schubert, Verfassungsurkunden. I. S. 255 ff. und Mühry in Mittermaiers Zeitschr. XXVIII. S. 28 ff.

Die österreichische Verfassung von 1849 (§. 44) hatte eine directe Steuer von mindestens 5 Gulden auf dem Lande und in kleineren Städten, und von 10 Gulden bis 20 Gulden in gröszeren Städten gefordert.

Die Berücksichtigung des Grundbesitzes ist für das Land ganz passend, nicht ebenso für die Städte, in welchen Handel und Industrie die Blicke und Interessen auf das bewegliche Vermögen hinlenken. Das Erfordernisz einer directen Steuer kann in der That beide Rücksichten umfassen.

4. Die Frage, ob die Wahlen geheim oder offen, ob sie schriftlich oder mündlich oder durch Handaufheben vor sich gehen sollen, war bekanntlich schon bei den Alten sehr bestritten. Die Erörterung der römischen Staatsmänner bei Cicero (de Legibus III. 15—17) über dieselbe hat auch für unsere Zeit groszes Interesse.

Gewöhnlich ist mit der geheimen auch die schriftliche, mit der offenen die mündliche Abstimmung oder die durch Handmehr verbunden, aber nicht immer. Männlich freier ist die offene und mündliche, sorgfältiger und vorsichtiger die geheime und schriftliche. Bei jener Wahlform erlangen leicht die angesehensten Männer der Gemeinde, zuweilen auch die Demagogen gröszeren Einflusz, bei dieser getrauen sich die kleinen Leute eher ihre eigene, zuweilen aber auch die von den Clubbs ihnen vorgeschriebene Meinung zu befolgen. Wo das übrige politische Leben sich in öffentlichen Formen bewegt, paszt das Geheimnisz auch da nicht.

In England und Nordamerika geschehen die Wahlen öffentlich und mündlich. In Frankreich ist die geheime Abstimmung sogar in der Verfassung von 1848 (§. 26) erhalten worden. In einzelnen deutschen Staaten ist ein gemischtes System der Schriftlichkeit verbunden mit Eröffnung der Abstimmung vor dem Wahlbureau, aber Geheimnisz vor dem übrigen Publicum angenommen worden, so in Bayern. In der Schweiz kommen offene

und geheime Wahlen oft neben einander vor, jene eher bei vorübergehenden Ernennungen, diese bei den wichtigeren und dauernden.

5. Die Erfordernisse der Wählbarkeit wurden in den früheren Verfassungen gewöhnlich strenger bestimmt, als die des Stimmrechts. Noch wird in England (Gesetz von 1837) für die Mitglieder des Unterhauses, wenn sie als Ritter in den Grafschaften erwählt werden, ein reines Einkommen von 600 Pfd. St., für die Repräsentanten der Städte und Wahlflecken ein solches von 300 Pfd. gefordert. Die französische Charte von 1814 (§. 38) fordert ein Alter von 40 Jahren und Bezahlung einer directen Steuer von mindestens 1000 Fkn. Die belgische Verfassung von 1831 (§. 47) fordert dagegen nur ein Alter von 25 Jahren, und ein Steuerminimum von 20 bis 100 Gulden. Darin liegt der Uebergang zu dem neueren System, welches gewöhnlich die nämlichen oder sogar geringere Erfordernisse für den Gewählten wie für die Wähler verlangt, in Anbetracht, dasz die Wahl selbst denselben hinreichend qualificire, somit es keiner weitern Qualificirung bedürfe. So z. B. in Bayern (Gesetz vom 4. Juni 1848) und in Preuszen, wo nur ein Alter von 30 Jahren, aber keine Steuerzahlung, also in dieser Beziehung weniger als für das Stimmrecht erfordert wird (§. 74).

6. Die Wahl von Ersatzmännern, nur in wenig Ländern üblich, seitdem die französische Nationalversammlung von 1789 diese Institution ins Leben gerufen hat, ist in keiner Beziehung zu empfehlen. Da die Ersatzmänner in der Regel doch nicht berufen werden, so widmen die Wähler ihrer Wahl nur geringe Sorgfalt, und nehmen oft, nur um ihr Geschäft schneller zu endigen, den nächsten besten. Ueberdem wird dem Gewählten der Rücktritt bequemer gemacht, und für diesen Fall die allein Vertrauen genieszende Neuwahl verhindert.

7. Beachtenswerth ist die englische, auf dem Continent hier und da, z. B. in Griechenland (§. 64), Bayern (Gesetz vom 4. Juni 1848 §. 29), Preuszen (§. 78) nachgebildete Sitte, dasz der Deputirte, der ein Kronamt erhält, sich einer neuen Wahl unterwerfe, und so den Wählern Gelegenheit gebe, ihr Zutrauen entweder klar zu erneuern oder auf einen andern hinzuwenden. Wo die Stellung der Beamten eine bleibende und gesicherte ist, hat diese Bestimmung übrigens nur geringes Interesse.

Viel weiter war die französische Verfassung von 1848 gegangen, welche alle besoldeten Beamteten geradezu von der Nationalversammlung ausschlosz (§. 28). Die Napoleonische Verfassung von 1852 (§. 44) schlieszt nur die Minister aus.

Wenn der Beamtenstand in der Volkskammer vorherrscht — die Vertrautheit mit den öffentlichen Geschäften und die Uebung der Rede verstärkt seine Autorität ohnehin sehr —, so wird allerdings der Charakter derselben gefährdet, und insbesondere die Controle, die ihr der Regierung gegenüber zusteht, zu bloszem Schein verflüchtigt. Noch schlimmer und auszerdem unnatürlicher ist es, wenn die Beamten in der Kammer, wie wir das in Deutschland gesehen haben, vorzugsweise die Opposition gegen die Minister leiten, und so auch die Einheit der Regierung verderben. Das Volk der Wähler kann diese Uebel zwar vermeiden: aber nicht überall hat es die Einsicht und den Muth dazu. Gerade wo die Regierung stark und wohlorganisirt ist, wäre es auch für sie besser, wenn die Doppelstellung der Mitgliedschaft in der Kammer und der Theilnahme an der Regierung gänzlich vermieden würde. Dem monarchischen Princip, welches keine Parlamentsregierung wünschen kann, wäre diese Ausscheidung eher günstig als bedenklich.

8. Häufig finden wir bestimmte Perioden festgesetzt, nach deren Ablauf das Volkshaus einer neuen Wahl

unterworfen wird, sei es dasz diese eine Gesammt- oder nur eine partielle Erneuerung ist. Das englische Unterhaus hat seit Georg I. eine siebenjährige, früher nur eine dreijährige Amtsdauer, das nordamerikanische (I. 2.) Haus der Repräsentanten eine zweijährige, in den Einzelstaaten meistens nur eine einjährige, die preuszische zweite Kammer (73) eine dreijährige, die belgische Kammer (§. 51) der Repräsentanten eine vierjährige, die bayrische zweite Kammer und der französische Gesetzgebungskörper (§. 38) eine sechsjährige (§. 13).

Die Gesammterneuerung ist zur Regel geworden. Wo nur Eine Kammer, ist dieselbe aber gefährlich, weil sie die Tradition der Staatspraxis plötzlich unterbricht, und oft ganz schroffe Sprünge macht aus einem politischen System in ein anderes.

9. In der constitutionellen Monarchie ist überdem die Auflösung der Volkskammer zum Behuf neuer Volkswahlen ein wichtiges Recht des Monarchen, und ein geeignetes Mittel die Volksstimmung zu prüfen, zuweilen auch die Harmonie der verschiedenen Theile des Gesetzgebungskörpers untereinander und mit der Regierung herzustellen.[8]

In den repräsentativen Demokratien dagegen (Nordamerika, Schweiz), wird ein solches Recht der Regierung nicht verstattet, nicht weil dasselbe als eine Beschränkung der Volksrechte angesehen wird, diese werden im Gegentheil durch die Auflösung eher erweitert, sondern um der Eifersucht willen auf die Macht der Regierung, und aus ängstlicher Sorge für das höhere Ansehen der Repräsentation.

10. Die Abberufung einzelner Deputirter durch ihre Wähler aus dem Grunde des verwirkten Vertrauens ist

[8] Für England Blackst. I. 2, 7. Belgien, Verf. §. 71. Bayern §. 23. Preuszen §. 51. Frankreich von 1852 §. 46.

durchaus unorganisch, und für die wahre Stellung eines Volksrepäsentanten gefährlich, indem derselbe berufen ist, nach freier Ueberzengung, wie sich dieselbe in der Kammer bildet, zu stimmen, und sich als Repräsentanten des ganzen Volkes, nicht als Mandatar seiner Wähler zu benehmen.

Achtes Capitel.

Von der Bildung des Senats oder des Oberhauses.

Der Senat oder das Oberhaus darf nicht eine Wiederholung des Volkshauses sein, noch auf dem nämlichen Princip wie dieses beruhen. Der Staatsorganismus darf nicht zwei Organe haben, welche beide dasselbe thun. Die erste Kammer musz vielmehr, wenn sie eine Wahrheit sein soll, ein eigenthümliches politisches Princip für sich und eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben.

Ihre natürliche Bestimmung ist es, die aristokratischen Elemente im Staate zu vertreten, wie die der Volkskammern, den Demos zu repräsentiren. Sie ist eine Mittelmacht zwischen dem Staatsoberhaupt und der Volksmehrheit, welche ihre Stärke nicht von dieser ableitet, sondern in sich selber und in den groszen Eigenschaften hat, auf welchen sie beruht. Ihr liegt die Qualität ganz und gar, nicht die Quantität zu Grunde. Die Auszeichnung, die an und für sich schon eine politische Macht ist, ist ihre Unterlage. Es gehört in dieselbe daher nur die wirkliche Aristokratie, welche im Lande ist, aber auch alle wahre Aristokratie, die sich darin findet.

1. Die Einrichtung in Norwegen, nach welcher das Grosz-Ding der Volksrepräsentanten aus seiner Mitte einen Viertheil der Mitglieder erwählt, und diese zum Lag-Ding, den Ueberrest als Odels-Ding constituirt (Verf. §. 74 ff.),

zeigt das Bedürfnisz zweier Kammern, aber gewährt demselben keine Befriedigung. Wie soll ein Viertheil einer gleichartigen Verammlung den drei Viertheilen als besondere Kammer gegenüber, und nöthigenfalls auch entgegentreten können?

Auch der belgische Senat, welcher von den nämlichen Wählern bestellt wird, wie die Kammer der Volksrepräsentanten, hat mit dieser die Unterlage gemein, und unterscheidet sich nur insofern von dieser, als seine Mitglieder ein höheres Alter, 40 Jahre, und ein groszes Vermögen, mit einem Steuerbetrag von G. 1000, haben müssen, und nicht blosz auf 4, sondern auf 8 Jahre gewählt werden (§. 55, 56). Aehnliche Einrichtungen, meistens mit noch weiter gehender Abschwächung der Unterschiede zwischen Repräsentanten und Senatoren, kommen in den Einzelstaaten Nordamerika's vor. Sie bleiben alle weit hinter dem obigen Princip zurück, dem sie sich von demokratischem Boden her nur schüchtern und auf Umwegen annähern.

2. Durchaus eigenthümlich und nur in Bundeskörpern oder zusammengesetzten Reichen denkbar, ist der Senat der nordamerikanischen und der Ständerath der schweizerischen Bundesverfassung von 1848 organisirt. In ihnen sind die Einzelstaaten als politische Mächte, nicht eine ausgezeichnete Minderheit der Nation vertreten. In jenen beiden Häusern wird somit nicht das Volkshaus durch ein aristokratisches Haus, sondern es wird die gemeinsame Nationalrepräsentation durch die Versammlung der verbündeten Staatsindividualitäten ergänzt und beschränkt. In beiden Bundesverfassungen sind die Staaten gleichmäszig je durch zwei Mitglieder vertreten. Ein ähnlicher Gedanke lag dem österreichischen Oberhaus zu Grunde, welches aus Abgeordneten der einzelnen Kronländer gebildet werden sollte, aber nie zur Wirklichkeit gelangt ist (§. 40).

3. Die Qualitäten, welche bei der Bildung des Oberhauses in Betracht kommen, sind verschieden, je nach der Art der Nation und den Zeiten. Die wichtigsten Momente scheinen folgende zu sein:

a) Wo es, wie in England, eine mächtige und gesicherte Erbaristokratie gibt, verdient dieselbe voraus Berücksichtigung. Sie bildet den Kern des englischen Oberhauses, und verleiht demselben vorzüglich ein historisches Ansehen und eine feste Haltung in den Wechsel der Lebensströmungen.

Ohne Vermögen und ohne Erfrischung aus dem Volke, dem sie nicht als geschlossene Kaste entgegensteht, sondern mit dem sie verbunden und verwachsen sein musz, wie die Berge mit den Ebenen, kann dieselbe am wenigsten in unsern Tagen bestehen. In Deutschland sind noch brauchbare Elemente einer solchen Aristokratie vorhanden, aber nur eine gründliche Adelsreform[1] kann dieselbe in ihrer Reinheit und Stärke herstellen, und für dem Staat gewinnen und sichern.

b) Die Erbaristokratie ist gewöhnlich auch Grundaristokratie. In neuerer Zeit wird zuweilen von jener abgesehen und der Nachdruck auf diese gelegt, zuweilen letztere zu einer bloszen Vermögensaristokratie erweitert.[2] Vieles hängt hier von der Natur des Landes und des Lebens ab. In Handelsstaaten genieszt das bewegliche Vermögen nicht geringeres Ansehen als der Grundbesitz. In Ackerbaustaaten hat dieser den entschiedenen Vorzug.

[1] Vgl. darüber Stahls Rede zu Berlin vom 22. Nov. 1849, und meine Rede zu München vom 5. Juli 1850, vorzüglich aber den Artikel Adel im deutschen Staatswörterbuch.

[2] Der Entwurf der belgischen Verfassung hatte für die Senatoren eine Grundsteuer von G. 1000 gefordert, die Verfassung selbst begnügt sich aber mit einer Vermögenssteuer von diesem Betrag (§. 56.) In Portugal (Verf. von 1838) wird ein Einkommen aus Grundbesitz von 2600 Milreis, und aus Geschäften von 4000 Milreis gefordert.

Für die conservative Bedeutung des Senats ist jedenfalls groszes Grundeigenthum und vorzüglich erbliches eine der sichersten Grundlagen.[3] Ein Erbrecht, welches einen Gütercomplex der Familie bewahrt, und stets in Einer Hand concentrirt, wie das englische oder das deutsche Institut der Familienstiftungen, begründet und erhält eine erbliche Pairie, stärkt ihre Macht und erhebt ihre Würde. Diese aber ist jedenfalls der eigentliche Kern eines wahrhaft aristokratischen Oberhauses.

Ihr zunächst kommen die groszen Grundbesitzer, die zugleich eine höhere Lebensbildung besitzen, nicht als blosze Bauern wirthschaften, die ritterschaftlichen Grundbesitzer. Auch wenn dieselben kein persönliches und kein erbliches Recht auf die Pairie haben, so gebührt doch ihrem Vereine, in welchem die stätigen Interessen des Grundvermögens und die Anhänglichkeit an das Land eine ausgezeichnete Darstellung finden, eine Vertretung in dem Oberhaus.

Die Macht der groszen Fabrikanten, Kaufleute und Bankiers ist zuweilen gröszer, aber sie ist ihrer

[3] E. Burke, Betrachtungen über die franz. Revol.: „Das charakteristische Wesen des Eigenthums, welches auf der Verbindung der Principien seines Erwerbs und seiner Erhaltung beruht, ist die Ungleichheit. Die groszen Vermögensmassen, welche den Neid erregen und die Raubsucht reizen, müssen daher auszerhalb der Möglichkeit der Gefahr gesetzt werden. Dann bilden sie einen natürlichen Wall um die kleineren Vermögen in allen Stufen. Die nämliche Vermögensmasse, welche durch den Lauf der Dinge unter die Menge vertheilt wird, hat nicht dieselbe Wirkung. Ihre Widerstandskraft wird geschwächt, indem sie ausgebreitet wird. Die Macht, unser Vermögen in unsern Familien fortzusetzen, ist eines der gewichtigsten und bedeutendsten Verhältnisse für die Familie, und trägt in vorzüglicher Weise zu der Fortpflanzung des Staates selbst bei. Die Besitzer des Familienreichthums und die Inhaber der ausgezeichneten Lebensstellung, welches erbliches Gut gewährt, sind die natürlichen Wächter für jene Fortpflanzung. Unser Oberhaus beruht auf diesem Princip. Es ist ganz auf erbliches Vermögen und erbliche Auszeichnung gegründet.“

Natur nach beweglicher und unsicherer, und der Sinn derselben ist gewöhnlich auf materiellen Gewinn gerichtet. Ihre Grösze und Bedeutung ist daher mehr eine noch quantitative, weniger auf die Erhaltung des Staates bezügliche. Aber es gibt auch in diesen Classen Individuen, die sich durch ihre Verdienste um das öffentliche Wesen und ihre Lebensstellung Ansprüche auf so ausgezeichneten Staatsrang erworben haben, und daher individuelle Aufnahme verdienen.

Der Reichthum für sich allein ist nicht aristokratisch. Auf ihn kann auch das blosze spieszbürgerliche Brozenthum sich gründen. Er wird es erst, wenn er mit edler Sitte und groszen Nationalinteressen verbunden und so geadelt wird.

c) Die Aristokratie der staatlichen Würden und Aemter war vorzugsweise in dem Senate der römischen Republik vertreten, der in manchen Beziehungen auch die Bedeutung eines Oberhauses hatte. In England ist die Zuziehung der XII Oberrichter in das Oberhaus mit berathender Stimme von der Art. Die obersten Richter verdienen vorzugsweise, um ihrer Rechtskunde und der bewährten Uebung in dem Schutze der Rechtsordnung willen, bei der Bildung des Oberhauses berücksichtigt zu werden. Die Regierungsbeamten dagegen bedürfen weder einer Vertretung in demselben, da sie in der Regierung selbst einen hinreichenden Theil an politischer Gewalt haben, noch wäre ihre Aufnahme der Unabhängigkeit und Autorität des Hauses förderlich. In Spanien wurden durch die Verfassungsänderung von 1845 vorzugsweise die Präsidenten und Mitglieder der Cortes, mit unabhängiger Vermögensstellung, und ebenso die hohen Beamten und Würdeträger des Reichs, Minister, Staatsräthe, Gesandte, Präsidenten und Beisitzer der obersten Gerichtshöfe neben den Granden und reichen Adeligen für fähig erklärt, in den Senat ernannt zu werden. Die Napoleonische Verfassung von 1852 (§. 20) erklärt

die Marschälle und Admirale des Reichs neben den Kardinälen zu Senatoren.

d) Oefter wird in den ersten Kammern der hohen Geistlichkeit, insbesondere den Bischöfen eine Stellung angewiesen, mit Recht, insofern die hohen Würdeträger der Kirche eine grosze psychische Macht im Staate vertreten, und gewöhnlich mit groszer Autorität auch vor dem Volke ausgerüstet sind. Das englische Oberhaus ist auch der Sitz der englischen Bischöfe, freilich nur einseitig der anglicanischen, nicht auch der katholischen Kirche. In der bayerischen Ersten Kammer haben katholische Bischöfe und der Präsident des protestantischen Oberconsistoriums nebeneinander Platz gefunden (VI. §. 2).

e) Auch die Wissenschaft ist eine geistig ausgezeichnete Macht, und hat, insofern sie eine staatliche Bedeutung inne hat, wie in den Akademien und auf den Universitäten, ein Recht auf einen Sitz inmitten der Aristokratie der Nation.

f) Endlich ist die Erhebung in das Oberhaus ein würdiger Preis für Männer, die sich um den Staat und die Nation grosze Verdienste erworben haben, und zugleich gewinnt dasselbe durch die Aufnahme einer individuellen Verdienstaristokratie an geistigen und moralischen Kräften sowohl, als an Autorität vor der Nation.

4. Weniger wichtig als dasz die rechten Qualitäten erkannt und berücksichtigt werden, sind die Formen, wie die Mitglieder des Hauses bezeichnet werden:

a) Die Wahl, für das Unterhaus Regel, ist hier minder anwendbar, indem die aristokratische Qualität nicht aus der Quantität hervorgeht, sondern in sich selber ihre Stärke hat. Auch darin entsprechen die nordamerikanische, die belgische und die portugiesische (seit 1838) Verfassung, welche den Senat nur durch Wahl bestellen, der Idee nicht.

Nur wo die Wähler selbst schon durch aristokratische Eigenschaften ausgezeichnet sind, wie z. B. die Rittergutsbesitzer oder die Corporationen der Universitäten, ist die Wahl einer Vertretung im Oberhause begründet.

b) Das Erbrecht setzt das Dasein einer erblichen Aristokratie in der Nation voraus, wie in England die Lords, in Deutschland mindestens die Prinzen und die Standesherren.

c) Die königliche Ernennung ist in England zur Ergänzung der erblichen Pairie, und in dem französischen System von 1830 und von 1852 als allgemeine Regel [4] der Begründung und Erhaltung einer lebenslänglichen Pairie anerkannt. Der König ist vorzugsweise berufen, die national-ausgezeichneten Eigenschaften zu erkennen und zu ehren. Insofern ist er ganz geeignet, einzelne Individuen unter die nationale Aristokratie, sei es als Erbpairs, sei es als lebenslängliche Pairs, aufzunehmen. Aber es darf nicht das ganze Oberhaus von der königlichen Macht und Gnade abhängig sein, soll dasselbe seine vermittelnde Bedeutung für den König und das Volk erfüllen.

d) Die Cooptation des Hauses selbst wurde in den aristokratischen Senaten der mittelalterlichen Reichsstädte vielfach geübt, und auch in den Napoleonischen Verfassungen von 1799 und 1802 zugelassen.

e) Verbindung mit gewissen Würden oder Folgen der Bekleidung bestimmter Aemter. Das alt-römische System vornehmlich hielt sich an diese Form.

Passend können auch verschiedene Formen mit einander verbunden und neben einander gebraucht werden, um das Oberhaus würdig zu erfüllen.

5. Dem Charakter der Institution entspricht die gröszere Dauerhaftigkeit der Senatoren- oder Pairswürden.

Auch wo die Senatoren in der Regel gewählt werden,

[4] Ebenso in Spanien seit 1845.

wie in den nordamerikanischen Einzelstaaten und in Belgien, werden dieselben doch, verglichen mit den Abgeordneten der Volkskammer, gewöhnlich auf eine doppelte oder dreifache Amtsdauer gewählt; dort z. B. auf 2 oder 3 Jahre, hier auf 8 Jahre.

Das Grundprincip der Institution erheischt strenge genommen so lange Dauer, als die Qualität vorhanden ist, worauf die Stelle sich gründet. Um neben der Regel der Dauerhaftigkeit auf Lebenszeit auch die Möglichkeit ausnahmsweiser Entartung zu berücksichtigen, hat bei den Römern das Censoramt vortrefflich gedient. Die Erneuerung der Senatslisten war zugleich Reinigung derselben.

Neuntes Capitel.

Befugnisse.

A. Des gesammten Gesetzgebungskörpers.

Der Gesetzgebungkörper stellt die ganze Nation in Haupt und Gliedern gleichsam in verkürztem Maszstabe und im Auszuge dar. Seine Macht ist daher eine innerlich vollkommene, nationale, deszhalb aber nicht eine „absolute," noch „despotische." Blackstone freilich schreibt dem englischen Parlament auch eine solche zu, und spricht von politischer „Allmacht" *(omnipotence)* desselben; und manche neuere Publicisten stimmen ihm hierin bei, indem sie eine absolute Staatsmacht für unentbehrlich oder für unvermeidlich, und immerhin für ein geringeres Uebel halten, wenn sie dem genannten gesetzgebenden Körper, als wenn sie nur einem Individuum zugeschrieben wird.

Aber der moderne Staat kennt keine absolute Macht, weil er menschlich ist und dem Menschen in seiner Beziehung zum Menschen eine solche weder vergönnt ist noch

zusagt. Auch die höchste Staatsmacht des Parlaments hat in dem natürlichen Verhältnisse, in welchem es zur Nation steht, und in der Existenz anderer Gewalten im Staate, ferner in der politischen Bestimmung der es dient, endlich in den verfassungsmäszigen Formen seiner Verhandlungen und Beschluszfassung vielerlei sittliche und äuszerliche Schranken, welche sie vor Willkür und Miszbrauch bewahren. Die letzteren formellen Beschränkungen werden gewöhnlich anerkannt, aber mindestens für die Gesetzgebung selbst Allmacht des Parlaments verlangt. In der Regel gibt es in dem Staatsorganismus keinen Körper und kein Organ, welche demselben übergeordnet oder auch nur, soweit seine Bestimmung reicht, gleichgeordnet wären, und die Regel musz das Staatsrecht anerkennen, dasz seine gesetzgeberische Autorität die höchste, und dasz sie für alle andern Glieder und Angehörigen des Staates eine verpflichtende ist, der sie sich auf ordentlichem Wege nicht entziehen können. Aber wenn das Parlament sein Verhältnisz zu der Nation grob miszachten und wirklich eine offenbar despotische Gewalt wider das wahre Recht ausüben sollte, so würde das Uebermasz des Miszbrauchs seiner Macht den auszerordentlichen Widerstand einer freien Nation hervorrufen, und es bald klar werden, dasz jene „Allmacht“ eine Fiction sei, die nicht Stand hält. Man denke sich, dasz ein corrumpirtes Ober- und Unterhaus von einem despotisch gesinnten Könige bestimmt würde, die Parlamentsverfassung in England aufzuheben, und diesem allein alle gesetzgebende Gewalt zu übertragen. So lange das englische Volk noch nicht völlig entartet und verdorben ist, würde es sich eine solche Parlamentsacte sicher nicht gefallen lassen. [1]

[1] Mit dieser letzteren Auffassung stimmen auch die englischen Commentatoren Blackstone's zu I. 2, 3. überein. Sie verweisen einmal auf das „angeborene Volksrecht,“ und anderseits darauf, dasz die Macht des Parlaments ihrem Wesen nach eine „anvertraute,“ nicht eine ursprüngliche

In folgenden Richtungen äuszert sich die Thätigkeit des gesetzgebenden Körpers hauptsächlich:

1. Ihm steht es zu, die dauernde Ordnung des Staates selbst festzustellen, die Verfassung der Nation auszubilden, zu verbessern, umzuändern, bleibende Institutionen zu begründen oder aufzuheben, mit einem Worte, ihm gebührt voraus die organische Gesetzgebung.

Diese Befugnisz ist in den meisten neuern Verfassungen anerkannt. In Nordamerika aber concurrirt mit dem Congresz, wenn es sich um Zusätze zu der Bundesverfassung oder Abänderung derselben handelt, ein auszerordentlich gewählter Convent. In einzelnen schweizerischen Republiken ist die Abänderung der Verfassung geradezu dem gewöhnlichen groszen Rathe, der sonst die gesetzgebende Gewalt ausübt, entzogen, und einem eigens für diesen Zweck zu ernennenden Verfassungsrathe vorbehalten. Erhöhte Vorsicht und strengere Erfordernisse für diese wichtigste Funktion der Gesetzgebung haben guten Grund, aber die Begründung besonderer Organe für dieselbe neben dem gesetzgebenden Körper macht einen unorganischen Eindruck und bringt leicht Störung und Verwirrung in die bestehende Staatsordnung.

2. Er übt auch in allen übrigen Beziehungen das Recht der Gesetzgebung in vollem Umfange aus, und ordnet auch die Rechtsverhältnisse der Individuen.

Er spricht das Gesetz (loi) aus, die Regierung erläszt die Verordnung (ordonnance). Der Unterschied zwischen beiden ist ein flieszender. Die Verordnung bewegt sich

sei. Eine ganz entgegengesetzte und auch in unsern Tagen noch wahrnehmbare Gefahr ist die der Ohnmacht des Gesetzes, die der skythische Fürst Anacharsis schon in einem Gespräche mit Solon (Plutarch, Solon 5.) scharf genug bezeichnet hat: „Die geschriebenen Gesetze gleichen Spinngeweben, welche die Schwachen und Kleinen die hineingerathen festhalten, aber von den Reichen und Mächtigen zerrissen werden.“

innerhalb der Schranken der Gesetzgebung, und ist dem Gesetze jederzeit untergeordnet. Aber keineswegs enthält sie nur Ausführungen der Gesetze im einzelnen. Der Gegensatz läszt sich vielmehr so bezeichnen:

a) Manche Gegenstände sind in den neueren Verfassungen gewöhnlich der Gesetzgebung ausschlieszlich vorbehalten, insbesondere einerseits die Feststellung oder Abänderung der wichtigeren allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisse, und andererseits die Bestimmung des gesammten Privat- und Strafrechtes.

b) So weit die Gesetzgebung ihre eigene Thätigkeit erstreckt, und auch andere Rechtsverhältnisse ordnet, wird die Sphäre für die freie Wirksamkeit der Verordnung dadurch beschränkt.

c) Ein Theil der Verordnungen führt die gesetzlich festgestellten Grundsätze oder auch andere anerkannte Rechtsprincipien im einzelnen näher aus und sichert ihre Anwendung. Andere Verordnungen füllen provisorisch die Lücken der Gesetzgebung aus.

d) Eine dritte und die zahlreichste Classe der Verordnungen aber gehört ganz der auf einzelne staatliche Richtungen, — z. B. die Finanzverwaltung, polizeiliche Beziehungen, Vorschriften für die Heeresordnung — bezüglichen Sphäre der Regierung an, und bezieht sich nicht auf die Verhältnisse der gesammten Nation, welche durch das Gesetz geordnet werden.

Nicht unpassend werden die allgemeinen Verordnungen, welche in näherer Beziehung zu der Gesetzgebung stehen, nach einzelnen Verfassungen der regelmäszigen Controle des gesetzgebenden Körpers unterworfen.

Die Ausbildung dieses Gegensatzes gehört erst der neuern Zeit an: und auch nun sind die einen Nationen eifriger als die anderen, den Bereich der Gesetzgebung auszudehnen und den der Verordnungen einzuschränken. Die Besorgnisz vor

der Willkür der Regierungsgewalt ist die eine, das Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, dasz die Wirksamkeit der Regierung nicht gelähmt und der gesetzgebende Körper nicht zu einem regierenden verdorben werde, die entgegengesetzte Rücksicht, welche bei der Bestimmung der Gränzen zwischen beiden vorzüglich in Betracht kommen. In England wird die Gesetzgebung durch ein Uebermasz von Einzelheiten beladen und verwirrt; in Frankreich pflegt das Gesetz die Principien festzustellen und das Detail den Ordonnanzen zu überlassen.

In den frühern Jahrhunderten des Mittelalters wurde der Nachdruck eher auf den Gegensatz zwischen hergebrachtem Recht und Neuerungen gelegt. Nur die letztern bedurften in der Regel der Zustimmung der Stände.[2]

3. Ihm kommt in den meisten neuern Staaten auch das ausschlieszliche Recht zu, Steuern und Abgaben zu billigen und oft auch der Entscheid über die Verwendbarkeit der öffentlichen Einnahmen zu bestimmten Staatswerken, und die Erlaubnisz zur Benutzung des Landescredits, sei es durch Aufnahme von Darlehen, sei es in anderer Form.

Diese praktische wichtige Seite der Thätigkeit des

[2] Einige Hauptstellen mögen die Verbreitung dieser Auffassung beurkunden. a) für die fränkische Monarchie Capit. *Caroli* M. a. 803. c. 19: „Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege *noviter addita* sunt: et postquam omnes consenserint, subscriptiones — faciant. Ed. *Caroli Calvi* a. 864. c. 6: „Lex consensu populi fit et constitutione Regis.“ b) Für die deutschen Länder Reichsgesetz von 1231: „Super qua re requisito consensu principium fuit taliter diffinitum, ut neque *principes* neque *alii* quilibet *constitutiones vel nova jura facere* possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur.“ Vgl. Unger, Geschichte der Landstände II., S. 188 ff. c) Für England Fleta über das sächsische Witenagemot, das berufen sei, „novis injuriis emersis *nova* constituere *remedia*.“ d) Für Frankreich. Alte Coutume von Anjou, citirt von Schäffner, franz. Rechtsgesch. II. 170: Ne la Roy sans assentement è Barons ne peut *mettre coustume* en leurs terres — ne ils la pevent auxi mettre en la leur sans lassentement de leurs Valvasseurs ne de la greignour partie du peuple.“

gesetzgebenden Körpers war den römischen Comitien fremd geblieben und vornehmlich den Magistraten und der Autorität des Senates überlassen worden. Die germanischen Völker aber haben von jeher auf die Repräsentation in dieser Beziehung den grösten Werth gelegt. Anfänglich war die Zustimmung der Stände auch hier nur für die Auflage neuer Steuern und Lasten [3] gefordert worden. Später erst entwickelte sich das Steuerbewilligungsrecht der Landesvertretung zu einem Antheil an der Normirung des gesammten Staatshaushalts. [4]

[3] Englische Magna Charta von 1215: „Nullum scutagium (lehensrechtliche Kriegssteuer) vel auxilum ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum et primogenitum filium nostrum militem faciendum, et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam.“ Freiheitsbrief König Eduard's I. von England von 1297: „avuus dites graunte pur nos heyrs que mes teles aydes mises ne prises ne *trerroms a coustume* par nule chose que soit fayte“ (die zuletzt bezogenen auszerordentlichen Steuern sollen nicht in Gewohnheitsabgaben umgewandelt werden dürfen); wenn Bedürfnisse zu solchen wiederkehren, so verspricht der König nur „par commun assent de tout le Roiaume“ Steuern zu erheben „da commun profist de meismes le Roiaume, *sauve les anciencs aydes e prises dues e acoustumees.*“ Die alte Chronik der Normandie über die Zeit Wilhelms des Eroberers: „En ce fait avez besoing de l'ayde et du conseil de vos amis; si le faites tous assembler et leur remonstrez vostre fait, et les requerez de ce qui vous est nécessaire, et besoigniez par leur conseil; car raison est, *que qui paie l'escot* (Schoosz), *qu'il soit à l'asseoir.*“ Sachsenspiegel III. 91, §. 3: „He ne mut ok nen gebot, noch herberge, noch beede denest, noch recht uppe't land setten, is ne willekore dat land.“ Das Sprüchwort der deutschen Stände:

„Wo wir nicht mitrathen,
Wir auch nicht mitthaten“

hat einen ähnlichen Sinn.

[4] Nordamerikanische Bundesverfassung von 1787 I. 8: „Der Congresz hat das Recht Taxen, Abgaben, Auflagen und Accise aufzulegen und zu erheben, Geld zu borgen auf den Credit der Vereinigten Staaten, Geld zu münzen“ u. s. w. Bayerische Verfassung von 1818 VII. §. 3: „Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.“ §. 4: „Den Ständen

4. Die Abschlieszung von Staatsverträgen mit fremden Staaten ist in den neueren Verfassungen gewöhnlich der Competenz des gesetzgebenden Körpers entzogen und der der Regierung zugetheilt. Obwohl durch dieselben allerdings oft dauernde Verhältnisse der ganzen Nation geregelt werden, so hat doch hier vorzüglich die Rücksicht überwogen, dasz die Staatsinteressen im Verhältnisz zu fremden Staaten besser durch eine concentrirte und im Stillen ihre Beschlüsse fassende und ihre Maszregeln treffende Macht geordnet werden, dasz dagegen die öffentliche Verhandlung in dem gesetzgebenden Körper leicht die Schwierigkeiten der Regelung vergröszern und dem so handelnden Staate neue Verlegenheiten, Gefahren und Nachtheile bereiten könnte.[5]

Im Alterthum dagegen ist die entgegengesetzte Ansicht, dasz die Staatsverträge zu ihrer unbezweifelten Gültigkeit auch der Zustimmung des Volks bedürfen, vorherrschend,[6]

wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden." Preuszische Verfassung von 1850, I. §. 99: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr zum voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

[5] Für England Blackst. I. 7, 2. Selbst in der nordamerikanischen Bundesverfassung ist das Recht Staatsverträge zu schlieszen dem Präsidenten vorbehalten, und derselbe nur an die „Zustimmung des Senates" nicht auch der Repräsentanten gebunden. II. 2. Washington in seiner Botschaft vom 30. März 1796: „Die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten erfordern Discretion, ihr Erfolg hängt fast immer von dem Geheimnisz ab. Selbst wenn dieselben zu einem Endresultate gebracht sind, wäre die sofortige Enthüllung der Maszregeln, Begehren und Zugeständnisse, welche vorgeschlagen oder erwartet werden, unpolitisch, und könnte einen verderblichen Einflusz auf die künftigen Verhandlungen haben oder eine unverzügliche Umstimmung bei den Mächten hervorrufen."

[6] In Athen wurden sogar die fremden Gesandten von der Volksversammlung angehört. In Rom kam das Princip, dasz die Comitien zustimmen müssen, erst seit den Kriegen mit den Samnitern auf. Hatte das Volk nicht zugestimmt, so konnte es sich durch Ueberlieferung der abschlieszenden Magistrate an den Feind von seinen Verpflichtungen befreien. Vgl. die ausführliche Untersuchung Rubino's (röm. Verf. und Gesch.) I. S. 274 ff. 286.

und im Mittelalter wurde auch oft der Rath oder die Einwilligung der Stände nöthig erfunden. [7]

Unter den neuern Verfassungen hat ausnahmsweise die französische von 1848 dem Präsidenten zwar die Unterhandlung und Genehmigung der Verträge auch überlassen, aber die vorherige Billigung der Nationalversammlung für ein nothwendiges Erfordernisz der Gültigkeit derselben erklärt (Art. 52), und haben die schweizerischen Verfassungen durchweg die Genehmigung der Verträge den repräsentativen Körpern vorbehalten. Insofern die Ausführung von Staatsverträgen aber die Rechtssphäre auch der einzelnen Einwohner betrifft, werden diese nicht schon unmittelbar durch den Vertrag selbst, sondern erst durch das in gewohnter Form erlassene Gesetz verpflichtet. [8]

[7] Unger, Gesch. der Landst. I. 95. ff. II. 332 ff. So für Bayern die Primogeniturordnung v. 1506: „Wir — als regierende Fürsten sollen und mögen kriegen, wie wir uns und eine gemeine landschaft dessen miteinander vertragen."

[8] Der Staat freilich bleibt dem Contrahenten gegenüber gebunden, auch wenn die Gesetzgebung die Vollziehung des Vertrags hemmen sollte. In dem deutschen Bunde von 1815 wird das Recht der Bundesgesandten, zu Bundesbeschlüssen mitzuwirken, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet aber zugleich durch die Wiener Schluszacte von 1820 (Art. 58) den Landständen die Pflicht auferlegt, die Erfüllung derselben nicht zu behindern. Würde die Bundesorganisation hinreichende Garantien darbieten für die Existenz und die Rechte der Einzelstaaten und für eine nationale Fortbildung des gemeinsamen Volksrechts, dann könnte unbedenklich die Folgerung zugestanden werden, dasz die Bundesgesetze keinesfalls einer nachträglichen Anerkennung der Landesregierungen und der Landstände bedürfen, um in allen deutschen Ländern zu gelten. Ohne jene Voraussetzung aber versteht man die dagegen erhobenen Bedenken und die Betonung der völkerrechtlichen Beziehung zum Bunde. Vgl. übrigens Rob. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Bd. II. S. 270 ff. Griechische Verf. §. 25: „Immerhin sind Handelsverträge oder alle andern Verträge, welche Bestimmungen enthalten, die der Sanction eines Gesetzes bedürfen oder die Griechen persönlich verpflichten, nur ausführbar, insofern sie die Zustimmung der Deputirtenkammer und des Senates erlangen."

Zehntes Capitel.

B. Befugnisse aller einzelnen Bestandtheile.

1. Das Recht, einen in die Competenz des Gesetzgebungskörpers gehörigen Gegenstand in Anregung zu bringen, steht regelmäszig allen Theilen des Körpers zu. Sie kann eine Bitte sein (Petition), zur Vorbereitung eines Gesetzesantrages, wie nur diese gewöhnlich den deutschen Kammern vor 1848 dem Staatsoberhaupte gegenüber zukam,[1] oder eine Empfehlung, wie sie in England durch die Botschaft des Königs an die beiden Häuser geschieht, einen Gegenstand in Berathung zu ziehen, oder ein Auftrag, beziehungsweise Befehl zu Berichterstattung und Antragstellung, wie die Häuser Nordamerika's den Commissionen, und die groszen Räthe der Schweiz den Regierungen zu ertheilen pflegen. Endlich kann die Anregung mit

2. der Einbringung eines Gesetzesantrags selbst, mit der Proposition, oder der Ausübung der sogenannten Initiative im engern Sinne zusammenfallen.

Naturgemäsz und nach der Auffassung der meisten Nationen fast aller Zeiten ist es vorzugsweise die Aufgabe des Staatshauptes, und seiner Regierung, die nöthigen Gesetzesanträge dem Gesetzgebungskörper vorzulegen. In Rom war diesz Sache der Magistrate, später der Kaiser, im Mittelalter überall der Könige und Fürsten. Auch in unsern Tagen ist es die Regel geblieben, dasz die Entwürfe von der Regierung ausgehen; sogar in den schweizerischen Republiken, deren neuere Staatstheorie (seit 1830) dieselbe nicht mehr als einen Bestandtheil des Gesetzgebungskörpers anerkennt. Die Napoleonische Verfassung von 1852 (§. 8) spricht dem Kaiser allein die Initiative der Gesetze zu.

Eine sonderbare Ausnahme macht das englische Staatsrecht, welches dem Könige allein unter den drei

[1] Vgl. schon die französische Verfassung von 1814. Art. 19—21.

Theilen des Parlaments die Iinitiative versagt, angeblich zur Ehre des Königs, damit nicht sein Vorschlag der Bekämpfung ausgesetzt werde. [2] In Wirklichkeit indessen werden auch in England fast alle Gesetzesentwürfe vorerst von den Ministern bearbeitet und nur, wenn sie der Unterstützung der Regierung sicher sind, auf dem Wege der Motion durch ein Parlamentsmitglied eingebracht. [3]

In der neueren constitutionellen Monarchie kann der Gesetzesantrag nun gewöhnlich auch in jeder Kammer seinen Anfang nehmen. [4] Da die Kammer in ihrer Gesammtheit

[2] Der Modus ten. parl. läszt das Parlament noch durch den König in Person halten und die Vorschläge durch den königl. Kanzler machen. Die spätere Auffassung schlosz sich formell wohl daran an, dasz die Bills anfänglich in Form von Petitionen an den König verfasst und erst seit Heinrich VI. (1413—1422) in Form von Parlamentsacten aufgezeichnet wurden.

[3] Die englische Praxis entspricht dem richtigen Princip, welches die englische Theorie verläugnet hat, viel genauer als die Praxis mancher constitutionellen Staaten des Continents, welche die richtige Theorie sanctionirt haben. Vgl. *Sismondi* Etudes I., S. 164: „Ohne Zweifel haben in England alle Mitglieder der beiden Häuser die Initiative und betrachten dieselbe als ein werthvolles Vorrecht; aber sie ist in ihren Händen nur ein Mittel, die Einsicht des Parlaments auf Alles auszudehnen und die Mitglieder der Regierung zu nöthigen, das ihrige zu thun. In Wahrheit werden alle Gesetze von einem Mitglied der Regierung vorbereitet und vorgelegt und von der Autorität des Ministeriums gehalten. Wenn es zufällig begegnen würde, dasz ein von der Opposition vorgeschlagenes Gesetz durchginge, so würde das Ministerium sich zurückziehen, aber die Opposition ist ihrerseits zu weise, um sich mit dem Detail einer Maszregel zu befassen, die sie nicht zu vollziehen hätte. Wenn sie ihre Macht fühlt und der Majorität in einer Frage versichert ist, so begnügt sie sich, eine „Resolution“ durchzusetzen. Diese ist nur ein Princip, welches sie annimmt oder ausspricht, die Sorge, dasselbe in ein Gesetz umzuwandeln überläszt sie dem gegenwärtigen oder künftigen Ministerium.“ In Schweden hatten die Stände schon nach der Verfassung von 1772 §. 72 das Recht, durch eine gemeinsame Botschaft dem Könige einen neuen in ihrer Mitte entstandenen Gesetzesentwurf zur Genehmigung vorzulegen. Vgl. Verf. von 1809 §. 81, 87.

[4] Französ. Verfassung von 1830, Art. 15: „La proposition des lois appartient au roi à la chambre des pairs et à la chambre des députés.“

erst durch die Berathung einen gemeinsamen Beschlusz hervorbringt, so wird der Weg, auf welchem sie von diesem Rechte Gebrauch machen kann, gewöhnlich durch ein einzelnes Mitglied eröffnet werden müssen, welches erst einen individuellen Anzug (Motion) stellt. Das Recht der Initiative der Kammer schlieszt daher das Recht ihrer Mitglieder zu Motionen in sich. Damit aber dieses nicht in einer für die Kammer selbst oder das Land schädlichen Weise ausgeübt werde, ist eine wirksame Controle der Kammer selbst unentbehrlich und um so eher zu rechtfertigen, als die Antragstellung von Gesetzen ihrem Wesen nach keine blosz persönliche, sondern eine staatliche Function ist, und nicht den Mitgliedern der Kammer als Individuen, sondern der Kammer als einem politischen Körper zukommt. Die Mittel, deren sich die Kammer zu diesem Zwecke bedient, sind:

a) die Erlaubnisz oder Verweigerung der Einbringung selbst; in der Regel wird jene, wenn nicht klare und gewichtige Gründe, z. B. die Besorgnisz vor schädlichem Scandal, dagegen sprechen, ertheilt werden.

b) Die Erklärung über die Erheblichkeit des Gegenstandes nach angehörtem Vortrag des Motionsstellers, in England in Form der Zulassung zu zweiter Lesung.

c) Die Vorberathung und Prüfung durch Commissionen der Kammer oder die Ueberweisung dazu an die Regierung, bevor näher in den Vorschlag eingetreten wird.

Der Napoleonischen Verfassung von 1852 eigenthümlich ist die Bestimmung, dasz der Gesetzgebungskörper nur die Gesetzesentwürfe der Regierung berathen und darüber abstimmen, und nur durch seine Prüfungsausschüsse den Staatsrath veranlassen darf, Verbesserungsanträge seinerseits

Belgische Verf. §. 27. Griechische von 1844, §. 16. Bayerisches Gesetz vom 4. Junius 1848. Preuszische Verf. 64. Oesterr. §. 65.

gut zu heiszen und unter dieser Voraussetzung dem Gesetzgebungskörper vorzulegen (§. 39, 40).

3. Das Recht, Prüfungen (*Enquêtes*) anzuordnen, um die allgemeinen Zustände und Bedürfnisse näher zu erkunden, und daraufhin gesetzgeberische oder andere in die Competenz des Gesetzgebungskörpers gehörige Maszregeln einzuleiten.

Während die Kammern auf dem Continent vornehmlich nur amtliche Wege benützen, um zu dieser Einheit zu gelangen, wird dieses Recht in England schon seit langem in viel freierer und gründlicherer Weise mit weit gröszerem Erfolge von den Parlamentshäusern so geübt, dasz ihre Commissionen vorzüglich auch von kundigen Privatpersonen theils mündliche, theils schriftliche Aufschlüsse begehren und auch freiwillig angebotene empfangen.

4. Das Recht, Petitionen, Beschwerden, Ansprachen (Adressen), welche auf ihre Functionen Bezug haben, in Empfang zu nehmen, und zu der Ausübung ihrer Competenz zu benutzen, nöthigenfalls auch darauf Antwort zu geben.

5. Des Recht, ihre Meinung, Gesinnung, Wünsche, Hoffnungen und Besorgnisse für das Land in unverbindlicher Weise auszusprechen.

Das Staatsoberhaupt pflegt dasselbe regelmäszig bei Gelegenheit der Eröffnung der Kammern in der Form der sogenannten Thronrede auszuüben. Diese ist von Rechts wegen der Ausdruck der Meinung des Königs in der constitutionellen Monarchie und nicht etwa der König das Sprachrohr seiner Minister.[5] Aber die Minister sind verpflichtet, dieselbe zu vertreten, wie jeden andern Staatsact des Königs, und es wird die Uebereinstimmung der Minister mit dem Inhalt und der Form der königlichen Rede vorausgesetzt. Daher wird die Thronrede auch von dem Könige mit den Ministern vorberathen.

[5] Vgl. oben Buch IV. Cap. 21, S. 357 ff.

Die Antwortsadressen der Kammern an den König sind ebenso der Meinungsausdruck der ersteren, und im Interesse der Monarchie nicht minder als der Kammern liegt es, dasz dieser Ausdruck ein völlig freier der einzelnen Kammern sei. Die Uebereinstimmung beider Kammern darf hier nicht gefordert werden, da es sich nicht um eine verpflichtende Willensäuszerung handelt. Dieselbe verstärkt natürlich das Gewicht ihrer moralischen Autorität, aber ist keineswegs als der Ausdruck des gesammten Volkes zu betrachten, denn von diesem läszt sich das Haupt nicht trennen, und das Volk hat seine Meinung nicht den Kammern übertragen.

Dagegen steht es den einzelnen oder beiden Kammern nicht zu, Proclamationen an das Volk zu erlassen. Diese enthalten nicht blosz eine freie Meinungsäuszerung, sondern sie sind mit staatlicher Autorität ausgerüstet, und eine solche steht nur dem ganzen gesetzgebenden Körper, oder den Organen der Regierung zu.

Eilftes Capitel.

C. Besondere Befugnisse.

I. Des Königs.

Dem Könige als dem Haupt des gesetzgebenden Körpers kommen regelmäszig folgende Befugnisse ausschlieszlich[1] zu:

1. Die Einberufung der Kammern und die Versammlung des gesetzgebenden Körpers.

Er allein ist fortwährend wach und thätig, ihm als dem

[1] Das englische Staatsrecht nennt diejenigen Rechte, welche dem Könige allein, nicht auszer ihm auch noch andern Behörden oder Privaten zukommen, des Königs „Prärogative.“ Die Adoption dieser Bezeichnung ist indessen nicht zu empfehlen, indem das königliche Recht durch dieselbe den Schein des Vorrechtes erhält.

Haupt gebührt es überdem, die zerstreuten Glieder, wenn das Bedürfnisz es erfordert, um sich zu versammeln. Auch in republikanischen Staaten ist diese Einwirkung auf den gesetzgebenden Körper in der Regel der Regierung belassen worden, obwohl im Widerspruch mit der sonst häufig gebilligten Theorie von der „vollziehenden Gewalt“ und mit der Ausschlieszung der Regierung von dem Antheil an der „gesetzgebenden Gewalt.“ [2]

Eine regelmäszige und in kurzen Zeiträumen wiederkehrende Versammlung des repräsentativen Körpers, im Gegensatze zu willkürlicher Berufung oder Nichtberufung durch die Regierung, ist indessen ein nothwendiges Erfordernisz seines Lebens und seiner Gesundheit. Der Mangel einer solchen Einrichtung hat auf dem Continent sehr vieles zu dem Untergang der ständischen Verfassung, der Ueberwucherung des Absolutismus und den Erschütterungen der Revolution beigetragen. In England wurde schon unter Eduard III. die jährliche Versammlung des Parlaments gesetzlich vorgeschrieben: [3] und obwohl auch in der englischen Geschichte einzelne Unterbrechungen vorkommen, und durch ein späteres Gesetz sogar nur zu drei Jahren eine Sitzung gefordert wird, so ist doch die jährliche Versammlung Regel geblieben. In neuerer Zeit ebenso sind jährliche Versammlungen in den meisten Verfassungen zur Vorschrift gemacht. [4]

[2] In Nordamerika übt der Präsident dieses Recht wenigstens in auszerordentlichen Fällen (Verf. II. 3), in der Schweiz üben es die Regierungen gewöhnlich aus, obwohl nach nähern gesetzlichen Vorschriften.

[3] In Bayern bat die Landschaft schon 1458, dasz alljährlich ein Landtag gehalten werde. Der Herzog behielt sich aber vor, „unsere Landschaft zu fordern, so oft uns Noth sein bedünken wird.“ Rudhart Gesch. der Landstände in Bayern I. S. 220.

[4] Nordamerika (I. 4), Griechenland (§. 30), Preuszen (§. 76). In Frankreich war die „Nationalversammlung“ sogar permanent (§. 32.); die jährliche Versammlung des Senats und des Gesetzgebungskörpers ist auch nach der Napoleonischen Verfassung nothwendig. (§. 11,

2. Die Schlieszung *(prorogation)* und die Auflösung *(dissolution)* der Kammern. Die Vertagung im engern Sinn *(ajournement)*, d. h. die Verschiebung einer Versammlung innerhalb der nämlichen Sitzungsperiode von einem Tag auf einen andern steht oft nicht blosz dem König, sondern auch den einzelnen Kammern selber zu. Die Schlieszung beendigt eine Sitzungsperiode, die Auflösung hebt die Kammern selbst auf. Mit jener werden gewöhnlich die Bescheide des Königs über die vorberathenen Gesetzesentwürfe und Wünsche der Kammern verbunden. Diese macht neue Wahlen nothwendig.[5]

3. Die Sanction der Gesetze und der letzte Entscheid in allen dem gesammten Körper zustehenden Angelegenheiten.

Man hat sich in neuerer Zeit gewöhnt, die Sanction des Königs das Veto desselben zu nennen. Dieser Sprachgebrauch, von dem negativen Rechte der römischen Volkstribunen entlehnt, ist durchaus verwerflich, wie schon die Hinweisung auf seinen Ursprung zeigt. Die Sanction der Gesetze ist ein wesentlich positives Recht des Königs. Sie ist die Erfüllung und Vollendung, der oberste Ausdruck der gesetzgebenden Gewalt, und keineswegs ihre Beschränkung. Sie ist auch nicht Vollzug des Gesetzes,[6] sondern Annahme desselben. Vorher war es kein Gesetz. Erst durch sie wird es dazu.

Es gilt das auch von dem englischen Staatsrecht unzweifelhaft, ungeachtet die englische Theorie von einem absoluten Veto spricht, wie schon die Sanctionsformel: „Le roy le veut“ und die Verweigerungsformel: „Le roy s'avisera“

23, 43.) In der Schweiz ist meistens überdem der Grundsatz anerkannt, dasz eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Repräsentativkörpers die Besammlung fordern könne.

[5] Blackstone I. 2, 7.

[6] Von manchen Publicisten wird sie irrigerweise so dargestellt.

beweist. Auch ist der richtige Ausdruck in manche neuere Verfassungen übergegangen.[7]

In den republikanischen Staaten der neueren Zeit ist dagegen zuweilen der Regierung nur ein Veto, und zwar regelmäszig ein beschränktes (sog. suspensives Veto) eingeräumt, durch welches sie die Gültigkeit des Gesetzes beanstanden und einstweilen hemmen darf. So in Nordamerika, wo der Präsident durch Nichtbilligung einer Bill eine neue Prüfung der Kammern veranlaszt und die Wirksamkeit des Gesetzes hindert, wenn diese nicht zum zweitenmal, und nun mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen dasselbe beschlieszen.[8] Die schweizerischen Verfassungen kennen selbst ein Veto der Regierung nicht.

Zwölftes Capitel.

II. Des Volkshauses.

1. Es ist eine alt-englische Einrichtung, dasz alle Steuerbewilligungen in dem Unterhause zuerst behandelt werden müssen, und das Haus der Lords in solchen Fällen nur zustimmen oder verwerfen, nicht aber verändern darf. Diese Einrichtung erklärt sich historisch wohl daraus, dasz die Abgeordneten der Städte und Grafschaften ursprünglich meist nur deszhalb berufen wurden, um von ihnen Steuerbewilligungen zu erlangen. In der Folge konnte dafür

[7] Blackstone I. 2, 6. Französische Verfassung von 1814, §. 22, und 1830 §. 18: „Le roi seul sanctionne et promulgue les lois“ und von 1852, §. 10: „Il (l'empereur) sanctionne et promulgue les lois et les senatus consultes.“ Belgische §. 69. Griechische §. 29. Niederländische §. 118. Preuszische §. 62.

[8] Vgl. oben Cap. 5, S. 282. Bundesverfassung I. 7. Die Norwegische Verfassung (§§. 72—82) schwankt zwischen der Idee einer Sanction des Königs und dem Begriff eines bloszen beschränkten Veto desselben.

angeführt werden, dasz die Steuern vornehmlich auf der Menge des Volkes lasten, und von der Aristokratie minder empfunden werden. Dann wurde dieselbe auch in andern Staaten nachgebildet. [1]

Die Ausdehnung des Rechtes der Steuerbewilligung, welches den Kammern zusteht, ist schwierig zu bestimmen. In England hat sich das mittelalterliche Princip freier Steuerverweigerung in weitestem Umfang in der Theorie erhalten; an eine praktische Ausübung derselben aber ist dort viel weniger als irgend anderswo zu denken, indem die Mitglieder der beiden Häuser bei dem ungestörten Fortgang des Staatslebens voraus interessirt sind.

Drei Dinge sind klar:

a) Dasz die Vorstellung des Mittelalters, wornach es keine Steuerpflicht der Unterthanen, sondern nur eine freiwillige Uebernahme der Steuern durch dieselben oder ihre Vertreter gibt, mit dem modernen Staatsprincip unverträglich ist, nach welchem das Ganze über die Kräfte der Staatsbürger, soweit das Bedürfnisz desselben es erfordert, verfügen darf.

b) Dasz eine Verweigerung aller Steuern oder auch nur eines erheblichen Theils derselben bei der modernen Entwicklung des Staates einer völligen Lähmung des Staatskörpers gleich kommt, und wenn sie auch nur eine kurze Frist anhält, den Untergang des Staates nach sich zieht. Ein Recht, den Staat zu lähmen und zu tödten, kann aber einem einzelnen Gliede des Staatskörpers nicht im Ernste zugestanden noch als ein Begriff des Staatsrechts vertheidigt werden.

c) Dasz das Unterhaus, wenn es die Macht, die Steuern

[1] Nordamerikanische Bundesverfassung I. 7, aber ohne den Senat in der Abänderung zu beschränken. Ebenso die französische von 1814, §. 17. Bayerische §. 18. Portugiesische von 1826, §. 35. Spanische von 1837, §. 37.

zu bewilligen oder zu versagen, völlig rücksichtslos und unbeschränkt ausüben darf, eben damit auch die Macht besitzt, alle andern Gewalten im Staat sich unterzuordnen und so die ganze Verfassung umzustürzen; denn unter dieser Voraussetzung bliebe der andern Macht, und insbesondere dem Könige keine andere Wahl, als entweder den Willen des Volkshauses zu thun und damit die Fortdauer des Staatshaushaltes zu erlangen, oder mit dann ungesetzlicher Gewalt das Unterhaus zu bezwingen und dadurch jenes absolute Recht der Steuerverweigerung aufzuheben.

Als die preuszische Nationalversammlung im Jahr 1848 einen solchen Versuch wagte, durch die Steuerverweigerung ihrer Politik den Sieg zu verschaffen, empörte sich die öffentliche Meinung gerade des vornehmlich von den Steuern betroffenen Theiles der Bevölkerung, geschreckt durch die unermeszliche Staatsgefahr wider diesen Versuch.

Auf der andern Seite steht es fest, dasz das Recht der Steuerbewilligung eines der wichtigsten Volksrechte ist, und wenn es eine Wahrheit sein soll, auch das Recht der Steuerverweigerung in sich schlieszt.

Man hat in der Absicht, den Widerstreit zu lösen, in neuerer Zeit verschiedene Vorschläge gemacht, welche das Steuerbewilligungs- und das Steuerverweigerungsrecht beschränken:

a) indem unterschieden wird zwischen einem unbeweglichen und einem beweglichen Budget, und nur dieses verweigert werden darf; allein auch das letztere beruht auf einem Bedürfnisz des Staates, und das erstere ist doch nicht unveränderlich, somit ebenfalls der Einwirkung der Kammern nicht entzogen;

b) indem der Grundsatz angenommen wird: Steuern, „welche zur Führung der Regierung nöthig“ seien,[2] dürfen nicht verweigert werden; aber die Frage: was nöthig sei,

[2] Deutscher Bundesbeschlusz von 1831 III. und von 1836.

ist dem Streit ausgesetzt, und dieser fordert eine Erledigung, wie sie in zusammengesetzten Staaten durch ein höheres Tribunal zwar gegeben werden kann, in einem einfachen Staate kaum zu organisiren ist, ohne die Einheit des Staates und die Attribute seiner Gewalten zu stören;

c) indem die alten Steuern fortdauern, die Verweigerung nur die neuen betrifft.[3]

Die einfachste Lösung ist wohl die, wenn keine äuszerliche Beschränkung eingeführt, wohl aber die der inneren Bestimmung des Steuerbewilligungsrechtes selbst inwohnende beachtet wird. Diese Bestimmung aber ist keine andere, als für den Staatshaushalt zu sorgen, dem hinwieder die Existenz und Wohlfahrt des Staats in seiner verfassungsmäszigen Gestaltung zu Grunde liegt, nicht aber die, als ein Hebel für die politische Macht der Kammern zu dienen, und deren Uebergriffe zu unterstützen. Demgemäsz hat die Kammer volle Freiheit, die Steuern zu billigen oder zu versagen, beides aber nicht aus fremdartigen, sondern nur aus Motiven der Staatsökonomie: folglich je nachdem sie eine Ausgabe für gerechtfertigt oder überflüssig hält, je nachdem die Art der Steuererhebung ihr gerecht und zweckmäszig erscheint oder nicht, nicht aber weil die Politik der Minister ihr gefällt oder miszfällt, noch weil sie neue politische Rechte für sich erobern will. Eine Verweigerung der Steuern im allgemeinen ist daher immer ein Miszbrauch und ein Unrecht, denn nie läszt sich diese aus Gründen des Staatshaushaltes, der gesicherter Einnahmen bedarf, rechtfertigen.[4]

2. Mit dem Rechte der Steuerbewilligung ist gewöhnlich

[3] Preuszische Verfassung §. 108. Vgl. auch die bayerische Verfassung VII. §. 5.

[4] Das ist denn auch der wahre Sinn der öfter vorkommenden Verfassungsbestimmung: „Die Stände dürfen die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.“ Bayern VII. §. 9.

auch das Recht der Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für den Staat und zum Verkauf und zur Verpfändung der Domänen verbunden.[5]

3. Ebenso hängt mit beiden zusammen und ist vorzugsweise die Form des modernen, den ganzen Staat umfassenden Haushaltes: die Bewilligung des Voranschlags (Budget) aller jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates, und die Vorlage der Staatsrechnung an die Kammer zur Prüfung und Gutheiszung.[6]

4. In England hat sich ferner das System ausgebildet, dasz die Anklage der Minister von dem Unterhause ausgeht, die Beurtheilung derselben dem Oberhause zukommt.[7] Dasselbe ging auch in die Verfassung Nordamerika's (I. 2.) über, in der weiteren Ausdehnung jedoch, dasz dem Hause der Repräsentanten das Recht der Anklage gegen „untreue Staatsbeamte" überhaupt, den Präsidenten inbegriffen, zugesprochen wurde: er wurde sodann in die Verfassungen des Continentes vielfach verpflanzt.[8] Einzelne deutsche Verfassungen beschränkten die Anklage der Minister durch das Erfordernisz der Vereinigung beider Kammern, oder gestatteten die Klage jeder von beiden Kammern, indem sie die Beurtheilung dann nicht der ersten Kammer, sondern einem eigentlichen Staatsgerichtshofe zuwiesen.[9]

[5] Bayerische Verf. VII. §. 11—18. Die Stände sind bei der Schuldentilgungscommission sogar durch Commissäre betheiligt. Preuszische Verf. §. 103.

[6] Bayerische Verf. VII. §. 4, 10. Belgische §. 115, 116. Preuszische §. 99, 104.

[7] Vgl. Acte über die Thronfolge von 1801.

[8] Französische von 1814 §. 55. Belgische §. 90.

[9] Bayerische Verf. X. §. 6. Bayer. Gesetz vom 4. Junius 1848 und vom 30. März 1850. Preuszische §. 61. Vgl. unten Buch VII. Cap. 5.

Dreizehntes Capitel.

III. Des Senates oder Oberhauses.

1. Nach englischem Staatsrechte geziemt es dem Oberhause allein, über die Staatsanklagen des Unterhauses zu richten. Die Klage im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt wird als Volkssache, die würdige und gerechte Beurtheilung als der Beruf der Aristokratie betrachtet.[1] Auch die Nordamerikaner haben die Beurtheilung der Staatsanklagen dem Senate zugetheilt, obwohl ihr gewählter Senat weniger unabhängig ist als das englische erbliche Oberhaus, und obwohl sie sonst mehr als alle andern Völker auf eine scharfe Ausscheidung der verschiedenen Staatsgewalten groszen Werth legen. Der ursprüngliche Verfassungsentwurf hatte die Beurtheilung dem obersten Gerichtshofe zugesprochen. Aber nach gründlicher Erörterung erhielt das englische System den Vorzug, hauptsächlich aus folgenden Gründen der Politik und der Gerechtigkeit:

a) Die Wichtigkeit und Schwierigkeit solcher Klagen haben bewirkt, dasz das Volkshaus ausschlieszlich für berufen erklärt wurde, dieselben zu erheben. Der groszen und mächtigen Autorität des Klägers gegenüber erscheint aber ein gewöhnlicher Gerichtshof zu schwach, und nur die Unabhängigkeit und das Ansehen einer andern nicht minder hohen Macht kann hier das erforderliche, für die gerichtliche Würde und das öffentliche Vertrauen unentbehrliche Gleichgewicht herstellen.

b) Diese Klagen beziehen sich auf politische Verhältnisse, deren richtige Würdigung eine Menge von Kenntnissen und Erwägungen voraussetzt, wie sie von Staatsmännern wohl, nicht ebenso von bloszen Rechtsgelehrten erwartet werden dürfen.

c) Das politische Miszverhalten ist so mannichfaltig,

[1] Blackstone IV. 19, 1.

dasz hier genaue Vorschriften des positiven Rechtes, die sonst den Richter binden, nicht möglich sind, und das ganze Verfahren dem freieren Ermessen des Gerichtes überlassen werden musz. Diese Eigenthümlichkeit einerseits und die Gefahr andererseits, dasz gerade bei solchen Processen die Leidenschaften der Parteien in ungewöhnlichem Grade aufgeregt werden, machen es doppelt wünschbar, dasz eine zahlreiche und durch ihre hohe und unabhängige Lebensstellung ausgezeichnete Versammlung den Entscheid habe.[2]

Darin aber unterscheidet sich das englische von dem nordamerikanischen System, dasz nach jenem das Oberhaus jede Strafe aussprechen darf, und kein zweites gewöhnliches Proceszverfahren mehr möglich ist, während nach diesem der Senat nur die politische Strafe der Entfernung vom Amte und der Unfähigkeitserklärung zu weiterer Betrauung mit öffentlichen Aemtern verhängt, und der Ueberführte mit Bezug auf die gewöhnliche Criminalstrafe wegen eines Verbrechens noch der Beurtheilung der Geschwornen nach dem Gesetz anheimfällt.[3]

Auch die französische Charte von 1814 (§. 33) erhob die Pairskammer zu einem Gericht über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Staatssicherheit, und zwar nicht blosz wenn die Deputirtenkammer Kläger, noch wenn die Minister oder andere Beamte Beklagte waren. Diese Einrichtung wurde denn auch in manchen romanischen Verfassungen wieder nachgeahmt.[4]

In den deutschen Verfassungen sind der ersten Kammer auch bei politischen Vergehen gewöhnlich keine richterlichen Befugnisse zugestanden, sondern die Beurtheilung

[2] Vgl. den Federalist und die näheren Ausführungen in Story's Comm. III. 10, §. 102.

[3] Bundesverf. I. 3.

[4] Portugal von 1826, §. 40. Neapel von 1848, §. 48. Griechenland §. 84.

solcher Kläger wird an Gerichtshöfe verwiesen.[5] Wir werden unten bei Betrachtung der Ministerverantwortlichkeit darauf zurückkommen.

2. Gesetze, welche sich auf die Zusammensetzung und die Rechte des Oberhauses beziehen, müssen in England zuerst im Oberhause eingebracht, und dürfen im Unterhause nur angenommen oder verworfen, nicht aber amendirt werden.[6]

3. Eine eigenthümliche Stellung und Aufgabe hat der Senat in der neuen Napoleonischen Verfassung. Er hat

a) das Recht, die Promulgation eines Gesetzes durch seine Opposition (Veto) aus dem Grunde zu behindern, dasz dasselbe der Verfassung oder der Religion oder der Moral, oder der Cultusfreiheit oder der individuellen Freiheit, oder der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz oder der Unverletzlichkeit des Eigenthums und dem Grundsatz der Unentfernbarkeit des Richterstandes widerspreche; oder die Vertheidigung des Landes beeinträchtige (§. 26);

b) die Befugnisz, durch Senatus consulte die Lücken der Verfassung zu ergänzen (§. 27);

c) die Cassation aller verfassungswidrigen Akten (§. 28);

d) die Anregung zu neuen Gesetzen und Verfassungsänderungen.

Vierzehntes Capitel.

Von den Gesetzen.

I. Arten der Gesetze.

Die Römer verstanden anfänglich unter *Lex* jede Rechtsverbindlichkeit, welche auferlegt worden. Publica lex

[5] Bayern X. §. 7. Belgien §. 90. Niederlande §§. 177, 179. Preuszen §. 95.

[6] Blackstone I. 2, 4. Vgl. Mühry in Mittermaiers Zeitschr. XXIV. S. 369.

war dann die dem Volke selbst auferlegte und von ihm gutgeheiszene Rechtsverbindlichkeit. Das Volk nimmt das Gesetz auf sich, und wird durch dasselbe gebunden. Der Magistrat fordert das Volk zur Uebernahme der Verbindlichkeit auf.[1] Das römische Gesetz war daher ursprünglich weniger eine Vorschrift, welche das Volk erliesz, als eine Verpflichtung, welcher sich das Volk unterzog. Später aber nannten auch die Römer vorzugsweise die allgemeinen von der Volksversammlung festgesetzten Rechtsregeln und Ordnungen Gesetze.[2]

In der neueren Rechtssprache wird der Ausdruck Gesetz in verschiedenem Sinne gebraucht:

a) Um überhaupt jede allgemeine Rechtsbestimmung, Rechtsregel, oder jede dauernde Rechtsordnung, Institution zu bezeichnen, somit auch die des Gewohnheits- oder des wissenschaftlichen Rechts, und selbst die Statuten von Privatvereinen.

b) In etwas beschränkterem Sinne jede von einer öffentlichen Autorität im Staate ausgesprochene Rechtsregel oder Rechtsordnung, nach welchem Sprachgebrauche auch die Edicte der römischen Magistrate, die Decrete und Rescripte der Kaiser, die Statuten der Räthe in den Städten und die Weisthümer und Offnungen des Mittelalters, und in neuerer Zeit die Regierungsverordnungen Gesetze heiszen.

c) Im eigentlichen Sinne versteht man unter Gesetz nur die von der obersten gesetzgebenden Gewalt, dem Gesetzgebungskörper, mit höchster staatlicher Autorität ausgerüstete Rechtsregel und Rechtsinstitution, im Gegensatze zu allen andern Rechtsaussprüchen und Anordnungen, sowohl durch andere Organe des Staates als zu den Beschlüssen

[1] Populus legem accipit, tenetur lege, magistratus fert legem. Vgl. Rubino, Untersuchungen I. S. 352 ff.

[2] *Atejus Capito* bei Gellius Noctes Atticae X. 20: „Lex est generale jussum populi aut plebis rogante magistratu.“ *Gajus*, Inst. I. §. 3: „Lex est, quod populus jubet atque constituit.“

des Gesetzgebers selbst, in einzelnen Fällen eines momentanen Bedürfnisses.

Mit Rücksicht auf ihren Inhalt werden unterschieden:

a) Verfassungs- und Grundgesetze, durch welche die Grundeinrichtungen des Staates, zuweilen auch die Grundrechte seiner Bürger und Einwohner normirt werden.

b) Organische Gesetze, welche innerhalb der Grundgesetze die Verfassung im einzelnen weiter ausbauen und ausbilden.

Insofern beide auf der organisirenden Thätigkeit des Gesetzgebers beruhen (das gilt von den Grundrechten nicht), begründen dieselben nothwendiges, bindendes Recht, und sie haben durchweg einen eminent politischen Charakter, gehören daher vorzugsweise dem jus publicum an. Neue Verfassungs- und Grundgesetze aber bedürfen um ihrer Wichtigkeit willen in manchen Staaten einer strengeren Form und erhöhter Erfordernisse als die gewöhnlichen organischen Gesetze. [3]

c) Regierungs- (Verwaltungs-) Gesetze und politische Gesetze im engeren Sinne, sowohl zur Normirung der Regierungsweise als der politischen Rechte der Bürger im einzelnen. Dieselben sind nicht immer von bindender Natur, wohl aber meistens von beschränkendem und näher begränzendem Inhalt, sowohl für die Thätigkeit der öffentlichen Gewalten, als für die Ausübung der Freiheitsrechte.

d) Finanz-Gesetze zur Normirung des Staatshaushalts. Sie enthalten ebenfalls öffentliches Recht (jus publicum), sind aber oft nicht von bindendem Charakter, sondern enthalten nur eine Ermächtigung der Regierung, z. B. den Credit des Staates zu benutzen und Steuern zu erheben.

[3] Wiener Schluszacte von 1820, Art. 13: „1) Ueber Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden; 2) organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke findet kein Beschlusz durch Stimmenmehrheit statt.“

e) Straf- und Polizeigesetze, in der Regel Verbote und Strafandrohung enthaltend, und daher wieder von zwingendem Charakter, gewöhnlich aber dem richterlichen Ermessen einen freien Spielraum zur Entscheidung offen lassend, je nach den besondern Verhältnissen einzelner Uebertretungen jener Verbote.

f) Privatrechtliche Gesetze zur Regulirung und Sicherstellung der privatrechtlichen Verhältnisse. Nur ausnahmsweise, und zwar wenn öffentliche Interessen bestimmend einwirken, sind dieselben bindend. In der Regel haben sie nur einen erklärenden Charakter, mit Vorbehalt der individuellen Willensbestimmung der einzelnen Privatpersonen, welche im Privatvertrag ihr eigenes Gesetz machen, und bestimmen nur, was als regelmäszige Rechtsmeinung der Parteien betrachtet und gehalten werden soll, wenn diese nichts Abweichendes festsetzen.[4]

Eine besondere Berücksichtigung erfordern noch diejenigen Ausnahmsgesetze, welche wir Privilegien zu nennen pflegen. Man hat diesem Ausdrucke zuweilen eine ganz ungebührliche Ausdehnung gegeben, und dadurch die Abneigung, welche unser nach Gleichheit des Rechtes strebendes Zeitalter gegen die Privilegien nährt, auch auf Institutionen hingelenkt, welche durchaus nicht den Charakter von Privilegien an sich tragen. Man hat z. B. alle königlichen Rechte Privilegien genannt, weil sie der einzigen Person des Königs zustehen. Nach diesem falschen Sprachgebrauch würde und müszte fast das ganze Verfassungsrecht des Staates als eine Anhäufung von Privilegien betrachtet werden, denn jedem einzelnen Organe kommen besondere und ausschlieszliche Rechte zu, während dasselbe gerade vorzugsweise von dem Geiste des Ganzen erfüllt und seinem Wesen nach also von normaler Natur ist.

[4] Vgl. Savigny, System des röm. Rechts I. S. 58.

Die Privilegien sind immer Ausnahmsgesetze und zwar:

a) Entweder individuelle Ausnahmen von der regelmäszigen Rechtsordnung und dem gemeinen Rechte. Als staatsrechtliche Privilegien von dieser Art sind z. B. der Ostracismus der Athener, die Verbannung der Bourbonen aus Frankreich, zu erwähnen,[5] als privatrechtliche die Gewerbsmonopole.

b) Oder Ausnahmsregeln, welche eine gewöhnlich durch äuszere Motive des Nutzens und der Zweckmäszigkeit gerechtfertigte oder entschuldigte Abweichung von dem unter gleichen Verhältnissen sonst gleichartigen gemeinen Rechte und somit anomales Recht (jus singulare, im Gegensatz zum jus commune) enthalten.[6] Die Majestätsrechte des Königs, die Pairschaft der englischen Lords, die Unabsetzbarkeit der Richter sind normale Rechte, die Immunitäten der Geistlichkeit, der besondere Gerichtsstand der Adeligen, die Ausschlieszung der Juden von allen öffentlichen Stellen und Aemtern, die ausgedehntere Testirbefugnisz der Soldaten dagegen sind Privilegien in diesem Sinne. Oft begegnet es, dasz was ursprünglich normales Recht war, im Verfolg der Zeit unter veränderten Umständen zu grundlosem Privilegium wird, und gerade diese Privilegien sind es, die den meisten Hasz auf sich gezogen haben. In früheren Zeiten z. B. konnte die Steuerfreiheit der Ritter, die mit Leib und Leben dem Staate dienten, als durchaus normales Recht betrachtet werden, im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte aber war die Steuerfreiheit des Adels ein bloszes Privilegium geworden.

[5] Römische XII Tafelgesetze IX. „Privilegia ne inroganto."

[6] *Paulus* in L. 16. D. de Legibus (I. 3.): „Jus singulare est, quod *contra tenorem rationis* propter quandam utilitatem introductum est." *Julianus* in L. 15. eod.: „Quod vero *contra rationem juris* est, non est producendum ad consequentias." Vgl. Savigny System I. 61.

Fünfzehntes Capitel.

II. Form der Erzeugung der Gesetze.

Es lassen sich vier Momente unterscheiden: 1) die Bildung des Gesetzesvorschlags, 2) die Berathung über denselben, 3) die Annahme und 4) die Verkündigung des Gesetzes.

1. Der Gesetzesvorschlag bildet die Grundlage der weitern Berathung und enthält das ganze künftige Gesetz in sich. Eine sorgfältige und gute Fassung des Vorschlags ist daher in der Regel entscheidend für alles Uebrige. Ein in der Anlage oder Ausführung miszrathener Vorschlag wird durch die Berathung schwerlich gut gemacht, so wenig als ein schlechtes Gedicht durch die Kritik. Ein gutes Gesetz ist ein Kunstwerk, und wer den Vorschlag zu machen hat, soll der Meister sein.

Im Alterthum wurde der Vorschlag gewöhnlich individuell behandelt; zu Athen konnte jeder Bürger, zu Rom nur ein Magistrat ihn stellen. Immer aber war die Vorberathung und Begutachtung dort des Rathes, hier des Senates nöthig. In unserer Zeit werden die Vorschläge meistens von der Regierung, seltener von Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung eingebracht, setzen aber auch im ersteren Falle die individuelle Arbeit eines Redactors voraus, wenn sie in Form und Inhalt wohlgerathen ausfallen sollen.

2. Ist der Vorschlag (Entwurf) eröffnet, so unterliegt er nun der Berathung, und diese ist entweder Vorberathung oder eigentliche Berathung.

Die Vorberathung hinwieder kann in formloser Weise vor sich gehen. Bei den Römern dienten die Concionen dazu, welche den Comitien vorhergingen und darauf vorbereiteten. In neuerer Zeit geschieht dieselbe hauptsächlich durch die öffentliche Discussion in der Presse, kann

aber gar wohl auch durch Privatarbeiten und Eingaben anderer Art gefördert werden. Soll diese Vorberathung benutzt werden — und gewisz ist es jederzeit wichtig, dasz die öffentliche Meinung Gelegenheit erhalte, sich in freier Weise zu äuszern — so ist erforderlich, dasz der Entwurf des Gesetzes vor der Hauptberathung in den Kammern öffentlich bekannt gemacht werde.

Wichtiger noch ist die geordnete Vorberathung durch die Kammern selbst. Zu diesem Behuf bedarf es der Commissionen.

Sehr ausgebildet ist das englische System der Commissionen, ihrer Nachfragen und Berichte. In wichtigen Fällen verwandelt sich das ganze Haus in eine Commission und der Sprecher verläszt seinen Sitz; in andern Fällen werden je im einzelnen Fall besondere Ausschüsse gewählt, und dabei die löbliche Sitte beachtet, die verschiedenen Parteien in den Ausschüssen vertreten zu lassen. Berühmt und mit Recht sind die englischen Nachfragen, um ihrer Gründlichkeit, ihres Reichthums und ihrer lebendigen Anschauung willen. Es werden nicht allein amtliche sondern auch Privatberichte von kundigen Männern eingezogen, und mehr noch mündlich durch persönliche Einvernahmen und Gespräche als schriftlich verkehrt. Dann erst wird dieser umfassende Stoff in dem Berichte verarbeitet und die Anträge der Commission darauf gestützt.

Verschieden ist sowohl die französische Methode, das ganze Haus in eine Anzahl Bureaux durch das Loos zu vertheilen, und von den Bureaux die Ausschüsse bestellen zu lassen, als die bayerische, ständige Ausschüsse durch die Kammer zu erwählen.

Der Wechsel der verschiedenen Formen je nach der verschiedenen Art der Fälle ist wohl das beste System. — Unter allen Umständen aber ist darauf der gröszte Werth zu legen, einerseits, dasz in die Ausschüsse je die sachkundigsten

und urtheilsfähigsten Mitglieder von verschiedenen Parteien und Richtungen bezeichnet werden, andererseits, dasz die Ausschüsse ihre Untersuchung und Nachfragen nicht auf bureaukratische Wege beschränken, sondern in der Einvernahme sachkundiger Personen frei verfahren.

Für die Hauptberathung innerhalb der Kammern selbst sind folgende Momente zu beachten:

a) Die Redefreiheit der einzelnen Mitglieder. Dieselbe darf nicht beschränkt werden

α) durch Instructionen der Wähler, denn wie Burke zu seinen Wählern sprach: „Das Parlament ist nicht ein Gesandtencongresz für unter sich abweichende und feindliche Interessen, welche Jeder als ein Agent und Anwalt gegen andere Agenten und Anwälte aufrecht erhalten musz, sondern das Parlament ist eine berathschlagende Versammlung Einer Nation mit Einem Interesse, dem der Gesammtheit, wo weder örtliche Absichten noch Vorurtheile, sondern das von der allgemeinen Vernunft der Gesammtheit anerkannte Gemeinwohl leiten soll.“ [1]

Die Zulassung der Abstimmung durch bevollmächtigte Stellvertreter von Seite der Lords im englischen Oberhaus

[1] Burke, Rede von 1774. Vgl. Washington's Brief vom 15. Nov. 1786: „In nationalen Angelegenheiten mag man wohl die Gefühle des Bezirks, aber nicht den Willen des Bezirks aussprechen, und man musz den Abgeordneten die Bufugnisz lassen, je nach den Umständen und je nach vorgelegten Aufklärungen zu urtheilen.“ Französ. Verf. von 1848, §. 34: „Les membres de l'Assemblée nationale sont les représentants, non du département qui les nomme, mais de la France entière.“ §. 35: „Ils ne peuvent recevoir de mandat impératif.“ Bayerische Verf. § 25, Eidesformel: „Ich schwöre — in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen.“ Preuszische Verf. §. 83: „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.“

(vote by proxy) ist ein in das moderne Repräsentativsystem nicht passender Rest des früheren ständischen Wesens.[2]

β) Eben so wenig darf sie durch vorherige Abstimmungen in den Parteiclubbs der Kammermitglieder gebunden werden. Diese mögen zu besserer Vorbereitung auf die Berathungen sich verbinden, aber über dem Parteiinteresse steht die allgemeine Wohlfahrt, und diese versagt jeden Versuch eines derartigen Zwanges.[3]

γ) Sie darf auch nicht bedroht werden durch die Gefahr von Verfolgungen. Es ist ein allgemein anerkannter Satz des modernen Staatsrechtes, hervorgebracht durch das hohe Nationalinteresse der parlamentarischen Redefreiheit, dass kein Mitglied des gesetzgebenden Körpers für seine in demselben geäuszerten individuellen Meinungen oder für seine Abstimmungen gerichtlich verfolgt noch überhaupt auszerhalb des gesetzgebenden Körpers selbst zur Rechenschaft gezogen werden dürfe.[4]

Dagegen ist es die Sorge des Präsidenten und

[2] Blackstone I. 2, 4. Bayerische Verf. §. 17: „Kein Mitglied der ersten und zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen."

[3] Ansprache des Münchener constitutionell-monarchischen Vereins vom 17. Mai 1849: „Nimmermehr darf die blosze Partei, heisze sie Rechte oder Linke, die Stimme eines Volksabgeordneten zum voraus für sich gefangen nehmen, ihn zum bloszen Parteiabgeordneten erniedrigen, seine Ohren den Gründen seiner Gegner verschlieszen, über seine freie Stimme nach ihrem Belieben verfügen, die freie Berathung in der Kammer, die alle Parteien in sich vereinigt, stören, die Wirkung der allseitigen Erörterung der Volksinteressen hemmen, die Freiheit der gemeinsamen Verhandlung und Abstimmung fesseln und die Thätigkeit des Ganzen unterbrechen."

[4] Englische Bill of rights von 1689. Blackstone, I. 2, 3. *Story* Comm. III. St. 12, §. 124 und St. 10, §. 109. Bayer. VII. §. 27. Belgische §. 44. Griechische §. 55. Preusz. §. 84. Das Princip ist auch in die schweizerischen Verfassungen übergegangen.

der Kammer selbst, die Debatten in gemessenen Schranken der Ordnung und des Anstands zu halten, Ungebühr zu rügen und grobe Verletzungen ernster, nöthigenfalls wie in England mit Verhaftung oder in Deutschland mit Ausstoszung aus der Kammer zu bestrafen. Die Würde und die Autorität sowohl als die Art und die Grösze ihrer Aufgabe erfordern eine unnachsichtige Handhabung solcher Ordnung und einen entschiedenen Nachdruck auf Bewahrung des guten Tones und des parlamentarischen Anstandes.[5]

b) Das Recht Verbesserungsanträge (amendemens)

[5] *Sismondi*, Études sur les const. des peuples libres I. 145, hat darüber ausführliche und weise Betrachtungen. Unter anderm sagt er: „Jeder Tumult, jede Gewaltsamkeit der Sprache, jede Reizung zum Zorne und zu den Leidenschaften des Hasses, sind nicht blosz Beleidigungen der nationalen Würde, sie sind auch Angriffe auf die Freiheit, auf jene Souveränität der nationalen Vernunft, welche das schönste Vorzugsrecht der freien Völker ist. In Frankreich haben die Stürme der Volksleidenschaften den Geist der Repräsentation getödtet und kaum dessen Form stehen lassen. Wie kann die öffentliche Achtung vor einer Kammer bestehen, die immer ungeduldig, immer leidenschaftlich aufgeregt erscheint, wenn sie nicht aufmerksam ist? Kann die Nation sich vorstellen, dasz diese Versammlung ihre Einsichten widerstrahlt und ihren Geist zusammenfaszt? — Das Schicksal der Freiheit, der endliche Sieg der Sache der Menschheit ist gefährdet durch diese verderbliche Manier, welche in neuerer Zeit sich über alle repräsentativen Räthe verbreitet, durch diese Beifallsbezeugungen, welche denen zu Theil werden, die sich in dem Ausdrucke der Leidenschaft oder in dem Talente beiszenden Spottes auszeichnen, durch diese Sucht zu glänzen, welche den Ton der Wahrheit und die Gedanken der Weisheit für einen Triumph der Tribüne hergibt. Und doch ist es nur der Triumph eines Tages, dem bald die Miszbillung folgt, welche der ganze Körper auf sich zieht, und der Miszcredit selbst der Institutionen der Freiheit. Es ist Zeit auch für England, auf seine alten parlamentarischen Gewohnheiten und auf sein altes Gefühl für Schicklichkeit zurückzugehen, und es ist Zeit für alle andern freien Staaten, von England zu lernen, dasz die repräsentativen Formen ihren Nutzen verlieren und in Verachtung fallen, wenn sie nicht durch die Würde, durch die Urbanität und die Leidenschaftslosigkeit der Verhandlung gehoben werden.“ Feine Bemerkungen über die „Taktik der gesetzgebenden Versammlungen“ hat der Engländer Bentham mit Beihülfe des Genfers Dumont unter diesem Titel herausgegeben.

zur Sprache zu bringen wird nun gewöhnlich nach dem Vorgang der Engländer den Mitgliedern der Versammlung zugestanden, auf dem Continent aber weit unmäsziger geübt als in England.[6] Unbedenklich mag es von den Commissionen und in den Commissionen im weiten Umfange geübt werden. Für die Hauptberathung der Versammlung gibt es der Gründe genug, um ähnlich wie die Motionen so auch die Verfassungsanträge der Mitglieder innerhalb gewisser Schranken zu weisen, welche die Versammlung vor Ueberraschung schützen und vor Miszgriffen bewahren sollen, und dafür sorgen, dasz nicht die Harmonie und die Absicht des Gesetzes Schaden leiden.

c) Die Nothwendigkeit wiederholter Berathung, bevor es zur endlichen Abstimmung kommt, sichert die Reife der Meinungs- und Willenserzeugung. In England wird dreimalige Lesung des Gesetzesentwurfs erfordert, je nach Zwischenräumen, und als die wichtigste und einläszlichste die zweite Behandlung angesehen. Aehnliches hatte die französische Verfassung von 1848 (§. 41) vorgeschrieben. Anderwärts, z. B. in Zürich, genügt eine zweimalige, nach andern Verfassungen sogar eine einzige Berathung.

Wenn die beiden Kammern verschiedener Meinung sind, so ist jedenfalls der Versuch zur Einigung zu machen.

d) Eigenthümlich war die Methode der Athener zur Verfechtung des alten Gesetzes gegenüber von neuen

[6] *Sismondi* (Études I. 164): „Die Mitglieder der beiden Häuser haben das ausgedehnteste Recht des Amendements, aber sie haben zu viel Weisheit, um sich der Redaction des Gesetzes zu bemächten; sie überlassen alle Ehre und alle Mühe derselben den Urhebern der Bill, und ermüden die Versammlung nicht durch eine unendliche Reihe von Abstimmungen im einzelnen. Die Opposition concentrirt ihren Angriff in einen einzigen Verbesserungsantrag, der ihr ganzes System darlegt, und darüber verlangt sie die Meinung des Hauses, the sense of the House. Geht der Antrag durch, so läszt das Ministerium die Bill fallen oder zieht sich auch wohl selber zurück.“

Entwürfen, besondere Anwälte von Staatswegen zu bestellen. In einem Zeitalter der Neuerung wie das unsrige wäre solche Vorsicht kaum überflüssig, und würde zu gründlicher Betrachtung und Vergleichung der hergebrachten Ordnung mit der neuen mancherlei oft übersehenen Stoff herbeischaffen.

3. Ueber die Annahme des Gesetzes wird durch die Abstimmung entschieden. Auch sie soll eine freie sein. Was die Mehrheit nach gepflogener Berathung beschlieszt, das gilt als Meinung und Wille der ganzen Kammer. Die Abstimmung kann öffentlich geschehen durch Handaufheben oder Aufstehen. Jenes macht weniger Geräusch und befördert die Freiheit, indem es ihr nicht, wie die Nöthigung zum Aufstehen, die Bequemlichkeit des Sitzenbleibens als Schwergewicht anhängt. Seltener und nur aus besondern Gründen ist eine geheime Abstimmung durch Kugeln oder Stimmtäfelchen anwendbar. Die Stellvertreter des Volkes dürfen das Licht nicht scheuen, und sollen vor seinem Angesichte ihre Ueberzeugung kundgeben. Eine Abstimmung aber mit Namensaufruf rechtfertigt sich nur in besonders wichtigen Fällen. Häufig angewendet dient sie der Verschleppung, der Intrigue und dem Parteispiele.

Was die Abstimmung durch die Kammern, ist die Sanktion des Hauptes. Sie erst ertheilt dem Entwurf, der nun zur Bill geworden, welche die Kammern angenommen haben, Gesetzeskraft.

4. Durch die Sanktion des Gesetzes ist der eigentliche Akt der Gesetzgebung vollendet. Die Verkündigung, Promulgation, Publikation desselben aber wird regelmäszig als ein Akt der Regierung behandelt, indem durch dieselbe das Volk mit dem Inhalte des Gesetzes in officieller Form bekannt gemacht und dessen Beachtung gesichert wird. [7]

[7] Es gilt das auch in den schweizerischen Republiken, wo der Regierung nicht einmal ein Veto, noch weniger die Sanction zusteht.

Die Gültigkeit des Gesetzes tritt mit der Sanktion ein, und die Verkündigung ist eine nothwendige Folge, nicht der Grund jener. Die Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes aber für die Staatsangehörigen wird in manchen Staaten erst von der öffentlichen Verkündigung an gerechnet,[8] die nun meistens durch die Presse vollzogen wird.

Sechszehntes Capitel.

Grenzen der Gültigkeit der Gesetze.

Die Macht des Gesetzgebers ist die höchste im Staate, wenn auch nicht eine absolute;[1] ihn in der Ausübung derselben durch staatliche Anordnungen zu beschränken, ist daher schwer. Wenn der Gesetzgeber die moralischen Bestimmungen und Schranken, welche die groszen Zwecke des Staates, Gerechtigkeit und allgemeine Wohlfahrt, ihm setzen, nicht beachtet, so wird es nicht leicht gelingen, ihn durch äuszerliche Rechtsmittel auf der richtigen Bahn zu erhalten.

Einige Rücksichten der Rechtsordnung dienen indessen auch als Schranken der gesetzgeberischen Willkür.

1. Die formelle Prüfung, ob wirklich ein auf verfassungsmäszigem Wege entstandenes Gesetz vorhanden sei, steht auch den übrigen Staatsgewalten, wenn sie das Gesetz anwenden oder beachten sollen, unbedenklich zu. Würden in der constitutionellen Monarchie die beiden Kammern ein Gesetz verkünden lassen, das der König nicht

In Frankreich: „Le président de la République promulgue les lois au nom du peuple français.“ Verf. von 1848 §. 56—59.

[8] *Code Civil Napoléon* §. 1. Oesterreich: Gesetzbuch §. 2. Die Engländer nehmen an, durch die Erklärung der königlichen Sanction im Parlament werde das Gesetz für Jedermann verbindlich, denn was im Parlament öffentlich geschehe, sei Jedermann bekannt. Blackstone I. 2, 6. Ebenso die Nordamerikaner.

[1] Siehe oben Cap. 8.

sanctionirt hat, so würden die Regierung und die Gerichte mit Recht dessen Anerkennung verweigern, und würde der König ein Gesetz proclamiren, das nicht die Zustimmung der Kammern erlangt hat, wo diese unentbehrlich ist, so würde auch einem solchen angeblichen Gesetze der Gehorsam versagt werden dürfen. [2]

2. Gröszere Bedenken hat die Nichtanerkennung eines Gesetzes, weil der Inhalt desselben verfassungswidrig sei.

Es versteht sich, dasz der gesetzgebende Körper selbst, auch wenn er eine Verletzung der Verfassung oder sonst ein Unrecht begangen hat, nicht innerhalb des Staates, dessen Gesammtheit er repräsentirt, zur Verantwortung und Strafe gezogen noch überhaupt verklagt werden kann. Selbst in denjenigen Staaten, in welchen das Staatsoberhaupt verantwortlich ist für seine Regierung, hat man doch nie an die Möglichkeit gedacht, auch den gesetzgebenden Körper für verantwortlich zu erklären. Alle andern

[2] Puchta, Pandekten §. 15. Beseler, deutsches Privatrecht I. 71. Die Frage ist neuerdings in Deutschland streitig geworden. Vgl. Seuffert im Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe IV. Nr. 250, und Vollert in Mohl's Zeitschrift für Staatswissenschaft X. S. 328 ff. Bei Erörterung der Frage stellt man sich oft einseitig auf den Standpunkt des Gerichts, vor dem über die formelle Gültigkeit und Anwendbarkeit eines Gesetzes auf eine bestimmte Proceszsache gestritten wird. Das Gericht prüft hier die Frage, ob eine Gesetzesautorität da sei, wie es prüft, ob die Autorität des Gewohnheitsrechtes oder der Jurispendenz zur Anwendung komme. Die Frage ist aber für die Verwaltung auch zu erwägen, denn auch sie hat in ihrem Bereich jene Autoritäten zu beachten und daher vorerst zu erkennen. Ueberdem darf man nicht übersehen, dasz im letzten Grunde die Frage eine staatsrechtliche und daher die höchste staatsrechtliche Autorität des gesetzgebenden Körpers für die zukünftige Anerkennung oder Nichtanerkennung früherer zweifelhafter Gesetzesverordnungen maszgebend ist. Erkennt jener die Gültigkeit einer Regierungsverordnung an, ungeachtet gegen die Competenz der Regierung gewisse Bestimmungen zu verordnen, zuvor begründete juristische Bedenken erhoben worden sind, so dürfen später die Gerichte nicht mehr eine derartige Verordnung als formell ungültig bei Seite legen

Behörden und Beamtungen im Staate sind nur einzelne Organe in dem Staatskörper. Er allein stellt als Gesetzgeber den ganzen Körper selbst dar. Wie könnte daher der Theil zu Gericht sitzen über das Ganze, das Glied über den Körper? [3]

In den meisten neuern Staaten wird aber auch kein Rechtsmittel verstattet gegen die Gültigkeit und Anwendbarkeit eines Gesetzes aus dem Grunde, dasz sein Inhalt im Widerspruch mit der Verfassung stehe. Die Autorität des gesetzgebenden Körpers gilt, so weit seine Funktionen reichen, als die höchste und als eine unbestreitbare. Die Gerichte sind daher nicht ermächtigt, den Inhalt eines Gesetzes anzugreifen, und durch ihre Autorität für ungültig zu erklären. Ungeachtet sie sich nur über die Anwendung im Einzelnen Falle aussprechen, nicht über das Princip in seiner Allgemeinheit, so sind sie doch auch in den ihnen zur Beurtheilung vorgelegten einzelnen Fällen gehalten, sich der höheren Autorität des Gesetzgebers unterzuordnen. [4]

Diesen letzteren Grundsätzen, welche sowohl in England als auf dem europäischen Continente allgemein gelten, und in der Harmonie und Einheit des Staatsorganismus und seiner Thätigkeit ihre tiefere Begründung suchen, hat das nordamerikanische Staatsrecht ein anderes

[3] Es gilt das auch in den republikanischen Staaten nicht minder als in den monarchischen. *Story*, Comm. III. St. 38. Die Luzerner Gerichte des Jahres 1850 haben diesem Princip entgegen die Verurtheilung der Mitglieder eines gewaltsam aufgelösten Groszen Rathes wegen eines von diesem gutgeheiszenen Staatsvertrags ausgesprochen, und so die Geschichte des neuern Staatsrechts mit einer um so auffallenderen Absurdität bereichert, als dieselben vorher durch die Rechtsgutachten der Juristenfacultäten von München und Zürich über die Rechtswidrigkeit und den Unsinn eines solchen Verfahrens unterrichtet worden waren, und als gerade die Luzerner Gesetzgebung mit vorzüglicher Klarheit die Unzulässigkeit desselben ausspricht.

[4] Vgl. oben Cap. 8. S. 301.

System entgegengesetzt. Nach demselben nämlich sind die Gerichte befugt und verpflichtet, einem Gesetze, welches nach ihrer Ueberzeugung der Verfassung widerspricht, als einem ungültigen die Anerkennung zu versagen und die Vollziehung desselben zu hemmen.[5] Die amerikanischen Staatsmänner sehen darin „den Ruhm ihrer Verfassung, dasz es sogar für die Versehen der Legislatur selbst ein Heilmittel gebe.“[6] Der „Federalist“ führt dafür folgende Hauptgründe an: „Die Gewalt des Volkes steht über der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt, und die Constitution musz dem Statute, die Absicht des Volkes der Absicht seines Agenten vorgezogen werden. Wo daher der Wille der Legislatur, den sie in ihren Statuten erklärt, dem von dem Volk in der Constitution erklärten entgegensteht, da müssen die Richter sich mehr durch den letztern als durch den erstern leiten lassen. Sie müssen ihre Entscheidungen eher nach den Grundgesetzen als nach jenen regeln, welche nicht fundamental sind. Wie die Gerichte bei der Bestimmung zwischen zwei sich widersprechenden Gesetzen, dem später erlassenen den Vorzug geben, so geben sie hier bei der Bestimmung zwischen zwei sich widersprechenden Acten einer höhern und einer untergeordneten Behörde, einer ursprünglichen und einer abgeleiteten Gewalt, dem Ausspruche der höheren Behörde den Vorzug. Man kann nicht erwiedern, dasz die Gerichtshöfe unter dem Vorwand eines Widerstreits ihre Willkür den constitutionellen Absichten der Legislatur unterstellen möchten. Die Gerichte müssen den Sinn des Gesetzes erklären, und wenn sie geneigt sein würden, ihren Willen statt ihres Urtheils geltend zu machen, so würde

[5] Bundesverfassung III. 2: „Die richterliche Gewalt erstreckt sich über alle Fälle des Gesetzes und der Billigkeit (in law and equity) die sich gegen diese Verfassung, die Gesetze der Vereinigten Staaten und gegen Staatsverträge ereignen.“

[6] Worte des Repräsentanten Boudinot.

die Folge überhaupt auch in allen andern Fällen der richterlichen Thätigkeit die Setzung ihrer Willkür an die Stelle des Willens des Gesetzgebers sein.“ Der oberste Gerichtshof selbst sprach sich darüber unter anderm so aus: „Jene, welche den Grundsatz bestreiten, dasz die Constitution in den Gerichtshöfen als oberstes Gesetz betrachtet werden müsse, werden zu der Nothwendigkeit geführt, zu behaupten, dasz die Gerichtshöfe ihre Augen über die Verfassung schlieszen, und blosz das Gesetz ansehen dürfen. Diese Lehre würde erklären, dasz ein Act, welcher nach den Grundsätzen und der Theorie unserer Regierungsweise völlig ungültig ist, dennoch in der Praxis vollkommen verbindlich sei. Sie würde erklären, dasz wenn die Legislatur thun wird, was ausdrücklich verboten ist, ein solcher Act, ungeachtet des ausdrücklichen Verbots, in der Wirklichkeit gültig sei. Sie würde der Legislatur eine praktische und reelle Allmacht in dem nämlichen Athemzug geben, welcher erklärt, sie in enge Grenzen einzuschränken. Sie zieht Schranken und erklärt zugleich, dasz diese Schranken nach Willkür übertreten werden dürfen.“

Es läszt sich nicht verkennen, dasz in diesem Raisonnement eine gewisse Wahrheit liegt, und dieser Versuch, die moralischen und ideellen Schranken der Legislatur durch äuszerliche Stützen zu befestigen, verdient immerhin die Beachtung der Staatsmänner. Auch ist die Gefahr, dasz die richterliche Gewalt ihrerseits die gesetzgeberische usurpiren möchte, in der That gering; denn sicher erfordert es jederzeit groszen und seltenen Muth der Richter, um im einzelnen Falle dem ausgesprochenen Willen der obersten Staatsmacht entgegenzutreten und das Recht der Verfassung gegen jene und gegen die Regierung zu schirmen. Würde es sich auch nur darum handeln, ein „Versehen“ des Gesetzgebers zu verbessern, würde die gerichtliche Erklärung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes keine andere Folge haben,

als die, den Gesetzgeber zu nochmaliger Prüfung zu veranlassen: so hönnte man ohne grosze Bedenken jener amerikanischen Auffassung zustimmen.

Wenn man aber in Erwägung zieht, dasz der Gesetzgeber in der Regel von der Verfassungmäszigkeit des Gesetzes überzeugt ist und dieselbe will, und dasz dennoch sehr leicht sich verschiedene Meinungen darüber bilden, so dasz, wenn sein Ausspruch Gegenstand des Streites werden kann, das Gericht vielleicht eine andere Ansicht darüber hat, als der Gesetzgeber, wenn man bedenkt, dasz in diesem Falle doch die höhere Autorität des Gesetzgebers zwar nicht im Princip, aber im Erfolg der niedriger gestellten der Gerichte weichen und der Repräsentant der gesammten Nation im Conflicte mit einem einzelnen Organe des Staatskörpers hinter dasselbe zurückstehen müszte, wenn man die Störung und den Zwiespalt, welche auf solche Weise in den einheitlichen Gang des Staatslebens gebracht wird, überlegt und sich erinnert, dasz die Gerichte ihrer jetzigen Beschaffenheit nach vorzugsweise zur Erkenntnisz privatrechtlicher Normen und Rechtsverhältnisse berufen und vorzugsweise geneigt sind, auf formell-logische Momente den Nachdruck zu legen, während es sich hier gerade häufig um die wichtigsten staatsrechtlichen Interessen und die allgemeine Wohlfahrt handelt, die zu erkennen und zu fördern Aufgabe des Gesetzgebers ist: so wird man dennoch dem europäischen System den Vorzug geben, obwohl dasselbe nicht vor allen Uebeln schützt und an der Unvollkommenheit der menschlichen Zustände auch seinen Antheil hat. Auch gegen ungerechte Urtheile der obersten Gerichte gibt es in der Regel keine äuszeren Hülfsmittel. Der gesetzgebende Körper aber trägt in seiner Bildung die wichtigsten Garantien, dasz er nicht seine Befugnisse in verfassungswidrigem Geiste ausübe.

In neuester Zeit hat Napoleon III. durch seine Verfassung vom 14. Januar 1852 eine neue Form der Garantie

gegen einen verfassungs- und rechtswidrigen Inhalt der Gesetze eingeführt, indem er dem Senate die Pflicht einschärfte und das Recht gab, Einsprache zu machen gegen Gesetze mit solchem Inhalt. Da aber diese Prüfung vor, nicht nach der Promulgation der Gesetze geübt wird, so wirkt diese Form doch nicht stärker, als die in dem Zweikammersystem ebenfalls gegebene, der nöthigen Zustimmung beider Häuser.

3. Aehnlich verhält es sich mit der Beachtung der natürlichen Rechtsordnung überhaupt. Sie ist die Pflicht des Gesetzgebers, denn das Gesetz ist seinem Wesen nach der Ausdruck und die Offenbarung des natürlichen Rechtes und nicht ein willkürliches Produkt. Aber wenn er dieser Pflicht nicht eingedenk oder über ihre Ausdehnung und Anwendung im Irrthum ein Gesetz erläszt, welches mit der natürlichen Rechtsordnung im Widerspruche steht, so gibt es auch hier kein legales Staatsmittel, um diesen Fehler zu verbessern, als die Befugnisz des Gesetzgebers selbst, durch Revision des Gesetzes die Harmonie herzustellen. Den Gerichten darf wieder das Recht nicht zugestanden werden, die höhere Autorität des Gesetzgebers durch ihre eigene unwirksam zu machen. Auch das ungerechte Gesetz ist, so lange es in äuszerer Kraft besteht, von den untergeordneten Organen des Staates als ein gültiges zu handhaben.

4. Ebenso ist es eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die wohlerworbenen Rechte Dritter (jura quaesita) zu achten und nicht zu kränken.

Der Begriff der wohlerworbenen Rechte setzt voraus, dasz dieselben bestimmten Personen, sei es einzelnen Menschen oder Genossenschaften und juristischen Personen, zu eigenem und selbstständigem Rechte zustehen. In diese Rechtssphäre des Individuums darf der Gesetzgeber regelmäszig nicht eingreifen. Indessen musz hier unterschieden werden:

a) Erworbene rein politische Rechte. Diese kommen zwar auch bestimmten Personen zu, z. B. Hoheitsrechte den Fürsten, Thronfolgerechte ihren Agnaten, Gerichtsbarkeit den Gutsherren, Pairsrechte den Lords, Amtsrechte den Beamteten, aber sie kommen denselben nicht für sie allein, sondern als staatliche Rechte im Zusammenhang mit dem ganzen Staat und für diesen zu. Ihre ganze Existenz ist von der Staatsexistenz abhängig. Auszerhalb des Staats haben sie keinen Sinn und keine Geltung, im Widerspruch mit dem Dasein und der Gesundheit des Staats keine innere Berechtigung. Es ändert nichts an diesem Grundverhältnisz, dasz solche Rechte zuweilen ähnlich wie Privatrechte erkauft worden sind. Im Mittelalter ist das häufig geschehen; aber im Mittelalter war ein Privat- und öffentliches Recht vielfältig auch sonst vermischt. In unserer Zeit müssen wir schärfer trennen und können dem öffentlichen Rechte, auch wo es früher in Privatwegen erworben worden ist, darum doch nicht mehr einen privatrechtlichen Charakter zugestehen. Daher hat aber hier der gesetzgebende Körper die Macht, auch solche Rechte aus Gründen der natürlichen Staatsordnung und in verfassungsmäsziger Form, sei es aufzuheben, sei es abzuändern: und wenn er auch hier Entschädigungen eintreten läszt, so mögen ihn dazu Gründe der Klugheit und billiger Schonung bestimmen, eine Verpflichtung dazu aber lastet nicht auf ihm.[7]

[7] Für Deutschland ist in dieser Beziehung der Reichsdeputationshauptschlusz vom 25. Febr. 1803 von Interesse. Robert Peel Rede vom 5. Mai 1829: „Jch gebe die volle Kraft des Einwandes zu, welcher gegen den Theil der vorgeschlagenen Maszregel geltend gemacht wird, gegen den Theil, durch welchen den Freisassen das bestehende Recht der Abstimmung entzogen wird. Es ist ohne Zweifel ein rechtsgültig verliehenes Recht, aber es ist ein Recht, welches seinem Charakter nach von den Eigenthumsrechten und von andern Privatrechten verschieden ist. Es ist ein öffentliches Recht, das für öffentliche Zwecke gegeben ist, das man ohne Zweifel mit groszer Vorsicht und Rückhaltung verändern musz, das wir aber verändern dürfen, wenn das öffentliche Interesse

b) Nur wo mit öffentlichen Rechten der Art Vortheile und Genüsse verbunden sind, welche wesentlich dem Individuum als solchem zu gute kommen, z. B. ein mit der Würde verbundener Rang in der bürgerlichen Gesellschaft, Ansprüche der Prinzen auf Apanagen, der Bürger einer Stadt auf Benutzung von Kunst- oder Wohlthätigkeitsanstalten, das Recht einzelner Familien auf die Ausbeutung von Regalien, z. B. der Posten, wo somit das öffentliche Recht einen erheblichen Beisatz von individuellem und insofern im letzten Grunde von Privatrecht in sich hat, das erworbene Recht ein solches in engerem Sinne geworden ist, da wird, so weit dieser Beisatz reicht, die Befugnisz des Gesetzgebers beschränkt durch die Pflicht desselben, diese individuelle Seite unverletzt zu erhalten, oder wenn im Conflicte mit der öffentlichen Wohlfahrt eine Veränderung und Aufhebung unvermeidlich wird, die zu Verlust kommende Person dafür zu entschädigen.[8]

c) Am wichtigsten ist dieser Begriff auf dem Gebiete des Privatrechts. Die Privatrechte gehören ihrer Natur nach den Privatpersonen an und nicht dem Staate, den Individuen und nicht dem Volk. Der Gesetzgeber, welcher das Volk darstellt, würde demnach in ein ihm fremdes Gebiet übergreifen, und fremde Rechte verletzen, wollte er den Privaten ihre erworbenen Rechte entziehen oder beeinträchtigen, Rechte, die zu schützen gerade eine Hauptaufgabe

offenbare Opfer verlangt." Viel zu enge ist in dieser — wie in andern Beziehungen die Auffassung von Radowitz in den Gesprächen über Kirche und Staat S. 243: „Das Gesetz hat ursprünglich nur den Beruf, die Lücken des Gewohnheitsrechtes zu ergänzen, die Widersprüche zu lösen, das Ganze übersichtlich zusammen zu fassen. Geht ein Gesetz über diese Aufgabe hinaus, ändert und verletzt es wohlerworbene Rechte, so ist es ein ungerechtes, gleichviel von wem es ausgegangen."

[8] Vgl. auch Stahl, Staatslehre II. S. 475 ff. Für das mittelalterliche Recht sind die meisten öffentlichen Rechte als solche erworbene im engeren Sinne zu betrachten. In dem modernen Staate dagegen ist das Gebiet derselben sehr verkürzt worden.

des Staates ist. Allerdings in so weit der einzelne mit seiner Rechtssphäre sich der Gesammtheit unterordnen musz, so dasz diese bestehen und ihre Aufgabe erfüllen kann, so weit ist der Gesetzgeber berechtigt, auch die bestehenden Privatrechte zu beschränken, z. B. durch ein Baugesetz im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Anstandes die Baufreiheit zu beschränken, durch ein Gesetz die Nachbarverhältnisse zu reguliren, Gewerbsbeschränkungen aufzulegen. Aber je mehr eine Privatberechtigung den Charakter der Selbstständigkeit und Besonderheit an sich trägt, desto weniger darf der Staat in dieselbe eingreifen, und wenn er durch die höheren Interessen der allgemeinen Wohlfahrt dazu genöthigt wird, so musz sich der Gesetzgeber stets daran erinnern, dasz das Sonderrecht des Individuums wohl dem Rechte des gesammten Staates im Conflicte weichen musz, aber nur gegen volle Entschädigung des Individuums durch den Staat, der jenes Opfer fordert.[9]

Das Recht der Privatpersonen auf Entschädigung, insofern sie genöthigt werden, ihre erworbenen Rechte abzutreten oder aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt aufzugeben, versteht sich zunächst von selbst. Es gründet sich nicht erst auf die Bestimmung und Normirung, es ist nicht das Product des Gesetzes. Daher können die Privatpersonen auch in solchen Fällen den Schutz der Gerichte für dieses wie für ihr anderes Privatrecht anrufen. Nur wenn das Gesetz die Entschädigung ausdrücklich versagt oder ungenügend bestimmt, dann freilich wird der Richter auch in solchen Fällen dem ungerechten Gesetze nicht wider-

[9] Vgl. preuszisches Landrecht Einleitung §. 74: „Privilegia, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten, wieder aufheben. „§. 75: „Die Entschädigung selbst kann nicht anders als durch Vertrag oder rechtliches Erkenntnisz festgesetzt werden.“

stehen dürfen.[10] Wenn in neuerer Zeit in einzelnen Staaten Zehntrechte und Rechte auf Grundzinse gegen unvollständige oder sogar ohne Entschädigung gesetzlich aufgehoben wurden, so waren das zwar ungerechte, aber nicht ungültige Gesetze.[11] Wenn aber der Gesetzgeber z. B. die gewerblichen Realrechte einfach aufhöbe, und ungehemmte individuelle Gewerbefreiheit einführte, ohne sich über die Entschädigung jener auszusprechen, so würde nicht zu vermuthen sein, dasz er ein Unrecht habe begehen und auch das natürliche Recht der Privaten auf Entschädigung zerstören wollen.

Die überwiegende Macht des Staates in auszerordentlichen Collisionsfällen zwischen der öffentlichen Wohlfahrt und dem individuellen Recht durchzugreifen und dieses zu beugen, wird die „potestas eminens" die gesetzgeberische Ausnahmsgewalt des Staates genannt. Ein gewissenhafter Gebrauch derselben in ernster und dringender Gefahr des Staates kann zu dessen Rettung unentbehrlich sein, eine leichtsinnige und willkürliche Anwendung aber ist ein moralisches Verderben des Staates selbst.

[10] Eine Reihe neuerer Schriftsteller gestatten die Entschädigungsklage nur, wenn die Aufhebung des Privatrechtes durch einen Regierungsact, nicht auch wenn sie durch einen legislativen Act geschehen ist, auszer wenn das Gesetz selbst die Entschädigung vorschreibe, z. B. Stahl, Staatslehre II. S. 469. Zöpfl, Staatsrecht §. 196. Beseler, D. Privatrecht I. S. 72. Faszt man den ganzen Satz, wie es im Texte geschehen ist, so ist nicht abzusehen, wie dadurch die natürliche Unterordnung des Richters unter den Gesetzgeber verkehrt, noch wie dem Gesetzgeber irgend Gewalt angethan würde. Vielmehr ist derselbe nur einfache Anerkennung des Privatrechtes, so weit der Gesetzgeber demselben nicht ausdrücklich den Staatsschutz entzogen hat.

[11] Verfassung von Hannover von 1833. §. 37: „Ist die Verletzung (wohlerworbener Rechte) durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäszig erlassenes Gesetz bewirkt, so kann dieselbe nicht zum Gegenstand eines Rechtsanspruches gegen den Staat oder gegen Verwaltungsbehörden gemacht werden." Vgl. Klüber, Oeff. R. des D. Bundes. §. 551 und 552.

5. Wenn sich das bestehende Recht auf einen Staatsvertrag mit andern Staaten gründet, so ist dasselbe gegen eine Verletzung von Seite der Landesgesetzgebung unter den Schutz des Völkerrechtes gestellt, und wird durch dieses die Macht des Gesetzgebers beschränkt. Der berechtigte Unterthan darf in einem solchen Falle, ohne die Treue und die Unterthanenpflicht zu verletzen, den fremden Staat, der sein Recht garantirt, um völkerrechtliche Hülfe und Beistand anrufen, denn indem er das thut, beruft er sich auf ein Recht und macht von einem Rechtsmittel Gebrauch, welches der Staat, dem er angehört, selber durch den eingegangenen Staatsvertrag auf eine für ihn verbindliche Weise anerkannt hat. [12]

Ein Vertrag dagegen zwischen einzelnen Gliedern des Staates vermag diesen Schutz nicht zu gewähren.

Das nordamerikanische Staatsrecht kennt auch in den Fällen einen gerichtlichen Schutz gegen Rechtsverletzungen von Seite des Congresses, in welchen Staatsverträge, die von den Vereinigten Staaten eingegangen oder garantirt sind, zur Anwendung gelangen. [13]

6. In zusammengesetzten Staaten läszt sich eher dafür sorgen, dasz die gesetzgebende Gewalt der Einzelstaaten auch durch die äuszere Rechtsordnung in Schranken gehalten werde, indem die Bundes- oder Reichsverfassung höhere Organe für Aufrechthaltung des Rechts in dem ganzen Umfange des Bundes oder Reiches besitzt, welche insofern auch den obersten Gewalten der Einzelstaaten übergeordnet sind.

Eine derartige Bedeutung hatte das Reichskammergericht in der Verfassung des spätern deutschen Reiches. Der oberste Gerichtshof Nordamerika's hat, wie wir

[12] Beispiele der Art sind die Rechte der Standesherren in Deutschland und die Rechte des Hauses Taxis auf die Posten in Würtemberg.

[13] Bundesverfassung III. 1. Story III. St. 38, §. 229.

gesehen haben, hier eine ausgedehnte Competenz. Aber merkwürdig ist es, dasz die Nordamerikaner, welche sonst die richterliche Gewalt selbst über Gebühr ausdehnen, sie in Fällen hemmen, wo dieselbe überall sonst waltet und praktisch völlig unentbehrlich ist, nämlich wo Rechtsansprüche von Privaten, z. B. Gläubigern, gegen die Vereinigten Staaten selbst oder gegen Einzelstaaten gestellt, somit Staaten eingeklagt werden. Ihre Verfassung von 1787 scheint freilich das Gegentheil zu bestimmen; aber die Theorie mancher Staatsmänner, welche meinten, dasz souveräne Staaten keiner Klage unterworfen werden dürfen (schon die Römer haben den Staat, wenn er als Schuldner oder Gläubiger erscheint, der Souveränetät entkleidet und als Fiscus den Privatpersonen gleich gestellt), und ein Amendement zu der Verfassung von 1795 führten diese durch keine wahren Rechtsgründe zu vertheidigende Beschränkung ein, welche die Staatsgläubiger lediglich auf den Rechtssinn ihres Schuldners verweist.[14] In der Schweiz hat die Bundesversammlung das Recht, im Interesse der Bundesverfassung und der Bundesgesetze wie zur Garantie der Kantonalverfassung auch gegen gesetzgeberische Uebergriffe der Kantone einzuschreiten oder solche staatsrechtliche Fragen dem Bundesgerichte zur Beurtheilung zu überweisen.[15]

Die Ausbildung des Völkerrechtes könnte in der Zukunft auch hier Rechtshülfe schaffen, und die allerdings fühlbaren Mängel verbessern, welche der schrankenlosen Gewalt des gesetzgebenden Körpers auf dem Fusze folgen.

7. Endlich ist noch der Satz zu erwähnen, dasz die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben noch haben dürfen.

Dasz auch das Gesetz nicht das Unmögliche möglich

[14] Story a. a. O. §. 235, 237. Schubert, Verfassungsurkunden I. S. 321.

[15] Bundesverf. §. 74, und 105 106.

und das Geschehene nicht ungeschehen machen, und dasz dasselbe somit nicht in die Vergangenheit zurückgreifen und diese umgestalten könne, bedarf keiner Erörterung. Wenn in der Rechtssprache von einer rückwirkenden Kraft der Gesetze die Rede ist, und diese nicht zugelassen wird, so hat das den Sinn, dasz Handlungen oder Rechtsgeschäfte, welche in eine frühere Zeit fallen, aber später zur Beurtheilung kommen, in der Regel nicht nach einem inzwischen und nach ihrer Vollendung entstandenen Gesetze zu bemessen seien, und das spätere Gesetz in der Regel auch die bereits erworbenen Rechte nicht ändere.[16] Hat aber das Gesetz einen blosz interpretativen, nicht einen neuernden Charakter und sprechen keine Gründe für eine zeitliche Beschränkung dieser Interpretation auf die Zeit des Gesetzes selbst, so kann es unbedenklich auch zur Erklärung früherer Rechtsgeschäfte benutzt werden.

Jener Satz enthält demnach zunächst eine Regel der Gesetzesauslegung, welche allerdings sich an eine natürliche Beschränkung der Gesetzgebung anschlieszt. Ausnahmen kommen vor, wenn entweder das Gesetz selbst aus der ihm angewiesenen Bahn heraustritt, und bereits begründete Rechtsverhältnisse ausdrücklich abändert, oder wenn durch Anwendung des Gesetzes auf die Beurtheilung früherer Handlungen oder Rechtsgeschäfte keine wohlerworbenen Rechte gekränkt, vielmehr die Anwendung zu Gunsten des Handelnden oder im Interesse des Rechtsgeschäftes ausfällt, z. B. bei Strafgesetzen, welche für einzelne Verbrechen

[16] c. 7. C. *(Theodosius et Valentinianus)* de Legibus: „Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari, nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit.“ *Code Civil* §. 2: „La loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif.“ Oesterreich. Ges. §. 5: „Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorangegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einflusz.“ Preuszisches Landrecht Einl. §. 14 ff. Bayer. Landr. I. 1, §. 8.

mildere Strafen anordnen, oder bei Gesetzen, welche einzelne früher für strafbar erklärte Handlungen erlauben, oder bei solchen, welche geringere Erfordernisse für die Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte, z. B. leichtere Formen des Testaments, einführen. Hier hilft, wie die Römer das nennen, eine wohlwollende Auslegung (benigna interpretatio) über die logische Strenge des Princips hinüber.

Sachsenspiegel über Sklaverei
p. 144
Every institution which does not suppose
the people good and ex Robespierre
p. 128.

4152